1165.

Gesammte

Preußische Gesetzgebung,

betreffend

das Depositalwesen,

zusammengestellt und commentirt

von

H. A. S.

Mit einem Vorworte begleitet

von

Heinrich Gräff,

Justiz-Commissarius am Königlichen Ober-Landesgerichte von Schlesien zu Breslau.

Leipzig und Torgau,

Wienbrack'sche Buchhandlung.

1831.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Der Nutzen des vorliegenden Werkes ist unverkennbar. Die Preußische Depositat-Gesetzgebung hat in dem seit ihrer Entstehung verflossenem halben Jahrhunderte so viele und so bedeutende gesetzliche Erläuterungen, Abänderungen und Zusätze erhalten, daß der Practiker die wenigsten Paragraphen derselben anwenden kann, ohne jene um Rath zu fragen.

Diese Belehrung können nur Wenige aus den ersten Quellen schöpfen, da der Besitz aller jener, wohl über hundert Bände betragenden Zeitschriften von Eisenberg und Siengel, Amelang, Mathis, v. Kamptz ꝛc. ꝛc., in welchen sich diese Verordnungen zum größeren Theil vorfinden, bei den Meisten, namentlich aber den jüngern Juristen nicht vorauszusetzen ist; und selbst die Besitzer derselben müssen häufig zu Hülfsbüchern ihre Zuflucht nehmen, um den Ort zu erfahren, wo das Gewünschte zu finden.

Solcher Hülfsbücher, welche einen Hinweis auf die neueren Verordnungen und einen Auszug aus denselben enthalten, giebt es mehrere, und sie erfüllen ihren Zweck,

wenn derselbe in diesem Nachweise, daß, und wo Etwas vorhanden, bestehen soll; sie müssen ihn aber verfehlen, wenn jene Auszüge beim Gebrauch an die Stelle der ursprünglichen Verordnungen treten sollen. Die Natur der Sache bringt dies mit sich. Unsere Gesetze und Ministerial-Verordnungen werden mit bekannter Umsicht und Präcision auch in sprachlicher Hinsicht redigirt; in diesem Geiste geschriebene Seiten können aber nicht in Zeilen wiedergegeben werden, ohne Motivirendes, oder wohl gar ganze Gesichtspunkte zu verlieren. Es ist daher dem practischen Juristen durchaus nöthig, ja, es muß ihm Gewissens-Sache seyn, jene neueren Bestimmungen bei deren Anwendung in ihrer ersten Gestalt zu berücksichtigen.

Für Viele war dies bisher mit Schwierigkeiten, wenigstens mit Umständen verbunden.

Der Herr Verfasser des vorliegenden Werkes hat daher den allein richtigen Weg eingeschlagen, sämmtliche, auf die Deposital-Gesetzgebung bezügliche Gesetze und Verordnungen, so wie die oft zur Erläuterung der ministeriellen Bescheide dienenden Anfragen vollständig, und zwar zur Erleichterung des Gebrauches in systematischer Anordnung dergestalt wiederzugeben, daß jede derselben zu den betreffenden Paragraphen der Deposital-Ordnung gestellt ist. Auf diese Weise enthält das Werk einen Complexus der gesammten Preußischen Gesetzgebung über Deposital-Wesen.

Die Zweckmäßigkeit desselben ist aber theils dadurch erhöht, daß mit jenen Ergänzungen zugleich commentatorische Bemerkungen verknüpft sind, theils daß auch der Text der

Depositat = Ordnung aufgenommen worden ist. Erstere wer= den besonders für das Studium willkommen seyn.

Diese Vorzüge vor allen zeither erschienenen Commen= taren, Ergänzungen und Zusätzen zur Depositat = Gesetzgebung müssen dem vorliegenden mit größter Umsicht und dem be= harrlichsten Fleiße gearbeiteten Werke eine allgemeine Theil= nahme sichern.

Breslau, den 18. October 1830.

Gräff.

Erklärung der gebrauchten Abkürzungen.

A. L. R.	bedeutet	Allgemeines Landrecht.
A. G. O.	=	Allgemeine Gerichts-Ordnung.
Dep. O.	=	Allgemeine Depositat-Ordnung.
Hyp. O.	=	Allgemeine Hypotheken-Ordnung.
Amelang	=	Archiv des Preußischen Rechts von — .
C. C. M.	=	Corpus Constitutionum Marchicarum, doch wird dies Werk auch mit:
Ed. Samml.	=	Edicten-Sammlung, bezeichnet.
Ges. S.	=	Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten.
Grävell C. C. G.	=	Grävells Commentar zu den Credit-Gesetzen.
v. Kamptz	=	Dessen Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung.
Materialien	=	Siewerts Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der Preußischen Landesgesetze.
Mathis	=	Dessen juristische Monatsschrift.
Merkel	=	wenn es ohne weiteren Zusatz gebraucht ist, dessen Commentar zur Depositat-Ordnung.
N. C. C. od. N. Ed. S.	=	Novum Corpus Constitutionum od. Neue Edicten-Sammlung.
Stengel	=	Die Stengel- und Eisenbergschen Beiträge.

Alle übrigen Abkürzungen ergeben sich von selbst.

Als Einleitung.

Ueber Entstehungsart der Depositat-Ordnung*) und deren Publikation.

Nachdem der Justizminister von Carmer zum Großkanzler ernannt worden war, so war sein erstes Geschäft die Einführung der neuen Prozeßordnung, und die, durch dieselbe nothwendig gewordene, Reform in der Verfassung der Justizkollegien. Hiernächst suchte er die Einrichtung in Ansehung des Pupillen-, Hypotheken-, Kanzlei-, Registratur-, Depositat-, Sportul- und anderen Kassenwesens zu verbessern, zu welchem Zwecke er die, für alle Arten dieser Angelegenheiten erforderlichen, Reglements durch Suarez entwerfen ließ. Alle diese Einrichtungen und Verordnungen wurden in den Jahren 1780 bis 1784 beendigt.

Was nun insbesondere die Depositalordnung betrifft; so wurde dieselbe von Suarez koncipirt. Eine Abschrift davon ließ der Großkanzler der Gesetzkommission, dem Präsidenten der Oberrechenkammer, Geheimen Finanzrath Kummer, und dem Hofrath und Kammergerichtsdepositenkassen-Rendanten Zier zur Prüfung mittheilen. Nach den, von diesen eingekommenen, Monitis wurde der Entwurf berichtigt. Am 15. September 1783 vollzogen Seine Majestät Friedrich der Große das Ihnen vorgelegte Exemplar.

Die Materialien der Depositalordnung, so wie die hierzu gehörigen Verhandlungen sind, chronologisch geordnet, von dem in der Note genannten Verfasser der scientifischen Redaktion der Materialien der Preußischen Gesetzgebung in zwei verschiedene Bände gebracht, und beide mit Vorerinnerungen, von welchen die zu den Materialien eine kurze historische Uebersicht enthalten, desgleichen mit raisonnirenden Inhaltsverzeichnissen versehen worden. Sie sind gleich den übrigen geordneten Vorarbeiten der Preußischen Gesetzgebung in dem Büreau des Justiz-Ministerii niedergelegt.

Der Abdruck der Depositat-Ordnung erfolgte nicht nur im **Nov. Corp. Const. Tom. VII. pag. 1783**, sondern auch einzeln bei dem Königl. Hofbuchdrucker Decker.

---

*) Das Geschichtliche hinsichtlich der Entstehung der Depositat-Ordnung, ist dem Berichte des Justiz-Commissarius Simon über die scientifische Redaktion der Materialien der preußischen Gesetzgebung (Mathis Bd. 11. S. 287.) entnommen.

Durch das folgende Rescript erhielt dieselbe, vom 1. Juni 1784 an, in den damals zum Preußischen Staate gehörigen Provinzen Gesetzeskraft:

Rescript vom 12. October 1783, die Einführung der Deposital-Ordnung betreffend.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Da wir nöthig gefunden haben, zur gründlichen Abstellung der bei der Administration des Deposital-Wesens hin und wieder noch herrschenden Mängel, Fehler und Unordnungen, und zur Einführung eines vollkommenen, regelmäßigen und gleichförmigen Verfahrens in diesem wichtigen Geschäfte, eine neue allgemeine Deposital-Ordnung emaniren zu lassen: so werden Euch hierneben 40 Exemplaria davon zugefertiget, mit gnädigstem Befehl: Euch nach diesem Gesetz nicht nur selbst pflichtmäßig zu achten, sondern auch dasselbe den Untergerichten Eures Departements zur gleichmäßigen Befolgung gehörig zuzufertigen.

Der Modus procedendi und die Einrichtung des Rechnungs-Wesens nach dieser Vorschrift sollen mit dem 1sten Juni künftigen Jahres ihren Anfang nehmen, Ihr werdet also Zeit genug haben, Euch den Inhalt des neuen Gesetzes genau bekannt zu machen; und müsset nunmehro Euer Erstes seyn lassen, sämmtliche Bücher nach den vorgeschriebenen Schematibus einzurichten und alles dergestalt zu präpariren, damit die mit dem letzten Mai verbleibenden Bestände aller Art sowohl in die Controll-Bücher des Collegii, als in das Kassen-Buch und die Manualien prompt übergetragen werden können. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 12. Oct. 1783.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

(Ed. S. v. 1783. S. 2391, 2392.)

Das gegen zwanzig Jahre später promulgirte Allgemeine Landrecht änderte nichts in der Deposital-Gesetzgebung, bestimmte vielmehr nur die dabei vorkommenden Rechtsverhältnisse näher, und weiset im Uebrigen an mehreren Stellen ausdrücklich auf die Deposital-Ordnung zurück; namentlich geschieht dies Thl. I. Tit. 14. §. 97. verbis:

die Pflichten und Rechte des Richters, wegen solcher gerichtlich niedergelegten Sachen, sind in der Deposital-Ordnung bestimmt.

und Thl. I. Tit. 16. §. 233. verbis:

Was bei der Deposition sonst Rechtens sey, ist theils in der Deposital-Ordnung, theils im Titel vom Verwahrungs-Vertrage vorgeschrieben.

In den vom Preußischen Staate nach dem Jahre 1783 theils neu-, theils durch den Befreiungskrieg wiedererworbenen Provinzen wurde die Deposital-Ordnung zu folgenden Zeiten eingeführt:

1) In dem Erbfürstenthum Eichsfeld, den Städten Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt und dem Erfurter Gebiet laut §. 4. des Patents d. d. den 24. März 1803 wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung an diesen Orten vom 1. Juni 1803 an.
Cfr. Ed. S. v. 1803. S. 1463. und Stengel Bd. 17. S. 261.

2) In den Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, ingleichen den Abteien Essen, Werden und Elten laut §. 4. des Patents d. d. den 5. April 1803 wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts an diesen Orten, gleichfalls vom 1. Juni 1803 an *).
Cfr. Ed. S. v. 1803. S. 1687. und Stengel Bd. 17. S. 243.

3) In sämmtlichen von dem Preußischen Staate getrennt gewesenen, und mit demselben wieder vereinigten Provinzen laut §. 23. des Patents wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in diesen Provinzen d. d. den 9. September 1814, vom 1. Januar 1815 an.
Cfr. Ges. S. von 1814. S. 94.

4) In den mit dem Preußischen Staate in Gemäßheit der Wiener Kongreßakte vereinigten, zwischen den ältern Provinzen belegenen Distrikten und Ortschaften (Enklaven), und zwar

a. in dem Fürstenthume Korvei; den Besitzungen der Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Salm-Horstmar, wie auch des Herzogs von Croy; dem Preußischen Antheile der Besitzungen des Herzogs von Looz-Corswaren; den Grafschaften Rittberg, Steinfurt, Hohen-Limburg und Dortmund, Recklinghausen, Barby und Gommern nebst Elbenau; den mit dem aufgelöseten Königreich Westphalen vereinigt gewesenen Theilen des vormals Sächsischen Antheils der Grafschaft Mansfeld; der vormaligen Reichs-Baronie Schauen; der Herrschaften Rheda und Gütersloh, Anholt, Werth und Gehmen; den Aemtern Broich und Styrum, Treffurth und Dorla, Sächsischen Antheils; der Stadt Lippstadt — laut Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in diese Distrikte d. d. den 25. Mai 1818, welches bloß die desfallsigen Bestimmungen des Patents vom 9. September 1814 (cfr. ad 3.) sanktionirt, vom 1. Januar 1815 an.

b. In denjenigen später, in Gemäßheit der Wiener Kongreßakte, und besonderer Staats-Verträge mit den Königreichen der Niederlande und Hannover, mit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar und mit den Fürsten zu Schwarzburg, zum Preußi-

*) Vergl. jedoch über die Veränderungen in der Gesetzgebung in den jetzigen Bezirken der Oberlandesgerichte zu Münster, Paderborn und Hamm, deren Berichte in v. Kamptz Bd. 17. S. 133 bis 357. und Bd. 19. S. 3 fg.

schen Staate gekommenen Ländertheilen, nämlich: den vormals Hannöverschen Aemtern Reckenberg und Klötze, und den Dörfern Rüdigershagen und Gänseteich; dem Amte Bodungen, den Gerichten Allersberg und Hainröden, und den Ortschaften Utterode und Bruchstädt, früher zu Schwarzburg-Sondershausen gehörig; den vormals zum Königreich Böhmen gehörigen, in den Preußischen Antheil der Ober-Lausitz eingeschlossenen Ortschaften Güntersdorf und Nieder-Gerlachsheim, mit deren Zubehör; dem vormals Schwarzburg-Rudolstädtschen Dorfe Wohlkramshausen; den Aemtern Heringen und Kelbra *); dem vormals Sachsen-Weimarschen Dorfe Ringleben, und den durch den Gränz-Rezeß vom 7. October 1816 auf dem rechten Rheinufer von dem Königreiche der Niederlande an Preußen gekommenen Ortschaften, laut dem ad a. genannten Patente vom 1. October 1818 an.

Cfr. Ges. S. für 1818. S. 46 fg.

5) In den mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thoren mit ihrem Gebiete laut §. 27. des Patents wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in diese Distrikte d. d. den 9. November 1816. vom 1. Januar 1817. an.

Cfr. Ges. S. von 1816. S. 217.

6) In dem Großherzogthume Posen laut §. 25 des Patents wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in diese Provinz d. d. den 9. November 1816. vom 1. März 1817. an.

Cfr. Ges. S. von 1816. S. 231.

7) In den ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikten laut §. 20. des Patents wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in dieselben d. d. den 15. November 1816. vom 1. März 1817. an.

Cfr. Ges. S. von 1816. S. 238.

---

*) Laut späterer Verordnung vom 20. October 1819. (Ges. S. von 1819. S. 246.) wurde in diesen beiden Aemtern die Einführung der Preußischen Gesetzgebung bis zum 1. März 1820 ausgesetzt.

Uebersicht

der

allgemeinen Depositat-Ordnung,

zugleich als Inhalts-Anzeige.

Eingang.

Titel I. Allgemeine Regeln des Verfahrens in Depositalsachen. §. 1—63.

§. 1. Ursach und Veranlassung gerichtlicher Depositionen.
„ 4. Was für Sachen in das Depositorium angenommen werden können.
„ 6. Verbindlichkeit der Gerichte in Ansehung der angenommenen Gelder und Sachen:
„ 7. 1) Sichere Verwahrung von außen.
„ 11. 2) Sichere und getreue Administration.
„ 15. 3) Richtige Rechnungsführung.
„ 20. 4) Fleißige Kassenvisitation.
„ 21. 5) Prompte Zurückgabe.
„ 25. Vorsichten, die dabei zu beobachten sind.
„ 28. Wie die Zurückgabe geschehen muß.
„ 32. Was bei dem Ausleihen der gerichtlich deponirten, und
„ 37. insbesondere der Pupillengelder zu beobachten.
„ 41. Vom Ausleihen der Depositalgelder an die Bank oder auf Pfandbriefe.
„ 42. Keinem Mitgliede und Subaltern des Gerichts soll etwas ex Deposito geliehen werden.
„ 43. Strafe der Contravenienten.
„ 44. Depositalgelder können an Privatpersonen,
„ 45. nur aber auf sichere Hypotheken geliehen werden.
„ 47. Prüfung der Sicherheit.
„ 48. Modalitäten bei Ausfertigung der Instrumente.
„ 49. Was wegen der Zinsen zu beobachten.
„ 52. Wiedereinziehung der Depositaldarlehne,
„ 53. und Zinsen.
„ 54. Die Gerichte müssen für die Depositа haften.
„ 56. Strafe derjenigen, welche Depositalgelder angreifen.
„ 57. Unter welchen Umständen die Gerichte auch für den Zufall haften müssen,
„ 59. desgleichen für die Sicherheit der Darlehne.
„ 60. Wann der Verlust die Eigenthümer treffe.

Titel II. Von der Verwaltung des Depositalwesens bei Landesjustiz-Kollegien und Obergerichten. §. 1—19.

§. 1. Von Bestellung der Kuratoren des Depositorii, ingleichen
„ 4. des Rendanten, und

§. 5. deſſen Kaution.
„ 6. Abſonderung des Judicial- und Pupillen-Depoſiti.
„ 8. Eintheilung des Depoſitorii nach Maſſen.
„ 11. Vom General-Depoſitorio.
„ 15. In was für Münzſorten die Rechnung zu führen.
„ 16. Beſtimmung gewiſſer Depoſital-Tage.

Abſchnitt I. Von dem Verfahren bei der Annahme in das Depoſitum. §. 26—123.

§. 20. Es muß alles ſchriftlich offerirt werden,
„ 23. über die Annahme bei dem Kollegio concludirt, und
„ 25. ſolche ſchriftlich verordnet werden.
„ 26. Wie die Befehle zur Annahme zu erlaſſen.
„ 37. Wie ſolche ins Kontrollbuch einzutragen.
„ 54. Ob und wie die Intereſſenten zur Depoſition mit vorzuladen.
„ 57. Wem die Annahme-Befehle zuzuſtellen.
„ 62. Was bei der wirklichen Annahme, ingleichen
„ 73. bei deren Eintragung in die Protokollbücher zu beobachten.
„ 83. Vom Uebertragen in das Manual.
„ 85. Von der dem Deponenten zu ertheilenden Quittung.
„ 88. Von dem Nachtragen der wirklich erfolgten Einzahlung in das Kontrollbuch.
„ 93. Wie es zu halten, wenn Parteien, die etwas ad depositum bringen ſollen, ſich nicht melden,
„ 100. oder Gelder zwiſchen den Depoſitaltagen ohne Annahmebefehl einkommen.
„ 101. Dies iſt ſorgfältig zu vermeiden, eventualiter aber,
„ 109. dergleichen Geld nur interimiſtiſch, jedoch ſicher zu aſſerviren.

Abſchnitt II. Von dem Verfahren bei den Ausgaben aus dem Depoſito. §. 124—187.

§. 124. Auszahlungen müſſen ſchriftlich geſucht,
„ 126. bei dem Collegio ordentlich vorgetragen,
„ 128. die Befehle dazu ſchriftlich erlaſſen,
„ 148. im Kontrollbuche eingetragen,
„ 153. dem erſten Kurator, und von dieſem
„ 154. dem Rendanten zugeſtellt und nachgeſehen,
„ 158. die Zahlung ganz genau geleiſtet,
„ 165. von dem Empfänger darüber quittirt,
„ 169. über alle geleiſtete Zahlung akkurate Protokolle aufgenommen,
„ 174. und dieſe im Kontrollbuche nachgetragen werden.
„ 181. Von Verſendung der Gelder durch die Poſt.

Abſchnitt III. Von dem Verfahren bei Unterbringung und Ausleihung der Depoſitalgelder. §. 188—380.

I. Von Transferirungen. §. 191—205.

§. 192. Was ſie ſind.
„ 193. Wann ſie Statt finden.
„ 196. Was wegen der Zinſen zu beobachten.
„ 198. Wie die Verordnungen abzufaſſen.
„ 200. Wie die Operation bei dem Depoſito ſelbſt vorzunehmen.

II. Von Darlehnen. §. 206—368.

A. An die Bank. §. 209—270.

§. 210. Verfahren dabei, welches

§. 214. durch monatliche Designationen dirigirt werden muß.
„ 218. Wie bei dem Ausleihen der Gelder an die Bank,
„ 222. bei Abfassung der Decrete,
„ 223. bei wirklicher Ablieferung der Gelder,
„ 225. bei Einziehung der Instrumente,
„ 227. bei Eintragung der Ordres in die Bücher,
„ 235. bei dem Einziehen der Banko-Kapitalien,
„ 237. bei deren Aufkündigung,
„ 239. bei Eintragung der Ordres in die Bücher u. Rechnung,
„ 247. bei Einziehung der Zinsen,
„ 259. bei deren Repartirung auf die Massen zu verfahren.
„ 265. Von Ueberschüssen.
„ 266. Von den über die Banko-Obligationen zu haltenden Listen.

B. An die landschaftlichen Credit-Systeme. §. 271—330.
§. 273. Vom Verfahren bei Unterbringung der Depositalgelder auf Pfandbriefe,
„ 297. bei Einziehung der Zinsen,
„ 311. bei Wiedereinziehung der Kapitalien,
„ 322. bei Haltung der Konsignationen über die Pfandbriefe.
„ 328. Von den Pfandbriefen, die nicht dem General-Deposito, sondern einzelnen Massen gehören.

C. An Privat-Personen. §. 331—361.
§. 333. Von der Ausleihung.
„ 350. Von Einziehung der Zinsen.
„ 356. Von Wiedereinziehung der Kapitalien.

D. Von den Specifikationen über die Aktiv-Instrumente des General-Depositorii. §. 361—368.

III. Von Vorschüssen. §. 369—380.
§. 370. Wann sie Statt finden.
„ 372. Wie die Verordnungen dazu abzufassen.
„ 375. Wie die Operation zu vollziehen.
„ 377. Wie es mit der Restitution zu halten.

Abschnitt IV. Von der Rechnungsführung bei dem Deposito. §. 381—445.
§. 381. Was zur ordentlichen Rechnungsführung gehöre.
„ 382. Vom Journal.
„ 383. Von der Kontrolle.
„ 385. Vom Manual.
„ 397. Von den Belägen.
„ 400. Wenn und wie die Rechnung gelegt,
„ 405. revidirt und
„ 409. abgenommen werden müsse.
„ 423. Von Kassenvisitationen.
„ 436. Von den Depositaltabellen.
„ 441. Von der Rechnungslegung an die Interessenten.

Abschnitt V. Von Arresten auf Depositа. §. 446—466.
§. 446. Wann Arreste Statt finden.
„ 452. Was bei deren Anlegung von dem Kollegio und
„ 455. von den Depositarien zu beobachten.
„ 460. Wirkung eines Deposital-Arrestes.
„ 463. Wie nach aufgehobenem Arreste zu verfahren.

Abschnitt VI. Von den Depositat-Gebühren und Unkosten. §. 467 — 488.

§. 467. Judicial-Depositа geben ein Procent, jedoch
„ 468. nur ein für allemal, und nur von Kapitalien, nicht aber
„ 469. von Zinsen, oder
„ 470. Dokumenten und Prätiosis.
„ 472. Pupillengelder geben keine Depositat-Gebühren,
„ 473. sondern tragen nur zu den Kosten bei.
„ 475. Worin diese Beiträge bestehen.
„ 479. Wie es mit Berechnung und Auszahlung der Gebühren und Kostenbeiträge zu halten.

Titel III. Von Einrichtung und Behandlung des Depositalwesens bei den Untergerichten. §. 1—36.

§. 1. Eintheilung der Untergerichte.
„ 3. Allgemeine Anweisung.
„ 4. Von Untergerichten der drei ersten Kassen überhaupt.
„ 6. Unterschied derselben von den Obergerichten.
„ 7. a. Von Untergerichten der ersten,
„ 8. b. der zweiten,
„ 17. c. der dritten,
„ 27. d. der vierten Klasse.

Schemata.

A. Zum Mandatenbuche für die baaren Gelder und Activa des General-Depositorii.
B. Zum Mandatenbuche über die Dokumente und Prätiosa einzelner Massen.
C. Zum Protokolle oder Kassenbuche des ersten Kuratoris.
D. Zur monatlichen Designation über den Verkehr mit der Bank.
E. Zur monatlichen Liste über die Banco-Obligationen.
F. Zur Konsignation über die Pfandbriefe.
G. Zur Liste über die Ausleihen an Privatos.
H. Zum Manual über die den einzelnen Massen zustehenden baaren Gelder und Activa im General-Depositо.
I. Zum Manual über die den einzelnen Massen gehörigen Dokumente und Prätiosen.
K. Zur Depositat-Tabelle.

Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben zwar von jeher auf die vollkommen sichere Verwahrung und zweckmäßige Verwaltung der gerichtlichen Depositorum, als einen der wichtigsten Gegenstände des richterlichen Amtes, eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu verwenden geruhet; und es sind darüber von Zeit zu Zeit die heilsamsten Verordnungen ergangen.

Da jedoch die meisten dieser Vorschriften nur einzelnen Gerichten ertheilt; dabei nicht allemal einerlei Grundsätze angenommen, und durch das aus der Verschiedenheit der Anweisungen entstandene differente Verfahren, zu mancherlei Irrungen und Mißverständnissen Anlaß gegeben; vornehmlich aber durch unrichtige oder unvollständige Anwendung sothaner Vorschriften, sowohl das der gerichtlichen Verwahrung anvertraute Vermögen der Königlichen Unterthanen noch hin und wieder der Unsicherheit, als die Gerichte selbst mancherlei aus einer unordentlichen oder nachlässigen Administration entstandenen Gefährden und Vertretungen ausgesetzt geblieben sind; so haben Seine Königliche Majestät resolvirt, alle bisher über diesen Gegenstand einzeln ergangene Verordnungen, in das gegenwärtige allgemeine Deposital-Reglement zusammen fassen; solche in die gehörige Uebereinstimmung unter einander setzen; wo es nöthig, erläutern, näher bestimmen und ergänzen; solchergestalt aber sowohl die Gerichte, als alle diejenigen, welche bei jenen in dergleichen Angelegenheiten etwas zu suchen, oder zu betreiben haben, mit einer deutlichen und vollständigen Richtschnur ihres Verhaltens dabei versehen zu lassen.

Es sollen daher in der gegenwärtigen Verordnung zuförderst die allgemeinen Grundsätze und Regeln des Verfahrens in Deposital-Sachen bestimmt; demnächst wegen der einzeln dabei vorkommenden

Geschäfte, die erforderlichen nähern Anweisungen für die Landes-Justiz-Collegia ertheilt; endlich aber auch sothane Vorschriften auf die Untergerichte, nach der Verschiedenheit ihrer Verfassungen, angewendet werden.

Erster Titel.

Allgemeine Regeln des Verfahrens in Deposital-Sachen.

§. 1.

Ursach u. Veranlassung gerichtlicher Depositionen.

Es soll niemals etwas, ohne hinreichende gesetzmäßige Veranlassung, der gerichtlichen Verwahrung übergeben, oder dazu angenommen werden.

Rescript vom 15. Februar 1814, das Verfahren bei Siegelungen in Ansehung der baaren Gelder, Prätiosa und Dokumente betreffend.

Aus dem, von dem Königl. Kammergerichte unter dem 3ten dieses Monats erstatteten Berichte, ist ersehen worden, daß bei dem Collegio darüber Zweifel entstanden sind:

ob bei Sterbefällen, in welchen nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 2. Tit. 5. §. 4. Siegelungen verhängt werden müssen, die Gerichte verbunden seyen, die baaren Gelder, Prätiosen und die Dokumente über die Activ-Forderungen bei der Siegelung ad depositum zu nehmen.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird dem Kammergerichte hiermit Folgendes eröffnet:

Der Zweck der Siegelung ist die möglichste Sicherung des Nachlasses, und die Gerichte sind in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 2. Tit. 5. §. 4. allgemein angewiesen, mit vorzüglicher Sorgfalt zu verhindern, daß nichts aus dem Nachlasse weggebracht, vielmehr alles in dem Stande, in welchem es sich zur Zeit des Todes befunden hat, erhalten werde. Die Siegelung würde in eine bloße Formalität ausarten, wenn dadurch der Zweck nicht erreicht, und die möglichste Sicherheit der versiegelten Objecte nicht bewirkt werden könnte. Nicht in allen Fällen darf es daher bei der Anlegung des Siegels belassen werden; wenn gleich bei dem schwer zu transportirenden Mobiliare oft nichts übrig ist, als dasselbe unter vorsichtigem Beschlusse im Sterbehause, mit Beifügung des Siegels zu verwahren, und auf die Opinion von dessen Unverletzlichkeit zu vertrauen: so ist dies doch in Ansehung des baaren Geldes, der Prä-

tiosen und geldwerthen Papiere nicht leicht zu wagen, sondern die bessere Sicherheit vorzuziehen, welche dadurch erreicht wird, daß diese ohne besondere Schwierigkeit wegzubringenden Vermögensstücke, sogleich bei der Siegelung zur gerichtlichen Asservation, oder nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die baldige Ausantwortung des Nachlasses an legitimirte Erben zu rechnen ist, förmlich ad depositum befördert werden. Wenn minorenne Erben concurriren, und also eine gerichtliche Inventur erfolgen muß; so findet die Deposition kein Bedenken. Außerdem ist es die Sache des richterlichen Arbitrii, ob die Asservation oder Deposition zu verfügen sey, vorausgesetzt, daß die Wegnahme aus dem Nachlasse für rathsam und nöthig geachtet wird. Dies zu beurtheilen muß zunächst dem vernünftigen Ermessen des Siegel-Commissarii überlassen werden, welcher nach den Umständen, und unter Rücksprache mit den im Sterbehause befindlichen Personen zu erwägen hat, ob die vorhandenen baaren Gelder, Prätiosen und Dokumente, mit voller Sicherheit in dem Sterbehause zurückgelassen werden können, oder ob sie sogleich wegzubringen und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen sind; die nähere Verfügung darüber bleibt dem Collegio überlassen, wenn das Siegelungs-Protokoll vorgetragen wird.

Hiernach werden sich die Zweifel des Collegii erledigen, und dasselbe wird in den Stand gesetzt seyn, nach Verschiedenheit der vorkommenden Fälle, die Siegelungs-Commissarien zu instruiren, und die zweckmäßigsten Verfügungen zur Sicherheit des Nachlasses zu treffen. Berlin, den 15. Februar 1814.

Der Justiz-Minister von Kircheisen.

An das Königliche Kammergericht.

(v. Kamptz Bd. 3. S. 32. 33.)

Aus diesem Rescript ist der §. 432 des Anhanges zur A. G. O. entnommen.

Reskript vom 6. Juli 1821, die Depositat-Annahme der, von der Commission zur Untersuchung des Kassenwesens der, vor dem Tilsiter Frieden aufgelöseten Truppentheile, übersandten Gelder betreffend.

Es ist dem Justiz-Minister durch das Königl. Krieges-Ministerium bekannt geworden, daß von Seiten des Königl. Ober-Landesgerichts die Annahme solcher, von der Commission zur Untersuchung des Kassen- ꝛc. Wesens der vor dem Tilsiter Frieden aufgelöseten Truppentheile, dem Collegio ad depositum übersandten Gelder, wenn die Competenten ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind, verweigert worden ist. Da hierdurch der allerhöchste Befehl an schleuniger Beendigung des Abwickelungs-Geschäfts der gedachten Commission verhindert wird, so erhält das Königl. Ober-Landesgericht die Aufforderung, die Competenten für diejenigen Individuen, deren Truppen-

theile in der noch jetzt zu seiner Jurisdiction gehörigen Provinz, ehemals garnisonirt haben, anzunehmen und das weiter Rechtliche zu veranlassen. Berlin, den 6. Juli 1821.

Der Justiz-Minister von Kircheisen.

An die Königl. Ober-Landesgerichte zu Magdeburg, Münster und Marienwerder.

(v. Kamptz Bd. 18. S. 46.)

§. 2.

Diese Veranlassung liegt entweder in der Ungewißheit des wahren Eigenthümers einer Sache oder Forderung, oder in einem vorwaltenden Rechts-Streite (Depositum judiciale); oder sie kann in dem Unvermögen des Eigenthümers oder Besitzers, seinen Sachen selbst vorzustehen, und solche in erforderlichem Gewahrsam zu halten, ihren Grund haben (Depositum pupillare).

§. 3.

In welchen Fällen etwas aus Gelegenheit eines obwaltenden Rechts-Streits zum gerichtlichen Depósito zu nehmen, bestimmen die Gesetze; und in wiefern die Sachen unmündiger oder sonst unter Curatel stehender Personen, in das Pupillen-Depositum abzuliefern sind, ist in der Vormundschafts-Ordnung versehen.

Da die Depositat-Ordnung hier ausdrücklich und vorzugsweise auf die übrige Gesetzgebung Bezug nimmt: so scheint dies der geeignetste Ort zu seyn, die im Allg. L. R. über Deposition sprechenden Gesetzesstellen, die zum Verständniß der Depos.-Ordnung durchaus nothwendig sind, im Zusammenhange darzustellen, und soweit es nöthig, mit erläuternden Bemerkungen zu begleiten.

Die Lehre von der Deposition in ihrem Zusammenhange.

Im Allg. L. R. ist der Hauptsitz der Lehre von der Deposition der dritte Abschnitt des sechzehnten Titels ersten Theils, in welchem dieselbe unter den Mitteln, Verbindlichkeiten zu tilgen, also nach dem Gesichtspunkte, wonach sie die Stelle der Zahlung oder Uebergabe vertritt, betrachtet wird. Hinsichtlich dieser Stellung ist zu bemerken, daß die Tilgung von Verbindlichkeiten zwar allerdings eine Folge der Deposition sey; dagegen aber alle die Fälle, in denen die Deposition auf den Antrag des Berechtigten geschieht, so wie auch die, wo der Gegenstand des Depositi oder der Sequestra-

tion — d. i. eines mit der Verwaltung des deponirten Gegenstandes verbundenen Depositi — verschieden ist von dem Gegenstande der Verpflichtung, um derentwillen die Deposition geschieht, — als Mittel zu betrachten seyen, durch welche die Sicherheit der Erfüllung von Verbindlichkeiten befördert wird: und es könnte daher die Deposition nach diesem Gesichtspunkte auch im vierzehnten Titel l. c. ihren Platz finden.

Außerdem werden die zwischen Niederleger und Verwahrer entstehenden Rechtsverhältnisse, welche gleichfalls zum Theil hier eingreifen, im ersten Abschnitt des Tit. 14. l. c., und namentlich das Verfahren bei der gerichtlichen Verwahrung — abgesehen von der Depositat-Ordnung, deren eigentlicher Vorwurf dies ist — in den §§. 92—108. l. c. abgehandelt.

Endlich enthalten das A. L. R. so wie die A. G. O. eine große Menge Stellen, die der Deposition ausdrücklich erwähnen; es sind dies namentlich:

A. L. R. Thl. I. Tit. 7. §§. 76. 159. 160. 168. — Tit. 11. §§. 99. 222. 228. 372. 419. 579. — Tit. 12. §§. 251. 331. — Tit. 13. §. 136. — Tit. 14. §§. 50. 68. 79. 92. 426. — Tit. 16. §. 131. — Tit. 17. §§. 156—158. — Tit. 20. §§. 134. 173. 182. 554. 562—565. — Tit. 21. §§. 141. 207. — Thl. II. Tit. 4. §§. 110—113. 131. — Tit. 8. §§. 890—896. 924. 1103. 1139—1141. 1147. 1157. 1158. 1163. 1164 1167. 1171. 1178. 1249. — Tit. 12. §. 121. — Tit. 18. §§. 449. 454. 545. —
A. G. O. Thl. I. Tit. 24. §. 101. — Tit. 27. §. 51. — Tit. 28. §. 13. — Tit. 29. §. 54. — Tit. 46. §§. 30. 31.

Im Zusammenhange wird derselben noch weiter unten gedacht werden.

Die Lehre zerfällt in folgende Abschnitte:

I. Definition und Eintheilung.
II. Veranlassung.
  A. Ein Hinderniß in der Person des Gläubigers.
  B. Unsicherheit.
  C. Streitiges Eigenthum.
III. Wirkung.
  A. Einer rechtmäßigen Deposition.
  B. Einer unrechtmäßigen.
IV. Verfahren.
  A. Art der Deposition.
    1) Bei eigentlicher Deposition.
    2) Bei der Sequestration.
  B. Verpflichtungen des Gerichts.

Nach diesen Abschnitten möge dieselbe abgehandelt werden, wobei nur noch zu bemerken, daß soviel als möglich die Gesetzesworte,

die mit gesperrter Schrift bezeichnet sind, als Text, an welchen sich die Bemerkungen anschließen, beibehalten worden.

I. Definition und Eintheilung der Deposition.

A. Definition.

Die Gesetze geben keine Definition der Deposition. Nach Wesen und Zweck derselben kann man sie aber als

die Ueberantwortung des Gegenstandes einer Verpflichtung an den Richter, zu dem Zwecke der Entledigung von dieser Verpflichtung, oder der Sicherung deren Erfüllung

definiren.

B. Eintheilung.

Eine systematische Eintheilung geben die schon oben mitgetheilten §§. 1. 2. Tit. I. der Dep.-Ord., welche zu vergleichen sind.

II. Veranlassung.

A. L. R. Thl. I. Tit. 16. §. 214. Die Zulassung zur Deposition ist bei den Gerichten des Zahlungsortes nachzusuchen.

Diese Vorschrift ist denen der §§. 149. 153. Tit. 2. Thl. I. A. G. O. analog. Uebrigens folgt aus §. 214. noch nicht, daß die Deposition bei keinem andern Gerichte geschehen könne; vielmehr hat jede gerichtliche Deposition die ihr in den unten angeführten §§. 213. 228. 229. Tit. 16. Thl. I. A. L. R. beigelegten Wirkungen, dafern dieselbe nur einen rechtmäßigen Grund hat, und dabei in der vorgeschriebenen Art verfahren wird. Es zieht jedoch die Deposition bei einem andern Gericht jederzeit die Verbindlichkeit des Schuldners nach sich, die aus dem nachherigen Transporte der niedergelegten Sache oder Summe an den eigentlichen Ort der Zahlung oder Uebergabe entstehenden Kosten zu tragen. Cfr. A. L. R. Thl. I. Tit. 14. §§. 73—76. und Tit. 5. §§. 247—249. 251. Tit. 11. §§. 769 fg. Tit. 16. §§. 52. 53. Endlich Thl. II. Tit. 8. §§. 873—875.

A. Ein Hinderniß in der Person des Gläubigers.

In den hier folgenden §§. 215—226. Tit. 16. Thl. I. A. L. R. ist bloß von Depositionen, die der Antrag des Schuldners bewirkt, die Rede; jedoch giebt es auch — freilich ausnahmsweise —

a. Fälle, wo sie der Gläubiger veranlaßt, z. B. wenn der Inhaber einer Sache die Zurückgabe derselben wegen Gegenforderungen verweigert, die weniger als den Werth der Sache betragen, letztere aber untheilbar ist; cfr. A. L. R. Thl. I. Tit. 20. §§. 553. 554. — so wie sie auch

b. in einzelnen Fällen vom Richter selbst von Amtswegen verfügt werden kann, z. B. wenn der Gläubiger in Konkurs verfallen (A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 206.); oder der Besitz

und das Eigenthum einer Sache unter mehreren Perſonen ſtreitig iſt. (A. L. R. Thl. I. Tit. 14. §§. 92. 93.)

§. 215. l. c. Sie findet hauptſächlich alsdann Statt, wenn die Zahlung wegen eines in der Perſon des Gläubigers ſich findenden Hinderniſſes nicht geleiſtet werden kann. Cfr. die §§. 221—223. l. c.

§. 216. l. c. Dergleichen Hinderniß entſteht, wenn der Gläubiger, oder ſein Bevollmächtigter, zur Zahlungszeit am Zahlungsorte nicht zu finden, oder wenn er, oder ſein Bevollmächtigter, zum Empfange der Zahlung nicht gehörig legitimirt iſt.

Die beiden angegebenen Fälle hätten nur als Beiſpiele aufgeführt werden dürfen, da es außer ihnen noch mehrere giebt, in denen ein Hinderniß in der Perſon des Gläubigers zur Depoſition berechtigt. Vergl. A. L. R. Thl. II. Tit. 4. §§. 112. 131. und als einzelne Beiſpiele für die im §. 216. l. c. angeführten Fälle: Thl. II. Tit. 8. §§. 890—896. Thl. I. Tit. 7. §. 168. — Tit. 11. §. 419. — Tit. 13. §. 136. — Tit. 17. §. 419. u. a. m.

§. 217. l. c. Verſichert der Schuldner bei ſeiner Vernehmung beharrlich, daß er weder den Gläubiger, noch ſeinen Bevollmächtigten, aller angewendeten Mühe ungeachtet, habe finden können; ſo muß ihn der Richter, jedoch mit Vorbehalt der Rechte des Gläubigers, zur Depoſition zulaſſen.

§. 218. l. c. Die gerichtliche Depoſition findet ferner Statt, wenn der Gläubiger die Annahme der Zahlung aus einem unerheblichen oder doch zweifelhaften Grunde verweigert.

Hierbei iſt jedoch zu bemerken, daß nur **oblatio realis** die **moram accipiendi** begründe. Vergl. hinſichtlich des römiſchen Rechts **l. 9. Cod. de Solut. — l. 19. Cod. de Usur. l. 72. D. de Solut.**

§. 219. l. c. Dahin gehört beſonders der Fall, wenn der Schuldner die Richtigkeit des Grundes der Forderung zum Theil leugnet, und der Gläubiger den anerkannten Theil derſelben, auch mit Vorbehalt ſeines Rechts wegen des ſtreitigen Ueberreſtes, nicht annehmen will.

Nach den Worten: „die Richtigkeit des Grundes" iſt ohne Zweifel: „oder des Betrages der Schuld" zu ſuppliren.

§. 220. l. c. Ferner der Fall, wenn einer von mehreren nur auf ihren Antheil verpflichteten Schuldnern, den ſeinigen dem Gläubiger anbietet und dieſer die Annahme verweigert.

Alle dieſe bisher angeführten Fälle ſind der allgemeinen Urſache:

eines Hinderniſſes in der Perſon des Gläubigers, zu ſubſumiren, da dies Hinderniß nämlich entweder darin beſteht, daß der Gläubiger die Zahlung oder Uebergabe nicht annehmen will; oder daß der Schuldner an ihn nicht zahlen oder übergeben kann; oder endlich ſolches nicht darf.

Der §. 220. l. c. folgt übrigens conſequent aus §. 429. Tit. 5. Thl. I. A. L. R. u. §. 59. Tit. 16. l. c.

§. 221. l. c. Wird die Verſtattung zur Depoſition aus dieſem Grunde (§. 218.) gebeten, ſo muß der Gläubiger über die vorgeſchützten Urſachen derſelben vor allen Dingen rechtlich gehört werden.

§. 222. l. c. Ein Gleiches muß geſchehen, wenn nur die Legitimation des zur Zahlungszeit am Zahlungsorte gegenwärtigen Gläubigers oder ſeines Bevollmächtigten, von dem Schuldner bezweifelt, und um deswillen auf Depoſition angetragen wird.

§. 223. l. c. Können jedoch in beiden Fällen die Gründe für oder wider die Rechtmäßigkeit der Depoſition nicht ſofort klar gemacht werden: ſo muß der Richter die Depoſition auf Gefahr des unterliegenden Theils geſtatten.

Hieraus erhellt, daß, wenn die Unrechtmäßigkeit klar iſt, die Depoſition gar nicht zugelaſſen werden, ſo wenig einem unſubſtantiirten Arreſtſchlage gewillfahret werden darf. Cfr. A. G. O. Thl. I. Tit. 29. §§. 37. und 51. Die Depoſition erfolgt nämlich entweder im Wege eines förmlichen Arreſtgeſuches, (§. 226. l. c.) oder auf den Grund der beſonderen Umſtände, unter denen dieſelbe von den Geſetzen ſonſt noch zugelaſſen worden, weil in dieſen Umſtänden ſelbſt die Gefahr des Verluſtes oder Schadens enthalten und vorausgeſetzt iſt. Immer aber iſt die Depoſition ein Arreſt in ſchleunigen Fällen, bei welchem nur, wenn die geſetzlich beſonders ausgezeichneten Umſtände vorwalten, die ausdrückliche Angabe der Gefahr und die Cautionsbeſtellung erlaſſen ſind, welche Erlaſſung auch noch in andern Fällen vorkommt, z. B. A. G. O. Thl. I. Tit. 29. §. 34., und beſonders Tit. 47. §. 90. l. c. — Es unterſcheidet ſich aber die Depoſition von dem gewöhnlichen Arreſte nur dadurch, daß bei der Depoſition der verkümmerte Gegenſtand von dem Arreſtanten ſelbſt als das Object gewiſſer ihm zuſtehender Anrechte, oder als das Object ſeiner Befriedigung für Anſprüche an den Arreſtanten angegeben werden; dagegen es bei'm gewöhnlichen Arreſte hierauf nicht ankommt. Ob die Depoſition freiwillig, oder in Folge richterlichen Zwanges geſchieht, ändert zwar nichts in ihrer Natur; die Fälle aber, wo das Letztere eintritt, ſind ſo ſelten, daß ſie als Ausnahme von der Regel behandelt werden können. Cfr. die Anmerkung zu §. 228. l. c.

§. 224. l. c. Auch muß in einem solchen Falle das Erkenntniß über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Deposition bis zum Urtel in der Hauptsache ausgesetzt werden.

Cfr. A. G. O. Thl. I. Tit. 29. §§. 42. 59. Die §§. 224. 225. Tit. 16. Thl. I. A. L. R. geben deutlich zu erkennen, daß in allen Depositions-Fällen ein richterliches Verfahren, wie bei schleunigen Arrestschlägen eintrete, und daß also der Richter bloß durch ein Decret über die Zulässigkeit der Deposition zu entscheiden habe.

§. 225. l. c. Ob die Hauptsache vor den Richter, wo die Deposition geschehen ist, gehöre, oder nicht, bestimmt die Prozeßordnung.

Diese Vorschrift ist in der A. G. O. Thl. I. Tit. 29. §. 41. zu suchen, wie sich aus §. 117. Tit. 2. l. c., so wie aus der Anmerkung zum §. 223. Tit. 16. Thl. I. A. L. R. ergiebt, und es kommt nach jenem §. 41. l. c. darauf an, ob der Richter, welcher den Arrest — die Deposition — angelegt hat, zugleich der competente Richter in der Hauptsache sey, oder nicht. Das Gericht des Zahlungsortes möchte übrigens nur selten zugleich Forum in der Hauptsache seyn. Cfr. §. 214. Tit. 16. Thl. I. A. L. R.

B. Unsicherheit.

§. 226. l. c. Wegen noch streitiger Gegenforderungen kann der Schuldner zur Deposition nur unter den Erfordernissen eines gesetzmäßigen Arrestschlages zugelassen werden.

Cfr. A. L. R. Thl. I. Tit. 16. §§. 360. 361. Die Folge davon s. A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 292. — Der §. 226 setzt voraus, daß die Gegenforderung nicht conner, oder daß die Connexion streitig ist; denn ist sie conner, so findet Retention beim Vorhandenseyn der übrigen Erfordernisse statt. Cfr. §. 540. 542. Tit. 20. l. c. Selbst im Fall die Gegenforderung streitig ist, muß der Rückforderer wenigstens Kaution stellen, sofern erstere nur einigermaßen bescheinigt worden. Cfr. §. 556. 557. ibid.

§. 227. l. c. In wiefern ein Wechselschuldner gegen die Wechselexekution durch Deposition sich schützen könne, ist gehörigen Orts bestimmt.

Cfr. A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §§. 924. 925. 1146. 1167. 1248. 1172. 1178. 1179. A. G. O. Thl. I. Tit. 27. §. 51. und Rescript v. 22. Febr. 1796. (Stengel Bd. 9. S. 312.)

C. Streitiges Eigenthum.

A. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 92. Wenn das Eigenthum oder gewisse Rechte auf eine Sache streitig sind: so kann dieselbe bis zum Austrage des Streites, zur Sicherheit des

obſiegenden Theiles, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 93. l. c. Dies findet hauptſächlich ſtatt, wenn ſelbſt der Beſitz der Sache ſtreitig iſt, und der Richter nach den Tit. 7. §. 155 — 160. ertheilten Vorſchriften, keine hinreichenden Gründe findet, den Beſitz bis zum Austrage der Sache einem oder dem andern Theil einzuräumen.

Die Geſetze geben folgende einzelne Beiſpiele, bei welchen aus dieſen §. 91. 94. allgemein angegebenen Gründen die gerichtliche Verwahrung eintritt: A. L. R. Thl. I. Tit. 7. §. 75. 76. — Tit. 12. §. 251. — Tit. 17. §. 159 — 161.

§. 94. l. c. Iſt aber ein Theil im unſtreitigen Beſitze, ſo kann die ſtreitige Sache wider ſeinen Willen nur alsdann in gerichtliche Verwahrung genommen werden, wenn der Anſpruch des Andern wenigſtens ſo weit, als es die Geſetze zu einem Arreſtſchlage erfordern, beſcheinigt iſt, und wahrſcheinliche Gründe zur Beſorgniß eines unwiederbringlichen Verluſtes oder Schadens für ihn vorhanden ſind.

III. Wirkung der Depoſition.

A. Wirkung einer rechtmäßigen Depoſition.

A. L. R. Thl. I. Tit. 16. §. 213. Durch eine rechtmäßige gerichtliche Depoſition der ſchuldigen Summe oder Sache wird der Schuldner und deſſen Bürge, ſo wie durch wirkliche Zahlung oder Uebergabe, von der Verbindlichkeit frei.

Cfr. §. 149. l. c. und was den Bürgen betrifft, §. 385. und 388. Tit. 14. l. c.

§. 228. l. c. Durch eine rechtmäßige wirklich geleiſtete Depoſition geht die Gefahr der gerichtlich niedergelegten Sache auf den Gläubiger über.

Cfr. §. 57. h. t. — Damit die Depoſition die in §. 213. und 228. angegebene Wirkung hervorbringe, ſind alſo zwei Erforderniſſe unerläßlich: 1) daß die Niederlegung gerichtlich geſchehe, und 2) daß ſie, wobei die §§. 230 — 232. zu beachten — für rechtmäßig erkannt werde. — Durch die im §. 228. und dem folgenden §. 229. angegebene Wirkung unterſcheidet ſich auch die gerichtliche Depoſition nicht nur vom außergerichtlichen Verwahrungsvertrage, ſondern auch vom gewöhnlichen Arreſte; — Cfr. §. 86. Tit. 29. Thl. I. A. G. O. — denn das Anerkenntniß der Rechtmäßigkeit der Niederlegung, möge ſolche vom Gegentheil zugeſtanden, oder durch Erkenntniß ausgeſprochen ſeyn, hat zurückwirkende Kraft bis auf den

Anfang des Depositi, in welchem also Verkümmerung und Uebergabe (oder Zahlung) vereiniget und gemeinschaftlich vorhanden sind.

§. 229. l. c. Von Verzögerungszinsen, Conventionalstrafen und andern nachtheiligen Folgen des Verzuges wird der Schuldner seit dem Tage der Präsentation seines Gesuchs frei, in sofern darauf die wirkliche Niederlegung geschieht, und dieselbe in der Folge für rechtmäßig erkannt wird.

Namentlich wird der Käufer einer subhastirten Sache dadurch außer aller Verbindung mit allen denen gesetzt, welche darauf dingliche Rechte haben. Vergl. jedoch hierüber Merkels L. zum A. L. R. Thl. I. S. 508. und Grävells C. C. G. Thl. I. S. 207. Note.

B. Wirkung einer unrechtmäßigen Deposition.

§. 230. l. c. Hat der Gläubiger die Annahme der Zahlung aus rechtmäßigen Ursachen verweigert, oder werden die von dem Schuldner seiner oder seines Bevollmächtigten Legitimation entgegengesetzten Zweifel als unerheblich verworfen; so kann die auch wirklich erfolgte Deposition die Stelle der Zahlung oder Uebergabe nicht vertreten, sondern sie ist auf Gefahr und Kosten des Schuldners geschehen.

§. 231. l. c. Ein Gleiches findet statt, wenn in dem Falle des §. 217. der Schuldner die Deposition wider besseres Wissen veranlasset hat.

Es ergiebt sich hieraus, daß, wenn die Deposition rechtmäßig geschehen ist, der Deponent die Kosten derselben, welche er allerdings vorschießen muß, vom Gegentheil zurückverlangen kann. (A. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 228.) In einigen Fällen muß jedoch resp. der Deponent oder Depositar die Kosten immer tragen. So Ersterer in dem Falle des §. 292. Tit. 50. Thl. I. A. G. O., Letzterer in dem Falle des §. 132. Tit. 4. Thl. II. A. L. R. —

§. 232. l. c. Auch kann die nur zum Theil geschehene Niederlegung der Schuld die Stelle der Zahlung nur alsdann vertreten, wenn der Gläubiger Abschlagszahlungen anzunehmen verbunden gewesen wäre.

Cfr. §. 57. h. t. Die Fälle, in welchen der Gläubiger hiezu verbunden ist, sind: A. L. R. Thl. I. Tit. 18. §§. 343 flg. Tit. 20. §. 141. — Thl. II. Tit. 6. §. 98. — Tit. 7. §. 132 und 284. — A. G. O. Thl. I. Tit. 24. §§. 95. 106. flg. — Tit. 48. §. 44. — Tit. 50. §. 545. — Verordnung vom 1. August 1817. §. 5. (Ges. S. für 1817. S. 207.) —

IV. Verfahren bei der Deposition.

A. Art der Deposition.

1) Bei eigentlichen Depositionen.

A. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 96. **Bewegliche Sachen müssen in der Regel im gerichtlichen Deposito aufbewahrt werden.**

Hierher gehören die Bestimmungen der Deposital-Ordnung. Thl. I. §. 4. und 6.

§. 98. l. c. **Können dergleichen Sachen, ihrer Beschaffenheit nach, im gerichtlichen Deposito nicht untergebracht werden; so muß der Richter dieselben an einem dazu schicklichen und sichern Orte aufbewahren lassen.**

§. 99. l. c. **Dabei muß ein Aufseher bestellt werden, welcher Acht darauf habe, daß die Sache nicht abhanden gebracht werde, und der für die Pflege der Sache, so weit es zu deren Erhaltung nothwendig ist, sorge.**

§. 100. l. c. **Der Richter haftet in solchen Fällen (§. 98. 99.) nur für ein mäßiges Versehen in der Auswahl des Verwahrungsortes und des Aufsehers, und Letzterer muß, je nachdem er eine Belohnung erhält oder nicht, ein mäßiges oder grobes Versehen vertreten.**

Cfr. §. 12. 17. l. c.

2) Bei der Sequestration.

§. 101. l. c. **Ist die Sache, welche gerichtlich aufbewahrt werden soll, der Gefahr des Verderbens unterworfen: so müssen die Interessenten wegen der damit zu treffenden Anstalten vernommen werden.**

Cfr. die Anmerkung zum folgenden §.

§. 102. l. c. **Können sich die Interessenten darüber nicht vereinigen; so muß der Richter, nach dem Gutachten eines oder zweier von ihm zuzuziehender Sachverständiger, durch ein Decret bestimmen: ob und wie die Sache ferner aufbewahrt, oder ob sie öffentlich versteigert, und das Geld, bis zum Austrage des Streits, in das Depositum genommen werden solle.**

Ein Verzeichniß der dem Verderben unterworfenen Sachen enthält das A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 2047; jedoch giebt es ohne Zweifel auch noch andere Sachen dieser Art, da sich gedachte Ge-

setzesstelle bloß auf den Fall der Versicherung einer Schiffsladung, worunter dieselben befindlich, bezieht, und es darf der Richter das Veräußerungsdecret daher doch nicht ohne vorgängiges Gutachten von Sachverständigen erlassen. Aus §. 218. Tit. 11. Thl. I. A. L. R. ergiebt sich dagegen, daß ein solches Veräußerungsdecret alsdann begründet sey, wenn die muthmaßlichen Kosten der Aufbewahrung und Verwaltung die Hälfte des Werths der Sache übersteigen. — Uebrigens möchte wohl in allen Fällen, wo es nicht auf die Conservation des zu deponirenden Individui ankommt, der Verkauf die Regel seyn. Cfr. A. G. O. Thl. II. Tit. 5. §. 27. 35.

§. 103. l. c. Sollen lebendige bewegliche Sachen in gerichtliche Verwahrung genommen werden; so ist darüber ein Sequester zu bestellen.

§. 104. l. c. Auch bei unbeweglichen gerichtlich zu verwahrenden Sachen, findet die gerichtliche Sequestration statt.

Cfr. A. G. O. Thl. I. Tit. 24. §. 116 flg. A. L. R. Thl. I. Tit. 20. §. 442. und Tit. 21. §. 141. 204. l. c.

A. L. R. Thl. I. Tit. 16. §. 234. Auch bei unbeweglichen Sachen findet die Uebergabe zur gerichtlichen Aufsicht und Verwahrung, mit der Wirkung, daß der Verpflichtete dadurch seiner Verbindlichkeit entledigt werde, aus eben den Gründen statt, welche wegen der Deposition überhaupt im Vorstehenden bestimmt sind.

A. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 105. Die Pflichten eines gerichtlich bestellten Sequesters sind nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts zu beurtheilen. —

Cfr. A. L. R. Thl. I. Tit. 14. §§. 109 — 178.

§. 106. l. c. Der Richter haftet für ein mäßiges Versehen in der Auswahl des Sequesters, und in der Aufsicht über denselben. —

Hierher ist vor allen Dingen auch die Beobachtung der gehörigen Vorsicht bei der Einleitung der Sequestration zu rechnen, zu Folge welcher

1) die Uebergabe an den Sequester mittelst Inventariums geschehen (A. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 133 seq.),
2) die vollständige Instruction des Sequesters und
3) der Gehalt desselben, so wie auch
4) der Kautionspunkt berichtigt werden muß.

B. Verpflichtung des Gerichts.

Ueber diese spricht die Dep.-Ordnung in Tit. I. §§. 6. 17. 21 — 23. 26 — 35. 41. und 50 — 63., und sind diese

Gesetzesstellen daher zur Vermeidung der Wiederholung hier nicht nochmals zusammengestellt worden, vielmehr an ihrem Orte nebst den dazu gegebenen Anmerkungen zu suchen.

§. 4.

Was für Sachen in das Depositum angenommen werden können.

Nur bewegliche Sachen, wobei ein ordentlicher Beschluß und sichere Aufbewahrung, ohne ihre Beschädigung oder Verderbniß befürchten zu dürfen, statt findet, können in die Depositoria aufgenommen werden.

§. 5.

Es können daher sowohl baare Gelder als Urkunden, Prätiosa und Effecten, in sofern letztere sich zu einer solchen Asservation qualificiren, in die gerichtlichen Depositа kommen.

Cfr. A. L. R. Thl. I. Tit. 2. §. 13.

§. 6.

Verbindlichkeit der Gerichte in Ansehung der zum Depositо genommenen Gelder und Sachen.

Durch die Annahme in das Depositum contrahirt das Gericht die Verbindlichkeit, den Interessenten für die sichere Aufbewahrung zu haften, und das Depositum, sobald die Veranlassung desselben hinwegfällt, zurück zu geben.

Der Inhalt des stillschweigenden Contracts, den das Gericht durch die Annahme des Depositums eingeht, ist in diesem Sphen nicht ganz vollständig angegeben, da einmal die Rückgabe nur an denjenigen geschehen darf, der zum Empfange legitimirt ist, und sodann auch der Contract häufig nicht bloß einen Verwahrungs-, sondern auch einen Verwaltungs-Vertrag in sich schließt. Cfr. §§. 98. 99. Tit. 14. Thl. I. A. L. R. und A. D. O. Tit. I. §§. 34. 35. 38. — Grāv. C. zu d. C. G. Thl. IV. S. 386.

§. 7.

1) Sichere Verwahrung von außen.

Ein jedes Gericht ist also schuldig, zur Sicherheit der seiner Verwahrung anvertrauten Sachen, sowohl gegen äußere Gewalt und Zufälle, als gegen Veruntreuungen und andere Gefährden, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Cfr. die Rescr. vom 16. Oct. 1798, 21. Nov. 1823, und 19. März 1827, die sich auf Veruntreuungen von Depositengeldern

durch einzeln stehende Richter beziehen, bei Tit. III. §. 18. der Depositat-Ordnung.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Stadtgericht zu Berlin vom 23. December 1806, betreffend das Verfahren bei den Depositoriis, welche ihre Fonds wegen der Kriegsunruhen fortgesandt haben.

Anfrage des Stadtgerichts zu Berlin vom 28. November 1806.

Es tritt oft der Fall ein, daß zu den Massen theils von dem Auctions-Kommissarius, theils von den Administratoren der Massen baare Gelder ad depositum offerirt werden. Da jetzt das Depositorium geschlossen ist, so kommt es auf eine Bestimmung an:

wie es mit diesen in der Zwischenzeit eingehenden Geldern gehalten werden solle?

Wir halten uns nicht ermächtigt, ohne allergnädigste höhere Verfügung dieserhalb intermistische Maßregeln zu treffen, sondern erbitten uns von Ew. Königlichen Majestät hierüber allerhuldreichste Anweisung und Vorbescheidung.

Rescript des Justiz-Ministeriums vom 23. December 1806. auf vorstehende Anfrage.

Auf Eure Anfrage in dem Berichte vom 28. November c. wollen Wir Euch zum Bescheide hierdurch nicht verhalten, daß es durchaus nothwendig ist, daß in Absicht der eingehenden Gelder ein interimistisches Depositorium errichtet werde.

Decret des Stadtgerichts vom 5. Januar 1807 auf vorstehendes Rescript.

1) Es soll ein interimistisches Depositorium angelegt werden.

2) Jedoch cessiret das General-Depositorium und es soll jede Masse als für sich bestehend und als Special-Depositum administrirt und berechnet werden.

3) Die Eintragung der Einnahme und Ausgabe geschieht überall nach Vorschrift der Depositat-Ordnung.

4) Das Personale der Cassen-Curatoren und Rendanten, so wie der Ort der Aufbewahrung der Gelder und Documente bleibt unverändert.

5) In den Controllbüchern des Collegii wird die interimistische Einnahme und Ausgabe in den dazu besonders gewidmeten Foliis in fortlaufender Nummer eingetragen.

(Mathis Band 4. S. 63. 6r Abschnitt.)

§. 8.

Die Depositа sollen daher in feuersichern, und sowohl an Thüren als Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch und Feuers-Gefahr hinlänglich befestigten Oertern oder Gewölben aufbewahret werden.

Cfr. A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 93.

Rescript vom 22. May 1793, wegen sicherer Aufbewahrung der Depositorum und näherer Bestimmung der Deposital-Ordnung.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. In Unserer Deposital-Ordnung vom 15. Decbr. 1783 Tit. I. §. 8. ist vorgeschrieben: daß die Depositа in feuerfesten Oertern und Gewölben aufbewahrt werden sollen, und nach §. 54. würden die Gerichtsherren, welche es an dieser gesetzmäßigen Anstalt ermangeln lassen, bei entstehendem Unglück durch Feuer oder gewaltsamen Einbruch zur Verantwortung gezogen werden können. Es findet sich aber, daß es hin und wieder, besonders in kleinen Städten und bei manchen Justiz- und Gerichtsämtern auf dem Lande, an dergleichen feuerfesten, gewölbten Behältnissen ermangelt; so wie zu einem neuen Bau derselben, bei der gewöhnlichen Unbeträchtlichkeit der Depositorum solcher kleinen Gerichte, der nöthige Fond nicht zu erhalten steht. Bei diesen Betrachtungen finden Wir Uns genöthigt, den allegirten §. 8. dahin zu deklariren:

daß zwar bei größern Gerichten, wo die Depositа von einiger Erheblichkeit zu sein pflegen, es bei der Vorschrift dieses Gesetzes lediglich sein Bewenden haben, und daß auch bei kleinern Gerichten, wenn dazu dergleichen feuerfeste Behältnisse irgend angewiesen werden können, es ebenfalls bei der Vorschrift des §. 8. verbleiben, daß aber, wo es bei solchen Gerichten an dergleichen Behältnissen ermangelt, auf der Führung eines neuen Baues deshalb nicht bestanden werden, sondern es genug seyn soll, wenn alsdann die Depositа in kleinen Städten, da, wo die Cämmereigefälle asservirt werden, und auf dem Lande in andern Behältnissen, die an Thüren und Fenstern möglichst wohl verwahrt sind, in den nach Vorschrift der Deposital-Ordnung eingerichteten Kasten aufbewahrt werden.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, und bei Visitationen, so wie bei andern etwa vorkommenden Fällen, darauf Rücksicht zu nehmen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22. May 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Kammergericht.

(N. C. C. T. IX. No. 40. de 1793. S. 1581 — 1582.)

§. 9.

Zum genauern und engern Beschluß der baaren Gelder, Urkunden, Juweten und anderer kleinen gar zu großen Raum einnehmender Prätiosorum, müssen eiserne, oder doch eichene, stark mit Eisen beschlagene Kasten, Schränke, oder Spinden vorhanden seyn.

Cfr. die Anm. zu §. 57. des Tit.

Hinsichtlich der depositalmäßigen Aufbewahrung der Testamente giebt die A. G. O. Th. II. Tit. 4. §. 8. ausführliche Vorschriften, deren Strenge jedoch theils durch die Kabinetsordre vom 13. July 1827 (Ges. S. v. 1827. S. 103.), welche zu vergleichen ist, theils durch das folgende Rescript v. 5. Apr. 1828 gemildert ist.

Rescript vom 5. April 1828, die Aufbewahrung der Testamente bei den Gerichtsämtern betreffend.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 7. März c., die Einrichtung der Testaments-Depositorien bei den Gerichtsämtern zu Halle betreffend, eröffnet: daß die Vorschläge, welche die zurückerfolgenden Anlagen dieses Berichts enthalten, nicht bewilligt werden können. Denn es ist ganz unnöthig, bei einem jeden Gerichtsamte zur Aufbewahrung der Testamente, eine Depositaleinrichtung zu machen. Die strengen Vorschriften, welche die A. G. O. Th. II. Tit. 4. §. 8. wegen depositalmäßiger Aufbewahrung der Testamente getroffen hat, sollten bei den Gerichtsämtern des Departements nicht zur Anwendung kommen. Der Justiz-Minister hat deshalb im Berichte vom 3. Juli 1827, worauf die öffentlich bekannt gemachte Kabinetsordre vom 13. Juli pr. erging, des Königs Majestät vorgetragen, daß die Aufbewahrung der Testamente bei den Landgerichten mit größerer Sicherheit verbunden sey, als wenn dieselbe bei den Gerichtsämtern erfolge, da bei diesen keine dazu erforderliche Depositalverwaltung zu organisiren sey, es jedoch zu genügen scheine, wenn die Testamente in einem Kasten oder Schrank, der im Gerichtslocal verwahrt stehe, niedergelegt würden, und dies Behältniß nur unter Verschluß des Aktuars und Richters zu stehen brauche. Diese Grundsätze sind genehmigt, und bestimmt deshalb die Kabinetsordre v. 13. Juli pr. ausdrücklich,

daß die Gerichtsämter die Testamente in einem unter gemeinschaftlichem Verschluß des Richters und Aktuars aufzustellenden Behältnisse gültig aufbewahren könnten.

In Rücksicht auf diese Festsetzung hat das Königl. Oberlandesgericht am 3. August pr. die Anweisung erhalten, zu ermitteln, bei welchen Aemtern dergleichen mit zwei Schlössern versehene Behältnisse mangelten, und sie dort einzurichten.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht das Landgericht zu Halle zu bescheiden und es anzuweisen, bei jedem Gerichtsamte in

der Stadt Halle einen zur Aufbewahrung der Testamente geeigneten, mit zwei Schlössern versehenen Kasten, der nicht über 10 rthl. kosten darf, anzuschaffen, insofern nicht schon ein dazu taugliches Behältniß vorhanden ist. Berlin, den 5. April 1828.

Der Justiz-Minister Graf von Danckelman.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Naumburg.

§. 10.

Wenn dergleichen Behältnisse noch nicht angeschafft sind, muß der Gerichtsherr dafür, bei eigner Vertretung, Sorge tragen.

Cfr. das Rescr. v. 22. Mai 1793 bei §. 8. des Tit.

§. 11.

2) Sichere und getreue Administration.

Der Beschluß der Depositorum muß niemals nur einer einzigen, sondern allezeit mehreren, und wo möglich drei Personen zugleich, anvertrauet werden.

Cfr. die Anm. zu Tit. III. §. 28. d. Dep. O.

§. 12.

Der Kasten oder das Behältniß, in welchem die Depositа sich befinden, muß mit verschiedenen Schlössern verwahrt seyn, wozu die Schlüssel unter die zur Verwaltung des Depositi bestellten Gerichtsbediente dergestalt vertheilt sind, daß keiner von ihnen ohne Zuziehung der andern zu den Depositis gelangen kann.

Rescript vom 14. April 1820 über die Beschaffenheit der Depositalgewölbe.

Aus dem in Abschrift beiliegenden Schreiben des Herrn Finanzministers, vom 20. v. M., und dessen Beilage, hat der Justizminister ersehen, daß von dem Königl. Oberlandesgerichte das Verlangen geäußert ist, daß die Depositalkasten der Justizämter, da, wo sie in verschließbaren Gewölben aufbewahrt werden können, so gestellt werden sollen, daß die Oeffnung des Depositalgewölbes nur möglich ist, wenn die zwei Curatoren und der Rendant des Depositorii zusammen sind, also das Gewölbe gleichfalls unter drei verschiedenen Schlössern seyn solle. Dies Verlangen wird aus der Depositalordnung Tit. I. §. 11. nicht gerechtfertigt und hat in der Ausübung große Schwierigkeiten, wenn, wie der Bericht der Regierung den Fall als möglich zeigt, das Depositalgewölbe nicht bloß für die Depositenkasse bestimmt ist, oder wegen seiner feuchten Lage oft geöffnet werden muß. Ueberdieß könnte diese Aufbewahrung dem

Gericht selbst sehr nachtheilig werden, wenn der Aktuar und Justizbeamte vom Orte des Gerichtsamts entfernt wohnen, und während ihrer Abwesenheit eine Feuersbrunst im Amtsgebäude ausbräche, in welchem Fall der Mangel der Schlüssel die Rettung des Depositorii hindern könnte.

Das Königl. Oberlandesgericht hat daher, wenn ein sicherer Depositalkasten, unter drei verschiedenen Schlössern verwahrt, vorhanden ist, nicht darauf zu insistiren, daß das Depositalgewölbe gleichfalls unter Verschluß der drei Depositarien gesetzt werde, sondern sich bei der, nach den Umständen möglichen Einrichtung zu beruhigen. Berlin, den 14. April 1820.

Der Justiz-Minister von Kircheisen.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Stettin.

(v. Kamptz Bd. 15. S. 296. 297.)

§. 13.

Die Depositarii müssen alle Annahmen und Ausgaben gemeinschaftlich verrichten, und keiner von ihnen muß dem andern den ihm besonders anvertrauten Schlüssel, bei eigner Vertretung, überlassen.

§. 14.

Sie müssen ferner in allen ihren Operationen lediglich durch die Befehle und Anweisungen des vorgesetzten Gerichts dirigirt werden, und ohne dergleichen Befehl niemals etwas annehmen noch herausgeben.

§. 15.

3) Richtige Rechnungs-Führung.

Alle dergleichen Befehle müssen, um mehrerer Sicherheit willen, schriftlich erlassen, und darüber von dem Gerichte ein accurates Verzeichniß gehalten werden.

§. 16.

Sobald auf den Grund eines solchen Befehls etwas in das Depositum angenommen oder herausgegeben wird, müssen die Depositarii solches in ihre ordentlich und richtig zu führende Bücher accurat und getreulich eintragen.

§. 17.

Denjenigen, welche etwas in das Depositum ab-

liefern, müssen sie darüber ordentliche, deutliche und vollständige Quittungen unverweigerlich ertheilen.

Cfr. Dep. O. Tit. II. §. §. 85 sqq.

§. 18.

Eben so müssen sie von denjenigen, die etwas aus dem Deposito erhalten, sich über den Empfang deutlich und bestimmt quittiren lassen.

Cfr. Dep. O. Tit. II. §. §. 165 sqq.

§. 19.

Ueber alles und jedes, was ihrer Verwahrung übergeben ist, müssen sie richtige Rechnung führen; und das Gericht muß ihnen solche alljährig abnehmen.

§. 20.

4) Fleißige Kassen-Visitationen.

Nicht nur bei dieser jährlichen Rechnungs-Abnahme, sondern auch außer derselben, muß das Gericht von Zeit zu Zeit die Casse visitiren, und genau nachsehen, ob sich solche in gehöriger Ordnung und Richtigkeit befinde.

§. 21.

5) Prompte Zurückgabe.

Sobald die Ursach der geschehenen Deposition wegfällt, muß die deponirte Sache aus der gerichtlichen Verwahrung zurückgegeben werden.

§. 22.

Die Gerichte müssen dafür von Amtswegen sorgen, und die Interessenten, wenn sie sich nicht von selbst dazu melden, zu solcher Zurücknahme gehörig auffordern.

Circulare an sämmtliche Provinzial-Landes-Justiz- und Pupillen-Collegia vom 11ten April 1800, wegen des Verfahrens in Ansehung der nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zum öffentlichen Aufgebot sich qualificirenden Depositalgelder*).

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem uns

*) Die Hauptbestimmungen dieses Reskriptes sind in dem §. 391. des Anhanges zur A. G. O. übergegangen; der Herausgeber hat jedoch hier, wie in einigen andern Fällen, die zu Grunde liegenden Reskripte dessen-

von der jetzigen Lage der errichteten allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwenkasse Vortrag geschehen, und Wir, außer den diesem Institut bereits verliehenen Begnadigungen, dessen Fonds möglichst zu verstärken gemeint sind; so haben Wir in Ansehung der in den Depositen-Kassen der Provinzial-Landes-Justiz- und Pupillen-Collegiorum befindlichen und zum öffentlichen Aufgebot sich qualificirenden Gelder Folgendes festzusetzen geruhet:

Nach den bisher subsistirenden gesetzlichen Vorschriften mußten wegen der in den gedachten Depositenkassen befindlichen Gelder, deren Eigenthümer ganz oder doch nach ihrem Aufenthalte unbekannt waren, in Ansehung deren sich auch kein vermeintlicher Erbe gemeldet hatte, Edictal-Vorladungen verfügt werden. Diese verursachten den hiernächst sich meldenden Eigenthümern oder deren Erben beträchtliche Kosten, und wenn diese nicht zeitig davon Kenntniß erlangten, nach erfolgter Präklusion den unwiderruflichen Verlust ihres Eigenthums. Diesen Nachtheil zu verhüten, sollen künftig wegen solcher Gelder nicht mehr Edictal-Citationen veranlaßt, sondern nur die Eigenthümer oder deren Erben ex officio durch ein den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz einzurückendes Publikandum benachrichtigt werden: daß die specifice zu designirenden Gelder bei ferner unterbleibender Abforderung aus der Depositenkasse zur allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwenkasse abgeliefert werden sollen.

Wenn auf diese keine Wiederholung bedürfende öffentliche Bekanntmachung Niemand die Auszahlung gebührend nachsucht, sollen die Gelder nach Ablauf von vier Wochen zur Wittwenkasse gezahlt und bei derselben so lange getreulich asservirt werden, bis in der Folge deren Eigenthümer oder die Erben derselben sich bei dem Landes-Collegio, bei welchem die Gelder deponirt gewesen, zu deren Empfangnehmung melden und gehörig legitimiren.

Sobald dieses geschehen ist, soll die Zurückzahlung der zur Wittwenkasse abgelieferten Gelder unweigerlich und sonder Verzug erfolgen. Auf die von diesen Geldern inzwischen von der Wittwenkasse erhobenen Zinsen können und sollen aber die Eigenthümer oder deren Erben unter keinerlei Vorwand einigen Anspruch machen, da sie nicht verlangen können, daß die durch ihre Fahrlässigkeit für herrenlos zu achtenden Summen zu ihrem Vortheil zinsbar untergebracht und in dieser Art von den Gerichten fortwährend administrirt werden sollen, vielmehr wenn die bisherige Verfahrungsart beibehalten würde, sie nach erfolgter Präclusion ihren Anspruch gänzlich verloren haben würden.

---

ungeachtet in extenso aufnehmen zu müssen geglaubt, da das Rescript vom 1. März 1817 (v. Kamptz Bd. 9. S. 23.) ausdrücklich bemerkt, daß der Anhang zur A. G. O. nichts Neues einführen sollte, und die Gerichte daher, wenn sie über die Anwendung einer Stelle Zweifel haben, diese am sichersten aus der Verordnung, aus welcher die Stelle entnommen, lösen können.

Diesem gemäß befehlen Wir Unsern sämmtlichen Provinzial-Landes-Justiz-Collegiis, wegen Ablieferung der jetzt vorräthigen, oder in der Folge sich dazu qualificirenden gerichtlichen Depositengelder zur allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwenkasse zu verfahren.

In Ansehung der in den Depositoriis der Pupillen-Collegiorum befindlichen Gelder, welche majorennen, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten zugehören, in Ansehung deren sich kein präsumtiver Erbe gemeldet hat oder sonst aus den Acten bekannt ist, muß sowohl jetzt als künftig, sobald Pflegebefohlene die Majorennität erlangen und der obgedachte Fall eintritt, ein Gleiches beobachtet werden.

Sämmtliche solchergestalt bei der allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwenkasse eingehende Gelder sind gegen Beobachtung depositalmäßiger Sicherheit zinsbar zu belegen, und die eingehenden Zinsen zu Wittwen-Pensionen zu verwenden, dahingegen, wenn sich in der Folge die Eigenthümer oder deren Erben melden und gehörig legitimiren, denselben unweigerlich so viel zurückgezahlt werden muß als aus den Depositoriis zur Wittwenkasse eingegangen ist.

Dieser Anweisung gemäß ist überall auf das Genaueste zu verfahren, und von den Behörden deshalb die ferner erforderliche Einleitung zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem größern Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1800.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Goldbeck.

Das unterm 11. April 1800 abgedruckte Circular ist bei Stengel Bd. II. S. 185. vom 14. April 1800 datirt.

Mittheilungsrescript.

Nachdem Unsrer Allerhöchsten Person von der jetzigen Lage der errichteten allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwenkasse Vortrag geschehen, so haben Wir Allerhöchst selbst, um die Fonds dieser Kasse möglichst zu verstärken, in einem Circulare an sämmtliche Landesjustizkollegia vom 14. d. M. näher festzusetzen geruhet, wie es in Ansehung der in den Depositenkassen der Landesjustiz- und Pupillenkollegien befindlichen, zum öffentlichen Aufgebot sich qualifizirenden Gelder fernerhin gehalten werden soll. Von diesem Allerhöchst vollzogenen Circulare empfangt Ihr in der Anlage eine Abschrift, mit dem Befehl:

1) die etwa wegen herrenloser, in Deposito befindlicher Gelder jetzt anhängige Edictal-Citationen, in welchen noch kein Zuschlag erfolgt ist, zu sistiren und die Akten zu reponiren;

2) von allen im gerichtlichen Depositorio befindlichen Geldern, deren Eigenthümer ganz oder nach ihrem Aufenthalt unbekannt sind,

und in Ansehung deren keine präsumtive Erben sich gemeldet haben, eine genaue Spezifikation anfertigen, hiernächst aber, nach Anleitung dieser Spezifikation, ein den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz zu inserirendes Notifikatorium dahin entwerfen zu lassen:

daß die namentlich aufzuführenden Massen, wenn sich deren Eigenthümer nicht binnen vier Wochen zur Empfangnehmung melden, in Gefolge des Allerhöchst vollzogenen Circularis vom 14. April d. J. aus der Depositenkasse zur allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwenkasse abgeliefert, bei derselben gegen depositalmäßige Sicherheit zinsbar untergebracht, die Zinsen zur Unterstützung nothleidender Wittwen im Leben wohlverdienter Justiz-Officianten verwendet, die Kapitalsummen hingegen zu jeder Zeit den sich zum Empfange meldenden, und bei dem dieses Notifikatorium erlassenden Justizkollegio gehörig legitimirenden Eigenthümern, oder deren Erben, unweigerlich zurückgezahlt werden soll.

Das Konzept dieses Notifikatorii habt Ihr ungesäumt mittelst Berichts anher zur Revision einzusenden.

Damit Wir auch von Zeit zu Zeit benachrichtiget werden, ob und welche Posten sich zu der befohlenen Ablieferung an die allgemeine Justiz-Officianten-Wittwenkasse künftig qualificiren, so habt Ihr bei den jährlichen Rechnungsabnahmen hierauf gehörige Rücksicht zu nehmen, von dem Befunde bei Einsendung des in dem Circularrescripte vom 24. May v. J. erforderten jährlichen Depositalabschlusses sogleich Anzeige zu thun und darauf weiterer Verfügung entgegen zu sehen.

Schließlich gewärtigen Wir, daß Ihr diesen abermaligen, sämmtlichen Justiz-Officianten gegebenen Beweis der fortdauernden vorzüglichen Königlichen Gnade mit gebührendem Dank erkennen, Euch dadurch zu verstärktem Diensteifer aufmuntern lassen und besonders wetteifern werdet, die Aufnahme der Wittwenkasse Euch möglichst angelegen seyn zu lassen. Berlin, am 23. April 1800.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

(Neues Archiv Bd. 1. S. 122. und Stengels Beitr. Bd. 11. S. 185.)

Rescript vom 31. Januar 1816, die Anwendbarkeit der Circular-Verordnung vom 11. April 1800 auf die in untergerichtlichen Depositis befindlichen herrenlosen Massen betreffend.

Der Königlichen Ober-Landesgerichts-Commission wird auf Veranlassung des abschriftlich beikommenden Schreibens des Stadtgerichts zu Erfurt vom 5. d. M. an die Justiz-Officianten-Witt-

wenkasse, wegen Annahme der Nachlaßmasse der verstorbenen N. N. hierdurch zu erkennen gegeben, daß die Circular-Verordnung vom 11. April 1800 sich auf die in den Depositis der Untergerichte befindlichen herrenlosen Massen nicht erstrecket, welches das Collegium dem Stadtgerichte zu Erfurt bekannt zu machen, und dasselbe wegen der ferneren Behandlung der Nachlaßsache der N. N., wozu keine bekannte Erben vorhanden sind, mit Anweisung zu versehen hat. Berlin, den 31. Januar 1816.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An die Königl. Oberlandesgerichts-Commission zu Halberstadt.

(v. Kamptz Bd. 7. S. 31.)

Rescript des Justizministeriums an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau vom 20. Decbr. 1800, betr. das Verfahren bei den sich zum öffentlichen Aufgebot eignenden Depositalgeldern.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem Bericht vom 11. d. M. haben Wir mit mehrerem die Gründe ersehen, weshalb Ihr veranlaßt worden, die unbekannten Erben der verwittweten Müller edictaliter vorzuladen. Es dient Euch indessen zur Nachricht und Achtung, daß es dieser Edictal-Citation nicht bedurft hätte. In dem Cirkulare vom 11. April d. J. wegen des Verfahrens bei der zum öffentlichen Aufgebot sich qualificirenden Depositalgelder ist nicht allein in Ansehung der zur Zeit im Deposito der Landes-Justiz-Collegien befindlichen, zum öffentlichen Aufgebot sich sonst qualificirenden Depositalgelder, sondern auch wegen derer, welche in Zukunft dazu geeignet seyn werden, ausdrücklich festgesetzt worden, daß deshalb keine Edictal-Citationen veranlaßt, sondern nur die Eigenthümer oder deren Erben ex officio in der vorgeschriebenen Art von der Existenz solcher Gelder benachrichtigt werden sollen. Dies ist außer dem Vortheil der Wittwenkasse um deswillen verordnet, damit die mit den Edictal-Vorladungen verbundenen oft sehr beträchtlichen Kosten den Interessenten erspart werden, und sie die ihnen gebührenden, interimistisch bei der allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwenkasse asservirten Kapitals-Summen ihres Eigenthums auf gehörig bewirkte Legitimation zu jeder Zeit zurücknehmen können, wogegen die Edictal-Citation in der bisher üblichen Art, wenn die Erben oder sonstigen Eigenthümer nicht zeitig davon Kenntniß erlangten, nach abgefaßtem Präclusiorio den unwiderruflichen Verlust ihrer Ansprüche zur rechtlichen Folge hätte. Ihr habt daher die in den benannten beiden Sachen verfügte öffentliche Aufbietung aufzuheben, Acta zu reponiren, und den vorhandenen Depositat-Bestand sofort an den Rendanten, Cammergerichts-Sekretair Heilmann, einzusenden, indem es im vorliegenden Fall der in dem Circulare vom 11. April d. J. verordneten officiellen Bekanntmachung weiter nicht bedarf, da solche bereits in der schon erlassenen Edictal-Citation

enthalten ist, welche durch die statt gehabte Insertion in den öffentlichen Blättern hinlänglich zur Wissenschaft der Interessenten gekommen ist. Gleichmäßig habt Ihr mit Rücksicht auf die erwähnte Disposition in künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren, übrigens aber mit Bemerkung des Quanti anzuzeigen, wie die Müllerschen Gelder an die allgemeine Justiz-Officianten-Wittwenkasse eingesandt worden, damit deshalb der Annahme-Befehl ausgefertigt werden kann. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20. Decbr. 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An die Oberamts-Regierung zu Breslau.

(Stengels Beitr. Bd. 13. S. 177. und Neues Archiv Bd. 2. S. 20.)

Rescript des Großkanzlers an die Regierung zu Posen vom 20. März 1801, betr. das Verfahren bei den sich zum öffentlichen Aufgebot eignenden Depositalgeldern.

In der Circular-Verordnung vom 11. April v. J. ist ohne alle Einschränkung festgesetzt worden, daß zur Vermeidung der Kosten und Weitläuftigkeiten wegen der nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zum öffentlichen Aufgebot sich qualificirenden Depositalgelder künftig nicht mehr Edictal-Citation veranlaßt, sondern nur die im Circulare vorgeschriebene allgemeine Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz bewirkt werden solle. Hieraus erhellet, daß, wenn hinführo Verlassenschaften entstehen, deren Erben unbekannt sind, und worüber auf die zu Folge §. 471 seq. Th. I. Tit. 9. des allgemeinen Landrechts eingeleitete Curatel durch die aus den Papieren des Verstorbenen oder auf andere Art so genau als möglich einzuziehende Erkündigung von dem Verlassenschafts-Curator nichts Näheres ausgemittelt werden kann, alsdann der Nachlaß ordnungsmäßig versilbert, und die Lösung ad depositum genommen, hiernächst aber durch das in dem Circulare vom 11. April 1800 gedachte Publikandum den Eigenthümern ex officio Nachricht gegeben werden muß, daß die specifice zu designirenden Gelder bei unterbleibender Meldung aus der Depositat-Kasse zur allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwenkasse abgeliefert werden sollen. Mit dieser Ablieferung ist, wenn sich Niemand meldet, zu verfahren, und wird die Rückgabe statt finden, wenn in der Folge die Eigenthümer solcher Erbschaften sich bei dem Landes-Collegium, bei welchem die Gelder deponirt gewesen, zu deren Empfangnehmung angegeben, und gehörig legitimiren. Dieß vorausgesetzt, leidet es kein Bedenken, daß das zu Folge Eures Berichts vom 16. Februar d. J. in der Zieman-, Kiewicz-, Klein-, Günther- und Krausenschen Nachlaßsache eingeleitete Verfahren zu sistiren, und die Ablieferung der Massen, wenn sie versilbert worden, an die allgemeine Justiz-Officianten-Wittwenkasse zu verfügen, ohne daß es der Abwartung des anstehenden Präjudicial-Termins oder einer fernern Insertion

des Avertissements in die öffentlichen Blätter bedarf, welche vielmehr bei den Behörden abzubestellen sind, und vorstehenden Bemerkungen gemäß überall das Nöthige einzuleiten ist, da die bisherige Insertion des Avertissements die Stelle des Publikandi vertritt ꝛc.

Berlin, am 20. März 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An die Südpreußische Regierung zu Posen.

(Stengels Beitr. Bd. 13. S. 179. und Paalzow Bd. 1. S. 151.)

Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht vom 29. September 1810, über die Frage: ob das Circular vom 11. April 1800, und das Erläuterungs-Rescript vom 20. Decbr. dess. J., auch auf die vacanten Erbschaften, welche **ad depositum** gekommen, anzuwenden?

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben aus dem unterm 3. d. M. von Euch erstatteten Bericht ersehen, welche Verschiedenheit der Meinungen unter den Mitgliedern des Collegiums auf Veranlassung der Regulirung des Nachlasses des ohne bekannte Erben hieselbst verstorbenen Oberstlieutenants N. N. darüber sich offenbaret hat:

> ob das Circular vom 11. April 1800, und das Erläuterungs-Rescript vom 20. Decbr. ej. a. sich auf alle in dem Depositum befindliche Massen, sie bestehen in Activa oder baaren Geldern, beziehen, oder ob davon diejenigen ausgeschlossen sind, welche als vacante Erbschaften **ad depositum** kommen?

und daß Ihr deshalb mit Bescheid versehen zu werden wünschet.

Wir eröffnen Euch hierauf, daß die Meinung derjenigen Mitglieder Eures Collegiums die richtige ist, welche in dem Falle, wo Nachlaßmassen als vacante Erbschaften **ad depositum** gebracht werden müssen, die öffentliche Vorladung der unbekannten Erben für nöthig halten, indem für diese Meinung die Regel des Gesetzes streitet. Das allgemeine Landrecht verordnet Thl. I. Tit. 9. §. 477. ausdrücklich, daß, wenn es unbekannt ist, wer Erbe sey, und alle zu dessen Ausmittelung angewendete Bemühungen fruchtlos gewesen sind, die öffentliche Vorladung des unbekannten Erben erfolgen soll, und nach der fernern Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 16. §. 24. darf der Staat eine erledigte Erbschaft nur dann erst als erledigt sich zueignen, wenn Diejenigen, welchen daran ein Recht zustehen möchte, zu dessen Angabe und Nachweisung öffentlich aufgefordert sind.

Ein solcher Nachlaß, dessen Erbe unbekannt und aller Bemühungen ungeachtet bisher nicht auszumitteln gewesen, ist in dem einberichteten Falle vorhanden. Nach der Regel muß also die Edictal-Citation dem Antrage des Curators gemäß erfolgen.

Diesem stehet auch das Circular vom 11. April 1800 und das Deklarations-Rescript vom 20. Decbr. dess. J. nicht entgegen. Beide weichen zwar von dem bisher beobachteten gesetzmäßigen Verfahren ab, indem sie die Edictal-Citation in Absicht der in den Depositenkassen befindlichen Gelder, zu welchen kein Eigenthümer und kein Erbe sich meldet, abschaffen, und die Ablieferung solcher Gelder an die Justiz-Officianten-Wittwenkasse, wenn nur vorher ein Publikandum in die Zeitungen und Intelligenzblätter eingerückt worden, verordnen. Eben deswegen aber, weil hier etwas von dem gemeinen Rechtsgange ganz Abweichendes verordnet ist, muß zufolge des §. 57. der Einleitung zum allgemeinen Landrechte eine strenge Erklärung statt finden, und daher die förmliche Edictal-Citation nur in dem wörtlich bestimmten Falle, wenn von Geldern, die in deposito sich befinden, nicht aber wenn von einem ganzen Inbegriff von Sachen, besonders von einer, aus Activa ꝛc. bestehenden Erbschaft die Rede ist, unterbleiben.

Hierdurch habt Ihr Euch daher, sowohl in Absicht des Oberstlieutenant N. N. Nachlasses, als in künftigen ähnlichen Fällen zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 29. Septbr. 1810.

Ad Mandatum. v. Kircheisen.

(Mathis Bd. 9. S. 342. 2. Abschnitt.)

§. 23.

Die Zurückgabe soll den Interessenten unter keinerlei Prätext verweigert werden; außer wenn auf die deponirte Sache ein gerichtlicher Arrest gesetzmäßig ausgebracht und verstattet worden.

Es leuchtet ein, daß dies ein anderer Arrestschlag seyn müsse, als derjenige, um dessenwillen die Deposition geschehen ist. (Cfr. A. Dep. O. Tit. II. §§. 448 — 459.) Dieser letztere fällt mit dem Wegfalle der Ursache der Deposition von selbst weg. Dies kann theils dadurch geschehen, daß der Extrahent seinen Arrest aufhebt und die Ausantwortung an den Gegentheil verwilligt, oder daß eben diese Einwilligung von Seiten des Depositars erfolgt, oder endlich, daß rechtlich entschieden wird, an wen die Herausgabe erfolgen solle. Grävell C. C. G. Thl. IV. S. 389.

§. 24.

Dergleichen Arrestlegung muß den Depositariis gleich allen übrigen die Deposita betreffenden Verfügungen schriftlich bekannt gemacht werden.

§. 25.

Vorsichten, die dabei zu beobachten sind.

In dem Befehl zur Aus- oder Zurückgabe, müssen die Gerichte die Person desjenigen, dem solche geschehen soll, genau und deutlich bestimmen.

§. 26.

Die Depositarii müssen die Zurückgabe schlechterdings nur an den in dem Befehl bestimmten Empfänger leisten, und wenn ihnen solcher nicht schon von Person bekannt wäre, sich zuvörderst vergewissern, daß der sich meldende Empfänger wirklich derjenige sey, für den er sich ausgiebt.

§. 27.

An einen Bevollmächtigten des eigentlichen Empfängers darf die Extradition nur alsdann geleistet werden, wenn derselbe gerichtlich, und zwar ausdrücklich zu dieser Handlung legitimirt ist. Ein solcher Bevollmächtigter muß sich bei dem Gericht melden, die Vollmacht vorlegen, und weitere Verfügung an die Depositarios erwarten.

Cfr. A. Dep. O. Tit. II. §. 130 u. 159. Die Form einer gerichtlichen Vollmacht ist in der A. G. O. Thl. II. Tit. 2. §. 42 — 54. vorgeschrieben. Vergl. auch A. G. O. Thl. III. Tit. 7. §§. 30. 73. 77. und Thl. II. Tit. 3. §. 15.

In Schlesien sind zeither Actus, welche gerichtlichen Glauben erfordern, und daher auch Vollmachts-Ausstellungen zu Geld-Erhebungen bei Depositoriis, für hinlänglich probant angenommen worden, wenn sie von Dorfgerichten auch ohne Adhibirung eines Justitiars expedirt sind. Cfr. Stylo's Bericht über die schlesischen Provinzial-Gesetze. Sect. VII. (Manuscript) und Vaters Repertor. der Schles. Verfassung, Thl. I. S. 191.

Rescript des Justizministerii an das Kammergericht, betr. die Vollmachten zu Erhebungen **ex deposito** vom 31. Juli 1784.

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger Wohlgeborner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Es setzet die Ausstellung einer gerichtlichen Vollmacht **ad effectum** der vollständigen Beglaubigung eben die Erfordernisse, wie jede andere gerichtliche Verhandlung voraus, und dienet Euch also auf dasjenige, so Ihr wegen der Förmlichkeiten einer dergleichen zur Erhebung **ex deposito** erforderlichen Special-Vollmacht unterm 17. m. pr. allerunterthänigst erinnern und anfragen wollen, hiermit zur Resolution:

daß, sobald das Objekt die Summe von 50 rthlrn. übersteiget, entweder ein von einem Justitiario und Actuario oder von einem Justitiario und zween vereideten Schöppen aufgenommenes, **in forma probante** expedirtes Protokoll, oder eine Ausfertigung,

bei welcher ein dergleichen Protokoll ausdrücklich zum Grunde lieget, beigebracht werden muß.

Dieses kann, zumahlen jedes Untergericht, auch der Processualien halber mit einem Actuario, oder mit vereideten Schöppen versehen seyn muß, um so weniger Schwierigkeiten finden, und ist also, wornach Ihr Euch zu achten und nöthigenfalls die gehörige Bekanntmachung zu thun habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 31. Juli 1784.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

(N. C. C. Tom. VII. S. 2901. Nr. 42 de 1784.)

Ein Rescript des Groß-Kanzlers an die Breslauer Ober-Amts-Regierung vom 4. Juni 1791, nach welchem zu Geld-Erhebungen aus gerichtlichen Depositoriis Notariats-Vollmachten nicht hinlänglich sind, ist um deswillen nicht in extenso aufgenommen worden, weil das eben gegebene Rescr. vom 31. Juli 1784, so wie das folgende vom 21. September 1789 jenes Verbot noch erweitert enthalten.

Rescript des Großkanzlers vom 21. Septbr. 1789, betr. die Vollmachten, welche Behufs der Erhebungen **ex deposito** vor zwei Justiz-Commissarien ausgestellt sind.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. Unsern rc. Wir wollen Euch auf die in Eurem unterthänigsten Berichte vom 2. d. M. enthaltene Anfrage:

ob Auszahlungen und Extraditionen **ex depositorio** auf ausgestellte oder vollzogene Special-Vollmachten erfolgen können?

hierdurch zur gnädigsten Resolution nicht verhalten: daß, da gerichtliche Dokumente sich von Notariats-Urkunden noch immer darin unterscheiden, daß letztere noch **probationem contrarii** unter gewissen Umständen zulassen, gegen **documenta judicialia** aber nur der Beweis der Unrichtigkeit oder des Irrthums zulässig ist (Proz. Ordn. **Part. IV. Tit. 6. §. 43. Col. 140.**); in Deposital-Sachen aber der höchste Grad der Accurateſſe und Gewißheit erforderlich ist, es in der Regel bei dem buchstäblichen Inhalte §. 130. Tit. 2. der Deposital-Ordnung sein Bewenden haben müsse. In Fällen, wo **periculum in mora** ist, und **quantum exsolvendum** nicht über 500 rthl. beträgt, kann die Zahlung zwar auf eine vor zwei Justiz-Commissariis vollzogene oder recognoscirte Vollmacht geleistet, es muß aber alsdann darauf bestanden werden, daß die Parthei selbst über das gezahlte Quantum eine gerichtliche Quittung ausstellet, für deren Nachbringung die Curatores und der Rendant **ex officio** sorgen müssen; wornach Ihr Euch daher in vorkommenden Fällen zu richten habt, und Wir sind rc. Berlin, den 21. September 1789.

Auf Special-Befehl.

v. Carmer.

(N. C. C. Tom. VIII. S. 2591. Nr. 56. de 1789.)

Eine Ausnahme stellt das A. L. R. Th. I. Tit. 13. §. 117. auf, verbis: Ist der Empfänger ein Ausländer, so kann auch eine von einem gerichtlich beglaubigten Notario attestirte Vollmacht angenommen werden. Die Worte „gerichtlich beglaubigt" sind jedoch unverständlich, da unmöglich die Absicht des Gesetzes seyn kann, daß der aufnehmende Notar seine Qualität erst durch ein gerichtliches Attest darthun solle. Gerichtlich beglaubigt ist daher wohl nichts anderes, als die Uebersetzung des gewöhnlichen: **immatriculatus**, da auch nach gemeinen Rechten die Immatriculation vorangehen muß, bevor der Notar seine Funktion ausüben darf. Cfr. Gräv. C. C. G. Th. IV. S. 266. Cfr. auch die §§. 115. 116. l. c. und den §. 45. des Anh. zum A. L. R., so wie Merkels C. zu diesen Gesetzstellen.

Das folgende Rescript vom 17. Nov. 1800 ist auszugsweise im §. 47. des Anh. zum A. L. R. enthalten; vergl. jedoch die Note zum Rescr. v. 11. Apr. 1800. —

Auszug des Rescripts des Justiz-Departements an die Ostpreußische Regierung vom 17. November 1800, betreffend die Kraft der von einer auswärtigen Preußischen Gesandtschaft aufgenommenen Urkunde.

Ein geborner Königsberger, welcher in London ansässiger Bürger geworden ist, besitzt zu Königsberg ein Vermögen von 600 rthlrn., auf welches der Fiskus, nach rechtskräftigen Erkenntnissen, keine Ansprüche hat, und das sich in **deposito** des dortigen Stadtgerichts befindet. Er schenkte dasselbe seiner hierselbst wohnenden Schwester in der Art, daß er dieses in einem von dem dasigen Preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlichen Großbritannischen Hofe unterm 2. Juli 1800 vollzogenen, und von dessen Legations-Rath aufgenommenen Protokoll, erklärte und diese Verhandlung mit unterschrieb. Ob sie ihm vorgelesen worden, ist aus der Verhandlung selbst nicht ersichtlich, indessen ist sie durch das gesandtschaftliche Siegel beglaubigt.

Das Stadtgericht zu Königsberg fand es, nach seinem Bericht vom 18. August 1800, bedenklich, auf diese Erklärung der Beschenkten das Geld auszuzahlen, und fragte daher bei der Ostpreußischen Regierung darüber an:

> ob diese Erklärung die Stelle einer gültigen gerichtlichen Schenkungs-Urkunde vertreten, und auf deren Grund Sachen oder Gelder aus dem gerichtlichen Depositum verabfolgt werden könnten?

Die Regierung fand diese Anfrage zu einer weitern Berichts-Erstattung an das Justiz-Departement angethan. Denn es ist

1) in den Provinzialgesetzen, und namentlich in dem Preußischen Landrechte P. II. L. IV. Tit. XIV. Art. II. §. V. pag. 176. verordnet, daß Schenkungen, in so fern sie den Betrag von

500 Gulden übersteigen, gerichtlich insinuirt werden müssen. Dies gehört zur wesentlichen Form des Vertrages, und nur dann, wenn diese beobachtet worden, kann auch nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. II. §. 1064., der Regel nach auf Erfüllung geklagt werden. Indessen erhält dieses Bedenken dadurch seine Erledigung, daß der Schenker eine fremder Gerichtsbarkeit unterworfene Person ist, und die Schenkung selbst nur bewegliche Sachen zum Gegenstande hat, folglich die §§. 14. et seq. Th. I. Tit. 5. des allgemeinen Landrechts hier nicht Anwendung finden können; auch im vorliegenden Falle von der Klage auf Erfüllung der Schenkung gar nicht die Rede ist, vielmehr bei der bewirkten Vollziehung der Schenkung nach §. 1065. Tit. 11. a. a. O. des allgemeinen Landrechts der Mangel der gerichtlichen Vollziehung keinen Widerruf mehr rechtlich begründen kann;

2) ist es zweifelhaft, ob Geschäfte dieser Art zum öffentlichen Amte der Gesandtschaften gehören. Es ist nicht zu läugnen, daß deren Protokolle eben diejenige vorzügliche Glaubwürdigkeit verdienen, welche den in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 123 und 127. beschriebenen öffentlichen außergerichtlichen Urkunden, und besonders der nach §. 129. von in Amtspflicht stehenden Officianten, vermöge eines Auftrag eines Landes-Collegii aufgenommenen Protokollen ertheilt ist. Indessen soll nach §. 131. a. a. O. gegen solche öffentliche nicht gerichtliche Urkunden der Beweis darüber, daß der Inhalt unrichtig sey, verstattet werden; sie können also hierin den gerichtlichen Urkunden, gegen welche ein solcher Beweis nach §. 126. a. a. O. nicht statt findet, nicht gleich geachtet werden.

3) Nach dem allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. 13. §. 116. und den Vorschriften der Depositat-Ordnung können nur gerichtliche Urkunden die Gerichte autorisiren, Sachen und Effecten, die sich in ihrem Depositorium befinden, zu verabfolgen, wenn sie gegen die Ansprüche der Eigenthümer gesichert seyn wollen. Das Rescript vom 28. Septbr. 1795. (No. 58. pag. 2631. der Edicten-Sammlung von gedachtem Jahre) verordnet zwar, daß auch diejenigen Beamten, welchen bloß fides publica, wenn auch nicht judicialis, beigelegt ist, zu den in ihren Angelegenheiten ausgestellten Special-Vollmachten keiner weitern Beglaubigung bedürfen. Es bezieht sich aber ausdrücklich nur auf den §. 115. Th. I. Tit. 13. des allgemeinen Landrechts generaliter, und auf den Fall, wenn auf den Grund einer solchen Vollmacht etwas gerichtlich verhandelt werden soll; dieses Rescript kann aber auf den vorliegenden Fall nicht gezogen werden, da durch den folgenden §. ausdrücklich verordnet worden: daß dies bei solchen Angelegenheiten, wo eine gericht-

liche Urkunde schlechterdings nothwendig ist, nicht Anwendung finden soll.

4) Entscheidender aber für ihn ist der §. 117. a. a. O., da nach demselben auch eine bloß von einem gerichtlich beglaubigten Notarius attestirte Vollmacht in dem Fall hinlänglich ist, wenn die Empfänger oder Eigenthümer der bei Gerichten zu erhebenden Gelder und Sachen Ausländer sind. Der Schenker ist aber jetzt für einen Ausländer zu erachten und die Verhandlung vor einer Preußischen Gesandtschaft ist wohl mit dem Attest eines auswärtigen Notarius, wenigstens in Rücksicht auf die Glaubwürdigkeit, in eine Klasse zu setzen. Auf alle Fälle ist also die Schenkungs-Urkunde als eine Special-Vollmacht für die Beschenkte zum Empfange dieser Gelder anzusehen.

5) In der Urkunde ist zwar nicht bemerkt, ob sie dem Schenker vorgelesen, und sie sodann von ihm genehmigt worden sey. Indessen ist dieser Mangel nicht wesentlich. Zwar schreibt §. 129. Nr. 2. Tit. 10. Th. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung dieses ausdrücklich vor, und es wird dabei gesagt, daß in Ermangelung dessen ein solches außergerichtliches Protokoll als ein Privat-Vermerk angesehen werden soll. Da aber der Schenkgeber dieses Protokoll unterschrieben hat, und dieses attestirt worden ist, so scheint dieses Bedenken gegen dessen Glaubwürdigkeit dadurch völlig gehoben zu seyn. — — Das Justiz-Departement hat hierauf durch das Rescript vom 17. November 1800 der Ostpreußischen Regierung zu erkennen gegeben:

daß das von der Preußischen Gesandtschaft am 21. Juli 1800 zu London aufgenommene Protokoll die Stelle einer, von dem N. zur Erhebung der demselben gehörigen in deposito befindlichen Gelder, seiner Schwester, ertheilten Special-Vollmacht allerdings vertreten könne, und sie zum Empfang dieser Gelder legitimire.

(Stengels Beitr. Bd. 12. S. 273 — 278.)

§. 28.

Wie die Zurückgabe geschehen muß.

Urkunden und Effecten müssen in natura, und eben so, wie sie in das Depositum gebracht worden, zurückgegeben werden.

Rescript vom 2. September 1793, betreffend die Zurücknahme der von Verschwendern vor der Prodigalitäts-Erklärung deponirten Testamente.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 15. v. M. enthaltene Anfrage:

ob eine für Verschwender erklärte Person ein vor der Prodigalitäts-Erklärung gerichtlich deponirtes Testament, selbst mit Einwilligung ihres Curatoris noch durante prodigalitate zurücknehmen könne, und ob also der Richter, dessen Verwahrung selbiges anvertraut worden, es herauszugeben befugt sey?

hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten: daß, da die Zurücknahme eines Testaments für den Testatoren gar keine präjudicirliche Handlung ist, überdem aber auch ein prodigus, so wie jeder andere Pflegebefohlene, auctore tutore über sein Vermögen disponiren kann, Wir es in dem von Euch angezeigten Falle ganz unbedenklich finden, daß der Wittwe Ephraim ihr vor der Prodigalitäts-Erklärung bei Euch niedergelegtes Testament von Euch zurückgegeben werde. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 2. September 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Kammergericht.

(N. C. C. T. IX. N. 67. de 1793. S. 1653—1654.)

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Regierung zu Marienwerder vom 1. März 1802, betreffend die Uebersendung eines zurückzugebenden Testaments durch die Post.

---

a. Anfrage der Westpreußischen Regierung.

Die allgemeine Gerichts-Ordnung setzt Th. II. Tit. 4. §. 9. wegen Rückgabe der Testamente fest:

es müsse der Testator, welcher die Rückgabe seines dem Gericht übergebenen Testaments verlange, schriftlich angewiesen werden:

„entweder in Person oder durch einen mit gerichtlicher Spe„cial-Vollmacht versehenen Mandatarium zu erscheinen,“

und bestimmt hiernächst ferner, verbis:

„befindet sich Testator an dem Orte selbst, wo das Ge„richt seinen Sitz hat, so muß er den Termin in Person „abwarten, oder die Rückgabe in seiner Behausung zu ei„genen Händen durch eine Deputation nachsuchen. Nur „für abwesende Testatores können Special-Bevollmächtigte „zugelassen werden.“

Es tritt jedoch zum öftern der Fall ein, daß Personen, welche vor der Kreis-Justiz-Commission letztwillig disponirt haben, und deren Testament hiernächst von dieser per Post an die Regierung zur Annahme ad depositum eingesandt ist, — die Rückgabe ihres ad depositum regiminis genommenen Testaments verlangen, und zu dem Ende unter Beifügung des ihnen ertheilten Recognitions-Scheins bitten,

dasselbe der ihnen zunächst gelegenen Kreis-Justiz-Commission oder einem sonstigen Gericht zur Retradition zu übersenden,

und es ist daher bei unserm Collegio der Zweifel entstanden:

ob einem solchen Gesuch nachgegeben werden, und das Testament, welches bereits ad depositum regiminis genommen, einem dem Testator zunächst gelegenen Gericht zur Retradition an den Testator durch die Post übersandt werden könne? —

Diejenigen Mitglieder des Collegii, welche ein solches Gesuch für zulässig halten, beziehen sich deshalb besonders auf das Reglement vom 3. Decbr. 1781. Abschnitt 11. §. 35. nach dem den Kreis-Justiz-Commissionen die Befugniß beigelegt ist, letztwillige Dispositionen an- und aufzunehmen, und hiernächst solche ad depositum regiminis einzusenden, — und glauben, daß so, wie dies bei der Annahme zulässig, es eben so bei der Rückgabe des Testaments stattfinden könne; zumal da dasselbe, so lange es nicht dem Testator wirklich zurückgegeben, bei Kräften bleibe, selbst wenn es auch nicht immer im gerichtlichen Deposito verblieben, und mithin den Testaments-Erben hierdurch kein Nachtheil erwachsen könne, sich übrigens auch nicht füglich annehmen lasse, daß dasselbe auf der Post verloren gehen werde, wohl aber der Fall denkbar ist, daß bei einer stattfindenden Zögerung dem Testator, der durch den Tod übereilt worden, das Testament nicht retradirt werden könne. Diejenigen Mitglieder, welche der entgegengesetzten Meinung sind, beziehen sich dagegen auf die oben bereits angeführte gesetzliche Disposition der allgemeinen Gerichts-Ordnung, laut welcher, ihrer Meinung nach, die Rückgabe eines bereits deponirten Testaments nur an dem Ort, wo das Gericht seinen Sitz hat, erfolgen könne, und der Testator sich, wenn nicht persönlich — wegen seiner Abwesenheit vom Ort des Gerichts — so doch durch einen gerichtlich legitimirten Special-Bevollmächtigten zur Empfangnahme des Testaments melden müsse, und führen zur Unterstützung dieser ihrer Meinung noch besonders an, daß im Gefolge der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 12. §. 569.

die bloße Zurückforderung die nicht wirklich zurückgenommene Disposition nicht entkräfte,

und hiernach das Gericht mit besonderer Vorsicht bei der Zurückgabe verfahren müsse, da der Fall eintreten könnte, daß das Testament auf der Post verloren gehe, und der Testator während der Zeit seines angebrachten Gesuchs um Rückgabe und der durch das dem Testator zunächst gelegene Gericht zu bewirkenden Rückgabe desselben, mit Tode abgehe, alsdann aber das Gericht den Testaments-Erben verhaftet werden würde.

Marienwerder, den 15. Februar 1802.

Die Westpreußische Regierung.

b. Reſcript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Da die Kreis-Juſtiz-Commiſſionen authoriſirt ſind, im Namen der Regierung Teſtamente anzunehmen, und ſolche demnächſt an dieſe zur weitern Aufbewahrung einzuſenden, ſo iſt es keinem Bedenken unterworfen, daß dergleichen Teſtamente, wenn ſie hiernächſt zurückgenommen werden, auf den Antrag des Teſtatoris an die Kreis-Juſtiz-Commiſſion zurückgeſandt, und demſelben durch dieſe wieder ausgehändigt werden können. Die Gefahr, daß die Teſtamente auf der Poſt verloren gehen könnten, iſt hier nicht größer, als bei deren Annahme; es ſteht auch die Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 12. §. 571. und der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. 4. §. 9. dieſem Verfahren, welches auf der beſondern Verfaſſung der Kreis-Juſtiz-Commiſſion beruht, nicht entgegen. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Wirkungen der Zurücknahme, bei nicht früher ausdrücklich erklärter Abſicht der Aufhebung, erſt dann eintreten, wenn die Kreis-Juſtiz-Commiſſion das Teſtament ausgehändigt hat. Wir ertheilen Euch ſolches auf den Bericht vom 15. Februar d. J. hiermit zum Beſcheid, und ſind ꝛc.

Gegeben, Berlin den 1. März. 1802.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Reck, v. Goldbeck, v. Thulemeier,
v. Maſſow, v. Arnim.

An die Weſtpreußiſche Regierung zu
Marienwerder.

(Neues Archiv Bd. 2. S. 382.)

§. 29.

Rare Münzen, Medaillen und alle Geld-Sorten, welche zur bloßen Verwahrung in das Depoſitum kommen, werden den Effecten gleich geachtet.

§. 30.

Dergleichen Geld-Sorten müſſen von den Deponenten in Gegenwart der Depoſitarien verſiegelt, und ſolchergeſtalt beſonders aufbewahrt, auch dabei eine kurze Specification derſelben, zur Vermeidung künftiger Irrungen, mit niedergelegt, und von dem Rendanten der Empfang darauf vermerkt werden.

§. 31.

Wenn aber baare Gelder unverſiegelt eingezahlt worden, ſo können ſie ausgeliehen, und dürfen daher im vorkommenden Falle, nur in eben der Quantität

und Münz-Sorte, als sie eingezahlt worden, zurückgegeben werden.

§. 32.

Was bei dem Ausleihen gerichtlich deponirter.

Für die Ausleihung der in das eigentliche gerichtliche Depositum genommenen Gelder, ist der Richter von Amtswegen zu sorgen nicht schuldig.

§. 33.

Vielmehr ist es die Sache der Interessenten, wenn sie die Ausleihung der Gelder verlangen, sich um Gelegenheit dazu zu bewerben, über die Modalitäten und Bedingungen sich zu vereinigen, und solche dem Richter anzuzeigen.

§. 34.

Da jedoch dergleichen gütliche Vereinigung unter streitenden Partheien nur in den wenigsten Fällen statt findet, dem Publico aber daran gelegen ist, daß die in den gerichtlichen Depositis befindlichen Gelder nicht müßig liegen und der Circulation entzogen werden; so haben Se. Königl. Majestät, unterm 2. August 1768 deren Belegung bei den Lombards der Königlichen Haupt-Bank zu Berlin, und den davon abhangenden Banco-Comptoirs in den Königlichen Provinzen zu verordnen geruht.

§. 35.

Wenn daher die Interessenten weder der Ausleihung der Gelder überhaupt einmüthig entsagen, noch auch innerhalb sechs Wochen vom Tage der erfolgten Deposition, sich über andre Gelegenheiten zu deren Unterbringung vereinigen, und solche bei Gericht anzeigen; so müssen die Gerichte dergleichen Gelder sofort ex officio zur Bank befördern.

Cfr. §§. 209. 214. Tit. II. der Dep. O.

Uebrigens geht aus den folgenden, diesen §. 35. erläuternden Rescripten sehr deutlich hervor, daß die Ausleihung nicht grade bei der Bank geschehen müsse, sondern die Absendung der disponiblen Gelder an diese nur dann stattfindet, wenn es an anderer sicherer Gelegenheit ermangelt. Cfr. §. 50. 51. Tit. I. der Dep. O. Selbst wenn die Ausleihung vor Ablauf der sechs Wochen erfolgt, kann das Gericht eine bessere Gelegenheit benutzen, in so fern es für den Fall, daß die Interessenten andere Anträge machten, das acqui-

rirte Activum durch Transferirung anderen Depositalmassen anweisen kann. Durch Unterlassung der Ausleihung kann aber das Gericht, so weit es von gerichtlichen Depositen sich handelt, niemals den Interessenten, sondern nur seiner vorgesetzten Behörde, die solches aus den Depositat-Tabellen ersehen muß, verantwortlich werden, weil dem Gerichte diese Verpflichtung nur zum öffentlichen Besten auferlegt worden ist. Cfr. Tit. I. §§. 32. 33. der Dep. O. Grävell C. C. G. Th. IV. S. 389. — Vergl. auch Materialien Heft 7. S. 92. In Opposition mit dieser letztern Ansicht scheinen jedoch mehrere der unmittelbar folgenden Verordnungen zu stehen. Vergl. namentlich das Circulare v. 3. November 1828.

Rescript vom 1. März 1814, daß die Gerichte auch vor Ablauf der sechs Wochen die Gelder belegen dürfen. Anfrage vom 21. Februar 1814*).

a. Anfrage.

Als im vorigen Jahre sich die öffentlichen Kassen von hier entfernt hatten, die Depositat-Bestände sich aber bei uns anhäuften, und wir wegen der Unterbringung derselben bei der Bank zweifelhaft waren, eröffneten uns Ew. Excellenz durch die verehrliche Verfügung vom 26. Juni 1813, daß wir die Gelder zwar bei der Bank zu belegen authorisirt wären, jedoch vor der Unterbringung dieselben nach §. 35. Tit. I. der Depositat-Ordnung sechs Wochen liegen lassen müßten. Wir befolgen diese Vorschrift genau, sie ist aber die Veranlassung, daß sich die Gelder sehr anhäufen, und es finden sich namentlich jetzt circa 20,000 rthlr. im Depositorio. Diese bedeutende Summe ist durch jene Vorschrift dem Verkehr entzogen, die Interessenten verlieren von derselben während dieser Zeit die Zinsen und es wächst dadurch die Gefahr für die Kasse. Diese Folgen sind von großer Wichtigkeit, wenn man erwägt, daß alle Gerichte mit uns in gleicher Lage sind, und die Sicherheit der Untergerichts-Depositorien bei der großen Zahl der Gefangenen, Ueberläufer und fremden Truppen leicht gefährdet werden kann.

Diese Betrachtungen machen es uns wünschenswerth, von jener Beschränkung entbunden zu seyn, um so mehr, da sie nach der Ansicht mehrerer Stellen der Depositat-Ordnung nicht durchaus nothwendig zu seyn scheint. Es heißt nämlich §. 209. Tit. 5. II. der Depositat-Ordnung:

ad b) daß, so lange baare Gelder in der Kasse vorhanden sind, welche zur Bestreitung der zu prästirenden Zahlungen hinreichen, es in der Regel keiner Einziehung von der Bank bedürfe, son-

*) Cfr. die folgende Verordnung v. 3. April 1815, welche die Verfügungen dieses Rescriptes beschränkt.

dern die Zahlungen von den vorhandenen Geldern ohne Unterschied der Massen prästirt werden.

Hierin liegt schon implicite die Bestimmung, daß die eingehenden Gelder sofort zur Belegung bei der Bank gebraucht werden können.

Die Vorschrift §. 214. der Depositat-Ordnung überzeugt, daß alle Gelder, welche in einem Monat einkommen und nicht zu Zahlungen bei den Transferirungen gebraucht werden sollen, am Ende des Monats belegt werden müssen.

Wir können zwar glauben, daß dahin §. 35. Tit. I. der Depositat-Ordnung und §. 209. seq. Tit. II. verweiset, und man kann also annehmen, es sey in der letztern Stelle nur von einem nach dem §. 35. l. c. disponibeln Summe die Rede; allein auf jeden Fall enthält es eine Beschränkung, die unter den oben angeführten Gründen den Interessenten lästig und nachtheilig wird, ohne Nutzen zu stiften. Denn eine beinahe 30jährige Erfahrung hat es gelehrt, daß sich prozeßführende Theile selten über die Ausleihung der Gelder einigen, und einen Gewinn in Ansehung der Sicherheit haben sie aus der spätern Belegung nicht zu erwarten. Ew. Excellenz stellen wir daher ganz gehorsamst anheim, eine Königl. Deklaration dahin zu veranlassen:

daß wir sogleich die eingehenden Gelder, und ohne Abwartung der 6wöchentlichen Frist bei der Königlichen Bank belegen können.

Berlin, den 21. Februar 1814.

Das Kammer-Gericht.

b. Rescript.

Die Verfügung vom 26. Juni v. J. wegen Belegung der Depositalgelder bei der Bank, hat die einschränkende Bestimmung, daß diese Gelder nach §. 35. Tit. I. der Depositat-Ordnung zuvor erst 6 Wochen liegen bleiben müßten, auf deren Aufhebung das Königl. Kammer-Gericht in dem unterm 21. v. M. erstatteten Berichte anträgt, nur in Folge des von dem Collegio selbst aufgestellten, in den damaligen Zeitumständen gegründeten Bedenkens, erhalten. Da die Umstände, welche auf die Belegung der Depositalgelder bei der Bank von großem Einflusse hätten seyn können, jetzt nicht mehr existiren; so fallen auch die im Junius v. J. eingetretenen Bedenken und die darauf gegründete Verfügung hinweg. Die Belegung der Depositalgelder bei der Bank kann jetzt nicht verhindern, den später einkommenden Anträgen der Interessenten, wegen Benutzung dieser Gelder, zu genügen, und wenn auch dieses nicht der Fall wäre, so würde deshalb die frühere Belegung der Depositalgelder vor Ablauf der 6 Wochen doch durch die Bestimmung der Depositat-Ordnung nicht verhindert werden, da, wie das Königl. Kammer-Gericht selbst bemerkt, nach den Bestimmungen Tit. II.

§. 209. ad 6 und 214. anzunehmen ist, daß die vorhandenen baaren Bestände, ohne Rücksicht auf die 6 Wochen, im Laufe oder mit Ablauf eines jeden Monats belegt werden sollen, und die Gerichte, die zwar nicht verpflichtet, aber, ohne Bestimmung einer Zeit, berechtigt sind, für die Ausleihung der Depositalgelder auf Pfandbriefe oder bei Privatpersonen zu sorgen, wohl auch eben so für berechtigt angenommen werden können, vor Ablauf der 6 Wochen die Belegung bei der Bank vorzunehmen. Hierzu kommt noch die Wichtigkeit, die es für die Gerichte und für das allgemeine Beste hat, daß die Gelder nicht lange Zeit den Depositorien baar zur Last liegen bleiben, und dadurch ungenützt außer Circulation kommen. Es bleibt also dem Königl. Kammer-Gericht nunmehr unbenommen, die einkommenden Depositalgelder auch vor Ablauf der Tit. I. §. 35. der allgemeinen Depositat-Ordnung bestimmten 6 Wochen, bei der Bank zu belegen, und hiernach auch die Untergerichte anzuweisen, und es ist nicht nöthig, hierüber eine Königl. Declaration einzuholen.

Berlin, den 1. März 1814.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An das Königl. Kammer-Gericht.

(v. Kamptz Bd. 3. S. 44 — 45.)

Verordnung vom 3. April 1815 wegen des Verkehrs mit der Bank.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Es ist Unserer landesväterlichen Aufmerksamkeit nicht entgangen, welchen Nachtheil die durch die unglücklichen Kriegsjahre von 1806 und 1807 veranlaßte und zum Theil noch fortdauernde Unterbrechung des Banko-Verkehrs für Unsere getreuen Unterthanen mit sich führt, und Wir sind unablässig bemühet, die Hindernisse, welche der Regulirung des Activ-Zustandes der Bank noch entgegenstehen, aus dem Wege zu räumen, damit demnächst nicht allein die regelmäßige Verzinsung, sondern auch die successive Zurückzahlung der vor dem Kriege von 1806 bei der Bank belegten Capitalien wieder eintreten könne.

Die neuern glücklichen Ereignisse geben uns die beruhigende Hoffnung, daß Unsere Bemühungen auch in dieser Hinsicht mit einem glücklichen Erfolge werden gekrönt werden, und behalten Wir Uns daher vor, sobald als möglich durch eine besondere Verordnung nicht nur die Grundsätze auszusprechen, nach welchen die dem Staate aus dem früheren Verhältnisse desselben gegen die Hauptbank obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt werden sollen, sondern auch dem Bankinstitut eine neue, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen,

dem Umfange Unserer Staaten und dem wahren Bedürfniß Unserer Unterthanen angemessene Verfassung zu geben.

Um indessen schon jetzt Unsere getreue Unterthanen, welche seit dem Jahre 1810 der Hauptbank zu Berlin und deren Comptoirs wiederum Kapitalien anvertraut haben, und vorzüglich die Verwalter der Depositäl- und Pupillenmassen, wegen der Unserer Bank seit jenem Zeitpunkt anvertrauten oder noch anzuvertrauenden Kapitalien, völlig zu sichern und die mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpfte Bestellung besonderer Unterpfänder für die Folge unnöthig zu machen, verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Sämmtliche, seit dem Wiederanfange des Bankoverkehrs im Jahre 1810 bei der Hauptbank zu Berlin und deren Provinzialcomptoirs neu belegte Kapitalien, über welche Obligationen unter den Buchstaben I. K. und L. ausgestellt werden, so wie alle diejenigen Kapitalien, welche von jetzt ab bei der Hauptbank und deren Comptoirs fernerweitig belegt werden, erkennen Wir als wahre Staatsschulden an, und ertheilen Unser Königliches Wort, daß dieselben nach dem wörtlichen Inhalte der darüber ausgestellten Obligationen verzinset, auch ohne alle Widerrede oder Zögerung jederzeit in der dargeliehenen Münzsorte zurückgezahlt werden sollen, so wie Wir auch zur Sicherheit dieser hiermit feierlich verheißenen Zins- und Kapitalzahlung, außer den in den Obligationen selbst verschriebenen Unterpfändern, das gesammte disponible Staatsvermögen, es möge Namen haben oder bestehen worin es wolle, nicht das Geringste davon ausgenommen, zum generellen Unterpfande hiermit bestellen.

§. 2.

Ueber die seit dem Jahre 1810 erfolgten neuen Belegungen bei der Hauptbank und deren Provinzialcomptoirs sind besondere Bücher geführet, und Banko-Obligationen, nach dem Muster der älteren, jedoch unter den besonderen Buchstaben I. K. und L., nach Verschiedenheit des Zinsfußes von 2, $2\frac{1}{2}$ und 3 Prozent ausgefertiget worden.

Bei dieser Einrichtung soll es auch für die Zukunft sein Bewenden behalten, damit die neueren Belegungen bei der Bank seit dem Jahre 1810 und von gegenwärtigem Zeitpunkt an, noch durch ein äußeres Kennzeichen, von den ältern Belegungen vor dem Jahre 1810 von Jedermann unterschieden werden können.

§. 3.

Bei dieser Unserer vorstehenden (§. 1.) übernommenen allgemeinen Garantie der sämmtlichen neu belegten oder noch zu belegenden Banko-Kapitalien, fällt die seit dem Jahre 1810 beobachtete Art der Belegung der Depositalgelder von den Gerichten und Pupillar-

behörden gegen besondere Sicherstellung für die Zukunft gänzlich weg, und es tritt das in der Depositalordnung vom 15. September 1783 vorgeschriebene Verfahren unter folgender Maaßgabe an deren Stelle *).

§. 4.

Es soll von der Erklärung der Curatoren der Creditmassen, ohne alle Rücksprache mit den Gläubigern, so wie von den Vormündern abhängen, ob sie die eingehenden Gelder in Ermangelung anderer Gelegenheit zur Unterbringung bei der Bank belegt haben wollen oder nicht. Die Gerichte, als vormundschaftliche Behörden, haben zu dem Ende, sobald Gelder eingehen, den Curatoren und Vormündern ihre Erklärung abzufordern, und diese sind schuldig, solche Erklärung in spätestens sechs Wochen nach der ihnen geschehenen Bekanntmachung abzugeben. Willigen sie in die Belegung oder erklären sie sich gar nicht, so sind die Behörden verpflichtet, die Gelder ohne Weiteres zur Bank zu befördern **).

§. 5.

Erfolgt hiernach die Belegung bei der Bank, so hat es bei dem, was die Depositat-Ordnung Tit. I. §. 41. schon festsetzt, sein Bewenden. Es bedarf keiner besondern Prüfung der Sicherheit, und weder die Gerichte und vormundschaftlichen Behörden, noch die Vormünder und Curatoren können auf irgend eine Weise dafür verantwortlich gemacht werden, daß sie den Weg der Belegung der Gelder bei der Bank gewählt.

§. 6.

Die seit dem Jahre 1810 gegen besondere Pfänder bei der Bank belegten Capitalien können von den Gerichten und Pupillarbehörden gekündiget, und, gegen Rückgabe von eben so viel verpfändeten Pfandbriefen, nach dem Nominalwerth, eingezogen werden.

Eine gleiche Kündigung und Einlösung ihrer Pfänder stehet auch der Bank zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

So gegeben Wien, den 3. April 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg, v. Kircheisen, v. Bülow, v. Schuckmann, v. Boyen.

(G. S. von 1815. S. 30 flg.)

---

*) Vergl. das unmittelbar folgende Rescript vom 11. Februar 1828.

**) Vergl. das Rescr. vom 17. July 1826.

Durch dieses Gesetz vom 3. April 1815 wurden die Bestimmungen des Rescripts vom 22. April 1810 aufgehoben, nach welchen ein neuer Verkehr zwischen der Banque und den Depositorien gegen besondere Sicherstellung der Darlehne durch specielles, bei den einzelnen Ober-Landesgerichten niedergelegtes Unterpfand, eingetreten war. Letzteres ist daher als antiquirt in dieses Werk nicht mit aufgenommen worden.

Rescript vom 11. Februar 1828, die officielle Verpflichtung der Gerichte betreffend, für Unterbringung der Judicialmassen zu sorgen.

Es ist ganz irrig, wenn das Königliche Ober-Landesgericht, — wie aus dessen Bericht vom 11. v. M. hervorgeht, — glaubt, daß der Richter, hinsichtlich der Judicialmassen keine Verpflichtung habe, für deren Unterbringung, eventualiter Belegung bei der Bank, zu sorgen, daß dieses nach der Verordnung vom 3. April 1815 vielmehr lediglich Sache der Interessenten sey. Die Vorschriften der Deposital-Ordnung, wegen Belegung der Gelder bei der Bank, sind nach §. 3. der gedachten Verordnung in so weit bestätigt, als sie nicht durch die, in den §§. 4, 5 und 6 derselben modifizirt sind. Diese aber enthalten weiter keine Beschränkung, als daß die Curatoren von Creditmassen und die Vormünder von dem Eingang der Gelder beim Depositorio Nachricht erhalten sollen, um innerhalb 6 Wochen einen Widerspruch gegen die Belegung bei der Bank zu erklären, wenn sie sich dazu veranlaßt finden, und es ist, im Fall dieser Widerspruch nicht eintritt, Sache des Gerichts, für die Belegung der Gelder bei der Bank zu sorgen. Bei den Judicial-Depositalmassen, welche nicht Conkursmassen bilden, tritt das in der Deposital-Ordnung vorgeschriebene Verfahren ohne Einschränkung ein, und sind die Bestimmungen §. 34 seq. Tit. 1. der Deposital-Ordnung nicht geändert. Das Königliche Ober-Landesgericht hat hienach seine Untergerichte zu belehren und dafür zu sorgen, daß bei demselben keine zu große Depositalbestände verbleiben. Auch da, wo kein General-Depositum existirt, müssen die kleineren Massen, in abgerundeter Summe zusammengenommen, bei der Bank auf gemeinschaftlichen Namen, belegt werden, damit die Gelder nicht nutzlos bleiben, und der Gefahr der Entwendung ausgesetzt sind.

Berlin, den 11. Februar 1828.

Der Justiz-Minister Graf von Danckelmann.

An das Königl. Ober-Landesgericht
zu Halberstadt.

(v. Kamptz Bd. 31. S. 192.)

Rescript vom 17. Juli 1826, die zinsbare Unterbringung der Depositalgelder betreffend.

Dem Verfahren einiger Gerichte bei Anwendung der Verord-

nung vom 3. April 1815 liegt eine Mißdeutung zum Grunde. Es wird nämlich auf den Grund des §. 4. dieses Gesetzes angenommen:

daß, wenn wegen Unterbringung der Depositalgelder binnen der bestimmten Frist keine Anträge eingegangen, diese Gelder zur Bank abgeliefert werden müßten, ohne daß sie auf eine andere vortheilhaftere Weise belegt werden könnten.

Solchergestalt bleiben fortdauernd sehr bedeutende Summen bei der Bank; die Ausgleichung auf Grundstücke erfolgt nicht, und die Interessenten entbehren solchergestalt des ihnen sehr leicht zu verschaffenden Genusses der höheren Zinsen. Da die allgemeine Verpflichtung, für die möglichst vortheilhafte und sichere Unterbringung der Depositalgelder zu sorgen, durch die gedachte Verordnung nicht aufgehoben worden ist, so haben sämmtliche Justizbehörden nicht nur jener Verpflichtung pflichtmäßig zu genügen, sondern auch bei Unterbringung der Depositalcapitalien, auf hypothekarische Ausleihung vorzugsweise Bedacht zu nehmen. Berlin, den 17. Juli 1826.

Der Justiz-Minister Graf von Danckelmann.

An sämmtliche Königliche Landes-Justiz-Behörden.

(v. Kamptz Bd. 28. S. 111.)

§. 36.

Bei diesem Geschäfte müssen sie sich nach den Vorschriften des allegirten Rescripts vom 2. August 1768 und dessen nachher ergangenen Declarationen, auf das genaueste achten.

§. 37.

Was bei dem Ausleihen der Pupillengelder zu beobachten.

Bei Geldern, welche Pupillen oder andern unter Curatel stehenden Personen gehören, liegt den Vormündern, Curatoren, oder denen sonst die Administration des Vermögens solcher Pflegebefohlnen zusteht, vorzüglich ob, sich um schickliche und sichere Gelegenheiten zu deren zinsbaren Unterbringung zu bewerben, und solche dem Obervormundschaftlichen Gericht, zur Prüfung und Approbation, anzuzeigen.

§. 38.

Das Gericht muß aber auch selbst, wenn der Nießbrauch der in dem Deposito liegenden Gelder den seiner Obervormundschaft anvertrauten Personen gehört, und die Vormünder oder Curatores dergleichen Gelegenheit nicht vorzuschlagen wissen, sich darum

soviel als möglich von Amtswegen bewerben, und alle Mühe anwenden, die Gelder ihrer Pfleg befohlnen mit Zuziehung der Curatoren, sicher und nutzbar unterzubringen.

Ob sich der Richter, wie dies in der Depositat-Ordnung Prinzip ist, überhaupt mit Verwaltung der deponirten Sachen und Gelder befassen, oder nicht besser auf deren Asservation beschränken sollte, ist, wenn de lege ferenda die Rede, eine sehr zweifelhafte Frage. Merkel spricht sich in seinem Commentar für die letztere Ansicht aus.

§. 39.

Es bedarf jedoch dazu keiner öffentlichen mit Kosten verbundenen Ausbietung solcher Gelder; da diejenigen, welche aus dem Deposito Geld borgen wollen, und annehmliche Bedingungen dazu vorschlagen können, die Freiheit haben, sich zu jeder Zeit mit ihren Vorschlägen bei dem Gerichte zu melden.

§. 40.

Wenn sich, binnen sechs Wochen, nach der Einzahlung solcher Pupillen-Gelder, keine annehmliche Gelegenheit zu deren zinsbaren Unterbringung findet; so müssen dieselben gleich gerichtlichen Depositis, bei eigner Vertretung der den Interessenten entgangenen Nutzung, zur Bank befördert werden.

Cfr. §. 466. 547. 548. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. Ferner die Cabinets-Ordre vom 4. Juni 1810 bei §. 63. Tit. I. der Dep. O., und die bei §. 209. Tit. II. l. c. angeführten neueren Gesetze und Rescripte.

Circulare an sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte vom 3. November 1828, die Depositat-Bestände betreffend.

Sehr viele, beim Justiz-Minister eingegangene Visitationsverhandlungen zeigen, daß die meisten Gerichte bei ihren Depositorien größere Bestände haben, als zum Betrieb der Geschäfte nöthig ist, und sich noch außerdem nicht unbeträchtliche Summen, selbst bei Gerichten, wo gar keine Asservation statt finden sollte, **in adservatione** befinden. Dies Verfahren entzieht einen Theil des baaren Geldes, ohne zureichende Gründe, dem Verkehr, führt den Verlust der Zinsen für arme Vormundschaften, oder andere Interessenten herbei, und setzt die Gelder der Gefahr einer Beraubung aus. Es ist daher die Pflicht der aufsehenden Behörden, ein solches Verfahren der Gerichte nicht zu dulden.

Die Obergerichte haben Gelegenheit, die Unterbehörden in Ansehung dieses Theils der Geschäftsführung streng zu controlliren, da

sie aus den, von den Untergerichten nach Vorschrift des Circulars vom 29. December 1824 sub 4.*) jährlich eingehenden Depositalabschlüssen und Tabellen den Betrag der baaren Bestände ersehen, und in Erwägung ziehen können, ob dieselben zum Verkehr des Gerichts im richtigen Verhältniß stehen. Es ist daher nöthig, bei jeder Depositaltabelle oder jedem Depositat-Abschluß, eine solche Prüfung zu veranlassen.

Damit aber die Untergerichte zeitig für die Belegung der Gelder sorgen, sind sie jetzt gleich durch die Amtsblätter auf die Vorschriften der Depositat-Ordnung zu verweisen, und es ist ihnen bekannt zu machen, daß bei Verlusten, welche die Depositorien treffen könnten, mit nachsichtsloser Strenge gegen die verfahren werden solle, welche die Depositalbestände zur Ungebühr hätten anwachsen lassen, oder Asservate ohne zureichenden Grund geduldet hätten.

Zugleich ist den Untergerichten aufzugeben, bei Einreichung der Depositat-Tabellen oder Abschlüsse zugleich zu bemerken, wie viel Posten sich **in asservatione** befinden, und wie viel sie betrügen, oder ob gar keine Asservate sich vorfinden.

Berlin, den 3. November 1828.

Der Justiz-Minister Graf v. Danckelmann.

(v. Kamptz Bd. 32. S. 309. 310.)

§. 41.

Vom Ausleihnen der Depositat-Gelder an die Bank od. auf Pfandbriefe.

Bei der Auslehnung der Gelder an die Bank, ingleichen bei deren Unterbringung auf die von den verbundenen Ständen der verschiedenen Provinzen gerichtlich ausgefertigten Pfandbriefe, bedarf es keiner besondern Prüfung der Sicherheit; sondern die Gerichte haben bloß dahin die gewöhnliche Vorsicht anzuwenden, daß sie nicht mit verfälschten oder fingirten Bank-Obligationen, oder Pfandbriefen, hintergangen werden.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 3. Mai 1821, betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

Da in Gemäßheit meiner Verordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung No. 577.) für die gesammte Staatsschuld, mithin auch für die bei weitem den größten Theil derselben bildenden Staats-Schuldscheine, das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere die sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie, blos mit Ausschluß der, welche für das Kron-Fideicommiß bestimmt sind, zur

*) Cfr. bei Tit. II. §. 19.

Sicherheit haften, die regelmäßige Verzinsung derselben aber durch die der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter besonderer Verantwortlichkeit überwiesenen Revenüen jener Hypothek sichergestellt ist; so bestimme ich hiermit, daß zinsbar ausstehende oder unterzubringende Capitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller anderen öffentlichen Anstalten, — der unter Vormundschaft stehenden Personen, wenn ihre Vormünder oder Curatoren darauf antragen, so wie endlich der Verlassenschafts- und Creditmassen, wenn die durch den Curator jedesmal von Amtswegen darüber schriftlich zu befragenden respectiven Erb-Interessenten und Creditoren es nach der Mehrheit beschließen, zum Ankaufe von Staats-Schuldscheinen verwendet werden können.

Eben so sollen künftig als Amtscaution überall Staats-Schuldscheine al pari des Nominalwerths angenommen werden, und der bisher statt gefundene Unterschied:

ob die Caution bei Verwaltung von öffentlichen oder Privatvermögen, namentlich der Depositalkassen bestellt wird,

fortfallen.

Ich beauftrage Sie, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und haben sich die betreffenden Behörden darnach zu achten. Berlin, den 3. Mai 1821.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

(G. S. für 1821. S. 46.)

§. 42.

Keinem Mitgliede und Subalternen des Gerichts soll etwas ex deposito geliehen werden.

Anlangend aber die an Privatpersonen zu machenden Darlehne, so soll zuförderst keiner zu dem Gericht, wo das Depositum befindlich, gehörenden Person, es sey dieselbe der Vorgesetzte, oder ein Mitglied, oder Subaltern dieses Gerichts, unter keinerlei Prätext, weder mittel- noch unmittelbar, irgend einiges Darlehn aus dem Deposito gegeben werden.

Cfr. die Anm. zu dem folgenden §., und die dort aufgeführten Rescripte.

§. 43.

Strafe der Contravenienten.

Sollte sich irgend eine Gerichtsperson anmaßen, diesem Verbot zuwider Darlehne aus dem Deposito zu erschleichen, so soll dieselbe nicht nur zur alsbaldigen Zurückzahlung durch persönlichen Arrest angehalten, sondern auch mit einer namhaften Geldstrafe belegt, oder bewandten Umständen nach, ihres Amtes entsetzt werden.

Cfr. §. 377. u. 418 — 424. Tit. 20. Thl. I. des A. L. R.

In Glogau hat das Ober-Landesgericht angenommen, daß, wenn ein Gerichtsherr, bei dessen Gerichtsamte das Depositen-Wesen nicht in Ordnung ist, eigenhändig Gelder an sich genommen und hinter sich behalten hat, sie ihm auf die Beschwerde des benachtheiligten Privatinteressenten abseiten des Ober-Landesgerichts ohne rechtliches Gehör und Erkenntniß, nicht exekutivisch abgefordert werden können, wenn er auch den gesetzwidrigen Besitz nicht in Abrede stellt (cfr. §. 428. Tit. 50. Thl. I. G. O.); daß also der Privatinteressent, um zu dem Seinigen zu kommen, erst Proceß führen müsse, Kostenvorschuß machen ꝛc. Man sollte zwar denken, der Gerichtsherr müsse in jenem Falle noch eher, als wenn derselbe Gelder aus dem Deposito förmlich angeliehen hätte (§. 43. Tit. I. der Dep. Ord.) ohne Umstände zur Rückzahlung angehalten werden; allein hätte er Jenes, dann wäre das Verhältniß officiell constatirt, statt daß in obigem Falle allerhand Einreden denkbar sind; der Privatinteressent und der Gerichtsherr stehen nur auf den Grund eines Privatvertrages im Verhältniß. Merkel C. zur D. O.

Rescript des Justizministeriums an die Regierung zu Kalisch v. 24. Juni 1802, betr. die Darlehne **ex deposito** auf Gütern, welche Subalternen des Gerichts kaufen, nebst Anfrage v. 1. Juni 1802.

Anfrage der Südpreußischen Regierung zu Kalisch.

Durch die §. 42. und 43. Tit. 1. der allgemeinen Deposital-Ordnung v. 15. September 1783 wird ausdrücklich verboten,

daß keinem Mitglied und Subalternen des Gerichts aus dessen Deposito eine Anleihe gegeben werden solle.

Diese gesetzliche Vorschrift scheint zwar blos auf die directen Anleihen gedeutet werden zu müssen; da aber bei uns der Fall eingetreten, daß ein Mitglied unseres Collegii Güter gekauft, auf welche die Verkäufer eine Anleihe aus unserm Depositorio bereits zur Zeit ihres Besitzes erhalten hatten; so bitten wir unterthänigst, uns huldreichst belehren zu wollen:

ob die allegirte gesetzliche Verordnung dahin extendirt werden müsse, daß es nothwendig sey, die aus unserm Depositorio gegebenen Anleihen sogleich zu kündigen und einzuziehen, sobald ein Mitglied oder Subaltern unsers Collegii Güter erkauft, auf welchen dergleichen Anleihen intabulirt sind?

Kalisch, den 1. Juni 1802.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da nach wörtlicher Vorschrift der allgemeinen Deposital-Ordnung §. 42. den Mitglie-

dern oder Subalternen des Gerichts unter keinerlei Prätext weder mittelbar noch unmittelbar irgend ein Darlehn aus dem Deposito gegeben werden soll, so liegt es hierin, daß ihnen auch, wenn sie Güter an sich kaufen, auf welchen solche Darlehne schon den vorigen Besitzern bewilligt worden, dieselben nicht ferner gelassen werden können, sondern sofort aufgekündigt und wieder eingezogen werden müssen. Ihr habt Euch daher hiernach sowohl in diesem Falle, welcher Eure Anfrage von 1. d. M. veranlaßt hat, als auch in künftigen ähnlichen Fällen, auf das genaueste zu achten. Sind ꝛc.

Berlin, den 24. Juni 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

(Neues Archiv Bd. 3. S. 196. und Stengels Beitr. Bd. 17. S. 144.)

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Regierung zu Plock vom 24. September 1802, daß den Kreis-Justizräthen aus den Depositis keine Gelder geliehen werden dürfen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Die Kreis-Justizräthe, als Commissarii perpetui zur Instruction der, in der ersten Instanz vor die Landesregierungen, ressortirenden Sachen, gehören zwar strenge genommen nicht zu demjenigen Gerichte, welches das Depositorium verwaltet, sie sind aber doch bei denen zu ihrer Bestimmung instructionsmäßig gehörigen präparatorischen Geschäften, in welchen sie die Stelle des Landes-Justiz-Collegii vertreten, in einer zu genauen ununterbrochenen Verbindung mit den Regierungen, als daß nicht durch die ihnen zu bewilligenden Anleihen ex depositorio, Collisionen entstehen sollten. Es kann daher Eure deshalb unterm 6. September c. gemachte Anfrage nicht anders als verneinend beantwortet werden. Berlin, den 24. September 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

(Neues Archiv Bd. 3. S. 195.)

Merkel erwähnt in seinem C. zur Dep.-Ord. eines sonst nirgends zu findenden Rescriptes an die Brieger Ober-Amtsregierung vom 13. Juni 1796, nach welchem einem Polizeirathmann, wenn er mit der Kassencuratel nichts zu thun hat, ein Darlehn aus dem Deposito gegeben werden kann.

§. 44.

Deposital-Gelder können an Privat-Personen

Auf Wechsel oder andere persönliche Verschreibungen, desgleichen auf bewegliche Pfänder, sollen keine Darlehne aus dem Depositorio gegeben werden.

Der Ausdruck „bewegliche Pfänder" hat Bedenken erregt, auch in dem Falle Depositalgelder an Privatpersonen auszuleihen, wenn

ie hypothekarische Obligationen nicht haben cediren, oder Pfandbriefe verkaufen, sondern solche nur haben verpfänden wollen. Es scheint auch, daß durch jenen Ausdruck nur das Ausleihen auf bewegliche Sachen als Faustpfänder untersagt seyn solle, und daß rücksichtlich der Depositalsicherheit es keinen Unterschied macht, ob der Darleiher die hypothekarische Obligation cedirt oder sich die Wiedereinlösung vorbehält, und sie zu dem Ende nur verpfändet. Das Gegentheil ist aber entschieden. Vergl. N. C. C. de 1806. No. 10. — Grävell C. C. G. Bd. III. S. 91.

§. 45.

nur auf sichere Hypotheken geliehen werden.

Es können also dergleichen Darlehne nur gegen Real-Versicherung mit unbeweglichen Grundstücken statt finden.

Cfr. §. 207. Tit. 2. der Dep.-Ord. und das dort angeführte Rescript vom 20. März 1827.

Rescript vom 5. Mai 1794, über einige das Hypotheken-, Deposital- und Vormundschaftswesen betreffende Gegenstände.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Von den beiden Fragen, welche nach Eurem Bericht vom 26. v. M. bei Gelegenheit eines nachgesuchten Anlehns aus Eurem Depositorio zur Erörterung gekommen, kann die negative Beantwortung der erstern,

ob nämlich der anleihende Gläubiger nach den bisherigen Gesetzen verpflichtet sey, sich um den Titel des vorigen Besitzers des Immobilis, worauf er leihen will, zu bekümmern, oder ob er sich bei der geschehenen Eintragung des Eigenthums des zeitigen Besitzers beruhigen könne?

keinem Zweifel unterworfen seyn, da die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung Sect. II. §. 55. 59 und 92. denjenigen, der als rechtmäßiger Besitzer im Hypothekenbuche eingetragen ist, für sattsam legitimiret, Dispositiones über das Immobile, folglich auch Verpfändungen desselben bei dem Hypothekenbuche vorzunehmen, ausdrücklich erklären, und wenn ja noch aus der Fassung der §. 94 und 103. ein Dubium darüber entstehen könnte, solches dennoch durch die Erklärung Unsers allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. X. §. 8. völlig gehoben wird, da nicht zu zweifeln ist, daß nach den Patenten vom 20. März 1791 und 5. Februar 1794, wenn es besonders auf Auslegung von Landesgesetzen ankommt, den Dispositionen des Landrechts die Kraft einer **Declarationis authenticae** beigelegt werden müsse.

Bei der zweiten Frage:

ob nämlich in dem Fall, wenn ein Vormund oder ein Dritter eine Anleihe von den im Deposito befindlichen Geldern seiner Curanden oder Angehörigen specialiter in Vorschlag bringt, die

Sache nach eben den Grundsätzen zu beurtheilen sey, wornach überhaupt Anlehne zu beurtheilen sind, welche ex deposito generali hergegeben werden, die also der Kasse verbleiben;

finden Wir es eben so wenig zweifelhaft, daß, wenn ein Vormund oder Verwandter Occasiones elocandi zur Unterbringung der Bestände dieser oder jener bestimmten Pupillarmasse ausmittelt und herbeischafft, ein solches Activum nicht dem General-Deposito acquiriret werde, sondern den Pflegebefohlenen verbleibe, mithin ein solcher Darlehns-Vorschlag lediglich nach diesem Principio zu beurtheilen sey, und die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Part. 2. Tit. 18. §. 472 und 480. bei ihrer Gegeneinanderstellung deutlich genug zu erkennen geben, daß die strenge depositalmäßige Sicherheit nur bei Capitalien, die aus dem General-Deposito verliehen werden sollen, und wofür das verleihende Collegium principaliter und allein zu haften hat, erfordert werden solle, welches Wir Euch mit Remission der von Euch eingereichten Acten hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5. Mai 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Carmer, v. Reck, v. Goldbeck, v. Thulemeier.

Rescript an das Churmärksche Pupillen-Collegium.

(N. C. C. T. IX. No. 17. de 1794. S. 2667.)

Stengel Bd. 1. S. 59. richtet dieses Rescript an den Director des Churmärkschen Pupillen-Collegii.

§. 46.

Auch auf dergleichen unbewegliche Pfänder sollen Depositat-Anlehne nicht über die Hälfte ihres Werthes vorgestreckt werden.

Cfr. die §§. 451. 455. 466. 472 und 480. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. so wie den §. 160. des Anhanges zum A. L. R., desgleichen Abtheilung 2. Abschnitt 3. Tit. II. der Dep.-Ord. Der erwähnte §. 160. des Anhanges zum A. L. R. ist dem ad §. 45. aufgenommenen Rescripte vom 5. Mai 1794 entnommen, welches hier gleichfalls zu vergleichen.

Rescript vom 21. März 1786, betreffend die Ausleihung von Depositat-Geldern auf städtische Grundstücke.

Merkel sagt in seinem Commentar zum allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 18. §. 472. S. 861. Folgendes:

„Nach einem Rescripte an die Breslauer Ober-Amts-Regie„rung vom 21. März 1786, welches nicht besonders aufgeho„ben ist, soll auf städtische Grundstücke blos die Hälfte des im „Feuersocietäts-Kataster notirten Werths geliehen werden. Die „Feuersocietäts-Verhältnisse sichern aber, wohl zu merken, blos

„gegen Brandschaden, geben also für den Fall eines Concurses, „und wenn der Werth der Häuser fällt, wenn ein Haus ein„stürzt, eingerissen wird ꝛc., keinen unbedingten Sicherheits„maaßstab.“

Zu §. 46. Tit. 1. der Depositat-Ordnung S. 632. führt Merkel dieses Rescript gleichfalls folgendermaßen an:

„Rescript vom 21. März 1786 wegen der Darlehne auf städ„tische Grundstücke, wobei die Hälfte des beim Feuer-Kataster „angeschlagenen Werths zu berücksichtigen.“

Dieser Auszug des Rescripts weicht von dem ersten Auszuge darin ab, daß er den angeschlagenen Werth zum Maaßstabe annimmt, wogegen der erste Auszug den notirten Werth als solchen bezeichnet. Bekanntlich ist aber ein Unterschied zwischen dem Werthe zu machen, zu welchem das städtische Grundstück Behufs der Versicherung bei der Feuer-Kasse abgeschätzt ist, welchen ich unter dem angeschlagenen Werthe verstehe, und zwischen dem Werthe, zu welchem das Grundstück wirklich versichert ist, welchen ich unter dem notirten Werthe verstehe. Letzterer kann geringer seyn, als der erste, indem die Feuer-Kassen-Anstalten selten eine Versicherung über den Taxwerth zulassen. Die Anfrage von dem Rescripte vom 20. July 1803, welches den Inhalt dieses Rescripts vom 21. März 1786 gleichfalls im Anfange auszugsweise enthält, nennt auch den Werth, zu welchem das Grundstück bei der Feuer-Kasse versichert ist. Bei diesen Umständen bedauert der Herausgeber um so mehr, daß er das Rescript sonst nicht hat auffinden können. Cfr. Rabe, Sammlung Preuß. Ges. ꝛc. Bd. I. Abtheilung 7. S. 502.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Oberamts-Regierung zu Breslau vom 20. Juli 1803, betreffend das Ausleihen der Mündelgelder auf städtische Grundstücke, nebst Anfrage vom 8. Juli 1803.

Anfrage der Ober-Amts-Regierung zu Breslau.

Die Verordnung vom 21. März 1786, wornach

Depositat-Gelder unter Beobachtung der Tit. 1. §. 46 und 47. der Depositat-Ordnung enthaltenen Vorschriften auf städtische Grundstücke zwar elocirt werden können, jedoch darauf zu sehen ist, daß ein solches Darlehn niemals die Hälfte des bei der Feuer-Kasse eingetragenen Quanti übersteige,

wird nach Ausweis der Vormundschafts-Tabellen häufig nicht beobachtet. Dabei ist jedoch mancherlei in Erwägung zu ziehen.

Die Häuser, besonders in den Landstädten unsers Departements, werden größtentheils weit unter ihrem Werth, zuweilen aber auch, um den Credit des Besitzers zu verbessern, über ihren Werth bei

der Feuer-Kasse assecurirt, und in beiden Fällen gehören zu diesen Häusern oft noch andere Realitäten, deren besonderer Werth nicht constirt.

Fast bei allen und vorzüglich bei den Depositis der Untergerichte kömmt es nicht weniger auf die möglichste Benutzung, als auf die Sicherheit ihrer Hypotheken an, und es scheint unbillig zu seyn, dieser Sicherheit das gegenwärtige Bedürfniß der Eigenthümer der Massen mit zu großer Scrupulosität aufzuopfern, in mehrerm Betracht, da das Landrecht §. 337. Tit. 18. Th. 2. sogar nachläßt, die Substanz des Vermögens eines Pflegebefohlenen anzugreifen, wenn die jährlichen Einkünfte zur Erziehung nicht hinreichen. Mehrere städtische, und mit weniger Ausnahme alle Patrimonial-Gerichte halten kein General-Depositum, und wo nicht viele Massen vorhanden sind, und das Deposital-Verkehr nicht von Belang ist, würde auch ein General-Depositum nur bei Darlehnen an die Banque anwendbar seyn. Ueberhaupt fehlt es aber bei dem dermaligen Ueberfluß an Geld, und dem hohen Cours der Pfandbriefe, den Untergerichten der untern Classen an Gelegenheit, Depositа in größern Summen anderwärts, als bei der Banque, depositalmäßig unterzubringen; in geringeren Quantis hingegen, bedarf ihrer nur der kleine Bürger oder der Bauer; wird diesem der Zugang zu den Depositoriis der Untergerichte zu sehr erschwert, so entgeht ihm fast ganz der zu seiner Subsistenz erforderliche billige Credit. Denn der eigentliche Capitalist, mit dem er ohnedies gewöhnlich in gar keiner Verbindung stehet, wird sein Geld nicht leicht in solchen geringen Quantis ausleihen, es geschähe denn in einzelnen Fällen aus Güte, oder, weil er etwa auf Wucher dabei ausgeht; der minder Bemittelte aber, der von seinem Einkommen ein Weniges erübriget, oder dem sonst einiges Vermögen zufällt, will entweder auch damit wuchern, oder er kauft, des hohen Agio ungeachtet, Pfandbriefe, oder verwendet doch seinen Ueberfluß lieber auf andere Art, als zu dergleichen Darlehnen.

Bei den Feuertaxen wird in der Regel bloß auf das combustible Materiale Rücksicht genommen. Das Mauerwerk und die Area eines abgebrannten Hauses behalten immer noch einigen nicht unbedeutenden und oft erheblichen Werth; auch wird nicht leicht das in der Stelle eines abgebrannten erbauete neue Haus weniger, und gewöhnlich wohl mehr werth seyn, als jenes.

Feuerschaden gehört überhaupt schon zu den ungewöhnlichern Ereignissen; daß er aber grade dieses oder jenes Haus betreffen, und daß es gänzlich abbrennen werde, hat in der That gar keine Wahrscheinlichkeit; es ist auch an und für sich kein hinlänglicher Grund abzusehen, warum ein vormundschaftliches Gericht wider einen solchen Zufall in solchem Grade sich vorzusehen haben sollte, daß es ohne Unterschied nur bis zur Hälfte des Feuer-Versicherungs-Quanti auf Häuser Deposital-Gelder ausleihen könnte.

Unseres Erachtens würde bei Darlehnen auf Häuser nicht bloß auf das Quantum, womit sie bei der Feuer-Kasse versichert sind, sondern auch auf den äußerlichen Werth derselben, und auf das Verhältniß zu sehen seyn, welches dieser zu jenem hat. Uebersteigt es den Werth, so ist dies Principium von selbst einleuchtend; erreicht es ihn hingegen nicht, so könnten wohl die Depositoria ohne Bedenken autorisirt werden, selbst über die Hälfte des Feuer-Societäts-Quanti hinaus zu leihen, in so weit nur das Mehrere es nicht ganz, oder allenfalls drei Viertheile desselben, und nicht die Hälfte des Werthes überschreitet.

Eine andere Frage ist, ob bei der nothwendigen Beschränkung des richterlichen Arbitrii, in Ansehung der Deposital-Darlehne mehr Rücksicht auf die möglichen Ausfälle als darauf zu nehmen, was, im Ganzen genommen, den Deponenten und dem Publico zuträglich ist, und ob besonders zu dem Tit. 18. §. 472 und 480. des Landrechts gemachten, und überhaupt zu einem Unterschied bei Ausleihung der Pupillen-Gelder vollgültige Gründe vorhanden sind?

Wir bemerken dies jedoch nur beiläufig, und schränken uns hier darauf ein, submissest anzufragen:

ob es unter den angeführten Umständen bei der Disposition des Rescripts vom 21. März 1787 lediglich verbleiben, oder ob, und in welcher Art dasselbe etwa modificirt werden solle?

Verbleibt es bei dem Reskripte, so kann in Fällen, wo unmittelbar aus den Depositoriis Gelder bloß auf Häuser und unzulängliche Feuer-Versicherungs-Quanta bereits ausgeliehen sind, den Schuldnern nur die Alternative gesetzt werden, entweder diese Quanta bis zu einem, dem Werth der Häuser, und der nach dem Rescript erforderlichen Sicherheit der Capitale angemessenen Betrag erhöhen zu lassen, oder letztere in billigen Fristen zurück zu zahlen.

Breslau, den 8. Juli 1803.

Die Ober-Amts-Regierung.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Eure Anfrage über das Ausleihen der Kindergelder auf städtische Grundstücke erlediget sich vollständig aus dem Rescripte vom 5. Mai 1794 (in Stengels Beiträgen Bd. 1. S. 60.) welches jetzt den 160. §. des Anhanges zum Landrechte ausmacht. Sobald die Anleihe, zwar aus denen in Depositо befindlichen Geldern der Curanden, auf den Antrag des Vormundes, aber nicht aus und für das General-Depositum erworben wird, wie es bei Eurer Anfrage der Fall ist; so wird die strenge depositalmäßige Sicherheit nicht erfordert, sondern nach §. 472. Th. 2. Tit. 18. des Landrechts nur die Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit eines vernünftigen Hausvaters. Alsdann ist in jedem speciellen Fall zu prüfen und zu be-

urtheilen, ob das zu verpfändende Grundstück durch die Realitäten, welche kein Gegenstand der Feuer-Versicherung, und folglich auch nicht der zu diesem Behuf aufgenommenen Taxe sind, eine Sicherheit gewähre, durch welche ein vernünftiger Hausvater zum Darlehngeben vermogt werden kann? Dies kann nicht durch allgemeine Gesetze bestimmt werden, sondern es gehört zu der Sachkenntniß, die ein Justiz-Collegium selbst anwenden muß, ohne über jeden Schritt seiner Amtsführung eine höhere Leitung zu verlangen.

Berlin, den 20. Juli 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

(Neues Archiv Bd. 3. S. 80.)

Circulare des Großkanzlers an sämmtliche Gerichte der Churmark vom 29. November 1806, betreffend deren Autorisation, ihre Depositat-Bestände bei den Ständen der Provinz zinsbar zu belegen *).

Es ist von der, von den Deputirten aus der Ritterschaft und den Städten der Churmark, zur Regulirung des Krieges-Contributions-Geschäfts, verordneten ständischen Comité bei dem Großkanzler angezeigt worden, daß zu der von dem Kaiserlich-Französischen Gouvernement geforderten, der Churmark auferlegten Kriegessteuer, nothwendig ein Quantum von 1,046,796 Rthlr. so schleunig als möglich auf Abschlag gezahlt werden müsse, und zwar entweder baar oder in öffentlichen für voll anzunehmenden Staats-Papieren, und zugleich gebeten worden:

daß sämmtliche obervormundschaftliche Behörden, insbesondere die Städtischen und Patrimonial-Gerichte zu autorisiren, ihre Genehmigung, die in ihren Depositoriis befindlichen Gelder, oder öffentliche Staats-Papiere, gegen eine von der Comité auszustellende Verschreibung auf den allgemeinen Landes-Credit herzugeben, zu ertheilen.

Da nun keine Mittel vorhanden sind, dieses Quantum sobald herbeizuschaffen, und das Beste des ganzen Landes darunter versiret, welches allein durch schleunige Bezahlung vor gewaltsamen militärischen Mitteln und Requisitionen gerettet werden kann, die Depositat-Interessenten auch an ihrer Sicherheit nichts verlieren, da sie, außer der Versicherung des Staats, auch die Versicherung der Gutsbesitzer erhalten, so werden sämmtliche obervormundschaftliche Behörden, insbesondere die Städtischen und Patrimonial-Gerichte der Chur- und Altmark, in verhoffter Genehmigung des Landesherrn, hierdurch autorisirt, ihre in Depositoriis befindliche baare Gelder

*) Da das Rescript für einzelne Fälle noch praktisch wichtig seyn könnte, so glaubte der Herausgeber es mit aufnehmen zu müssen.

oder Banco- und Seehandlungs-Obligationen, auch Banco- und Treſorſcheine zu dem gedachten Ständiſchen Anlehn gegen Obligationen zu 5 Procent für baare Darlehn, und zu 4½ Procent für die in Staats-Papieren herzugeben, wobei die Wiederbezahlung nach hergeſtellter Ruhe und vorhergängiger zwölfmonatlicher Kündigung ſtipulirt werden wird. Berlin, den 29. November 1806.

v. Goldbeck.

An ſämmtliche Städtiſche und Patrimonial-Gerichte der Churmark.

(Mäthis Bd. 3. S. 553. 6r Abſchnitt.)

Cabinets-Ordre vom 16. December 1805, betreffend das Ausleihen von Geldern aus den Depoſitorien gegen Verpfändung von Seehandlungs-Obligationen.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Ich habe aus Eurem Berichte vom 11. d. M. erſehen, daß das von den Vor- und Hinterpommerſchen Landſtänden, bei der Regierung zu Stettin, aus dem General-Pupillen-Depoſitorio nachgeſuchte Darlehn, wofür unter andern 19,000 Thaler in Seehandlungs-Obligationen zum Pfande offerirt worden ſind, Euch zu der Anfrage veranlaßt, ob gegen Verpfändung von dergleichen Obligationen, ohne Rückſicht, ob ſie auf 4 Procent oder weniger zinsbar ſind, Darlehne aus dem Depoſitorio der Gerichte und Pupillen-Behörden bewilligt werden können? und gebe Euch darauf zu erkennen, daß dies keinesweges angeht, und zwar, nicht als ob etwa die Seehandlungs-Obligationen nicht für vollkommen ſicher zu halten wären, ſondern, weil die Beleihung derſelben aus den gerichtlichen und Vormundſchafts-Kaſſen, in die Geldgeſchäfte der Banque und Seehandlung nachtheilig eingreift. Hiernach habt Ihr in den vorliegenden ſo wie in den künftig vorkommenden Fällen das Weitere zu verfügen, und ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König. Berlin, den 16. December 1805.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler v. Goldbeck.

(Mathis Bd. 2. S. 100. 1r Abſchnitt und N. C. C. T. XII. S. 858. Nr. 8. des Nachtrags de 1806.)

§. 47.

Prüfung der Sicherheit.

Dieſer Werth iſt nach gerichtlich ausgefertigten Hypotheken-Scheinen und unverdächtigen Erwerbungs-Dokumenten, nach landſchaftlichen oder gerichtlichen Taxen, aus einzufordernden Pacht- und Mieth-Contracten, mehrjährigen Adminiſtrations-Rechnungen ꝛc. mit gehöriger Vorſicht zu beurtheilen. Ueber dieſe Beurtheilung der Sicherheit muß jedes Mitglied des Gerichts ſein Votum ſchriftlich abgeben.

Anweisung für die Gerichtsbehörden, betreffend das Verfahren bei Ablösung der auf Domainen-Grundstücke haftenden Lasten, vom 16. März 1811*).

Nachdem den Besitzern der Domainen-Grundstücke freigelassen ist, die auf selbigen haftenden Abgaben und Lasten durch Bezahlung eines nach richtigen und billigen Grundsätzen zu berechnenden Capitals abzulösen und sich auf immer davon zu befreien, so ist für nöthig erachtet worden, über das hierbei von den Gerichten und Hypotheken-Buch führenden Behörden zu beachtende Verfahren und dessen rechtliche Wirkungen Nachstehendes festzusetzen:

§. 1. Wenn der Besitzer eines Domainen-Grundstücks das Ablösungs-Capital aus eigenen Mitteln oder auch durch ein, auf seinen Credit angeschafftes Darlehn, jedoch ohne das Grundstück selbst mit einer neuen Real-Verbindlichkeit zu beschweren, getilgt hat; so ist er befugt, zu verlangen, daß die dadurch aufgehobene Abgabe oder Last, wenn solche vorher in dem Hypotheken-Buch eingetragen war, sofort gelöscht werde.

§. 2. Die Hypotheken-Behörde kann die Löschung nicht verweigern, sobald der Besitzer eine von der Provinzial-Regierung für ihn ausgefertigte Urkunde vorlegt, in welcher der Gegenstand der Ablösung und der Betrag des Ablösungs-Capitals deutlich ausgedrückt und eine Quittung über die vollständige Zahlung des Capitals enthalten ist.

§. 3. Findet sich der Besitzer nicht im Stande, das Ablösungs-Capital auf andere Art, als durch Beschwerung des Grundstücks mit einer neuen Real-Verbindlichkeit zu berichtigen; so ist es nothwendig, daß vorher der Besitztitel für ihn im Hypotheken-Buch schon berichtigt sey, oder noch berichtiget werde. An Orten, wo bisher die Anlegung vorschriftsmäßiger Hypotheken-Bücher vernachlässiget seyn sollte, muß daher solche unverzüglich erfolgen, und dieses Geschäft nach aller Möglichkeit zum Besten der Unterthanen erleichtert und befördert werden.

§. 4. Der eingetragene Besitzer ist alsdann berechtigt, zur Zahlung des Ablösungs-Capitals sich ein Darlehn auf eine hypothekarische Schuldverschreibung zu verschaffen, und diese Verschreibung unter der dritten Rubrik im Hypotheken-Buche nach der Zeitfolge eintragen zu lassen, so daß der neue Gläubiger unmittelbar hinter den schon früher eingetragenen Gläubigern zu stehen kommt. Eine andere und vorzügliche Eintragung kann dem neuen Gläubiger von der Hypotheken-Behörde in der Regel niemals bewilligt werden.

§. 5. Von dieser Regel soll jedoch eine Ausnahme in dem Fall statt finden, wenn der Gegenstand der Ablösung in solchen be-

---

*) Vergl. namentlich den §. 14. dieses Gesetzes, zu dessen Verständniß jedoch dasselbe vollständig aufgenommen werden mußte.

ständig fortlaufenden Lasten und Pflichten und darunter begriffenen Geld = oder Natural = Prästationen und Diensten besteht, welche nicht aus Contracten oder einem andern besondern Titel, sondern nach den Verfassungen eines jeden Orts oder Kreises, oder einer Provinz, von dem Domainen = Grundstück = Besitzer dem Fisco auch als Gutsherrschaft zu leisten und zu entrichten sind, und weshalb diesem, nach der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 357. der Vorzug in der zweiten Klasse gebühret.

§. 6. In diesem §. 5. beschriebenen Falle soll nämlich das Ablösungs = Capital an die Stelle des abgelöseten Gegenstandes dergestalt treten, daß dasselbe unter der zweiten Rubrik im Hypotheken = Buch für den Gläubiger eingetragen und aller Vorzugsrechte, welche Fiscus selbst vor der Ablösung gehabt hat, theilhaftig werde.

Nicht nur dem Capital und den zweijährigen Zins = Rückständen ist daher bei etwan künftiger Concurs = Eröffnung nach Anleitung der allgemeinen Gerichts = Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 356. 357. ein Platz in der zweiten Klasse anzuweisen, sondern es haben auch die laufenden Zinsen nach §. 270. a. a. O. das Vorrecht der currenten öffentlichen und gemeinen Lasten zu genießen, und nur die mehr als zweijährigen vor der Concurs = Eröffnung rückständig gebliebenen Zinsen gehören nach §. 404. ebendaselbst in die vierte Klasse.

§. 7. Der Gang des hierbei zu beobachtenden Verfahrens ist folgender. Der Regierung liegt es ob, zuvörderst das Ablösungs = Capital nach den ihr vorgeschriebenen Grundsätzen auszumitteln und zu bestimmen, und, wenn der Domainen = Grundstück = Besitzer damit einig und zur Ablösung bereitwillig ist, demselben ein vorläufiges Attest dahin zu ertheilen, daß die Ablösung der zu benennenden Gegenstände durch die Erlegung des ausgemittelten Capitals bewirkt, und diesem Capital nebst Zinsen die im §. 6. bemerkten Vorrechte zu Theil werden können.

§. 8. Der Besitzer meldet sich alsdann mit dem erhaltenen Atteste bei dem Hypotheken = Richter, welcher die etwa schon eingetragenen Gläubiger unverzüglich davon zu benachrichtigen und auf einen nahen Termin zu ihrer Erklärung vorzuladen hat.

§. 9. Diejenigen Gläubiger, welche in dem Termine erscheinen, haben nun zwar kein Recht, der Ablösung selbst nach der Eintragung des zu diesem Behuf aufzunehmenden Capitals zu widersprechen, wenn die in der Verordnung vom 16. d. M. vorgeschriebenen Grundsätze der Berechnungs = Art beobachtet sind. Es steht ihnen aber frei, gegen die Höhe des Ablösungs = Capitals Erinnerungen zu machen, wenn sie auszuführen sich getrauen, daß die Regierung bei der Ausmittelung und Festsetzung des Capitals den vorgeschriebenen Grundsätzen zuwidergehandelt habe.

§. 10. Damit jedoch, wenn dergleichen Erinnerungen gemacht

werden, das Ablösungs-Geschäft nicht verzögert werde, so müssen solche zu einem besondern Verfahren verwiesen, die Gläubiger aber zu einer bestimmten Erklärung über diejenige Höhe des Ablösungs-Capitals, welche, wenn auch ihre Erinnerungen gegründet seyn sollten, doch als unstreitig gelten müßte, angehalten werden.

§. 11. Der Hypotheken-Richter ist demnächst verpflichtet, den unbestrittenen oder nach vernünftigem Ermessen für unstreitig zu erklärenden Betrag des sonst gegen jeden Widerspruch gesicherten Ablösungs-Capitals auf dem §. 7. erwähnten Attest, in einer kurzen Registratur zu vermerken, und das Attest dem Besitzer zurückzugeben, welcher auf den Grund desselben das erforderliche Darlehn zu verschaffen hat.

§. 12. Der neue Gläubiger erlegt hierauf das von ihm bewilligte Capital, wenn er solches dem Grundbesitzer nicht anvertrauen will, selbst bei der Regierung, und empfängt zu seiner einstweiligen Sicherheit die für den letztern auszufertigende Urkunde. Der Besitzer hingegen vollzieht für die Gläubiger eine auf das vorgeschossene Capital nebst Zinsen lautende Schuldverschreibung und Cessions-Urkunde, worin er nach beiderseitigem Uebereinkommen Sicherheit bestellt und besonders die von dem Fisco ihm cedirten Rechte auf den Gläubiger überträgt.

§. 13. Die Gläubiger und Schuldner präsentiren endlich dem Hypotheken-Richter die §. 12. erwähnten Documente, worauf die wirkliche Eintragung und zwar in Ansehung des unstreitigen Betrags des Ablösungs-Capitals sofort, in Ansehung des streitig gebliebenen und auf Verlangen des Gläubigers allenfalls besonders sicherzustellenden Ueberrestes aber nach erfolgter Hebung der von den Gläubigern gemachten Erinnerungen, sub Rubr. II. des Hypotheken-Buchs erfolgen muß.

§. 14. Auf diesem Wege können und dürfen daher auch gerichtliche und Pupillen-Depositа belegt werden.

Berlin, den 16. März 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg, v. Kircheisen.

(G. S. für 1811 S. 157.)

§. 48.

Modalitäten bei Ausfertigung der Instrumente.

Bei Darlehnen aus dem Depositо muß, wegen Bestimmung der Aufkündigungs-Frist oder des Zahlungs-Termins, auf die wahrscheinliche Nähe oder Entfernung des Zeitpunktes, wenn die Ursach der Deposition wegfallen wird, Rücksicht genommen werden.

§. 49.

Was wegen der Zinsen zu beobachten.

Bei Bestimmung des Zinsen-Fußes ist zwar überhaupt derjenige möglichst zum Grunde zu nehmen, welcher zur Zeit der Ausleihung, in der Provinz, bei den meisten gerichtlichen Capitals-Verkehren landüblich ist; doch sollen besonders Pupillen-Gelder, nicht unter Vier von Hundert an Privatos ausgethan werden.

Cfr. die §§. 489 — 491. Tit. 18. Th. II. des A. L. R.

§. 50.

Wenn nicht alle zur Ausleihung qualificirte Depostal-Gelder zu höhern als gewöhnlichen Banco-Zinsen untergebracht werden können, sondern sich nur für einige derselben Gelegenheit findet; so muß vor den Gerichtlichen den Pupillen-Depositis; unter diesen, vor den Geldern der Abwesenden und Verschwender, den Geldern wirklich Minderjähriger oder Blödsinniger; unter diesen aber denjenigen, deren Einkünfte zu Bestreitung ihrer Ausgaben am wenigsten hinreichen, der Vorzug gegeben werden.

§. 51.

Eben so ist es zu halten, wenn auch außer der Unterbringung bei der Bank, mehrere Gelegenheiten zum Ausleihen, von gleichguter Sicherheit, aber verschiedenem Zinsen-Fuß sich ereignen.

§. 52.

Wieder-Einziehung der Depostal-Darlehne

Wer Gelder aus einem Deposito erborgt, unterwirft sich dadurch, wenn er in dem bestimmten Termin, oder nach Verlauf der stipulirten Aufkündigungs-Frist, nicht prompte Zahlung leistet, in Ansehung des Capitals sowohl als der Zinsen, der bereitesten Execution.

Cfr. den §. 357. Tit. 2. der Dep. O.

§. 53.

und Zinsen.

In Ansehung der Zinsen ist jedes Gericht verpflichtet, gegen den ihm unterworfenen Depostal-Schuldner, auf bloßes Anmelden des leihenden Gerichts, und Vorzeigung einer beglaubten Abschrift des ausgestellten Instruments, ohne Zulassung eines Prozesses, mit dieser Execution zu verfahren. Bei gerichtlicher Aufkündigung der Capita-

lien aber, soll der in dem Corpore Juris Friedericiano verordnete executivische Prozeß statt finden.

Cfr. die §§. 351 — 353. Tit. 2. der Dep. O. und §. 15. Tit. 28. Thl. I. der Ger. O. Ferner das Rescript vom 30. März 1816. bei §. 352. Tit. 2. der Dep. O. und den §. 19. der Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1811, die Aufhebung des allgemeinen Indults betreffend. Ges. S. für 1811. S. 205.

§. 54.

Die Gerichte müssen für die Depositа haften.

Wenn etwas, so der gerichtlichen Verwahrung anvertraut worden, durch Veruntreuung oder grobe Nachlässigkeit der bei der Verwaltung des Depositi angesetzten Personen verloren geht; so muß zuerst derjenige, welcher die Untreue oder Nachlässigkeit begangen hat, und zwar, wenn deren mehrere sind, einer für alle, und alle für einen, den Interessenten den Schaden ersetzen.

Können diese nicht bezahlen, so trifft die Vertretung zunächst diejenigen, welche die Verwaltung der Kasse mit geführt haben, wenn sie zur Untreue des andern, durch Verabsäumung ihrer Pflichten Gelegenheit gegeben, und zwar **pro rata**, allenfalls aber **in solidum**.

Nach diesen müssen vorzüglich die Präsidenten und Vorgesetzten der Collegien; und nach denselben die übrigen Gerichts-Personen, jeder für seinen Antheil, allenfalls aber einer für alle, und alle für einen haften, wenn die gegebenen Vorschriften in Ansehung der Aufsicht über die Kasse nicht gehörig befolgt worden.

Können alle Vorsteher den Defect ganz oder zum Theil nicht ersetzen, so muß der Gerichts-Herr, welcher bei der Wahl und Bestellung der Gerichts-Personen, und sonst bei den ihm obliegenden Vorsichten und Einrichtungen, eine Nachlässigkeit oder Mangel der gewöhnlichen Vorsicht begangen hat, die Interessenten schadlos halten.

Dieser §phus, nach welchem nur Veruntreuung oder grobe Fahrlässigkeit des Beamten eine Vertretungsverbindlichkeit begründen, steht sowohl mit den §§. 57. 58. 60. 63. Tit. I. der Dep. O. in Widerspruch, die schon eine **culpa levissima** für hinlänglich erachten, als auch mit den §§. 100. 105. 106. Tit. 14. Thl. I. des A. L. R., die gleichfalls anzeigen, daß bei erfolgter Niederlegung in das gerichtliche Depositum für mehr als blos ein mäßiges Versehen gehaftet werden soll. Eben so kann nach allgemeinen Grundsätzen kein

Zweifel seyn, daß das geringste Versehen prästirt werden müsse, da für die Verwahrung Gebühren zu entrichten sind (A. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 17.) und Officianten überhaupt in der Regel für jedes Versehen einstehen müssen. (A. L. R. Thl. I. Tit. 3. §. 21. 23. und Thl. II. Tit. 10. §. 88. 89.)

Rescript vom 4. April 1821, daß die Umschreibungen oder Realisirungen von Staatsschuld-Verschreibungen beachtet werden sollen.

Da durch Nichtbeachtung der Bekanntmachungen der verwaltenden Behörden,

wegen Umschreibung oder Realisirung von Staatsschuld-Verschreibungen oder anderweitig verbrieften Ansprüchen an den Staat, besonders wenn auf den Grund von Allerhöchsten Cabinets-Ordres denselben Präclusiv-Fristen gesetzt sind,

die Gerichtsbehörden, in Beziehung auf ihre Depositorien, oder die unter ihrer Verwaltung stehenden Massen, die Betheiligten in Schaden bringen, oder sich selbst sehr nachtheiligen Regressen aussetzen, so findet der Chef der Justiz sich veranlaßt, zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten der obgedachten Art, das Königl. ꝛc. auf die bei solcher Achtlosigkeit unvermeidlichen Nachtheile und Gefahr aufmerksam zu machen, insbesondere aber anzuweisen: die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in den hiesigen öffentlichen und Provinzial-Amtsblättern erlassene Bekanntmachung vom 17. März d. J.,

wegen des mit dem ersten Juli c. erlöschenden Anspruchs aus den sogenannten Zinsscheinen,

genau in Ansehung der unter seiner Administration stehenden, oder im General- und Special-Depositorio befindlichen Depositorien, zu beachten, auch die Untergerichte im Departement des Collegii gehörig auf dieselbe zu verweisen. Berlin, den 4. April 1821

(v. Kamptz Bd. 17. S. 104.)

Rescript vom 7. März 1828, daß die Bekanntmachungen wegen der Geldpapiere beachtet werden sollen.

Seine Majestät der König haben bei Gelegenheit der gerügten Versäumniß eines Gerichts, in Production eines Documents, Behufs der Umschreibung in Staats-Schuldscheine, den Justiz-Minister zu beauftragen geruhet, die Gerichte zu der genauesten Aufmerksamkeit auf öffentliche Bekanntmachungen wegen der Geldpapiere, anzuweisen. Diese Anweisung wird sämmtlichen Ober- und Untergerichten hierdurch ertheilt, mit dem Eröffnen, daß jede Versäumniß dieser Art die Gerichte nicht allein einer ernstlichen Rüge, sondern auch den Entschädigungs-Ansprüchen der Interessenten aussetzt.

Berlin, den 7. März 1828.

(v. Kamptz Bd. 31. S. 160.)

Rescript vom 16. März 1829, den gleichen Gegenstand betreffend.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird angewiesen, die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden in den hiesigen Intelligenzblättern und Zeitungen, so wie in den Amtsblättern der Monarchie erlassene Bekanntmachung vom 14. Februar c.,

betreffend die aufgehoben gebliebenen Zinscoupons von Staats-Schuldscheinen, Domainen-Pfandbriefen, Neumärkischen Interimsscheinen und Kurmärkischen Obligationen, wegen der in dem Depositorio des Collegii etwa befindlichen Staatspapiere, gehörig zu beachten, auch die dem Collegio untergeordneten Gerichte dem gemäß anzuweisen. Berlin, den 16. März 1829.

(v. Kamptz Bd. 33. S. 153.)

Erkenntniß vom 14. November 1808, daß bei den Defecten aus den Depositorien der Patrimonial-Gerichte, nicht allein der Grundherr, welcher bei der Wahl und Bestellung der Gerichtspersonen, und sonst bei den ihm obliegenden Vorschriften und Einrichtungen, eine Nachlässigkeit oder Mangel der grundherrlichen Vorsicht begangen hat, sondern auch sein Nachfolger im Besitze der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die Interessenten schadlos halten müsse.

Wenn gleich die Vertretungsverbindlichkeit aus einer Versäumniß, womit sie das Gesetz als Folge verbindet, entsteht, und aus einer Versäumniß, so wie aus andern positiven einen directen Schaden bringenden Handlungen, nach allen Regeln des Rechts, nur der Beschädigende verhaftet werden kann, und also ein Uebergang der aus der Versäumniß entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten nach Art der dinglichen unmöglich scheint, so ist doch, in dem Verhältniß der Gerichtsherren zu den Gerichtseingesessenen, jener als moralische und einzige Person zu betrachten. Die Patrimonial-Jurisdiction ist dinglich mit dem Besitzer des Guts verbunden; wer Besitzer ist, ist Jurisdictionarius. Die Jurisdiction ist nicht bloß ein Complexus von Rechten, sondern auch von Verbindlichkeiten: jenen correspondiren Pflichten, diesen Rechte der Unterthanen. Hierunter gehört das Recht auf Entschädigung wegen entstandener Depositaldefecte, und die Verbindlichkeit zu deren Leistung unter der in der Depositai-Ordnung Tit. 1. §. 54. gemachten Bestimmung. So wie daher überhaupt die Jurisdiction dinglich dem Besitzer des Guts anklebt, und ein Complexus nicht bloß von Rechten, sondern auch von Verbindlichkeiten ist; so wie ferner mit dem Gute auch die Jurisdiction als Pertinenz desselben, sobald darüber bei der Veräußerung des Guts keine Ausnahme gemacht worden, übergehet; so muß das in diesem Complexus enthaltene Recht, und die Verbindlichkeit zur Entschädigung wegen entstandener Depositaldefecte, ebenfalls in

dinglicher Beziehung mit dem Besitze des Guts stehen. Es muß ipso jure die völlige Uebertragung des bisherigen Nexus mit den Unterthanen, und nicht bloß der für künftige Fälle eintretenden Rechte und Verbindlichkeiten von dem vorigen auf den gegenwärtigen Besitzer geschehen, weil der vorige die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus der Ausübung seiner Jurisdiction während seiner Besitzzeit erwachsen, nicht als diese bestimmte physische Person, sondern nur als Besitzer erworben und übernommen hat.

Erkannt aus vorstehenden Gründen von dem Instructionssenat des Kammergerichts durch das am 14. November 1808 publicirte Erkenntniß in Sachen der Geiselerschen Eheleute wider den Baron von Eckardstein.

(Mathis Bd. 8. S. 49.)

v. Strombeck in seinen Ergänzungen zur Hyp. und Dep.-Ord. S. 600. bemerkt zwar bei Anführung dieses Erkenntnisses:

Ich kann mich von der Richtigkeit dieser Entscheidung nicht überzeugen. Den Depositat-Interessenten steht gegen die Jurisdictionarien, welche das Depositum angegriffen haben, das Recht der vierten Classe (A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 428.), also nur ein persönliches Recht zu. Erst die Eintragung des Defects in das Hypothekenbuch, wozu der Depositat-Interessent berechtigt ist, (R. v. 4. Mai 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 273 — 275.) giebt ihm ein Hypothekenrecht.

A. L. R. Thl. I. Tit. 20. §. 411.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist nun zu Gunsten der Depositat-Interessenten, wegen ihrer Ansprüche aus Depositaldefecten, gegen die Gerichtsherren nicht gemacht (wenigstens ist sie in dem erwähnten Erkenntnisse nicht angeführt), also mußte der Kläger abgewiesen, und der Beklagte nicht, wie geschehen, verurtheilt werden. Es ist noch sehr zweifelhaft, ob, wenn de lege ferenda die Rede wäre, eine solche Ausnahme von der Regel gut seyn würde. Nach meiner Einsicht würde sie den Glauben des Hypothekenbuchs untergraben und bei dem Ankaufe von Gütern die Edictal-Citationen der unbekannten Gläubiger wieder in Gang bringen. Bei Länderabtretungen mag es gut seyn, die Unterthanen wegen ihrer Ansprüche an den bisherigen Landesherrn, an den neuen Landesherrn zu verweisen. Aber auf privatrechtliche Verhältnisse kann dieses staatsrechtliche Verhältniß nicht wohl ausgedehnt werden.

Dagegen hält Grävell (Commentar zu den Er. G. IV. S. 391.) die Entscheidung des Kammergerichts für richtig, indem auch er der Meinung ist, daß der Anspruch, welchen der §. 54. Tit. I. der Dep.-Ord. den Depositat-Interessenten gegen den nachlässigen Gerichtsherrn giebt, dinglicher Natur sey, und also den Besitzer eines mit Jurisdiction beliehenen Gutes nicht für seine Person, sondern als Besitzer dieses Gutes treffe. Nur bemerkt er noch l. cit.: Dar-

aus folgt aber freilich noch nicht, daß diese Last des Ersatzes eines Depositaldefectes auf jeden dritten Besitzer des Gutes übergehe, sondern sie kann auf diesen nur in eben der Art übergehen, wie überhaupt jedes stillschweigende Pfandrecht. (Hyp. Ord. Tit. II. §. 187.) Schon aus dieser Natur der Vertretungs-Verbindlichkeit folgt, daß jeder Gutsbesitzer, der bekümmert ist, daß sein Gerichtshalter ihm unbekannte Defecte gemacht haben könne, ein öffentliches Aufgebot aller unbekannten Depositat-Interessenten zu seiner Sicherstellung auszubringen, demjenigen zur Pflicht machen kann, der das Gut von ihm überkommt. (A. G. O. Thl. I. Tit. 51. §. 100. seqq.) Er hat aber auch nicht nöthig, darauf zu warten, sondern er ist nach meinem Dafürhalten zu jeder Zeit befugt, ein dergleichen öffentliches Aufgebot nach der A. G. O. Thl. I. Tit. 51. §. 171 d. zu verlangen. Denn daß daselbst nur von königlichen und solchen öffentlichen Cassen die Rede ist, welche fiscalische Rechte haben, und daß die Concursordnung in Absicht der Priorität der Depositaldefecte einen Unterschied macht, je nachdem die Gerichtsbarkeit dem Fiscus, einer Corporation oder einem Gutsbesitzer zusteht, kann gar nicht im Wege seyn, so wenig die Verschiedenheit der Priorität der fiscalischen Ansprüche selbst, in der Befugniß des Fiscus, ein Aufgebot der Cassengläubiger auszubringen, einen Unterschied macht. Jeder Gerichtsherr übt die Gerichtsbarkeit vermöge der Beleihung nur im Auftrag des Staates aus, und muß in dieser Beziehung immer mit dem Staate in gleichem Rechtsverhältnisse stehen. Die vorgesetzte Justiz-Behörde muß ihm nach §. 171 **e. l. c.** behülflich seyn, das Defectatorium abzuschließen.

§. 55.

Auch die Erben der Gerichtspersonen müssen den Ersatz eben so leisten, als ihre Erblasser, wenn sie noch am Leben wären, hätten thun müssen, und zwar, wenn mehrere Erben sind, in der Regel ein jeder nach Proportion seines Erbtheils; allenfalls aber ein jeder so weit, als sein Erbtheil hinreicht.

Hinsichtlich der letzten Worte: „allenfalls aber ein jeder so weit, als sein Erbtheil hinreicht," läßt sich die Frage aufwerfen, ob dieselben auch auf einen Erben zu beziehen seyen, der die Erbschaft **sine beneficio inventarii** antritt? (Cfr. A. L. R. Thl. I. Tit. 9. §§. 418. 419.) Die Ersatzposten, welche die Erben eines Beamten zu leisten haben, werden in §. 145. Tit. 10. Thl. II. in Uebereinstimmung mit dem generelleren §. 28. Tit. 6. Thl. I. des A. L. R. den übrigen Erschaftsschulden ganz gleich gestellt, und es frägt sich daher bloß, ob durch diese neuern, aber allgemeinen Vorschriften, die obige ältere, aber specielle Bestimmung der Dep.-Ord. abgeändert worden sey? Bei der Gültigkeit der letzteren überhaupt, wäre

wohl für die verneinende Antwort zu stimmen. (§. 480. Tit. 18. Thl. I. des A. L. R.) Cfr. Gräv. C. C. G. Thl. IV. S. 393.

§. 56.

Strafe derjenigen, welche Depositalgelder angreifen.

Wer Depositalgelder angreift, soll mit mehrjähriger, und nach Bewandniß der Umstände, lebenswieriger Festungs- oder Karrenstrafe; und wer sich dabei einer groben Nachlässigkeit schuldig macht, mit Dienst-Entsetzung bestraft werden.

Diese Bestimmungen sind wohl durch die specielleren, im A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 377 — 380 und 418. seq. enthaltenen, für aufgehoben zu erachten; jedoch sind die sogleich folgenden Rescripte vom 4. November und 2. December 1799 zu vergleichen.

Merkel erwähnt im C. zur Dep.-Ord. eines Falles aus dem Jahre 1812, in welchem ein Justitiar bei noch nicht förmlich eingerichtetem Depositat-Wesen, die einkommenden Gelder zwar verrechnet, aber auf seinen Namen ausgeborgt und sich selbst wieder zum Schuldner bestellt hatte. Da die hierdurch entstandenen Defecte von seiner Frau gedeckt wurden, daher bei Einleitung der Criminal-Untersuchung kein den Interessenten erwachsener Schade constirte, der Gerichtsherr die Einrichtung des Depositat-Wesens verzögert hatte und der Justitiar sonst in keinem üblen Credit stand; so nahm man im Erkenntniß an, daß, wo kein ordentliches Depositat-Wesen vorhanden, der §. 56. Tit. I. der Dep.-Ord. so wenig, wie der §. 419. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., vielmehr der §. 333. l. c. zur Anwendung kommen müsse, und Inculpat wurde hiernach bloß seines Amtes entsetzt, und der öffentlichen Aemter unfähig erklärt.

Die Richtigkeit dieser Entscheidung könnte jedoch bezweifelt werden, da der Umstand, daß im Jahre 1812 durch Nachlässigkeit — gleichgültig ob von Seiten des Gerichtsherrn oder Gerichtshalters — noch gar kein Depositat-Wesen in jenem Jurisdictions-Bezirke eingerichtet war, unmöglich einen Milderungsgrund abgeben kann. Cfr. die Einleitung zur Dep.-Ord.

Rescript vom 4. November und 2. December nebst Anfragen vom 23. September und 18. November 1799 über die Anwendbarkeit des Kassenedicts vom 27. Februar 1769 auf die Kassenverbrechen der Polizeibürgermeister und Kämmerer.

Bericht der Regierung zu Posen.

Es ereignen sich in unserm Departement öfters Fälle, wo wir von der hiesigen Kriegs- und Domainenkammer requirirt werden, wider Polizeibürgermeister und Kämmerer wegen Kassendefecte die Untersuchung zu eröffnen; die Kammer trägt alsdann in der Regel

zugleich auf Arretirung der Inculpaten an, indem sie sich auf die im Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. XX. §. 423 seq. auf Kassen-Verbrechen gesetzte drei- bis sechsjährige Festungsstrafe bezieht.

Da die Poena in thesi bei der Einleitung des Verfahrens in Untersuchungssachen die Verfügung des Richters in Hinsicht der Arretirung des Inculpaten bestimmt, uns aber die von der Kammer allegirte Gesetzstelle auf Veruntreuungen der Kämmerer nicht anwendbar scheint: so wagen wir es, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst um Belehrung zu bitten.

Das Kassenedict vom 27. Februar 1769 will zwar, daß Kassendefecte, ohne Unterschied, ob sie Königliche oder Kämmerei-Kassen betreffen, mit gleicher Strafe belegt werden sollen. Es scheint aber, daß diese Vorschrift durch das Allgemeine Landrecht aufgehoben sey.

Denn der achte Abschnitt des 20. Titels im 2. Theile des Allgemeinen Landrechts, welcher zugleich von Kassenverbrechen handelt, betrifft nach der Rubrik die Verbrechen der Diener des Staats, zu welchen aber, strenge genommen, der Kämmerer als Verwalter des Vermögens einer Corporation, nicht gerechnet werden kann. Er hat vielmehr nach dem Allgemeinen Landrechte II. 8. §. 1441. die Rechte und Pflichten eines Verwalters fremder Güter; wenn aber dasselbe bei der Materie vom Betruge, §. 1345. des 20. Titels, die Strafe der Veruntreuungen und des Betrugs der Privatverwalter bestimmt, so scheint es uns, als wenn die Veruntreuungen der Kämmerer nach diesem Gesetze geahndet werden müßten. Alsdann scheint uns aber die darauf gesetzte Strafe in allen Fällen ohne Unterschied nicht so angethan, daß gleich bei der Einleitung der Untersuchung mit der Inhaftirung verfahren werden könnte.

Da dergleichen Fälle öfters vorkommen, so werden Ew. Königliche Majestät es uns zu Gnaden halten, wenn wir uns hierüber belehren zu lassen unterthänigst bitten.

Posen, am 23. September 1799. Die Regierung.

Rescript des Justiz-Departements an die Regierung zu Posen auf den vorstehenden Bericht.

Auf Euren allerunterthänigsten Bericht und Anfrage vom 23. September dieses Jahres, die Anwendbarkeit des Kassenedicts vom 27. Februar 1769 auf die Kassenverbrechen der Polizeibürgermeister und Kämmerer betreffend, ertheilen Wir Euch in Verfolg des Rescripts vom 17. vorigen Monats hierdurch zum gnädigsten Bescheid:

daß das allegirte Edict auf die Kassenverbrechen der genannten Officianten allerdings anwendbar ist,

Ihr habt Euch daher in vorkommenden Fällen hiernach zu achten ꝛc.

Berlin, am 4. November 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An die Südpreußische Regierung zu Posen.

Abermaliger Bericht der Regierung zu Posen.

In unserer allerunterthänigsten Vorstellung vom 23. September dieses Jahres, auf welche Ew. Königliche Majestät uns durch das allergnädigste Rescript vom 4. November zu bescheiden geruhet haben, fragten wir darüber an:

ob die in dem Allgemeinen Landrecht Thl. 2. Tit. 20. Sect. 8. auf Kassenverbrechen bestimmte Strafe auch bei den Defecten der Kämmerer anzuwenden sey.

Ew. Königl. Majestät haben uns in dem bezogenen Rescript zur Resolution ertheilt:

daß das Kassenedict vom 30. Mai 1769, welches in jenem Bericht aus einem Versehen mit der Instruction vom 22. Febr. desselben Jahres verwechselt worden, auf die Kassenverbrechen der genannten Officianten allerdings anwendbar sey.

Wir haben bisher in der Meinung gestanden, daß dieses Kassenedict nach der Aufnahme in das Allgemeine Landrecht und vermöge des Publicationspatents vom 5. Februar 1794 §. 11. aufgehoben sey, und bloß das Allgemeine Landrecht bei der Bestrafung der Kassenverbrechen zur Norm diene.

Denn, wenn gleich das Ressortreglement vom 15. December 1795 in dem §. 40. vorschreibt, daß es in Ansehung der Kassenverbrechen bei dem darüber besonders ergangenen Edicte sein Bewenden habe, so scheint uns doch die Vorschrift bloß auf die Form des Verfahrens bei Untersuchungen wegen Kassendefecte, weshalb das gedachte Edict besondere Bestimmungen enthält, zu gehen, und dem Allgemeinen Landrecht in Rücksicht der Strafbestimmungen dadurch nicht derogirt zu seyn.

Wir halten uns um so mehr verpflichtet, Ew. Königliche Majestät nochmals um die huldreichste Belehrung zu bitten:

ob bei Kassendefecten überhaupt nicht das Allgemeine Landrecht, sondern das allegirte Edict anzuwenden sey?

da jenes theils abweichende Bestimmungen enthält, theils auch Fälle aufgenommen hat, von denen das Edict nichts erwähnt.

Unsere in dem bezogenen allerunterthänigsten Berichte vom 23. September Ew. Königlichen Majestät vorgelegte und in dem Eingange unseres gegenwärtigen Vortrags wiederholte Zweifel in Ansehung der Anwendbarkeit der in dem Allgemeinen Landrecht auf Kassenverbrechen bestimmten Strafen auf die Defecte der Kämmerer würden zwar gehoben seyn, wenn alle Kassenverbrechen überhaupt nach dem älteren Kassenedict zu bestrafen wären; indem letzteres in dem §. 2. darüber deutliche Bestimmungen enthält. Sollte dieses jedoch der Fall nicht seyn, so unterstehen wir uns, Ew. Königliche Majestät wiederholt zu bitten, uns deshalb huldreichst belehren zu lassen. Wir haben bei einer nochmaligen Durchgehung des Allge-

meinen Landrechts gefunden, daß nur die in dem allegirten achten Abschnitt des 20. Titels im 2. Theil des Allgemeinen Landrechts von dem §. 323. bis §. 364. enthaltene gesetzliche Bestimmungen nach Vorschrift des §. 365. auch auf mittelbare Staatsdiener, zu welchen die Kämmerer gehören, gehen. Da nun die Strafen auf Kassenverbrechen erst von dem §. 418. an berührt werden, so bestärkt uns dieses in unserer Meinung,

daß die Defecte der Kämmerer nicht nach diesen, sondern nach den in unserm frühern Berichte allegirten gesetzlichen Bestimmungen zu ahnden sind.

Wir unterwerfen dieses jedoch Ew. Königlichen Majestät höherer Prüfung ꝛc. Posen, am 18. November 1799.

Die Regierung.

Rescript des Justiz-Departements auf den vorhergehenden Bericht.

Das gegen die Entscheidung des Rescripts vom 4. November dieses Jahres,

daß das Kassenedict vom 27. Februar 1769 auch auf die Kassenverbrechen der Polizeibürgermeister und Kämmerer anwendbar sey,

vermittelst Berichts vom 18. desselben Monats vorgetragene Bedenken erledigt sich durch die allgemein gefaßte Disposition des §. 40. des Ressortreglements von 15. December 1795, welche nicht auf den Modum procedendi allein eingeschränkt werden kann; daher Ihr Euch denn nach dem oben angezogenen Rescripte in vorkommenden Fällen zu achten habt ꝛc. Berlin, am 2. December 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An die Südpreußische Regierung zu Posen.

(Stengels Beitr. Bd. 10. S. 283 — 292.)

Rescript des Staatsraths an das Kammergericht v. 29. Juni 1801, betr. die zu beschleunigenden Untersuchungen gegen Kassen-Officianten wegen Kassenverbrechen.

Es ist bemerkt worden, daß die gegen Kassen-Officianten wegen begangener Kassenverbrechen verhängten Untersuchungen öfters außerordentlich verzögert werden, woraus die nachtheilige Folge entsteht, daß die ungetreuen Officianten unverdienterweise ihren Gehalt beziehen, während ihre Stellvertreter nur geringe Remunerationen erhalten, nicht zu gedenken, daß es in vielen Fällen, besonders in kleinen Städten, außerordentlich schwer fällt, taugliche Subjecte zu finden, denen die interimistische Verwaltung der Kassen anvertraut werden könnte. Um diesem Uebel abzuhelfen, befehlen Wir Euch,

dergleichen Untersuchungen gegen Kassen-Officianten und die darüber abzufassenden Erkenntnisse jedesmal ganz vorzüglich zu beschleunigen, und behalten Wir Uns vor, Euch des nächsten darüber, wie es im Laufe der Untersuchungen mit der Verwaltung der Kassen gehalten werden soll, noch mit nähern Verhaltungsvorschriften zu versehen ꝛc.

Berlin, am 29. Juni 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Schulenburg, v. Goldbeck, v. Struensee, v. Thulemeier, v. Massow.

An das Kammergericht.

(Stengels Beitr. Bd. 13. S. 274.)

Rescript an das Kammergericht v. 17. October 1803, nebst Cabinets-Ordre vom 15. October, was wegen derjenigen Officianten, welche nach Ablauf der, auf ihre Vergehungen in den Gesetzen bestimmten Strafzeit in Rücksicht des Ersatzes der gemachten Defecte detinirt sind, zu verfügen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben Euch aus der copeilich anliegenden Cabinets-Ordre vom 15. d. M. mit Mehrerem zu ersehen, was Wir wegen derjenigen Officianten, welche nach Ablauf der auf ihre Vergehungen in den Gesetzen bestimmten Strafzeit, in Rücksicht des Ersatzes der gemachten Defecte, in den Strafanstalten detinirt sind, zu verfügen geruht haben, mit dem Befehl, Euch in künftigen Fällen danach zu achten, und, wenn sich etwa auf Eure Verfügung Kassen- oder andere Beamte in einem solchen Aufbewahrungsfalle befinden, sofort deshalb anhero zu berichten, damit wegen ihrer Entlassung das Nöthige verfügt werden könne. Sind ꝛc. Berlin, den 17. October 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Cabinets-Ordre.

Mein lieber Staatsminister v. Voß und Großkanzler v. Goldbeck! Ich stimme Euch nach Eurem Berichte vom 5. October d. J. dahin bei, daß die lebenslängliche Einsperrung der Inculpaten, da, wo sie das Gesetz nicht als Strafe verordnet, in Absicht des zu ersetzenden Defects, meinen Kassen nachtheiliger ist, als wenn den Inculpaten durch ihre Befreiung nach erlittener Strafe Gelegenheit gelassen würde, etwas zur Befriedigung der Kasse zu erwerben, und daß es darnach rathsam ist, diejenigen Subjecte in den Zucht- und Arbeitshäusern, bei welchen der Zweck der Aufbewahrung nicht erreicht wird, nach ausgestandener Strafe loszulassen. Zu dem Ende will ich daher auch nicht allein genehmigen, daß die angezeigtermaßen im Südpreußischen Departement auf diese Art verurtheilten Subjecte, und zwar der ehemalige Polizei-Bürgermeister Schaeffer zu Klobucko, der Kreis-Calculator Nixdorf zu Kalisch, der Poli-

zei-Bürgermeister von Rosenhiebel zu Uniejow, der Kreis-Steuereinnehmer von Roszkiewicz daselbst, nach ausgestandener Strafe entlassen werden können, sondern billige auch diese Maßregel in Rücksicht aller mit diesen in gleichem Falle sich befindenden vormaligen Officianten, und autorisire Euch darnach zur Verfügung des Weiteren, als Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, den 15. October 1803.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Voß und
Großkanzler v. Goldbeck.

(N. C. C. T. XI. S. 1899. Nr. 54. de 1803, und Neues Archiv Bd. 3. S. 208.)

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Regierung zu Warschau vom 8. Februar 1804, betr. die wegen Vergehungen mit Arrest bestraften Kassen-Officianten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr seyd nach Eurem Berichte vom 17. vorigen Monats darüber zweifelhaft:

Ob die Cabinets-Ordre vom 15. October v. J. die Absicht habe, daß gegen Beamte künftig gar nicht weiter auf Detention Behufs des Ersatzes defectirter Gelder erkannt werden soll? allein die Cabinets-Ordre befiehlt nur, daß diejenigen Kassen-Officianten, bei welchen der Zweck der Aufbewahrung nicht erreicht wird, nach überstandener bestimmter Strafzeit aus den Strafanstalten entlassen werden sollen, und nimmt es als Regel an, daß die Detention den landesherrlichen Kassen nachtheiliger sey, als wenn den besagten Officianten durch ihre Freilassung nach erlittener Strafe, Gelegenheit gelassen würde, etwas zur Befriedigung der Kasse zu verdienen. Es ist also hierdurch keinesweges bestimmt worden, daß alle Kassen-Officianten ohne Unterschied, nach überstandener Strafe, ohne weitere Detention entlassen werden sollen, und noch weniger, daß künftig gar nicht mehr auf diese Detention erkannt werden soll; sondern der Großkanzler hat aus der Aeußerung des allgemeinen Principii in der Cabinets-Ordre nur Veranlassung hergenommen, der Gesetz-Commission aufzugeben, daß sie bei der Umarbeitung des 20. Titels des 2. Theils des allgemeinen Landrechts darauf Rücksicht nehme.

Bis zur Publication des neuen Criminal-Rechts müßt Ihr also fernerhin auf die Detention erkennen, und nur in den einzelnen Fällen, worin sie offenbar zweckwidrig seyn würde, solches anhero anzeigen und um Verhaltungs-Maaße bitten, ob sie Statt finden soll, oder nicht.

Wir können hierbei nicht unbemerkt lassen, daß außer Unseren Kassen-Officianten nach §. 424. Tit. 20. Thl. 2. des allgemeinen Landrechts auch noch, nach §. 341. a. a. O. andere Beamte, welche

durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeiten dem Staate oder einem Dritten Schaden verursacht haben, nach ausgestandener Strafe detinirt werden sollen, und daß auf diese, wenn einem Privato der Schaden zugefügt worden, die oben erwähnte Cabinets-Ordre gar keinen Bezug leidet, es vielmehr sodann auf die Erklärung der beschädigten Privat-Personen ankommt, ob sie die Abarbeitung des Schadens in einer öffentlichen Anstalt verlangen, oder nicht.

Berlin, den 8. Februar 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Warschau.

(Neues Archiv Bd. 3. S. 484.)

§. 57.

Unter welchen Umständen die Gerichte auch für den Zufall haften müssen.

Ein Schaden oder Verlust, der sich durch einen Zufall ereignet, muß den Interessenten ebenfalls ersetzt werden, wenn dieser Zufall durch genaue Beobachtung der Vorschriften, und Anwendung einer gewöhnlichen Aufmerksamkeit darauf, hätte vermieden werden können.

Cfr. die Anm. zum folgenden §.

§. 58.

Ist ein solcher Zufall daher entstanden, weil die Vorschriften §. 7 seq. wegen Sicherung der Deposital-Behältnisse nicht beobachtet worden, so muß derjenige den Schaden tragen, welcher nach seinem Amt oder Verhältniß, für diese Sicherung hätte sorgen sollen.

Merkel bemerkt hinsichtlich der §§. 4. 16 und 25. Tit. 6. Thl. I. des A. L. R., welche zur Erläuterung der vorstehenden §§. 57. 58. Tit. I. der Dep.-Ord. nothwendig sind, daß die Worte im §. 25. Tit. 6. Thl. I. des A. L. R.: „ein bei solcher Gelegenheit entstandener Schade," von der im §. 16. und §. 4. ibid. enthaltenen Disposition, wo ein „aus der Handlung selbst" entstandener Schade supponirt wird, sehr abweichen, und als zu unbestimmt zu Prozessen Anlaß geben. Er führt hierbei folgenden Fall an:

Als einst ein Depositalkasten bestohlen worden war, und es sich zeigte: daß die zwei Curatoren des Depositums sich einander oft die Schlüssel überlassen hatten, also nicht immer Beide bei den Geldgeschäften zugleich zugegen gewesen waren, und einer von ihnen also vielleicht wohl einmal aus Unachtsamkeit den Kasten nicht recht verschlossen haben konnte, wurden die Curatoren von denjenigen Personen, deren Gelder gestohlen waren, belangt, aber absolvirt,

weil nicht nachgewiesen war: ob wirklich eine Unachtsamkeit der Curatoren den Diebstahl begünstigt oder veranlaßt habe. Der Dieb war nicht entdeckt, es war gar nicht ausgemittelt worden, wie er den Kasten eröffnet habe; bloß die Thür zum Depositalgewölbe und die Vorlegeschlösser des Depositalkastens hatte man aufgebrochen gefunden, das eigentliche Schloß des Kastens fand man ohne bemerkte Gewalt offen.

Interessant wird dieser Fall durch folgenden Umstand: Es fand sich nämlich, daß das dem Kläger aus dem Pupillen-Depositenkasten gestohlene Geld aus Versehen in diesen Kasten gekommen war, da es in den Kasten des Judicial-Depositi gehörte, der, wiewohl auch mit Geld gefüllt, nicht bestohlen worden war. Es frug sich nun, ob die Gerichtspersonen, welche zu Unrecht das Geld in den Pupillen-Depositenkasten gelegt, den Schaden dem Bestohlenen ersetzen müßten? Der bestohlene Depositalkasten war ganz von Eisen und in besserem Zustande als der nicht bestohlene Judicial-Depositalkasten, der nur mit Eisen beschlagen war. Der erkennende Richter nahm die Negative an, weil, wenn die Gerichtspersonen und Kassenbeamten, wie ihnen doch freistand, mit den Depositalkasten einmal gewechselt (die Pupillengelder in den Judicial-Depositalkasten gelegt), dies doch auch keinen Regreß begründen konnte. —

Sowohl nach §. 6. Tit. II. der Dep.-Ord. und §. 89. Tit. 10. Thl. II., als nach §. 25. Tit. 6. Thl. I. des A. L. R. erscheint diese Entscheidung wohl kaum gerechtfertiget.

§. 59.

Desgleichen für die Sicherheit der Darlehne.

Wenn ausgeliehene Gelder verloren gehen, so muß, wenn bei der Ausleihung wider die Vorschrift §. 42. 46. gehandelt worden, das ganze Gericht; wenn aber bei Beurtheilung der Sicherheit gefehlt worden, diejenigen, welche nach Maßgabe §. 47. für die Annehmlichkeit derselben gestimmt haben, und zwar jeder für sein Antheil, eventualiter aber einer für alle, und alle für einen, wegen des Ausfalls haften.

Cfr. A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §§. 474 — 480. und §. 5. der Verordnung vom 3. April 1815. (s. ad §. 35. Tit. I. der D. O.)

§. 60.

Wann der Verlust die Eigenthümer treffe.

Wenn hingegen, bei pflichtmäßiger Anwendung aller vorgeschriebenen Präcautionen, dennoch ein Unglück oder Schade entsteht, so trifft solches den Eigenthümer.

§. 61.

Wenn also ein Gerichtsherr, weder bei der Bestellung des Gerichtshalters; noch bei der Auswahl derjenigen Personen, welchen die Schlüssel zur Casse anvertraut werden; noch bei den wegen der äußern Sicherung der Kasse, nach §. 7 seq. zu treffenden Veranstaltungen; noch auch in Rücksicht der ihm zustehenden und obliegenden Visitationen, die Vorschriften der Gesetze und die Regeln einer gewöhnlichen Vorsicht vernachlässigt hat, so ist er den Interessenten wegen eines solchen Verlustes nicht verantwortlich.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Kammer-Gericht v. 28. October 1799, ob den Commissarien, welchen die Chur- und Neumärkische Ritterschafts-Direction die Administration adlicher Güter aufträgt, für die bei den Patrimonial-Gerichten niedergelegten Depositа eine Verpflichtung obliege? Nebst zwei Beilagen vom 22. Juli und 10. October 1799.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 4. Juli d. J. über die Frage:

ob den Commissarien, welchen die Chur- und Neumärkischen Ritterschafts-Direction die Administration adlicher Güter aufträgt, wegen der Sorge für die bei den Patrimonial-Gerichten niedergelegten Depositorien eine Verpflichtung obliegt?

communiciren Wir Euch zu Eurer Nachricht hierneben in Abschrift, was das Justiz-Departement unter dem 22. desselben Monats an den Staats-Minister von Voß geschrieben, und dieser unter dem 10. d. M. geantwortet hat, welchemnächst es bei der bisherigen Verfassung zu belassen seyn wird.

Berlin, am 28. October 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck, v. Thulemeier, v. Massow, v. Arnim.

An das Kammer-Gericht.

Beilagen.

A.

Ew. Excellenz geben wir uns die Ehre, auf Dero geehrtes Schreiben vom 18. December v. J. und in Verfolg unsers vorläufigen Antwortsschreibens vom 24. d. M. den Bericht in Abschrift zu communiciren, welchen das Kammer-Gericht unter dem 4. d. M. über die Frage erstattet hat, ob den Commissarien, welchen die Chur- und Neumärkische Ritterschafts-Direction die Administration adlicher Güter aufträgt, wegen der Sorge für die bei den Patrimonial-Gerichten niedergelegten Depositorien eine Verpflichtung obliege, und wie weit sich solche erstrecke? Das Kammer-Gericht

trägt zwar Bedenken, über die pro praeterito vorgelegte Frage seine Meinung zu äußern, um nicht in Ansehung der durch den Justitiarius S**** veranlaßten Defecte der künftigen Entscheidung vorzugreifen, inzwischen ist wohl anzunehmen, daß unter dem gerichtlichen Administrator, dessen das allgemeine Landrecht erwähnt, nur der Curator-Concursus zu verstehen sey. Da aber, wie vom Kammer-Gericht sehr richtig bemerkt worden, dieser Curator-Concursus wenig Gelegenheit hat, für die Sicherheit des gerichtlichen und Pupillar-Depositenwesens Sorge zu tragen, so würde es pro futuro sehr nützlich seyn, wenn die Ritterschafts-Directionen deshalb die Aufsicht übernehmen wollten. Inzwischen kann solches von denselben nicht gefordert werden, und es wird zuvörderst darauf ankommen: ob die Haupt-Ritterschafts-Direction gemeint ist, zur Beförderung des allgemeinen Besten, dieses Geschäft als einen Theil der ihrer Aufsicht überlassenen Administration zu betrachten, welchenfalls man sich sodann, wegen der zu bestimmenden Modalitäten, leicht würde vereinigen können.

Ehe wir aber auf diese eingehen, erwarten wir zuvörderst Euer ꝛc. gefällige Aeußerungen über die Präjudicialfrage: ob man von Seiten der Haupt-Ritterschafts-Direction geneigt seyn dürfte, die Oberaufsicht über das Depositenwesen der in Administration genommenen adlichen Güter zu übernehmen?

Berlin, am 22. Juli 1799. v. Goldbeck ꝛc.

An ꝛc. Herrn von Voß Excellenz.

B.

Ew. Excellenzien ꝛc. ermangele ich nicht, in ergebenster Antwort auf das gefällige Schreiben vom 22. Juli d. J. die auf den Grund dieses Schreibens an die Chur- und Neumärkische Ritterschafts-Direction unter dem 8. August d. J. erlassene Verfügung, ingleichen die Anzeige desselben hierauf vom 11. v. M. nebst Beilage, in Abschrift mitzutheilen, aus welcher letztern Euer ꝛc. und Ew. ꝛc. Justiz-Departement zu ersehen belieben werden, weshalb gedachte Direction es nicht für rathsam hält, sich mit dem in Rede stehenden Geschäft zu befassen. So geneigt ich auch gewesen bin, Dero allerdings gemeinnützige Absicht zu befördern, so kann ich doch auch den Besorgnissen der Chur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direction nichts entgegensetzen, und da nun hier immer nur von der freiwilligen Uebernahme eines eigentlich dem Ritterschaftl. Credit-Institut und dessen Directionen fremden Geschäfts die Rede ist, so wird es wohl am besten seyn, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Dom Havelberg, am 10. October 1799.

v. Voß.

An Ein Königl. Hochlöbl. Justiz-Departement.

(Stengels Beitr. Bd. 11. S. 181 — 184.)

Rescript des Justiz-Ministeriums vom 17. Junius 1809 an das Kammer-Gericht wegen der von den Ritterschafts-Directionen bei den Gütersequestrationen zu übernehmenden, Aufsicht über die Judicial- und Pupillen-Depositoria, wie auch wegen der, bei der Unmöglichkeit des zu leistenden Vorschusses dennoch zu besorgenden, Sequestration.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben Euch aus der abschriftlichen Anlage zu Eurer Nachricht und ferneren Direction mit Mehrerem zu ersehen, was auf Euren Bericht vom 29. v. M. und auf Veranlassung desselben, wegen der Weigerung der Churmärkischen Ritterschafts-Directionen, bei den ihnen obliegenden Gütersequestrationen die Aufsicht über die Judicial- und Pupillen-Depositoria der sequestrirten Güter mit zu übernehmen, sowohl als auch, sich den Gütersequestrationen nicht eher zu unterziehen, als bis der von ihnen geforderte Vorschuß geleistet worden, unter dem heutigen Dato von Seiten des Chefs der Justiz und des Ministeriums des Innern an die Churmärkische Generallandschafts-Direction ergangen ist. Sind ꝛc. ꝛc. Königsberg, den 17. Junius 1809.

Ad Mandatum. Beyme.

Rescript des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern vom 17. Junius 1809 an die Churmärkische Generallandschafts-Direction.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben Euch aus der abschriftlichen Anlage mit Mehrerem zu ersehen, was das Kammergericht, wegen der Weigerung der Ritterschafts-Directionen in der Churmark, bei den ihnen obliegenden Sequestrationen verschuldeter Güter, die Aufsicht über die Judicial- und Pupillar-Depositoria mit zu übernehmen, vorgetragen, und zu verfügen gebeten hat.

Da diese Aufsicht weder dem Gerichtshalter allein, noch weniger aber dem verschuldeten Gutsherrn, aus den, von dem Kammer-Gerichte angeführten, und schon in der Natur der Sache liegenden, Gründen, überlassen werden kann; so muß die sequestrirende landschaftliche Behörde, in Absicht der Sicherheit und Verwaltung der Depositorien auf den zu sequestrirenden Rittergütern, an die Stelle des Gutsbesitzers treten, und es ist diese, gemeinschaftlich mit dem Gerichtshalter, für deren Sicherheit und Verwaltung, verantwortlich. Hiernach habt Ihr daher die Ritterschafts-Direction zu instruiren und anzuweisen*) — — — —

Königsberg den 17. Junius 1809.

Auf Special-Befehl. Beyme, v. Dohna.

(Mathis Bd. 8. S. 365.)

*) Das Ende dieses Rescripts bezieht sich auf die Pflicht der Ritterschafts-Directionen, die Sequestration verschuldeter Rittergüter auch dann zu über-

§. 62.

Den Cämmereien kann die Untreue und Nachlässigkeit der Magistrats-Personen niemals zur Last fallen.

Wer trägt nun aber den Schaden, wenn die Magistrats-Personen nicht zahlungsfähig sind? Merkel meint, und wohl ohne Zweifel mit Recht, daß dann die Staatskasse haften müsse, da der Privatmann häufig gezwungen ist, sich auf die verschiedenen Unterbehörden zu verlassen.

§. 63.

Kann der Eigenthümer des durch einen bloßen Zufall verloren gegangenen Geldes nicht genau ausgemittelt werden; so tragen sämmtliche Deposital-Interessenten den Schaden nach der Societäts-Regel.

Die folgende Cabinets-Ordre vom 4. Juni 1810, nebst den dieselbe näher bestimmenden Rescripten vom 26. Juni 1810 und 10. Juli 1816, war wegen ihres noch bestehenden praktischen Interesses aufzunehmen, da es jetzt noch viel Massen, vorzüglich in den Pupillar-Depositorien giebt, auf welche sie Anwendung findet. Die ferneren zu diesem §. 63. gestellten Ergänzungen dienen theils zur Erläuterung jener auf sie basirten Cabinets-Ordre, theils haben sie auch für sich, obgleich ihre Entstehung durch die unglücklichen Kriegsereignisse der Jahre 1806 und 1807 bedingt war, fortdauernd das größte praktische und theoretische Interesse, da sie nicht nur den vortrefflichsten Commentar zu den §§. 57 bis 63. Tit. I. und zu mehreren andern Stellen der Dep. O. bilden, sondern in ihnen auch namentlich höchst scharfsinnig und vielseitig die rechtliche Natur des Verhältnisses der einzelnen Depositat-Gläubiger zu dem General-Depositum erörtert wird. Aus diesen Gründen erscheint die Aufnahme dieser etwas weitläufigen Anfragen, Rescripte und Gutachten gerechtfertiget.

Cabinets-Ordre an den Großkanzler Beyme v. 4. Juni 1810, wodurch der Leitung des Depositalwesens neue Bestimmungen vorgeschrieben werden.

Mein lieber Großkanzler Beyme! Die in Eurem Berichte vom 26. Mai dieses Jahres angezeigte Lage, in welche die Depositorien durch die Vorfälle und Folgen des letzten Krieges gekommen sind, machen allerdings verschiedene Bestimmungen über den Betrieb der Depositalgeschäfte nothwendig. Ich finde es vorzüglich zweckmäßig, durch eine den Behörden zu ertheilende allgemeine und um-

---

nehmen, wenn der von ihnen geforderte Geldvorschuß nicht geleistet werden kann, und ist daher als nicht hierher gehörig weggelassen worden.

fassende Anweisung, eine Gleichheit des Verfahrens bei der Auseinandersetzung der Depositorien mit den einzelnen Interessenten, und dieser unter einander zu bewirken, und den Streitigkeiten und Zweifeln über die Grundsätze, die dabei zur Anwendung kommen können, vorzubeugen. Ich genehmige überhaupt Eure Anträge und setze diesem gemäß hiermit Folgendes fest:

1) Bei Vertheilung der in den General-Depositorien befindlichen Gegenstände soll auf den Grund der bestehenden Depositalverfassung und der vorhandenen Gesetze angenommen werden, daß eine jede deponirte Masse in soweit Eigenthümer eines Theils des General-Depositoriums, insbesondere der darin befindlichen baaren Gelder und Activcapitalien ist, als ihr ein Antheil an einem dieser Gegenstände in den Depositalbüchern, insbesondere in den Manualien des Rendanten zugeschrieben ist.

2) Die im Jahre 1799 bei den Judicial-Depositorien zu Anlegung eines Prämienfonds aus Zinsenüberschüssen getroffene Einrichtung, soll mit dem 1. Juni dieses Jahres wieder aufgehoben seyn, und diesemnach sollen

3) die zum Behuf dieses Prämienfonds auf Pfandbriefe und an Privatpersonen ausgeliehenen Capitalien den Massen als Eigenthum zukommen, die nach den Manualien der Depositalrendanten Antheile an Banqueactiva haben, in soweit diese nicht vorhanden sind, sondern statt derselben die ausgeliehenen Capitalien. Es werden demnach diesen Massen ihre Antheile an den Capitalien in der Maaße, als wenn die Activa bei der Banque am 1. Juni d. J. eingezogen, und auf diese Capitalien ausgeliehen worden, zugeschrieben.

4) Jedoch sollen die Zinsenüberschüsse von diesen Capitalien, die zum Prämienfonds bestimmt waren, in soweit sie nicht bereits rechtmäßig verwendet sind, bis zum 1. Juni d. J. zu einem besondern Fond verrechnet werden, der zur Ausgleichung für besonders zu berücksichtigende Verluste bei den Depositorien zu benutzen ist. Von den eingehenden Zinsenresten aber müssen immer zuerst den Massen die ihnen davon zukommenden Bancozinsen berechnet werden.

5) Der bei einem Depositorium schon entstandene Verlust trifft den Eigenthümer, der es zu der Zeit war, da der Verlust oder Schade wirklich entstanden ist. Bei dem durch den Feind unmittelbar den Depositorien zugefügten Schaden wird also der Eigenthümer nach der Zeit, zu welcher die Beschädigung geschehen ist, bestimmt.

6) In Ansehung der Activcapitalien hingegen, bei welchen ein Verlust nur zu befürchten, oder mit deren Besitz ein temporärer Nachtheil verbunden ist, kann eine allgemeine Festsetzung nur nach der im Allgemeinen bekannten Lage dieser Activcapi-

talien, und nach den allgemein eingetretenen Umständen geschehen, und zwar dahin, daß der Eigenthümer nach dem Zeitpunct zu bestimmen, an welchem das Rescript des Justiz-Ministeriums vom 14. Januar vorigen Jahres *), durch welches die Transferirungen sistirt worden, den Behörden, welche die Depositorien verwalten, zugekommen.

7) Die zum Behuf des Prämienfonds ausgeliehenen Capitalien können jedoch den Interessenten, anstatt der Antheile an den Banqueactivis, an deren Stelle sie vorhanden sind, nach den Bestimmungen Nro. 2. und 3., erst mit dem 1. Juni d. J. zugeschrieben werden.

8) Die Gerichte sollen die bei ihren Depositorien vorhandenen Activcapitalien einer neuen Prüfung unterwerfen, und diejenigen Capitalien, deren Sicherheit und übrige Verhältnisse von der Beschaffenheit gefunden werden, daß auf dieselben den Vorschriften der Depositalordnung gemäß, neue Ausleihungen gemacht werden könnten, sollen im Generaldepositorium bleiben, und also auch auf die darin befindlichen Massen transferirt werden können, so daß in Rücksicht derselben das Rescript des Justiz-Ministeriums vom 14. Januar v. J. nicht weiter Anwendung findet.

9) Der bei den Depositorien schon entstandene Verlust oder Schade, insbesondere die durch den Feind im letzten Kriege unmittelbar den Depositorien zugefügte Beschädigung ist, nach den jetzt festgesetzten Grundsätzen, ohne Rücksicht, ob ein Ersatz der Beschädigung durch einen Dritten erfolgen kann oder muß, unter die Interessenten zu vertheilen, indem der Antheil an baarem Gelde, oder an einem Activum, das verloren gegangen, jeder Masse in Ausgabe geschrieben wird.

10) Die Interessenten der einzelnen Massen müssen die für sie jetzt vorhandenen Antheile am Generaldepositum in der Lage, wie sie sind, als Bezahlung und statt des deponirten baaren Geldes annehmen. In soweit das im Depositorium befindliche baare Geld in Tresorscheinen besteht, und auf ihre Antheile kommt, sind diese von ihnen nach dem Werthe, für den sie im Generaldepositorium befindlich sind, anzunehmen. Außerdem müssen sie die Antheile der Massen an den Activis nach dem Werthe, für den sie in den Depositalbüchern stehen, anstatt der baaren Bezahlung annehmen, in dem Maaße, daß ihnen ganze Activa aus dem Generaldepositorium oder Antheile an denselben cedirt werden.

11) Die vielerlei Antheile an den mehreren, bei einem Generaldepositorium befindlichen Activis, die einer Masse zukommen,

---

*) Cfr. dieses Rescript ad Tit. II. §. 191. der Dep. O.

sind, so weit es möglich, auf Antheile an einem, oder an nur wenigen Activis durch Transferirungen zurückzubringen, damit die Befriedigung der Interessenten erleichtert wird. Es kann dieses jedoch nur mit Zuziehung und gegenseitiger Einwilligung der Interessenten an den verschiedenen Activis, und in Rücksicht der Antheile der Pflegebefohlenen an den Depositorien, nach der pflichtmäßigen Berücksichtigung des Interesse eines jeden einzelnen Pflegebefohlenen von Seiten der vormundschaftlichen Gerichte geschehen. Es kommt hierbei auch auf die Uebereinkunft der Interessenten, nach welchem Werth ihre Antheile an den Activa sie gegenseitig annehmen wollen.

12) Es sollen die über die Activa der Generaldepositorien bei der Banque vorhandenen Obligationen, in soweit es zur Vertheilung derselben unter die einzelnen Massen und ihre Interessenten nöthig ist, in Obligationen über kleinere Summen umgetauscht werden, jedoch so, daß die Banque nicht verbunden seyn soll, kleinere Obligationen, als bis zu dem Betrage von 50 Rthlrn. auszustellen. Die näheren Bestimmungen hierüber sollen jedoch durch gemeinschaftliche Festsetzung des Justiz- und Finanz-Ministeriums erfolgen.

13) Auch die landschaftlichen Creditdirectionen sollen von den, bei den Generaldepositorien der Provinz, zu welcher sie gehören, befindlichen Pfandbriefen, so viel derselben, die über größere Summen ausgestellt sind, in mehrere über kleinere Summen umtauschen, als zu Vertheilung derselben unter die einzelnen Massen und ihre Interessenten nöthig ist. Die nähere Bestimmung über die kleinste Summe, über welche ein Pfandbrief verlangt werden kann, und über die andern dabei eintretenden Modalitäten, sollen nach der nähern Uebereinkunft des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern erfolgen.

14) Die Aushändigung der Antheile über Activa, die an Privatpersonen auf Hypotheken-Instrumente ausgeliehen sind, kann nur durch förmliche Cessionen geschehen. Es soll aber die Cession an sämmtliche Cessionarien auf dem Documente in einem Protocoll vermerkt und dasselbe auf den Namen der Specialmasse so lange asservirt werden, bis die Interessenten sich gemeinschaftlich darüber vereinigt haben, an wen das Document ausgehändigt und was überhaupt mit der gemeinschaftlichen Forderung vorgenommen werden soll. Die, die Hypothekenbücher über die verpfändeten Grundstücke führenden Behörden sollen die Eintragungen der Cessionen, wenn sie auf Antrag der Interessenten geschehen, unentgeldlich bewirken, so wie überhaupt keine gerichtliche Kosten wegen Auseinandersetzung der Interessenten, bei den Depositorien statt finden.

15) Da zur vollständigen Ausschüttung der Massen, in Rücksicht

der mehreren Intereſſenten an denſelben, einiges baares Geld immer nöthig iſt und für einzelne Maſſen durch die jetzt wieder nachgelaſſenen Transferirungen und durch die Einziehung von Zinſen vielleicht nicht erlangt werden kann, ſo ſoll, in ſoweit bei einer Maſſe Banqueactiva vorhanden ſind, die Banque vorzüglich darauf bedacht ſeyn, bei ihren Zahlungen dieſe wenigſtens in kleinen Summen zum Behuf der Ausſchüttungen der Maſſen zu leiſten. Das Weitere bleibt der Vereinigung des Juſtiz-Miniſteriums mit dem Finanz-Miniſterium überlaſſen *).

16) Damit die Generaldepoſitorien ganz aufgelöſet werden, in ſoweit ſie aus Beſtandtheilen beſtehen, die eine Hemmung in den Geſchäften veranlaſſen, ſo ſind die Antheile der Maſſen, die aus irgend einem Grunde nicht ausgehändigt werden können, zu den Specialdepoſitorien zu nehmen.

17) Bei dem Verfahren nach vorſtehenden Anweiſungen, ſollen in der Regel keine Verhandlungen und Entſcheidungen im förmlichen Rechtswege zugelaſſen, ſondern dieſe nur auf beſondere Vereinigung der Intereſſenten, oder aus andern beſondern Gründen geſtattet werden.

Ich überlaſſe Euch, nach dieſen Beſtimmungen die Behörden, welche Depoſitorien zu verwalten haben, näher zu inſtruiren, und dieſelben über die Ausführung dieſer Beſtimmungen gehörig anzuweiſen.

Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König.

Berlin, den 4. Junius 1810.

Friedrich Wilhelm.

(Mathis Bd. 9. S. 220. 1r Abſchnitt und Hoffmanns Repertorium Th. 2. S. 307.)

Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums an das Ober-Landesgericht zu Soldin vom 26. Junius 1810, betr. das Verfahren bei den Depoſitorien in Anſehung der durch den Krieg dabei eingetretenen Umſtände.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem die über das Verfahren in Abſicht der Depoſitorien, nach Maaßgabe der durch den Krieg und deſſen Folgen dabei eingetretenen beſondern Umſtände, durch das Circular-Reſcript vom 10. April v. J. von ſämmtlichen Landes-Juſtizcollegien erforderten gutachtlichen Berichte eingegangen waren, dieſe wichtige Angelegenheit bei dem Juſtiz-Miniſterio nochmals in reifliche Erwägung gezogen, hiernächſt zur gemeinſchaftlichen Berathung mit den übrigen Miniſterien gebracht, und endlich deshalb ein Immediatbericht erſtattet worden, ſind auf dieſen Bericht diejenigen Beſtimmungen erfolgt, welche Ihr

*) Cf r. das zweite folgende Reſcript vom 10. Juli 1816.

aus der abschriftlich anliegenden Cabinets-Ordre vom 4. d. M. mit Mehrerem ersehen werdet. Ihr habt Euch nach dem Inhalte dieser Ordre nicht nur selbst genau zu achten, sondern auch die Untergerichte, bei deren Depositorien diese Bestimmungen in Anwendung kommen können, darnach anzuweisen.

Diesemnach habt Ihr, mit Anwendung der in der Cabinets-Ordre jetzt festgestellten Grundsätze zur Aufhebung des Prämienfonds, zur Ausscheidung der zum Transferiren geeigneten Activorum von den übrigen, und zur Ausschüttung aller Massen, insoweit sie aus Activis bestehen, die nicht nach Nr. 8. der Cabinets-Ordre zur fernern Beibehaltung im General-Depositorio sich eignen, so wie zur Vertheilung des bei einigen Depositorien schon entstandenen Verlustes oder Schadens, nicht nur selbst ungesäumt die gehörige Einleitung zu treffen, sondern auch die Euch untergeordneten Gerichte dazu anzuweisen, und daß diese Anweisung befolgt worden, von ihnen Euch nachweisen zu lassen.

Hiernächst habt Ihr den Betrag der Zinsen-Ueberschüsse für den bisher bestandenen Prämienfonds bis zum 1. Junius d. J. mit einer vollständigen Berechnung, in soweit diese nicht schon zum Theil eingereicht ist, darüber: wie die Zinsen-Ueberschüsse schon verrechnet worden, oder was davon noch vorräthig ist, anzuzeigen, auch zugleich Vorschläge über die Verwendung des noch bleibenden Bestandes nach der Bestimmung ad 4. der Cabinets-Ordre zu machen.

Ueber die Umtauschung der in den Depositorien befindlichen größeren Bank-Obligationen gegen andere über kleinere Summen, desgleichen über die Umtauschung der Pfandbriefe und über die zur Ausschüttung der Massen nöthige Einziehung einiger Banco-Activorum habt Ihr Euch und die Euch untergeordneten Gerichte mit der Bank-Direction und mit den Credit-Directionen in Correspondenz zu setzen. Es bleibt Euch hierbei vorläufig überlassen, die Einleitung zu treffen, daß nach vorher gefertigten Zusammenstellungen über das Bedürfniß der Depositorien an kleinern Obligationen und baarem Gelde für den ganzen Gerichtsbezirk Eures Collegii eine Communication mit den Behörden eröffnet werde, oder es dahin einzuleiten, daß jedes Gericht die Communication im Allgemeinen für sein Depositorium, oder nach dem Bedürfniß jeder einzelnen Masse, selbst bewirke. Es ist daher nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Bedürfniß an kleinern Obligationen und besonders an baarem Gelde, so viel als möglich beschränkt und die Arbeit den Behörden erleichtert werde, welches durch die Zusammenstellung für das ganze Departement eines Landes-Justizcollegii am leichtesten wird bewirkt werden können. In so fern sich durch die Communication des Justiz-Ministerii mit den Ministern des Innern und der Finanzen über diese Gegenstände die Nothwendigkeit einer besondern Anweisung ergeben sollte, so wird diese erfolgen.

Es sind übrigens bei Erörterung der Sache alle, in den ein-

gegangenen Berichten angezeigte, besondere Verhältnisse und gemachte Bemerkungen berücksichtigt worden, und es ist daher zu erwarten, daß durch die in der Cabinets-Ordre enthaltenen Bestimmungen alle Umstände bei Berichtigung des Depositalwesens erschöpft sind. Außer dem Inhalte der gedachten Cabinets-Ordre und außer den wegen Wiederherstellung des Verkehrs der Depositorien mit der Bank ergangenen Anweisung, hat es lediglich bei den Vorschriften der allgemeinen Deposital-Ordnung sein Bewenden. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 26. Juni 1810.

Auf Special-Befehl.
Kircheisen.

An das Ober-Landesgericht zu Soldin.

(Hoffmanns Repertorium Thl. 2. S. 305.)

Rescript vom 10. Juli 1816, die Ausschüttung kleiner Depositat-Massen betreffend.

Um die Hindernisse zu beseitigen, welche die Ausschüttung der kleinern Depositat-Massen, welche ganz oder zum Theil aus alten Banco-Activis bestehen, bisher gefunden, hat das Königl. Finanz-Ministerium, auf Anregung des Chefs der Justiz, das Haupt-Banco-Directorium unter dem 21. Juni c. angewiesen, der Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Juni 1810. No. 15. zu genügen, und die Ausschüttung der älteren Depositat-Massen möglichst zu erleichtern.

Es ist dabei dem Haupt-Banco-Directorium besonders zur Pflicht gemacht worden:

1) Die Umschreibung größerer Obligationen in kleinere, auf den Antrag der Depositat-Behörden niemals zu verweigern, solche auf die Versicherung der Gerichte, daß dergleichen Umschreibungen zur Auseinandersetzung mehrerer Depositat-Interessenten nöthig seyen, ohne Anfrage zu bewirken, und das, unter Anwendung des Grundsatzes, daß Banco-Obligationen unter 50 Rthlr. gar nicht, und überall nur auf Summen, welche durch zehn theilbar sind, ausgefertigt werden dürfen, bleibende Capitals-Residuum allemal baar auszuzahlen;

2) gleichergestalt, auf jedesmaligen Antrag der Depositat-Behörden, kleine Capitals-Zahlungen bis zur Höhe von 50 Rthlrn., ohne weitere Anfrage, auf ältere Banco-Obligationen unweigerlich zu leisten, wenn die Depositat-Behörden pflichtmäßig versichern, daß die Auseinandersetzung mehrerer Depositat-Interessenten, bei Ausschüttung der Depositat-Masse, auf andere Weise nicht bewirkt werden könne.

Das Königl. ꝛc. hat hierauf in den vorkommenden Fällen Rücksicht zu nehmen, auch die Untergerichte davon zu benachrichtigen.

Berlin, den 10. Julius 1816.

Der Justizminister v. Kircheisen.

Circulare an das Königl. Kammer-Gericht, sämmtliche Ober-Landesgerichte und Ober-Landesgerichts-Commissionen.

(v. Kamptz Bd. 8. S. 284.)

Rescript des Kammergerichts von den Magistrat zu Potsdam vom 26. October 1807, 15. Februar und 31. Mai 1808, nebst Berichten und Gutachten vom 11. December 1807, und 2. April 1808, betreffend das Eigenthum der Capitalien des General-Depositorii.

Im October 1806 erhielt der Magistrat zu Potsdam von dem Krieges- und Steuerrath Ribbach, auf Veranlassung der Churmärkischen Krieges- und Domainenkammer, den Auftrag, seine Kassen vor einer feindlichen Invasion in Sicherheit zu bringen.

Bei der schleunigen Annäherung der Kaiserlich-Französischen Truppen wurden

1) das General- und Special-Depositorium, sowohl das judiciale als das vormundschaftliche des Magistrats,
2) das Depositorium der Gerichte des Bataillons der Königlichen Leibgarde,
3) das Depositorium der Leibgarde-Regimentsgerichte,
4) das Aerarium der St. Nicolai- und Heiligengeistkirche,
5) das Depositorium der Cämmerei und des rathhäuslichen Archivs,
6) die Kasse des Schmidtschen Stipendiums,
7) die Tuchmacher-Wollmagazinkasse,
8) die Feuer-Societätskasse,
9) die Armenkasse und
10) die Erwerb-Schulkasse,

welche der Aufsicht des Magistrats anvertrauet waren, aufs eiligste zusammengepackt und durch Deputirte des Magistrats zur Einholung weiterer Befehle nach Berlin gesandt.

Diese Deputirten erhielten von dem Großkanzler von Goldbeck und dem Staatsminister von Voß die Anweisung, diese Kassen nach Stettin zu retten. Dies geschah, und der Stettiner Magistrat übergab die Kassen der Waisenamts-Depositenkasse. Die Kürze der Zeit erlaubte weder in Potsdam noch in Stettin jene Bestände gehörig zu specificiren.

Als die Kaiserlich-Französischen Truppen in Stettin einrückten,

forderte der General dem Stettiner Waisenamte diese Kassen ab, und erhielt dieselben am 18. November 1806.

Der Magistrat von Potsdam bekam hiernächst den großen Theil seines Depositorii wieder zurück, es fehlten aber das baare Geld, die Prätiosen und mehrere Bank- und Seehandlungs-Obligationen, ohne daß sich die Art, wie diese verloren gegangen seyn könnten, ausmitteln ließ.

Der Magistrat fragte hierauf bei dem Justiz-Departement an: von wem und in welchem Verhältniß jene Kosten, so wie auch die auf die Mortification der fehlenden Dokumente zu verwendenden Kosten bezahlt werden sollten? und machte den Vorschlag: aus dem Kammergerichte, der Kammer, dem Oberconsistorio, dem Armendirectorio und dem Magistrate Commissarien zur Erörterung dieses Punctes zu ernennen, bis dahin aber zu genehmigen, daß diese Kosten vorschußweise aus dem seit dem 1. Junius 1806 eingekommenen Zinsen der an Privatpersonen aus den Generalbeständen geliehenen Capitalien berichtiget würden. Das Justizdepartement verwies den Magistrat an das Kammergericht. Wie er darauf beschieden worden, ergeben folgende Rescripte.

A.

Rescript des Kammergerichts an den Magistrat zu Potsdam vom 26. October 1807.

Auf Euren Bericht vom 8. d. M. wegen der aus Eurem Depositorio und den Euch anvertraut gewesenen Kassen in Stettin verloren gegangenen baaren Gelder, Prätiosen und Documente, wollen Wir Euch hierdurch eröffnen, daß es zur Zeit noch nicht zu bestimmen ist, von wem und in welchem Verhältnisse die auf den Transport des gedachten Depositorii und der übrigen Kassenbestände verwandten und auf die Mortificirung der noch fehlenden Documente zu verwendenden Kosten aufgebracht werden sollen, vielmehr diese schwierige Bestimmung vor Wiederherstellung der vorigen Ordnung und bis mit Gewißheit constiret, wie viel von den transportirten Beständen wirklich verloren gegangen sey, nicht erfolgen kann. Bis dahin müssen die Kassen, welche den Vorschuß geleistet haben, und die Commissarii, welche mehr ausgegeben haben, als der ihnen gegebene Vorschuß beträgt, sich mit ihrer Befriedigung gedulden, und so viel die currenten Ausgaben angeht, so könnet Ihr eine der zurückerhaltenen Banco- und See-Handlungs-Obligationen oder einen Pfandbrief veräußern oder verpfänden, und von dem Kaufgelde oder Pfandschilling die Kosten bestreiten, als wozu Ihr hierdurch autorisirt werdet.

Gegeben Berlin, den 26. October 1807.

B.

Rescript des Kammergerichts vom 15. Februar 1808 an den Magistrat zu Potsdam.

Die Vorschläge*), die Ihr in Eurem Berichte vom 24. November a. praet. wegen Bestreitung der zur Herbeischaffung des Depositorii erforderlichen Kosten auf den Grund des dem Deposital-Rendanten Assessor Schulz erstatteten Gutachtens gethan habt, können nicht genehmigt werden, weil selbige den in der Deposital-Ordnung Thl. 1. §. 63. enthaltenen Grundsätzen, daß die Eigenthümer des durch einen bloßen Zufall verloren gegangenen Geldes den Verlust desselben allein tragen müssen, und daß nur alsdann sämmtliche Deposital-Interessenten den Schaden nach der Societäts-Regel tragen dürfen, wenn die Eigenthümer nicht ausgemittelt werden können, zuwider ist, überdies Eure Vorschläge die Lage der Sache in noch mehrere Verwirrung bringen würden. Es ist das Gutachten des Hofraths Zier erfordert worden, welches Ihr anliegend in Abschrift erhaltet, und bleibet es bei der Anweisung, die Ihr in dem Rescript vom 26. October a. pr. zur Veräußerung oder Verpfändung einer Obligation erhalten habt, es sey denn, daß Ihr die Kosten aus neu angelegten Massen, nach dem Vorschlage des ꝛc. Zier entnehmen könntet, als welches allerdings noch räthlicher als die Verpfändung oder der Verkauf eines einer Masse gehörigen Documents ist. Berlin, den 15. Februar 1808.

ad B.

Gutachten des Hofraths Zier.

Eure K. M. haben die Gnade gehabt, meine Meinung über die von dem Magistrat zu Potsdam und dem Assessor Schulz daselbst gemachten Anträge zur Aufbringung der Kosten Behufs der geschehenen Versendung und Wiedererlangung des dasigen Depositorii zu erfordern, welche besondere Auszeichnung ich mit dem größten Dank erkenne.

Der Magistrat zu Potsdam und der Assessor Schulz wollen den nöthigen Vorschuß zu den Kosten von den Zinsen nehmen, welche von Privatpersonen jetzt eingegangen sind, die Gelder aus den Generalbeständen des Judicial- und Pupillar-Depositorii angeliehen haben, aus dem Grunde, weil das General-Depositum ein Ganzes ausmache, aus welchem alle Darlehne erfolgen, so daß keine Masse sagen könne, daß ihr dieses oder jenes Activum des Generalbestandes gehöre, und daß daher, wenn Banco-Capitalien verloren gingen,

---

*) Diese Vorschläge bestanden darin: die eingegangenen Zinsen zu sammeln, sie auf ein besonderes Folium und Manual, unter Ueberschrift: eingekommene Zinsen seit dem 1. Junius 1806, einzutragen, um aus dieser Masse die Kosten zu bestreiten.

jene Privat-Darlehns-Zinsen auf alle und jede Depositat-Interessenten ohne Unterschied vertheilt werden müßten. Diesem Grundsatz und dessen Folgen kann ich nicht beitreten.

Es kann näher, als man zu glauben scheint, bestimmt werden, wer die wahren Eigenthümer der Depositat-Activ-Instrumente sind, wenn gleich nicht immer in specie, doch aber in genere. So sind die eigentlichen Eigenthümer eines Privat-Activ-Instruments diejenigen Massen, deren Gelder ursprünglich zu diesem Darlehn bestimmt sind, oder die in der Folge an ihre Stelle getreten sind. (Allg. Depos.-Ordn. vom 1783. §. 341.)

Alle diejenigen Depositа, deren Gelder bei der Bank zu 3 Procent ausstehen, sind Eigenthümer sämmtlicher Banco-Obligationen des Generalbestandes zu 3 Procent, indem der oder die Eigenthümer einer besondern Banco-Obligation nicht ausgemittelt werden können, und ginge ein Banco-Capital zu 3 Procent durch Zufall verloren, so würden alle diese Interessenten den Schaden nach der Societäts-Regel tragen müssen.

Eben so wird es sich mit den Kosten verhalten, die auf die Fortbringung und Wiederherbeischaffung der Gelder und Documente verwandt worden, und noch verwandt werden müssen, wenn zuvor diese Kosten nöthigenfalls gesondert worden, indem auf die Wiedererlangung eines oder des andern Objects mehr oder weniger verwandt seyn kann.

Hieraus ergiebt sich, daß die Eigenthümer der jetzt eingekommenen Zinsen von Privat-Darlehnen des General-Depositoriums bekannt seyn müssen, und sie sind nach den Aeußerungen des Herrn Assessor Schulz dem Magistrat bekannt. Da sie bekannt sind, so haben sie meines Erachtens ein ausschließliches Recht auf die mit ihrem Gelde erworbenen Zinsen um so mehr, als ihr im Hypothekenbuche bemerktes Capital durch den aus Zufall entstandenen Verlust des Documents nicht verloren gehen kann. Es steht also der Vertheilung jener Zinsen aus den competenten Massen und nöthigenfalls deren Auszahlung kein rechtliches Hinderniß entgegen.

Zwar ist es keinem Zweifel unterworfen, daß oben genannte Massen zu den aufzubringenden Kosten verhältnißmäßig beizutragen gehalten sind; aber dieses Verhältniß kann zur Zeit nicht bestimmt werden, und wollte man einen ohngefähren Abzug von den Zinsen machen, so würde dabei Willkühr statt finden, die Nachzahlung des etwa zuviel Zurückgehaltenen, so wie der Zuschuß des etwa Fehlenden viel Weitläufigkeiten machen, und dadurch doch nie die ganze Summe der Kosten aufgebracht werden.

Ew. K. M. haben zu dem gewünschten Zweck den Magistrat zu Potsdam bereits autorisiret, eine Banco- oder Seehandlungs-Obligation oder einen Pfandbrief zu verkaufen oder zu verpfänden, und ohne Zweifel muß ein Mittel dieser Art ergriffen werden, um

die qu. Kosten zu bezahlen. Es dürfte aber schwerlich möglich seyn, gegen Verpfändung eines Documents baares Geld zu erhalten, und bei dem Verkauf würde ein Verlust von 20 bis 30 Procent und mehr entstehen, welcher die Kosten der unglücklichen Depositat-Interessenten sehr vermehren müßte.

Vielleicht ist ein minder kostbares Mittel zu finden. Die Depositoria des Magistrats zu Potsdam haben ohne Zweifel neue Einnahmen nach Absendung der Kassen gehabt, und sollten solche auch nur durch Auctionsgelder bei vorgekommenen Sterbefällen entstanden seyn. Wahrscheinlich sind darunter solche Posten, die nicht sobald ausgezahlt werden können, und sollten unvorhergesehene Vorfälle eintreten, die die Ausschüttung früher veranlaßten, so bieten Substitutionen ein Mittel sich zu helfen dar. Da es nach der Depositat-Ordnung zulässig ist, Vorschüsse aus einem Deposito in das andere zu machen,

Depos. Ordn. §. 369 sq.

so könnten aus einem solchen Deposito oder mehreren die zu den Kosten nöthigen Summen in ein zu dem Ende besonders zu etablirendes Depositum gebracht, und aus diesem die Kosten bestritten werden. Es könnten dem Geld herleihenden Deposito Banco-Zinsen gegeben werden, die es jetzt nicht erhalten kann. Diesem Geld herleihenden Deposito hafteten sämmtliche Depositat-Interessenten, und es könnte keine Masse künftig ganz ausgeschüttet werden, sondern sie müßte einen Theil zur Sicherheit des Kostenbeitrags zurücklassen.

Eigentlich sollte sowohl bei dem Judicial- als Pupillar-Depositorio bei jedem eine besondere Geld herleihende Masse ausgemittelt werden; da dieses aber mehr Weitläuftigkeiten als nöthig machen würde, so könnte man sich wohl mit einer oder einigen bei dem gerichtlichen Depositorio begnügen, da doch die Interessenten des Pupillar-Depositorii dafür haften müssen. Dieser Weg, den nöthigen Kostenbetrag aufzubringen, dürfte der leichteste und am wenigsten kostspielige seyn.

Sollten sich aber wider die Wahrscheinlichkeit keine neue Depositа finden, die den Vorschuß machen können, so bleibt meines Erachtens nichts übrig, als ein einer Masse eigenthümlich zugehöriges Document zu verpfänden, und wenn die Verpfändung nicht möglich seyn sollte, zu verkaufen. Jene Masse, die das Document hergegeben, wäre alsdann als die vorschießende anzusehen, da die Depositoria eben so an Capital und Zinsen gerechnet werden müssen, als wenn ein baarer Zuschuß von ihr geleistet worden, so daß sie ein ähnliches Document nebst den verlornen Zinsen wieder erhalten müßte, und nur ihren verhältnißmäßigen Kostenantheil zu tragen gehalten wäre.

Auf diese Weise könnte man sich meines Erachtens helfen,

Ich wünsche, daß Ew. Königl. Majestät meine Vorschläge zweckmäßig finden, und sie in Gnaden zu genehmigen geruhen wollen ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 11. December 1807.

Zier.

C.

Bericht des Magistrats zu Potsdam an das Kammergericht vom 2. April 1808.

Durch das Rescript vom 15. Februar d. J. haben Ew. Königl. Majestät uns allergnädigst beschieden, daß die zur Wiederherbeischaffung unsers in Stettin von den Französischen Autoritäten in Beschlag genommenen Depositorii aufgewendeten Kosten nicht von den bereitesten Zinsen der bei Privatis ausstehenden Capitalien des General-Depositorii entnommen werden sollen.

Wir verehren diesen Befehl und werden die pünktlichste Befolgung desselben, so wie des allerhöchsten Rescripts vom 18. October v. J. uns zur angelegentlichsten Pflicht machen, wenn auch beide nicht in der Ansicht liegen, in welche wenigstens der größte Theil unsers Collegii diese Angelegenheit bringt.

Ew. Königl. Majestät sind so gnädig gegen Dero Untergebene, so geneigt, ihnen Belehrung zu gewähren, wenn sie dieselbe in bescheidenen Zweifeln suchen, daß wir nicht fürchten dürfen, Allerhöchstdenselben zu mißfallen, wenn wir freimüthig die Gründe darzustellen um Erlaubniß bitten, welche zwischen jene Befehle und unsere Ueberzeugung sich eindrängen.

Betrachten wir zuvörderst das General-Depositorium nach seiner Bestimmung, so finden wir eine Zusammenwerfung aller in dasselbe fließenden Capitalien, selbst solcher, die einzeln zur zinsbaren Belegung sich nicht qualificiren würden, um damit Zinsen zu erwerben. Hiernach ist das General-Depositorium eine Societät, die einzelnen Massen desselben constituiren ihren Fond, und letzterer ist zwischen den Interessenten in reiner Gemeinschaft. Gewinn und Verlust muß nach Höhe des Beitrags vertheilt und resp. übertragen, letzterer vorzüglich von dem jährlichen Gewinn abgezogen, und wenn dieser nicht hinreicht, auf die Substanz selbst gelegt werden.

Die eingehenden Zinsen sind folglich ein reines Eigenthum des Ganzen und eine Vertheilung derselben kann nicht eher statt finden, als bis die Kosten ihrer Erhebung, so wie der Conservation des Fonds, davon abgezogen sind.

Nach diesen Prämissen scheint es natürlich, daß die Kosten für die Wiederherbeischaffung unsers Depositorii von den bereitesten Zinsen bestritten, und sofern diese nicht hinreichen, so wie der etwanige Verlust der Substanz selbst auf den Fonds übertragen werden müssen. Nehmen wir die Gesetze zur Hand, so finden wir zuvörderst, daß selbst ohne vorher bestandene Gemeinschaft die Bestehung einer

gemeinschaftlichen Gefahr dergleichen herbeiführt; und daß die Theilnehmer an derselben den Aufwand gemeinschaftlich tragen müssen, welchen die Rettung des bedrohten Guts nothwendig gemacht hat. So ist es beim Seewurf, so bei Feuersgefahr, so endlich bei feindlichen Einfällen. Treten wir der vorliegenden Angelegenheit näher, und wenden das speciellste Gesetz, die allgemeine Depositat-Ordnung vom 15. September 1783, darauf an, so zeigt sich dabei nichts, was in unserer Schlußfolge uns irre machen könnte, und wir haben nicht nöthig, die Behauptung herbeizuholen, daß dieses Gesetz eigentlich nur Instructionen für den Richter über die Administration der depositorum, nicht aber eine allgemeine Legislatur enthält. Im Gegentheil scheint sie unserer Behauptung zur Seite zu stehen. Sie sagt:

§. 63. Tit. I.

Kann der Eigenthümer des durch einen Zufall verlornen Geldes nicht genau ausgemittelt werden, so tragen sämmtliche Depositat-Interessenten den Schaden nach der Societäts-Regel.

Diese erstere Alternative dieser Vorschrift scheint uns für den gegenwärtigen Fall wirklich unmöglich. Das ganze bei der Bank belegte General-Depositorium ist, wenigstens für jetzt, verloren, und auf dessen Herbeischaffung sind Kosten verwendet. Zu diesem General-Depositorio concurriren aber nicht bloß die bei der Bank belegten Massen, sondern alle andere.

Man kann nicht sagen, daß die bei Privatis belegten Massen aus der Societät ausgetreten wären, und eine separate Societät formirten. Denn das General-Depositorium hat diese Activa, so wie die bei der Bank stehenden, ausgethan. Soll bei Darlehnen der Creditor sich ändern, so kann dies nur auf den Grund einer besondern Cession geschehen. Dergleichen existirt aber nicht, und daher kommt es denn auch, daß, wenn eine bei Privatis mit andern belegte Masse einst ausscheidet, sie keinen Schuldbrief, sondern ihr baar eingelegtes Geld erhält, daß die solchergestalt ausstehenden Capitalien gekündigt und eingezogen werden können, ohne die Vormünder oder jemand anders zu fragen, und daß nach §. 349. Tit. II. selbst Translationen ganz einseitig vom Depositorio vorgenommen werden können.

Eigenthümer eines solchen Activi wird nur der, auf dessen Namen dasselbe ausdrücklich ausgethan und das Document gerichtet wird.

Einen solchen oder ähnlichen Fall scheint die erste Alternative des §. 63. loc. cit. uns vorauszusetzen. Daß den Depositat-Rendanten zur Pflicht gemacht wird, bei jedem gesuchten Darlehn die concurrirenden Massen vorzuschlagen, und im Manual zu vermerken (§. 348. l. c.), scheint uns nur der Notiz wegen vorgeschrieben zu seyn, damit man wisse, welche Masse die Zinsen erhalten soll, weil zu deren Perception nur die am meisten Bedürftigen sich qualificiren.

§. 50. Tit. I.

Ist nun nach diesen Voraussetzungen der erste Fall des §. 63. nicht möglich, so muß natürlich der zweite zur Anwendung kommen, und er ist es, welcher zu dem nochmaligen allerunterthänigsten Antrage uns entschlossen macht, daß Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen möchten, unsere Vorschläge vom 24. November v. J. zu genehmigen. Potsdam, den 2. April 1808.

Der Justiz-Magistrat hieselbst.

Rescript des Kammergerichts vom 31. Mai 1808 an den Magistrat zu Potsdam.

Auf Euren anderweitigen Bericht vom 2. v. M., betreffend die vorläufige Aufbringung der durch die Wegschaffung des dortigen Depositorii im Monat October 1806 und dessen theilweise Wiedererlangung entstandenen Kosten, sind die Gründe, welche Ihr gegen die Bestimmung der deshalb an Euch erlassenen Rescripte aufgestellt, nicht allein per vota scripta und nachmaligen mündlichen Vortrag in pleno Collegii in Erwägung gezogen, sondern es ist auch unter Uebersendung der Acten mit dem Churmärkischen Pupillencollegio deshalb conferirt worden, indem letzteres bei dieser Gelegenheit noch mehr als das Kammergericht interessirte, weil der Verlust, den Euer depositum pupillare in Stettin erlitten hat, gegen 23,000 Thlr. beträgt, die verlornen Bestände des gerichtlichen Depositorii hingegen nur an 9,000 Rthlr. belaufen. Das besagte Collegium ist aber mit dem Kammergericht einverstanden, daß die Grundsätze, welche in den früher an Euch erlassenen Rescripten aufgestellt worden, die richtigen sind, wie Ihr aus dessen abschriftlich beigefügtem Rückschreiben ersehen werdet. Ohnerachtet es vor der Hand nicht auf die Grundsätze ankömmt, nach welchen künftig der Verlust des Depositorii und die Kosten, welche zu dessen Fortschaffung und Rücktransport nöthig gewesen, auf die Interessenten vertheilt werden sollen, sondern es jetzt nur auf die Mittel ankömmt, aus welchen vorläufig bis zur künftigen Ausgleichung die besagten Kosten getragen werden können, so mögen Wir Euch doch nicht verhalten, daß von allen Anführungen in Eurem Bericht nur der Satz richtig ist:

daß das aus einzelnen zur Ausleihung qualificirter baarer Gelder vorhandenen Massen bestehende General-Depositorium ein Ganzes ausmache.

Denn dies beruhet in der Depos.-Ordn. Tit. II. §. 11., alles Uebrige aber ist unrichtig; denn daraus, daß Activa, die mit zusammengeworfenen Geldern einzelner Massen erworben werden, dem General-Depositorio gehören, folgt

1) noch nicht, daß Gewinn und Verlust bei solchen Activis auch andere Massen, die dabei nicht concurriren, treffen müssen, dergestalt, daß, wenn z. B. in einem Liquidations- oder Con-

cursprozeß ein hypothekarisches, ex deposito generali gegebenes Capital verloren gehet, zu welchen A. und B. beigetragen haben, dieser Verlust auch von den C. und D. zu übertragen, die bei dem Bancoverkehr interessiren.

Diese Meinung ist schon in dem allgemeinen Rechtsgrundsatz: **casum sentit dominum**, gegründet, und wird **in specie** durch die Depositat-Ordnung bestätiget, nach deren §. 63. Tit. I. nur in dem einzigen Fall sämmtliche Depositat-Interessenten den durch bloßen Zufall entstandenen Verlust von Geldern tragen sollen, wenn der Eigenthümer derselben nicht genau auszumitteln ist; auch folgt es aus dem §. 357., nach welchem Kosten, die für liquidirte Forderungen in einem Liquidations- oder Concursprozeß zu zahlen sind, nur von denjenigen Massen **pro rata** getragen werden sollen, welche zur Zeit des eröffneten Concurses oder Liquidationsprozesses an dem Activo Theil gehabt haben. Nun ist es zwar wahr, daß die Eigenthümer einer einzelnen vom General-Depositato erworbenen Bankobligation nicht auszumitteln sind, weil mit den Bancoactivis allmonatlich Veränderungen vorgehen, und man aus den Manualien der einzelnen Massen nur ersehen kann, welche Masse Antheil an Banco-Capitalien hat,

conf. §. 214. 221. 261. der Dep.-Ordn.

nicht aber, welchen Massen diese oder jene Obligation gehöret; allein theils sind nicht Bankobligationen allein, sondern auch andere Papiere verloren gegangen, und die Massen, welche an letztern Antheil haben, sind genau auszumitteln,

§. 11., 12., 14., 143., 277., 303., 341., 344., 354 und 386.

und theils müssen für die Eigenthümer einer auf 2, 2½ oder 3 Procent lautenden verloren gegangenen Obligation diejenigen Depositat-Interessenten geachtet werden, deren Gelder bei der Bank gegen so viele Procente als in der verloren gegangenen Obligation stipulirt waren, untergebracht sind, und aus den eigentlichen Designationen läßt sich im Augenblick übersehen, welche Gelder zu 2, 2½ oder 3 Procent bei der Bank stehen. Außerdem kommt es auch auf die Geldsorte an, so daß wenn eine auf Gold à 2 Procent lautende Obligation verloren gegangen ist, nur allein diejenigen Theilnehmer des General-Depositorii, deren Vermögen in Gold bestehet, welches zu 2 Procent belegt worden, den Verlust nach der Societäts-Regel würden tragen müssen. Wäre es überhaupt richtig, daß Gewinn und Verlust bei dem General-Depositorio gemeinschaftlich repartirt werden müßte, so müßte dies auch in Ansehung der Zinsen der ausstehenden Capitalien der Fall seyn, und kein Interessent müßte mehr als der andere profitiren; daß dies aber

unrichtig wäre, braucht wohl nicht erst mit Gesetzen erwiesen zu werden. Hieraus widerlegt sich

2) Eure Folgerung, daß die Zinsen von dem den Privatpersonen gegebenen Darlehnen Eigenthum des General-Depositorii wären. So wie die Prämisse, so ist auch sie um so mehr gegen die Gesetze, als aus den Büchern genau constirt, aus welchen Massen die auf Privat-Darlehne zu belegenden Gelder und mit wieviel aus jeder derselben genommen worden sind,

§. 341., 344., 346. **ibid.**

und wie die Zinsen solcher Privatdarlehne, nach der von dem Rendanten anzufertigenden Specification, einer jeden speciellen Masse, welche zur Zeit der Zahlung an dem Activo Theil hat, ausgezahlt werden sollen,

§. 354.

Gesetzt aber auch, man könnte Euch die hier widerlegte Behauptung als richtig einräumen, so fehlt es doch nicht an Mitteln, die Kosten vorläufig aufzubringen, denn Ihr führt nicht an, daß Ihr nicht durch Transferirung und Substitutionen auf das neu angelegte Depositorium, welches bei der, bei Gelegenheit der Introduction des Regierungsraths Richter am 28. September v. J. gehaltenen Visitation in beiden Generalbeständen 995 Thlr. Gold und 3439 Thlr. 20 Gr. 9 Pf. Courant betrug, beschaffen, oder daß kein Document verkauft werden könne.

Endlich lassen sich auch Eure Grundsätze um so weniger vertheidigen, als

a) die Theilnehmer an den Privat-Darlehnen, wenn anders bei der Repartition vorschriftsmäßig verfahren ist, gerade die Hülfbedürftigsten sind, und sie durch Entbehrung ihrer von den Schuldnern der Kasse prompt und richtig eingezahlten Zinsen der letztern einen Vorschuß leisten würden, der sogar für 8 fremde, das gerichtliche und Pupillen-Depositorium gar nicht angehende, sondern bei selbigen bloß asservirte, Kassen verwendet werden dürfte;

b) von Interessen der aus dem Judicial-Deposito ausgeliehenen Capitalien nicht einmal Procent-Gelder genommen werden, §. 469. und

c) es einleuchtet, daß durch das von Euch nachgesuchte Verfahren ein noch größeres Dunkel bei der Rechnungsführung entstehen muß.

Was Ihr übrigens in Eurem Berichte von der Verbindlichkeit der Interessenten an Privat-Darlehnen anführt, zu den mehr erwähnten Kosten beizutragen, ist ganz richtig, gehört aber nicht zur Sache, denn jene Verbindlichkeit ist, in so fern bloß von der Re-

partition der Kosten und nicht von der Repartition der Schäden und Verluste die Rede ist, niemals bezweifelt worden, sondern es ist bloß in Frage: ob die gedachten Interessenten jetzt sämmtliche Kosten hergeben sollen? eine Frage, die von Eurem Thema auffallend verschieden ist.

Wenn es daher, wie Wir Euch sowohl von Seiten des Kammergerichts, als im Namen des Pupillencollegii, bescheiden lassen, bei den früher erhaltenen Anweisungen verbleibt, so wollen Wir es doch genehmigen, daß den nach Stettin deputirten Commissarien diejenigen Reise- und Zehrungskosten, welche sie mehr ausgegeben haben, als der ihnen gegebene Vorschuß beträgt, von dem durch Substitution, Transferirung oder durch Verkauf von Obligationen zu beschaffenden Gelde **praevia liquidatione et moderatione** gezahlt werden.

Ihr habt nunmehro diesen Beschluß den übrigen 9 Behörden, deren Kassen gleichfalls geflüchtet sind, bekannt zu machen, ihre Erklärung einzuziehen, ob sie andere und zweckmäßigere Vorschläge zur Bezahlung des Vorschusses zu thun wissen, und sie aufzufordern, zu den Kosten mit beizutragen, übrigens aber die Sache sofort zur künftigen Repartition der Kosten und Schäden dadurch zu präpariren, daß Ihr außer der von Euch bereits angefertigten Nachweisung des nach Stettin transportirten Ganzen, des Geretteten und des Verlornen und zwar mit Benennung der Eigenthümer, die Specification der Kosten des Transports und Rücktransports anlegt.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1808.

(Mathis Bd. 7. S. 201. 2r Abschnitt.)

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums an sämmtliche Ober-Landesgerichte und das Kammergericht v. 10. April 1809, nebst Bericht des Churmärkischen Pupillen-Collegiums vom 16. Januar 1809, betr. die bei einigen Depositorien durch den Krieg entstandenen Verluste.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc.

Der letzte Krieg hat die Folge gehabt:

I. daß in Ansehung derjenigen **Activorum**, welche in dem Herzogthum Warschau locirt sind, weder Zinsen noch Capital gezahlt werden;

II. daß die Geschäfte der Banque und Seehandlung sistirt sind, und mithin von den Banco- und Seehandlung-**Activis** weder Capital noch Zinsen eingezogen werden können;

III. daß der Cours der Pfandbriefe und aller Staatspapiere gefallen, und mithin deren Versilberung nach dem Nominalwerthe nicht zu bewirken, auch zum Theil die Berichtigung der Pfandbriefszinsen nicht gehörig zu erhalten ist; endlich

IV. daß die in dem Preußischen Staate bei Privatpersonen aus-

stehenden Activa, so lange der allgemeine Inhalt dauert, nicht gekündiget und eingezogen werden können;

V. daß selbst die mit der größtmöglichsten Vorsicht auf Grundstücke innerhalb Landes untergebrachten Capitalien durch allgemeine und besondere, solche Grundstücke betroffene Unfälle und Veränderungen, sowohl in Ansehung des Capitals selbst, als in Absicht der richtigen Zinszahlungen, unsicher geworden sind.

Diese Ereignisse stören die Operationen, welche in den Judicial- und Pupillen-Depositorien, nach den Vorschriften der allgemeinen Depositat-Ordnung, statt finden sollen; und wenn auch zum Theil jene Umstände bloß eine temporelle Hemmung der Zahlungen zur Folge haben werden, so ist doch nicht nur dieses schon an sich ein Verlust, sondern es ist auch wenigstens in Ansehung der in dem Herzogthum Warschau ausstehenden Forderungen eine nur zu gegründete Besorgniß vorhanden, daß bei diesen ein wirklicher Ausfall eintreten könnte, indem das Warschauische Gouvernement das Privateigenthum Preußischer Unterthanen und Institute mit Arrest belegt hat, so wie auch bei einigen Depositorien ein Verlust bereits dadurch entstanden ist, daß feindliche Truppen die vorhanden gewesenen Gelder weggenommen haben.

Es ist daher eine genaue Prüfung und Bestimmung der Frage nöthig:

wem der Verlust zur Last fällt, der nach den obigen Umständen in den Depositorien entstehen könnte, und bei einigen Depositorien durch Wegnahme der vorhanden gewesenen Gelder bereits entstanden ist?

ingleichen:

welche Veränderungen bei dem Depositalverfahren durch die eingetretene Hemmung des Geldverkehrs und dadurch nöthig werden, daß die verschiedenen Depositat-Interessenten in Ansehung eines bereits eingetretenen, oder erst künftig klar werdenden Verlustes gehörig ausgeglichen werden müssen?

Nach den Vorschriften der Depositat-Ordnung Tit. I. §. 60 und 63. soll der durch Zufall entstandene Schade von dem Eigenthümer, und, wenn dieser nicht genau ausgemittelt werden kann, von sämmtlichen Depositat-Interessenten nach der Societäts-Regel getragen werden. Es kommt daher hauptsächlich darauf an:

1) wer im Sinne des Gesetzes für den Eigenthümer zu achten? in welchem Falle mithin anzunehmen ist, daß der Eigenthümer nicht genau ausgemittelt werden könne; und welche Interessenten in diesem Falle unter den sämmtlichen Depositat-Interessenten zu verstehen sind?

Sollen diejenigen Interessenten oder Massen, denen in den Depositalbüchern ein Antheil an einem Activo des General-Depositorii

zugeschrieben ist, für die alleinigen Eigenthümer dieses Activi angenommen werden; so entsteht die Frage:

2) wie die Sache in Ansehung derjenigen Massen zu reguliren ist, welche zum Prämienfond gezogen sind, und denen mithin nur Banco-Zinsen berechnet werden, obgleich ihre Gelder nicht bei der Banque, sondern anderweitig zu höheren Zinsen belegt sind?

Sind dagegen sämmtliche in dem General-Depositо vorhandene Gegenstände für ein gemeinschaftliches Eigenthum aller Deposital-Interessenten zu achten, so kommt es auch darauf an:

3) ob ein bei den Zinsen sich ereignender Ausfall auf sämmtliche Special-Massen, nach dem Verhältnisse ihres Capitals, oder aber ihres jährlichen Zinsenbetrages zu vertheilen ist? ingleichen

4) ob bei denjenigen Collegien, welche das Judicial- und Pupillen-Depositorium gemeinschaftlich verwalten, die Interessenten dieser beiden General-Depositorien für eine einzige, oder für zwei besondere Societäten zu achten sind?

Da ferner die Interessenten des General-Depositorii durch die vorfallenden Transferirungen und Vorschüsse, so wie dadurch, daß einzelne Massen ganz oder zum Theil ausgeschüttet werden, und neue Massen hinzutreten, sich von Zeit zu Zeit verändern, und verschiedene Justizcollegia die in der Dep. Ord. vorgeschriebenen Operationen während und nach dem Kriege fortgesetzt, folglich die neu eingegangenen Gelder zu den vorfallenden Ausgaben für Rechnung anderer Massen verwandt, auch zum Theil Vorschüsse zur Bestreitung der Gehaltszahlungen für Rechnung des Prämienfonds aus den im Depositorio vorhandenen baaren Geldern genommen haben; so muß auch in Erwägung gezogen werden:

5) ob der Ausbruch des Krieges, oder der Tilsiter Friede, oder irgend ein anderer Zeitpunkt, für denjenigen Termin anzunehmen sey, nach welchem die Bestimmung derjenigen Eigenthümer oder Interessenten, welchen der Ausfall eines Activi zur Last fällt, erfolgen muß? und

6) ob eben dieser Zeitpunct, oder aber der Tag der Beschädigung, die Ausmittelung der Theilnehmer an denjenigen Verluste reguliren muß, welcher durch feindliche Truppen dem Depositorio unmittelbar zugefügt ist?

7) welches Verfahren zweckmäßig ist, um zu bewirken, daß denjenigen Interessenten, welche einen solchen Ausfall oder Verlust tragen müssen, ihre Quote an dem Verlust gehörig in Anrechnung gebracht wird? und

8) wie die Sache in Ansehung derjenigen Massen zu reguliren ist, welche mittlerweile ausgeschüttet sind, ohne daß ihnen ihr Antheil an einem schon vorhandenen, oder wenigstens wahrscheinlich

eintretenden Verluste angerechnet worden? und wie mithin diejenigen Massen zu entschädigen sind, welche an einem solchen Verluste nicht Theil nehmen, deren Gelder aber zur Ausschüttung einer Masse, die an dem Verluste participiren sollte, bereits verwandt sind?

Es ist ferner zu berücksichtigen:

9) welche Abweichungen von den Vorschriften der Dep.-Ord. dadurch nothwendig und zweckmäßig werden, daß die Geschäfte der Banque sistirt und der Cours der Pfandbriefe gesunken ist, auch in Ansehung der bei der Landschaft und Privatpersonen ausstehenden Activorum die Capitalien, so lange der den Grundbesitzern bewilligte Indult dauert, nicht gekündiget, und zum Theil die Zinsen nicht gehörig erhoben werden können; besonders

10) ob die in der Dep.-Ord. vorgeschriebenen Vorschüsse und Transferirungen fortzusetzen, oder wenigstens in Ansehung der neu eingehenden Gelder zu sistiren sind? und in ersterem Falle,

11) ob, und unter welchen Modalitäten die Transferirung und zinsbare Belegung der baar deponirten Gelder wenigstens nicht in dem Falle unterbleiben müsse, wenn derselben von sämmtlichen, oder auch nur von einem Interessenten widersprochen wird? ingleichen

12) ob in dem Falle, daß baare Gelder, welche eigentlich in das General-Depositum fließen sollten, nicht zinsbar belegt werden, die für die Special-Depositа statt findenden Gebühren, oder aber die höheren Procentgelder, als Deposital-Gebühren anzusetzen sind, welche von dem zum General-Depositorio fließenden Geldern entrichtet werden sollen?

Das Churmärkische Pupillencollegium hat seine Meinung über die oben sub No. 1. aufgestellte Frage in dem abschriftlich anliegenden Bericht vom 16. Januar c. bereits dahin geäußert:

daß zwar, in Rücksicht der ganz allgemeinen Verhältnisse des General-Depositorii, die sämmtlichen Depositал-Interessenten eine Societät ausmachen, letztere jedoch in so viel After-Societäten zerfalle, als einzelne Anleihen zu betrachten sind, sie daher den Schaden, der bei diesen Anleihen sich ereignet, ausschließlich, und ohne Concurrenz der übrigen Interessenten des General-Depositorii tragen müssen.

Dagegen ist von andern Justizcollegiis der Grundsatz aufgestellt worden:

daß sämmtliche Interessenten eines General-Depositorii für gemeinschaftliche Eigenthümer aller darin vorhandenen Gegenstände zu achten sind.

Zur Rechtfertigung dieses Grundsatzes wird angeführt, daß jeder

Intereſſent dadurch, daß er ſeine Gelder ad depositum zahlet, mit den übrigen Intereſſenten in eine allgemeine Societät tritt, aus der er nicht eher ſcheidet, als bis ihm ſein deponirtes Quantum, es ſey baar oder in Documenten, extradirt wird. Der Zweck der Depoſition beſteht darin, daß ſämmtliche deponirte Gelder mit der größten Sicherheit, welche der Staat gewähren kann, und mit dem möglichſten Vortheil für jeden Theilnehmer, aufbewahrt und verwaltet werden ſollen. Dieſe Verwaltung involvirt das gemeinſchaftliche Geſchäft, zu deſſen Betriebe die Deponenten in das General-Depoſitorium einen Fond zuſammentragen, welcher nach Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Thl. 1. Tit. 17. §. 198., von der Zeit des geſchloſſenen Geſellſchafts-Vertrages, als gemeinſchaftliches Eigenthum angeſehen werden ſoll. Die Stelle dieſes Vertrages vertreten die Vorſchriften der Dep.-Ord.; dadurch, daß jemand ſeine Gelder ad depositum offerirt, erklärt derſelbe, daß er dieſem Vertrage beitreten wolle, und dadurch, daß das Gericht (welches gleichſam als Stellvertreter ſämmtlicher Depoſital-Intereſſenten zu betrachten iſt) die Annahme ad depositum verfügt, wird jene Offerte acceptirt, folglich der Geſellſchaftsvertrag mit einem neuen Theilnehmer abgeſchloſſen.

Sobald die Geſellſchaft ihren Anfang genommen hat, ſind Nutzen und Schaden den Intereſſenten, nach Verhältniß ihrer Antheile, gemein. Allgemeines Landrecht §. 205 l. c.

Der Antheil eines jeden Geſellſchafters am Gewinn und Verluſte muß hauptſächlich nach dem Inhalte des Vertrages beurtheilt werden. §. 244 l. c.

Iſt im Vertrage über den Antheil der Geſellſchafter am Gewinne und Verluſte nichts feſtgeſetzt, ſo muß derſelbe nach Verhältniß ihres Beitrages zum gemeinſchaftlichen Fond beſtimmt werden. §. 251 l. c.

In der Dep.-Ord., als dem hier zum Grunde liegenden Vertrage, iſt der Antheil an dem Gewinn in der Art beſtimmt, daß die eingehenden Zinſen von einem zum General-Depoſitorio gehörenden Activo auf diejenigen Maſſen zu repartiren ſind, denen ein Antheil an dieſem Activo in den Depoſitalbüchern zugeſchrieben iſt, und daß diejenigen Activa, welche höhere als Banco-Zinſen tragen, gewiſſen Maſſen vorzugsweiſe vor den übrigen zugeſchrieben werden ſollen. Allgemeine Depoſital-Ordnung Tit. 1. §. 50 und 51.

In Anſehung des Verluſtes hat die Dep.-Ord. unter den verſchiedenen Maſſen keinen Unterſchied gemacht, ſondern Tit. 1. §. 60 und 63. nur feſtgeſetzt, daß der Verluſt von dem Eigenthümer, und, wenn dieſer nicht genau ausgemittelt werden kann, von ſämmtlichen Depoſital-Intereſſenten, nach der Societäts-Regel (folglich, wie das allgemeine Landrecht §. 251 l. c. näher beſtimmt, von allen Geſellſchaftern, nach Verhältniß ihres Beitrages zu dem gemeinſchaftlichen Fond) getragen werden ſoll.

Zwar kann man den Inbegriff derjenigen Massen, welchen ein gewisses Activum des General-Depositorii zugeschrieben ist, als eine besondere oder After-Societät betrachten; allein nur lediglich in der Hinsicht, daß die eingehenden Zinsen von diesem Activo unter die Mitglieder dieser After-Societät vertheilet werden. Denn dadurch, daß ein Activum gewissen Massen zugeschrieben wird, scheidet solches keinesweges von dem gemeinschaftlichen Fond des General-Depositorii; auch erlangen diese Massen durch jene Zuschreibung noch kein ausschließliches Eigenthum an dem Activo, vielmehr bleibt dasselbe, wenn eine daran theilnehmende Masse ausgeschüttet werden soll, in dem General-Depositorio, und wird durch Transferirung auf das Folium einer anderen Masse gebracht.

Nur dann erst geht das Eigenthum auf einen oder mehrere einzelne Depositat-Interessenten ausschließlich über, wenn diesen ein dem General-Depositorio zustehendes Activum cedirt, oder ein Pfandbrief extradirt wird.

Die vormundschaftlichen Behörden, und überhaupt diejenigen Collegia, welche ein Depositorium verwalten, vertreten freilich die Stelle der Vormünder, oder sonstigen Depositat-Interessenten; allein dadurch, daß sie die zum General-Depositorio eingehenden Gelder zinsbar belegen, erwerben sie nicht den einzelnen Massen, denen diese Gelder gehörten, sondern dem General-Depositorio, auf dessen Namen auch die Schuldinstrumente gestellet werden, ein Eigenthum an dem Activo. Wäre dies nicht der Fall, so könnte die Depositat-Ordnung, Tit. 2. §. 321., dem Collegio nicht die Befugniß beilegen, diejenigen Interessenten, aus deren Masse ein Pfandbrief angekauft worden, statt dieses Pfandbriefes baar Geld zu zahlen, und den Pfandbrief, zum Besten andrer Massen, in dem General-Depositorio zurückzubehalten.

Die Vorschrift der Depositat-Ordnung, Tit. 2. §. 357.,

wonach die Kosten, welche bei der Einziehung eines Capitals wegen eines entstandenen Concurses oder Liquidations-Processes zu bezahlen sind, von denjenigen Massen **pro rata** getragen werden sollen, welche zur Zeit des eröffneten Concurs-Processes Antheil daran gehabt haben,

involvirt eine besondere Festsetzung, welche **ultra casum expressum** nicht extendirt werden kann, und darin ihren Grund hat, daß der Betrag jener Kosten durch die höhern Zinsen gedeckt wird, welche die Theilnehmer an einem solchen Activo erhalten, und daß sämmtliche Depositat-Interessenten, nach dem Geiste der Depositat-Ordnung, mindestens Banco-Zinsen erhalten, folglich diese Zinsen dadurch nicht vermindert werden sollen, daß zum Besten einzelner Massen eine Belegung zu höheren Zinsen bei Privatpersonen unternommen und dadurch zur Entstehung solcher Kosten Anlaß gegeben wird.

Hätte die Deposital-Ordnung verordnen wollen, daß jene besondere Bestimmung in Ansehung der Kosten auch bei jedem andern in dem General-Depositorio durch Zufall entstehenden Verluste eintreten, oder analogisch angewandt werden soll, so könnte Tit. I. §. 63. für den Fall,

daß der Eigenthümer des durch Zufall verloren gegangenen Geldes nicht genau ausgemittelt werden kann,

nicht festgesetzt seyn,

daß sämmtliche Deposital-Interessenten,

sondern nur,

daß diejenigen Interessenten den Schaden tragen sollen, welche an dem verloren gegangenen Gelde oder Activo zur Zeit des Verlustes Antheil hatten.

Sämmtliche Interessenten des General-Depositorii sind als Gläubiger desselben zu betrachten; es steht ihnen eine gleiche Priorität zu, indem ihnen die Deposital-Ordnung eine vollständige, und mithin eine gleichförmige Sicherheit verspricht. (Tit. I. §. 6 seq.) Ereignet sich ein Ausfall, so geräth das General-Depositorium in den Zustand eines Schuldners, über dessen Vermögen der Concurs zu eröffnen ist; und da hier sämmtliche Gläubiger ein gleiches Recht haben, so müssen sie auch den Ausfall nach der Societäts-Regel gemeinschaftlich tragen.

Wäre dies nicht der Fall, so würde, wenn ein ausfallendes Activum lediglich diejenigen verlieren sollten, denen solches in den Depositalbüchern, Behufs der Zinsenvertheilung, zugeschrieben ist, hierdurch eine Inconsequenz und Verwirrung in Ansehung derjenigen Massen veranlaßt werden, deren Gelder zum Prämienfond gezogen sind, und denen mithin nur Bancozinsen berechnet werden, obgleich ihre Gelder nicht bei der Banque, sondern anderweitig zu höheren Zinsen belegt sind. Auch liegt eine Unbilligkeit darin, daß ein im General-Depositorio entstehender Verlust nur von einigen Interessenten desselben getragen werden sollte, indem diese zur Sicherung und Erhaltung ihres Eigenthums nicht mehr und nicht weniger, als die übrigen Interessenten, thun konnten oder gethan haben; wohlhabende Pupillen, deren gesammtes Vermögen auf ausfallende Activa transferirt worden ist, würden in die äußerste Armuth versetzt werden und dem Staate zur Last fallen; wogegen der Verlust weniger fühlbar und erträglich wird, wenn solcher von sämmtlichen Interessenten des General-Depositorii, als gemeinschaftlichen Eigenthümern von allen darin vorhandenen Gegenständen, **pro rata** getragen wird.

Bei diesen verschiedenen Ansichten der Landescollegien ist es durchaus nothwendig, durch eine allgemeine Bestimmung, die jedes weitere Verfahren ausschließt, die in dieser Materie anzuwendenden Grundsätze zu sanctioniren. Ehe Wir indessen eine solche auf dem

gesetzlichen Wege veranlassen, wollen Wir sämmtliche Landesjustizcollegia mit ihrem Gutachten darüber vernehmen, und bis dahin den von dem Churmärkischen Pupillencollegio aufgestellten Satz als ein Interimisticum vorschreiben, wornach in allen Fällen, die keinen Aufschub leiden, zu verfahren ist.

Demnach wollen Wir Euch hiermit aufgeben, die obigen Gegenstände mit den Euch untergeordneten vormundschaftlichen Behörden gemeinschaftlich in nähere Erwägung zu ziehen, und darüber gutachtlich zu berichten, auch wenn bei Eurem Collegio oder Euren Untergerichten Umstände eintreten, welche besondere Modalitäten der zu treffenden Bestimmungen zu erfordern scheinen, solche mit Eurer gutachtlichen Meinung anzuzeigen.

Gegeben Königsberg, den 10. April 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Beyme.

Bericht des Churmärkischen Pupillen-Collegiums vom 16. Januar 1809 an das Justiz-Ministerium.

Ew. Königliche Majestät haben ad instantiam des von dem Borne uns per Rescriptum clement. v. 4. Jan. c. allergnädigst anweisen zu lassen geruht, denselben in Ansehung seines, bisher unter unserer Verwaltung gestandenen Vermögens jetzt nach erhaltener venia aetatis in der Art abzufinden, daß, da diese Abfindung nicht füglich in baarem Gelde erfolgen könne, ihm ein Theil des Darlehns des General-Depositorii, bei dem sein Vermögen mit untergebracht ist, zu cediren oder eigentlich nur auf seinen Namen umzuschreiben, und ihm deshalb ein abgezweigtes Document von der Hauptobligation auf Verlangen zuzustellen seyn dürfte. Ew. Königl. Majestät haben uns zugleich aufgefordert, die etwanigen Bedenken, die dieser Maaßregel entgegen stehen könnten, pflichtschuldigst anzuzeigen, und dies veranlaßt diesen unsern allerunterthänigsten Bericht.

Wir halten uns um so mehr für verpflichtet, diese Veranlassung zu benutzen, dergleichen Abfindungsart unserer bisherigen Depositat-Interessenten einer höchst sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, da die zeitigen Verhältnisse es mit Sicherheit voraussehen lassen, daß solche Arten der Abfindung öfters nachgesucht werden dürften, und daher vom Anfang an solche Maaßregeln zu ergreifen sind, die von uns immer vertreten werden können, und uns doch von jeder Responsabilität entbinden. Diese Fälle werden übrigens bei jeder Behörde eintreten, die sich in dem Fall befunden, die ihr zur richterlichen Verwaltung anvertrauten Gelder nach den Vorschriften der Depositat-Ordnung auszuleihen, das heißt, nicht auf den Namen der Interessenten, sondern den des etablirten depositi generalis unterzubringen. Den dabei concurrirenden Interessenten würde im Allgemeinen, da die hierauf zu stellenden Grundsätze auf ihr

Vermögen leicht von dem höchst wichtigsten Einfluß seyn könnten, das Recht nicht versagt werden können, über die Frage:

„ob die Abfindung der früher Abgefundenen mit Recht geschehen? oder ob diese mit einer solchen Anweisung sich begnügen müssen?"

auf rechtliche Entscheidung zu dringen. Die Ansicht der Richter ist so mannichfaltig, daß es immer gewagt bleibt, den Ausgang einer solchen Entscheidung mit Sicherheit voraussagen zu wollen, wie denn die hier zur Beantwortung kommende Frage, nicht bloß in unserer Mitte, sondern, wie wir äußerlich vernommen, auch von der uns vorgesetzten Behörde nicht übereinstimmend entschieden werden dürfte. Eine solche Entscheidung kann nun selbst erst nach mehrerer Zeit erfolgen, wo die Sache nicht mehr zu heilen ist; auch dürfte es eine unangenehme Wirkung hervorbringen, wenn in dieser überall unverändert sich darstellenden, das ganze Publicum so sehr interessirenden Angelegenheit, vielleicht in den Gerichtshöfen verschiedener Provinzen, sollte es auch nur in den ersten Instanzen geschehen, nicht gleichförmig erkannt würde. Es muß mithin allen Collegiis, die sich mit uns in gleicher Lage befinden, und selbst den abzufindenden Interessenten, damit sie für alle mögliche Ansprüche gesichert bleiben, höchst wünschenswerth seyn,

daß durch eine allgemeine Bestimmung, die jedes weitere Verfahren ausschließt, die in dieser Materie anzuwendenden Grundsätze sanctionirt werden.

Ob diese Bestimmung durch eine Declaration der Deposital-Ordnung, oder sonst in welcher Form zu treffen sey, dies werden Ew. Königl. Majestät nach Dero weisem Ermessen allergnädigst zu bestimmen geruhen.

So lange in unserer Monarchie es an baarem Gelde nicht fehlte, da in unserm Depositorio im Ganzen eben so viel baares Geld einging, als wir zur Abfindung der Ausscheidenden brauchten, konnten wir dem Geiste der Depositat-Ordnung gemäß durch Substitution des erstern statt des letztern bei unsern ex deposito generali gegebenen Darlehnen diese bewirken, und die jetzigen Zweifel konnten nie eintreten. Bei dem jetzigen Mangel des baaren Geldes, der immer noch drückender werden muß, so lange der innere Verkehr, und besonders der der Banque, nicht wieder belebt ist, und freier Handel die Erwerbsquellen nutzbar macht, werden die liegenden Gründe in ihrem Werthe immer noch mehr verlieren, mithin auch die darauf ausgeliehenen Capitalien an ihrer Sicherheit mehr oder weniger verkürzt werden. Einer noch größeren Gefahr sind die in den bisher Preußischen Provinzen ausgeliehenen Capitalien, besonders die im sonstigen Südpreußen, jetzt Warschau, belegten ausgesetzt, und die Frage:

welche Depositat-Interessenten, ob sämmtliche oder die auf ein

solches Capital angewiesenen, den bei einem derselben sich ereignenden Ausfall und dadurch eintretenden Schaden tragen müssen?

wird daher höchst wichtig. Hiervon ist es wieder allein abhängig, ob die oben erwähnte Abfindung eines Interessenten in der angegebenen Art zulässig sey?

Nach der überwiegenden Mehrheit in unserm Collegio machen zwar die gesammten Depositat-Interessenten in Rücksicht der ganz allgemeinen Verhältnisse unsers Depositorii generalis eine Societät aus, diese zerfällt jedoch in so viel After-Societäten als einzelne Anleihen aus diesem gegeben sind. Diese After-Societäten sind als Eigenthümer der einzelnen Anleihen zu betrachten, und sie müssen daher auch ausschließlich und ohne Concurrenz der übrigen Interessenten den Schaden allein tragen, der auf diese Anleihen fällt. Dergleichen Casus würde übrigens nicht nur bei allen Darlehnen an Privatis, sondern auch erforderlichen Falls bei denen an die Banque von den gedachten After-Societäten übernommen werden müssen, je nachdem die Belegung bei der Banque zu 2, 2½ und zu 3 Procent geschehen, und die Capitalien in Golde oder in Courant ausgeliehen standen. Diese unsere Meinung glauben wir in der Dep.-Ord. gegründet, die in diesem Institute der neuen Gesetzgebung auch nur die einzige Quelle seyn kann.

Sie enthält zwar den Grundsatz nicht geradezu aufgestellt, doch läßt er sich aus dem Geiste derselben leicht entwickeln. Nach §. 37. Tit. I. ist es den einzelnen Vormündern zwar besonders zur Pflicht gemacht, für die gute und vortheilhafte Unterbringung der Capitalien ihrer Curanden zu sorgen, es ist aber auch in den §. 38. 40. und 50. versehen, daß, wenn die Vormünder dies nicht thun, die Unterbringung von dem obervormundschaftlichen Gericht selbst bei der Banque oder sonst bewirkt werden solle.

Die vormundschaftlichen Behörden treten mithin in die Stelle der Vormünder, und requiriren pro rata der einzelnen Vormundschaften ein ausschließliches Eigenthum an die contrahirte Anleihe. Diese Erwerbung geschieht durch die specielle Bemerkung dieses Antheils auf das Folium jeder Curatel. Die Anweisung geschieht zwar nicht auf das Schulddocument selbst, auch nur pro indiviso mit den übrigen Mitinteressenten, dies ändert im Wesentlichen jedoch nichts. Beides unterbleibt, weil bei der nothwendig werdenden Abfindung eines Interessenten sonst jedesmalige Cessionen und kostspielige Eintragungen in die Hypothekenbücher erfolgen müßten. Dem wird nun zwar entgegengesetzt, daß die einzelne Vormundschaft nur ihr baar Geld an das Depositorium abliefern, mithin nur dies zu fordern habe, und daß das General-Depositorium Schuldner eines jeden sey, die Vormünder bei diesen Anleihen nicht gefragt würden, die Anweisung nur auf den Antrag des Rendanten erfolgt, und

daß es mithin ein bloßer Zufall sey, auf welches Darlehn jede Curatel angewiesen werde, der ihnen nicht zum Nachtheil gereichen könne; dem steht aber entgegen, daß die Pupillen-Collegia nie aufhören, bloße Administratores zu seyn, und daß sie mithin bei jeder Operation, sie sey so allgemein sie wolle, immer nur für die einzelnen Curatelen handeln, daß die Gesetze zur Gültigkeit und verhindernden Kraft einer Handlung der obervormundschaftlichen Behörde für den Pflegebefohlnen nicht präcise den Consens der Curatoren erfordern, vielmehr hat die Unterlassung nur die Folge, daß für solche ohne Zuziehung des Curatoris eingegangene Handlung dieser nicht, sondern unmittelbar nur die obervormundschaftliche Behörde verhaftet sey. Die specielle Anweisung geschieht freilich vom Rendanten, weil er allein genau von den Beständen und der Disponibilität unterrichtet ist, seine Designation wird jedoch vom Collegio genehmigt, und durch diese Genehmigung erhält sie erst ihre Gültigkeit.

Nach §. 11 und 12. Tit. II. der Deposital-Ordnung werden vom Anfang an alle eingehenden baaren Gelder zusammengeworfen, doch der Antheil, den jede Masse daran hat, in der Rechnung und auf einzelnen Contos notirt, und so geschieht es wieder bei der Ausleihung. Es wird mithin das Eigenthum eines Jeden speciell und mit dem einzigen Unterschiede verwaltet, daß die Gelder selbst nicht separatim, sondern zusammengeworfen asservirt werden; die hiernach sich ergebende Folgerung, daß die Interessenten eines Deposital-Antheils Eigenthümer desselben seyn sollen, ergiebt sich auch daraus, daß nach der Dep.-Ord. auf sie ausschließlich die Vertheilung der Zinsen geschieht, welches, wenn sie bloß einen Anspruch an das General-Depositorium hätten, nie hätte geschehen können, vielmehr würden diese Zinsen zu einem Fond vereinigt und tributarisch vertheilt werden müssen. Im §. 357. Tit. II. bestimmt die Dep.-Ord. ausdrücklich:

> daß, wenn ein Capital des General-Depositorii in Concurs geräth und Kosten zu zahlen sind, diese pro rata von den Massen getragen werden müssen, welche zur Zeit des eröffneten Concurses daran Antheil hatten.

Dieser §. setzt das specielle Antheil der einzelnen Massen an die einzelnen Darlehne außer Zweifel, indem, wenn man damit die Bestimmung des §. 36, nach welchem

> „sämmtliche Deposital-Interessenten nur dann den durch Durch-
> „fall erfolgten Verlust des Geldes tragen müssen, wenn der
> „Eigenthümer nicht auszumitteln steht,“

verbindet, man nothwendig zugeben muß, daß die Deposital-Ordnung die Ausmittelung der Eigenthümer der Darlehne auf den Grund der Designationen, für möglich, mithin auch dies Eigenthum selbst festgestellt habe. Nach diesen Gründen halten wir unsern obigen Grundsatz für gerechtfertiget, und wir können nicht unbemerkt

lassen, daß die Beobachtung desselben allein unsere Verwaltung und unser Rechnungsverkehr in Ordnung erhalten kann.

Es dürfte, wie schon oben bemerkt ist, sehr gewagt seyn, die Gefahr der Depositat-Capitalien auf diejenigen zu beschränken, die jetzt im Warschauischen noch ausstehen; die veränderte Situation der Hauptstadt, die Lage einzelner Güter in den erhaltenen Provinzen, wenn sie von der Militairstraße berührt oder besonders den Uebeln des Krieges ausgesetzt wurden, erregen außer den allgemeinen, noch specielle Besorgnisse. Es läßt sich mithin die unbedingte Sicherheit eines Darlehns nicht evinciren, selbst nicht einmal ein Zeitpunct annehmen, wann sich dies übersehen ließe.

Sollte nun der Grundsatz etablirt werden, daß jeder Schade von allen Interessenten getragen werden müsse, so werden wir nicht nur Niemanden abfinden, sondern auch den Zeitpunct nicht einmal dazu bestimmen können, da sich durchaus nicht mit Sicherheit beurtheilen läßt, wie viel zur Deckung dieses Schadens auf ihren Antheil zurück zu behalten sey, eine Zahlung mit Vorbehalt aber gefährlich und daher unausführbar seyn würde.

Der obige Grundsatz bahnt den Weg zur Möglichkeit der Auseinandersetzung, und würde auch den großen Nutzen gewähren, daß, wenn das Banco-Directorium wenigstens vor der Hand keine Capitalien zahlen sollte, die Banco-Obligationen unseres General-Bestandes, die immer einige Tausend Thaler betreffen, in kleine Stück-Obligationen abgezweigt, und so den einzelnen Interessenten an Zahlungsstatt gegeben werden könnten. Sobald nun das Hauptprincipium feststehet,

daß die Interessenten eines Darlehns eine specielle Societät ausmachen, so folgt dann von selbst, daß sie mit Ausschluß der übrigen den Schaden übernehmen müssen, der bei demselben sich ereignet, und

dann steht auch der Abfindung derselben in abgezweigten Documenten nicht nur nichts entgegen, sobald sie solche verlangen, sondern wir glauben auch, insofern wir es zur Erleichterung unsers Rechnungsverkehrs für nöthig finden, auch unserer Seits darauf bestehen zu können, daß sie sich mit dieser Abfindung begnügen; doch versteht es sich von selbst, daß die Empfänger in beiden Fällen über den Betrag der Documente, nach ihrem vollen Werthe, quittiren und sich alles ferneren Anspruchs deshalb begeben müssen.

Noch hat sich der ꝛc. von dem Borne nicht gemeldet; specielle Schwierigkeiten stehen seinem Gesuche nicht entgegen. Sein Vermögen steht bei einem Anlehn aus, das auf die Güter des Kammerherrn von Berg, in der Churmark belegen, gegeben ist. Er könnte mithin, wenn er sonst die Eintragungs- und sonstige Kosten daran wenden will, eine vidimirte Abschrift der Haupt-Obligation als selbstständiges Document erhalten. Nur bei einigen Südpreußischen

Documenten würde diese Abzweigung künftig kostspielig und schwierig seyn, da die Documente mit Inbegriff der Hypothekenscheine einige Finger dick sind; es steht jedoch nicht zu erwarten, daß die Interessenten solches fordern werden. Im Uebrigen wird der von dem Borne in jedem Falle so lange warten müssen, bis Ew. Königl. Majestät uns hierauf beschieden haben werden, welcher Bescheidung wir daher pflichtschuldigst entgegensehen.

Berlin, den 16. Januar 1809.

Das Churmärkische Pupillen-Collegium.
(Mathis Bd. 8. S. 1. 1r Abschnitt).

Zweiter Titel.

Von der Verwaltung des Deposital-Wesens bei Landes-Justiz-Collegiis und Obergerichten.

§. 1.

Von Bestellung der Curatorum des Depositi, ingleichen

Bei den Landes-Justiz-Collegiis und Obergerichten sollen, zur Verwaltung des Depositi, in der Regel allemal zwei Curatores aus dem Mittel des Collegii und ein besonderer Rechnungsführer bestellt werden. Curatores und Rendant werden zusammen unter dem allgemeinen Namen Depositarii begriffen.

§. 2.

Bei kleinern Collegiis, die nur aus drei Personen bestehen, wird nachgegeben, daß außer dem Rechnungsführer nur ein Curator aus dem Collegio selbst, der zweite aber aus den ersten Subalternen desselben genommen werde.

§. 3.

Einer dieser Curatoren, welcher des Rechnungswesens genauer kundig ist, behält dieses Amt für beständig bei, und soll bei Collegiis, wo dafür nicht schon etwas ausgeworfen ist, eine verhältnißmäßige Belohnung für ihn auf den Etat gebracht werden. In wie fern aber die Führung der zweiten Curatel eben derselben Person beständig obliege, oder unter den Mitgliedern desselben Collegii zu gewissen Zeiten wechsele, deshalb hat es bei der hergebrachten Verfassung eines jeden Collegii sein Bewenden.

Rescript vom 25. Januar 1817, daß für die Kassen-Curatel kein Nebengehalt statt finde, und die zweite Dep.-Cassen-Curatel daher von Jahr zu Jahr alterniren müsse.

Dem Präsidio der Königl. Ober-Landesgerichts-Commission wird auf den, wegen Ernennung des Ober-Landesgerichts-Raths Neigebaur zum zweiten Depositen-Kassen-Curator, unterm 14. d. M. erstatteten Bericht hiermit eröffnet: daß nach den, bei Anlegung der neuen Etats, für die Ober-Landesgerichte angenommenen Grundsätzen, außer den Normal-Besoldungen, keine Nebengehalte für die Kassen-Curatel ꝛc. mehr statt finden.

Die zweite Depositat-Kassen-Curatel muß daher von Jahr zu Jahr alterniren, und das Präsidium hat für das laufende Jahr einen der ältern Räthe dazu vorzuschlagen.

Berlin, den 25. Januar 1817.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An die Königl. Ober-Landesgerichts-Commission zu Hamm.

§. 4.

des Rendanten und

Zu Rechnungsführern müssen die Collegia Leute, die des Rechnungswesens vollkommen kundig, von bekannter stiller Aufführung, gesetzten Jahren, und nicht etwa in zerrütteten Vermögens-Umständen, oder schon bei Königlichen und andern öffentlichen Kassen angestellt sind, mit möglichster Vorsicht und Behutsamkeit ausgesuchen und vorschlagen.

§. 5.

dessen Caution.

Da der Rechnungsführer kein Geld in die Hände bekommt, und nur zuweilen für die weitere Beförderung der aus dem Deposito geleisteten Zahlungen zu sorgen hat, so soll von ihm nur eine mäßige nach Bewandniß der Umstände bei jedem Collegio zu bestimmende Caution gefordert werden.

Cfr. die §§. 34. 112. Tit. II. und §. 16. Tit. III. der Dep.-Ord., so wie die Cabinets-Ordre vom 3. Mai 1821 (ad Tit. I. §. 41.), nach welcher Staats-Schuldscheine al pari als Caution für Depositat-Rendanten angenommen werden müssen.

Rescript vom 19. Mai 1820, daß Depositat-Rendanten auch durch die neuen Banco-Obligationen Caution bestellen können.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage vom 2. d. M. hiermit eröffnet, daß unter den Staatspapieren, welche

nach der Verfügung vom 23. Juli v. J. als Cautionen für die Deposital-Rendanten nicht angenommen werden dürfen, die neuen Banco-Obligationen, welche nach ihrem Nennwerthe jederzeit realisirt werden können, und also dem baaren Gelde gleich zu achten sind, — nicht mit begriffen sind, und damit also auch von Deposital-Rendanten Caution bestellt werden könne.

Berlin, den 19. Mai 1820.

Der Justiz-Minister von Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Münster.

(v. Kamptz Bd. 15. S. 297.)

§. 6.

Absonderung des Judicial- und Pupillen-Depositi.

Die eigentlichen Judicial-, müssen von den Pupillen-Depositis gänzlich abgesondert seyn; und über jede von diesen beiden Haupt-Arten der Depositorum besondere Cassen gehalten, auch besondere Bücher und Rechnungen geführt werden.

Cfr. über die Frage: Ob das Gericht verantwortlich wird, wenn Geld, welches in den einen Kasten gehört, in den andern gekommen, und in diesem verloren gegangen ist? — die Anmerkung zu §. 58. Tit. I.

§. 7.

Bei großen Collegiis sind, so viel als möglich, besondere Curatores für das Judicial- und für das Pupillen-Depositum zu bestellen, das Amt des Rechnungsführers aber kann bei beiden in einer Person vereinigt seyn.

§. 8.

Eintheilung der Depositorum nach Massen.

Für jeden Interessenten, oder auch für mehrere derselben alsdann, wenn sie zusammen genommen, ein Corpus oder eine moralische Person vorstellen, müssen in den Rechnungen besondere Massen und Folia bestimmt werden.

§. 9.

Einer jeden Masse muß eine gewisse Benennung, nach dem Namen des Deponenten, oder des Eigenthümers, oder desjenigen, auf dessen Instanz oder für dessen Rechnung die Deposition geschehen ist, beigelegt, und diese Benennungen müssen beständig, so lange bis das Depositum ganz ausgeht, beibehalten werden.

§. 10.

Die in jede Masse gehörigen Briefschaften, Prätiosa, Effecten und denselben nach §. 29. 30. supra gleich zu achtende klingende Münze, müssen von einander separirt, und für jede Masse dergestalt besonders aufbewahrt werden, daß niemals ein Zweifel oder Irrung, zu welcher von ihnen dieses oder jenes Stück gehörig sey, entstehen könne.

§. 11.

Vom General-Deposito.

Hingegen können die zur Ausleihung qualificirten baaren Gelder in eine Kasse zusammengeworfen werden, und es ist genug, wenn nur der einer jeden Masse daran zustehende Antheil, in den Rechnungen gehörig vermerkt ist.

Cfr. der Plan zur Vereinfachung der Depositat-Verwaltung bei den Untergerichten 2r Classe bei §. 8. Tit. III., und die Rescripte vom 26. Juli 1798, 17. October und 1. Decbr. 1803 bei §. 4. Tit. III. Vorzüglich sind aber hinsichtlich der rechtlichen Natur des General-Depositi, und der Verhältnisse der einzelnen Interessenten zu demselben die ad §. 63. Tit. I. angeführten Ergänzungen zu beachten.

§. 12.

Es werden daher auch über Darlehne, welche aus diesen zusammengeworfenen Geldern gemacht werden, die Instrumente nicht auf den Namen der einzelnen Massen, welche dazu beitragen, sondern auf den Namen des das Depositum verwaltenden Collegii gestellt; und einer jeden Masse wird ihr Antheil davon bloß in den Rechnungen zugeschrieben.

§. 13.

Wenn zinsbare Schuld-Instrumente von den Interessenten bloß zur Asservation in das Depositum gebracht werden, so gehören sie in die einzelnen Massen derselben, und werden darin gleich andern Urkunden aufbewahrt und behandelt.

§. 14.

Werden aber dergleichen zinsbare Activa, durch das Gericht, von den zusammengeworfenen baaren Geldern erworben, so gehören sie dem General-Depositi; und die Antheile der einzelnen Massen werden

ihnen, wie oben §. 12. gedacht, nur in den Rechnungen zugeschrieben.

§. 15.

In was für Münz-Sorten die Rechnungen zu führen.

Die Rechnungen über die baaren Gelder Depositа bei den Landes-Justiz-Collegiis sollen nicht anders als nach Friedrichsd'or oder vollwichtigen Carls- und Louisd'or, und nach Preußischem Courant geführt werden.

Die Reduction der Scheidemünze in den unglücklichen Kriegsjahren hat im Depositalverkehr mancherlei Irrungen bis zu ihrer gesetzlichen Gleichstellung mit dem Courant durch das Edict vom 13. Decbr. 1811 (Ges. S. für 1811. S. 373.) verursacht. Dieses letztere, so wie das Rescr. vom 23. Jan. 1812, den Deposital-Verkehr mit Münze betreffend, siehe ad §. 209. Tit. II.

Anschreiben des Finanz-Ministeriums an das Justiz-Ministerium vom 13. Januar 1817, Rescript vom 30. Januar und 18. März und Bericht des Kammergerichts vom 10. Februar 1817, wonach Tresorscheine, so lange sie al pari durch Belegung bei der Bank wieder ausgegeben werden können, als Courant angenommen werden müssen.

a.

Das Königl. Kammergericht hat an die hiesige Regierung eine Beschwerde über das Comtoir zur Realisirung der Tresorscheine hieselbst wegen Zahlung der Gelder in offenen und unrichtigen Beuteln, deren Nachzählen oder Nachwiegen in dem Comtoir selbst, wegen des Andrangs der Menschen, nicht zulässig sey, ergehen lassen.

Mir ist diese Beschwerde von der gedachten Regierung zur weitern Verfügung eingereicht worden, und ich nehme daraus Veranlassung, Ew. Excellenz ganz ergebenst bemerklich zu machen, daß der Andrang zur hiesigen Realisations-Kasse der Tresorscheine, welcher schon von Seiten des Publikums häufig sehr stark ist, noch dadurch auf eine für die Staats-Kassen höchst lästige Weise vermehrt wird, daß die hiesigen gerichtlichen Depositorien jede ihnen in Tresorscheinen eingezahlte Summe sogleich zur Realisation gegen baares Geld präsentiren, wodurch denn nothwendig der Uebelstand herbeigeführt wird, daß das baare Geld nicht kann zugezählt, sondern in Beuteln muß ausgehändigt werden, deren Nachzählung vor der Vorausgabung ebenfalls nicht thunlich ist. Da die Annahme der Tresorscheine in allen Kassen, auf Königl. allerhöchste Bestimmung in dem Edicte vom 1. März 1815 beruhet, solche dem baaren Gelde gleich, und gegenwärtig auch im Privatverkehr statt desselben zu gebrauchen sind, so darf ich mich überzeugt halten, daß es ganz gegen die Zustimmung

und Absicht Ew. Excellenz läuft, wenn von Seiten der Depositorien eine Erschwerung in die Circulation der Tresorscheine dadurch gelegt wird, daß sie, wie mir angezeigt worden, die Annahme derselben theils geradehin verweigern, theils aber, wie die vorgekommenen vielen Fälle beweisen, die eingehenden Tresorscheine sogleich realisirt haben wollen. Es ist überdies für die Depositorien um so weniger ein Grund vorhanden, in die, durch das vorerwähnte Edict angeordnete allgemeine Maßregel nicht einzugehen, als sie jede Zahlung wieder in Tresorscheinen leisten, und namentlich solche zu den Belegungen bei der Bank, hier und in den Provinzen, ganz unbedenklich anwenden können.

Unter diesen Umständen ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, die sämmtlichen Gerichtsbehörden mit einer gemessenen Anweisung gefälligst zu versehen, nicht allein die ihnen in Zahlung zu gebenden Tresorscheine unweigerlich anzunehmen, sondern auch selbige eben so wieder auszugeben, ohne sie, insofern nicht besondere Fälle solches nöthig machen, zur Realisation zu bringen. Von dem Verfügten erbitte ich mir sodann eine gefällige Nachricht.

Ich halte übrigens diese Anweisung um so nothwendiger, als die Weigerung der Depositorien, Tresorscheine anzunehmen, Mißtrauen zeigt, mithin nothwendig höchst nachtheilig auf die Meinung des Publikums, und also auch auf die Circulation der Tresorscheine schädlich wirkt, hierdurch aber den Königlichen Kassen bedeutender Schaden zugefügt wird. Berlin, den 13. Januar 1817.

von Bülow.

An des Königl. wirklichen Geheimen
Staats- und Justiz-Ministers Herrn
von Kircheisen Excellenz.

b.

Das Königliche Kammergericht erhält hierneben die Abschrift eines von dem Herrn Finanz-Minister wegen der Realisirung der Tresorscheine unter dem 13. d. M. an den Justiz-Minister abgelassenen Schreibens.

Die darin angeführte Bestimmung der Verordnung vom 1. März 1815 findet zwar auf die Depositat-Kassen nicht Anwendung. Es verdient aber der Antrag des Herrn Finanz-Ministers, in so weit als es ohne Beeinträchtigung der Depositat-Interessenten, und ohne die Gerichte verantwortlich zu machen, geschehen kann, Berücksichtigung, da allerdings die Behörden möglichst dazu mitwirken müssen, daß die Tresorscheine gehörig in Umlauf erhalten werden. Es scheint auch kein Bedenken dabei zu seyn, die Tresorscheine, anstatt sie zur Realisation zu bringen, als baare Zahlung bei den Depositorien anzunehmen, in so weit als sie von der Bank als baare Zahlung angenommen werden, oder außerdem dazu verwendet werden können;

und da nach dem Anführen des Herrn Finanz-Ministers dieses in Ansehung der Bank unbedenklich der Fall ist, und außerdem auch, wenigstens hier, die Tresorscheine häufig als baare Zahlung im Privatverkehr angenommen werden: so kann die Möglichkeit der Verwendung als baare Zahlung ohne allen Zwang-Cours bei einer vorkommenden Einnahme in Tresorscheinen wohl immer vorausgesetzt werden. Sollte sich demnächst nicht Gelegenheit finden, Gelder bei der Bank anzulegen, oder außerdem die Verwendung der Tresorscheine zu baaren Zahlungen Anstand finden, so bleibt immer noch die Realisirung derselben bei den dazu bestellten Comtoirs übrig.

Der Justiz-Minister will jedoch, bevor derselbe wegen Annahme der Tresorscheine eine Verfügung nach vorstehender Ansicht erläßt, von dem Königlichen Kammergerichte vernehmen, welches Bedenken das Collegium etwa bei einer solchen Verfügung findet, und welche Modificationen dasselbe etwa dabei in Vorschlag zu bringen hat.

Berlin, den 30. Januar 1817.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An das Königliche Kammergericht.

c.

Eurer Excellenz verehrtem Rescript vom 30sten v. M. zufolge zeigen wir hierdurch ganz ergebenst an: daß wir keinen Anstand nehmen, bei dem Deposital-Verkehr Tresorscheine statt baarer Zahlung anzunehmen, so lange bei der Wiederausgabe derselben keine Schwierigkeiten eintreten.

Da wir bereits aus Königlichen Cassen Tresorscheine annehmen müssen, so hat dies zur Vermeidung der Realisation derselben schon früher eine Correspondenz mit dem Hauptbanco-Directorio veranlaßt, worin wir die abschriftlich beiliegende Antwort vom 17. October v. J. erhalten haben.

Dadurch, daß uns die Königliche Hauptbank die Obligationen, auf baares Geld lautend, ausstellt, halten wir unser Depositum, mit Bezug auf die Declaration vom 4. April 1811 (S. 169. der Gesetzsammlung vom Jahre 1811), so lange für hinreichend gesichert, als der Cours der Tresorscheine al pari steht.

Sollte derselbe sinken, so müssen wir jedoch die Annahme der Tresorscheine sofort verweigern, und werden übrigens immer darauf sehen, daß kein Bestand von Tresorscheinen im Depositio verbleibt.

Berlin, den 10. Februar 1817.

Das Kammergericht.

d.

Da nach dem Berichte des Königlichen Kammergerichts vom 10. Februar c. das Banco-Directorium sich auch schon gegen das Collegium bereit erklärt hat, die Tresorscheine bei den Belegungen

als baar Geld anzunehmen, bei der Verfügung vom 30. Januar c., wie sich aus dem Inhalte derselben schon deutlich ergiebt, das dermalige Verhältniß der Sache, nach welchem die Tresorscheine nach ihrem vollen Werthe wieder ausgegeben werden können, vorausgesetzt ist, und außerdem das Königliche Kammergericht bei dem Inhalte dieser Verfügung kein Bedenken gefunden, so hat dasselbe nach der daraus sich ergebenden Anweisung selbst zu verfahren, und die Untergerichte seines Departements, sobald sich eine Veranlassung dazu findet, in einzelnen Verfügungen mit gleicher Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. März 1817.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An das Königliche Kammergericht.

e.

Dem Königl. Churmärkischen Pupillen-Collegio wird aus den abschriftlichen Anlagen zu ersehen gegeben, was wegen der von dem Herrn Finanz-Minister in Antrag gebrachten Annahme der Tresorscheine bei den Depositorien, unter dem 30. Januar c. und nach Eingang des auf diese Verfügung erstatteten Berichts heute an das Kammergericht erlassen worden ist. Unter der Voraussetzung, daß das Königliche Pupillen-Collegium, so wenig als das Kammergericht, bei der daraus sich ergebenden Anweisung einen Anstand findet, hat dasselbe gleichmäßig darnach zu verfahren und zu verfügen.

Berlin, den 18. März 1817.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An das Königliche Churmärkische
Pupillen-Collegium.

(v. Kamptz Bd. 9. S. 209 — 213.)

Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten vom 30sten September 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, eine gleichförmige feste Währung in Gold und Silber in Unseren sämmtlichen Staaten einzuführen, diese durch eine angemessene Scheidemünze, so weit es das Bedürfniß des täglichen Verkehrs erfordert, mit den besonderen Währungen einzelner Landestheile, für deren Beibehaltung hinlängliche Gründe vorhanden sind, in ein fest bestimmtes und leicht übersichtliches Verhältniß zu setzen, und durch Ausprägung einer hinlänglichen Menge inländischer Gold- und Silbermünzen den Umlauf fremder Münzsorten sowohl, als der alten schon herabgesetzten inländischen Scheidemünze allmählig ganz entbehrlich zu machen, verordnen und gebieten Wir, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

1.

Die eigenthümliche Goldmünze des Staats bleibt nach der bisherigen Münzverfassung der Friedrichsd'or. Derselbe soll wie bisher dergestalt ausgeprägt werden, daß fünf und dreißig Stück eine Mark wiegen, und in dieser Mark zweihundert sechszig Grän feines Gold enthalten.

2.

Bei der Rechnung in Golde wird der Friedrichsd'or zu fünf Thalern angenommen. Einhundert drei und neunzig Thaler eilf Dreizehntheil ($193\frac{1}{13}$) in Golde enthalten daher eine Mark feines Gold.

3.

Doppelte und halbe Friedrichsd'or werden in gleichem Verhältniß und nach eben demselben Fuße ausgeprägt.

4.

Die eigenthümliche Silbermünze des Staats ist der Preußische Thaler. Zehn und ein halbes Stück werden wie bisher eine Mark wiegen; und zweihundert und sechszehn Grän feinen Silbers enthalten. Vierzehn Preußische Thaler sind daher eine Mark feines Silber.

5.

Das bisher ausgegebene kleine Courant, das nach dem Münzfuße von 1764 zu vierzehn Thalern auf die Mark feinen Silbers ausgeprägt wurde, und in halben, Drittel-, Viertel-, Sechstel- und Zwölftel-Thalern bestand, soll in allen Theilen des Staats nach seinem vollen gedachten Werthe im Umlaufe bleiben; künftig aber sollen außer den Thalern nur Einsechstelstücke ausgeprägt werden.

6.

Die alten Einfünftel und Einfunfzehntel-Thalerstücke, die ohnehin nur in den Provinzen Preußen und Westpreußen noch im Umlaufe sind, so wie die ungeränderten Einsechstel- und Einzwölftel-Thalerstücke, sollen, ohne Herabsetzung ihres Werthes und ohne Verlust der Inhaber, nach und nach eingewechselt und in den Münzstätten eingeschmolzen werden.

7.

Künftig wird der Preußische Thaler in Unseren sämmtlichen Staaten in dreißig Silbergroschen getheilt. Es sollen deshalb Silbergroschen in Billon ausgeprägt, dieselben aber nur als Scheidemünze zur Ausgleichung, besonders im kleinen Verkehr, gebraucht

werden. Zahlungen, die mit ganzen, Drittel- und Sechstel-Thalerstücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Silbergroschen anzunehmen, dagegen darf die Annahme derselben von den öffentlichen Kassen und Anstalten eben so wenig, als im Privatverkehr, geweigert werden, in so fern die zu leistende Zahlung weniger, als ein Sechstel-Thaler beträgt, oder weniger als ein Sechstelstück zur Ausgleichung der Summe erforderlich ist.

Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts 1. Theil 16. Tit. §. 77. ist also hiermit aufgehoben.

8.

Einhundert sechs und zwei Drittel ($106\frac{2}{3}$) Silbergroschen-Stücke sollen eine Mark wiegen und vier und sechszig Grän feinen Silbers enthalten. Die Mark feines Silber wird also in den Silbergroschen-Stücken zu sechszehn Thalern ausgebracht.

9.

Die Ausmünzung der Silbergroschen-Stücke soll in Unseren Münzstätten mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes anfangen, davon aber mehr nicht in Umlauf gesetzt werden, als erforderlich ist, um den im 7. §. ausgedrückten Zweck zu erreichen.

10.

Sobald sie erscheinen, haben sie überall in Unseren Staaten auf die in eben dem §. 7. ausgedrückte Weise gesetzlichen Cours; die Führungen der Rechnungen in öffentlichen Kassen nach Thalern zu dreißig Silbergroschen, und die Erhebung der öffentlichen Gefälle nach dieser Rechnung, nimmt gleichwohl erst dann, wenn eine zureichende Zahl dieser neuen Münzsorten im Umlaufe ist, ihren Anfang.

11.

Der Silbergroschen wird weiter in zwölf Pfennige getheilt. Es sollen gleichzeitig mit den Silbergroschen Sechspfennig-Stücke in Billon, verhältnißmäßig nach dem im §. 8. bestimmten Münzfuße, auch Vier-, Drei-, Zwei- und Einpfennig-Stücke in Kupfer ausgeprägt, und, in soweit dies zur Ausgleichung im kleinen Verkehr nöthig seyn sollte, mehr aber nicht, in Umlauf gesetzt werden.

12.

Die Verhältnisse der alten Preußischen Scheidemünze in Billon bleiben unverändert dieselben, wie sie durch das Edict vom 13. December 1811 bestimmt sind, und alle öffentliche Kassen werden

hier mitangewiesen, jede Zahlung, welche in Preußischem Courant an sie zu machen ist, auch in gedachter Scheidemünze nach dem Verhältnisse von zwei und vierzig Groschen-Stücken, zwei und funfzig und ein halb Düttchen- oder Böhmen-Stücken und vier und achtzig Sechspfennig-Stücken für den Preußischen Thaler überall anzunehmen.

Es soll aber, nach der Bestimmung des Edicts vom 13. December 1811, diese Scheidemünze, so viel davon noch im Umlaufe ist, eingezogen, affinirt und in Courant umgeprägt werden; daher dieselbe auch fernerhin durch Privatpersonen in die Münze zum Umprägen eingeliefert werden kann.

13.

Die Preußische Kupfermünze, welche gegenwärtig noch im Umlaufe ist, behält ebenfalls ihren bisherigen Werth. Wo aber der Gebrauch derselben Schwierigkeit findet, soll auf Antrag der Ober-Präsidenten Anstalt getroffen werden, sie ohne Schaden der Besitzer gegen neues Kupfergeld umzutauschen.

14.

Erst von dem Tage an, da Unser Staats-Ministerium erklärt haben wird, daß in einer Provinz eine hinlängliche Summe in Silbergroschen im Umlaufe ist, führen die öffentlichen Kassen daselbst ihre Rechnungen in Thalern zu dreißig Silbergroschen, und Silbergroschen zu zwölf Pfennigen.

Im Privatverkehr bleibt jede bisher erlaubte Berechnungsart auch ferner gestattet.

15.

Sämmtliche, besonders in den westlichen Provinzen noch courstrende, nicht Preußische Münzen, sollen ohne Aufschub aufs neue untersucht, mit dem Preußischen Gelde verglichen, und die Resultate davon durch Vergleichungs-Tabellen, nach vorgängiger Genehmigung des Staats-Ministeriums, gleichzeitig mit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes öffentlich bekannt gemacht werden. *)

16.

Von den nach §. 11. neu zu prägenden Kupfermünzen sollen so viel Stücke, als zusammengenommen einen Silbergroschen ausmachen, ein und ein viertel Loth wiegen, und also das Gewicht

des Vierpfennigstückes fünf zwölftheil Loth,
des Dreipfennigstückes fünf sechszehntheil Loth,

*) Vergl. die folgende Münz-Tabelle.

des Zweipfennigstückes fünf vierundzwanzigtheil Loth,
des Einpfennigstückes fünf achtundvierzigtheil Loth
betragen.

17.

Bei der Ausprägung der Münzen, die in Folge dieses Gesetzes in Unserem Staate im Umlauf seyn werden, soll unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte und Gewichte nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwendet werden, daß sie beides, Gehalt und Gewicht, vollständig haben.

18.

An den einzelnen Goldmünzen soll durchaus keine Abweichung im Feingehalte, im Gewichte aber in keinem Falle weiter als äußerstens bis auf ein viertel Procent geduldet werden.

19.

An den einzelnen Preußischen Thalerstücken soll die Abweichung im Feingehalte äußerstens einen Grän, im Gewichte aber höchstens ein halb Procent betragen dürfen.

20.

An den einzelnen Einsechstheilstücken darf die Abweichung im Feingehalte niemals anderthalb Grän, und im Gewichte nie ein Procent übersteigen.

21.

Wir behalten Uns vor, eigene von Unserer Münzverwaltung unabhängige Münzwardeine, wo es nöthig erachtet wird, anzuordnen, welche auf den Feingehalt, das Gewicht und die sonstige Beschaffenheit des in irgend einem Theile Unseres Staates in Umlauf kommenden inländischen sowohl, als fremden Metallgeldes aller Art zu wachen, dasselbe zu untersuchen und die Resultate davon zur Veranlassung weiterer Verfügungen, den Ober-Präsidenten vorzulegen haben werden.

22.

Das gegenwärtige Gesetz hat keinen Bezug auf die Münzverfassung in Neufchatel. Diese wird unverändert in ihren bisherigen Verhältnissen erhalten.

Wir befehlen Unsern Ministerien und sämmtlichen öffentlichen Behörden, auf die Vollziehung dieses Münzgesetzes überall in den Grenzen der ihnen angewiesenen Geschäfts-Verwaltung mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu halten und den bei Unseren Münzstätten ange-

stellten Beamten insbesondere, dasselbe gewissenhaft zu befolgen, allen Einwohnern Unserer Staaten aber, sich darnach gebührend zu achten.

Urkundlich unter Beidruckung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 30. September 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg, v. Kircheisen, v. Bülow, v. Schuckmann, v. Lottum, v. Klewiz, v. Bernstorff, v. Hake.

(G. S. für 1821. S. 159.)

Bekanntmachung vom 27. November 1821, wegen und mit der Vergleichungs-Tabelle des Werths mehrerer fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld; d. d. den 15. October dieses Jahres.

In Bezug auf den §. 15. des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30. September d. J. hat das Königliche Staats-Ministerium zur Belehrung des Publikums nachstehende Tabelle zur Vergleichung der in den einzelnen Provinzen der Monarchie coursirenden fremden Münzen mit dem gesetzlichen Preußischen Gelde ausarbeiten lassen und öffentlich bekannt gemacht:

Vergleichungs-Tabelle

des Werths nachbenannter fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld, nach dem neuen Münz-Edikt vom 30. September d. J., zur Belehrung des Publikums.

Benennung der Münzen. I. Gold-Sorten. (Das gesetzliche Gewicht derselben wird vorausgesetzt.)	In Frdrichsd'or à 5 Thlr., den Thlr. zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet. Thl.	Sgr.	Pf.
1 Ein doppelter August-, George-, Jerome-, oder Carl'dor	10	—	—
2 = einfacher = = = = =	5	—	—
3 = halber = = = = =	2	15	—
4 = Französisches 40 Franks-Stück	9	16	3
5 = dergleichen 20 Franks-Stück	4	23	1
6 = Russisches 10 Rubelstück	9	22	6
7 = dergleichen 5 Rubelstück von 1798 und 1799	4	26	3
8 = doppelter Souverain d'or	8	7	6
9 = einfacher (halber)	4	3	9
10 = Holländischer doppelter Ruyder	6	25	7
11 = dergleichen einfacher	3	12	9
12 = vollwichtiger Holländischer, Kremnitzer, Oestreichischer oder anderer deutscher Dukaten	2	22	6
13 = Russischer Dukaten, seit 1797 geprägt	2	22	6

	Benennung der Münzen.	In Court., den Thlr. zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet.		
		Thl.	Sgr.	Pf.
	II. Silber-Münzen.			
1	Ein Braunschweig-Lüneburgscher, Churhannöverscher Species-Thaler, oder 48 Mariengroschen-Stück	1	15	—
2	= feiner Gulden, oder 24 Mariengroschen-Stück	—	22	6
3	= Braunschweig-Lüneburgscher $\frac{1}{3}$ Thaler, oder 12 Mariengroschen	—	11	3
4	= sechs Mariengroschen-Stück	—	5	7
5	= Conventions- oder Species-Thaler	1	11	3
6	= halber Species-Thaler, od. Conventions-Gulden	—	20	7
7	= viertel = = = 8 gr. Stück	—	10	2
8	= zwanzig Kreuzer-Stück	—	6	9
9	= Conventions 4 gr. Stück	—	5	—
10	= zehn Kreuzer-Stück	—	3	4
11	= Conventions 2 gr. Stück	—	2	6
12	= Brabanter Thaler	1	15	2
13	= halber Brabanter Thaler	—	22	6
14	= viertel = =	—	11	3
15	= 48 Schilling Species, oder 60 Schilling Lübisch od. Hamburger Courantgeld	1	15	—
16	= dergl. $\frac{2}{3}$ à 32 Schill. Species, od. 40 Schill. Lübecker Courantgeld	1	—	—
17	= dergl. $\frac{1}{3}$ à 16 Schill. Species, od. 20 Schill. Lübecker Courantgeld	—	15	—
18	= dergl. $\frac{1}{6}$ à 8 Schill. Species, od. 10 Schill. Lübecker Courantgeld	—	7	6
19	= dergl. $\frac{1}{12}$ à 4 Schill. Species, od. 5 Schill. Lübecker Courantgeld	—	3	9
20	= Hamburger 2 Mark-Stück, Courantgeld	—	23	3
21	= = 1 = = =	—	11	10
22	= = 8 Schilling-Stück Courantgeld	—	5	10
23	= = 4 Schilling-Stück Courantgeld	—	2	11
	Von dem Mecklenburger Courantgeld werden die 32, 16, 12, 8, 4 und 2 Schilling-Stücke mit dem Hamburger Courantgelde gleich u. verhältnißmäßig angenommen.			
24	= Dänischer oder Schwedischer Species-Thaler	1	15	—
25	= dergl. Reichs-Banco-Thaler von Friedrich VI.	—	22	6
26	= Schwedisches 10 Oerstück	—	5	—
27	= dergleichen 5 =	—	2	6
28	= vormals Schwedisch-Pommersches 4 Groschenstück	—	5	—
29	= = = 2 =	—	2	6
30	= Holländisches 3 fl. Stück	1	20	—
31	= = $2\frac{1}{2}$ fl. Stück	1	11	10
32	= = Daler zu 30 Stüber	—	14	4
33	= = Gulden zu 20 Stüber	—	16	3
34	= Seeländer Thaler	1	11	10
35	= Polnischer Species-Thaler von 1765 bis 1786	1	10	7
36	= = $\frac{1}{2}$ dergleichen	—	20	3
37	= = $\frac{1}{3}$ dergleichen oder $\frac{1}{3}$ Thalerstück	—	10	—
38	= = $\frac{1}{6}$ dergleichen oder $\frac{1}{6}$ Thalerstück bis 1786	—	4	9
39	= = Species-Thaler von 1787 bis 1793	1	9	4
40	= = $\frac{1}{2}$ Species-Thaler von 1787 bis 1793	—	19	8

	Benennung der Münzen.	In Court., den Thlr. zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet.		
		Thl.	Sgr.	Pf.
41	Ein Polnischer $\frac{1}{4}$ dergl. oder $\frac{1}{3}$ Thalerstück (2 fl.) von 1807 bis 1821	—	9	5
42	= Polnischer $\frac{1}{8}$ dergl. oder $\frac{1}{6}$ Thalerstück (1 fl.) desgl.	—	4	8
43	= Königl. Polnisches 5 fl. Stück vom Jahre 1816 an	—	23	6
44	= Französisches 5 Frankenstück	1	9	9
45	= 2 Frankenstück	—	15	10
46	= 1 =	—	7	11
47	= $\frac{1}{2}$ =	—	3	11
48	= Russischer alter Rubel bis zum Jahre 1762	1	6	3
49	= = ordinairer Rubel von neuerem Gepräge	1	1	3
50	= = = $\frac{1}{2}$ Rubel	—	15	—
51	= = = $\frac{1}{4}$ Rubel	—	7	6
52	= = 20 Kopeckenstück	—	6	3
53	= = 15 =	—	4	2
54	= = 10 =	—	2	8

Berlin den 15. October 1821.

Das Staats-Ministerium.

v. Altenstein, v. Kircheisen, v. Schuckmann, v. Lottum, v. Klewiz, v. Hake.

Zur Vervollständigung wird diese Tabelle der Gesetzsammlung einverleibt. Berlin, den 27. November 1821.

Der Staatskanzler C. Fürst von Hardenberg.

Rescript vom 27. Juli 1816, die Annahme fremder Geldsorten bei gerichtlichen Depositorien betreffend.

Der Königl. Ober-Landesgerichts-Commission zu Naumburg wird auf den Bericht vom 5. d. M. und die darin enthaltene Anfrage über die ad depositum anzulegenden Gelder in fremden Münzsorten, hierdurch eröffnet, wie es kein Bedenken hat, daß bei dem Depositorio fremde, in dem in No. 8. der Gesetzsammlung von diesem Jahre *) bekannt gemachten Tarif verzeichnete, Münzsorten, nach ihrem in dem Tarif bestimmten Werth unter dem Gold und als Preußisches Courant angenommen werden können, wenn dieselben durch Belegung bei der Banque oder auf andere Weise, in gleicher Qualität und nach demselben Werth wieder ausgegeben werden können. Dagegen ist es allerdings dem Vortheil der Depositat-Interessenten angemessen, wenn die fremden Münzsorten, die zu einem höheren Werth als dem, der ihnen in dem Tarif beigelegt worden, verwech-

*) Vergl. die vorstehende Bekanntmachung vom 27. Novbr. 1821, durch welche die, in diesem Rescript in Bezug genommene Verordnung v. 28. Febr. 1816 aufgehoben worden.

selt werden können, damit vor der Annahme nach Vorschrift der Depositat-Ordnung zu verfahren. Berlin, den 27. July 1816.

Der Justiz-Minister von Kircheisen.

An die Königl. Oberlandsgerichts-Commission zu Naumburg.

§. 16.

Bestimmung gewisser Depositat-Tage.

Zur Bearbeitung der Depositat-Geschäfte, soll jeden Orts, ein gewisser Tag in jeder Woche, ein für allemal ausgesetzt werden.

§. 17.

Auf diesen Tag sollen alle diejenigen, welche bei dem Deposito etwas zu suchen, und etwas dahin abzuliefern, oder daraus zu empfangen haben, verwiesen werden; dergestalt, daß außer diesem Tage keine Ein- noch Auszahlung in der Regel statt findet.

§. 18.

Ausnahmen von dieser Regel, und wie es bei etwa sich ereignenden besonders dringenden Fällen zu halten sey, werden unten vorkommen.

§. 19.

In Ansehung der allgemeinen Obliegenheiten bei der Verwaltung des Depositi, werden die Collegia und die aus deren Mittel ernannten Curatores, ingleichen die Rendanten, auf die Vorschriften des Ersten Titels lediglich verwiesen; was aber bei den verschiedenen speciellen Geschäften zu beobachten, soll in den folgenden Abschnitten näher bestimmt werden.

Da sich kein passenderer Ort findet, so sind hier die neueren Rescripte, welche die halbjährig abzuhaltenden Depositat-Sessionen betreffen, eingeschaltet.

Rescript vom 16. Februar 1820, betreffend die Beschleunigung und das übrige Verfahren in Credit- und Nachlaßsachen, in welchen bedeutende Depositа sind.

Der Justiz-Minister hat Veranlassung gehabt, zu bemerken, daß bei den Gerichten, Credit- und Nachlaßsachen, in denen bedeutende Depositа bei den Gerichten waren, sich mehr verzögerten, als es bei einer gesetzlichen Rechtspflege geschehen sollte, und die Depositа in solchen Sachen veralten.

Die Veranlassung zu diesen, dem Rufe der Rechtspflege und dem Interesse der Partheien gleich nachtheiligen Verzögerungen, findet sich am häufigsten darin, daß den Decernenten nur selten alle Actenstücke in solchen Rechtssachen vorgelegt und die Bestände im Depositorio bekannt werden. In Ermangelung dieser zur vollständigen Uebersicht nöthigen Hülfsmittel, nehmen die Decernenten Anstand über die ganze Sache durchgreifende Verfügungen zu erlassen, und versäumen solchergestalt, die zum Ziele führenden Maaßregeln zu wählen.

Um dieses Hinderniß zu beseitigen, besteht beim Kammergerichte seit dem Jahre 1805 die Einrichtung, daß alle Jahre zwei extraordinaire Sessionen zur Revision und zum Vortrag der Sachen abgehalten werden, wozu Bestände in baarem Gelde, Prätiosen oder Documenten in Depositorio vorhanden sind.

Zur Vorbereitung dieser Sessionen besorgt die Depositen-Casse ein Verzeichniß sämmtlicher Deposital-Massen, wobei der Bestand angegeben ist. Aus diesem Verzeichnisse macht die Registratur Extracte und überschickt diese mit allen zu der Sache gehörigen Acten den Decernenten, einige Tage vor der vom Präsidio angeordneten Session, zu welcher ein besonderer Tagezettel anzulegen ist.

Der Zweck der Session ist, das Collegium möglichst von der Lage aller bei ihm befindlichen Deposital-Massen in Kenntniß zu setzen, und die Ausschüttung derselben zu beschleunigen.

Dazu ist es nothwendig, in den Sachen, die nicht zur Classe der Credit- oder Nachlaßsachen gehören, causam depositionis zu erörtern, und wenn sie erlediget seyn sollte, die Aushändigung des Depositi an den gesetzlich berechtigten Empfänger zu veranlassen.

In den Nachlaßsachen ist insbesondere zu prüfen, ob die zur Erhaltung der Masse erforderlichen Maaßregeln eingetreten sind, ob die Hindernisse der Legitimation der bekannten Erben nicht zu beseitigen, und ob der Curator, wenn ein solcher bestellt ist, den Pflichten zur Ausmittelung der unbekannten Erben genügt hat.

Bei den Creditsachen ist sowohl das Verfahren zur Constituirung der Activ- als auch zur Feststellung der Passivmasse zu prüfen.

In letzterer Hinsicht ist besonders das Verfahren des Deputirten in den Special-Instructionen, worüber er nach der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 133. von Zeit zu Zeit besondere Anzeigen zu leisten hat, zu controlliren.

Es ist mit Rücksicht auf die Lage der Activmasse zu erörtern, ob auch nicht Forderungen zur Instruction gediehen sind, welche auf keine Befriedigung aus der Masse Rechnung zu machen haben, und nach der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 130. entweder gar nicht zur Instruction gelassen werden sollen, oder nur so weit zu erörtern sind, daß sich über ihre Priorität erkennen läßt. In An-

sehung der Forderungen, deren weitläuftige Instruction unvermeidlich ist, muß aber, sobald sie die Abfassung des Prioritäts-Erkenntnisses hindert, das Verfahren nach §. 138. l. c. der Gerichts-Ordnung eingeleitet werden.

In den Sachen, worin schon ein Prioritäts-Erkenntniß ergangen ist, muß erwogen werden, ob zur Beschleunigung der in zweiter und dritter Instanz schwebenden Prozesse etwas zu veranlassen ist, ob Eide zur Purification des Erkenntnisses anzunehmen, oder auf Einreichung desiderirter Vollmacht zu insistiren nöthig ist.

In Ansehung der Activmasse ist das Verfahren des Curators bei Constituirung derselben zu prüfen. Es ist da, wo ihm die Verwaltung einer Handlung oder der Immobilien überlassen ist, auf Legung der Rechnung zu halten; wenn er Activa einzuziehen hat, ist er zur gehörigen Berichtserstattung über die Beitreibung derselben aufzufordern, und beim Subhastations-Verfahren der zur Masse gehörigen Grundstücke ist auf die Belegung der Kaufgelder zu dringen. Ferner ist bei den Creditsachen, zu welchen Grundstücke gehören, zu untersuchen, ob auch die nach der Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 50. §. 494. vorgeschriebene jährliche Vertheilung der Revenuen erfolgt.

In allen Concursen, wo das Prioritäts-Erkenntniß ergangen ist, ist nach der Ger.-Ordn. Theil I. Tit. 50. §. 538 und 562. die Distribution auf die Creditoren der zweiten Classe zu veranlassen, und die Final-Distribution möglichst vorzubereiten.

Bei der Beobachtung dieser Maaßregeln, welche nicht dadurch aufgehalten werden können, daß Acta beim Referenten ꝛc. beruhen, indem solche ohne Ausnahme zum Vortrage abzufordern sind, wird die Ausschüttung der Deposital-Bestände sehr befördert, wie die Erfahrung beim Kammergerichte gezeigt hat. Es ist daher zweckmäßig, diese Einrichtung bei allen Ober-Landesgerichten und den größeren Untergerichten einzuführen. Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher angewiesen, bei sich dergleichen Sessionen jährlich zweimal, nach dem 1. Juni und nach dem 1. December, halten zu lassen, und die größern Untergerichte seines Departements zu deren Haltung anzuweisen.

Sobald diese erste Session abgehalten, hat das Collegium im Laufe des Monats Juni und December dem Justiz-Minister von den Resultaten derselben Anzeige zu leisten, die Untergerichte aber zu einer gleichen Berichts-Erstattung an das Ober-Landesgericht anzuweisen. Vor Abhaltung der Deposital-Session muß von Seiten des Präsidii das nach der Instruction vom 27. Juni 1815*) zu führende Controllbuch über die Asservata revidirt und extrahirt

*) S. Tit. II. §. 210.

werden, welche Asservata noch nicht zum Depositorio gekommen sind, und bei der Depositat-Session für die Hinwegräumung der Umstände, welche die Deposition aufhalten, gesorgt werden. Daß bei dieser Anordnung, so weit sie anwendbar, das Pupillar-Depositorium von dem Judicial-Depositorio getrennt ist, und die Vormundschafts-Geschäfte von besonderen Behörden verwaltet werden, auch bei diesen in Erfüllung gesetzt werden muß, verstehet sich von selbst.

Berlin, den 16. Februar 1820.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt und an sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte, ingleichen an das Königl. Ober-Appellationsgericht zu Posen.

(v. Kamptz Bd. 14. S. 240 — 243.)

O. L. G. Verfügung vom 1. August 1820, die halbjährlichen Depositat-Sessionen betreffend.

Da der Herr Justiz-Minister durch die am 16. Februar d. J. wegen der zu befördernden Ausschüttung der Depositalbestände erlassene Verfügung vorgeschrieben hat, daß jährlich zwei Depositatsitzungen abgehalten und die Untergerichte über die Resultate im Laufe des Monats Juni und December jeden Jahrs berichten sollen; so werden sämmtliche Land- und Stadtgerichte angewiesen, um die vorhandenen Depositalbestände genau zu ersehen, ferner wodurch die Ausschüttung derselben behindert wird, und welche Verfügungen zu deren Beförderung erlassen worden, nach Maaßgabe der zu den einzelnen Sachen von der Registratur angefertigten Depositat-Extracte und der darauf erlassenen Verfügungen ein Protokoll in der Sitzung aufzunehmen, und dasselbe nebst dem von der Depositalkasse angefertigten Verzeichnisse sämmtlicher Depositalmassen in vidimirter Abschrift mit dem im Juni und December jeden Jahrs zu erstattenden Berichte einzuschicken. Hamm, den 1. August 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

(Arnsberger Amts-Bl. v. 1820. S. 416.)

O. L. G. Verfügung v. 17. Juli 1821, die halbjährlichen Depositat-Sessionen betreffend.

Die Untergerichte des Departements werden angewiesen, bei den nach der Ministerialinstruction vom 16. Februar 1820 halbjährig abzuhaltenden Depositat-Sitzungen, die Pupillenmassen von den Judicialdepositenmassen abzusondern, und über die ersteren einen besondern Bericht an das Königl. Pupillen-Collegium hieselbst zu erstatten. Zugleich werden die Gerichte angewiesen, den Berichten über

die Depositat-Sitzungen jedesmal eine Abschrift des Verzeichnisses der Depositalmassen beizufügen. Hamm, den 17. Juli 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

(Arnsberger Amts-Bl. v. 1821. S. 226.)

Rescript vom 6. October 1824, die Vereinfachung des gerichtlichen Geschäftsganges betreffend.

Des Königs Majestät haben in der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August d. J. festzusetzen geruht, daß in allen öffentlichen Verwaltungen der Geschäftsgang, so viel als möglich, vereinfacht, und die Selbstständigkeit der untergeordneten Behörden befördert werden soll. Demgemäß wird der Chef der Justiz in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise durch einzelne Anordnungen nach den verschiedenen Gegenständen das Erforderliche verfügen. In der vorliegenden bestimmt er, daß künftig nicht mehr bei ihm eingereicht werden sollen:

*) — — — — — — — —

8) Die Berichte über die außerordentlichen Depositat-Sitzungen, und die jährlichen Abschlüsse der Civil- und Pupillar-Depositorien.

— — — — — — — — —

Das Königliche ꝛc. und das Präsidium haben sich nach vorstehenden Bestimmungen, so weit sie dasselbe angehen, zu achten, und die untergeordneten Gerichte von den Gegenständen, die sie betreffen, in Kenntniß zu setzen, zugleich aber in Ueberlegung zu nehmen, welche Maaßregeln ergriffen werden können, um nach dem, im Eingange dieses Erlasses bezeichneten Gesichts-Punkte die zwischen ihnen und den Civil- und Criminal-Unterbehörden bestehende amtliche Verbindung in der Geschäfts-Controlle und Aufsicht zu erleichtern — ꝛc. ꝛc. — —

Der Justiz-Minister erwartet bald die, nach dieser Anleitung zu machenden Vorschläge und behält sich bis dahin seine fernere Entschließung vor. Berlin, den 6. October 1824.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An das Königliche Kammergericht, und sämmtliche Ober-Landesgerichte, ingl. an das Ober-Appellationsgericht zu Posen.

(v. Kamptz Bd. 24. S. 294 — 296.)

Rescript vom 29. December 1824, die Vereinfachung des Geschäftsganges betreffend **).

Die Berichte, welche von den Ober-Landesgerichten über ihre

---

*) Alle nicht das Depositat-Wesen betreffenden Verordnungen dieses Rescriptes sind weggelassen worden.

**) Auch bei diesem Rescript ist Alles weggelassen, was nicht unmittelbar auf das Depositat-Wesen Bezug hat.

amtliche Verbindung mit den untergeordneten Justizbehörden, und über die Mittel, sie in Aufsicht zu halten, durch die Verfügung vom 6. October d. J. erfordert worden, sind nunmehr eingegangen.

— — — — — — — —

Sodann verordnet der Chef der Justiz unter Aufhebung früherer entgegengesetzter Bestimmungen, wie folgt:

— — — — — — — —

4) Depositat-Tabellen sollen künftig nur von Gerichten, welche kein Collegium bilden, und mit Ausschluß der Privat-Gerichtsbarkeiten, welche dazu nicht verpflichtet sind,

Depositat-Ordnung Titel 3. §. 35.

erfordert werden. Gerichte mit collegialischer Verfassung überreichen dagegen nur Abschlüsse, welche den Zustand des Civil- und Pupillen-Depositorii am Ende des Rechnungsjahres, ohne Bezeichnung der einzelnen Massen, in der Gesammtheit darstellen.

Die in einigen Departements üblichen Verzeichnisse der, in Credit- und Nachlaß-Sachen vorhandenen deposita werden erlassen.

5) In den Berichten, mit welchen jene Tabellen und diese Abschlüsse eingehen, wird über die geschehene Revision der Depositorien, den Ausfall derselben, die Abnahme der Depositat-Rechnungen*), die Erledigung der dagegen erhobenen Erinnerungen und die Abhaltung der außerordentlichen Depositat-Sitzung, welche, wie bei den Landes-Justiz-Collegien, bei den formirten Untergerichten nur Einmal im Jahre geschehen darf, Anzeige geleistet. Die Bestimmung der Zeit für diese Session wird der vorgesetzten Behörde überlassen.

— — — — — — — —

Berlin, den 29. December 1824.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An das Königliche Kammergericht, Churmärkische Pupillen-Collegium, Ober-Appellations-Gericht zu Posen und sämmtl. Königl. Ober-Landesgerichte.

(v. Kamptz Bd. 24. S. 299 — 305.)

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Churmärkische Pupillen-Collegium, vom 20. März 1820, die Behandlung der Ober-Vormundschaftssachen betreffend.

Durch eine am 16. v. M. erlassene Verfügung sind sämmtliche Ober-Landesgerichte angewiesen, jährlich zweimal außerordentliche Ses-

*) Cfr. das Circulare vom 3. November 1828 bei Tit. I. §. 40.

sionen zur Revision der Acten abzuhalten, aus denen sich Deposita bei den Gerichten ergeben.

Der Zweck dieser Sessionen ist, hauptsächlich dafür zu sorgen, daß die in den gerichtlichen Depositorien befindlichen Gelder sobald als möglich ausgezahlt und nicht unnöthig dem Verkehr entzogen werden.

Um dies möglich zu machen, besorgt die Depositen-Casse ein Verzeichniß sämmtlicher Deposital-Massen, unter Bemerkung des darin vorräthigen Bestandes. Die Registratur macht aus diesem Verzeichnisse Extracte und legt diese, mit vollständigen Acten, zu der von dem Präsidio bestimmten außerordentlichen Sitzung vor.

In diesen Sessionen, die jährlich zweimal, nämlich im Juni und December, abgehalten werden müssen, wird untersucht, ob nicht eine gänzliche oder theilweise Ausschüttung der Massen möglich, und was überhaupt zur Regulirung der Sache noch abzuholen ist.

Diese, beim Kammergerichte als nützlich bewährte Einrichtung muß auch bei dem Pupillen-Collegio eingeführt werden.

Das Königl. Pupillen-Collegium hat daher auch bei sich künftig zwei Sessionen dieser Art anzuordnen. Bei denselben ist vorzüglich darauf zu sehen:

1) daß die Zinsen der Darlehne aus dem General-Depositorio zur gehörigen Zeit eingezogen, und die eingegangenen Zinsen zeitig auf die bei den Darlehnen theilhabende Massen vertheilt werden;

2) daß die majorenn gewordenen Curanden in Ansehung ihres Vermögens völlig abgefunden und den Vormündern die zur Unterhaltung der Curanden bestimmten, im Depositorio befindlichen Zinsen ausgezahlt werden.

Es ist aber, da diese Session den Decernenten zugleich Gelegenheit darbietet, die vollständigen Acten übersehen zu können, zugleich zu prüfen:

1) ob für die Sicherung des nicht baar ad depositum gekommenen Vermögens der Curanden gehörig gesorgt, oder deshalb etwas zu veranlassen ist;

2) ob da, wo eine Erbtheilung nothwendig ist, diese gehörig betrieben wird;

3) ob der Vormnnd sich seiner Pflicht, Caution zu leisten, entledigt hat, und

4) ob die Einziehungsberichte und Vormundschafts-Rechnungen zu gehöriger Zeit eingehen.

Durch die zweckmäßige Abhaltung der Deposital-Sessionen wird das Königl. Pupillen-Collegium Gelegenheit erhalten, den Beschwerden vorzubeugen, die von Vielen über die Pupillen-Collegia erhoben werden. Der Justiz-Minister erwartet daher, daß auf dieselben eine

besondere Sorgfalt verwandt werde, und sieht nach jeder Session einem Berichte über die Resultate derselben entgegen.

Das hiesige vormundschaftliche Gericht ist, unter Mittheilung einer Abschrift dieser Verfügung, anzuweisen, dergleichen Sessionen auch bei sich abzuhalten, und über die Resultate dem Königl. Pupillen-Collegio Bericht zu erstatten. Berlin, den 20. März 1820.

Der Justiz-Minister von Kircheisen.

An das Königl. Churmärkische Pupillen-Collegium.

(v. Kamptz Bd. 15. S. 51 — 53.)

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren bei der Annahme in das Depositum.

§. 20.

Alles, was ad depositum kommen soll, muß schriftlich offerirt,

Ein jeder, der etwas in das Depositum zu bringen hat, muß solches zuvörderst dem Collegio durch eine schriftliche Eingabe offeriren, und einen Befehl zur Annahme nachsuchen.

§. 21.

Wenn daher auch etwas, so ad depositum gebracht werden soll, von demjenigen, welcher zur Deposition schuldig erkannt worden, durch Execution beigetrieben werden muß, so muß dennoch der Executor oder der Commissarius, welcher die Execution dirigirt, dafür sorgen, daß nach vollstreckter Hülfe, der Annahme-Befehl schriftlich nachgesucht werde.

§. 22.

Wenn jedoch gemeine Leute, die etwas ad depositum zu bringen haben, sich persönlich melden, so kann das Collegium, zur Ersparung von Zeit und Kosten, das Gesuch um den Annahme-Befehl von ihnen zum Protokoll aufnehmen lassen.

§. 23.

über die Annahme bei dem Collegium concludirt und

Jedes dergleichen schriftlich oder zum Protokoll angebrachte Gesuch, muß von dem ordentlichen Decernenten im Collegio vorgetragen, und ein Conclusum darüber abgefaßt werden.

§. 24.

Ist der ordentliche Decernent einer von den Curatoren des Depositi, so muß der Präsident, zu dergleichen das Depositat-Wesen betreffenden Vorträgen, einen andern Decernenten bestellen.

§. 25.

solche schriftlich verordnet werden.

Findet das Collegium das Gesuch statthaft, so muß an die Depositarios ein schriftlicher Befehl, die offerirte Sache, Urkunden, oder Gelder anzunehmen, erlassen werden.

§. 26.

Wie die Befehle zur Annahme abzufassen.

Dieser Befehl muß enthalten:

a) den Namen des Deponenten, oder desjenigen, von welchem die Curatoren etwas annehmen sollen;

b) die Benennung der Masse, zu welcher die Annahme geschehen soll;

c) eine genaue Bestimmung des Objects, oder desjenigen, was angenommen werden soll;

d) eine kurze Anzeige von der Veranlassung der Deposition;

e) in der Regel die Bestimmung der Zeit, oder des Tages, an welchem die Annahme geschehen soll.

§. 27.

Sind es Prätiosa oder Effecten, welche angenommen werden sollen, so muß die Qualität derselben, die Anzahl der Stücke, auch der taxirte Werth eines jeden davon, in sofern bereits eine Taxe vorhanden ist, bestimmt werden.

§. 28.

Ist noch keine Taxe vorhanden, so muß das Collegium nach Bewandniß der Umstände, beurtheilen: ob dergleichen Taxe nöthig oder von Nutzen seyn könne; solchenfalls deren Aufnehmung noch vor der Deposition verfügen, und den Depositariis von dem Ausfall Nachricht geben.

§. 29.

Sind es Urkunden, welche deponirt werden sollen, so muß in den Annahme-Befehl die Qualität ei-

ner jeden, ob es z. E. ein Kaufbrief, eine Schuldverschreibung, ein Cautions-Instrument ꝛc. ꝛc. sey; der Name der Aussteller; das Datum, und der wesentlichste Inhalt, z. E. was für ein Gut oder Grundstück der Kaufbrief betreffe; über welche Summe das Schuldinstrument ausgestellt; was für ein Unterpfand darin verschrieben sey ꝛc. ꝛc., deutlich ausgedrückt werden.

§. 30.

Sollen endlich baare Gelder angenommen werden, so sind die Summen derselben, mit Zahlen und Buchstaben zugleich, so wie die Münzsorten, in dem Annahme-Befehl bestimmt anzugeben.

§. 31.

Besteht das Object der Deposition zwar in baarem Gelde, welches aber nicht ausgeliehen, sondern bloß verwahrt, und demnächst in natura zurückgegeben werden soll, so muß solches in dem Annahme-Befehl ausdrücklich bemerkt werden; weil, wie schon oben §. 10. verordnet ist, dergleichen Geld nicht in die General-Casse geworfen, sondern separatim asservirt wird.

§. 32.

Findet der Decernent in der Eingabe oder sonst in den Acten nicht hinlängliche Nachrichten, um nach selbigen den Annahme-Befehl, obigen Vorschriften gemäß, deutlich und bestimmt genug fassen zu können, so muß er noch vor Erlassung desselben, dem Mangel durch vorläufige Verfügungen abhelfen.

§. 33.

Wenn baare Gelder zum Deposito offerirt werden, welche nicht zur bloßen Aufbewahrung, sondern zum Ausleihen qualificirt sind, und es bestehen solche in andern Münzsorten als Friedrichs-, vollwichtigen Carls- und Louis'dor oder Courant: so muß der Offerent angewiesen werden, sie zuvörderst in eine von diesen Münzsorten umzusetzen, und den Betrag sodann anderweit zu offeriren.

Vergl. die Ergänzungen zu §. 15. des Tit.

§. 34.

Findet das Collegium bedenklich, die Umsetzung den Offerenten allein zu überlassen, so muß es einem

seiner zuverläßigsten Subalternen, allenfalls dem Deposital-Rechnungsführer selbst aufgeben, sothane Umsetzung, jedoch so viel als möglich, mit Zuziehung des Offerenten, zu besorgen; den Verlust oder das Aufgeld durch beglaubte Atteste ad acta nachzuweisen; und den nunmehrigen Betrag in Friedrichsd'or ꝛc. oder Courant, zur Erlassung des wirklichen Annahme-Befehls anzuzeigen.

Cfr. die Sporteltaxe vom 23. August 1815, ad §. 467. des Tit. Merkel bemerkt in seinem Commentar zur Dep.-Ord., daß in Glogau der Subaltern, welcher Gelder umsetzt, gewöhnlich die Hälfte der verhältnißmäßigen Deposital-Gebühren, oder Diäten eines halben Tages, halbe Commissions-Gebühren, zur Remuneration erhalte. — Rathsam ist es, wenn der Subaltern die Umsetzung des Geldes, Einwechslung der Pfandbriefe ꝛc. allein besorgt, bei Angabe des diesfälligen Decrets zu verfügen, daß die Acten nach einer gewissen Zeit ex officio zu reproduciren seyen, da die Sache sonst leicht in Vergessenheit geräth.

§. 35.

Sollten sich Fälle ereignen, wo die Umsetzung solcher in nicht Cassenmäßigen Münzsorten einkommenden, an sich aber dennoch zur Ausleihung qualificirten Gelder nicht sogleich erfolgen könnte; so müssen sie zwar angenommen, und in den Büchern und Rechnungen nach dem Edictmäßigen Werthe gegen Courant ausgeworfen werden; sie bleiben aber alsdann unter dem Siegel des Deponenten so lange unverwendet im Deposito liegen, bis sich eine Gelegenheit findet, sie entweder umzusetzen, oder zurückzuzahlen, oder bei einem Darlehne vor voll auszubringen.

§. 36.

In einem solchen extraordinairen Falle muß in dem Annahme-Befehl, sowohl die Münzsorte, in welcher die Einzahlung geschehen wird, als der Betrag in Courant, mit welchem sie, nach Edictmäßiger Reduction, in den Büchern auszuwerfen ist, exprimirt werden.

§. 37.

Was bei deren Eintragung in das Controll-Buch zu beobachten.

Wenn solchergestalt der Decernent den Annahme-Befehl gehörig abgefaßt hat, so muß er denselben in das Controll-Buch, welches bei einigen Collegiis bisher den Namen des Mandaten-, und bei andern des Anschaffungs-Buches geführt hat, eintragen,

§. 38.

Dieses Controll-Buch muß in zwei Abtheilungen separirt werden, deren die eine für die baaren Gelder, und für die dem General-Deposito gehörenden Banco-Obligationes, Pfandbriefe, und andre zinsbare Schuld-Instrumente; die zweite aber, für die bloß zur Asservation niedergelegten Documente und Prätiosa bestimmt ist.

§. 39.

Die erste Abtheilung des Controllbuches wird nach dem Schema sub A. geführt, und die Eintragung in selbiges geschiehet nach chronologischer Ordnung, so wie die Decrete hinter einander abgefaßt werden.

Cfr. die hinten sub A. angehängte Tabelle.

§. 40.

Das Controll-Buch über die Documente und Prätiosa, wird nach dem Schema sub B. dergestalt geführt, daß einer jeden speciellen Masse ein besonderes Folium darin angewiesen wird.

Cfr. die sub B. beigefügte Tabelle.

§. 41.

Dieses Documenten-Buch muß also paginirt und zur Erleichterung des Aufschlagens, mit einem alphabetischen Register, nach den Namen der Massen, versehen seyn.

§. 42.

Beide Bücher müssen während der Session auf dem Raths-Tische liegen; nach deren Endigung aber müssen sie, unter dem Beschluß des Präsidii, besonders verwahrt werden.

§. 43.

Der Endzweck bei diesen Büchern ist, durch das sub A. die Kasse, und durch das sub. B. das Manual des Rechnungsführers zu controlliren.

§. 44.

Es muß also bei dem Eintragen in die Bücher von dem Decernenten die gehörige Genauigkeit beobachtet, und besonders die Zahlen vollkommen deutlich und

leserlich exprimirt; auch alle Verwechselungen, daß nicht etwas, so unter die Colonne des baaren Geldes gehört, unter die Activa komme, und so umgekehrt, sorgfältig vermieden werden. Damit auch hierunter desto weniger ein Verstoß unterlaufe, so muß der nach §. 3. bestellte beständige Curator, die Controll-Bücher unter Aufsicht des Präsidenten, von Zeit zu Zeit nachsehen, und die dabei bemerkten Irrungen dem Collegio zur Prüfung und Remedur anzeigen.

§. 45.

So wie der Decernent die Eintragung verrichtet hat, muß er, daß solches geschehen, am Rande, oder unter dem abgefaßten Decret vermerken.

§. 46.

Dieser Vermerk geschieht, wenn der Befehl im Buche sub A. eingetragen ist, mit Allegirung der Nummer, z. B. n. 17. Ist die Eintragung in dem Buche sub B. geschehen, so muß die Pagina allegiret werden, z. B. pag. 15.

§. 47.

Wenn in ein und eben demselben Decret die Annahme von differenten Objecten, z. B. von baaren Geldern und Prätiosis verordnet wird, so muß ein jedes derselben in das Buch, wohin es nach obigen Vorschriften gehört, besonders eingetragen, und das Eintragungs-Zeichen eines jeden Buches bei dem Decrete bemerkt werden.

§. 48.

Eben diese Eintragungs-Nummer oder Pagina, welche der Decernent bei oder unter dem Decret notirt hat, muß der Secretarius am Rande des Concepts, und der mundirende Canzellist am Rande des Mundi beisetzen.

§. 49.

Ehe und bevor also das Decret gehörigen Orts eingetragen, und zum Zeichen davon der obbeschriebene Vermerk beigefügt worden, muß dasselbe nicht zur Expedition befördert werden.

§. 50.

Wenn daher einem Secretario dergleichen An-

nahme-Decret, bei welchem das Eintragungs-Zeichen nicht befindlich ist, zukommen sollte, so muß er selbiges nicht expediren, sondern es dem Decernenten, unter einem Couvert zur förderſamſten Beſorgung des Eintragens zuſchicken.

§. 51.

Sollte der Secretarius ſolches überſehen, ſo muß der Canzley-Inſpector dergleichen ihm ohne Vermerk zukommendes Concept eines an das Depoſitorium gerichteten Annahme-Befehls, zum Abſchreiben nicht diſtribuiren, ſondern es an den Secretarium zurückgeben.

§. 52.

Auch das Präſidium muß, bei Vollziehung der Mundorum dieſer Art, Acht geben, ob ſolchen der Eintragungs-Vermerk gehörig beigefügt ſey.

§. 53.

Kommt dem allen ohnerachtet den Depoſitarien ein Befehl zu, auf welchem die Nummer oder Pagina des Anſchaffungs-Buches nicht bemerkt iſt, ſo müſſen ſie ſolchen bei 5 Thlr. Strafe nicht annehmen, vielweniger befolgen; ſondern ihn an den Präſidenten zurückſchicken, damit dieſer förderſamſt das Nöthige wegen der Eintragung veranlaſſe; und ſowohl den Decernenten, als die Subalternen, wegen ihrer Vernachläßigung zur Rede ſtelle.

§. 54.

Ob und wie die Intereſſenten zur Depoſition mit vorzuladen.

Wird die Depoſition wegen eines über das Objectvorwaltenden Rechtsſtreits veranlaßt, ſo muß bei Abfaſſung des Annahme-Befehls, zugleich die Bekanntmachung an die Intereſſenten verfügt, und dieſelben zu dem anberaumten Termin vorgeladen werden, um der Depoſition beizuwohnen, und ihre Rechte desfalls wahrzunehmen.

Cfr. §. 72. h. tit.

§. 55.

Dieſe Citation iſt jedoch bloß monitoria; derge-

stalt, daß, wenn auch Niemand von den Intereſſenten darauf erſcheint, dennoch mit der Depoſition verfahren wird.

§. 56.

Auch darf in Concurs- und Liquidations-Proceſſen der Eingang der zur Commun-Maſſe gehörigen Gelder und Effecten, und deren verfügte Annahme, nur dem Curatori oder Commun-Mandatario, durch Vorlegung oder abſchriftliche Zufertigung der Eingabe, mittelſt welcher ſie offerirt worden, bekannt gemacht werden.

§. 57.

Wem die Annahme-Befehle zuzuſtellen.

Der ausgefertigte und gehörig eingetragene Annahme-Befehl, muß allemal dem erſten Curator des Depoſiti zugeſtellt werden.

§. 58.

Dieſer muß eine Liſte über ſämmtliche im Laufe eines Jahres ergehende Befehle halten, in die er jeden derſelben, mit Benennung des Dati und der Maſſe, die er betrifft, auch kurzer Bemerkung des Haupt-Inhalts, unter fortlaufenden Nummern einträgt.

Cfr. §. 460 h. tit.

§. 59.

Sobald ſolches geſchehen, muß er den Befehl dem Rechnungsführer zuſtellen, welcher das etwa nach den Umſtänden Erforderliche zu deſſen Befolgung präparirt.

§. 60.

An jedem Depoſital-Tage muß zuvörderſt der Rechnungsführer den Curatoren ſämmtliche bis dahin ihm zugekommene Befehle vorlegen; und der erſte Curator muß mit Zuziehung ſeiner oben §. 58. beſchriebenen Liſte, darauf ſehen, daß keiner zurückbleibe.

§. 61.

Sodann müſſen die Deponenten vorgelaſſen, und mit der Annahme ſelbſt, gehörig verfahren werden.

§. 62.

Was bei der wirklichen Annahme, ingleichen —

Dabei werden die Curatores an keine gewisse Ordnung der Nummer oder des Dati der Befehle gebunden; sondern können die Geschäfte vornehmen, so wie die Interessenten sich melden. Doch werden sie von selbst bedacht seyn, fremde und auswärtige Deponenten vorzüglich zu fördern.

§. 63.

Bei der Annahme selbst müssen die Curatores sich nach dem Inhalt des Befehls auf das genaueste achten; und weder mehr als darin enthalten, noch etwas anders, als worauf der Befehl gerichtet ist, annehmen; vielmehr die Deponenten, welche entweder einen höhern Betrag und respective mehrere Corpora oder Piecen bei ihnen abgeben, oder ein Object dem andern substituiren wollen, damit lediglich an das Collegium zurückweisen.

§. 64.

Wenn hingegen der Deponent weniger, als die Anschaffung besagt, oder die Gelder in einer andern als der darin bestimmten Münzsorte abgiebt, so müssen die Depositarii solches zwar annehmen, zugleich aber die Bewandniß der Sache in dem nach bald erfolgender Vorschrift aufzunehmenden Protokoll gehörig vermerken, von dem Deponenten aber auf den Annahme-Befehl eigenhändig notiren lassen: daß statt des darin enthaltenen Quanti nur so und soviel, oder statt der ausgeworfenen Münzsorte eine andere, und welche? eingezahlt worden.

§. 65.

Wenn baare Gelder, welche deponirt werden sollen, in Münz- oder andern Cassen-Beuteln, die mit einem Cassen-Siegel und kassenmäßigen Etiquette versehen, und an den Siegeln und Näthen nicht verletzt sind, deponirt werden sollen, so werden sie bloß nach dem Gewicht übernommen, und es bedarf keiner Zuzählung; zumalen dergleichen Beutel, eben so wie sie angenommen worden, auch wiederum ausgegeben werden.

Merkel bemerkt in seinem C. §. 72. Tit. 16. Thl. 1. des A. L. R., daß bestimmte Vorschriften, wie, und wodurch man sich ge-

gen verfälschte Kassen-Geldbeutel prospiciren könne, sehr nöthig wären, da das Zutreffen des Gewichtes mit dem auf der Etiquette bemerkten Gewichte des Beutels oder mit der Gewichtstabelle nichts beweist, indem z. B. Blei darin stecken könne. Einen merkwürdigen Rechtsfall in Ansehung eines Bankbeutels enthält der 18. Bd. der v. Hoffschen Beiträge S. 92 ff.

§. 66.

Außer diesem Falle aber müssen die zu deponirenden Gelder allemal dem Rechnungsführer zugezählt werden.

§. 67.

Um die Zeit am Deposital-Tage selbst so viel als möglich zu ersparen, kann zwar der Rendant die Gelder von dem Deponenten den Tag zuvor übernehmen; nach richtigem Befund den Beutel mit dem Deposital-Cassen-Siegel versiegeln, und gehörig etiquettiren. Er muß ihn aber solchergestallt dem Deponenten wieder zustellen; damit dieser denselben am Deposital-Tage den versammelten Depositariis selbst abliefere.

§. 68.

Will der Deponent sich mit dem Zuzählen nicht aufhalten, sondern es dem Rechnungsführer allein überlassen, so steht ihm solches zwar frei; er muß aber alsdann jeden Defect, welchen der Rendant bei der Nachzählung gefunden zu haben, auf seine Pflicht angiebt, ohne Widerrede suppliren.

§. 69.

Die dem Rechnungsführer von den Deponenten in einzelnen Posten zugezählten Gelder, muß derselbe, zur Erleichterung der künftigen Operationen, so viel als möglich in runde Summen von einerlei Münzsorte, zu funfzig, ein- und mehrern hundert Thalern in $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{3}$ und Thalerstücken, in Beuteln oder Rollen zusammenpacken; solche auf die Wage werfen; die Beutel sodann mit dem Depositat-Siegel versiegeln, und kassenmäßig etiquettiren, und sie solchergestalt in den Depositat-Kasten niederlegen.

§. 70.

Wenn der Vorschrift des §. 33. ohnerachtet, dennoch Gelder in andern, als den Rechnungsmäßigen

Münzsorten von Gold und Courant, eingezahlt werden wollen, und das ergangene Mandatum, nach Maaßgabe §. 35. auf deren Annahme nicht ausdrücklich mitgerichtet ist; so müssen die Depositarii solches nicht annehmen, sondern den Einzahler, der Vorschrift §. 33. 34. gemäß, zur förderſamſten Umsetzung, allenfalls unter Aufsicht und Mitwirkung des Rendanten, anweisen.

Cfr. die Anm. zu §. 34. hoc tit.

§. 71.

Gelder, die nicht zum Ausleihen bestimmt sind, sondern bloß verwahrt und in natura zurückgegeben werden sollen, dürfen in der Regel nicht nothwendig nachgezählt werden; dagegen müssen aber auch Depositarii, dergleichen Gelder nicht anders, als in Beuteln oder Tüten annehmen, die von dem Deponenten, wenn ihnen zuvörderst der Inhalt und die Münzsorten generaliter vorgezeigt worden, in ihrer Gegenwart versiegelt und überschrieben sind.

§. 72.

Wenn jedoch dergleichen Gelder auf die Instanz einer mit dem Deponenten darüber in Rechtsstreit befangen gewesenen, oder noch befangenen Parthei deponirt werden, und also dieser Gegentheil ad videndum deponi gehörig eingeladen ist, so kommt es auf seine Erklärung an: ob die Nachzählung vor der Versiegelung geschehen solle oder nicht.

§. 73.

bei deren Eintragung in die Protokollbücher zu beobachten.

Ueber jede Handlung der Annahme muß bei dem Depositorio ein ordentliches Protokoll gehalten werden.

§. 74.

In diesem Protokoll müssen, das Datum des Annahme-Befehls, und die dabei in margine bemerkte Nummer oder Pagina des Mandatenbuchs; die Masse, in welcher etwas angenommen worden; der Name des Deponenten, und wenn er die Einzahlung nicht in Person, sondern durch einen Dritten leistet, auch die Namen und Charakter des Tertii; ferner das Object, was deponirt worden, nämlich, ob es Geld, Documente oder Prätiosa sind, das Quantum und die Münzsor-

ten der eingezahlten Gelder; das Datum, der Aussteller, und der wesentliche Inhalt des Documents; die Zahl, Qualität und Taxe der deponirten Prätiosorum; und was etwa noch sonst bei der Deposition vorgefallen ist; bemerkt werden.

§. 75.

Dieses Protokoll wird dreifach geführt; nämlich das erste und zweite von dem ersten Curator und dem Rendanten, in zwei besondern dazu bestimmten Protokollbüchern, und das dritte von dem zweiten Curator auf einem einzelnen Bogen.

§. 76.

Das Protokollbuch des ersten Curators, ist das eigentliche Journal oder Kassenbuch, über die gesammte bei dem Deposito vorkommende Einnahme und Ausgabe.

Das Protokollbuch des Rendanten ist ein bloßes Duplikat desselben, und dienet zu dem unten §. 83. näher angegebenen Behuf.

Die auf einzelne Bogen geschriebene Protokolle des zweiten Curators, sind zu den Acten des Collegii bestimmt, und ihr Gebrauch wird unten §. 85. 88. umständlicher beschrieben werden.

§. 77.

Der erste Curator, indem er das Protokoll in sein Buch einschreibt, dictirt solches zugleich laut, dem zweiten Curator und dem Rechnungsführer, zum gleichmäßigen Nachschreiben und Eintragen.

§. 78.

Das Protokollbuch des ersten Curators soll nach dem Schema sub. C. geführt werden. Das Protokollbuch des Rendanten hat ein gleiches Schema, mit dem einzigen Unterschiede, daß solchem noch eine Colonne, nämlich Pagina der Rechnung beitritt, in welche der Rendant, wie unten näher vorgeschrieben werden soll, die geschehene Uebertragung in sein Manual zu vermerken hat. Das Protokoll des zweiten Curators hingegen wird in einem Contexte, ohne besondres Schema fortgeschrieben.

Cfr. die sub. C. beigefügte Tabelle.

§. 79.

Bei dem Einschreiben in die Protokollbücher ist annoch Folgendes zu bemerken:

1. Unter die Colonne Geld, werden nur diejenigen Summen ausgeworfen, welche in der Qualität von wirklich baaren zur Ausleihung qualificirten Geldern eingezahlt werden. Gelder, die nach Maaßgabe §. 31. und 71. versiegelt bloß **custodiae causa** einkommen, werden nicht ausgeworfen, sondern die Beschaffenheit des Beutels oder des Behältnisses, in welchem sie deponirt werden, nebst der darin nach der Angabe des Deponenten befindlich seyn sollenden Summe, werden bloß im Contexte des Protokolls angegeben.

2. Unter die Colonne **Activa** werden bloß die Summen derjenigen ausgeworfen, welche nach Maaßgabe §. 11. 12. aus der zusammengeworfenen Kasse acquirirt worden, und also dem General-Deposito gehören. Kommen dergleichen Schuld-Instrumente ein, die nach §. 13. als das Eigenthum einer gewissen speciellen Masse bloß asservirt werden sollen; so wird der Betrag derselben nicht ausgeworfen, sondern nur neben dem Contexte des Protokollbuchs, **ante lineam** notirt.

3. Alle zur bloßen Asservation einkommende Pretiosa und Effecten müssen in dem Contexte des Protokolls selbst nach dem Inhalt des Mandati, genau und deutlich beschrieben werden.

§. 80.

Sowie die sämmtlichen an einem Deposital-Tage vorkommenden Annahmen geschehen sind, müssen die dreifachen Protokolle mit einander kollationirt werden.

§. 81.

Dies geschieht dergestalt, daß der zweite Curator, die Protokolle aus dem Buche des Rendanten hinter einander laut herliest; der erste Curator die auf besondre Bogen von dem zweiten geschriebenen Protokolle und der Rendant das Protokollbuch des ersten Curators vor sich hat; und jeder seines Orts nachsieht: ob auch die Protokolle gehörig mit einander stimmen.

§. 82.

Sind sie einstimmig, so werden in beiden Büchern die von jedem Tage in una serie hinter einander folgende Protokolle, unmittelbar unter dem letzten, von den Curatoribus und dem Rendanten unterschrieben, und ein Gleiches geschieht von ihnen, unter jedem der einzeln von dem zweiten Curator aufgenommenen Protokolle.

§. 83.

Vom Uebertragen in das Manual.

Das Protokollbuch des ersten Curators wird sodann in die Kasse eingeschlossen; der Rechnungsführer aber nimmt das seinige an sich, um daraus das Nöthige in sein Manual überzutragen.

§. 84.

Wie dies Manual beschaffen seyn müsse und was bei dem Uebertragen in selbiges zu beobachten, davon wird unten besonders gehandelt werden.

§. 85.

Von den Deponenten zu ertheilenden Quittungen.

Von den Neben-Protokollen des zweiten Curators werden sofort Abschriften gefertigt, welche den Deponenten statt der Quittungen gegeben werden.

Hinsichtlich der, zu diesen, als Quittung dienenden, Abschriften, zu nehmenden Gebühren und Stempel ist die frühere Gesetzgebung, — namentlich das Rescr. vom 3. November 1788 (Edict. S. v. 1788. S. 2275.), welches die Taxe auf 8 bis 12 gr. festsetzte, wenn das Quantum deponendum über 100 rthlr. betrug, und das Rescr. vom 29. Juni 1813 (v. Kamptz Bd. 2. S. 176.), welches diese Quittungen für stempelfrei erklärte, — durch die Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 *), aufgehoben worden. Jedoch auch deren Bestimmungen sind durch das folgende Rescript modificirt. Cfr. übrigens die §§. 469. 471 und 478. h. tit., so wie den §. 54. des Anh. zum A. L. R.

Rescript vom 4. Februar 1817, die Aufhebung der Deposital-Quittungsgebühren betreffend.

Dem Königlichen Churmärkischen Pupillen-Collegio wird auf den unter dem 14. v. M. erstatteten Bericht, betreffend die Frage:

*) Cfr. §. 467. des Tit.

ob noch gegenwärtig Depositat-Quittungsgebühren und in specie von dem Schuldner gefordert werden können?

hierdurch Folgendes eröffnet:

Die allgemeine Bestimmung der neuen Gebühren-Taxe, Abschnitt V. No. 22. über die für einen Depositat-Extract statt der Quittung anzusetzenden Gebühren, begründet nicht das Recht, diese Gebühren von dem Schuldner, der die Zinsen von einem an das General-Depositorium schuldigen Kapital zahlt, zu fordern, und da außerdem keine gesetzliche Verbindlichkeit des Schuldners vorhanden ist, Kosten für die ihm auszustellende Quittung zu bezahlen; so können diese Gebühren nicht von ihm verlangt werden. Diese Gebühren von den Massen einzuziehen, aus welchen das ausgeliehene Kapital genommen ist, würde mit den Bestimmungen der Depositat-Ordnung Tit. II. §. 469. nicht wohl zu vereinigen seyn, da daraus die Absicht des Gesetzgebers erhellet, daß die Zinsen-Einnahme gebührenfrei verwaltet werden soll, wozu noch kommt, daß nach dem eigenen Anführen des Königlichen Pupillen-Collegii die Antheile der einzelnen Massen zur Berichtigung dieser Gebühren oft nicht wohl zu berechnen seyn würden.

Es muß daher die Erhebung der Gebühren für den Depositat-Extract statt der Quittung bei Einzahlung dieser Zinsen wegfallen.

Berlin, den 4. Februar 1817.

Der Justiz-Minister von Kircheisen.

An das Königliche Churmärkische Pupillen-Collegium.

(v. Kamptz Bd. 9. S. 36. 37.)

§. 86.

Jede dieser Copeyen erhält die Ueberschrift: Extract des Depositat-Protokolls statt Quittung; wird von den Rendanten, nach vorgängiger Collationirung contrasignirt; von den Curatoren unterzeichnet; mit dem Depositat-Siegel versehen; und solchergestalt den Deponenten zugestellt.

Cfr. die Anm. zum vorigen §.

§. 87.

Nur ein solcher Depositat-Extract vertritt die Stelle einer Quittung gegen das Collegium. Einseitige Empfang-Scheine des Rendanten sind nur von ihm allein zu vertreten.

Cfr. die Judicate vom 10. Decbr. 1825 und 10. Juni 1826 bei §. 109. hoc tit. und die Anmerk. zu §. 85.

§. 88.

Von dem Nachtragen der wirklich erfolgten Einzahlungen in dem Controllbuche.

Nach gefertigten Abschriften werden die auf einzelne Bogen von dem zweiten Curator geschriebene Protokolle unverzüglich dem Präsidenten zugeschickt, welcher sie, wie gewöhnlich, präsentirt, und in die Registratur zum Tagezettel befördert, durch den sie in der nächsten Session zum Vortrag gelangen.

§. 89.

Der Decernent muß alsdann diese erfolgte Deposition in dem competenten Controll-Buche, unter der Colonne: Ist eingekommen, notiren, und wie solches geschehen, in margine des Protokolls, mit Allegirung der Nummer oder Pagina bemerken, das Protokoll selbst aber Actis überschreiben.

Bei einigen Collegiis, bemerkt Merkel, wird dieses Geschäft ein- für allemal einem bestimmten Decernenten übertragen, der es brevi manu abthut, ohne daß die Protokolle in das Journal kommen.

§. 90.

Ergiebt sich aus dem Protokoll, daß die verordnete Einzahlung nicht vollständig, sondern nur zum Theil befolgt worden; so wird nur das wirklich eingezahlte Quantum unter der Colonne: Ist eingekommen, und das Fehlende unter der Colonne: Fällt weg, eingetragen.

§. 91.

Findet das Collegium den Deponenten schuldig, dies fehlende Quantum nachzuzahlen, so wird, indem die Verfügung deshalb ergeht, zugleich die anderweitige Offerirung der nachzuzahlenden oder beizutreibenden Summen verordnet; und wenn diese erfolgt, so wird deshalb ein besonderer neuer Annahme-Befehl erlassen, und unter einer neuen Nummer im Controllbuche eingetragen.

§. 92.

So wie ein Annahme-Befehl befolgt worden, muß der erste Curator solches in seiner nach §. 85. zu haltenden Liste bemerken, und den Original-Befehl dem Rendanten, als seinen Rechnungs-Belag, zur fernern Asservation überlassen.

§. 93.

Wie es zu halten, wenn Parteien, die etwas ad depositum bringen sollen, sich nicht melden.

Nach geschlossenen Operationen des Depositat-Tages muß der erste Curator seine Liste der Annahme-Befehle revidiren, und nachsehen, ob welche darunter befindlich sind, die an diesem Termine zu befolgen gewesen; wo aber derjenige, welcher einzahlen sollen, sich dazu weder gemeldet, noch sein Außenbleiben entschuldiget, und die Zahlung am nächsten der Depositat-Tage zu leisten versprochen hat.

§. 94.

Findet sich dergleichen ganz unbefolgt gebliebenes Mandatum, so muß der erste Curator dafür sorgen, daß der Rechnungsführer die unterbliebene Zahlung dem Collegio mittelst eines Promemoria anzeige.

§. 95.

Dergleichen Promemoria muß bei dem Collegio ordentlich zum Vortrag gebracht, und darüber concludirt werden: ob der Offerent zur wirklichen Befolgung anzuhalten sey, oder ob diese Befolgung wegfalle.

§. 96.

Bedarf es der Deposition nicht weiter, so wird der Annahme-Befehl den Depositariis brevi manu wieder abgefordert, und auf das Promemoria decretirt, daß und warum solcher aufgehoben worden. Der Decernent durchstreicht das Original-Mandat und notirt die verordnete Aufhebung in dem competenten Controllbuche, unter der Colonne: Fällt weg. Das Promemoria aber wird nebst dem kassirten Mandate zu den Acten genommen.

§. 97.

Findet hingegen das Collegium, daß der Offerent die Deposition annoch leisten müsse, so wird entweder ein geschärftes Mandatum an ihn, oder auch, nach Bewandniß der Umstände, die wirkliche Execution verfügt.

§. 98.

Ereignet sich der Fall, daß zwar die verordnete Deposition nicht ganz wegfällt, aber doch anders,

z. E. auf ein höheres oder niederes Quantum, oder sonst, zu modificiren ist; so wird der erste Annahme-Befehl dennoch ganz aufgehoben, und damit nach Vorschrift §. 96. verfahren, zugleich aber ein neues Mandatum auf das, was nunmehr wirklich deponirt werden soll, erlassen, und in dem competenten Controllbuche unter einer neuen Nummer eingetragen.

§. 99.

Der Präsident muß die Controllbücher von Zeit zu Zeit nachsehen; und wenn er wahrnimmt, daß Annahme-Befehle, die unter das Soll einkommen eingetragen sind, seit länger als drei Wochen offen stehen, ohne daß dabei das Ist eingekommen oder Fällt weg notirt wäre; so muß er den ersten Curator, wegen Veranstaltung der deshalb nöthigen Anzeige erinnern.

§. 100.

Wie es zu halten, wenn Gelder ohne Anschaffung und zwischen den Depositat-Tagen einkommen.

Bis daher ist von der Verfahrungs-Art bei der Annahme ad depositum gehandelt worden, wenn die Einzahlung oder Abgabe, auf den Grund eines bereits erlassenen Annahme-Befehls, von dem Deponenten, oder einer von ihm dazu abgeschickten Person, an einem der ordentlichen Depositat-Tage geleistet wird. Es sind aber noch Fälle möglich, wo

1) die ad depositum zu nehmenden Gelder, Pretiosa oder Documente von den Deponenten mit der Post eingeschickt werden; und entweder vorher gar kein Annahme-Befehl nachgesucht und erlassen worden; oder dergleichen Befehl zwar existirt, aber die Deponenda selbst zwischen den ordinairen Depositat-Tagen eingehen;

2) daß Deponenten sich persönlich oder durch einen Dritten mit Einzahlungen melden, ehe noch der Annahme-Befehl nachgesucht oder erlassen ist;

3) daß dergleichen Deponenten zwar zuvor den erforderlichen Annahme-Befehl nachgesucht haben; mit der wirklichen Deposition aber sich an einem andern, als dem gewöhnlichen Depositat-Tage melden, und letztern nicht abwarten wollen.

§. 101.

Solche Fälle müssen sorgfältig vermieden, eventualiter aber

Dergleichen Fälle sollen nun zwar von den Collegiis nach Möglichkeit vermieden werden; da sie allemal zu Weitläuftigkeiten und Abweichungen von der Regel Anlaß geben,

§. 102.

Zu dem Ende müssen die Collegia den auswärtigen Depositat-Interessenten, besonders denjenigen, welche mit dem Deposito in einem anhaltenden Verkehr stehen, gleich von Anfang an die nöthigen Anweisungen ertheilen: wie sie sich bei den von ihnen zu leistenden Einzahlungen verhalten sollen; damit die Ordnung und Regel des Verfahrens dadurch so wenig als möglich unterbrochen werde.

§. 103.

Sind also z. E. dergleichen auswärtige Interessenten Debitores des General-Depositi, welche Zinsen dahin einzuzahlen haben; so muß ihnen ein-für allemal aufgegeben werden, an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, einen Justiz-Commissarium oder andern daselbst wohnhaften Mann zu bestellen, an welchen sie die Gelder adressiren, der den Annahme-Befehl nachsuche, und die wirkliche Einzahlung an einem der ordinairen Depositat-Tage leiste.

§. 104.

Sind es Vormünder, welche Wirthschafts-Revenües, Pachtgelder u. s. w. für ihre Pflegebefohlnen abzuliefern haben, so müssen sie gleichmäßig angewiesen werden, entweder ein- für allemal, oder für jeden Fall, einen Mandatarium am Orte zu bestellen, durch welchen die Ablieferung der Gelder in das Depositum bewerkstelligt werde.

§. 105.

Sind es Administratores auswärtiger Häuser oder andrer Grundstücke, die zu einem bei dem Collegio schwebenden Concurs gehören; so müssen dieselben ein- für allemal angewiesen werden, die einzuschickenden Revenües an den Curator der Masse, zur weitern Beförderung ad depositum, zu adressiren.

§. 106.

Auf eben die Art müssen in Liquidations-Processen, wo kein eigentlicher Curator Massae existirt, die Creditores dennoch einmüthig oder per majora einen Commun-Mandatarium erwählen, welcher die zur Masse eingehenden Gelder in Empfang nehme, ad depositum offerire, und dahin abliefere.

§. 107.

Auch in einzelnen Fällen, wo das Collegium voraussehen kann, daß eine Deposition bevorstehe, muß möglichst darauf vorgedacht, und der etwa auswärts wohnende Deponent angewiesen werden, daß er die Deponenda nicht unmittelbar an das Collegium einschicke, sondern sie entweder selbst an den Ort des Gerichts überbringe, oder sie an einen Dritten als seinen Mandatarium adressire, von welchem sie demnächst förmlich offerirt und abgegeben werden.

§. 108.

In allen diesen bisher benannten und andern ähnlichen Fällen aber, müssen die Interessenten ein- für allemal angewiesen werden, jedesmal, wenn sie die Gelder oder sonstige Deponenda an diesen ihren Mandatarium, oder in Concursen an den Curator, abschicken, zu gleicher Zeit, ganz ohnfehlbar und bei eigner Vertretung, dem Collegio davon unmittelbar Anzeige zu machen; damit dieses, wenn die Gelder bei ihm nicht sofort einkommen, deren Ablieferung bei dem Mandatario oder Curator gehörig urgiren könne.

§. 109.

dergleichen Gelder nur interimistisch, doch sicher, asservirt werden.

Wenn nun aber diejenigen, welche eine Zahlung in das Depositum zu leisten haben, sich dazu weder in Person füglich einfinden können, noch Gelegenheit haben, einen Bevollmächtigten, dem sie das Geld mit Sicherheit anvertrauen wollten, zu bestellen; auch ihnen das Gericht dergleichen Mandatarium nicht vorschlagen kann noch will; oder wenn sonst, aller angewandten Präcautionen ohnerachtet, Gelder oder Sachen, welche in das Depositum kommen sollen, an das Collegium unmittelbar mit der Post eingeschickt werden, so ist es damit folgendermaßen zu halten:

In den Simon und v. Strampff'schen Rechtssprüchen Bd. 2. S. 332 — 336. findet sich folgender interessante, die §§. 109 sqq., 122 und 87. Tit. II. der Dep.-O. commentirende, Fall:

Der Justiz-Actuar Mitzlaff zu Colbatz hatte, als Special-Mandatar des Töpfermeisters Warband zu N., 158 rthlr. aus dem Depositorium des Justiz-Amts Colbatz für Warband zu erheben und demselben zu übersenden. Letzterer starb am 16. October 1821. Tags zuvor hatte Mitzlaff eine Abschlagssumme von 100 rthlr. für ihn zur Post gegeben, und ihm dabei angezeigt, daß er binnen Kurzem die noch fehlende Summe nachsenden würde. Das Geld traf indeß zu N. erst nach dem Tode des Warband ein, als sein Nachlaß bereits vom dortigen Stadtgericht in gerichtliche Administration genommen war. Es wurde daher dieser Behörde übergeben, welche dem Mitzlaff darüber eine Empfangs-Bescheinigung übersandte, mit der Auflage, die noch fehlenden 58 rthlr. dem Gericht baldigst einzuzahlen. Demnächst sandte Mitzlaff diese Summe unterm 6. December desselben Jahres, mit der Bitte um Bescheinigung des Eingangs, durch die Post an das Stadtgericht zu N., unter dessen Aufschrift, und erhielt zwar keine Depositat-Quittung, aber die erbetene Bescheinigung des Gerichts. Der damals dem Stadtgerichte zu N. vorstehende Stadtrichter D. unterschlug sowohl die erst eingesandten 100 rthlr., als die später überschickten 58 rthlr., und verwandte beide Summen in seinen Nutzen. Er ward seines Amtes entsetzt, und zu mehrjährigem Festungsarrest verurtheilt; über sein Vermögen wurde Concurs eröffnet.

Der Vormund der Warband'schen Minorennen ward nun gegen Mitzlaff wegen Erstattung der Summe der 158 rthlr. klagbar. Zur Begründung seines Anspruchs führte er an: der Beklagte habe das Geld nicht anders als gegen Depositat-Quittung zahlen dürfen, weil ihm bekannt gewesen sey, daß der Warband'sche Nachlaß gerichtlich administrirt werde, und weil gesetzlich keine gerichtliche Zahlung, ohne Gefahr des Zahlenden, anders geleistet werden dürfe, als gegen Quittung der Depositarien. Die Bescheinigung des Stadtgerichts könne daher nicht genügen; der Verlust würde vermieden worden seyn, wenn Verklagter auf Ertheilung der Depositat-Quittung bestanden hätte, indem alsdann der Stadtrichter D. das Geld **ad depositum** hätte zahlen müssen.

Der Verklagte hielt sich dagegen zur nochmaligen Zahlung aus dem Grunde nicht für verpflichtet, weil der Vormund sowohl, als der Litis-Curator der Warband'schen minderjährigen Erben **principaliter** verbunden gewesen seyen, für die Annahme des Geldes, dessen Eingang ihnen bekannt gewesen, **ad depositum judiciale** zu sorgen, und das Postamt zu N. die zuerst abgesandten, an Warband adressirten 100 rthlr., dem Stadtrichter nicht in die Hände hätte geben sollen.

Durch das Erkenntniß des **ersten Senats des Ober-**

Landesgerichts zu Stettin, de publ. den 10. December 1825, wurde der Kläger mit seinem Anspruch auf Höhe von 100 rthlr., weil dieselben noch vor dem Tode des Machtgebers des Verklagten abgesendet worden, abgewiesen; der Verkl. jedoch zur Zahlung der übrigen 58 rthlr. verurtheilt, weil er sich mit der Absendung des Geldes an das Gericht nicht habe begnügen, sondern auf Ertheilung der vorschriftsmäßigen Depositat-Quittung dringen müssen, indem ihm diese allein nur die Ueberzeugung von der richtig erfolgten Zahlung habe geben können. So lange Verklagter diese Quittung nicht erhalten, müsse angenommen werden, er habe an Jemand gezahlt, der zur Annahme nicht legitimirt gewesen sey.

Auf die Appellation des Verklagten änderte der zweite Senat des gedachten Ober-Landesgerichts, per sententiam de public. den 10. Juni 1826, das obige Erkenntniß dahin:

daß der Kläger auch mit den geforderten 58 rthlrn. abzuweisen, —

und zwar aus folgenden Gründen:

Verklagter und Appellant hat durch Absendung der streitigen Summen mittelst der Post, an das Stadtgericht zu N., nicht an den Stadtrichter, gültige Zahlung geleistet. Er konnte vernünftiger Weise nicht die Reise von Colbatz nach N. unternehmen, um eine so geringe Summe mit unverhältnißmäßigem Kostenaufwande persönlich ad depositum zu zahlen. Daß er Gelegenheit gehabt habe, zu diesem Zwecke einen sichern Bevollmächtigten zu bestellen, ist von dem Kläger nicht einmal behauptet worden; eben so wenig, daß ihm das Stadtgericht zu N. einen solchen sichern Bevollmächtigten vorgeschlagen, an welchen er dann unbedenklich das Geld hätte absenden können. Unter solchen Umständen ist aber die unmittelbare Absendung an das Gericht erlaubt, und von dem Absender nicht anders vorauszusetzen, als daß das Geld ad depositum gelangen werde; denn es kann nur unter Controlle des Gerichts-Vorstandes von dem Depositat-Rendanten, eventuell unter Begleitung des einen Curators erhoben werden, und eben deshalb ist der Absender nicht weiter verantwortlich; A. Dep.-O. Tit. II. §. 109 flg. Es wäre unstatthaft, anzunehmen, der Gesetzgeber habe ausdrücklich Zahlungen ad depositum durch Absendung mittelst der Post, entweder an einen, von dem Gerichte vorgeschlagenen Mandatar, oder unmittelbar an das Gericht erlauben, und dennoch Zahlungen, auf diesem Wege geleistet, für ungültig erachtet wissen wollen, ohne gleichfalls ausdrücklich beizufügen, daß dergleichen Zahlungen nur auf Gefahr des Absenders statt finden.

Wenn Kläger hauptsächlich dem Verklagten zum Vorwurf macht, daß er sich nicht eine Depositat-Quittung habe geben lassen, so ist dies am wenigsten erheblich; denn was durch jene Quittung zu

erweisen wäre, die erfolgte Zahlung an das Gericht, §. 87 a. a. O., das ist ohnehin unbestritten.

(Stettiner O. L. G. Act. IV. No. 4. de 1825.)

§. 110.

Die Eingaben oder Berichte, welche die eingeschickten Gelder begleiten, gelangen, wie gewöhnlich, nebst dem Postscheine, an den Präsidenten oder Chef des Collegii.

Die §§. 110 bis 123 sind zum Theil durch die nachfolgende Asservaten-Instruction modificirt worden, daher diese bei allen diesen §§phen zu vergleichen ist. Cfr. übrigens §. 16. Tit. III.

Asservaten-Instruction vom 27. Juni 1815.

Der Justiz-Minister hat sich veranlaßt gefunden, über die Behandlung des Asservaten-Wesens eine besondere Instruction entwerfen zu lassen, nach welcher dieser Geschäftszweig bei den Obergerichten und Untergerichten erster Klasse, bei denen nach der Deposital-Ordnung Tit. III. §. 16. überhaupt nur Asservate vorkommen können, künftig bearbeitet werden solle.

Das Königl. ꝛc. erhält daher ein Exemplar dieser Instruction mit der Auflage, hiernach nicht allein bei sich selbst, sondern auch bei den Untergerichten erster Klasse seines Departements, letztere in dem Sinne des §. 1. Tit. 3. der Deposital-Ordnung genommen, den Geschäftsgang einzuführen und einführen zu lassen, auch sich für die Folge darnach zu achten. Berlin, den 27. Juni 1815.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

Circulare
an das Königl. Kammergericht, an sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte und an sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichts-Commissionen.

Asservaten-Instruction.

Ungeachtet in der allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. Tit. II. Abschnitt I. §§. 100 sequ. Vorschriften wegen Behandlung der Asservate gegeben sind; so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß solche nicht gehörig angewandt, theils nicht allenthalben zureichend gefunden worden, und daß daher dieser Geschäftszweig bei den einzelnen Collegien sehr verschieden bearbeitet worden ist.

Um diesem abzuhelfen, wird zur näheren Bestimmung und Erläuterung der Vorschriften der Deposital-Ordnung, Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Die Gesichtspuncte, von welchen bei der Sache ausgegangen werden muß, sind:

1) daß unnöthige Asservate auf alle Weise vermieden werden;
2) daß die unvermeidlich entstehenden sicher aufbewahrt werden;
3) daß sie unter zweckmäßiger Controlle und Revision stehen, und endlich
4) daß sie sobald als möglich ad depositum kommen, oder sonst dem gehörigen Empfänger ausgezahlt werden.

§. 2.

Zur Erreichung dieser Zwecke, müssen die Gerichte zuvörderst darauf sehen, daß die Parteien, nicht ihrer bloßen Bequemlichkeit wegen, die Asservation mit Geldern überschwemmen, welche sie ohne Beschwerde an den Depositaltagen selbst zur sofortigen Annahme bringen und vorher Behufs Erlassung des Annahme-Befehls, gehörig und zeitig offeriren können. Die Depositat Ordnung enthält hierüber l. c. §§. 101 — 109. sehr bestimmte Vorschriften, für deren Beobachtung die Präsidenten und Directoren wachen müssen, weil dergleichen Gesuche um Deposition zunächst zu ihrer Kenntniß kommen.

§. 3.

In Hinsicht der Aufbewahrung der dennoch unvermeidlichen Asservate, welche theils durch die Post, theils bei Versiegelungen, Auctionen und Cautionsbestellungen eingehen, oder auch bei Gelegenheit der Distributions- und anderer Zahlungstermine veranlaßt werden, hat es bei dem, was die Depositat-Ordnung l. c. §. 113. 114. vorschreibt, sein Bewenden. Speciellere Vorschriften lassen sich im Allgemeinen nicht ertheilen, da die Localität und sonstige Eigenheit dieses oder jenes Collegii verschiedene Einrichtungen nothwendig und erlaubt machen können. Die Collegia können daher, sowohl bei der Art der Aufbewahrung der Asservate, als bei derer Ein- und Auszahlung, nur im Allgemeinen aufmerksam gemacht werden, diejenigen speciellen gesetzlichen Anordnungen zu treffen, die sie gegen eigene Verantwortlichkeit sicher zu stellen im Stande sind.

§. 4.

Die Controlle und Rechnungsführung der Asservate soll folgendergestalt bewirkt werden:

Es wird

A) bei dem Collegio eine Asservaten-Annahme-Liste geführt, welche folgende Colonnen enthalten muß:

a) Fortlaufende Nummern von einem halben Jahre zum andern;

b) Tag der Ablieferung des Asservats;
c) Gegenstand desselben;
d) Namen des Deponenten, und in welcher Sache.

Die Nummer, welche das Asservat in dieser Liste erhält, muß auf das Exhibitum oder Protokoll notirt werden, mit welchem das Asservat eingeht, und erst, wenn dies geschehen, ist der Rendant berechtigt, das Asservat in Empfang zu nehmen, welches er auf dem Exhibito bescheinigen muß.

Diese Liste wird von dem Präsidio oder Directorio geführt, wie solches schon in Hinsicht der mit der Post eingehenden Sachen gewöhnlich ist. Jedoch können die an den Depositaltagen eingehenden Asservate auch von einem der Depositalcuratoren eingetragen werden, um etwanigen Aufenthalt zu vermeiden.

Die bei den meisten Obergerichten eingeführten Postschein- oder Geldbücher, können mit dieser vorbeschriebenen Asservaten-Annahme-Liste verbunden werden, um doppelte Controllen zu vermeiden, und den Geschäftsgang zu vereinfachen.

B) Der Depositat-Rendant führt ein Asservaten-Buch mit folgenden Colonnen:

a) Fortlaufende Nummer, (diese muß jedesmal mit der Nummer der Controlle oder Annahmeliste ad A. stimmen);
b) Tag der Ablieferung;
c) Gegenstand des Asservats;
d) Namen des Deponenten und in welcher Sache;
e) wenn das Asservat ausgegeben, sey es ad depositum oder einem einzelnen Empfänger. (In dieser Colonne, welcher der erforderliche Platz gelassen werden muß, quittiren die Empfänger und registriren die Curatoren der Casse, wenn das Asservat ad depositum genommen worden ist.)

Aus diesem Asservatenbuche legt der Rendant nach dem folgenden §. die Nachweisung der habenden Asservate vor.

§. 5.

Bei jeder Revision des Depositorii, sie sey eine ordentliche oder außerordentliche, muß mit der Visitation des Asservatenkastens der Anfang gemacht werden.

Zu dem Ende extrahirt der Rendant aus seinem Asservatenbuche die noch vorhandenen Asservate, und läßt diesen Auszug von der Calculatur, nach Anleitung der Controlle, attestiren; der Revisions-Commissarius aber prüfet solchen auf das sorgfältigste, indem er jede Post des Asservatenbuchs, unter Vergleichung mit der Controlle, nachsieht, die Quittungen untersucht, und sich jedes einzelne Asservat vorzeigen läßt. Eine Nachzählung des Geldes ist nicht er-

forderlich, wenn nur an den Beuteln und Packeten keine Verletzung bemerkt wird. Ueber diese Visitation wird, wie sich von selbst versteht, ein vollständiges Protokoll aufgenommen. Bemerkt der Commissarius bei dieser Gelegenheit alte Asservate: so muß er dafür sorgen, daß zu den competenten Acten Anzeigen geleistet werden, damit das Collegium für die Fortschaffung der Asservate sorgen könne.

§. 6.

Aber nicht blos bei den förmlichen Visitationen des Depositorii müssen die Ursachen untersucht werden: warum sich die Annahmen ad depositum verzögert; sondern es sind die Präsidenten und Directoren auch nach Vorschrift der Depositat-Ordnung l. c. §. 116. verpflichtet, auf alle Weiseda für zu sorgen, daß die Annahme-Mandate beschleunigt werden, und der erste Curator muß wenigstens alle 14 Tage das Asservatenbuch des Rendanten durchsehen, und alle Posten, die sich ungewöhnlich lange in der Asservation aufhalten, durch den Rendanten dem Collegio in gebührende Erinnerung bringen lassen. Diese Anzeigen müssen, ehe sie zum Vortrage kommen, jedesmal dem Präsidio oder Directorio vorgelegt werden, damit dieses jeder Verzögerung mit Ernst und Nachdruck vorbeugen kann.

§. 7.

Nach dieser Instruction haben sich sämmtliche Ober-Landesgerichte und Untergerichte erster Classe gebührend zu achten, und die Bearbeitung des Asservatenwesens darnach ohne Verzug einzurichten.

Berlin, den 27. Juni 1815.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

Instruction für die Obergerichte und für die Untergerichte erster Classe, die Behandlung der Asservate betreffend.

(v. Kamptz Bd. 5. S. 67.)

§. 111.

Dieser präsentirt das Exhibitum, befördert es zur Registratur, vermerkt darauf, daß solches ohnfehlbar in proxima zum Vortrage kommen muß; und unterschreibt den Postschein.

§. 112.

Die Gelder, Prätiosa und Pfand-Briefe selbst werden sodann durch den Rendanten, in so fern deren Betrag seine Caution nicht übersteigt, andrergestalt aber von ihm unter Begleitung des einen Curators, von der Post abgeholt; aber nicht in den ei-

gentlichen Depositat-Kasten gelegt, sondern nur interimistisch asservirt.

§. 113.

Die Asservation muß in einem besondern Kasten geschehen, welcher entweder im Depositalgewölbe, oder an einem andern sichern Orte dergestalt untergebracht ist, daß weder der Rendant, noch irgend ein andrer, für sich allein, und nach eignem Belieben, zu den darin befindlichen Asservatis gelangen könne.

§. 114.

Wo dieser Kasten unterzubringen; wie es mit dessen Beschluß zu halten; und wem die Schlüssel desselben anzuvertrauen, muß der Präsident, nach jeden Ortes Gelegenheit, mit dem Collegio in Erwägung ziehn, und ein- für allemal bestimmen.

§. 115.

Dergleichen von der Post eingekommene Gelder, werden in den versiegelten Beuteln oder Packets, so wie sie einlangen, in den Kasten gelegt, und daselbst bis zum nächsten Depositat-Tage verwahrt. Ist auf den Beuteln und Packets ein Gewicht verzeichnet, so müssen solche, gleich nach der Abholung von der Post, durch den Rendanten, in Gegenwart wenigstens des einen Curators, nachgewogen, und über den Befund eine Registratur aufgenommen werden.

§. 116.

Der Präsident muß schlechterdings darauf halten, daß die Vorstellung, womit das Deponendum eingegangen ist, ohnfehlbar am nächsten Gerichts-Tage zum Vortrag komme, und der wirkliche Annahme-Befehl dergestalt schleunigst erlassen werde, damit solcher den Depositariis noch vor dem nächsten Depositat-Tage insinuirt seyn möge.

§. 117.

Wenn nun die Depositarii solchen Befehl erhalten, so wird alsdann erst der wirkliche Actus Depositionis gewöhnlichermaßen vollzogen; in die Protokoll-Bücher eingetragen; und der gewöhnliche Depositat-Extract, statt der Quittung, den Deponenten mit der Post remittirt.

§. 118.

Wenn bei dem Nachzählen der Gelder ein Manquement sich findet, so muß der Deponent solches ohne Widerrede tragen; da das Protokoll der Depositarien vollen Glauben, und er es sich selbst beizumessen hat, daß er die Einzahlung weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten geleistet.

§. 119.

Anlangend die Fälle, wo der Deponent sich in Person meldet, und die Deposition sofort leisten will, so ist ein Unterschied zu machen, ob der Annahme-Befehl schon vorhanden sey oder nicht.

§. 120.

Ist der Annahme-Befehl schon vorhanden, so muß der Präsident, wenn er findet, daß dem Deponenten, nach seiner besondern Lage und Verhältnissen, des Warten bis zum Depositat-Tage nicht füglich angemuthet werden könne, oder daß es bedenklich seyn dürfte, demselben das Deponendum bis dahin in Händen zu lassen, die interimistische Annahme und Asservation eben so, wie bei den mit der Post einlangenden Geldern verfügen.

§. 121.

Ist noch kein Annahme-Befehl erlassen, so muß der sich meldende Deponent zuerst mit seinem Anbringen zum Protokoll vernommen; dies Protokoll dem Präsidenten sofort zugeschickt, von diesem präsentirt und zum Tagezettel befördert; zugleich aber die interimistische Annahme und Asservation obbeschriebenermaßen veranstaltet werden.

§. 122.

In beiden §. 120 und 121. erwähnten Fällen, wird den Deponenten von demjenigen, der die Gelder in interimistische Verwahrung genommen hat, nur ein Empfang-Schein

daß er einen Beutel, ein Packet ꝛc. ꝛc., worin nach seiner Angabe so und so viel befindlich seyn solle, zu sothaner interimistischen Verwahrung abgeliefert habe,

zugestellt, auch darin ausdrücklich bemerkt: daß solcher nur bis zum nächsten Depositat-Tage von Kräf-

ten sey, alsdann aber der Deponent mit dem gewöhnlichen Extract, statt der Quittung, versehen werden solle.

Cfr. die Ergänzungen zu §. 109.

§. 123.

Uebrigens muß der Präsident auch in diesen Fällen dafür sorgen, daß die geschehene Einzahlung und verordnete interimistische Asservation dem ersten Curator unverzüglich bekannt gemacht werde.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei den Ausgaben aus dem Deposito.

§. 124.

Auszahlungen aus dem Deposito müssen schriftlich gesucht,

Wer etwas aus dem gerichtlichen Deposito zu erhalten hat, muß sich auf eben die Art, wie oben Sect. I. §. 20 — 22. verordnet ist, schriftlich oder zum Protokoll deshalb melden, und den Befehl zur Herausgabe nachsuchen.

§. 125.

Wenn also auch in Concurs- und Liquidations-Processen, durch das ergangene Distributions-Urtel, oder auch in andern Sachen, durch ein richterliches Erkenntniß oder Decret allbereit fest stehet: daß und was jemand aus dem Deposito zu erhalten habe, so muß er dennoch auf die wirkliche Auszahlung und Erlassung des Befehls dazu besonders antragen.

§. 126.

bei dem Collegio ordentlich vorgetragen,

Dergleichen Gesuch muß bei dem Collegio gehörig zum Vortrag gebracht, und dessen Zulässigkeit reiflich erwogen werden.

§. 127.

Findet sich dabei kein Bedenken, so muß der Decernent ein schriftliches Decret zur Herausgabe oder Auszahlung angeben.

§. 128.

die Befehle dazu schriftlich erlassen,

Dieses Decret muß enthalten:

1) Den Namen der Masse, aus welcher die Zahlung oder Extraction zu leisten;

2) den Namen und die Bestimmung des Empfängers, an den sie geschehen soll;

3) eine genaue Anzeige desjenigen, was gezahlt oder herausgegeben werden soll;

4) eine kurze Angabe des Grundes und der Ursach der Ausgabe;

5) eine Anweisung darüber, was etwa der Empfänger gegen die an ihn zu leistende Zahlung prästiren müsse; z. E. Reverse, Schuldverschreibungen ꝛc. zu extradiren, u. s. w.

6) Die Bestimmung des Depositat-Tages, an welchem die Zahlung geleistet werden soll.

§. 129.

Bei der Benennung des Empfängers muß nicht nur dessen Geschlechts-, sondern auch so viel als möglich, der Vor- und Zuname, ingleichen der Stand und Charakter desselben exprimirt, und überhaupt alle Vorsicht und Behutsamkeit angewendet werden, damit in den Personen kein Irrthum oder Verwechselung vorfalle.

§. 130.

Will der Empfänger die Zahlung oder Extradition nicht selbst übernehmen, sondern dazu einen Mandatarium bestellen, so muß er die auf selbigen gerichtlich ertheilte Special-Vollmacht dem Gesuch beilegen.

Vergl. die Ergänzungen zu §. 27. Tit. I.

§. 131.

Diese Vollmacht muß bei dem Vortrage des Gesuchs gehörig geprüft, und wenn sie hinreichend befunden wird, der Befehl zur Zahlung oder Herausgabe

an den N. als gerichtlich constituirten Mandatarium des N.

gerichtet; auch die Vollmacht selbst dem Befehle beigelegt werden.

§. 132.

Ist der Empfänger eine Person, die nach den allgemeinen oder Provinzial-Gesetzen, dergleichen Actum für sich allein und ohne Assistenz nicht vollziehen kann, z. E. ein Minderjähriger, eine Ehefrau, so muß in dem Befehl exprimirt werden: daß und unter welcher Assistenz die Zahlung an ihn zu leisten sey.

§. 133.

Bei Bestimmung der herauszugebenden Praetiosorum, Effecten oder Documente, muß der Decernent die bei der Annahme Sect. I. §. 27 sq. gegebenen Vorschriften gehörig beobachten.

§. 134.

Sind Gelder auszuzahlen, so muß das Quantum und die Münz-Sorte, und zwar ersteres mit Zahlen und Buchstaben zugleich exprimirt werden.

§. 135.

Ist aus den Acten nicht ganz klar: ob so viel als auszuzahlen verlangt wird, in baarem Gelde und Banco-Obligationen, oder ob solches in der Münz-Sorte, in welcher die Zahlung gebeten wird, in der Masse wirklich vorhanden sey, so muß der Decernent, ehe er das Decret abfaßt, das Gesuch zuförderst dem Rendanten vorlegen, und von selbigem die pflichtmäßige Anzeige:

wie viel Geld in der Masse vorhanden, und in welchen Münz-Sorten solches bestehe?

auf den Grund seiner Rechnungen erfordern.

§. 136.

Diese Anzeige muß er mit den Acten vergleichen, und wenn sich dabei kein Aufstand findet, alsdann erst den Zahlungs-Befehl erlassen.

§. 137.

Ergiebt sich aus der Anzeige des Rendanten, daß die Masse zwar so vieles baares Geld, als der Extrahent zu fordern hat, besitze; daß aber solches in einer andern, als der verlangten Münz-Sorte bestehe; so kommt es darauf an; ob der Extrahent schuldig oder willig sey, statt der verlangten auch eine andere Münz-

Sorte anzunehmen; und wenn solches wäre, muß der Zahlungs-Befehl diesem gemäß abgefaßt werden.

§. 138.

Findet aber dergleichen Substituirung einer Münz-Sorte für die andre nicht statt, so muß zuförderst, und ehe der Zahlungs-Befehl ergehen kann, die Umsetzung der in der Masse nur vorhandenen, gegen die daraus zu entrichtende Münz-Sorte, verfügt werden.

§. 139.

Dergleichen Umsatz kann entweder bei der General-Casse des Depositi selbst geschehen, dergestalt, daß es nur einer Ab- und Zuschreibung unter den einzelnen Massen bedarf; und alsdann führt sie den Namen einer Transferirung; oder die vorhandne Münz-Sorte muß aus der Kasse wirklich herausgenommen, und an einen Dritten verwechselt werden.

§. 140.

Was bei den Transferirungen zu beobachten, davon wird im folgenden Abschnitt umständlich gehandelt.

§. 141.

Soll aber eine wirkliche Verwechselung erfolgen, so muß zuförderst der Rendant glaubwürdige Atteste über den Cours der umzusetzenden Münz-Sorten, von andern Kassen oder Comtoirs, oder vereideten Mäklern, ad Acta besorgen; und zugleich berechnen: wie viel nach diesem Cours, von der im Deposito vorhandenen Münz-Sorte herausgegeben werden müsse, um dagegen das erforderliche Quantum, in derjenigen, welche gezahlt werden soll, zu erhalten.

§. 142.

Hiernach muß der Befehl sowohl auf die Herausgabe der zu verwechselnden, als auf die Annahme der dagegen einzutauschenden, sodann aber erst auf die Zahlung der dem Extrahenten zukommenden Münz-Sorte, gerichtet werden. Wenn also z. E. ein Empfänger 10 Rthlr. in Golde zu erhalten hätte, in der Kasse aber nur Courant vorhanden wäre, und das Coursmäßige Aufgeld 6 Gr. auf den Friedrichsd'or betrüge, so muß der Befehl dahin gefaßt werden,

10 Thlr. 12. Gr. in Courant an den Rendanten zur Verwechselung zu extrahiren; dagegen 10 Thlr. in Golde von ihm anzunehmen, und sodann diese 10 Thlr. in Golde an den Titium auszuzahlen.

§. 143.

Ergiebt sich aus der vorgeschriebenen Anzeige des Rendanten, daß die Masse zwar keinen hinlänglichen baaren Bestand im Deposito habe: daß sie aber Activa besitze, durch deren ganz oder zum Theil zu bewirkende Einziehung die Zahlung prästirt werden könne, so kommt es alsdann wiederum darauf an, ob diese Einziehung aus der General-Casse des Depositi, und dem davon einer andern Masse gehörigen baaren Bestande geschehen könne; welche Operation ebenfalls den Namen einer Transferirung führt; oder ob, um das baare Geld herbeizuschaffen, eine Aufkündigung und Einziehung außerhalb dem Deposito vorhergehn müsse.

Vergl. §. 212. hoc tit.

§. 144.

Was in beiden Fällen zu beobachten sey, wird im folgenden Abschnitt umständlich abgehandelt werden.

§. 145.

Erst alsdann, wenn, durch eine oder die andere dieser Operationen, das erforderliche baare Geld herbeigeschafft ist, wird der Zahlungs-Befehl selbst erlassen.

§. 146.

Wenn bei der Zahlung oder Herausgabe selbst, von dem Empfänger etwas zu leisten ist; z. E. wenn ein Creditor, gegen Empfang des in dem Distributions-Urtel ihm angewiesenen Quanti, sein Original-Schuld-Instrument extrahiren soll; so muß den Depositariis in dem Befehl ganz umständliche und bestimmte Anweisung deshalb gegeben werden.

Vergl. §. 164. hoc tit.

§. 147.

Wenn der Extrahent des Befehls, oder sein gerichtlich legitimirter Bevollmächtigter am Orte des Gerichts zugegen ist: so muß ihm dessen Erlassung,

und der darin anberaumte Termin, durch Vorzeigung oder abschriftliche Zustellung des Decrets bekannt gemacht; sonst aber ein schriftliches Notificatorium an ihn erlassen werden.

§. 148.

im Controllbuche eintragen,

Das nach obigen Anweisungen gehörig abgefaßte Ausgabe-Decret, muß der Decernent in die oben Sect. I. §. 39 sq. beschriebene Controll-Bücher, und deren dafür nach den Formularen sub A. B. bestimmte Ausgabe-Latera, dergestalt eintragen, daß die auszuzahlenden baaren Gelder, oder aus dem General-Deposito zu extradirenden Activ-Instrumente, in dem Buche sub A.; die übrigen aus einzelnen Massen herauszugebenden Instrumente und Prätiosa hingegen, in dem sub B., unter den competenten Massen, verausgabt werden.

§. 149.

Bei der Eintragung sind die oben Sect. I. §. 44. gegebenen Vorschriften, gleichergestalt sorgfältig und genau zu beobachten.

§. 150.

Wenn in dem Falle des §. 137. 138. supra, um die erforderliche Zahlung zu leisten, erst eine Umsetzung der Münz-Sorten geschehen muß, so muß diese Operation, nach der Natur derselben, in den Büchern, sowohl in Einnahme als Ausgabe eingetragen werden.

In dem §. 142. gegebenen Falle daher, muß der Decernent die zur Verwechselung herauszugebenden 10 Rthlr. 12. Gr. Courant, erst unter der Colonne Courant in Ausgabe stellen: sodann muß er die dafür einzuwechselnde 10 Rthlr. Gold, unter der Colonne Gold, in Einnahme vermerken; und endlich muß er eben diese 10 Rthlr. Gold, welche an den Extrahenten des Befehls gezahlt werden sollen, in der Ausgabe unter der Colonne Gold eintragen.

§. 151.

Ob und in wie fern es wegen bloßer Transferirungen einer Eintragung bedürfe, wird im folgenden Abschnitt vorkommen.

Vergl. §. 200. hoc tit.

§. 152.

Jede Eintragung muß der Decernent, bei oder unter dem Decret, auf eben die Art vermerken, wie wegen der Annahme-Befehle Sect. I. §. 54 sq. verordnet ist: und die Decernenten sowohl, als die expedirenden Secretarii, der Canzlei-Inspector, das Präsidium, und die Depositarii selbst, müssen diese Vorschriften um so sorgfältiger beobachten, je nothwendiger es ist, daß die Anschaffungs-Bücher, als die Controlle resp. des Cassenbuchs und der Rechnung, mit selbigen auf das genaueste übereinstimmen müssen.

§. 153.

dem ersten Curator, und von diesem

Die Ausgabe-Befehle müssen, gleich den Annahme-Mandatis, dem Ersten Curator zugestellt, und von diesem in seine §. 58 supra beschriebene Liste eingetragen; sodann aber unverzüglich dem Rendanten behändigt werden.

§. 154.

dem Rendanten zugestellt und nachgesehn

Der Rendant muß den Befehl mit seinem Manual conferiren, und nachsehn, ob nach der aus letzterem erhellenden Beschaffenheit der Masse, die Zahlung befohlenermaßen geleistet werden könne, oder ob dabei noch irgend ein Anstand obwalte.

§. 155.

Findet er dergleichen Anstand, weil z. E. das, was gezahlt oder extrahirt werden soll, in der Masse nicht vorhanden ist, und der Decernent die §. 135 supra verordnete Anzeige von ihm zu erfordern unterlassen; oder weil seitdem die Beschaffenheit der Masse sich geändert hat; oder weil das zu zahlende Quantum mit Arrest belegt ist; so muß er darüber ein Promemoria abfassen, und solches nebst dem Befehle selbst, dem ersten Curator zur Prüfung des Anstandes, und allenfalls zur Nachsehung der Acten, zustellen.

Vergl. §. 457. hoc tit.

§. 156.

Bei der Zusammenkunft der Depositarien müssen alsdann die beiden Curatores das von dem Rendanten gemachte Bedenken in gehörige Erwägung

ziehen; allenfalls das ihnen vorzulegende Manual selbst nachsehn; und wenn sie den Anstand nicht offenbar unerheblich finden, das Promemoria mit ihrer Unterschrift, nebst dem Original-Befehle selbst, in die Registratur zum Vortrag und weitere Verfügung bei dem Collegio befördern.

§. 157.

Findet sich aber bei dem Befehle selbst weiter kein Anstand, so muß in dem anberaumten Termine, mit der Zahlung und resp. Extradition gehörig verfahren werden.

§. 158.

die Zahlungen darnach ganz genau geleistet,

Dabei müssen Depositarii die allgemeine Vorschriften Tit. I. §. 26 sq. sorgfältig beobachten; übrigens aber den Inhalt des Befehls auf das genaueste und ganz pünktlich befolgen.

§. 159.

Meldet sich statt des in dem Befehl genannten Empfängers ein andrer, so müssen sich Depositarii mit ihm schlechterdings nicht einlassen; selbst dann nicht, wenn er sich für den Mandatarium des Empfängers ausgiebt, und gerichtliche Vollmacht vorzeigt; vielmehr müssen sie einen solchen Mandatarium, der Vorschrift Tit. I. §. 27. gemäß, anweisen, sich bei dem Collegio zu melden, daselbst seine Vollmacht zu produciren, und zu bewirken, daß der Befehl, statt auf den Mandanten, auf ihn gerichtet werde.

§. 160.

Soll nach dem Befehl die Zahlung nicht an den Empfänger allein, sondern unter einer gewissen Assistenz; z. E. eines ehelichen Curatoris oder eines Curatoris Sexus geleistet werden; so müssen Depositarii für die gehörige Berichtigung dieses Punktes sorgen; und wie solches geschehen, in dem über den Zahlungs-Actum aufzunehmenden Protokolle mit bemerken.

§. 161.

Wenn Gelder in großen Posten zu zahlen sind, so können die Empfänger sich nicht entbrechen, Münz-

oder andere Cassen-Beutel, in sofern solche die oben §. 65. beschriebene Beschaffenheit haben, nach dem Gewicht zu übernehmen; außerdem aber muß ihnen das Geld auf Verlangen durch den Rendanten in Gegenwart der Curatorum, zugezählt werden.

§. 162.

Wenn an einem Deposital-Tage die Zeit zu einer solchen Zuzählung zu kurz, und der Empfänger zufrieden ist, daß ihm das Geld erst denselben Nachmittag, oder den folgenden Tag, durch den Rendanten allein zugezählt werde; so können zwar die Curatores die zur Auszahlung benöthigten Gelder dem Rendanten aus der Casse herauslassen; der Empfänger muß aber die Casse über die geleistete Zahlung wirklich quittiren; er muß darüber, daß er sich nunmehr lediglich an den Rendanten zu halten habe, ausdrücklich bedeutet; und daß dies geschehen, in dem aufzunehmenden Protokoll mit vermerkt werden.

§. 163.

Sollen aus einem Distributions-Urtel verschiedene auf das Depositum angewiesene Posten, an mehrere Creditores, die sich zugleich melden, bezahlt werden, und es ist voraus zu sehen, daß zu solchen Zahlungen die Zeit an einem der ordinairen Deposital-Tage nicht hinreichen werde; so steht dem Collegio frei, einen besondern Commissions-Termin deshalb anzuberaumen und die Empfänger darauf zu bescheiden.

§. 164.

Auch wegen desjenigen, was etwa der Empfänger gegen die zu erhaltende Zahlung zu leisten hat, muß der Inhalt des Befehls ganz genau befolgt, und so lange derselbe diesem Prästando kein Genüge thut, mit der Zahlung nicht verfahren, vielmehr er mit seinen etwanigen Gegenvorstellungen oder Entschuldigungen lediglich an das Collegium verwiesen werden.

Vergl. §. 146. hoc tit.

§. 165.

von den Empfängern darüber quittirt,

Ein jeder, der etwas aus dem Depositorio erhebt, ist schuldig, eine ordentliche und vollständige Quittung darüber auszustellen.

Merkel bemerkt in seinem Commentare zu diesem §phen, wie der, welcher eine deponirte Sache oder Summe zurückerhält, auch den in Gemäßheit §. 85 h. t. empfangenen Depositions-Recognitions-Schein zurückgeben, oder ihn mittelst eines besonderen, noch außer der Quittung auszustellenden Reverses, amortisiren müsse. Man begnüge sich zwar bei Aushändigung des Vermögens eines Pflegebefohlnen mit dessen Quittung, ohngeachtet der Vormund eine Menge Recognitionen über deponirte Sachen und Gelder behalte; allein wenn z. B. eine Amtscaution, ein deponirter Pfandbrief retradirt wird, so sey bei Rücknahme des Pfandes die Amortisation des Recognitions-Scheines von Seiten des Verpfänders nothwendig. Cfr. §. 165. Tit. 20. Thl. I. des A. L. R.

§. 166.

Diese Quittung, welche entweder auf den Original-Befehl selbst gesetzt, oder auf einen besondern Bogen geschrieben wird, muß ein deutliches Bekenntniß des Empfangs, mit Bestimmung der erhobenen Corporum oder Instrumente, und resp. des empfangenen Quanti und der Münz-Sorten enthalten.

§. 167.

Ist der Empfänger selbst des Schreibens nicht mächtig, so muß der Rendant die Quittung aufsetzen; der Empfänger muß sie mit Kreuzen, oder seinem sonstigen Namens-Zuge, oder auch mit geführter Hand unterschreiben, und die beiden Curatores müssen darunter eigenhändig auf ihre Pflicht attestiren: daß er diese Zeichen oder Unterschrift in ihrer Gegenwart beigesetzt habe.

Cfr. die §§. 66 bis 72. des Anhanges zur A. G. O., denen die Circular-Verordnung vom 30. December 1798 zum Grunde liegt, so wie das folgende Rescript, aus welchem sich ergiebt, daß jene allgemein lautenden §§phen die Vorschrift des §. 167. Tit. II. der Dep.-O. nicht derogirt haben.

Rescript vom 17. März 1800 nebst Anfrage vom 7. März über die Anwendung der Circular-Verordnung vom 30. December 1798 in Deposital- und Hypothekensachen, fiskalischen Untersuchungsprocessen und Bagatellsachen.

Anfrage der Breslauischen Oberamtsregierung.

Das Kommendeamt Corporis Christi hat in abschriftlich anliegendem Bericht *) um Belehrung über die Anwendung der Circular-

*) Dieser Bericht bleibt, zur Ersparung des Raums, weg.

verordnung vom 30. December 1798, bei dem Verfahren in Deposital- und Hypothekensachen, fiskalischen Untersuchungen und Bagatellprocessen gebeten, worüber wir Ew. K. M. allergnädigste Vorbescheidung einzuholen genöthiget werden. Was die Sache selbst betrifft, so scheint uns

1.

wegen des Verfahrens in Depositalsachen die Anfrage der Referenten ganz überflüssig zu seyn, denn die Depositalordnung vom 15. September 1783 ist als ein besonderes Gesetz zu betrachten, welches, nach unserm unmaßgeblichen Dafürhalten, durch die Circularverordnung vom 30. December 1798 nicht abgeändert worden ist, da in dieser Verordnung gar nicht von dem Depositalwesen, sondern nur von Abschaffung der Protokollführer die Rede ist, und nach der Depositalordnung gar keine besondere Protokollführer zugezogen werden dürfen. Zieht man hierbei noch in Erwägung, daß bei den Quittungsleistungen solcher Personen, welche ihren Namen nicht schreiben können, die beiden Curatoren des Depositorii unter der Quittung eigenhändig und auf ihre Pflicht attestiren müssen, daß der Quittungsleister die Quittung in ihrer Gegenwart unterzeichnet habe; und daß es zu mancherlei Unbequemlichkeit und Zögerung Veranlassung geben würde, wenn die Empfänger jedesmal, wenn sie Geld aus dem Deposito erhalten, jemanden zur Stelle bringen sollten, um in ihrem Namen die Unterschrift unter den Quittungen zu verrichten: so scheint bei dergleichen Quittungsleistungen die oben vorgetragene Verfahrungsart, worüber bis jetzt noch keine Beschwerde geführt worden ist, und welche Niemand belästigt, noch ferner in Anwendung kommen zu können. Ehe wir jedoch hierüber die Referenten bescheiden, müssen wir Ew. K. M. allerunterthänigst bitten:

uns zu eröffnen, ob in oben erwähntem Falle bei Quittungsleistungen nach der Depositalordnung noch ferner verfahren, oder ob hierbei die Circularverordnung vom 30. December 1798. Abschnitt 5. befolgt werden solle? ꝛc. ꝛc.

Breslau am 7. März 1800.

Die Breslauische Ober-Amtsregierung.

Auf die vorstehende Anfrage wurde die Breslauische Ober-Amtsregierung von dem Justiz-Departement unterm 17. März 1800 dahin beschieden, daß es

ad 1.

bei der in der Depositalordnung vom 15. September 1783 enthaltenen Vorschrift sein Bewenden behalte, und daß bei dem Verfahren in Depositalsachen die Circularverordnung vom 30. December 1798 *) nicht in Anwendung zu bringen sey.

*) Cfr. Anhang zur A. G. O. §§. 66 — 72.

§. 168.

Die Beifügung eines Siegels ist zur Gültigkeit der Quittung nicht nothwendig; obwohl solche, wenn die Partheien Petschäfte bei sich haben, auf Verlangen der Curatorum, von ihnen nicht geweigert werden mag.

§. 169.

über alle geleisteten Zahlungen accurate Protokolle aufgenommen,

Ueber jeden Extradition- oder Zahlungs-Actum muß eben so, wie bei den Annahmen, ein Protokoll in triplo aufgenommen, und darin die Nummer und das Datum des Ausgabe-Befehls; die Masse, woraus die Zahlung geschehen; der Name des Empfängers, und wenn solches ein Mandatarius ist, auch der Name und Charakter des Mandanten; das Object, welches extradirt worden, nämlich ob es Geld, Documente oder Prätiosa sind; das Quantum und die Münz-Sorten der ausgezahlten Gelder; und die etwa noch sonst, nach Maaßgabe §. 160. 162. vorgefallenen Umstände, bemerkt werden.

§. 170.

Der erste Curator und der Rendant schreiben dies Protokoll in ihre Bücher, und deren nach dem Schema sub C. dazu bestimmtes Ausgabe-Latus. Der zweite Curator aber schreibt solches auf den ad Acta bestimmten Bogen.

§. 171.

Wie bei Niederschreibung dieser Protokolle zu verfahren; was wegen des Eintragens und Auswerfens in den Büchern zu beobachten; wie die Collationirung und Unterschrift erfolgen müsse, desfalls gilt alles das, was oben Sect. I. §. 77 sq. bei der Annahme vorgeschrieben worden.

§. 172.

Die befolgten Ausgabe-Befehle stellt der erste Curator, nachdem er sie in seiner Liste gestrichen hat, nebst den dazu etwa gehörigen gerichtlichen Vollmachten, und den Quittungen der Empfänger, dem Rendanten als die Belage seiner Rechnung zu.

§. 173.

Den von dem zweiten Curator auf besondere Bo-

gen geführten Neben-Protokollen werden die von den Empfängern nach Maaßgabe §. 164. etwa extradirten Instrumente ꝛc., nach vorher geschehener Cassirung, beigefügt; und sie solchergestalt in die Registratur, zum Journale befördert.

§. 174.

Bei dem Vortrag dieser Protokolle muß der Decernent darauf Rücksicht nehmen: ob auch die Zahlung, dem Befehle gemäß, gehörig geleistet worden; und wenn er solches findet, das Gezahlte oder Herausgegebene, unter der Colonne: Ist bezahlt worden, auswerfen, auch wegen etwaniger Zurückgabe der bei Gelegenheit des Empfangs retradirten Documente ꝛc. das Erforderliche verfügen.

nach diesen das Controllbuch nachgetragen werden.

§. 175.

Wenn der erste Curator, bei Revision seiner über die Annahme und Ausgabe-Befehle geführten Liste findet, daß seit der Ausfertigung des Zahlungs-Befehls über drei Wochen verflossen sind, ohne daß der darin benannte Empfänger sich zur Erhebung gemeldet hat; so muß er dafür sorgen, daß die unterbliebene Erhebung, von dem Rendanten, mittelst Promemoria, dem Collegio angezeigt werde.

§. 176.

Das Collegium muß darauf bescheiden: ob etwa der Empfänger, mit Präfigirung eines anderweitigen Termins, zur Erhebung zu excitiren sey, oder ob die Zahlung wegfalle.

§. 177.

Im erstern Falle wird das Promemoria den Depositariis zurückgegeben, und ihnen der neuanberaumte Zahlungs-Termin brevi manu bekannt gemacht.

§. 178.

Fällt aber die Zahlung aus einer oder der andern Ursache ganz weg, so muß der Decernent solches auf dem Promemoria bemerken: die wegfallende Post in dem Controllbuche, unter der competenten Colonne des Ausgabe-Lateris: Fällt weg, auswerfen; den

Original-Befehl brevi manu abfordern; denselben kassiren, und ihn solchergestalt nebst dem Promemoria ad Acta nehmen lassen.

§. 179.

Eben so muß, wenn noch vor prästirter Zahlung oder Extradition, ein und andrer Umstand eintritt, welcher die Aufhebung des Mandati bewirkt, der Decernent dafür sorgen, daß solches den Depositariis schleunigst bekannt gemacht; die Zahlung inhibirt; der Original-Befehl abgefordert; solcher in dem Mandaten-Buche, unter der Colonne: Fällt weg, abgeschrieben, kassirt, und dergestalt ad Acta genommen werde.

§. 180.

In wie fern die Aufhebung eines solchen Befehls dem Extrahenten besonders bekannt zu machen, müssen die Collegia, nach Bewandniß der Umstände, in gehörige Erwägung ziehen, und deshalb das Nöthige verfügen.

§. 181.

Wie es zu halten, wenn Gelder ex Depositio mit der Post zu verschicken sind.

Vorstehende Anweisungen setzen insgesammt den Fall voraus, daß die Zahlung aus dem Deposito unmittelbar, von dem Empfänger, oder seinen gerichtlich ernannten Bevollmächtigten erhoben wird; und die Collegia können und müssen darauf, daß das Geschäft in solcher Ordnung betrieben werde, um so mehr halten, als ein Jeder, der etwas mit dem gerichtlichen Deposito zu verkehren hat, sich nach den Verfassungen und Gesetzen desselben zu bequemen schuldig ist.

§. 182.

Es können aber dennoch Fälle vorkommen, wo die Uebermachung der Gelder an den Empfänger über die Post, sich nicht füglich vermeiden läßt. Z. E. wenn in einer Concurs- oder Vormundschafts-Sache, einem auswärtigen Commissario oder Gerichte, Gebühren aus dem Deposito zu entrichten sind, und dem Empfänger billigerweise nicht angemuthet werden kann, daß er zu deren Erhebung Reisen thun, oder die Kosten einer gerichtlichen Bevollmächtigung übernehmen solle.

Cfr. die Zusätze zu §. 223. des Tit.

§. 183.

In solchen Fällen muß allemal ein schriftliches Remissoriale an den Empfänger expedirt: der Zahlungs-Befehl aber an das Depositum dahin gefaßt werden: daß die abzuschickende Summe an den Canzlei-Inspector zur Uebermachung an den wirklichen Empfänger, bezahlt werden solle.

§. 184.

Die Depositarii leisten darauf die Zahlung an den Canzlei-Inspector, welcher den Empfang auf dem Original-Befehl attestirt; das Geld mit dem expedirten Remissoriale zur Post befördert, und den Post-Schein dem Rendanten zu seiner Legitimation einhändigt.

Nach Merkel (cfr. dessen C. zur Dep.-Ord.) hat bei einigen Gerichten der Gerichtsgebrauch die Bestimmungen des vorstehenden §phen dahin abgeändert, daß der Postschein vom Canzlei-Inspector unmittelbar ad acta eingereicht wird, und der Rendant über die Zahlung an Ersteren außer dessen Quittung keinen weiteren Belag nachweisen darf. Gut sey es aber dann, wenn der Decernent bei Angabe des Zahlungmandates allemal die Reproduction der Acten nach einer gewissen Zeit verordne, damit er sehen könne, ob sich der Postschein bei den Acten befinde.

§. 185.

Beträgt das gezahlte Quantum nur fünf Rthlr. oder weniger, so soll der Postschein zum Rechnungs-Belage vor hinreichend angenommen werden.

§. 186.

Beläuft sich aber die Summe über fünf Rthlr., so muß dem Empfänger in dem Remissoriali die Rücksendung einer ordentlichen Quittung aufgegeben, oder derselbe darum requirirt werden.

§. 187.

Kommt dem Rendanten diese Quittung zu rechter Zeit nicht zu, so muß er das Ausbleiben derselben dem Collegio anzeigen, welches sodann, nach Bewandniß der Umstände, die Quittung wiederholt mit Ernst einfordert, oder solche von dem Empfänger, auf seine Kosten, durch ein in seinem Wohnort oder in der Nähe befindliches Gericht, abnehmen läßt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Unterbringung und Ausleihung der Deposital-Gelder.

§. 188.

Was bei der zinsbaren Unterbringung von Deposital-Geldern zu beobachten.

Was für Deposital-Gelder zur zinsbaren Unterbringung qualificirt; was dabei für Grundsätze zu beobachten, und in wie fern die Gerichte dafür von Amtswegen zu sorgen schuldig sind, ist im 1sten Titel §. 31 sq. verordnet.

Cfr. die Cabinets-Ordre vom 4. Juni 1810. bei §. 63. Tit. I.

Rescript vom 21. Mai 1827, die Liquidirung der Ausfälle der unter Westphälischer Regierung eingezahlten auf Francs reducirten Depositat-Capitalien betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. April d. J. zu bestimmen geruhet, daß die Depositat-Capitalien, welche unter Westphälischer Regierung in die Amortisations-Casse oder in den Staatsschatz, verweislich in Preußischem Courant eingezahlt und in den darüber ausgefertigten Quittungen auf Francs, nach dem Tarif vom 11. Januar 1808, reducirt worden sind, nicht nach dem diesseitigen Tarif, vom 28. Februar 1816 wiederum auf Preußisches Courant reducirt, sondern den Gläubigern mit dem ursprünglich und erweislich eingezahlten Betrage an Capital und Zinsen in Preußischem Courant, gewährt werden sollen.

Sämmtliche Königl. Justiz-Behörden werden daher angewiesen, von den jetzt zu ihren resp. Ressorts gehörigen, dergleichen Westphälischen Depositat-Forderungen, nunmehr nicht nur den bisher bei den gezahlten Zinsen-Rückständen erlittenen Ausfall, sondern auch die Capital-Beträge, nebst fällig gewordenen Zinsen, auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar d. J., wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Westphälischen Central-Schuld bei der in Stendal niedergesetzten Liquidations-Commission, binnen der durch letztere, unterm 29. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Präclusivfrist, zu liquidiren.

Berlin, den 21. Mai 1827.

Der Justiz-Minister Graf von Danckelmann.

(v. Kamptz Bd. 29. S. 203.)

§. 189.

Daß dergleichen zur Unterbringung qualificirte baare Gelder, bei den Landes-Justiz-Collegiis, in eine gemeinschaftliche Casse zusammengeworfen wer-

den, und daß diese Casse den Namen des General-Depositi führe, ist oben §. 11. versehen.

§. 190.

Die in diesem General-Deposito befindlichen baaren Gelder können auf eine dreifache Art genutzt werden:

I. Durch Transferirung;
II. durch Ausleihung;
III. durch Vorschüsse.

I. Von Transferirungen.

§. 191.

I. Von Transferirungen. Die Transferirung ist eine Operation, welche im Deposito selbst, zwischen zwei oder mehreren dahin gehörigen Massen vor sich geht; und mittelst deren das der einen Masse gehörige baare Geld, zu Bestreitung der aus einer andern zu leistenden Zahlung angewendet wird.

Das folgende Rescript ist zwar in der Cabinets-Ordre vom 4. Juni 1810 (cfr. ad § 63. Tit. I.) allegirt, findet sich aber nur in den Beilagen zu Bd. 4. des C. C. G. von Grävell abgedruckt, und wird daher hier um so mehr aufgenommen, als es noch in vielen Prozessen von praktischer Wichtigkeit seyn kann.

Rescript vom 14. Januar 1809, die Sistirung der Transferirungen betreffend.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da der Krieg zur Folge gehabt hat, daß die in den Depositoriis vorhandenen Activa nicht eingezogen, auch von einigen Activis zur Zeit nicht einmal die Zinsen erhoben werden können; so werdet Ihr hierdurch angewiesen, sämmtliche Transferirungen in Eurem Depositorio sofort, und bis auf weitere Verfügung zu sistiren; auch diejenigen Untergerichte, bei welchen ein General-Depositorium statt findet, hiernach schleunig zu instruiren. Königsberg, den 14. Januar 1809.

Ad Mandatum. v. Beyme, v. Schrötter.

Circulare
an sämmtliche Landes-Justiz- und
Pupillen-Collegia.

Durch die Cabinets-Ordre vom 4. Juni 1810 (cfr. ad §. 63. Tit. I.) und das Rescript vom 26. Juni 1810 (cfr. ad §. 210. Tit II.) wurden die Transferirungen Hinsichts der vollkommen sicheren Activorum wieder erlaubt.

§. 192.

Was sie sind. Diese Operation setzt also wenigstens zwei Massen voraus:

1) Eine solche, aus welcher etwas baar bezahlt werden soll; die aber an den im General-Deposito vorhandnen baaren Geldern keinen zu solcher Zahlung hinreichenden Antheil hat und dagegen einen solchen hinlänglichen Antheil, an einem, von den zu eben diesem General-Deposito gehörigen Activis besitzt;

2) eine solche Masse, für welche sich baare zur Unterbringung qualificirte Gelder in dem General-Deposito befinden.

§. 193.

Wenn sie statt finden. Es ist bereits oben Sect. II. §. 133. verordnet, daß, wenn aus einer Masse etwas gezahlt werden soll, und aus den Acten nicht mit Gewißheit erhellt, ob die Masse an dem im General-Deposito vorräthigen baaren Gelde oder Banco-Obligationen, einen zu solcher Zahlung hinreichenden Antheil habe, der Decernent die Anzeige des Rendanten, wie die Zahlung geleistet werden könne, auf den Grund des Manuals erfordern müsse.

§. 194.

Findet der Rendant, daß für diese Masse kein hinreichender Antheil, an baarem Gelde oder Banco-Obligationen, in dem General-Deposito vorräthig sey; daß aber dieselbe noch, für eine zur Zahlung hinlangende Summe, an den andern Activis besagten General-Depositi participire; so muß er ferner nachsehn: ob irgend eine andere Masse baares zur Unterbringung qualificirtes Geld besitze, welches zu der erforderlichen Zahlung verwendet werden könnte.

§. 195.

Findet sich eine solche Masse, so muß der Rendant, auf die Anfrage des Decernenten, anzeigen:

a) ob und wie viel für die Masse, welche zahlen soll, an baarem Gelde nur vorräthig sey; und wie viel also noch fehle, um die Zahlung zu bestreiten;

b) wie viel der zahlenden Masse von den zum General-Deposito gehörigen Activis zukomme;

c) aus welcher andern Masse das fehlende baare Quantum, gegen Zuschreibung einer gleich hohen Summe von den Activis, genommen werden könne;

d) wie also zwischen diesen beiden Massen die Ab- und Zuschreibung geschehen könne.

§. 196.

Was wegen der Zinsen zu beobachten.

Da auch der Masse, welche solchergestalt von ihren Activis etwas an eine andere cedirt, die auf diesem cedirten Activo, seit der letzten Zins-Zahlung, bis zum Zeitpunkt der Transferirung ruhenden Interessen billig zu Gute kommen müssen; so muß der Rendant, wenn er auf die Transferirung anträgt, zugleich berechnen: wie viel diese Interessen betragen, und solches anzeigen, damit der cedirenden Masse sothaner Interessen-Belag, aus der baar zahlenden, zugleich mit bonificirt werden möge.

Wenn also z. E. die Masse A. der Masse B. einen Antheil an den Activis à 200 Rthlr. überläßt, und es liegen auf diesen 200 Rthlrn. seit der letztern Interessen-Erhebung, 5 Rthlr. neue Zinsen, so müssen gegen Zuschreibung sothanen Activi, an die Masse B., aus selbiger nicht bloß 200 Rthlr., sondern an

Capital	200 Rthlr.
an Zinsen . .	5 —
Summa .	205 Rthlr.

baar in die Masse A. transferirt werden.

§. 197.

Bei dieser Zinsen-Berechnung wird jedoch nur auf ganze und halbe Monate gesehen, dergestalt, daß, wenn z. E. die Transferirung den 9. Juni geschieht, die Zinsen der cedirenden Masse nur bis zum letzten Mai bonificirt werden, wohingegen das cedirte Activum, der die baare Zahlung leistenden Masse, nur vom 1. Juli zu Verzinsung in dem Manual angesetzt wird; weil, wenn die Berechnung auf Tage gerichtet werden sollte, daraus unzahlbare Brüche entstehen würden. Der kleine Ueberschuß der Zinsen, den das Activum in den Zwischen-Tagen bringt, soll dem General-Deposito, zur Bestreitung der Deposital-Unkosten, zu Gute kommen.

Cfr. §. 484. hoc tit.

§. 198.

Wie die Verordnungen abzufassen.

Die solchergestalt abgefaßte Anzeige des Rendanten, muß der Decernent mit den Acten, auch nöthigen Falls, besonders wenn ein Bedenken vorwaltet, mit dem Manual conferiren, solche im Collegio gehörig vortragen, und wenn kein Bedenken vorhanden oder auch solches gehoben ist, den Befehl zur Transferirung an die Depositarios erlassen.

§. 199.

Durch diesen Befehl wird den Depositariis aufgegeben:

1) Der Masse A., von ihrem bisherigen Antheile an den Activis des General-Depositi, 200 Rthlr. ab-, und
2) eben so viel der Masse B. an dergleichen Activis, mit dem Dato den 1sten Juli zuzuschreiben, dagegen
3) aus der Masse B. in die Masse A. 205 Rthlr.
   baares Geld, nämlich an Capital 200 —
   an zu bonificirenden Zinsen . . . . 5 —
   zu transferiren; und endlich
4) aus der Masse A. 205 Rthlr. baar an den Titium auszuzahlen.

§. 200.

Wie die Operation bei dem Depositio selbst vorzunehmen.

Durch eine solche Transferirung ändert sich der Zustand des General-Depositi, im Ganzen genommen, auf keine Weise, weder in Ansehung des baaren Geldes noch der Activorum; sondern die Veränderung erfolgt bloß in Ansehung der einzelnen Massen. Es wird also auch, wegen einer solchen bloßen Transferirung in dem Mandatenbuche des Collegii sub A., durch welches bloß die Casse und nicht die Rechnung controllirt werden soll, nichts eingetragen. Doch versteht sich von selbst, daß, wenn in dem Transferirungs-Mandato zugleich ein Befehl, zur Auszahlung des transferirten Geldes, enthalten ist, das auszuzahlende Quantum, in dem Controllbuche sub A., gehörig in Ausgabe eingetragen werden müsse.

§. 201.

Wenn nun der Befehl zur Transferirung den

Depositariis zukommt, so verzeichnen sie den Actum wie gewöhnlich in ihren Protokollbüchern und in dem vom 2ten Curator zu führenden Neben-Protokoll; wobei zu bemerken ist, daß die bloß zu transferirende Quanta, sowohl an Gelde als an Activis, unter den diesfälligen Colonnen der Protokollbücher keinesweges ausgeworfen, vielmehr bloß im Contexte des Protokolls **ante lineam** gesetzt werden.

§. 202.

Dagegen muß der Rendant diese Operation aus dem Protokollbuche in sein Manual, unter den competenten Massen accurat und richtig übertragen.

Er muß also in dem gegebenen Falle

1) bei der Masse A.
   a) 200 Rthlr. unter der Colonne Activa in Ausgabe;
   b) 205 Rthlr. unter der Colonne baar in Einnahme; und zuletzt
   c) 205 Rthlr. unter der Colonne baar in Ausgabe; so wie

2) bei der Masse B.
   a) 205 Rthlr., nämlich
      an transferirtem Capital . 200 Rthlr.
      an bonificirten Zinsen . . 5 Rthlr.
      unter der Colonne baar in Ausgabe, und
   b) 200 Rthlr. unter der Colonne Activa in Einnahme stellen.

§. 203.

Bei der Beeinnahmung des Activi muß er zugleich bemerken: von welchem Dato an, nach Maaßgabe des Befehls, die weiter fortlaufenden Zinsen des Activi der Masse B. zu Gute kommen.

§. 204.

Das von dem zweiten Curator geführte Neben-Protokoll, muß zu den Actis derjenigen Masse kommen, welche das Activum an sich gelöset hat, so wie hingegen der Transferirungs-Befehl bei den Actis derjenigen Masse bleibt, aus welcher das baare Geld genommen ist; damit von dem vorgefallnen Verkehr bei beiderlei Actis Nachrichten vorhanden seyn mögen.

In diesen §phen hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, da die Masse, „welche das Activum an sich gelöset hat" und die, „aus welcher das baare Geld genommen" — offenbar ein und dieselbe ist, obgleich der §. 204. sie einander gegenüber stellt. Der innere Zusammenhang des Gesetzes, so wie der Gerichtsgebrauch lehren, daß das Gesetz unter derjenigen Masse, „aus welcher das baare Geld genommen ist," diejenige verstehe, welche das Activum abtritt, um eine Zahlung zu leisten, also die in §. 202. mit B. bezeichnete Masse.

§. 205.

Aus Vorstehendem folgt von selbst, daß auch mehr als zwei Massen bei einer Transferirung concurriren können; z. E. wenn die Masse A. 200 Rthlr. braucht, und von ihrem Antheile an den Activis des General-Depositi cediren muß, in der Masse B. aber nur 150 Rthlr. vorräthig sind; so werden die übrigen 50 Rthlr. nebst proportionirlichen Zinsen, aus der Masse C. genommen, und von dem Activo der 200 Rthlr. jeder von den beiden Massen B. et C. ihr Antheil, nach Verhältniß des hergegebenen Geldes, zugeschrieben. Schließlich ist hierbei noch zu bemerken, daß dergleichen Transferirungen nur in Ansehung der dem General-Deposito gehörenden übrigen Activorum, und der den einzelnen Massen davon zukommenden Antheile, exclusive der Banco-Obligationen, erforderlich seyn können; da, so viel diese letztern betrifft, das Ab- und Zuschreiben der Antheile einzelner Massen, durch die weiter unten §. 214 sqq. beschriebenen monatlichen Designationes bewirkt wird.

II. Von Darlehnen.

§. 206.

II. Von Darlehnen. Wenn die im General-Deposito vorhandene, zur Unterbringung qualificirte Gelder, solchergestalt mittelst Transferirung aus einer Masse in die andere, zu baaren Auszahlungen nicht genutzt werden können; so ist der zweite Weg der Unterbringung das Ausleihen.

§. 207.

Dergleichen Darlehne können gemacht werden

A. an die Banque;

B. an die Landschaft gegen Pfandbriefe;

C. an Privatos.

Durch die folgende Cabinets-Ordre ist zu diesen im vorstehenden §phen erwähnten drei Arten Darlehnen noch eine vierte getreten.

Rescript vom 23. und Cabinets-Ordre vom 20. März 1827, die Belegung kleiner Depositat-Massen bei hinreichend sichern städtischen Sparkassen betreffend.

a.

Dem Königlichen ꝛc. wird in der abschriftlichen Anlage die unterm 20. d. M. ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Belegung kleiner Depositat-Massen der Gerichte bei hinreichend sichern städtischen Sparkassen zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 23. März 1827.

Der Justiz-Minister Graf von Danckelmann.

Circulare
an 1. das Königl. Kammergericht,
2. sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte, und 3. das Königl. Ober-Appellationsgericht in Posen.

b.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Ich finde Ihren Vorschlag, die kleinen Depositat-Massen der Gerichte, welche sich weder bei der Bank, noch auf Pfandbriefe, oder Privat-Hypotheken zinsbar belegen lassen, bei hinreichend sichern städtischen Sparkassen unterzubringen, sehr angemessen, und ermächtige Sie, nach Ihrem Antrag, die Ober-Landesgerichte, welche die Sicherheit der betreffenden Sparkasse zu prüfen haben, hienach anzuweisen. Berlin, den 20. März 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Grafen von Danckelmann.

(v. Kamptz Bd. 29. S. 711.)

Strombeck in seinen Ergänzungen zur Dep.-O. bemerkt sehr richtig bei Anführung dieser Cabinets-Ordre, daß es gut wäre, wenn die Grundsätze, nach welchen die Sicherheit der Sparkassen beurtheilt werden soll, gesetzlich bestimmt würden, da die Sicherheit einer Sparkasse, wenn sich nicht die Stadt-Commun auf gesetzliche Weise für dieselbe verbürgt hat, nur nach deren Statuten und bisherigen Verwaltung beurtheilt werden kann, und daher nur eine moralische, aber keine von den Gesetzen geforderte Sicherheit gewährt. Bei solcher Sicherheit setzen aber die Mitglieder der Pupillen-Collegien sich und ihre Hinterbliebenen Regressen und Klagen

aus, bei welchen sie nach den jetzt geltenden Gesetzen unterliegen müssen.

Verboten sind dagegen die Darlehne sowohl an die Seehandlung selbst gegen deren Obligationen, als auch an Privatpersonen gegen Verpfändung von Seehandlungs-Obligationen. Die desfallsige Gesetzgebung ist folgende:

Zuförderst die Cabinets-Ordre vom 16. December 1805, welche bei Tit. I. §. 46. zu vergleichen ist; ferner die sogleich folgende Declaration dieser Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1806; endlich die hierauf folgende Cabinets-Ordre vom 31. October 1803. In entfernterer Beziehung steht auch das Rescript vom 14. December 1799. (Stengel Bd. 10. S. 263.)

Anfrage des Pupillen-Collegii zu Ansbach vom 25. Januar 1806, nebst darauf ergangenem Rescripte vom 8. Februar 1806, die Erläuterung der Cabinets-Ordre vom 16. December 1805, wider die Ausleihung **ex depositorio** gegen Verpfändung von Seehandlungs-Obligationen, betreffend.

Anfrage.

Geruhen Ew. Königl. Majestät ꝛc. zu gestatten, daß wir Allerhöchstdenenselben vor dem Vollzuge des Abdrucks und der Publication der uns sub praes. den 22. c. zugekommenen Allerhöchstdero Cabinets-Ordre vom 16. December nachstehende Bedenken vorlegen dürfen. Wir müssen nämlich vermuthen, daß der Gegenstand des Verbots Schuld-Documente über solche Capitalien betrifft, welche die Seehandlung auf ihren eigenen Credit aufnimmt.

Dergleichen sind hier gar nicht bekannt. Würden nun Verpfändungen solcher Obligationen bei den Depositorien gestattet, so würde die Banque indirecte um ihr erworbenes Recht, alle Depositalgelder verzinslich an sich zu nehmen, gebracht werden.

Anders verhält es sich mit denjenigen Obligationen, welche hier abusive Seehandlungs-Obligationen genannt werden, die aber die Seehandlung nicht für eigene Rechnung ausgestellt, sondern auf Befehl Ew. Königl. Majestät für den Staat bloß negociirt hat; diese können die Depositorien ankaufen; so wie von ihnen auch wirklich dergleichen angekauft worden sind, folglich sich auch verpfänden lassen.

Unter diesen Voraussetzungen erachten wir die Publication jener Allerhöchsten Cabinets-Ordre hier zu Land

a) für überflüssig, weil die Papiere, von welchen sie spricht, hier gar nicht bekannt sind; aber auch

b) für schädlich, weil sie auf Papiere gedeutet werden dürfte, von welchen sie nicht spricht,

und erwarten Ew. Königl. Majestät fernere Verhaltungsbefehle ꝛc.

Ansbach, den 25. Januar 1806.

Die Ansbachsche Regierung und das Pupillen-Collegium.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf den Bericht vom 25. Januar c., die verbotene Verpfändung der Seehandlungs-Obligationen bei den Judicial- und Pupillar-Depositoriis betreffend, geben Wir Euch zu erkennen, daß es einer besondern Publication der mit dem Rescripte vom 1. Januar c. Euch zugefertigten Cabinets-Ordre vom 16. December pr. an die Untergerichte Eures Departements in Ermangelung eines bei denselben bestehenden General-Depositi, oder auch sonst aus den angeführten Gründen nicht bedürfen wird. Zugleich werdet Ihr aber auch in Hinsicht der übrigen aufgestellten Zweifel dahin belehrt, daß die erwähnte Cabinets-Ordre jede Ausleihung **ex depositorio** gegen Verpfändung von Obligationen untersagt, mithin sich nicht bloß auf eigentliche Seehandlungs-Obligationen, sondern auch auf alle in Eurem Berichte erwähnte, von der Seehandlung nicht für eigene Rechnung ausgestellte Papiere und alle andere Obligationen ähnlicher Art erstreckt. Sind ꝛc. Berlin, den 8. Februar 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

(N.C.C. T. XII. S. 49.)

Cabinets-Ordre vom 31. October 1803, betreffend die Seehandlungs-Obligationen der Minorennen.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Der Staats-Minister von Struensee hat Mir die Frage: ob Seehandlungs-Obligationen, welche den Minorennen durch Erbschaft zufallen, sogleich gekündigt werden müssen, oder zum Besten des Minorennen so lange beibehalten werden können, bis sich eine bessere Gelegenheit zur Unterbringung des Capitals findet, zur Entscheidung vorgelegt. Da es nun nach wie vor dabei verbleibt, daß die Seehandlung keine Depositengelder von den Gerichten annehmen darf, so ist es auf der andern Seite auch billig, daß im vorgedachten Falle dergleichen Obligationen so lange ungekündigt bleiben, bis sich eine bessere Gelegenheit findet, die Gelder zu placiren, und es ist dies in Ansehung der Sicherheit solcher Obligationen um so unbedenklicher, als der Staat dafür zu haften verpflichtet ist. Nur versteht es sich von selbst, daß hier bloß von den Obligationen die Rede seyn kann, welche 4 pro Cent Zinsen tragen, indem in Rücksicht der zu niedrigerm Zinsfuß ausgestellten Obligationen es bei der bisherigen Verpflichtung, selbige aufzukündigen und die Capitalien bei der Banque zu belegen, verbleibt. Ich mache Euch daher solches nachrichtlich, um nunmehr demgemäß das Weitere zu verfügen, hierdurch bekannt, und bin Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam den 31. October 1803. Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler von Goldbeck.

(N.C.C. T. XI. S. 1917. Nr. 57. de 1803 u. N. Arch. Bd. 3. S. 85.)

§. 208.

Welche Arten der Verleihung die Gerichte nach Bewandniß der Fälle zu wählen haben, und in welcher Ordnung, wenn mehrere dergleichen Gelegenheiten zu gleicher Zeit sich finden, die baaren Bestände der verschiedenen Massen unterzubringen, ist oben Tit. I. §. 50. vorgeschrieben.

A. Von Darlehnen an die Banque.

§. 209.

A. An die Banque. Allgemeine Grundsätze dabei.

Bei den Darlehnen an die Banque sind folgende allgemeine Grundsätze zu beobachten:

1) daß dieselben nicht auf den Namen der einzelnen Massen, sondern auf den Namen desjenigen Collegii, welchem die Aufsicht und Administration der Depositat-Kasse zusteht, gemacht werden; daß also

2) zu einem solchen Darlehn mehrere Massen contribuiren, dergestalt, daß jede derselben an dem daraus formirten Banco-Darlehne, pro rata ihres beitragenden Bestandes, Theil nimmt; daß aber

3) der Betrag einer jeden einzelnen Masse wenigstens eine runde Zahl von 10 Rthlrn. ausmachen müsse;

4) daß nur solche Summen, die aus Decaden bestehn, und zusammen nicht unter 50 Rthlr. betragen, bei der Bank belegt werden können;

5) daß die Belegungen bei der Bank allemal nur am Ende eines Monats geschehen;

6) daß, so lange baare Gelder in der Casse vorhanden sind, welche zu Bestreitung der zu prästirenden Zahlungen hinreichen, es in der Regel keiner Einziehungen von der Bank bedürfe, sondern die Zahlungen von den vorhandenen Geldern, ohne Unterschied, in welche Masse sie gehören, prästirt werden;

7) daß aber am Ende jeden Monats das ganze, während desselben vorgefallene Verkehr, sowohl mit der Bank, als zwischen den einzelnen Massen unter sich, durch eine von dem Rendanten zu übergebende, und bei dem Collegio näher zu

prüfende Designation regulirt, und in den Büchern berichtigt werden muß;

8) daß die Zinsen von den Banco-Obligationen in der Regel halbjährig, von denjenigen aber, welche in der Zwischenzeit eingezogen werden, mit dem Capital zugleich, einzuziehen sind;

9) daß die Repartition der Zinsen unter die einzelnen Massen, und deren Auszahlung an die Interessenten, in der Regel erst am Schluß des Rechnungs-Jahres erfolgen.

Cfr. die Verordnung vom 3. November 1817, die Verhältnisse der Bank betreffend (Ges. S. für 1817. S. 295.), durch welche die Bank eine von der gewöhnlichen Finanzverwaltung unabhängige Stellung erhielt. Ferner hinsichtlich der früheren Verhältnisse der Bank: Vaters Repertorium Thl. II. pag. 493 seq. Antiquirt sind die Bestimmungen der Convention zwischen Preußen und Westphalen vom 28. April 1811 (Ges. S. für 1811. S. 213.) hinsichtlich derjenigen Banco-Gläubiger, die damals Westphälische Unterthanen waren, und welche wegen der Bancoschulden fernerhin gleiche Rechte mit den Preußischen Einwohnern haben sollten.

Merkel bemerkt noch ad No. 6 und 9. dieses §phen, so wie ad §. 212., daß die Antheile an Bancoactivis bei einigen Collegien zu jeder Zeit, wenn es erforderlich, so wie die Antheile an andern Activis transferirt werden, und die monatlichen Designationen, von denen die §§. 214 — 219. reden, ganz wegfallen, auch die Zinsen von den Banco-Capitalien nicht erst am Schlusse des Rechnungsjahres, sondern halbjährig repartirt werden. Hierdurch werde das Verfahren sehr vereinfacht, und die Arbeit des Rendanten erleichtert. —

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht, vom 16. Mai, nebst den Grundsätzen der Banque, vom 8. Mai 1804*).

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Erfahrung es gelehret hat, daß nicht alle Gerichte bei Belegung der Capitalien aus ihren vormundschaftlichen und gerichtlichen depositis bei der Banque von gleichen Grundsätzen ausgehen; so communiciren Wir Euch anliegend ein von dem Haupt-Banco-Directorio mitgetheiltes Promemoria, die Grundsätze der Banque über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Capitalien betreffend, nicht allein zu Eurer eigenen Nachachtung, sondern auch um die Untergerichte

*) Das Rescript vom. 22. April 1810, welches einen neuen Verkehr zwischen der Bank und den Depositorien anordnete, ist hierdurch wiederum aufgehoben.

in Eurem Departement darnach zu instruiren und anzuweisen. Wir fügen dem allegirten Aufsatze nur noch die Erläuterung bei, wie der sub Nr. 2. gedachte Grundsatz dahin zu verstehen ist, daß bei den für das General-Depositum zu belegenden Geldern jedesmal die Bestände der Interessenten, deren Gelder nur mit 2 Procent verzinset werden, von den Beständen der ad Nr. 5 und 6. gedachten depositorum zu separiren und bei Belegung der erstern der Banque davon Nachricht zu geben ist. Sind ꝛc. gewogen.

Berlin, den 16. Mai 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An das Kammergericht.

Beilage.

Grundsätze der Banque über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Capitalien.

1) Nimmt die Banque nur vollwichtiges Gold, nach dem Preußischen Passir-Gewicht, und grobes Preußisches Courant, beides unter 50 Rthlr. gar nicht, über 50 Rthlr. aber nur in Decaden an *).

2) Ist von den respectiven Ober- und Untergerichten bei Anfendung der Gelder an die Banque, jedesmal in dem Schreiben die spezielle Beschaffenheit derselben zu bemerken, indem die allgemeine Bezeichnung: ob sie zum Pupillar- oder Judicial-Deposito gehören, zur Beurtheilung des Zinssatzes nicht jedesmal hinreichend ist. Dies gilt auch bei den, den **piis corporibus** gehörenden Geldern, und hat das **pium corpus**, oder die Anstalt, welchem die Gelder eigentlich zustehen, ebenfalls genau die Bestimmung und den Zweck derselben, Behufs des Zinsfußes, anzugeben.

3) Nur die vormundschaftlichen Depositat- und Milde-Stiftungs-Gelder genießen die Portofreiheit, wenn sie unter öffentlichem Siegel und unter der speciellen Rubrique resp.

Pupillen-Sache und

Milde-Stiftungs-Sache

abgesandt werden; da hingegen aber müssen die übrigen sich zur Belegung bei der Banque qualificirenden Gelder franquirt werden **).

4) Pupillen-Gelder werden mit drei Procent verzinset, wenn solche ein völlig freies Vermögen und uneingeschränktes **Peculium**

---

*) Cfr. die Verordn. vom. 13. December 1811 ad h. §.
**) Cfr. das Rescr. v. 10. April 1802, ad h. §.

sind, woran sonst Niemand Rechte hat, und Capital und Zinsen den Kindern jure proprio gebühren *).

5) Alle Kirchen-, Wittwen- und Armenkassen und überhaupt alle Milde-Stiftungs-Capitalien, werden ohne Unterschied mit zwei und ein halb Procent verzinset; so wie auch

6) gerichtliche Depositа; und werden dafür gehalten, alle in Concursen und Liquidationen begriffene, und sonst streitige Gelder.

7) Cämmerei-, Bürger- und Städtekassen- und dergleichen Gelder, erhalten nur zwei Procent.

8) Blödsinnige Personen, die mit ihrem Vermögen unter gerichtlicher Vormundschaft stehen, werden in Ansehung des Zinssatzes, ohne Rücksicht auf ihre erlangte Großjährigkeit, den Minderjährigen gleich geachtet, und erhalten drei Procent Zinsen.

9) Minderjährige erhalten von dem Tage ihrer erlangten Majorennität an, nur zwei Procent Zinsen.

10) Das Vermögen majorenner Abwesender und Verschwender, so wie auch die Antheile majorenner Interessenten, welche bei einer gemeinschaftlichen Erbmasse concurriren, wird, ohne Rücksicht auf die Art der Deposition, nur mit zwei Procent verzinset.

11) Von den in Golde belegten Capitalien werden die Zinsen nur in so fern in Golde entrichtet, als solches in wirklich ausgeprägten Goldstücken geschehen kann, und was dahin nicht reicht, wird in Courant ohne Vergütung von Agio bezahlt, und

12) an den Zinsen der ausgehenden Capitalien der Einbringungs- und Belegungs-Tag gekürzt. Berlin, den 8. Mai 1804.

Graf von der Schulenburg.

(N. C. C. T. XI. Nr. 20. de 1804, Neues Archiv Bd. 3. S. 474. und Mathis Bd. 1. S. 35.)

Bankverfüguug vom 6. October 1819, die Verfassung und der Zweck der Banken, und insbesondre des Banco-Comtoir's zu Münster betreffend.

Da das Banco-Comtoir für die Provinz Westphalen zufolge Allerhöchstem Befehl von Minden nach Münster verlegt worden ist, und seine Geschäfte an dem letztern Orte mit dem 16. August d. J. bereits angefangen hat; so finde ich mich veranlaßt, darüber Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die Verfassung der Bank beruhet auf dem von des Königs Friedrichs II. Majestät unterm 29. October 1766, Allerhöchst vollzogenen Bankreglement und den späteren über dasselbe ergangenen Verordnungen. Das neueste über die organische Verfassung erlassene

---

*) Cfr. das Rescr. v. 25. März 1803, bei §. 266. h. t.

Gesetz ist die Verordnung vom 3. November 1817, welche sich in der allgemeinen Gesetzsammlung befindet.

Der Zweck der Bank ist Beförderung des Geldumlaufs, vorzüglich zur Erleichterung des Handels und der Gewerbe. Ihre Geschäfte sind Disconto- und andere Wechsel- und Geldgeschäfte, auch giebt sie Darlehne zu den gesetzlichen Zinsen, jedoch, wie es das Wesen einer Bank mit sich bringt, nur auf kurze Fristen und gegen ein bewegliches, leicht zu versilberndes, und dem schleunigen Verderben nicht ausgesetztes Unterpfand.

Es soll ferner durch die Bank dem Publicum Gelegenheit verschafft werden, seine unbenutzt liegende Capitalien zu jeder Zeit und sicher gegen mäßige Zinsen nutzbar zu machen. Es können daher auch bei der Bank baare Gelder zinsbar belegt werden, jedoch nicht unter 50 Rthlr., und bei einem höheren Betrage nur in Summen, welche sich durch 10 auflösen lassen. Die Bank verzinset die Anlehne jährlich

a) mit 3 Pr. C., wenn die Capitalien blödsinnigen Personen, die unter Curatel sind, oder Minorennen gehören, deren Vermögen für Rechnung derselben von vormundschaftlichen Behörden verwaltet wird, während der Dauer der Curatel oder Vormundschaft;

b) mit 2 und ½ Pr. C., wenn die Capitalien den Kirchen, Schulen und andern frommen und milden Stiftungen gehören, oder von Gerichten aus streitigen Massen belegt werden, im letzteren Fall so lange bis die Vertheilung erfolgt ist;

c) alle übrige Anlehne, welche in diese beiden Kategorien nicht zu rechnen sind, werden nur mit 2 Pr. C. verzinset, sie mögen von öffentlichen Behörden oder Privatpersonen bei der Bank belegt werden. Hieher gehören namentlich die Gelder von Städte-, Bürger-, Gemeinde-, Assecuranz- und andern Communal- und öffentlichen Cassen, ingleichen die von Gerichten und öffentlichen Behörden belegten Gelder majorenner Abwesenden, Verschwender oder majorennen Interessenten zugehörige Erbschaftsmassen, ingleichen die Capitalien solcher Minorennen, welche unter Vormundschaft ihres Vaters stehen, und deren Vermögen dem Nießbrauch desselben unterworfen ist.

Jeder, welcher ein Capital bei der Bank belegt, erhält darüber auf der Stelle, oder wenn er es mit der Post geschickt hat, mit umgehender Post von dem Banco-Comtoir einen Interims-Schein, gegen welchen nachher die bei dem Hauptbanco-Directorium hieselbst ausgefertigte Banco-Obligation, sobald sie bei dem Comtoir eingetroffen ist, ausgewechselt wird.

Für die Belegungen der ersten Kategorie (zu a.) werden die Banco-Obligationen unter dem Buchstaben M, für die in der zweiten (zu b.) unter dem Buchstaben N, und für die in der dritten

(zu c.) unter dem Buchstaben O nach den beziehungsweise unter A und B anliegenden, bisher schon bei den übrigen Comtoirs üblich gewesenen Formularen ausgefertigt.

Das Capital kann ganz oder theilweise zu jeder Zeit nach einer achttägigen Kündigung zurückgefordert, und soll sammt den bis dahin verfessenen Zinsen von dem Comtoir jedesmal prompt gezahlt werden. Außerdem werden die Zinsen in halbjährigen Terminen, nach dem Tage der Belegung gerechnet, entrichtet.

Bei abschlägigen Capitals-, ingleichen bei Zins-Erhebungen muß jedesmal die Original-Banco-Obligation vorgezeigt werden, damit der gezahlte Betrag darauf abgeschrieben werden kann; auch muß darüber vom Empfänger noch besonders quittirt werden. Bei völliger Tilgung des Anlehns wird die Original-Banco-Obligation zurückgegeben.

Die Belegungen können sowohl in Golde, den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet, als in Silbercourant gemacht werden, und in gleicher Art wird alsdann auch die Verzinsung und Rückzahlung geleistet.

Die den zu a. gedachten minorennen und blödsinnigen Personen, ingleichen frommen und milden Stiftungen gehörigen Gelder genießen auf dem Hin- und Rückwege Portofreiheit, wenn sie von öffentlichen Behörden eingesandt und mit dem öffentlichen Siegel und der speciellen Rubrik:

Banco-Sachen — Pupillen-Gelder,
Banco-Sachen — Milde Stiftungs-Gelder,

versehen sind.

Was die in früherer Zeit bei den ehemaligen Banco-Comtoirs zu Münster, Minden und Wesel belegten Capitalien betrifft, worüber die Banco-Obligationen unter den Buchstaben E, F und G ausgefertigt sind, so ist zwar deren Rückzahlung, so wie überhaupt die Rückzahlung aller aus dem alten Bancoverkehr herrührenden, bis zum Buchstaben H einschließlich gehenden Banco-Obligationen zur Zeit annoch durch das Finanzgesetz vom 27. October 1810 und die Verordnung vom 3. April 1815 (s. Gesetzsammlung) suspendirt, und die Umstände haben es noch nicht gestattet, die diesfälligen unabwendbaren Hindernisse bis jetzt zu heben. Es wird daran jedoch fortwährend gearbeitet; auch ist die regelmäßige Verzinsung von allen alten Banco-Obligationen bereits wieder völlig hergestellt. Jeder, welcher auf dergleichen, bei den vorgedachten drei Banco-Comtoiren ausgestellte Banco-Obligationen annoch Zinsen zu fodern hat, darf sich also mit Vorzeigung der Original-Obligation nur bei dem Banco-Comtoir in Münster melden, welches ihm sofort sämmtliche rückständige und die laufenden Zinsen bezahlen wird. Auch werden in einzelnen Fällen, jedoch nur an die ersten Inhaber von dergleichen

Obligationen, bereits abschlägliche Capitalszahlungen geleistet, wenn das Bedürfniß bescheinigt und die Summe nicht bedeutend ist.

Für sämmtliche Gelder und Effecten, welche dem Comtoir zu Münster anvertraut werden, haften nicht allein sämmtliche Fonds der Hauptbank hieselbst, für deren Rechnung das Comtoir verwaltet wird, sondern auch insbesondere der dem letzteren ausgesetzte Betriebsfond. Ueberdies haben des Königs Majestät dafür auch in denen in den Beilagen dieser Bekanntmachung angeführten Verordnungen und Urkunden die Allerhöchste landesherrliche Garantie zu versichern geruhet.

Die übrigen bei den einzelnen Geschäften nothwendigen Bedingungen werden Jedem, der mit dem Comtoir in Geschäfte treten will, von demselben alsdann besonders bekannt gemacht werden.

Die zunächst vorgesetzte Behörde des Comtoirs ist das Haupt-Banco-Directorium in Berlin, an welches daher etwanige Beschwerden in Bancosachen zu richten sind, und wer sich auch bei dessen Bescheide nicht beruhigen zu können glaubt, kann sich an den unterzeichneten Chef-Präsidenten der Hauptbank wenden. Auch stehet Jedermann wegen seiner vermeintlichen Ansprüche aus dem mit dem resp. Comtoir gepflogenen Geschäft der ordentliche Weg Rechtens offen.

Zum Director des Banco-Comtoirs zu Münster ist der Director des bisher zu Minden bestandenen Banco-Comtoirs, Geheime Regierungsrath Backmeister, ernannt worden.

Berlin, den 6. October 1819.

Der Chef-Präsident der Haupt-Bank.
Unterschrift.

Beilage A.

Für Minderjährige und Blödsinnige, à drei Procent.

Nachdem .... dem Königl. Banco-Directorio in Berlin zu den unter demselben stehenden Lombards .... welche bei genanntem Judicio .... ad depositum gekommen, am heutigen Tage baar geliehen hat, so bekennet genanntes Königliches Haupt-Banco-Directorium mit Verzicht der Ausrede nicht empfangenen Geldes von .... die besagte Summe von .... baar und richtig erhalten zu haben, und macht sich hierdurch verbindlich, sothanes Darlehn vom dato des Empfangs und dieser Obligation an, so lange es nicht zurückgezahlt seyn wird, mit Drei vom Hundert jährlich gerechnet, in der Münzsorte des Capitals in halbjährigen ratis zu verzinsen, das Capital selbst aber, nach achttägiger von Eingangs genanntem ausleihenden Judicio zu beschehender Loskündigung an dasselbe oder an denjenigen, an welchen dasselbe diese Obligation aushändigen und die Zahlung des Capitals sammt davon schuldigen Zinsen anweisen

wird, in der beschriebenen Münzsorte baar und auf einem Brette ohne einigen Abzug und Aufenthalt zu bezahlen.

Damit auch das mehrerwähnte ausleihende Judicium und der oder die Interessenten dieses Darlehns der Zurückzahlung halber völlig gesichert seyn mögen, so haben nicht nur Se. Königl. Majestät für Sich und Dero Nachfolger die von den Gerichten, vormundschaftlichen Collegiis und Vormündern an das Königl. Haupt-Banco-Directorium allhier zu dessen Lombards zu Drei Pr. C. auszuleihenden Depositа und Pupillen-Gelder durch Höchstdero Landesherrliche Sanction und Versicherung vom 18. Juli 1768 besonders zu garantiren, sondern auch durch Dero an das hochpreisliche Justiz-Departement erlassene Ordre de dato Potsdam den 16. Juli 1768 zu verfügen und festzusetzen geruhet, daß für obgedachtes Darlehn überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber zur speciellen Sicherheit die Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habende Pfänder ausdrücklich verschrieben werden sollen; welchemnach dann das Königliche Haupt-Banco-Directorium allhier .... und dem oder den Interessenten des Eingangs genannten Darlehns oder anderen getreuen Inhabern dieser Obligation für besagtes Darlehn die Fonds der Königl. Banque überhaupt, besonders aber die Fonds der Leih-Banque und deren in

Litt. Nro.

Verwahrung habende Pfänder, so viel dazu hievon nöthig zum Pfande setzt, und ein Pfandrecht daran constituiret.

Es soll auch kein Zufall, Ausflucht, Rechts-Wohlthat und Machtspruch dem Königl. Haupt-Banco-Directorio dawider zu statten kommen, sondern blos und allein prompte und volle Wiederbezahlung dasselbe von seiner Verbindlichkeit aus diesem Schuldbriefe befreien können.

Urkundlich hat gedachtes Haupt-Banco-Directorium diese Obligation eigenhändig unterschrieben und mit dem größern Banco-Siegel besiegelt. So geschehen Berlin, den ....

(Siegel.)

Königl. Preuß. Haupt-Banco-Directorium in Berlin.

(Unterschrift.)

Wir Endesunterschriebene, von Sr. Königl. Majestät von Preußen, unserm allergnädigsten Herrn, durch Höchstdero Cabinets-Ordres vom 16. und 18. Juli 1768 dazu specialiter befehligt und authorisirt, wollen hierdurch vorstehende von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin an .... über ein Darlehn von .... zu Drei Pr. C. Zinsen und prompter Wiederbezahlung nach achttägiger Aufkündigung unter Sr. Königl. Majestät Landesherrlichen Special-Garantie vom 18. Juli 1768 und gegen Verpfändung sämmtlicher Fonds der Königlichen Banque, besonders aber der Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrsam habenden Pfänder ausgestellte

Obligation de dato Berlin den .... in allen ihren Punkten und Clausuln anstatt und von wegen Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät confirmiret und bestätiget haben. Berlin, den ....

(Siegel.)

Sr. Königl. Majestät von Preußen zu Dero Haupt-Banco-Directorio verordnetes Präsidium.

(Unterschrift.)

Bemerkung. Die zwei und ein halb procentigen Obligationen werden mit den nöthigen Veränderungen gleichfalls nach dem vorstehenden Formular ausgestellt.

Beilage B.

Für alle Particuliers ohne Ausnahme, à zwei Procent.

Nachdem .... dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin zu den unter demselben stehenden Lombards .... am heutigen Tage baar geliehen hat, so bekennet genanntes Königl. Haupt-Banco-Directorium mit Verzicht der Ausrede nicht empfangenen Geldes von .... die besagte Summe von .... baar und richtig erhalten zu haben, und macht sich hiedurch verbindlich, sothanes Darlehn vom dato des Empfanges und dieser Obligation an, so lange es nicht zurückgezahlt seyn wird, mit Zwei von hundert jährlich gerechnet, in der Münz-Sorte des Capitals in halbjährigen ratis zu verzinsen, das Capital selbst aber, nach achttägiger von .... zu beschehender Loskündigung an .... oder an denjenigen, an welchen .... die Obligation aushändigen und die Zahlung des Capitals sammt davon schuldigen Zinsen anweisen wird, in der beschriebenen Münzsorte baar und auf einem Brette, ohne einigen Abzug und Aufenthalt zu bezahlen.

Es soll aber jederzeit derjenige für den rechtmäßigen oder getreuen Inhaber dieser Obligation ohne alle weitere Legitimation angenommen werden, und darauf Capital und Zinsen gezahlt erhalten, der dieselbe in der Banque präsentiren und quittirt aushändigen wird, also die Banque, durch Zahlung an jeden Inhaber und Präsentanten dieser Obligation, von ihrer Verbindlichkeit aus derselben gegen Jedermann völlig befreiet werden, maßen das Haupt-Banco-Directorium sich mit Untersuchung der Legitimation des Inhabers der Obligation, der sich mit derselben melden wird, nicht abgeben kann und will, und daher der Eigenthümer dieser Obligation hiedurch erinnert wird, solche nicht aus Händen zu lassen, und sich dadurch der Gefahr auszusetzen, daß ihm, wenn ein nicht von ihm legitimirter oder ungetreuer Vorzeiger derselben das Geld darauf empfängt, solches verloren gehe.

Damit auch .... und der oder die Interessenten dieses Darlehns der Zurückzahlung halber völlig gesichert seyn mögen, so haben nicht nur Se. Königl. Majestät für Sich und Dero Nachfolger die

von den Gerichten, vormundschaftlichen Collegiis und Vormündern an das Königl. Haupt-Banco-Directorium allhier zu dessen Lombards zinsbar auszuleihenden Depositа und Pupillen-Gelder durch Höchstdero Landesherrliche Sanction und Versicherung vom 18. Juli 1768 besonders zu garantiren, und solche Garantie mittelst an das Banco-Directorium erlassener Cabinets-Ordre de dato Potsdam den 1. November 1768 auf die von Particuliers bei der Banque zinsbar unterzubringenden Gelder zu extendiren, sondern auch durch Dero an das hochpreisliche Justiz-Departement erlassene Ordre de dato Potsdam den 16. Juli 1768 zu verfügen und festzusetzen geruhet, daß für obgedachtes Darlehn überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber zur speciellen Sicherheit die Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habenden Pfänder ausdrücklich verschrieben werden sollen; welchemnach dann das Königl. Haupt-Banco-Directorium allhier .... und dem oder den Interessenten des Eingangs genannten Darlehns oder andern Inhabern dieser Obligation für besagtes Darlehn die Fonds der Königl. Banque überhaupt, besonders aber die Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habenden Pfänder, so viel dazu hievon nöthig, zum Pfande setzt, und ein Pfandrecht daran constituiret.

Es soll auch kein Zufall, Ausflucht, Rechts-Wohlthat und Machtspruch dem Königl. Haupt-Banco-Directorio dawider zu statten kommen, sondern bloß und allein prompte und volle Wiederbezahlung dasselbe von seiner Verbindlichkeit aus diesem Schuldbrief befreien können.

Urkundlich hat gedachtes Haupt-Banco-Directorium diese Obligation eigenhändig unterschrieben und mit dem größern Banco-Siegel besiegelt. So geschehen Berlin, den ....

(Siegel.)

Königl. Preuß. Haupt-Banco-Directorium in Berlin.

(Unterschrift.)

Wir Endesunterschriebene, von Sr. Königl. Majestät von Preußen, unserm allergnädigsten Herrn, durch Höchstdero Cabinets-Ordres vom 16. und 18. Juli 1768 dazu specialiter befehliget und authorisirt, wollen hiedurch vorstehende von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin an .... über ein Darlehn von .... zu Zwei Pr. C. Zinsen und prompter Wiederbezahlung nach achttägiger Aufkündigung unter Sr. Königl. Majestät Landesherrlichen, durch Dero an das Banco-Directorium erlassene Cabinets-Ordre vom 1. Nov. 1768 auf die von Particuliers bei der Banque unterzubringenden Gelder extendirten Special-Garantie vom 18. Juli 1768 und gegen Verpfändung sämmtlicher Fonds der Königl. Banque, besonders aber der Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrsam habenden Pfänder ausgestellte Obligation de dato Berlin den .... in allen

ihren Puncten und Clauſuln anſtatt und von wegen Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät confirmiret und beſtätiget haben.

Berlin, den ....

(Siegel.)

Sr. Königl. Majeſtät von Preußen zu Dero Haupt=Banco=Directorio verordnetes Präſidium.

(Unterſchrift.)

(Arnsberger Amtsblatt für 1819, S. 55.)

Inſtruction des Ansbach=Baireuthſchen Miniſteriums und Großkanzlers für ſämmtliche Untergerichte der Fürſtenthümer Ansbach und Baireuth vom 16. December 1799, wegen Belegung der Depoſitalgelder bei der Hauptbanque in Berlin *).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Grund der neuen Einrichtung.

Nachdem Wir Allerhöchſt gut gefunden, ein von Unſerer Haupt=Banque zu Berlin abhängiges Banco=Comtoir in Ansbach zu etabliren, daſſelbe auf dem Fuß der Berliner Banque verwalten zu laſſen und feſtzuſetzen, daß die bis hieher bei der Banque zu Fürth belegten Depoſitalgelder nach und nach von dorther eingezogen, und die neuern Depoſita bei dem Berliner Banco=Comtoir zu Ansbach belegt werden ſollen; ſo haben Wir für nöthig erachtet, die ſämmtlichen mit dem dabei zu beobachtenden Verfahren nicht bekannten Untergerichte beider Fürſtenthümer mit nachſtehender Inſtruction zu verſehen, wie folget:

§. 1.

Anfang des Verkehrs mit der Hauptbanque in Berlin.

Von dem Tage an, an welchem jedem Stadtgericht, Berg= und Juſtizamt und Patrimonialgericht der Fränkiſchen Fürſtenthümer dieſe Verordnung eingehändiget wird, werden die Depoſitalgelder nicht mehr bei der Banque in Fürth, ſondern bei Unſerm Berliner Banco=Comtoir zu Ansbach, Namens der Berliner Haupt=Banque, belegt, da das Verkehr mit der Haupt=Banque ſchon ſeinen Anfang genommen.

§. 2.

Münzen und Münzfuß.

Auch bei dieſem neuen Büreau beſtehen die Depoſitalgelder, wie

---

*) Obgleich jene Fürſtenthümer, für welche dieſe Inſtruction zunächſt gegeben, nicht mehr zum Preußiſchen Staate gehören: ſo wird dieſelbe doch wegen des in ihr enthaltenen vollſtändigen Ueberblicks des geſammten Banco=Verkehrs mitgetheilt.

bisher, entweder in Conventionsgeld oder Preußischem Courant, und werden nach Rheinischem Münzfuß berechnet.

§. 3.

In der Regel müssen die Gelder bei Privatpersonen untergebracht werden.

Indessen ist, wie schon die Depositat-Ordnung bemerkt, jede Belegung bei der Banque und deren Büreau nur interimistisch, und setzt voraus, daß es dem Gericht und den Interessenten der Depositengelder an Gelegenheit fehlt, die Depositа anderweit und zu höhern Zinsen mit gesetzlicher Sicherheit unterzubringen. Die Untergerichte haben also nicht nur überhaupt, sondern auch besonders die Justizämter bei den Special-Depositis für jene anderweite Unterbringung möglichst zu sorgen.

§. 4.

An Privatos kann gegen $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen geliehen werden.

Sind hierbei in den dermaligen Conjuncturen höhere Zinsen als $3\frac{1}{2}$ Procent von Privatis bei vollständiger Sicherheit nicht zu erhalten; so genehmigen Wir hierdurch die Verleihung der Pupillengelder an Privatos zu $3\frac{1}{2}$ Procent, jedoch haben die Untergerichte diese Belegung hauptsächlich von denen dabei Interessirten, besonders den Vormündern, abhängig zu machen.

§. 5.

Belegung bei der Banque.

Findet sich innerhalb des in der Depositat-Ordnung bestimmten Zeitraums aber keine solche sichere Belegung an Privatos, und es tritt also der Fall der interimistischen Belegung bei Unserer Haupt-Banque ein; so haben

a) diejenigen Untergerichte, welche ein General-Depositum haben, wegen des bei dem Fränkischen Büreau eingeführten Rheinischen Münzfußes (§. 2.), anstatt der in der No. 4. des §. 209. Tit. 2. der Depositat-Ordnung vom 15. September 1783 bestimmten 50 Rthlr. nicht unter 50 Fl. Rheinisch;

b) diejenigen Untergerichte aber, deren Depositа nur aus Special-Depositis bestehen, auf einer Obligation gleichfalls nicht unter 50 Fl. zu belegen, welches jedoch für mehrere der Banque namentlich zu benennende Interessenten in diesem Fall zusammen geschehen kann, wenn nur der Beitrag jedes Theilhabers an dieser Obligation nicht unter 10 Fl. beträgt.

§. 6.

Alle dergleichen Gelder werden an das Büreau der Königlichen Berliner Haupt-Banque nach Ansbach gesendet.

§. 7.

Interims=Scheine.

Der Banco=Commissair Wolter fertigt über den Betrag noch an dem Tage des Empfangs einen Interims=Schein unter der Unterschrift des Cammer= und Banco=Director Kraker zu Ansbach, und unter dem kleinen Bancosiegel aus, contrasignirt den Schein gemeinschaftlich mit dem Administrations=Rath Schamberger und sendet den Interims=Schein an das deponirende Gericht mit der nächsten reitenden Post ab.

§. 8.

Haupt=Banco=Obligationen.

Sobald die Berichte des Banco=Commissair Wolter über die Summe, den Tag, den Deponenten und — bei Special=Depositis — die Masse, für welche deponirt worden, bei Unserer Haupt=Banque in Berlin einlangen, fertigt letztere eine förmliche auf den Tag des Interims=Scheins lautende Banco=Obligation aus, übersendet sie an ihr Büreau nach Ansbach, läßt von demselben den edictmäßigen Stempel von 15 Kr. Rheinisch umschlagen, und die Obligation mit der nächsten reitenden Post an das deponirende Gericht befördern. Dieser Stempelbetrag wird von denen zunächst zu erhebenden Zinsen gekürzt.

§. 9.

Garantie der Interims=Scheine.

Bis zur Einlangung dieser Obligationen garantirt Unser Haupt=Banco=Directorium ausdrücklich und verbindlich die von dem Büreau zu Ansbach auszustellenden Interims=Scheine, indem dieses Büreau lediglich als Mandatarius des Haupt=Banco=Directorii anzusehen ist.

§. 10.

Zurücksendung der Interims=Scheine:

Damit aber über ein und dasselbe Capital nicht zu lange solchergestalt zwei Instrumenta obligatoria aus den Händen der Banque bleiben; so muß jedes Untergericht mit der nächsten reitenden Post nach Empfang der Banco=Obligation, bei zwei Thaler Strafe, den Interims=Schein des Büreau an letzteres ganz unfehlbar cassirt und durchstrichen zurücksenden.

§. 11.

durch bloßes Couvert.

Hierzu aber eben so wenig, als zur Uebersendung der Banco=Obligation, bedarf es besonderer Schreiben, sondern der Deposital=Rendant couvertirt bloß den Interims=Schein an das Büreau, da

es einer besondern neuen Ordre nicht bedarf. (§. 226. der Depositat-Ordnung vom 17. September 1783.)

§. 12.

Zinsen:

Die Bestimmung der Zinsen von dergleichen Banco-Obligationen hängt theils von der Veranlassung der Deposition, theils von dem Nutznießer des Depositi ab.

§. 13.

des Judicial-Depositi;

Von gerichtlichen Depositis entrichtet die Haupt-Banque $2\frac{1}{2}$ Procent.

§. 14.

des Pupillar-Depositi der Blödsinnigen;

Die Depositа der Blödsinnigen werden ohne irgend einen Unterschied des Alters mit 3 Procent verzinset.

§. 15.

der Minderjährigen in Ansehung des freien;

Minderjährige erhalten aber von ihrem freien Vermögen nur bis zum Tag ihrer erlangten Volljährigkeit 3 Procent, von letzterm Tag an hingegen lediglich 2 Procent. Hierauf hat schon vermöge des §. 270. der Depositat-Ordnung jedes Gericht sorgfältig Acht zu haben. Zu desto mehrerer Controlle aber hat jedes Untergericht in dem ersten Mandat, wodurch bei dem Pupillen-Deposito eine Masse angelegt wird, auf den Grund des bei den Pupillen-Acten befindlichen Taufscheins, den Geburtstag der Minderjährigen auszudrücken, und der Depositat-Rendant denselben Geburtstag über das Folium dieser Masse zu setzen.

Diejenigen Untergerichte aber, welche kein General-Depositum haben, müssen vermöge Circular-Rescripts vom 28. September 1789, auch in dem Schreiben an das Ansbacher Büreau, womit sie das Capital eines Minderjährigen übersenden, dessen Geburtstag auf den Grund des bei den Acten befindlichen Taufscheins mit angeben.

§. 16.

des nicht freien Vermögens;

Wenn aber die vormundschaftliche Behörde nöthig findet, den Vater in der Administration des nicht freien Vermögens seiner minderjährigen Kinder in dem Maaße einzuschränken, daß sie dieses nicht freie Vermögen bei der Banque belegt; so muß dieser Vater in Ansehung des ihm zustehenden Nießbrauchs eben so, wie jeder andere

Partikulier, behandelt werden, und es finden daher, in Gemäßheit des Publicandi vom 1. Januar 1787, von dergleichen Depositis nur 2 Procent Zinsen statt.

Es haben also sämmtliche Vormundschafts-Gerichte dergleichen Eigenschaft des nicht freien Vermögens sowohl in den Annahme-Mandaten an die Depositarien, als auch, in so ferne sie kein General-Depositum haben, in dem Schreiben an das Banco-Büreau jedesmal bestimmt anzugeben.

§. 17.

der Abwesenden und Verschwender.

Eben so finden auch von Depositis majorenner Abwesenden und Verschwender nur 2 Procent statt.

§. 18.

Kürzung des Belegungs- und Einziehungstages.

Beim Zurückzahlen der Banco-Capitalien werden von den Zinsen der Belegungs- und der Zurückzahlungstag, mithin 2 Tage gekürzt. Dieser Abzug trifft bei denjenigen Untergerichten, welche mit einem General-Depositio versehen sind, lediglich das General-Depositum, bei allen und jeden Special-Depositis aber lediglich die Interessenten, weil der im §. 265. der Depositat-Ordnung bemerkte Ueberschuß bei Special-Depositis gänzlich hinwegfällt.

§. 19.

Einziehen der Depositorum bei der Banque in Fürth.

Was das Einziehen der Capitalien selbst anlangt, so darf kein Untergericht, welches ein General-Depositum hat, dergleichen bei Unserer Haupt-Banque eher kündigen, als bis alle seine bei der Banque in Fürth belegte Depositа zurückgezahlt sind.

Diese Zurückzahlung soll nach und nach in dem Maße geschehen, daß vom General-Depositio alle eingehenden Gelder bei dem Büreau Unserer Berliner Haupt-Banque in Ansbach belegt, zu allen Auszahlungen aber die Gelder bei der Banque in Fürth gekündiget werden.

Nicht ganz auf gleiche Weise können diejenigen Untergerichte, welche nur Special-Depositа haben, verfahren, indem sie zwar, mehrbefohlnermaaßen, alle neue Special-Depositа bei dem Berliner Banque-Büreau in Ansbach belegen, und alle Special-Depositа, welche bei der Banque in Fürth belegt sind, letzterem kündigen müssen, sobald sie ausgeschüttet, oder gegen Depositat-Sicherheit anderweitig untergebracht werden sollen.

Wie es zu halten, wenn die bisherigen Bestände der Regierungen und Pupillen-Collegien von der Fürther Banque zurückgezahlt seyn werden, und sich alsdann noch Bestände der Untergerichte

bei derselben finden sollten, darüber sollen die Untergerichte zu seiner Zeit mit nähern Verhaltungsbefehlen versehen werden.

§. 20.

Alle Capital- und Zinszahlungen erfolgen vom Büreau in Ansbach.

Sobald hingegen der Fall der Kündigung eines bei Unserer Haupt-Banque belegten Depositi eintritt; so geschieht nicht nur die Kündigung, sondern auch die baare Heimzahlung des Capitals, so wie auch jede Zinszahlung, ohne allen Anstand durch das Berliner Banco-Büreau in Ansbach, den einzigen Fall ausgenommen, wenn eine Summe von 20,000 Fl. Rheinl. auf einmal zurückgenommen werden sollte; in welchem zuvörderst das Banco-Comtoir zur Berichtserstattung an das Haupt-Banco-Directorium zu Berlin von der verlangten Zurückzahlung bei Zeiten avisirt werden muß.

§. 21.

Unterschrift der Quittungen.

Die Quittungen über die empfangenen Summen unterschreiben bei formirten stadtgerichtlichen Depositorien die Depositarien unter dem Stadtgerichtssiegel, bei Magistraten der kleinern Städte, in Gemäßheit des Circular-Rescripts vom 2. März 1795, das Magistrats-Collegium, unter dem Stadtsiegel; bei den Justizämtern die das Depositorium administrirenden Personen unter dem Amtssiegel; bei Privat- und einzelnen Patrimonial-Gerichten der Justitiar unter dem Gerichtssiegel.

§. 22.

Controlle des Banco-Büreau.

Zur Controlle des Banco-Büreau in Ansbach hat zu Ende eines jeden Monats jedes Untergericht eine genaue Nachricht der belegten und eingezogenen Capitalien und Zinsen mit Bemerkung des Tages directe an die Haupt-Banque zu Berlin zu senden.

§. 23.

Kosten.

Was endlich die Kosten des umschlagenden Stempels und des Porto anlangt; so ist es

a) mit dem Stempel also zu halten, daß zu Ende eines jeden Monats der Rendant eines General-Depositi den Betrag sämmtlicher in demselben Monat eingelangten oder auf den Grund der Interims-Scheine noch zu erwartenden Stempelbogen (§. 8.) auf den Grund der Designation der zu belegenden

Posten unter letztern pro ratis vertheilt, und in das Aff= und Refixionsbuch (§. 63. des Sportel=Reglements) einträgt.

b) Auch das Porto ist unter die betreffenden Interessenten in Gemäßheit des §. 478. der Depositat=Ordnung, auf den Grund der zu belegenden und einzuziehenden Posten auszuschlagen. Es wird aber dieser Fall äußerst selten eintreten, da

1) jedes Untergericht verbunden ist, auf alle und jede dergleichen Schreiben und Paquete die Rubrique:

Herrschaftliche Banco=Sachen,

zu setzen;

2) Unsere Haupt=Banque in Berlin

α) das ausländische Porto, welches durch die Dispositionen über die in Unsern Fränkischen Provinzen zu erhebenden Gelder,

β) das Porto, welches durch ihre eigene Correspondenz mit der Ansbacher Banco=Anstalt verursacht wird,

γ) das ausländische Porto von allen von den Gerichten der Fränkischen Fürstenthümer an die Haupt=Banque in Berlin gelangenden Schreiben trägt, und folglich die Interessenten lediglich das auswärtige Porto für die von der Haupt=Banque in Berlin an die Gerichte der Fränkischen Fürstenthümer gelangenden Schreiben zu entrichten haben.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, Euch nach den in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften und Anweisungen geziemend zu achten. Berlin, den 16. December 1799.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special=Befehl.

v. Goldbeck, v. Hardenberg.

(N. C. C. T. X. S. 2701. No. 73. de 1799.)

Edict in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant, vom 13. December 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die allgemeinen und gegründeten Beschwerden Unserer Unterthanen über den Nachtheil, der ihnen aus dem Verhältnisse der jetzigen Scheidemünze zu dem Courant erwächst, haben Uns bewogen, Maaßregeln zu treffen, um das Uebel gänzlich zu heben.

Wir haben daher nach gepflogener Berathung mit bewährten Männern, aus dem Stande der Gutsbesitzer sowohl, als aus dem Handelsstande, beschlossen:

1) Sämmtliche noch coursirende und schon bisher auf zwei Drittel ihres Nominalwerths reducirte Scheidemünze soll, sobald als

möglich, eingeschmolzen, affinirt und in vollwichtiges Courant umgewandelt werden, damit sie demnächst ganz aus dem Umlaufe verschwinde.

2) Vom 15. Januar 1812 an sollen mindestens für Sechszigtausend Thaler Realwerth Scheidemünze wöchentlich affinirt, und in Courant nach dem Münzfuß von 1764 umgeprägt, auch damit so lange ununterbrochen fortgefahren werden, bis die jetzt umlaufende Scheidemünze umgeprägt ist, oder wenigstens keine mehr zum Umprägen eingeliefert wird; wonächst Wir einen Termin bestimmen werden, binnen welchem die etwa vorhandenen Reste solcher Münze noch in Unsern Kassen und im gemeinen Verkehr, nach dessen Umlauf aber blos als Metall in Unserer Münze angenommen werden sollen.

3) Damit Unsere Unterthanen jetzt gleich die beabsichtigten Vortheile genießen, und während der Operation der Schmelzung und Umprägung durch das Schwanken des Courses der Scheidemünze, und durch den Wucher nicht leiden; so erklären Wir sie hiermit, bis sie eingeschmolzen seyn wird, für ein gesetzliches Surrogat des Courants, und fixiren Wir, auf die Zeit, den Cours folgendermaaßen:

> Ein Reichsthaler Courant ist gleich und kann bezahlt werden in Nominal- oder ehemaliger sogenannter schlechter Münze: in den Marken und Pommern mit zwei und vierzig Groschenstücken, in Preußen und Schlesien mit zwei und funfzig und einem halben Silbergroschen oder Düttchenstücken. In reducirter oder sogenannter guter Münze (Münz-Courant): in den Marken und Pommern mit acht und zwanzig Groschen, in Preußen und Schlesien mit fünf und dreißig Silbergroschen oder Düttchen;

Hundert Thaler können demnach bezahlt werden: in Nominal- oder sogenannter schlechter Münze mit einhundert fünf und siebenzig Thalern in reducirter, oder sogenannter guter Münze mit einhundert sechszehn und zwei Drittel-Thalern.

4) Einem Jeden, der eine Zahlung an eine Königliche Kasse zu leisten schuldig ist, steht, von Publication dieses Edicts an, frei, den Theil, den er in klingendem Silbergelde zu entrichten hat, nach Belieben in Courant oder in Scheidemünze nach obigem Cours von 175 zu zahlen; jedoch kann bei Entrichtung der Abgaben die Scheidemünze nicht mehr zum Theile nach der vorigen Reduction, sondern fernerhin nie anders als nach der neuen Reduction, das ist, zu 42 Groschenstücken oder $52\frac{1}{2}$ Silbergroschen oder Düttchenstücken angenommen werden.

5) Mit Ausnahme des Handelsverkehrs unter Kaufleuten ist auch jeder Privatmann, der eine Courantsumme einzuziehen hat, verbunden, statt derselben Scheidemünze zu obigem Cours von 175

für 100 Thlr. Courant anzunehmen. Der Gläubiger kann jedoch die Verification der Münze verlangen.

6) Alle von Publication dieses Edicts an zu schließenden Kauf- und Verkauf-, Mieths-, Lohn und andere Verträge können nur (wenn es nicht in Golde geschieht) in Courant, oder, als Surrogat desselben, in Scheidemünze nach obigem Cours geschlossen werden. Blos in Rücksicht der, von der Publication des gegenwärtigen Edicts eingegangenen temporairen Verpflichtungen, soll es, so lange der Vertrag währt, wenn derselbe auf Scheidemünze lautet, bei der Zahlung der reducirten Münze von 36 Groschen oder 45 Böhmen oder Düttchen verbleiben.

7) Einem Jeden, der seine Scheidemünze will umprägen lassen, steht frei, sie in die Münze zu liefern, und wird ihm für 175 Nominal-Thaler in Böhmen, Groschen oder in anderer Scheidemünze, 100 Thaler klingend Courant nach dem Münzfuß von 1764 ohne irgend einen Abzug gezahlt werden. Sollte bei der Münze bereits die für die nächste Woche bestimmte Scheidemünze zum Affiniren eingegangen seyn, so hängt es lediglich von dem Einbringer ab, ob er seine Scheidemünze vorläufig zurücknehmen, oder sie in der Münze lassen will; in welchem Falle ihm ein Conto eröffnet und ihm ein Schein gegeben wird, worin bemerkt ist, an welchem Tage ihm nach der ihn treffenden Reihe das Courantgeld ausgezahlt werden soll.

8) Da die Münz-Officianten sich nur mit Quantitäten von wenigstens 1000 Thlr. Münze befassen können, so werden Handelshäuser in den Hauptstädten der Monarchie unverzüglich damit beauftragt werden, die kleinern Quantitäten von Ein bis zu Eintausend Thalern zum Einschmelzen und Umprägen in Courant bei der Hauptmünze zu befördern.

9) Das Einbringen der Preußischen Scheidemünze steht zwar einem Jeden frei, die Münze muß jedoch bei dem Verifications-Büreau geprüft, und die notorisch falschen Stücke müssen ausgestoßen werden.

10) Die Exportation der Scheidemünze sowohl, als des Courants und des Silbers in Barren nach dem Auslande ist während dieser Operation verboten, und findet lediglich nur auf Pässe Unsers Staatskanzlers statt. Wer auf heimlicher Exportation ertappt wird, den trifft die Confiscation; die Denuncianten, so wie diejenigen, die dergleichen Münze anhalten, erhalten die Hälfte zur Belohnung. Auf den gehörig bescheinigten Durchfuhrhandel, so wie auf das kleine Grenzverkehr, findet das Verbot keine Anwendung.

11) Wenn durch die gegenwärtige Operation aller Unterschied zwischen Courant und Scheidemünze aufhören soll, und alle Geldverträge nur in Gold oder Courant stattfinden können; so ist auch in Zukunft weiter keine Scheidemünze nöthig, als so viel zum Ausgleichen des kleinsten Courantgeldes erforderlich ist. Eine solche Aus-

gleichungs-Münze werden Wir so bald als möglich, jedoch schlechterdings nur so viel prägen lassen, als zum Ausgleichen unentbehrlich ist. Diese Ausgleichungs-Münze darf nie als Zahlungsmittel statt Courant gebraucht werden.

12) Damit nie besorgt werde, daß davon je ein Ueberfluß entstehe, der die nämlichen Nachtheile erzeuge, welche die jetzige Scheidemünze hervorgebracht hat, so bestimmen Wir hiermit als festes Gesetz, daß Niemand genöthigt werden könne, unter welchem Vorwande es auch sey, eine Summe, die durch ein Courantstück ausgedrückt werden kann, in einer Ausgleichungs-Münze anzunehmen, wogegen Unsere Cassen alle neue Ausgleichungs-Münze künftig statt Courant anzunehmen verpflichtet sind.

13) Zur Erleichterung der Rechnungen, und um eine ganz gleiche Münze in Unsern Staaten einzuführen, wollen Wir künftighin, wie es bereits in Schlesien und in Preußen der Fall ist, den Thaler statt in 24 in 30 gleiche Theile, und dagegen den dreißigsten Theil des Thalers in 10 Pfennige zertheilen, so daß der Thaler aus dreihundert Pfennigen bestehe. Wir werden daher für das Erste, Pfennigstücke zu 300 auf den Thaler, 2 Pfennigstücke zu 150 auf den Thaler, und 5 Pfennigstücke zu 60 auf den Thaler, Behufs der Ausgleichung, sauber in Kupfer ausprägen lassen.

14) Wir werden Sorge dafür tragen, daß in allen Cassen ein kleiner Bestand der neuen Ausgleichungs-Münze vorhanden sey, der auf Verlangen gegen Courant ausgewechselt werden kann. Bis die jetzige Scheidemünze in Couraut umgeprägt seyn wird, kann sie nebst der neuen, jedoch nur nach obigem Maaßstabe, circuliren, und soll das Publicum aus kleinen Vergleichs-Tabellen das Verhältniß der neuen Ausgleichungs-Münze zu der jetzt noch coursirenden alten Scheidemünze ersehen. Gegeben Berlin, den 13. December 1811.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

(Ges. S. für 1811. S. 373.)

Instruction vom 22. Mai 1816, wegen des einstweiligen Bank-Verkehrs der Gerichts-Behörden in den überelbischen Provinzen durch die Regierungs-Hauptcassen, nebst Rescript des Finanz-Ministeriums vom 13. Mai, denselben Gegenstand betreffend *).

a.

Der Königl. Ober-Landesgerichts-Commission wird von der, wegen des einstweiligen Deposital-Banco-Verkehrs den Gerichts-Behörden in den überelbischen Provinzen durch die Regierungs-Hauptcassen, an die überelbischen Regierungen unterm 13. d. M.

*) Cfr. jedoch das folgende Rescript vom 3. Juli 1816.

ergangenen Instruction des Königl. Finanz-Ministerii, hierneben eine Abschrift mit der Anweisung mitgetheilt, sich danach bei der Anlegung der Deposital-Gelder bei der Banque zu achten, und die Untergerichte im Departement des Collegii in gleicher Art anzuweisen.

Berlin, den 22. Mai 1816.

Der Justiz-Minister von Kircheisen.

An die Königl. Ober-Landesgerichts-Commissionen zu Naumburg, Halberstadt, Cleve und Münster.

b.

Um das Banco-Verkehr der Pupillen- und Judicial-Depositorien der Gerichts-Behörden des dortigen Regierungs-Departements zu erleichtern, habe ich, im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister, beschlossen, die bei der Bank zu belegenden Deposital-Gelder so lange an die Regierungs-Hauptcasse abliefern, und die gekündigten Banco-Capitalien nebst den fälligen Banco-Zinsen aus derselben zahlen zu lassen, bis die Umstände es gestatten, ein für die erwähnten Gerichts-Behörden gelegenes Banco-Comtoir einzurichten.

Der Königl. Regierung dient dabei Folgendes zur Nachricht und Achtung:

1) Die Gerichts-Behörden zahlen die bei der Bank zu belegenden Gelder an die Regierungs-Hauptcasse, welche darüber nach dem hier beigefügten Schema eine Anweisung auf die General-Staatscasse ertheilt. Diese Anweisung wird von den Gerichts-Behörden, Behufs der Realisation, an das hiesige Haupt-Banco-Directorium eingesandt; die Zahlung an dasselbe leistet die General-Staatscasse sogleich bei der Präsentation.

2) In dem Begleitungsschreiben der Gerichts-Behörden an das Haupt-Banco-Directorium muß bemerkt werden, wie viel Banco-Obligationen sie darüber verlangen, und ob die Gelder zum Pupillen- oder Judicial-Depositorio gehören, weil sich darnach der Zinsfuß regulirt.

3) Nach der Banco-Verfassung werden die zu belegenden Capitalien nur in runden oder gezehnten Summen, und nicht unter 50 Rthlr. angenommen, die auszustellenden Assignationen dürfen daher nur auf decadirte Summen lauten, auch müssen die in fremden Münzsorten eingezahlten Gelder, nach dem von des Königl. Majestät vollzogenen Tarif vom 28. Februar 1816, zuvor zu Preuß. Courant reducirt werden.

4) Von dem Haupt-Banco-Directorio werden die auf obige Anweisungen aus der General-Staatscasse erhobenen Gelder ohne Verzug in Einnahme gestellt, die Obligationen darüber ausgefertiget und den Gerichts-Behörden zugesandt.

5) Aus der Königl. Depositat-Ordnung ist zwar schon bekannt, zu wie viel Procent die bei der Bank belegten Capitalien verzinset werden; es wird jedoch auch hier bemerkt, daß

a. Pupillen-Gelder mit 3 Procent,

b. Judicial-Gelder, welche streitig sind, mit $2\frac{1}{2}$ Procent,

c. Judicial-Gelder, welche majorennen Abwesenden gehören, und deshalb in gerichtlichen Verwahrsam bleiben müssen, nur mit 2 Procent,

d. Milde-Stiftungs-Gelder, wozu auch Kirchen- und Schul-Capitalien gehören, mit $2\frac{1}{2}$ Procent, und

e. Gelder, welche Blödsinnigen zustehen, und deshalb unter vormundschaftlicher Verwaltung bleiben, mit 3 Procent verzinset werden, und daß nur für die ad a., d. und e. erwähnten Gelder und für die desfallsige Correspondenz die Porto-Freiheit sub Rubro Hr. Bco. S. bewilligt ist.

Für die Judicial-Gelder und die darüber ausgefertigten Banco-Obligationen, ingleichen für die deshalb zu führende Correspondenz, müssen die Gerichte das Porto bezahlen. Die neuere Postbestimmung, nach welcher für Papiere au Porteur, wenn deren Werth declarirt wird, das halbe Postgeld erhoben werden soll, ist auf Banco-Obligationen nicht ausgedehnt worden.

6) Was die Rückzahlung der gekündigten Banco-Capitalien betrifft, so wird solche ebenfalls durch die Regierungs-Hauptcassen in der Art geschehen, daß das Haupt-Banco-Directorium, so bald die Kündigung der Gerichts-Behörden bei demselben eingegangen ist, die Gelder an die General-Staatscasse abliefert, und die von derselben darüber ausgestellte Anweisung auf die Regierungs-Hauptcasse an die Gerichts-Behörden übersendet. Diese Anweisungen müssen bei der Präsentation sofort realisirt werden. In Fällen, wo die Bestände der Regierungs-Hauptcasse die schleunige Realisation nicht gestatten mögten, wird das Haupt-Banco-Directorium auf andere Weise die Uebersendung der Gelder durch Rimessen erleichtern.

7) Bei Kündigung der Capitalien haben die Gerichts-Behörden die Obligationen an das Haupt-Banco-Directorium gleich mit einzusenden, welches auch geschehen muß, wenn abschlägliche Zahlungen geleistet werden sollen, weil solche vorschriftsmäßig auf den Obligationen abgeschrieben werden müssen.

8) Bei Erhebung der Zinsen ist die Einsendung der Obligationen nicht erforderlich, weil die auf die Gerichte lautenden Banco-Obligationen, wegen ihres höhern Zinsfußes, zur Uebertragung auf Privatpersonen — die durchgängig nur 2 Procent erhalten — nicht geeignet sind, und die Bank versichert ist, daß, wenn

solches dennoch geschieht, darauf vermerkt werden wird, wie weit die Zinsen bezahlt worden sind.

Dagegen sind über die fälligen Zinsen von den Gerichts-Behörden Quittungen, welche mit dem Gerichts-Siegel versehen, und die Nummern und Buchstaben der Obligationen enthalten müssen, an das Haupt-Banco-Directorium einzusenden. Die Zahlung der Zinsen erfolgt sodann in der nämlichen Art, wie hier ad 6. erwähnt worden ist.

9) Ueber das Bank-Verkehr muß bei der Regierungs-Hauptcasse ein besonderes Conto für die General-Staatscasse angelegt werden. Die sich darnach ergebenden Bestände oder Vorschüsse sind bei den übrigen Depositen oder Vorschüssen in die Extracte der Regierungs-Hauptcasse zu übernehmen, und bei der Cassen-Revision gehörig nachzuweisen. Die Bestände müssen übrigens an die General-Staatscasse prompt eingesandt werden, wogegen diese die in Rede stehenden Vorschüsse, im Fall solche nicht auf die von der Regierungs-Hauptcasse abzuführenden Ueberschüsse verrechnet werden können, baar erstatten wird.

Nach diesen Bestimmungen hat die Königl. Regierung ihre Hauptcasse zu instruiren. Berlin, den 13. Mai 1816.

Der Minister der Finanzen Graf v. Bülow.

An die Königl. Regierungen zu Merseburg, Erfurt, Cöln, Düsseldorf, Cleve, Coblenz, Aachen, Trier.

Schema.

Von dem Königl. {Ober-Landesgerichte / Stadtgerichte} zu N. N. sind zur unterzeichneten Casse heute

Rthlr. Gold
Rthlr. Preuß. Courant

Summa Rthlr.

Behufs der Belegung bei der Königl. Haupt-Bank baar eingezahlt worden.

Die Königl. General-Staatscasse beliebe obige (mit Buchstaben) Rthlr. an das Königl. Haupt-Banco-Directorium zu zahlen, und uns zur Last zu stellen.

(Ort, Datum.)

Königl. Regierungs-Hauptcasse.
(Unterschriften.)

(v. Kamptz Bd. 8. S. 288. — 292.)

Rescript vom 26. Junius 1816, die Verzinsung der aus den Depositorien an die Regierungs-Hauptcasse für die Bank eingezahlten Gelder betreffend *).

Der Königl. Ober-Landesgerichts-Commission wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Königl. Finanz-Ministerii, um alle Schwierigkeiten bei dem jetzt angeordneten Banco-Verkehr in den überelbischen Provinzen zu beseitigen, die Einrichtung getroffen werden wird, daß die Verzinsung derjenigen Capitalien, welche aus den Depositorien an die resp. Regierungs-Haupt-Cassen für die Bank eingezahlt werden, vom Tage der Zahlung an die gedachten Hauptcassen ab, erfolge. Berlin, den 26. Junius 1816.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An die Königl. Ober-Landesgerichts-Commissionen zu Halberstadt, Münster, Cleve und Naumburg.

(v. Kamptz Bd. 8. S. 286.)

Rescript vom 3. Juli 1816, die Einsendung der gerichtlichen Deposital- und Pupillen-Gelder an die Banco-Comtoirs in den Provinzen betreffend.

Nach einer, von dem Herrn Finanz-Minister erhaltenen Benachrichtigung, können die gerichtlichen Deposital- und Pupillen-Gelder zur Belegung bei der Haupt-Banque, jetzt an das Banco-Comtoir zu Magdeburg gesandt werden, welches darüber Interimsscheine bis zum Eingange der, vom Tage der Belegung bei dem Banco-Comtoir zu datirenden, Banco-Obligationen ertheilen wird.

Es bedarf also der Ablieferung der Gelder an die Regierungs-Hauptcassen, zur Beförderung an die Bank, nicht weiter; wornach die Königl. Ober-Landesgerichts-Commission sich zu achten, auch die Untergerichte ihres Departements anzuweisen hat.

Berlin, den 3. Juli 1816.

Der Justiz-Minister von Kircheisen.

An die Königl. Ober-Landesgerichts-Commissionen zu Naumburg und Halberstadt.

Gleiche Verfügungen sind an die Königl. Ober-Landesgerichts-Commissionen zu Cleve, Münster, Magdeburg und Minden ergangen, mit der Maaßgabe, daß Cleve, Münster und Minden ihre Depositа an das Banco-Comtoir zu Minden; Magdeburg aber seine Depositа an das Banco-Comtoir zu Magdeburg abliefern.

(v. Kamptz Bd. 8. S. 287.)

*) Cfr. das folgende Rescript vom 3. Juli 1816.

Rescript des Großkanzlers an das Cammergericht v. 3. Dcbr. nebst Beilage v. 20. Novbr. 1798, die von Seiten des Haupt-Banco-Directorii angeordnete Einführung von Depositen-Scheinen betreffend.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierneben in Abschrift ein Schreiben des General-Directorii vom 28. v. M., nach welchem das Haupt-Banco-Directorium zur Erleichterung des hiesigen Geldverkehrs, und zur Verminderung der Circulation der Cassenbeutel, die Einführung von Depositenscheinen von 100 Rthlr. in Cour. an, in steigenden Summen, gegen baare Deposition und bei der hiesigen Haupt-Bancocasse zu bewirkenden Realisirung anzuordnen für gut befunden. Wir haben Euch von dieser Einrichtung zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch Kenntniß geben wollen, mit dem Beifügen, daß dem Pupillen-Collegio, Hausvoigteigericht, hiesigen Magistrat, Stadtgerichte, Amte Mühlenhoff und Porcellain-Manufactur-Gericht von hieraus unmittelbar Communication geschehen ist. Sind ꝛc. Berlin, den 3. December 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Goldbeck.

Beilage.

Ew. Excellenz geben wir uns die Ehre, hierdurch ergebenst zu benachrichtigen, daß von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio zur Erleichterung des Geldverkehrs allhier, und zur Verminderung der lästigen Circulation der Geldbeutel aus einer Hand in die andere, vom 19. huj. an, durch die Haupt-Banco-Cassen Depositenscheine, nach anliegendem Formular, von 100 Rthlr. Courant an, in steigenden Summen mit 100 Rthlr. gegen baare Deposition nach eines Jeden Begehr, ausgegeben werden, jedoch nur allein bei der Haupt-Banco-Casse allhier realisirt werden können, und überlassen Ew. Excellenz ergebenst, die Cassen Dero Ressorts in Ansehung vorbemeldeter in Umlauf kommenden Haupt-Banco-Depositenscheine gefälligst zu instruiren. Berlin, den 20. November 1798.

Königl. Preuß. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium.
v. Schulenburg, v. Voß, v. Hardenberg, v. Struensee, v. Schrötter, v. Kannewurff.

Daß (hier folgt der Name und Charakter des Deponenten) bei der Haupt-Banco-Casse zu Berlin die Summe von (die eingezahlte Summe wird hier mit Buchstaben ganz ausgeschrieben) baar deponirt hat, wird hierdurch von dem Haupt-Banco-Directorio bescheinigt. Die Zurückzahlung dieser (hier wird die deponirte Summe, um sogleich in die Augen zu fallen, mit Zahlen eingerückt) erfolgt sofort bei der Präsentation baar in Preuß. Courant gegen Zurück-

gabe dieses Originalscheins an einen jeden Inhaber dergestalt, daß die Haupt-Banque weder das Giro noch die Legitimation vertritt. Da dieser Schein bloß zur Erleichterung des Geldverkehrs in Berlin bestimmt ist, so hängt es von der Willkühr eines Jeden ab, solchen statt baarer Zahlung anzunehmen; so wie denn auch derselbe nirgends als bei der Haupt-Banco-Casse zu Berlin realisirt wird.

Berlin, den

(L. S.)

Haupt-Banco-Directorium.

Cassa-Buch fol. Controlle fol.

(N. C. C. T. X. S. 1795. No. 87. de 1798.)

§. 210.

Verfahren dabei, welches

Mit Rücksicht auf diese Principia wird bei dem Darlehns-Geschäfte mit der Bank folgendes Verfahren beobachtet:

§. 211.

Bei allen während dem Lauf eines Monats eingehenden Gelbern, verordnet der Decernent bloß die Annahme in die competente Masse, ohne sich vor der Hand darum zu bekümmern, ob und wie viel davon zur Belegung bei der Bank qualificirt sey. Er stellt auch das anzunehmende Quantum, in dem Controll-Buche sub A., bloß unter der Colonne baar in Einnahme.

§. 212.

Eben so, wenn während dem Laufe eines Monats aus einer Masse, welche an den Banco-Obligationen participirt, etwas zu zahlen ist, und der Decernent aus den Acten nur so viel weiß, daß die Masse ein zu solcher Ausgabe hinlängliches Vermögen besitze, verordnet er bloß die baare Auszahlung, ohne weiter darnach zu fragen, ob der dieser Masse gehörige baare Bestand zu solcher Zahlung hinreiche; oder ob und wie viel dazu von ihrem Antheil an den Banco-Obligationen zu Hülfe genommen werden müsse.

Cfr. die Anmerk. zu §. 209 und 235 hoc tit.

§. 213.

So wie also, während dem Laufe des Monats nur die wirklichen baaren Ein- und Auszahlungen in das Controllbuch des Collegii kommen; so werden auch nur eben diese in das Cassenbuch und des-

sen Duplicat ein- und aus diesem in die Manualien übergetragen.

§. 214.

durch monatliche Designationes dirigirt wird.

Wenn aber der Monat zu Ende geht, so nimmt der Rendant sein Duplicat des Cassenbuchs und seine Manualien vor, und fertigt daraus eine Designation:

1) In welche Masse während dem Laufe des Monats baare Gelder eingegangen, und wie viel davon bei einer jeden Masse, nach Maaßgabe §. 209. n. 3. zur Belegung qualificirt gewesen;

2) aus welchen Massen während eben dieser Zeit baare Zahlungen prästirt worden; und wie viel dazu, von ihrem Antheil an den Banco-Capitalien, hat zu Hülfe genommen werden müssen.

Diese Designation enthält also auf der einen Seite die für Rechnung einer jeden Masse zu belegende, und auf der andern die für jede einzuziehen gewesene Quanta.

Cfr. §. 484 hoc tit. und das Rescript vom 1. März 1814 bei Tit. I. §. 35.

§. 215.

In beiden Colonnen müssen die Münz-Sorten, Gold und Courant von einander separirt werden.

§. 216.

Wenn während dem Lauf eines Monats in ein und eben dieselbe Masse baare Gelder einkommen, und daraus bezahlt werden, so bleiben beiderlei Posten, so weit sie sich unter einander balanciren, in der Designation weg. Wenn aber mehr eingekommen als ausgegeben ist, wird der Ueberschuß auf der Designation unter die zu belegende Posten gesetzt; so wie umgekehrt, wenn mehr baar ausgezahlt werden müssen, als baar eingekommen ist, das die Einnahme übersteigende Quantum, auf der Designation, unter den einzuziehenden Posten notirt wird. Z. E. wenn im Lauf eines Monats für die Masse A. 10 Rthlr. eingegangen, und eben so viel ausgezahlt sind; so kommt die Masse A. gar nicht auf die Designation.

Sind 20 Rthlr. eingegangen, und nur 10 Rthlr. ausgezahlt, so werden 10 Rthlr. für die Masse A.,

unter den zu belegenden Posten, auf die Designation gesetzt.

Sind hingegen nur 10 Rthlr. eingegangen, und 20 Rthlr. haben bezahlt werden müssen, so kommen 10 Rthlr. auf die Designation unter die einzuziehenden Posten.

§. 217.

Die zu belegenden Posten werden alle auf den 1sten Tag des nächstfolgenden Monats, die einzuziehenden aber auf denjenigen Tag gesetzt, wo die Zahlung wirklich geleistet worden, und also die Theilnehmung an den Banco-Obligationen und deren Zinsen aufgehört hat.

§. 218.

Wie bei dem Ausleihen der Gelder an die Banque,

Die Balancirung des summarischen Betrags der zu belegenden und einzuziehenden Posten ergiebt: ob und wie viel im Ganzen genommen, für diesen Monat, bei der Bank, auf den Namen des Collegii und dessen Depositi, untergebracht werden könne.

Cfr. die Anmerk. zu §. 214. hoc tit.

§. 219.

Die Designation und Balance legt der Rendant dem ersten Curator vor, welcher sie mit dem Cassenbuche vergleicht, und nach richtigem Befund, mit seiner Namens-Unterschrift attestirt.

§. 220.

Alsdann wird dieselbe bei dem Collegio ordentlich in Vortrag gebracht.

§. 221.

Der Decernent, welcher aus der Balance ersieht; wie viel für diesen Monat bei der Bank belegt werden könne, muß

1) das diesfällige Schreiben an die Bank decretiren;
2) den Befehl an das Depositum, diese Summe zur Bank auszuzahlen, und dagegen die Banco-Obligation in Empfang zu nehmen, angeben;
3) dem Deposito die Designation in Abschrift zu-

fertigen, um, nach Maaßgabe derselben, die erforderlichen Ab- und Zuschreibungen, in den Manualien der einzelnen Massen zu veranstalten.

§. 222.

bei Abfassung der Decrete,

Bei Abfassung dieses Decrets wird in dem Controllbuche sub A. nur die bei der Bank zu belegende Summe, unter der Colonne Soll baar in Ausgabe und unter der Colonne Soll Activa in Einnahme gestellt.

§. 223.

bei wirklicher Ablieferung der Gelder,

Wenn der Befehl den Depositariis zukommt, so wird das Geld aus der Casse herausgenommen, zusammengepackt, und nebst dem Schreiben des Collegii, entweder unmittelbar an die Bank, in so fern ein Comtoir derselben am Orte befindlich ist, oder auf die Post befördert.

Hinsichtlich des Post-Portos bei dem Verkehr mit der Bank, und der Vertheilung desselben auf die einzelnen Massen sind die folgenden drei Verordnungen zu bemerken. Cfr. auch das Rescript vom 30. Januar 1813 ad §. 280. hoc tit.

Cabinets-Ordre vom 5. April 1802 über die Portopflichtigkeit der aus den Judicial-Depositis an die Bank zu sendenden Gelder.

a.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Ich habe auf den Antrag des Generals, Grafen von der Schulenburg, mit welchem Euer Gutachten vom 1. d. M. übereinstimmt, beschlossen, die ursprüngliche Portopflichtigkeit der zu Concursmassen gehörenden Gelder auch auf die Fälle, da sie von den Gerichten an die Bank zur zinsbaren Belegung eingesandt worden, wieder herstellen zu lassen, und dabei festgesetzt, daß die Portopflichtigkeit zugleich auf alle aus den Judicial-Depositis an die Bank-Comtoirs zu versendenden Gelder ausgedehnt werden, die Portofreiheit aller aus den Pupillar-Depositis zur Bank zu sendenden, und von dort zurück zu erhaltenden Gelder noch ferner bestehen solle, welches Ich Euch hierdurch nachrichtlich mit der Aufgabe bekannt mache, daß Ihr bei Gelegenheit in Ansehung der Concursmassen auf Abkürzung der kostspieligen und solchen Massen nicht angemessenen Formalitäten Bedacht nehmen, und in Gemäßheit dessen das Erforderliche antragen müsset. Ich bin Euer wohlaffectionirter König. Potsdam, den 5. April 1802.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler v. Goldbeck.

Cabinets-Ordre vom 5. April 1802, nebst Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht vom 10. April 1802, betreffend das Porto bei Versendung der Judicial-Deposital-Gelder.

b.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf den Antrag des General-Postamts ist durch die an den Großkanzler ergangene Cabinets-Ordre vom 5. dieses Monats festgesetzt, daß hinführo die bisher bestandene Portofreiheit der aus den Judicial-Depositis zur zinsbaren Belegung an die Banque und deren Comtoirs einzusendenden und von da zurückkommenden Gelder nicht ferner Statt finden, sondern die ursprüngliche Portopflichtigkeit dieser Gelder wiederhergestellt, dagegen aber es bei der den Pupillar-Depositis in Ansehung der an die Banque zu sendenden und von dort zurückkommenden Gelder bewilligten Portofreiheit nach wie vor sein Bewenden haben soll.

Wir lassen Euch solches daher hierdurch bekannt machen, mit dem Befehl, Euch hiernach gebührend zu achten, auch die Euch subordinirten Untergerichte, mit Ausnahme der Justizämter, welche durch die Cammern die nöthige Anweisung erhalten, demgemäß zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 10. April 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck.

An das Cammergericht.

(N. C. C. T. XI. No. 21. de 1802. und Stengels Beitr. Bd. 17. S. 172.)

Circulare des Generaldirectoriums an sämmtliche Cammern mit Ausschluß der Schlesischen, vom 20. April 1802, wegen aufgehobener Portofreiheit der Judicial-Depositengelder.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Auf den Antrag des General-Postamts ist durch eine am 5. v. M. ergangene Cabinets-Ordre festgesetzt worden, daß die bisher bestandene Portofreiheit der aus den Judicial-Depositis zur zinsbaren Belegung bei der Banque und deren Comtoirs einzusendenden und von da zurückkommenden Gelder nicht ferner Statt finden, sondern die ursprüngliche Portopflichtigkeit dieser Gelder wiederhergestellt, dagegen aber es bei den Pupillen-Depositis in Ansehung der an die Banque zu sendenden und von dort zurückkommenden Gelder bewilligten Portofreiheit nach wie vor sein Bewenden haben soll. Wir lassen Euch solches zu Eurer Nachricht hierdurch bekannt machen und befehlen Euch, die Euch subordinirten Justizämter demgemäß zu instruiren. Sind ꝛc.

Berlin, den 20. April 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(N. C. C. T. XI. S. 871. No. 24. de 1802.)

Rescript vom 11. October 1817, das durch das Depositat-Verkehr erwachsende Porto betreffend.

Durch den von dem Königl. Oberlandesgerichte unterm 6. Mai d. J. erstatteten Bericht wegen des, durch das Depositat-Banco-Verkehr erwachsenden Porto's, hat der Justizminister sich veranlaßt gesehen, von einigen Oberlandesgerichten, die in demselben Falle wie das Collegium, daß nämlich das Banco-Comtoir nicht an einem Orte mit ihm ist, und der Verkehr mit demselben Porto veranlasset, sich befinden, darüber Bericht zu erfordern, wie bei Vertheilung des Porto's auf die einzelnen Massen von ihnen verfahren werde, und es sind hierauf die abschriftlich beiliegenden zwei Berichte von den Oberlandesgerichten zu Glogau und Cöslin vom resp. 6. Juni und 24. Juli d. J. eingegangen.

Aus diesen wird das Königl. Oberlandesgericht ersehen, daß bei jenen beiden Oberlandesgerichten das wirklich erwachsene Porto den Massen nach Maaßgabe ihrer Antheile angerechnet wird. Der Justiz-Minister findet dieses auch angemessener als die Erhöhung der Depositalgebühren mit $\frac{1}{2}$ Procent, die das Collegium in Antrag bringt, zu welcher der Justiz-Minister das Königl. Oberlandesgericht nicht autorisiren kann. Die Bedenken, die das Collegium bei Repartition des wirklich erwachsenen Porto's hat, erledigen sich größtentheils, wenn das Porto nur auf die Massen repartirt wird, welche an der Belegung oder Einziehung wirklich Antheil gehabt, die Repartition monatlich geschiehet, bei Ausschüttung der Massen im Laufe eines Monats auf den Porto-Antheil, der sie treffen kann, Rücksicht genommen, und dafür eine verhältnißmäßige Summe im voraus ihnen angerechnet und zurückbehalten, überhaupt bei dieser Repartition nicht zu ängstlich verfahren wird. Der Grund aber, daß bei Repartition des wirklich erwachsenen Porto's auf die einzelnen Massen, die an der Belegung und Einziehung Antheil gehabt, die Massen, die schon ein bis zwei Monate nach der Belegung wieder eingezogen werden, von der Anlegung nicht Nutzen, sondern Schaden haben werden, unterstützet den Antrag des Collegii gar nicht, sondern ist eher ein Grund gegen seinen Antrag. Denn da unter den Massen, die an der Bestätigung und Einziehung Antheil haben, alle diejenigen verstanden werden müssen, für welche nach den Depositat-Büchern Summen belegt und eingezogen werden, für alle diese Belegungen und Einziehungen aber nicht Porto erwächst; so trifft bei Repartition des wirklich erwachsenen Porto's die einzelnen Massen immer nur ein kleiner Theil, der eher im Verhältniß stehet mit den gewonnenen Zinsen bei den Massen, die bald wieder ganz ausgeschüttet werden, als das halbe Procent, das von dem Collegio in Antrag gebracht wird, und bei wirklich erwachsenen Kosten ist nicht auf den Schaden oder Nutzen Rücksicht zu nehmen, der durch das Geschäft, bei dem die Kosten erwachsen, zufällig entstanden; wohl

aber würde dieses zu berücksichtigen seyn, wenn eine Summe für die Kosten willkührlich in Ansatz gebracht wird.

Das Königl. Oberlandesgericht hat also auch das wirklich erwachsene Porto auf die einzelnen Massen zu repartiren, die an den Belegungen und Einziehungen Antheil haben, mit Rücksicht auf die Anweisungen, die aus dem Vorstehenden entnommen werden können.

Die specielle Anordnung zur Ausführung dieser Maaßregel wird dem Collegio übrigens überlassen. Berlin, den 11. October 1817.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An das Königliche Oberlandesgericht
in Münster.

(v. Kamptz Bd. 11. S. 50.)

§. 224.

Der Rendant muß jedesmal den Transport dieser Gelder auf das Banco-Comtoir, oder auf die Post persönlich begleiten, und dem ersten Curator das Interims-Recipisse des Banco-Comtoirs, oder den Postschein, ohnfehlbar noch an eben dem Tage vorlegen; als worauf der Curator vorzüglich attent seyn, und nöthigen Falls dem Präsidio Anzeige machen muß. Ist die Summe der zu belegenden Gelder sehr groß, so daß dadurch die Caution des Rendanten beträchtlich überstiegen wird, so kann der Curator, den Transport auf die Bank oder zur Post, nebst dem Rendanten persönlich zu begleiten, sich nicht entbrechen.

§. 225.

bei Einziehung der Instrumente.

Curatores sowohl, als der Rendant, müssen sorgfältig darauf Acht haben: ob auch für das zur Bank beförderte Geld die Obligation zu rechter Zeit eingehe, und wenn solche zurückbleibt, dem Collegio davon Anzeige thun; damit von diesem das Weitere, nach der Verordnung vom 2. Aug. 1768. in fine, verfügt werden könne.

Circulare an alle Regierungen, Consistoria, Hof- und Obergerichte, Krieges- und Domainen-Kammern, Universitäten, Pupillen-Collegia, Kirchen- und Armen-Directoria, daß inskünftige diejenigen Judicia oder andere Collegia, die aus der Banque Capitalien zurücknehmen, alsofort nach Empfang des Geldes, mit den ersten Posten, bei fiscalischer Geld-Buße, die quittirten Obligationes zurücksenden sollen. **De dato** Berlin, den 15. April 1774.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor! Hochwohlgeborne,

Würdige, Wohlgeborne, Veste, Hochgelahrte Räthe, besonders Lieber und Liebe Getreue! Nachdem verschiedentlich bemerket worden, daß von einigen Ober=, besonders aber Unter=Gerichten, auch andern Collegiis, nach Zurückerhaltung der in hiesige Banque belegten Capitalien, die darüber vorhin ausgestellte Obligationes, Unserer emanirten Instruction vom 18. Juli 1768. Art. 3. zuwider, ungebührlich lange und wohl über Jahr und Tag der Banque vorenthalten werden, diesen Unordnungen und unverantwortlicher Saumseligkeit aber durchaus Einhalt geschehen muß; so setzen Wir hierdurch wiederholentlich veste, und verordnen, daß diejenigen Judicia oder andere Collegia, die aus der Banque Capitalien zurücknehmen, alsofort nach Empfang des Geldes, mit der ersten Post, die Obligation darüber quittirt zurücksenden müssen, widrigenfalls, und wann solches nicht längstens binnen 8 Tagen nach Empfang der Gelder geschiehet, der, oder die Saumseligen in eine fiscalische Strafe, das erste Mal von 5 Rthlrn. und das zweite Mal von 10 Rthlrn. genommen werden sollen; Wornach Ihr sämmtliche respective unter Euch stehende Collegia, Gerichte, Aemter, Magistrate und Rendanten, unverzüglich zu instruiren, und Euch selbst allerunterthänigst zu achten habt. Wir sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beigethan.

Gegeben Berlin, den 15. April 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special=Befehl.

v. Fürst, v. Münchhausen, v. Zedlitz, B. v. d. Schulenburg, v. Dörnberg.

An das Hof= und Cammer=Gericht, auch Churmärkische Krieges= und Domainen=Cammer, in simili an alle Regierungen, Consistoria, Hof= und Ober=Gerichte, Kriegs= und Domainen=Cammern, Pupillen=Collegia, Universitäten, Kirchen= und Armen=Directoria.

(N. C. C. Tom. III. S. 290 — 292. de 1774.)

Circulare an sämmtliche Regierungen, Consistoria, Krieges= und Domainen=Cammern, Pupillen= und Justiz=Collegia, daß die Interims=Scheine, nach erhaltenen Banco=Obligationen, mit nächster Post, das erste Mal bei 5 Rthlr. und das zweite Mal bei 10 Rthlr. Strafe remittiret werden sollen. De dato Berlin, den 20. Februar 1775.

Friedrich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Bei Publicirung Unsrer höchsten Intention wegen der bei Unsrer Haupt=Banque zu Berlin und denen in verschiedenen Unsrer Provinzen etablirten Banco=Comtoirs zinsbar zu belegenden gerichtlichen Depositorum und Pupillen=Gelder, haben Wir sofort unterm 2. August 1768 und weiterhin Unsern Regierungen, Consistoriis, Krieges= und Domainen=Cammern, Pupillen=Collegiis, Justiz=Collegiis ꝛc. die

Anweisung gegeben, daß die bei Einzahlung der Gelder von den Provinzial-Comtoirs Unsrer Haupt-Banque über den Empfang ausgestellte Interims-Scheine, nach Eingang der confirmirten Banco-Obligationen mit der nächsten Post zurückgesandt werden sollen. Da wir aber gleichwohl erfahren müssen, daß diese Unsre allergnädigste Vorschrift nicht überall gehörig befolgt wird: so setzen Wir, zu Verhütung solcher Unordnung und der daraus zu befürchtenden Mißbräuche, hiedurch wiederholentlich fest, und verordnen, daß, wenn über ein gerichtliches Depositum oder Pupillen-Capital, so bei einem oder dem andern Provinzial-Banco-Comtoir belegt worden, die confirmirte Banco-Obligation eingehet, der Interims-Schein an dasjenige Banco-Comtoir, so selbigen ausgestellet hat, mit nächster Post remittiret, widrigenfalls dasjenige Judicium oder andere Collegium, so sich hierunter saumselig beweiset, in eine fiscalische Strafe, das erste Mal von 5 Rthlrn. und das zweite Mal von 10 Rthlrn. genommen werden soll; wornach Ihr Euch allerunterthänigst zu achten, auch sämmtliche respective unter Euch stehende Collegia, Gerichte, Aemter, Magistráte, Rendanten, **Pia Corpora** und andere öffentliche Anstalten ungesäumt zu instruiren habt. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 20. Februar 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(N. C. C. Tom. III. S. 67 de 1775.)

§. 226.

Wenn das Instrument eingeht, so wird dasselbe von den Depositariis, ohne daß es dazu einer neuen besondern Ordre bedarf, auf den Grund des bereits erhaltenen Befehls, in Empfang genommen, und nach seiner Nummer, Dato und Betrage, in eine von sämmtlichen Banco-Obligationen zu haltende Specification eingetragen.

Bis zum Eingang des Instruments, dient das Interims-Recipisse oder der Post-Schein, zum Belage über die zur Bank beförderte Summe.

Circulare vom 2. März 1795, wegen der Quittungen der Banco-Obligationen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Wohlgeborne, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue!

Da Unser Haupt-Banco-Directorium nöthig gefunden hat, mit der äußern Form der Banco-Obligationen eine Veränderung dergestalt zu treffen, daß dieselben gewissermaßen **au Porteur** gestellt, und jeder, sonst unverdächtige Präsentant ohne weitere Legitimation für den rechtmäßigen Inhaber geachtet werden soll; so ist jedoch mit

demselben die Verabredung getroffen worden, diese Veränderung auf solche Gelder, die aus gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositis, oder von piis corporibus, welche unter öffentlicher Autorität administriret werden, bei der Banque belegt werden, nicht zu extendiren, vielmehr es in Ansehung dieser Art von Obligationen bei der bisherigen Form, so wie überhaupt bei der bisherigen Verfassung, überall zu belassen. Damit aber auch die Banco-Comtoirs bei Prüfung der Legitimation der Präsentanten der auf solche Personas morales lautenden Obligationen nicht in Verlegenheit, und wie sich schon ereignet hat, in die Gefahr gerathen mögen, wegen einer an den unrichtigen Inhaber und falschen Präsentanten geleisteten Zahlung in gerichtliche Weiterungen verwickelt, und wohl gar zu doppelten Zahlungen angehalten zu werden, so wollen Wir hierdurch festsetzen:

I. daß, so wie es in Ansehung Unserer Landes-Collegiorum und anderer größerer ein formirtes Collegium ausmachenden Gerichte und Vormundschaftsämter bei der bisherigen Form und Einrichtung der Quittungen verbleibet, also bei den kleinern Gerichten, und zwar

1) bei den Magistraten der kleinern Städte die Quittungen über einzuziehende Banco-Obligationen von dem Magistrats-Collegio ausgestellt, und mit dem Stadtsiegel bekräftiget seyn;

2) bei Domainenjustizämtern diese Quittungen von den Domainen- und Justizbeamten, ingleichen von dem Actuario unterzeichnet und ebenfalls das Amtssiegel beigedruckt;

3) bei Privat- und andern einzelnen Patrimonialgerichten die Quittungen von dem Justitiario mit Beifügung des Gerichtssiegels ausgestellt werden müssen.

Ohne eine in dieser Form ausgestellte Quittung wird künftig von Unsern Banco-Comtoirs keine Zahlung geleistet werden.

II. Wenn die Gerichte und Vormundschaftsämter eine Banco-Obligation mit ihrer vorschriftsmäßigen Unterschrift quittirt, jemandem aus ihrer Mitte, einem Vormunde, oder einem andern, von dem nicht mit Gewißheit constiret, daß er dem Banco-Comtoir hinlänglich bekannt sey, zur Eincassirung anvertrauet haben; so muß davon zugleich dem behörigen Banco-Comtoir in einem mit der vorschriftsmäßigen Unterschrift und Besiegelung versehenen Schreiben, unter bestimmter Benennung des autorisirten Empfängers Nachricht gegeben werden.

III. Alle Gerichte, besonders aber die kleinern Magistrate und Patrimonialgerichtsobrigkeiten, werden ernstlich erinnert, die Vorschriften der Depositalordnung, wegen sicherer und sorgfältiger Aufbewahrung der Banco-Obligationen unter depositalmäßigem Beschlusse, so wie die allgemeinen Verordnungen, wegen aufmerksamer guter Verwahrung der Gerichtssiegel, auf

das sorgfältigste zu beobachten, allermaßen wenn in der Folge eine zum Deposito gehörende Obligation aus dem Depositalkasten anders, als durch gewaltsamen Einbruch gestohlen, oder sonst abhanden gebracht worden, und dergleichen Obligation unter Nachmachung falscher Unterschriften und Siegel, oder unter Mißbrauchung des nicht gehörig verwahrten Siegels bei Unserer Banque präsentirt und von dieser honorirt werden sollte, die Gerichtsobrigkeiten und Gerichtsbediente, welche sich einer Vernachläßigung dieser gesetzlichen Vorschriften zu Schulden kommen lassen, den Depositalinteressenten für den daraus entstehenden Schaden principitaliter gerecht werden sollen.

Hiernach habt Ihr Euch sowohl selbst in vorkommenden Fällen allergehorsamst zu achten, als auch die unter Euch stehenden Behörden zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 2. März 1795.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Carmer, Reck, Wöllner, Goldbeck, Thulemeier.

Circulare an alle Justizcollegia.

(N. C. C. T. IX. S. 2497. No. 13. de 1795.)

Circular des Ober-Consistoriums zu Berlin an sämmtliche Inspectoren der Churmark vom 28. Juli 1795, wegen der Form der auszustellenden Quittung über die bei der Banque belegten Kirchen- und andern milden Stiftungs-Gelder*).

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In dem Circulare vom 25. April d. J. haben Wir Euch aufgegeben, wegen der aus Kirchen und milden Stiftungen bei der Banque belegten oder noch belegt werdenden Gelder eine ähnliche Einrichtung zu treffen, als wegen der Deposital- und Pupillengelder in dem Euch zugleich mitgetheilten, an die Justiz-Collegien unterm 2. März erlassenen Rescript ad No. I. und II. verordnet ist.

Da nun das Haupt-Banco-Directorium, wegen der bisher beobachteten Mannigfaltigkeit der Verfahrungsart bei Einziehung der Kirchengelder, auf eine sichere und einförmige Einrichtung dringet, als wollen Wir, jedoch mit Ausnahme der geistlichen Cassen und Stiftungen, welches unmittelbar unter einem Landes- oder eignem formirten Collegium stehet, als weshalb es bei der bisherigen Form und Einrichtungen der Quittungen ꝛc. bleibet, aller andern halber hiermit allgemein verordnen:

---

*) Der Auszug der ꝛc. Gesetze bei der Pommerschen Regierung erwähnt S. 80. Heft 3. No. 31. eines Rescripts des geistlichen Departements und eines Circulars desselben wegen der von den piis corporibus bei der Banque belegten Gelder vom 13. Juli 1795. Der Auszug beider stimmt jedoch mit obigem Circular vom 28. Juli 1795 vollkommen überein.

1) Daß, bei einer Patronat-Kirche oder Stiftung, die Quittung, Cession ꝛc. jedesmal von dem Prediger und Patron (oder in dessen Abwesenheit, dem Gerichtshalter) unter Beifügung des Kirchensiegels, oder wenn ein solches nicht vorhanden, des Gerichtssiegels ausgestellt werde.

2) Daß, bei den Kirchen und Cassen, welche unter dem Patronat oder aufgetragener Verwaltung eines Magistrats stehen, die von dem Rendanten oder demjenigen, welcher zur Einziehung autorisirt ist, auszustellenden Quittungen, Cessionen ꝛc. von dem Magistrat, der Unterschrift halber, unter dem Gerichtssiegel beglaubiget werden.

3) Daß, bei Königlichen Kirchen und Stiftungen, die Quittung, Cession ꝛc. von dem Prediger und Kirchenvorstehern unterzeichnet und das Kirchensiegel beigedruckt, auch solche aller Orten, wo die Aemter die Aufsicht der Verwaltung haben, von dem Justizbeamten mit unterschrieben werden, von diesem aber, da, wo kein Kirchensiegel vorhanden, das Gerichtssiegel beigedruckt werde.

4) Daß bei den Prediger-Wittwen-, und Legaten-Cassen, welche unter alleiniger Verwaltung der Inspectoren und Prediger stehen, die Quittung, Cession ꝛc. vom Inspector und einem Stadt- oder nächsten Landprediger, unter Beidrückung des Kirchensiegels, und wenn ein solches nicht vorhanden, mit dem Attest der Gerichte des Orts ausgestellet werde.

Uebrigens allgemein

5) jeder der Unterschriebenen seinen Charakter beisetzen müsse, und

6) die Justitiarien und Justizbeamten oder sonstige Gerichte ihre Namensunterschrift und Siegel, oder erforderliche Beglaubigungsatteste ganz unentgeldlich und ohne Stempel ausstellen, damit bei Beobachtung der den Cassen sowohl als der Banque zu gute kommenden Vorsicht, die Zins-Einnahme nicht verkürzt werde.

Wir befehlen Euch demnach gnädigst, hiernach das Nöthige zu verfügen, und kann die Beobachtung dieser Vorschriften um so weniger Schwierigkeit finden oder lästig geachtet werden, da es die gute Ordnung und Landesgesetze ohnehin schon mit sich bringen, daß dergleichen Documente, als die Banco-Obligationen sind, gleich allen andern, unter gemeinschaftlichem Mitbeschluß der Patronen, Prediger und Vorsteher verwahrt werden müssen, und keiner ohne den andern darüber disponiren könne und dürfe; wie denn das, was **No. III.** des oballegirten Circulars an die Justiz-Collegien, wegen Asservation der Banco-Obligationen und des öffentlichen Siegels gesagt worden ist, hier auch zur Achtung der Kirchen- nnd Stiftungs-

Verwalter sowohl als deren Aufseher, besonders wiederholet werden muß. Sind ꝛc. Berlin, den 28. Juli 1795.

v. d. Hagen.

v. Irwing.

An alle Inspectores der Churmark.

(N. C. C. T. IX. S. 2601. No. 42. de 1795.)

§. 227.

bei Eintragung der Ordres in die Bücher.

So wie solchergestalt die Depositarii den §. 22. 1. beschriebenen Befehl, wegen der Belegung bei der Bank befolgen: so müssen sie im Cassenbuche und dessen Duplicat das belegte Quantum unter der Colonne baar in Ausgabe, und unter der Colonne Activa in Einnahme stellen.

§. 228.

Das Neben-Protokoll über diese Operation kommt bei dem Collegio, wie gewöhnlich, zum Vortrage; und auf den Grund desselben wird die belegte Summe, unter dem Ist bezahlt worden baar in Ausgabe, und unter dem Ist eingekommen, Activa in Einnahme gestellt.

§. 229.

Ferner müssen die Depositarii, auf den Grund der zugefertigten Designation, im Cassenbuche bemerken: wie viel für Rechnung einer jeden speciellen Masse, im Lauf dieses Monats, bei der Bank belegt, und wie viel für jede von ihrem Antheil an den Banco-Capitalien eingezogen worden.

§. 230.

Beiderlei Quanta werden jedoch nur ante lineam gesetzt, und unter die Colonnen wird deswegen nichts ausgeworfen.

§. 231.

Die wegen dieser Operation geführten Neben-Protokolle, kommen zu den Acten der speciellen Massen, welche sie betreffen; so wie das §. 228. beschriebene Neben-Protokoll nebst der oft genannten General-Designation, und dem Concept des Befehls §. 221. zu den General-Acten wegen des Banco-Verkehrs genommen wird.

§. 232.

Der Rendant muß aus seinem Duplicat des Cassenbuchs, dasjenige Quantum, was für eine Masse belegt ist, in dem Manual, auf das Folium dieser Masse, unter der Colonne baar in Ausgabe, und unter der Colonne Activa in Einnahme stellen; so wie er dasjenige, was für eine Masse eingezogen ist, unter der Colonne baar in Einnahme, und unter der Colonne Activa in Ausgabe schreibt.

Cfr. §. 254. h. t.

§. 233.

Die belegten Posten werden, nach Maaßgabe §. 217. auf den ersten Tag des neuen Monats, die eingezogenen aber auf den Tag, wo die Zahlung prästirt worden, und also die Einziehung hat geschehen müssen, geschrieben.

§. 234.

Collegia, welche kein Banco-Comtoir am Orte haben, müssen die monatlichen Designationes dergestalt zeitig anfertigen lassen, daß die für jeden Monat zu belegenden Gelder, dennoch mit dem ersten Tage des folgenden, wirklich bei dem nächsten Banco-Comtoir eingetroffen und belegt seyn können.

Sollte die besondere Lage und Verfassung eines oder des andern Collegii, einige nähere Bestimmungen und Modalitäten deshalb nothwendig machen, so muß darüber besonders berichtet werden.

§. 235.

bei dem Einziehen der Banco-Capitalien,

Einziehungen von Banco-Capitalien, sind in der Regel erst alsdann erforderlich, wenn die im Lauf eines Monats einkommenden baaren Gelder, zur Bestreitung der vorfallenden Zahlungen nicht hinreichen.

§. 236.

Wenn also der Rendant aus Vergleichung der ihm zugekommenen Einnahme- und Ausgabe-Befehle, und dem aus seinem Cassenbuche gemachten Ueberschlage des baaren Geldbestandes ersieht, daß ein solcher Fall, wo Capitalien von der Bank eingezogen werden müssen, vorwalte; so macht er davon Anzeige an das Collegium; benennt das nach diesem

Ueberschlage einzuziehende Quantum, und bezeichnet die Banco-Obligation, welche dagegen zurückzugeben seyn werde.

§. 237.

bei deren Aufkündigung,

Der Decernent erläßt darauf das Aufkündigungs-Schreiben an die Bank, und decretirt zugleich den Befehl an die Depositarios: das angetragene Quantum einzuziehen.

Cfr. §. 249. h. t.

§. 238.

Dies einzuziehende Quantum wird in dem Buche sub A. unter das Soll einkommen baar, in Einnahme, und unter das Soll ausgegeben werden Activa, in Ausgabe gestellt.

§. 239.

bei Eintragung der Ordres in Buch und Rechnung,

Wenn demnächst die Gelder von der Bank wirklich einkommen, so werden sie von den Depositariis in Empfang genommen, und im Cassenbuche, unter der Colonne baar, in Einnahme gestellt; dagegen wird das zu retradirende Banco-Instrument sofort herausgenommen und remittirt; auch der diesfällige Betrag, unter der Colonne Activa des Cassenbuchs in Ausgabe geschrieben.

Vergl. das Reser. ad §. 223. h. t., so wie das Reser. vom 2. März 1795. ad §. 226. h. t.

§. 240.

Das über die Operation aufgenommene Neben-Protokoll wird bei dem Collegio, wie gewöhnlich, vorgelegt, damit der Decernent im Controllbuche sub A. unter den Colonnen Ist eingekommen und Ist ausgegeben worden, das Erforderliche nachtrage, und sodann das Protokoll zu den General-Acten des Banco-Verkehrs nehmen lasse.

Cfr. §. 253. h. t.

§. 241.

Hingegen trägt der Rendant, wegen einer solchen Operation, in sein Manual nichts über; weil dieselbe blos das General-Depositum betrifft, die einzelnen Massen aber nicht angeht.

§. 242.

Bei der nächsten monatlichen Designation hingegen muß er auf eine solche in demselben Monat erfolgte Capitals-Einziehung sorgfältig reflectiren.

Er muß nämlich, ehe er noch die zu belegenden und einzuziehenden Posten mit einander balancirt, von dem summarischen Betrag dieser letztern, dasjenige, was in dem Laufe des Monats wirklich schon eingezogen worden, abziehen, und nur den Rest mit dem zu belegenden Quanto balanciren; worauf sich alsdann von selbst ergeben wird: ob und was für diesen Monat noch zu belegen sey. Uebrigens ist §. 229. 232. schon bemerkt, daß die nach der monatlichen Designation für die speciellen Massen einzuziehen gewesenen Quanta, im Cassenbuche ante lineam notirt, und demnächst von dem Rendanten in sein Manual, auf die Folia dieser Massen, übergetragen werden müssen.

§. 243.

Schließlich ist zu bemerken, daß, wenn unter den bei der Casse vorräthig in Banco-Obligationen sich keine befindet, deren Summe zu dem einzuziehenden Quanto genau paßt, der Rendant aus seiner Specification eine solche aussuchen müsse, welche nach ihrem Betrag diesem Quanto am nächsten kommt. Diese muß er in der nach §. 236., dem Collegio zu machenden Anzeige, nach ihrer Nummer, Dato und Betrage bezeichnen, und das Collegium muß alsdann das Schreiben an die Bank dahin fassen: daß auf diese Obligation so viel, als wirklich eingezogen werden soll, bezahlt; dies Quantum auf das Instrument abgeschrieben, und letzteres sodann ad depositum remittirt werden möge.

§. 244.

Der Einziehungs-Befehl selbst wird inzwischen immer nur auf dasjenige Quantum, welches wirklich eingezogen werden soll, gerichtet; und auch nur so viel in den Controll- und Cassenbüchern ausgeworfen. In letztern aber wird im Contexte des Protokolls mit bemerkt, welches Obligations-Instrument, und zu welchem Betrage, herausgenommen, und respective zur Realisation und Abschreibung, an die Bank geschickt worden. Dieser Vermerk, und das in Actis befindliche Concept des Schreibens an die

Bank, dient so lange, bis das abgeschriebene Instrument selbst zurückkommt, den Depositariis zur Justification, wegen des bis dahin an dem seyn sollenden Bestande der Activorum fehlenden Quanti.

§. 245.

Aus Vorstehendem ergiebt sich also auch von selbst, daß, wenn hiernächst das abgeschriebene Instrument wieder zurückkommt, als worauf die Depositarii gehörig Acht haben müssen, alsdann dasselbe brevi manu in Empfang genommen und wieder in die Casse gelegt werde, ohne daß es deswegen eines neuen Annahme-Befehls oder Eintragung bedarf.

§. 246.

Zur mehreren Erläuterung alles desjenigen, was vorstehend wegen der monatlichen Designationen gesagt worden, wird ein Schema einer solchen Designation sub ⊙ hier beigefügt.

Wenn diese bei dem Collegio einkommt, so faßt der Decernent den Befehl an das Depositum dahin:

Comm. dem Deposito, mit Befehl: 2020 Rthlr: in Cour., mit dem 1sten Febr. c., bei der Bank. für Rechnung des hiesigen Pupillen-Collegii zu belegen; und 50 Rthlr in Golde, nebst Zinsen, in Abschlag der Obligation d. d. 31sten Jan. 1782. n. 56. von ihr einzuziehn; übrigens aber die Belegung und Einziehung bei den einzelnen Massen, nach Maaßgabe dieser Designation, in den Büchern gehörig zu vermerken.

Nach Abfassung dieses Decrets verrichtet er die Eintragung in dem Controllbuche sub A. folgendermaßen:

1) 2020 Rthlr. Courant schreibt er unter der Colonne: Soll ausgegeben werden baar, in Ausgabe.

2) Eben diese 2020 Rthlr. Courant stellt er unter der Colonne: Soll einkommen Activa, in Einnahme.

3) 50 Rthlr. Gold schreibt er unter der Colonne: Soll ausgegeben werden Activa, in Ausgabe.

4) Eben diese 50 Rthlr. Gold stellt er unter die Colonne: Soll einkommen baar, in Einnahme.

Die Depositarii, sobald ihnen der Befehl zukommt, befördern die 2020 Rthlr Courant zur Bank, und er-

heben von ihr die 50 Rthlr. Gold; stellen erstere im Cassen-Buche unter der Colonne: baar, in Ausgabe, und unter der Colonne Activa, in Einnahme; und schreiben eben so die 50 Rthlr. Gold, unter der Colonne baar in Einnahme, und unter der Colonne Activa in Ausgabe.

Sodann tragen sie in das Cassenbuch ein; daß vermöge Befehles d. d.

für die Masse Mangelsdorf 10 Rthlr. Courant, für die Masse Kreuschner 50 Rthlr. Cour. ꝛc. ꝛc. mit dem 1sten Febr. 1783 bei der Bank belegt worden; und

daß vermöge eben dieses Befehls, für die Masse Salomon 50 Rthlr. in Courant, mit dem 6ten Jan. 1783, für die Masse Cochius 320 Rthlr. in Gold mit eben dem Dato, für die Masse Cosmar 20 Rthlr. Courant mit dem 13. Jan. 1783 ꝛc. ꝛc. eingezogen worden..

Alle diese Quanta der einzelnen Massen, werden jedoch unter den Colonnen nicht ausgeworfen, sondern bloß ante lineam gesetzt.

Endlich verrichtet der Rendant, aus seinem Duplicat des Cassenbuchs, das Uebertragen ins Manual auf die Folia der einzelnen Massen.

Er stellt also der Masse Mangelsdorf 10 Rthlr. baar in Ausgabe, und 10 Rthlr. an Banco-Obligationen, mit dem 1sten Febr. 1783 in Einnahme; und continuirt so mit den übrigen Massen, für welche etwas belegt werden sollen.

Hingegen stellt er der Masse Salomon auf ihrem Folio 50 Rthlr. an Banco-Obligationen in Ausgabe, und 50 Rthlr. baar in Einnahme; wobei zu merken: daß die mit diesem baaren Gelde in dem Laufe des Monats prästirte Zahlung schon übergetragen seyn muß. Eben so verfährt er mit den übrigen Massen.

Cfr. die zu Ende des Werks angehängte, zu diesem §phen gehörige Tabelle.

§. 247.

bei Einziehung der Zinsen.

Was die Einziehung der Zinsen betrifft, so werden dieselben entweder mit dem Capital zugleich, oder ohne dasselbe erhoben.

Cfr. die Anmerkung zu §. 266. h. t.

§. 248.

Wenn ein Capital von der Bank eingezogen wird, so bezahlt sie zugleich die davon bis zum Tage der Einzahlung aufgelaufenen Zinsen.

§. 249.

Wenn also der Rendant nach Maaßgabe §. 236. auf die Einziehung anträgt, und nach §. 237. das Schreiben deshalb an die Bank erlassen wird, so muß darin zugleich um Einzahlungen der fälligen Zinsen requirirt werden.

§. 250.

Die Bank berechnet die Zinsen bis zum Zahlungs-Tage, und remittirt sie mit dem aufgekündigten Capital zugleich.

§. 251.

Der Rendant sieht die Zinsen-Berechnung der Bank nach, und die Zinsen selbst werden von den Depositariis, mit dem Capital zugleich, auf den Grund der dazu in dem Einziehungs-Befehl generaliter enthaltnen Anweisung, in Empfang genommen.

§. 252.

In dem Protokoll und Cassenbuch wird jedoch die Summe dieser Zinsen besonders benennt, und unter der Einnahme-Colonne baar als eine besondere Position ausgeworfen.

§. 253.

Wenn das Neben-Protokoll bey dem Collegio zum Vortrag kommt, so muß der Decernent das darin bemerkte Zinsen-Quantum, in dem Controll-Buche sub A., unter der Colonne baar, sowohl in dem Soll einkommen als Ist eingekommen, eintragen, und Paginam des Controll-Buchs, auf dem Protokoll, welches hiernächst zu den General-Acten kommt, notiren.

Früher kann solches nicht geschehen, weil man bey Erlassung der Einziehungs-Ordre den eigentlichen Tag, wenn die Bank zahlen wird, und also den eigentlichen Terminum ad quem der Zinsen nicht so genau wissen kann.

§. 254.

Uebrigens wird wegen einer solchen Zinsen-Einzahlung ins Manual nichts übergetragen; weil diese ganze Operation einzelne Massen nichts angeht, und bey einer jeden, welche daran Theil nimmt, der Terminus ad quem der ihr gebührenden Zinsen, aus der monatlichen Designation, auf deren Grund die Uebertragung bey den einzelnen Massen ins Manual geschieht, ersichtlich ist.

§. 255.

Von denjenigen Banco-Capitalien, welche nicht eingezogen werden, geschieht die Zinsen-Erhebung halbjährig.

§. 256.

Die Collegia müssen sich dergestalt zu arrangiren suchen, daß von allen Banco-Obligationen die Zinsen halbjährig zu gleicher Zeit fällig sind; welches leicht geschehen kann, wenn sie bey der Einführung des hier vorgeschriebenen Verfahrens, zum erstenmale die Zinsen von sämmtlichen Banco-Obligationen, ohne Unterschied des **Termini a quo**, an einem gewissen Tage, z. E. mit ult. Novbr., auf einmal einziehn, dergestalt, daß dadurch sämmtliche Banco-Capitalien ein und eben denselben **Terminum a quo** der weiter fortlaufenden Zinsen erhalten.

Cfr. §. 362. h. t.

§. 257.

Der Rendant, welcher, wie unten weitläuftiger verordnet werden wird, eine accurate und vollständige Specification über sämmtliche Banco-Obligationes zu halten hat, muß gegen das Ende des halben Jahres eine Berechnung der halbjährigen Zinsen, welche fällig sind, übergeben; das Collegium muß solche der Bank mit der Requisition communiciren: den Zinsen-Betrag **ad Depositum** zu berichtigen; und zugleich muß es den Depositariis aufgeben, den Betrag in das General-Depositum anzunehmen. Dies anzunehmende Quantum muß der Decernent, in dem Controll-Buche **sub A.**, unter das Soll einkommen, baar, eintragen.

Cfr. §. 268 und 362. h. t.

Rescript vom 11. Februar und 13. März 1820, nebst Anfrage des Naumburger Pupillen-Collegiums und Schreiben der Bank an den Justiz-Minister vom 23. Januar und 20. Februar 1820, wonach die zweiprocentigen Banco-Obligationen bei Einziehung der Zinsen zum Behuf des Vermerks der geleisteten Zinszahlung der Bank zuzusenden sind.

---

a.

Anfrage des Naumburger Pupillen-Collegii.

Bei der mit dem Königl. Banco-Comtoir zu Magdeburg Behufs der Einziehung der Zinsen gepflogenen Communication, hat das letztere in dem Schreiben vom 27. Nov. pr. uns ersucht, die Obligationen von den zu zwei Procent bei der Bank belegten Pupillengeldern Behufs der Abschreibung der Zinsen mit zu übersenden. Wir haben geglaubt, daß dieses Verlangen auf einem Mißverständniß beruhe, und dem Banco-Comtoir geantwortet, daß auch diese zweiprocentigen Obligationen auf den Namen des General-Pupillen-Depositums lauteten und daß daher bei diesen so wenig als bei denen zu drei Procent die Mitsendung der Obligationen erforderlich zu seyn scheine, indem die Abschreibung der Zinsen bei allen Banco-Obligationen hier erfolge nach §. 257. Tit. II. der Depositat-Ordnung vom 15. September 1783. Das Banco-Comtoir bleibt aber bei seiner Erinnerung und meldet uns in einem Schreiben vom 23. vorigen Monats zurück, daß es die Zinsen nicht eher übermachen könne, bis es die Banco-Obligationen erhalten habe, indem es von der bestehenden Vorschrift, wonach alle Obligationen zu zwei Procent, wenn sie sich auch im gerichtlichen Deposito befinden, bei Zinsenerhebungen jedesmal Behufs der Zinsabschreibungen präsentirt werden sollen, nicht abgehen dürfe. Wir können uns den Grund des hier gemachten Unterschieds zwischen denen zu zwei Procent und zu drei Procent verzinslichen Banco-Obligationen, die dem General-Depositum gehören, nicht erklären, und müssen vermuthen, daß die von dem Banco-Comtoir allegirte Vorschrift sich nur auf solche zweiprocentige Banco-Obligationen bezieht, die auf den Namen einer bestimmten Specialmasse, nicht des General-Depositums, ausgestellt worden. Hier ist aber von den Banco-Activis des General-Depositums die Rede und nicht zu entnehmen, warum bei den Obligationen zu zwei Procent das Geschäft der Zinserhebung den Gerichten erschwert, und mit mehreren Umständen verknüpft werden soll.

Wir sehen hierüber Ew. Excellenz hochgeneigten Vorbescheidung ehrerbietigst entgegen. Naumburg, den 4. Januar 1820.

Das Pupillen-Collegium.

b.

Auf die von Ew. Excellenz mittelst geehrten Schreibens vom

14. d. mir mitgetheilte Beschwerde des Königl. Pupillen-Collegii zu Naumburg vom 4. d. M., daß das Banco-Comtoir zu Magdeburg sich weigere, von den im Depositorio des gedachten Pupillen-Collegii sich befindenden Banco-Obligationen zu zwei Procent die Zinsen anders als gegen Miteinreichung der Obligationen, um selbige dahinter abzuschreiben, zu zahlen, gebe ich mir die Ehre, darauf ganz ergebenst zu erwiedern, daß nach dem §. 257. Tit. II. der Depositat-Ordnung vom 15. September 1783, von den im gerichtlichen Depositorien befindlichen Banco-Obligationen zu drei und $2\frac{1}{2}$ Procent, welche Zinssätze damals bei der Bank nur bestanden, die Zinsen gegen bloße einzureichende Quittungen stets und immerfort gezahlet worden.

Am 1. Januar 1787 ward der Zinsfuß für Particuliers von $2\frac{1}{2}$ auf 2 Procent heruntergesetzt, und in den darüber auszustellenden Obligationen der §. eingerückt:

> Es soll aber jederzeit derjenige für den rechtmäßigen oder getreuen Inhaber dieser Obligation ohne alle weitere Legitimation angenommen werden, und darauf Capital und Zinsen gezahlt erhalten, der dieselbe in der Bank präsentiren und quittirt aushändigen wird, also die Bank durch Zahlung an jeden Inhaber und Präsentanten dieser Obligation von ihrer Verbindlichkeit aus derselben gegen Jedermann völlig befreiet werden u. s. w.

In den ersten Jahren nach dieser Zinsherabsetzung, wurde auch von diesen zweiprocentigen Obligationen gegen bloße Quittungen mit der Zinszahlung gleich denen von den 3 und $2\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen, die dieser §. nicht enthalten, fortgefahren.

Bald aber zeigten sich nachtheilige Folgen davon, indem mehrere Gerichte solche Obligationen durch den eingerückten §. für unbedingt au porteur erklärt hielten, und selbige nicht allein ohne Cession, sondern auch ohne Bemerkung der darauf bereits erhobenen Zinsen aushändigten, wodurch die nachherigen Inhaber derselben veranlaßt wurden, Anforderungen von Zinsen an die Bank zu machen, die dieselbe nicht mehr schuldig war. Wenn indessen nur eine solche Obligation auf den Namen des Gerichts gestellt war, so war die Differenz-Ausmittelung durch Verweisung an dasselbe noch immer leicht, obgleich für den Präsentanten, besonders wenn die Obligation schon durch mehrere Hände gegangen war, und derselbe an seine Vorderleute zurückgehen mußte, schwierig.

Traf es sich aber, daß eine solche Obligation aus einer Nachlaß-Masse in ein gerichtliches Depositorium gekommen und bei der Vertheilung ohne weitere Bemerkung wieder ins Publicum gegangen war, dann waren die Umstände noch schwieriger, weil man nicht wissen konnte, an wen man den Inhaber sowohl wegen der mehr verlangten als noch rückständigen Zinsen zu verweisen habe.

Ganz besonders schwierig wurde es aber alsdann, wenn eine

solche Obligation bei einem auswärtigen Banco-Comtoir präsentirt, und darauf die sämmtlichen nicht abgeschriebenen Zinsen mit bezahlt wurden, welches erst durch die eingehenden Extracte bei der Haupt-Bank entdeckt, und nur durch weitläuftige Correspondenz wieder abgeholfen werden konnte.

Um diesem Uebelstand für die Folge zu entgehen, ersuchte das Haupt-Banco-Directorium die Gerichte, bei Gelegenheit der Zinsabforderungen zu dem Behuf die Obligationen zu 2 Procent mit einzusenden, um die bezahlten Zinsen darauf abschreiben lassen zu können, und fand durch die Darstellung der Sache einen so erwünschten Eingang, daß solches bereits seit vielen Jahren befolgt wird, ohne daß von einem Oberlandes- oder Untergerichte ein Widerspruch dagegen eingegangen.

Ob Ew. Excellenz sich nicht geneigt finden möchten, das Pupillen-Collegium zu Naumburg auf dessen in originali zurückgehenden Bericht, hiernach ebenfalls anzuweisen, stelle ich ganz ergebenst anheim, erbitte mir jedoch von Dero Entscheidung eine gefällige Nachricht. Berlin, den 23. Januar 1820.

Friese.

An des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn v. Kircheisen Excellenz.

c.

Wenn gleich die von Ew. Hochwohlgeboren im geehrtesten Schreiben vom 23. v. M. angeführten Umstände es den Banco-Comtoirs wünschenswerth machen, die Zinsen der 2 Procent tragenden Banco-Obligationen jedesmal auf der Obligationen selbst abzuschreiben, so ist doch die Ausführung dieses Verlangens mit so vielem Nachtheil für die Gerichte verbunden, daß ich Ew. Hochwohlgeboren dringend ersuchen muß, es auch in Ansehung dieser Obligationen bei der Bestimmung der Depositat-Ordnung Tit. II. §. 257., nach der die Gerichte die Zinsen ohne Production der Original-Obligationen erhalten sollen, ferner zu lassen.

Denn eine Abweichung von derselben vermehrt die Geschäfte bei den Depositorien, und macht es nothwendig, diese Banco-Obligationen halbjährig zweimal dem Rendanten zur Absendung und Empfangnahme von der Post, zu überlassen. Bei diesen gewissermaßen au porteur lautenden Documenten wird hierdurch das Gericht jedesmal einer Gefahr ausgesetzt, da die Caution der Rendanten nicht dem Betrage jener Obligationen gleich seyn kann.

Dagegen sind die Banco-Comtoirs bei der Zahlung der Zinsen an die Gerichte keiner Gefahr ausgesetzt, denn die Gesetze erfordern es nicht, daß Zinszahlungen auf den Original-Obligationen

abgeschrieben werden, und sie können jeden Anspruch deshalb zurückweisen.

Ueberdies werden die Fälle, wo Gerichte Obligationen der Königl. Bank cediren, sich wohl nur selten ereignen, und bin ich gern bereit, den Gerichten die Anweisung zu geben, jedesmal bei einer Cession zu bemerken, bis wieweit die Zinsen ad depositum eingezogen sind.

Wenn die Banco-Comtoirs bereit sind, die zu einer Nachlaß-Masse gehörigen, in ein gerichtliches Depositorium gekommenen Banco-Obligationen, die für eine Privatperson ausgefertigt waren, auf die Gerichte umschreiben zu lassen, so sind auch die bei diesen Obligationen statt findenden Schwierigkeiten gehoben.

Ueberdies versteht es sich von selbst, daß die Gerichte nur bei den Banco-Comtoirs, welche die Obligationen selbst ausgestellt haben, die Zinsen ohne Production der Original-Obligationen fordern können.

Unter dieser Modification ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, die Banco-Comtoirs nach meinen Anträgen zu instruiren.

Berlin, den 11. Februar 1820.

v. Kircheisen.

An den Präsidenten der Königl.
Haupt-Banque, Herrn Friese
Hochwohlgeboren.

d.

Auf Ew. Excellenz geehrtes Schreiben vom 11. dieses, und mit Bezugnahme auf das meinige vom 23. v. M. erlaube ich mir, ganz ergebenst zu bemerken, daß die Depositat-Ordnung vom 15. September 1783 Tit. II. §. 257. auf die neuern Banco-Obligationen zu 2 Procent, welche durch die darin eingerückte Bestimmung, daß sie an jeden Inhaber zahlbar sind, sich wesentlich von den zu 3 und $2\frac{1}{2}$ Procent unterscheiden, wohl nicht füglich angewendet werden kann.

Die 3 und $2\frac{1}{2}$ procentigen müssen, wenn sie ins Publicum gehen, cedirt werden, wobei die Gerichte bemerken, bis zu welcher Zeit der Inhaber oder abgefundene Depositat-Interessent die Zinsen zu dem verschriebenen höhern Zinssatz zu genießen habe, oder sie lassen zweckmäßiger solche Obligationen vor der Aushändigung auf den Namen des damit abzufindenden Interessenten, und den ihm gebührenden Zinssatz umschreiben, wozu Seitens der Bank bereitwilligst die Hand geboten wird.

Die Obligationen zu 2 Procent aber, als Papiere au porteur angenommen, werden größtentheils brevi manu ausgehändigt und es constirt aus denselben fast niemals, daß sie irgend einmal in einem gerichtlichen Depositorio gewesen sind. Sind nun die

bereits gezahlten Zinsen darauf nicht gehörig notirt und abgeschrieben, so entstehen daraus für die Bank in vielen Fällen sehr unangenehme Discussionen mit den spätern Inhabern, wogegen aus der Einsendung wohl nicht leicht irgend eine Gefahr für die Gerichtsbehörden zu besorgen seyn dürfte, da nicht der Depositat-Rendant, sondern die Gerichte selbst diese Einsendung besorgen und unter ihrer eigenen amtlichen Adresse, Obligationen und Gelder zurück erhalten. Auch scheint kein Grund vorhanden zu seyn, aus welchem bei Banco-Obligationen eine Ausnahme gemacht werden sollte, da alle übrigen in den Depositorien vorhandenen Documente und Effecten, worauf keine Zins-Coupons ausgefertiget sind, bei Einforderung der Zinsen herausgenommen und eingesandt werden müssen.

Daß dergleichen Obligationen nur bei denjenigen Comtoiren, wo die Gelder belegt sind, zurückgezahlt werden, greift in die bisher bestandene Verfassung des Instituts ein, und würde, wenn die Maaßregel, was doch geschehen müßte, allgemein gemacht werden sollte, dem bisherigen Vertrauen nachtheilig werden, da die Bank mit der größten Sorgfalt darnach streben muß, den Umlauf ihrer Papiere, und ihren Creditoren die Wiedereinziehung ihrer Gelder möglichst zu erleichtern.

Selbst wenn Ew. Excellenz geruhen wollten, durch ein Circular-Rescript sämmtliche Gerichte deshalb zu instruiren, würde die Bank nach so vielfältig gemachten Erfahrungen, besonders bei den Unter- und Patrimonial-Gerichten dennoch nicht hinlänglich gesichert seyn. Beweise hiervon liefern die monatlichen Revisions-Protocolle, wo Notaten wegen mangelnder Beläge über geleistete Zahlungen, sechs und mehrere Monate durchlaufen müssen, bevor selbige, alles Erinnerns ohnerachtet, eingehen.

Es liegt sowohl in der Bank-Verfassung als auch der Natur der Sache, daß die bezahlten Zinsen auf den Obligationen selbst jedesmal nothwendig abgeschrieben werden müssen, weil zu den Bank-Obligationen keine Zins-Coupons ausgegeben werden, auch nicht ausgegeben werden können, und jeder spätere Acquirent einer Banco-Obligation im Stande seyn muß, aus dem Document selbst zu ersehen, wie viel Zinsen darauf rückständig sind. Wenn nun auch wirklich die Bank, wie Ew. Excellenz zu äußern geruhen, wegen der von ihr bereits bezahlten, aber von den Gerichten auf den Obligationen nicht abgeschriebenen Zinsen keinem weitern Anspruch von Seiten der Inhaber dieser Obligationen mit Erfolg ausgesetzt wäre, wiewohl ich nicht umhin kann, zu gestehen, daß mir diese Ansicht einigem Zweifel unterworfen zu seyn scheint, so erfordert es schon der Credit der Bank, daß sie die nicht abgeschriebenen aber schon bezahlten Zinsen nochmals an den Inhaber der Obligationen berichtigt, und sich nur an das Gericht, welches das Versehen begangen hat, hält, weil sonst eine Ungewißheit über den Betrag der aus den Obligationen rückständigen Zinsen im Publicum entsteht, und dieses

dem Credit der Banco-Obligationen und dem Verkehr mit denselben äußerst nachtheilig werden muß.

Die Beschwerde der Gerichte, daß sie bei der Zinsen-Erhebung von den 2 procentigen Banco-Obligationen solche aus dem Depositorio herausnehmen und an die Bank einsenden müssen, scheint mir mit dem Nachtheil, welchem sowohl die Bank als das Publicum bei dem Antrage des Oberlandesgerichts zu Naumburg ausgesetzt wird, in keinem Verhältniß zu stehen, und es ist dieses bis jetzt auch das einzige Gericht, welches Bedenken bei der Sache trägt, während alle übrige Gerichte sich ohne Widerspruch dem bisherigen Verfahren unterworfen haben.

Ew. Excellenz muß ich aus diesen Gründen daher eben so dringend als ganz ergebenst ersuchen, es bei dem allgemeinen Verfahren auch künftig hochgeneigtest bewenden zu lassen, wogegen Zinsen und Capital von denen bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg befindlichen Banco-Obligationen, ohne Unterschied, für welches Comtoir sie ausgestellt seyn mögen, demselben jedesmal entweder von der Haupt-Bank hieselbst, oder dem Comtoir zu Magdeburg prompt berichtigt werden sollen, je nachdem es das Geld hier oder dort zu erheben wünscht. Berlin, den 20. Februar 1820.

Friese.

An des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn von Kircheisen Excellenz.

e.

Auf den Bericht des Königl. Pupillen-Collegii vom 4. Januar dieses Jahres,

wegen einer Differenz mit dem Banco-Comtoir zu Magdeburg über die zu 2 Procent belegten Pupillengelder,

ist der Justiz-Minister mit dem Königl. Banco-Präsidium in Correspondenz getreten, und werden das Königl. Oberlandesgericht und das Königl. Pupillen-Collegium aus dem in Abschrift anliegenden Schreiben des Herrn Chef-Präsidenten der Haupt-Bank, Staats-Secretair Friese, von resp. den 23. Jan. c. und den 20. v. M., ersehen, daß das Königliche Banco-Präsidium wiederholter Aufforderungen ungeachtet, nicht zu bestimmen gewesen ist, die Zahlung der Zinsen von den Banco-Obligationen à 2 Procent ohne Production derselben zu veranlassen. Berlin, den 13. März 1820.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht und das Königl. Pupillen-Collegium zu Naumburg.

(v. Kamptz Bd. 15. S. 42 — 50.)

§. 258.

Wenn hiernächst das Geld wirklich einkommt, so müssen die Depositarii solches, in dem Cassenbuch, unter der Einnahme baar, wie gewöhnlich eintragen und auswerfen, auch das Neben-Protokoll bei dem Collegio vorlegen, damit der Decernent, unter der Colonne A. des Controll-Buches: Ist eingekommen, das Erforderliche notiren könne.

§. 259.

bei deren Repartition in die Massen zu verfahren.

Auf die Folia der einzelnen Massen im Manual, wird dieser Operation wegen nichts übertragen, sondern es bleibt solches zur besondern Repartition der Banco-Zinsen ausgesetzt.

§. 260.

Diese Repartition geschiehet in der Regel ganzjährig, nämlich gegen das Ende des Cassen-Jahres.

§. 261.

Der Rendant nimmt alsdann das Manual vor und eruirt bei jeder Masse: wie viel für dieselbe in dem Lauf des Jahres bei der Bank belegt worden; unter welchem Dato eine jede Post zur Zinsenhebung gelangt sey; wie lange sie (wenn in der Zwischenzeit eine Einziehung geschehen) in der Hebung geblieben; und wie viel für diese Zeit die ihr zukommenden Zinsen betragen.

Bei dieser Berechnung wird der Terminus ad quem nur auf ganze, halbe und Viertel-Monate gesetzt, und auf Tage, die unter einem Viertel-Monat sind, nicht reflectirt; so daß, wenn z. E. eine Post den 18ten Monats-Tag eingezogen worden, sie dennoch nur bis zum 15ten Tage zur Verzinsung angesetzt wird.

Cfr. die §§. 197. 265. 476 und 484. h. t.

§. 262.

Diese Repartition wird dem Collegio vorgelegt und von diesem den Depositariis mit dem Befehle zugefertigt, nach Maaßgabe derselben, einer jeden speciellen Masse die ihr zugeschriebenen Zinsen in Einnahme zu stellen.

Dieses Befehls wegen wird im Controll-Buche sub A. nichts eingetragen, weil dadurch der Status

Depositi im Ganzen, und der Casse selbst, gar nicht geändert wird, sondern die ganze Veränderung nur in der Rechnung, und unter den einzelnen Massen erfolgt.

§. 263.

Die Depositarii tragen, nach Maaßgabe des Befehls, die demselben beiliegende Repartition in das Cassenbuch ein; werfen aber deshalb unter den Colonnen nichts aus, sondern vermerken nur die den einzelnen Massen zuzuschreibende Quanta ante lineam.

Der Rendant dagegen trägt aus seinem Duplicat des Cassenbuchs, auf das Folium einer jeden Masse, dasjenige Intereſſen-Quantum, welches sie laut Repartition zu erhalten hat, in Einnahme.

Die Neben-Protokolle werden zu den Actis der einzelnen Massen genommen. Die Original-Repartition aber bleibt, nebst dem Concept des Mandati, bei den General-Acten des Banco-Verkehrs.

Wenn die solchergestalt repartirten Zinsen, an die Vormünder, oder andre, welche sie zu genießen haben, ausgezahlt werden sollen, so fertigt der Rendant specielle Noten deshalb zu den Actis einer jeden Masse, welche sich in diesem Falle befindet. Auf den Grund dieser Noten wird alsdann in einer jeden speciellen Sache das Zahlungs-Mandatum besonders erlassen, und im Controll- und Cassenbuche, gleich jedem andern Ausgabe-Befehle, gehörigen Orts eingetragen.

§. 264.

Von der obigen Regel, wornach die Zinsen den einzelnen Massen nur ganzjährig zugetheilt werden sollen, sind die Fälle auszunehmen:

1) wenn eine Masse während dem Lauf eines Jahres ganz ausgeht, und das darin befindlich gewesene Capital nebst Zinsen, zurückgezahlt werden muß;

2) wenn es die Umstände oder Bedürfnisse ein und anderer besonderer Massen erheischen, daß ihren Eigenthümern, zu ihrer Verpflegung oder andrem unaufschieblichen Behuf, auch im Lauf des Jahres Zinsen gezahlt werden müssen.

Wenn einer oder der andre dieser Fälle vorwaltet,

so muß der Rendant specialiter berechnen: wie viel dieser Masse bis zum Tage der zu leistenden Zahlung an Zinsen gebühre, und diese Berechnung dem Collegio übergeben. Das Collegium verordnet darauf die Auszahlung der Zinsen an die Empfänger, wie gewöhnlich, und trägt sie in dem Controll-Buche sub A. unter der Ausgabe ein. Die Cassen-Curatores notiren solches Quantum im Cassen-Buche, in Einnahme und Ausgabe. Die Einnahme wird jedoch nur ante lineam gesetzt, weil das Geld selbst, unter andern Banco-Zinsen, entweder schon eingekommen und in Einnahme ausgeworfen ist, oder doch bei der nächsten Zinsen-Erhebung gewiß einkommen und ausgeworfen werden wird. Hingegen wird die an die Percipienten wirklich prästirte Zahlung, auf dem Ausgabe-Latere des Cassen-Buchs, unter der Colonne baar gehörig ausgeworfen.

Der Rendant stellt seines Orts, auf das Folium der concernirenden Masse im Manual, das berechnete ihr zukommende Zinsen-Quantum in Einnahme, so wie die geleistete Zahlung in Ausgabe.

So weit solchergestalt eine Masse wegen ihres Antheils an den Banco-Zinsen abgefunden ist, so weit kommt sie natürlicher Weise, bei der am Ende des Cassen-Jahres abzulegenden General-Interessen-Repartition, nicht mit in Anschlag.

§. 265.

Es ergiebt sich von selbst, daß, da eingehende Gelder, so wie sie ad depositum gekommen, alsbald genutzt, und gleichwohl erst mit dem ersten des folgenden Monats, den Massen, welchen sie gehören, zur Verzinsung angesetzt, dagegen aber eben diesen Massen, die Zinsen der eingezogenen Posten nur auf ganze, halbe und Viertel-Monate zugetheilt werden können, aus Balanciruug desjenigen, was an Banco-Zinsen überhaupt von der Bank bezahlt, mit demjenigen, was davon in die einzelnen Massen repartirt worden, sich einiger Ueberschuß für das General-Depositum ergeben müsse. Dieser Ueberschuß, welcher, wenn er ebenfalls unter die einzelnen Massen vertheilt werden sollte, in unzählbare Brüche zerfallen würde, verbleibt dem General-Depositо; und es müssen daraus die unten §. 473. beschriebenen Kosten getragen werden.

§. 266.

Von den über die Banco-Obligationes zu haltenden Listen.

Schließlich ist zu bemerken: daß, da nach der Verordnung vom 7. Jan. 1778 die Zinsen der Banco-Obligationen nicht gleichförmig sind, sondern die wirklich minorennen oder blödsinnigen Personen zugehörigen Gelder, gegenwärtig mit 3, die übrigen Depositat-Anlehne hingegen nur mit $2\frac{1}{2}$ Procent verzinset werden, der Rendant sowohl, als das Collegium bei dem Verkehr mit der Bank, auf diesen differenten Interessen-Bruch die erforderliche Rücksicht nehmen müssen.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Ostpreußische Pupillen-Collegium v. 25. März 1803, betreffend die Verzinsung der bei der Bank belegten Gelder.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Festsetzung des Haupt-Banco-Directorii wegen des Zinsfußes à 2 Procent von solchen Pupillen-Depositis, welche Verschwendern und unter Curatel stehenden majorennen Abwesenden gehören, und bei den Banco-Comtoirs belegt werden, gründet sich in dem abschriftlich anliegenden Publicando vom 1. Januar 1787, und es kann dabei auf die Depositat-Ordnung von 1783, als einem ältern Gesetze, um so weniger Rücksicht genommen werden, da durch die Depositat-Ordnung wegen des Zinsfußes nichts verordnet werden soll. Dieses machen Wir Euch auf den Bericht vom 22. Februar c. hierdurch bekannt, mit dem Beifügen, daß solchergestalt bei dem Verfahren des dortigen Banco-Comtoirs nichts zu erinnern ist.

Berlin, den 25. März 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Publicandum des Banco-Directorii vom 1. Januar 1787, wegen des heruntergesetzten Zinsfußes.

Da Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. U. A. Herr bei Dero landesväterlichen Absichten für das Wohl des Ganzen, auch vornehmlich auf Beförderung des Handels und anderer nützlicher Gewerbe in Dero sämmtlichen Staaten ein beständiges Augenmerk richten, und Höchstdero Banque wiederholentlich aufzugeben geruht haben, zur Beförderung dieses heilsamen Endzwecks nach Möglichkeit mitzuwirken: so hat das Hauptbanco-Directorium, in Betracht, daß eine Menge von Privatpersonen sehr ansehnliche Summen bei der Bank zu $2\frac{1}{2}$ Procent Zinsen belegen und lange Zeit stehen lassen, welche Gelder ohne diese Bequemlichkeit in mancherlei guten Gewerben ansonst von den Eigenthümern selbst und unmittelbar an-

gelegt werden würden, bei Sr. Königl. Majestät dahin angetragen, die Zinsen sämmtlicher Capitalien, die in Zukunft, und vom heutigen Dato an, von Particuliers bei der Bank belegt werden, von $2\frac{1}{2}$ Procent auf 2 Procent herunterzusetzen, und Se. Königliche Majestät haben solches mittelst Cabinets-Ordre vom 30. December 1786 allergnädigst zu genehmigen geruht. Das Haupt-Banco-Directorium macht also dem Publico hierdurch bekannt, daß es zwar

1) in Ansehung aller alten bis zum 31. December 1786 incl. ausgefertigten Banco-Obligationen, bei der darin stipulirten Verzinsung resp. zu 3 und $2\frac{1}{2}$ Procent fernerhin, so lange als die Inhaber solcher Banco-Obligationen die darin verschriebenen Capitalien nicht sich zurückzahlen lassen werden, verbleibt; auch daß
2) noch vom 1. Januar 1787 an, sämmtliche Capitalia, welche für Minderjährige bei der Bank belegt werden, fernerhin mit 3 Procent, und diejenigen Gelder, welche Kirchen und milden Stiftungen gehören, auch die gerichtlichen Depositа fernerhin mit $2\frac{1}{2}$ Procent; dagegen aber
3) alle übrige von Rentenirern und von Privatpersonen überhaupt von heutigem Dato an zu belegende Gelder nur zu 2 Procent verzinset werden sollen; dadurch auf der einen Seite allen denenjenigen, welche ihre Capitalien sonst eine Zeit lang ganz müßig liegen lassen müssen, noch immer ein sehr wesentlicher Nutzen verschafft wird, auf der andern Seite aber sich hoffen läßt, daß nach Sr. Königl. Majestät landesväterlichen Intention wenigstens ein großer Theil solcher Capitalien zur Beförderung und Ausbreitung nützlicher Unternehmungen und Gewerbe mittelst geschwinderen Umlaufs, angewandt werden wird.

Berlin, den 1. Januar 1787.

Haupt-Banco-Directorium.

Schulenburg, Rose, Wlömer, Keßler.

(Neues Archiv Bd. 3. Seite 198 — 200.)

Ober-Landesgerichts-Verfügung vom 3. December 1816, die Erhebung der Zinsen von Banco-Capitalien bei dem Banco-Comtoir zu Minden betreffend.

Das Königl. Westphälische Banco-Comtoir zu Minden, welches bekanntlich mit dem ehemaligen Clevischen und Münsterschen Banco-Comtoir vereinigt worden ist, hat hierhin angezeigt, daß bei demselben seither mehrere Fälle eingekommen, daß einige öffentliche Behörden Zinsen von Banco-Capitalien verlangt haben, ohne weder die Originaldocumente selbst, noch Quittungen über die zu erhebenden Zinsen auszustellen, wodurch eine weitläufige Correspondenz und die Verzögerung der Zahlung veranlaßt würde.

Um dieses zu vermeiden, werden sämmtliche Land- und Stadtgerichte des hiesigen Obergerichtlichen Departements hierdurch ange-

wiesen, bei Erhebung der Zinsen von Banco-Capitalien genau anzugeben:

1) bei welchem Comtoir das Capital belegt worden;

2) den genauen Terminum a quo und ad quem der rückständigen und zu erhebenden Zinsen;

3) den Betrag derselben, wobei bemerkt wird, daß verfassungsmäßig von jedem einzelnen Capital in Golde die Zinsen, wenn sie unter $\frac{1}{2}$ Louisd'or betragen, nur in Courant bezahlt werden, mithin so auch nur zu quittiren sind, und daß es erforderlich sey,

4) bei abschlägigen Capitalszahlungen, wenn nämlich solche geleistet werden können, darüber gleich eine Quittung einzusenden und das Document zur Abschreibung der zurückverlangten Summe derselben beizufügen, so wie ebenfalls

5) die verlangten Zahlungen von einer Behörde, wenn die Obligationen aus verschiedenen Banco-Comtoirs sprechen, dürfen nicht zusammengeworfen, sondern müssen für jedes Comtoir separirt werden, und sind als von den Mindenschen Banco-Comtoirs bezahlt zu quittiren.

Die Land- und Stadtgerichte haben sich nach diesen Bestimmungen zu achten. Cleve, den 3. December 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts-Commission.

(Arnsberger A. Bl. v. 1816. S. 385.)

Rescript des Großkanzlers vom 25. Mai 1789, wegen der doppelten Specification über die zu verschiedenen Zinsfußen bei der Banque zu belegenden Posten.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgeborner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! In der Depositat-Ordnung vom 15. Sept. 1783 ist Tit. II. §. 266. 270. umständlich vorgeschrieben: daß, und wie über die zu differenten Zinssätzen sich qualificirenden, bei der Bank zu belegenden Posten doppelte Specificationes gehalten, darnach die Belegungen für diejenigen Massen, welche auf 3 Procent Anspruch haben, von denjenigen, welche nur zu dem geringern Zinssatze berechtigt sind, sorgfältig unterschieden, und wenn sich bei einer Masse Veränderungen ereignen, dergestalt, daß solche statt des bisher genossenen höhern nur zu dem niedern Zinssatze qualificirt wird, dergleichen Post sofort aufgekündiget und auf eine neue, nur die mindern Procente besagende Obligation anderweit beleget werden soll.

Von Unseren Landes-Justiz-Collegiis können Wir Uns versehen, daß dieselben dieser Anweisung, welche verhindern soll, daß der bloß zum Besten einer gewissen Klasse von Interessenten bewilligte

höhere Zinssatz nicht andern unqualificirten Interessenten gegen die vorgeschriebenen Principia zum Nachtheil der Bank zugewendet werde, bisher gehörig nachgekommen sind. Ob aber gleich die Untergerichte in der Regel eine gleiche Vermuthung für sich haben, so ist dennoch ein Fall entdeckt worden, wo ein Untergericht ein nicht unbeträchtliches Capital als Pupillengeld bei der Bank belegt, gleichwohl aber sich hiernächst gefunden hat, daß der Eigenthümer sogar schon zur Zeit der Belegung die Volljährigkeit erreicht gehabt.

Damit nun ähnlichen Anordnungen für die Zukunft desto gewisser vorgebeugt werde; so sollet Ihr

1) sämmtliche Untergerichte Eures Departements an die Verordnungen, welche wegen des differenten Zinssatzes der aus den depositis bei der Bank zu belegenden Posten ergangen sind, ingleichen an die auf diesen Unterschied sich beziehenden vorstehend allegirten Anweisungen der Depositat-Ordnung nochmals erinnern.

2) Besagten Untergerichten ausdrücklich andeuten, daß, wenn ein Minderjähriger nach erlangter Volljährigkeit sein Vermögen ex deposito erheben soll, in so ferne darunter Banco-Obligationes sich befinden, solche, wenn sie auch auf seinen Namen lauten, ihm niemals ausgeantwortet, sondern entweder eingezogen, oder wenn der gewesene Curandus solches verlangt, dem competenten Banco-Comtoir zur Umschreibung in eine andere auf den ordinairen Zinssatz lautende Obligation remittirt werden müssen.

3) Bei den vorzunehmenden Justiz-Visitationen müsset Ihr auf diesen Punkt ein sorgfältiges Augenmerk richten, und sowohl bei der Acten-Revision, als bei der Untersuchung des Depositat-Wesens genau darauf sehen lassen: ob auch den vorstehenden Anweisungen gehörig nachgelebet, oder ob und in welchen Fällen solchen zuwider gehandelt worden.

4) Wenn wider Verhoffen sich finden sollte, daß von irgend einem Gericht Contraventiones gegen diese Vorschriften begangen worden, so soll derjenige, welcher daran Schuld hat, nicht nur zum Ersatz der solchergestalt von der Bank zu viel bezahlten Zinsen aus eigenen Mitteln angehalten, sondern auch wegen der sich zu Schulden gebrachten Vernachlässigung, um den einfachen Betrag dieses Quanti zur Armen-Casse des Orts bestraft werden.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten und das Weitere gehörig zu verfügen. Sind Euch ꝛc.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1789.

Auf Special-Befehl. v. Carmer.

(N. C. C. Tom. VIII. S. 2491. Nr. 33. de 1789.)

Rescript des Großkanzlers an das Kammergericht vom 28. Sept. 1789, daß da, wo kein General-Depositum existirt, bei Belegungen bei der Bank auf den Namen einzelner Interessenten der Tag der Geburt des Inhabers in dem Anschreiben bemerkt werden müsse.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König v. Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nach verschiedenen, von Zeit zu Zeit bei Uns eingegangenen und selbst von Unserm Haupt-Banco-Directorio anher beschehenen Anzeigen, werden die Vorschriften Unserer allgemeinen Depostal-Ordnung vom 15. Sept. 1783 wegen Formirung eines General-Depositi, Zusammenwerfung der, den Specialmassen gehörenden Gelder in selbiges und Belegung der Gelder bei der Banque auf den Namen dieses General-Depositi, bis jetzt bei sehr vielen Untergerichten noch nicht in Ausübung gebracht, sondern die Belegungen bei der Banque erfolgen noch immer auf die Namen der einzelnen Interessenten, woraus aber mancherlei Inconvenienzen entstehen, und besonders den Pflegebefohlnen die Gelegenheit benommen worden, auch minder beträchtliche Bestände zu fructificiren.

Wir wollen dannenhero und befehlen Euch hiermit in Gnaden, daß Ihr mit aller Aufmerksamkeit dahin sehen und darauf halten sollet, womit jene gesetzmäßige Verfassung auch bei den Untergerichten gehörig befolgt und angewendet, nicht minder denen Vorschriften Unserer Depositat- und Vormundschafts-Ordnungen:

> wornach einem jeden Minorennen, sobald die Vormundschaft über ihn aufhöret, die Zinsen seines Antheils an den Banco-Obligationen nur bis zum Tage der erlangten Majorennität berechnet, und dieser sein Antheil baar herausgezahlt, dagegen aber sothane Rata an den Banco-Obligationen einer andern Pupillenmasse zugeschrieben werden muß,

insonderheit aber denen, zur Verhütung aller, in Absicht auf den differenten Zinsfuß besorglichen Verkürzungen für die Banque in mehr ermeldeter Depositat-Ordnung Tit. II. §. 266 — 270. enthaltenen Maaßgebungen gebührend nachgelebet werde, worauf Euch, besonders bei den Justiz-Visitationen, wie solches Unser Circular-Rescript vom 25. Mai c. mit sich bringet, genau zu invigiliren oblieget.

Bei solchen Gerichten aber, wo irgends noch, wegen besonderer entgegenstehenden Schwierigkeiten, das Zusammenwerfen der Massen und die Formirung eines General-Depositi nicht sogleich realisirt werden können, und also vor der Hand noch Belegungen bei der Banque auf den Namen einzelner Interessenten nachgegeben werden müssen, bedarf es Eurerseits einer absonderlichen gemessenen Anweisung derselben, daß sie nämlich in denen Anschreiben, womit das Geld zur Bestätigung bei der Banque eingesandt wird, jedesmal zu-

gleich den Tag der Geburt des Inhabers auf den Grund des ad acta befindlichen Taufscheins mit bemerken müssen. Sind ꝛc.

Berlin, den 28. Sept. 1789.

Auf Special-Befehl. v. Carmer.

(N. C. C. Tom. VIII. S. 2679. ad Nr. 60. de 1789.)

§. 267.

Wenn also Gelder, die mehrern Massen gehören, und sich zu differenten Zins-Sätzen qualificiren, bei der Bank zu belegen sind; so muß der Rendant wohl Acht geben, daß solche nicht in eine Obligation zusammengezogen werden: vielmehr muß er alsdann seinen Antrag darauf richten, daß die Belegung auf zwei Obligationes geschehe, in deren eine die Gelder der wirklichen Minorennen und Blödsinnigen, welche 3 Procent tragen, in die andere aber, die nur à $2\frac{1}{2}$ Procent zu verzinsenden Gelder der übrigen Massen zusammengezogen werden.

§. 268.

Er muß also auch die Specification über die Banco-Obligationes in zwei Sectiones theilen, und in der ersten nur die à 3 Procent, in der andern aber die à $2\frac{1}{2}$ Procent zinsbaren, eintragen.

§. 269.

Auf den Grund dieser Listen, muß er auch die oben §. 260. beschriebene Anzeige und Repartition der zu erhebenden Zinsen zwiefach einreichen: und in der einen nur die à 3, so wie in der andern die à $2\frac{1}{2}$ Procent zu verzinsenden Posten aufführen.

§. 270.

Wenn sich bei einer Masse eine Veränderung zuträgt, dergestalt, daß solche anstatt der 3 Procent Zinsen, die sie bisher zu fordern gehabt, nur zu $2\frac{1}{2}$ Procent berechnet wird, oder umgekehrt; z. E. wenn ein gewesener Minorenner, nach bereits erlangter Großjährigkeit, als ein Verschwender oder Abwesender, unter der Curatel verbleibt; so muß das Collegium solches dem Rendanten brevi manu bekannt machen. Dieser muß alsdann in dem Manual nachsehn: ob vielleicht die Masse bisher bei Banco-Obligationen zur Zinshebung à 3 Procent gestanden; und wenn sich solches findet, in seiner nächsten monatlichen

Designation darauf antragen, daß der Antheil einer solchen Masse von der Bank eingezogen, und von neuem à $2\frac{1}{2}$ Procent belegt werde.

Cfr. das Circulare vom 25. Mai 1789. No. 2. bei §. 266. h. t., so wie das Circulare vom 28. September 1789. ibid.

Rescript vom 2. Juni, nebst Bericht des Halberstädter Pupillen-Collegii vom 17. März, und Schreiben der Bank an das Justiz-Ministerium vom 29. Mai 1820, die Verzinsung der, gewesenen Minorennen zustehenden Bank-Capitalien betreffend.

a.

Das Pupillen-Collegium zu Halberstadt berichtet wegen der ältern Bank-Obligationen:

In unserm Depositorio befinden sich noch viele Obligationen über Pupillen-Gelder, welche vor dem Jahre 1807 bei der Bank zu 3 Procent belegt sind, und deren so sehr verlangte Wiederbezahlung noch nicht zu erhalten ist. Das Banco-Comtoir zu Magdeburg verlangt dagegen, daß, sobald ein Interessent majorenn wird, dessen Antheil ab- und mit Herunterseßung der versprochenen 3 Procent Zinsen auf 2 Procent umgeschrieben werde, und bezieht sich deshalb auf die Vorschrift der Depositat-Ordnung, wegen der nach erlangter Großjährigkeit gewesener Minorennen von 3 Procent herunterzusetzenden Zinsen. Diese Vorschrift setzt aber einleuchtend den Fall voraus, wenn es nicht an der Bank, sondern an dem gewesenen Minorennen liegt, daß dieser die ihm zukommenden, bei der Bank belegten Gelder nicht in Empfang nehmen kann.

Es heißt dieserhalb daselbst Tit. II. §. 270.: Wenn sich bei einer Masse eine Veränderung zuträgt, dergestalt, daß solche, anstatt der 3 Procent Zinsen, die sie bisher zu fordern gehabt, nur zu $2\frac{1}{2}$ Procent berechnet wird, oder umgekehrt; z. E.: wenn ein gewesener Minorenner, nach bereits erlangter Großjährigkeit, als ein Verschwender oder Abwesender, unter der Curatel verbleibt, und die Masse Antheil an den Banco-Obligationen zu 3 Procent hat; so soll dieser Antheil von der Bank eingezogen und von neuem zu $2\frac{1}{2}$ Procent (jetzt in den angeführten Fällen 2 Procent) belegt werden.

Mit den Antheilen der gewesenen Minorennen an den vor dem Jahre 1807 bei der Bank zu 3 Procent Zinsen belegten Geldern verhält es sich jedoch ganz anders. Nach erlangter Großjährigkeit und wenn ihnen weder Abwesenheit, noch Verschwendung, oder ein anderes Hinderniß in ihrer Person zur Erhebung ihrer Antheile an den Banco-Capitalien entgegensteht, wünschen und verlangen sie die Auszahlung, können solche aber nicht erhalten. Lediglich die Bank und deren bisheriges Unvermögen zur Zahlung der vor dem Jahre

1807 aufgenommenen Capitalien, ist Schuld daran, daß die gewesenen und majorenn gewordenen Pupillen die oft dringend verlangte Wiederbezahlung ihrer Gelder mit den versprochenen Zinsen nicht erhalten können.

Hierdurch können indessen die gewesenen Pupillen, welche schon durch die ausgesetzte Zahlung oft in große Verlegenheit gekommen, nicht noch größeren, von ihnen nicht verwirkten Nachtheil erleiden, und sich $\frac{1}{3}$ der ihnen unter allerhöchster Garantie, bis zur Auszahlung des Capitals nach erlangter Großjährigkeit, zugesicherten Zinsen, blos weil sie von der Bank ihr Capital nicht zurückgezahlt erhalten und ihre Gelder nicht zu höhern Zinsen nutzen können, abziehen zu lassen, auch nicht unter einem Schein von Recht oder Billigkeit gehalten seyn. Ueberdem kann das Verfahren zur Wiederherstellung des Credits der Bank wohl gewiß nichts beitragen.

Da unsere Vorstellung dieserhalb bei dem Banco-Comtoir zu Magdeburg vergeblich gewesen; so bitten Ew. Excellenz wir ehrerbietigst in pflichtmäßiger Wahrnehmung des unserer Obsorge anvertrauten Interesse der Pflegebefohlnen, es gerechtest zu veranlassen, daß den gewesenen Minorennen, auch nach erlangter Großjährigkeit, von ihren vor dem Jahre 1807 bei der Bank belegten, zurückverlangten, aber noch nicht zu erhaltenden Geldern, ferner bis zur Rückzahlung die zugesicherten 3 Procent Zinsen ausgezahlt werden.

Halberstadt, den 17. März 1820.

Das Pupillen-Collegium.

An des Königl. wirklichen Geheimen
Staats- und Justiz-Ministers Herrn
von Kircheisen Excellenz.

b.

Ew. Excellenz verfehle ich nicht, auf den mir mit dem sehr geehrten Schreiben vom 29. März d. J. abschriftlich mitgetheilten Antrag des Halberstädtischen Pupillen-Collegii, daß den gewesenen Minorennen auch nach erlangter Großjährigkeit von ihren alten Banco-Capitalien, welche jetzt noch nicht sämmtlich zurückgezahlt werden können, die Zinsen bis zur Abtragung des Capitals à 3 Procent vergütet werden, ganz ergebenst zu erwiedern: daß es nicht nur auf der allgemeinen Verfassung der Bank, indem als Regel bei derselben nur ein Zinsfuß von 2 Procent berechnet werden kann; sondern auch auf ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften beruhet:

daß die bei der Bank belegten Pupillengelder mit 3 Procent nur bis zur erlangten Volljährigkeit der Unmündigen verzinset werden.

Das, in den über Pupillengelder ausgestellten Banco-Obligationen zu einer 3 procentigen Verzinsung, gegebene Versprechen, läßt sich daher nur unter dieser gesetzlichen Einschränkung verstehen. Es

ist nach diesem Grundsatz nicht nur fortwährend verfahren worden; sondern wird auch jetzt noch allgemein darnach verfahren, und schon in dieser Rücksicht befinde ich mich außer Stande, davon zu Gunsten der vom Halberstädtischen Pupillen-Collegio belegten Pupillen-Capitalien, eine Ausnahme zu machen, indem solches eine Menge von Reclamationen auch an andern Orten rege machen würde, deren Befriedigung den Zeitpunct, wo wiederum die Obligationen des alten Verkehrs sofort vollständig realisirt werden können, natürlich um so weiter hinaussetzen, und besonders gegen die Inhaber von solchen alten Banco-Obligationen, die von Anfang nur mit 2 Procent verzinset worden, sehr hart seyn würde.

Die Suspension der Capitalszahlungen, auf die alten Banco-Obligationen ist eine Sache für sich. Ew. Excellenz ist es bekannt, daß sie nicht durch das Verschulden der Bank, sondern lediglich durch die Unglücksfälle vom Jahre 1806 und 1807 herbeigeführt worden. Ew. Excellenz kennen gleichfalls die Folgen, welche diese Unglücksfälle auf die Fonds der Bank gehabt, und die es bis jetzt unmöglich gemacht haben, den Verbindlichkeiten der Bank in Hinsicht des alten Depositenverkehrs wegen der Capitalszahlungen, sogleich vollständig zu genügen. Gleichwohl geschieht dazu Alles, was im Verhältniß der wieder disponibel gemachten Fonds der Bank irgend möglich ist. Es werden der bestehenden Suspension ungeachtet minder bedeutende Obligationen des alten Verkehrs, sobald sie noch in erster Hand sich befinden und das Bedürfniß zu ihrer Erhebung einigermaßen bescheinigt ist, bereits unweigerlich realisirt, und bei höheren Posten Abschlagszahlungen geleistet, wenn die gedachten Erfordernisse vorhanden sind. Sehr gern bin ich bereit, diese Maaßregel auch bei den vom Halberstädtischen Pupillen-Collegio belegten Banco-Capitalien alten Verkehrs Statt finden zu lassen, und ich stelle Ew. Excellenz ganz ergebenst anheim, darnach dasselbe zu bescheiden.

Zu einem Mehreren kann ich mich aber nicht verstehen, Ew. Excellenz jedoch die Versicherung geben, daß durchaus nichts verabsäumt wird, um die Aufhebung der Suspension von den Capitalszahlungen der Banco-Obligationen des alten Verkehrs möglichst zu beschleunigen. Berlin, den 29. Mai 1820.

Friese.

An des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn von Kircheisen Excellenz.

c.

Auf Veranlassung des Berichts des Königl. Pupillen-Collegii, vom 17. März c. hat der Justiz-Minister sich, dem Antrage des Collegii gemäß, bei dem Präsidio der Hauptbank dahin verwendet, daß den gewesenen Minorennen auch nach erlangter Großjährigkeit,

von ihren alten Banco-Capitalien, welche jetzt noch nicht zurückgezahlt werden können, die Zinsen bis zur Abtragung des Capitals à 3 Procent vergütiget werden. Das von dem gedachten Präsidio darauf erlassene, abschriftlich beiliegende Antwortschreiben ergiebt jedoch, daß zur Zeit die Beibehaltung des höhern Zinsfußes noch nicht durchzuführen ist. Da indessen das Präsidium sich bereit erklärt hat, die minder bedeutenden Obligationen des alten Verkehrs, welche noch in den Depositorien sind, bei einigermaßen erfolgter Bescheinigung des Bedürfnisses ganz zu realisiren, und bei hohen Posten Abschlagszahlungen zu leisten; so ist dadurch für die Curanden, welche majorenn werden, gesorgt und der Grund zur Fortzahlung der höhern Zinsen gehoben.

Das Königl. Pupillen-Collegium hat sich hiernach bei der Abfindung der Curanden, deren Vermögen beim Depositorio auf Banco-Obligationen des alten Verkehrs untergebracht ist, zu achten, und auch die Untergerichte seines Departements darauf aufmerksam zu machen. Berlin, den 2. Juni 1820.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An das Königl. Pupillen-Collegium
zu Halberstadt.

(v. Kamptz Bd. 15. S. 254 — 257.)

B.

Von Darlehnen an die Landschaft.

§. 271.

B. An die Landschaft. Die zweite Art der Verlehnung der Depositat-Gelder, geschieht auf Pfandbriefe, welche von landschaftlichen Credit-Systemen ausgefertigt werden.

Cfr. die Cabinets-Ordre vom 4. Juni und das Rescript vom 26. Juni 1810, bei Tit. I. §. 63., nach welchen zur damaligen Zeit die Pfandbriefe wegen ihres wechselnden Courses nur den Special-Depositorien gehörten.

Extract aus dem Landtagsabschiede für die Provinzialstände des Großherzogthums Posen, d. d. Berlin den 20. December 1828 und Rescript vom 29. Januar 1829, die Anlegung der Depositat-Bestände betreffend.

a.

Extract aus dem Posener Landtagsabschiede.

Auf das Gesuch um eine Verordnung, daß die Depositat-Bestände der Gerichte, wenn sich keine Gelegenheit zu deren hypothekarischen Unterbringung finde, ohne Anhörung der Interessenten, zum

Ankaufe von Posener Pfandbriefen verwendet werden müßten, können Wir nicht eingehen, indem es unzulässig ist, eine diesfallsige Zwangsverbindlichkeit eintreten zu lassen, welche übrigens wahrscheinlich dem Credit der Pfandbriefe nicht einmal förderlich seyn würde. Je mehr aber deren Credit durch solides Verfahren der Landschaft sich bereits gehoben hat und fernerhin heben wird, um desto lieber werden die Interessenten selbst die Bestände in diesen Papieren angelegt sehen, wodurch denn der Zweck ohne Zwang erreicht werden wird.

Es sollen indeß die Vormünder und Curatoren von Special-Massen künftig zur Erklärung über die Anlegung der Depositat-Bestände unter Fortsetzung einer gewissen Frist aufgefordert, und wenn die Erklärung innerhalb der Frist nicht erfolgt, soll ihre Einwilligung zum Einkaufe von Posener Pfandbriefen, so lange sie unter, oder doch für den Nennwerth zu haben sind, vorausgesetzt, und hiernach verfahren werden.

b.

Rescript.

Das Königl. Ober-Appellations-Gericht empfängt hierbei einen Extract aus dem Landtagsabschiede für die Provinzialstände des Großherzogthums Posen, d. d. Berlin, den 20. December 1828,

betreffend die Bestimmung über den Ankauf von Pfandbriefen der Provinz aus den Depositat-Beständen der Gerichte,

um nach demselben die Landgerichte mit Anweisung zu versehen, und darauf bei Revision der Depositorien zu halten, daß derselben Folge geleistet wird.

Die Königliche Bestimmung ist auch durch die Amtsblätter zu publiciren. Berlin, den 29. Januar 1829.

Der Justiz-Minister Graf von Danckelmann.

An das Königl. Ober-Appellations-Gericht zu Posen.

(v. Kamptz Bd. 33. S. 152. 153.)

§. 272.

Dergleichen Pfandbriefe, worauf Depositalgelder unterzubringen sind, können die Gerichte

entweder von den Directionen und Collegiis des Credit-Systems selbst;

oder von Privatis, welche ihre Pfandbriefe gegen baares Geld umsetzen wollen, erhalten.

§. 273.

Von dem Verfahren bei Un-

Die Gerichte, welche Depositat-Gelder von einigem Belang zu verwalten haben,

terbringung der Depositat-Gelder auf Pfandbriefe.

müssen mit den Directionen und Collegiis des in der Provinz etablirten Credit-Systems eine beständige Correspondenz unterhalten.

§. 274.

Wenn Gelder eingehen, von welchen voraus zu sehen ist, daß deren Wieder-Auszahlung noch nicht sobald bevorstehe, müssen sie solche der Credit-Direction zur Unterbringung auf den nächsten Termin offeriren, und sie bis dahin, in so fern dieser Termin nicht nahe bevorsteht, interimistisch bei der Bank belegen.

Rescript vom 29. September 1827, die zinsbare Benutzung der kleinen, unter 50 Rthlr. betragenden Massen bei den Königl. Gerichten betreffend *).

Der Mangel eines General-Depositorii darf die zinsbare Benutzung der kleinern, unter 50. Rthlr. betragenden Massen bei den Königlichen Gerichten nicht ausschließen. Diese Gerichte müssen die Bestände, die zusammen über 50 Rthlr. ausmachen, und deren baldige Auszahlung nicht zu besorgen steht, zusammen auf den Namen der verschiedenen Massen bei der Bank belegen, wenn die Vormünder oder andere Interessenten es nicht rathsam finden, kleine Staatsschuldscheine oder Pfandbriefe à 25 Rthlr. zu requiriren.

Berlin, den 29. September 1827.

Der Justiz-Minister Graf von Danckelmann.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt a. d. Oder.

(v. Kamptz Bd. 30. S. 372.)

§. 275.

Die Credit-Directiones sind angewiesen, den Gerichten so zeitig als möglich, bekannt zu machen: ob und wie viel sie von den offerirten Geldern unterzubringen Gelegenheit haben werden.

§. 276.

Der Depositat-Rechnungsführer muß, gegen die Zeit des herannahenden landschaftlichen Zahlungs-Termins, alles Erforderliche zu dieser Operation vor-

*) Der erste Theil dieses Rescripts, welcher die Berichterstattung über die Resultate der Justiz-Visitationen betrifft, ist, als nicht hierher gehörig, weggelassen worden.

bereiten, und wegen der etwa nöthigen Einziehungen von der Bank, oder sonst, die gehörigen Anträge in Zeiten formiren.

§. 277.

Wenn nun die Belegung bei der Landschaft wirklich geschehen soll, so muß der Depositat-Rechnungsführer ein Promemoria bei dem Collegio einreichen, worin er ausweiset, wie viel Gelder, nach Maaßgabe der bisher geführten Correspondenz, in diesem Termin gegen Pfand-Briefe untergebracht werden können, und wie viel eine jede specielle Masse zu diesem Quanto, welches belegt werden soll, beitrage. Uebrigens ist bei Bestimmung dieser Beiträge der einzelnen Massen darauf zu sehen, daß keine derselben mit einem mindern Quanto, als wenigstens 10 Rthlr., und immer nur mit runden Dekaden, bei einem solchen landschaftlichen Darlehne zugezogen werde.

§. 278.

Auf dieses Promemoria wird der Befehl erlassen: aus dem General-Deposito, und dessen dabei mit ihrem Beitrags-Quanto zu specificirenden Massen, so und so viel an die Landschaft, gegen Pfandbriefe auszuzahlen.

§. 279.

Dieser Befehl wird in dem Controll-Buche sub A. mit Auswerfung der ganzen zu belegenden Summe, auf den Namen des General-Depositi, unter der Colonne des baaren Geldes in Ausgabe; und eben so unter der Colonne von zinsbaren Activis, in Einnahme, eingetragen.

§. 280.

Wenn der Befehl den Depositariis zukommt, so wird das zu belegende Geld-Quantum an die Landschaft, auf eben die Art, wie oben §. 224. in Ansehung der Bank vorgeschrieben ist, abgeliefert.

Cfr. das Rescr. v. 10. April 1802 bei §. 209. h. t.

Rescript vom 30. Januar 1813, die Portofreiheit der zur Umfertigung zu versendenden Pfandbriefe betreffend.

Dem Königl. ꝛc. wird aus der abschriftlich anliegenden unter dem 25. d. M. an die betreffenden Post-Aemter ergangenen Verfügung

zu ersehen gegeben, daß denjenigen Pfandbriefen, welche aus den General-Depositoriis der Landes-Justiz- und Ober-Vormundschafts-Collegien, zur Umfertigung in mehrere Pfandbriefe von minderem Betrage, zum Behuf der Auseinandersetzung mehrerer Masse-Interessenten, an die land- oder ritterschaftlichen Credit-Directionen, ferner von diesen an die Hypotheken-Behörden und von da zurück, so wie von den Credit-Directionen an die einsendenden Landes-Justiz-Collegien und Ober-Vormundschafts-Behörden zurück versendet werden, unter der Bezeichnung:

Deposital-Pfandbriefe zur Umfertigung

oder:

Umgefertigte Deposital-Pfandbriefe,

die Porto-Freiheit zugestanden worden. Das Königl. ꝛc. hat daher, wegen der Beobachtung der vorgeschriebenen Rubrik nicht nur seine Canzlei zu instruiren, sondern auch in seinen Schreiben an die landschaftlichen Credit-Directionen, diese zu ersuchen, sich bei Zurücksendung der Pfandbriefe, gleichfalls der bestimmten Bezeichnung zu bedienen. Berlin, den 30. Januar 1813.

Der Justiz-Minister von Kircheisen.

An das Königl. Cammergericht und
an sämmtliche Ober-Landesgerichte.

(v. Kamptz Bd. 2. S. 179.)

§. 281.

Gegen die Ablieferung erhält das General-Depositum entweder die Pfandbriefe, oder, wenn diese noch nicht bei der Hand sind, eine Interims-Recognition von der Landschaft.

§. 282.

Diese Recognition muß jedoch von dem landschaftlichen Collegio, welches die Gelder empfangen hat, förmlich ausgestellt, und mit dessen Siegel bekräftigt; auch muß darin ein gewisser Termin ausgedrückt seyn, binnen welchem die Pfand-Briefe, gegen Rückgabe der Recognition, abgeliefert werden sollen.

§. 283.

So wie die Zahlung der Gelder an die Landschaft erfolgt, muß solche in den Protokoll-Büchern, wie gewöhnlich, eingetragen, die ganze gezahlte Summe, in der Ausgabe unter der Colonne baar, die Quanta der einzelnen Massen aber, in dem Contexte des Protokolls ante lineam notirt, und das Neben-Proto-

soll bei dem Collegio, zum gewöhnlichen Behuf, nämlich zum Vermerk der befolgten Auszahlung im Controll-Buche, vorgelegt werden.

§. 284.

Geschieht die Auszahlung nur gegen die obgeschriebene Recognition, so wird in der Einnahme, unter der Colonne, Pfandbriefe, noch nicht ausgeworfen; sondern nur in dem Contexte des Ausgabe-Protokolls notirt, daß die Zahlung gegen die nach ihrem Dato und Inhalt zu beschreibende Recognition geschehen sey.

§. 285.

Die Recognition selbst wird in den Deposital-Kasten gelegt, so lange, bis sie die Landschaft, durch Ablieferung der Pfandbriefe, wieder einlöset. Daß aber dieses innerhalb der bestimmten Zeit geschehe, darauf müssen nicht nur die Curatores, sondern auch vornehmlich der Rechnungsführer Acht geben, und nöthigenfalls das Erforderliche bei dem Collegio anzeigen.

§. 286.

Kommen demnächst die Pfand-Briefe wirklich ein, so müssen sie von den Curatoribus und dem Rechnungsführer, nach den Nummern, den Namen der Güter, und den Quantis, mit gehöriger Accurateesse übernommen, und gegen deren Empfang, die landschaftliche Recognition cassirt und zurückgegeben werden.

§. 287.

Der Empfang der Pfand-Briefe wird alsdann in den Protokoll-Büchern in Einnahme gestellt; ihr summarischer Betrag unter der competenten Colonne Activa, ausgeworfen; und die den einzelnen Massen davon zukommenden Quanta ante lineam notirt.

§. 288.

Das Neben-Protokoll wird zum Vortrag bei dem Collegio befördert, um auf den Grund desselben die Colonne: Ist eingekommen, in dem Controll-Buche sub A. unter der Rubrique von Activis, auszufüllen.

§. 289.

So wie der Rendant bei erfolgender Auszahlung der bei der Landschaft zu belegenden Gelder, das Quantum, welches jede specielle Masse dazu contribuirt, in seinem Manual, auf dem Folio derselben, unter der Colonne baar, verausgaben muß; so muß er auch, so wie die Pfandbriefe angenommen sind, das jeder Masse davon zukommende Quantum, in seinem Manual gehörigen Orts, nämlich unter den Activis, in Einnahme stellen.

§. 290.

Vorstehendermaßen ist es zu halten, wenn Gelder auf Pfandbriefe unmittelbar bei der Landschaft belegt werden. Findet sich aber eine Gelegenheit, dergleichen Pfandbriefe von einem Privato einzuwechseln, so muß der Rendant solches dem Collegio, mittelst Promemoria, anzeigen.

§. 291.

In diesem Promemoria muß er bemerken: wer derjenige sey, welcher den Pfandbrief verwechseln will; wie viel solcher betrage, und aus welchen Massen das Geld zu dessen Einwechselung genommen werden könne.

§. 292.

Dabei mußer zugleich auf die Zinsen Rücksicht nehmen, welche auf einem solchen einzuwechselnden Pfandbriefe ruhen, und dem dermaligen Inhaber bei der Umsetzung vergütet werden müssen.

§. 293.

Auf dieses Promemoria wird der Befehl zur Auszahlung des Geldes und Annahme des Pfandbriefes expedirt, und auf die §. 279. beschriebene Art in dem Controll-Buche sub A. eingetragen.

§. 294.

Derjenige, welcher den Pfandbrief umsetzen will, wird darauf brevi manu, durch den Rechnungsführer, zum nächsten Depositat-Tage bestellt, wo sodann die Auszahlung des Geldes, und die Annahme des oder der Pfandbriefe in Gegenwart der Curatorum, Zug um Zug erfolgt.

Für den Fall, daß dem Rendanten die Einwechselung oder Verwechselung eines Pfandbriefs überlassen wird, vergl. die Anmerk. zum §. 34. d. T.

§. 295.

Die geschehene baare Zahlung wird im Protokoll-Buche unter der Ausgabe, und die Ablieferung der Pfandbriefe unter der Einnahme, nach der Vorschrift §. 283 et 286. gehörig eingetragen und ausgeworfen; und muß in dem Annahme-Protokoll der Name desjenigen, welcher den Pfandbrief abgeliefert hat, jedesmal mit bemerkt werden.

§. 296.

Mit Vorlegung der Neben-Protokolle bei dem Collegio, und Uebertragung in die speciellen Massen des Manuals, wird nach den §. 283 sqq. gehörig verfahren.

§. 297.

Bei Einziehung der Zinsen.

Anlangend die Einziehung der Zinsen von den Pandbriefen, so geschieht solche

entweder in den gewöhnlichen landschaftlichen Zahlungs-Terminen,

oder außer denselben, bei Gelegenheit der Verwechselung eines Pfandbriefs selbst.

§. 298.

Wie es im letztern Falle zu halten, wird unten §. 313. verordnet.

§. 299.

Gegen die Annäherung des gewöhnlichen landschaftlichen Zahlungs-Termins, muß der Rechnungs-Führer aus seiner über sämmtliche Pfandbriefe zu haltenden Liste, ein Verzeichniß aller wirklich noch im General-Deposito befindlichen Pfandbriefe, nach den Nummern, den Gütern, auf welche sie gestellt sind, und den Quantis anfertigen.

§. 300.

Diese Specification muß er den Curatoribus vorlegen, welche sie mit dem in der Casse liegenden Duplicat gedachter Liste vergleichen, und deren Richtigkeit attestiren müssen.

§. 301.

Zugleich muß der Rechnungsführer den Antheil, welcher einer jeden speciellen Masse an diesen Pfandbriefen, folglich auch an den davon fallenden Zinsen zukommt, aus dem Manual eruiren, und darnach den Repartitions-Plan des einzuziehenden Interessen-Quanti, unter die einzelnen Massen anfertigen.

§. 302.

Beides, die Designation der Pfandbriefe und die Interessen-Repartition, müssen bei dem Collegio zum Vortrag gebracht werden.

§. 303.

Der Decernent giebt darauf ein Decret:

das ausgeworfene Interessen-Quantum in das General-Depositum anzunehmen, und einer jeden Masse die ihr davon zukommende Ratam in der Rechnung zuzuschreiben.

§. 304.

Diesem Befehl wird die Interessen-Repartition unter die einzelnen Massen inserirt.

§. 305.

Das anzunehmende Quantum wird in dem Controllbuche sub A., jedoch nur nach seinem summarischen Betrage, auf den Namen des General-Depositi, unter das Soll einkommen, baar, ausgeworfen.

§. 306.

Zugleich mit dem Befehle, wird ein Schreiben an die Landschaft erlassen, womit ihr die Designation der Pfandbriefe abschriftlich zugefertigt, und sie um Berichtigung des Interessen-Betrags, an das General-Depositum requirirt wird.

§. 307.

Wie es mit Erhebung der Zinsen selbst zu halten, kann nicht allgemein vorgeschrieben werden; weil sich solches, nach der bei den verschiedenen Credit-Systemen, durch deren Reglements eingeführten Verfassung, reguliren muß.

§. 308.

Dieser Verfassung gemäß, muß daher jedes Collegium, welches mit einem solchen Credit-System zu verkehren hat, mit den Directionen desselben gewisse Modalitäten ein- für allemal verabreden, wornach die Erhebung der Zinsen, auf der einen Seite ohne unnütze Erschwerung für die landschaftlichen Operationes, auf der andern aber auch mit hinlänglicher Sicherheit für die Casse, dergestalt erfolgen könne, daß weder die Pfandbriefe, noch die darauf zu erhebenden Interessen-Gelder, den Händen des Rendanten, oder eines andern Subalternen allein, anvertrauet werden dürfen.

§. 309.

Wenn die Interessen einkommen, werden sie in den Protokoll-Büchern, unter der baaren Einnahme, gehörig eingetragen, und nach ihrem summarischen Betrage ausgeworfen, die Ratae der einzelnen Massen, wie gewöhnlich, ante lineam gesetzt; auf den Grund des Neben-Protokolls, die erfolgte Einzahlung in dem Controll-Buche sub A. notirt, und von dem Rendanten im Manual, auf die Folia der einzelnen Massen übergetragen.

§. 310.

Uebrigens muß der Rendant auch hier, zu den Special-Acten der einzelnen Massen, Noten besorgen, worin der Betrag der für selbige eingezogenen Pfandbriefs-Zinsen bemerkt sey.

§. 311.

Bei Wiedereinziehung der Capitalien.

Anlangend endlich die Einziehung der auf Pfandbriefe belegten Capitals-Posten, so kann zwar der Fall, wo es dergleichen Umsetzung bedürfte, nicht leicht vorkommen: da die Collegia dergleichen einmal acquirirte Pfandbriefe, durch Transferirungen aus einer Masse in die andre, dem General-Deposito möglichst zu conserviren von selbst bedacht seyn werden; allenfalls aber auch derjenige, welcher Gelder aus dem Deposito zu erheben hat, Pfandbriefe statt derselben anzunehmen, nicht leicht verweigern wird.

Rescript vom 25. Juli 1826, die Kosten der Extraditionen gekündigter und umzuschreibender Pfandbriefe betreffend.

Auf die Anfrage im Berichte vom 3. Februar d. J., in wiefern die von der Landschaft in Antrag gebrachten Extraditionen gekündigter oder umzuschreibender Pfandbriefe kostenfrei zu behandeln,

wird dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet, daß diese Kosten nicht von der Landschaft genommen werden können, weil die Umschreibung der Pfandbriefe zu dem officiellen Verkehr der Landschaft gehört, noch weniger aber von dem Gutsbesitzer, der einen solchen Pfandbrief gekündigt hat, denn zur Kündigung ist er berechtigt, und er kann nicht dafür, daß zufällig dieser Pfandbrief sich im Depositorio eines Gerichts befindet. Dieser Umstand kann keine Verpflichtung für ihn herbeiführen, mehr Kosten zu bezahlen, wohl aber scheint es billig, daß die Masse, welcher der umzuschreibende Pfandbrief gehört, die Kosten trage, weil diese Veränderungen den Eigenthümer des Pfandbriefs treffen, und mit dem Besitze des Pfandbriefs verbunden sind.

Die Kosten des Mandats an das Depositorium zur Extradition des Pfandbriefs und die des Transmissorialis an die Landschaft, entstehen aus der Deposital-Verwaltung, und treffen daher die einzelnen Massen.

Das Kammergericht und das Kurmärkische Pupillen-Collegium setzen die Kosten à conto der Massen, und der Justiz-Minister hält diese Verfahrungsart für der Sache angemessen.

Berlin, den 25. Juli 1826.

Der Justiz-Minister Graf von Danckelmann.

(v. Kamptz Bd. 28. S. 98.)

§. 312.

Sollte sich aber je der Fall ereignen, daß ein dem General-Deposito gehöriger Pfandbrief in baares Geld umgesetzt werden müßte, so ist dazu ein doppelter Weg vorhanden; nämlich

1) daß sich ein Privatus findet, welcher dergleichen Pfandbrief, gegen baare Zahlung, an sich lösen will;
2) daß derselbe der Landschaft zur baaren Realisation aufgekündigt werde.

Cfr. hinsichtlich der Schlesischen Landschaft den Aufsatz in Mathes Bd. 10. S. 474.: Ueber die rechtlichen Folgen der Pfandbriefs-Kündigungen in Rücksicht der Capitals-Zahlungen.

Schlesische Pfandbriefe, die nicht über 100 Rthlr. betragen,

brauchen der Landschaft nach §. 12. 13. Cap. 1. Thl. I, des Landschaft=Reglements nicht erst gekündiget zu werden, vielmehr realisirt diese die Landschaft sogleich, daher deren Name: Realisations=Pfandbriefe.

§. 313.

Im ersten Falle muß der Rendant dem Collegio anzeigen: daß, wie viel, und für welche Masse an Pfandbriefen eingezogen werden müssen; auch wie viel die darauf, seit dem letzten Zahlungs=Termin, ruhenden Zinsen betragen. Diese Anzeige muß von den Curatoribns attestirt, bei dem Collegio vorgetragen, und sodann der Befehl erlassen werden:

aus dem General=Deposito für Rechnung der Masse A. 100 Rthlr. in Pfandbriefen zu extradiren, und dagegen baar . . . . . anzunehmen.

§. 314.

Dieser Befehl wird im Controll=Buche doppelt, nämlich unter der Ausgabe von Activis, und unter der Einnahme baar, eingetragen.

§. 315.

Der Rendant muß sodann denjenigen, welcher den Pfandbrief an sich lösen will, zum nächsten Depositaltage bestellen, damit er, gegen Zahlung des baaren Geldes, die Pfandbriefe in Empfang nehme.

§. 316.

So wie solches geschehen, wird die Extradition des oder der Pfandbriefe, in den Protokoll=Büchern, auf dem Ausgabe=Latere, unter der Colonne *Activa*, und die Annahme des baaren Geldes, auf dem Einnahme=Latere, unter der Colonne baar, eingetragen und ausgeworfen; das Neben=Protokoll bei dem Collegio, zu Supplirung der Colonne Ist ausgegeben, unter den Activis, und Ist eingenommen, unter der Colonne baar, im Controllbuche vorgelegt; und die Uebertragung in das Manual, resp. in Ausgabe und Einnahme bei den speciellen Massen, von dem Rendanten gehörig besorgt.

§. 317.

Wenn hingegen ein Pfandbrief der Landschaft

selbst, zur baaren Realisation aufgekündigt werden soll, so müssen die Collegia dabei alles dasjenige beobachten, was ein jeder andrer Pfandbriefs-Inhaber, welcher der Landschaft aufkündigt, nach den Grundsätzen des derselben vorgeschriebenen Reglements, zu beobachten schuldig ist.

Cfr. die Anmerkung zu §. 312. h. t.

§. 318.

Wenn ein Pfandbrief, wegen dessen von dem Debitor erfolgenden Ablösung, gegen einen andern von gleichem Betrage, bloß ausgetauscht werden soll; so muß der Rendant solches dem Collegio anzeigen, welches darauf die Depositarios, zu einem solchen Tausch, durch einen Befehl autorisirt. Dergleichen Operation wird aber im Controllbuche nicht eingetragen; im Cassenbuche bloß nachrichtlich vermerkt, auch in die Manualien deswegen nichts übergetragen, weil die ganze Veränderung bloß darin besteht, daß in der Pfandbriefs-Liste die Extradition des einen vermerkt, und der andere dafür umgetauschte, wiederum eingeschrieben wird.

§. 319.

Uebrigens ist zu bemerken: daß bei dem ganzen Pfandbriefs-Verkehr, auch auf den jedesmaligen Cours der Pfandbriefe Rücksicht genommen, und den vorkommenden Ein- oder Auswechselungen, der Betrag des etwanigen Aufgeldes, durch beglaubte Atteste zu den Acten nachgewiesen werden müsse.

§. 320.

Wenn die einzuwechselnden Pfandbriefe Agio gelten; so müssen die Collegia vernünftig beurtheilen, ob nach Höhe dieses Agio, in Vergleichung mit der längern oder kürzern Zeit, wo die Pfandbriefe in der Masse, für welche sie einzuwechseln sind, werden bleiben können, es einer solchen Masse vortheilhafter sey, die Pfandbriefe mit solchem Agio einzuwechseln, oder die Gelder in der Bank, zwar gegen geringere Zinsen, aber mit Ersparung des Agio, unterzubringen.

Rescript vom 4. März, nebst Anfrage vom 18. Februar 1799, daß von dem baaren im Depositum oder in den Händen des Vormundes sich befindenden Vermögen der Pflegebefohlenen Pfandbriefe gegen das coursmäßige Aufgeld für Rechnung der Pflegebefohlenen gekauft werden können.

Auszug aus der Anfrage des Cöslinischen Vormundschafts-Collegii.

In einer ꝛc. Vormundschafts-Rechnung fanden sich 11 Procent Agio für angekaufte, an unser Depositum eingesendete Pommersche Pfandbriefe in Ausgabe gebracht.

Nach dem Rescripte vom 15. November 1789 und nach der Disposition des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit 18. §. 490. tragen wir Bedenken, diese Ausgabe passiren zu lassen; indem uns das bemerkte Rescript nur autorisirt:

von den Deposital-Beständen Pfandbriefe zu einem Agio von 2 Procent zu kaufen,

und durch die angeführte Gesetzstelle des Allgemeinen Landrechts verordnet ist:

daß an Privatpersonen zu niedrigern Zinsen als vier vom Hundert, ohne besondere Genehmigung der dem Vormundschaftsamte vorgesetzten Behörde, keine Capitalien ausgeliehen werden sollen,

dieser letztern Vorschrift aber scheinbar zuwider gehandelt wird, wenn Pfandbriefe gegen ein Aufgeld von 11 Procent, oder gegen das coursmäßige Agio gekauft werden, welches Agio doch gar keine Zinsen gewährt, und nun verausgabt wird, um nach dessen Abzug von dem übrig bleibenden Capital vier Procent Zinsen zu erhalten.

Der Vormund hält indessen den Ankauf der Pfandbriefe, auch gegen Erlegung des angerechneten Agio zu 11 Procent, dem Wohl seiner Pflegebefohlenen für völlig angemessen; und da die weiter unten von uns angeführten Gründe seiner Meinung entsprechen, halten wir uns, um nicht verantwortlich zu werden, für verpflichtet, um Ew. Königl. Majestät Bescheidung darüber allerunterthänigst zu bitten ꝛc.

Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 18. Abschnitt 7., so wie das in der Edictensammlung sich befindende Rescript an das Churmärkische Pupillen-Collegium vom 5. Mai 1794, machen zwischen

Anleihen, die aus dem General-Depositum hergegeben werden, also der Casse verbleiben,

und solchen,

die ein Vormund von den im Depositum befindlichen Geldern seines Pflegebefohlenen besonders in Anschlag bringt,

einen Unterschied. Bei den letztern sollen die Vorschriften der Depositat-Ordnung nicht überall Anwendung finden; und es scheint daher, da das Rescript vom 15. November 1789 nur

in Absicht der Depositat-Bestände verordnet, daß dafür dem Deposito Pfandbriefe zu 2 Procent Agio acquirirt werden können,

diese Vorschrift nicht auch in Ansehung derjenigen Anleihen eine Norm abzugeben,

welche nicht für die Casse, sondern zu den Specialmassen und für Rechnung der Pflegebefohlenen selbst contrahirt werden,

indem es bei diesen, unsers Erachtens, nur darauf ankommt:

ob und in wie fern, nach der individuellen Beschaffenheit des Vermögens der Pflegebefohlenen, ihnen der Ankauf der Pfandbriefe auch zu einem höhern als 2 Procent betragenden Agio nützlich sey?

Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 18. §. 490. dürfte dem Ankaufe Pommerscher Pfandbriefe zu einem höhern Agio als 2 Procent eben so wenig entgegengesetzt werden können, weil in diesem §. nur verordnet ist:

daß an Privatpersonen Capitalien nicht unter vier Procent ausgeliehen werden sollen;

und diese Vorschrift auf eine öffentliche von Ew. Königl. Majestät genehmigte Anstalt nicht ausgedehnt werden kann ꝛc.

Dieses vorausgesetzt, scheint die Anschaffung Pommerscher Pfandbriefe für Rechnung der Pflegebefohlenen gegen Erlegung des coursmäßigen Agio, wenn dasselbe auch wirklich 11 Procent beträgt, in den mehresten Fällen, und besonders dann nützlich zu seyn, wenn ihre Volljährigkeit noch fern ist. Denn eine gewöhnliche Berechnung ergiebt, daß ein auf Pfandbriefe anzulegendes Capital, selbst nach Abzug eines Agio von 11 Procent, höhere Zinsen trägt, als eben dieses Capital mit Einschluß des Agio gewährt, wenn es bei der Bank zu 3 Procent belegt wird. Nimmt man nun ferner das eine Procent, welches die Pfandbriefe mehr gewähren, als die bei der Bank belegten Capitalien, für einen Fonds zur Vergütung des ausgegebenen Agio; so erhalten die Pflegbefohlenen in einem Zeitraume von 11 Jahren dies Agio zurück. Sie bekommen von da an ihre Capitalien mit 4 Procent verzinset, und gewinnen ein Agio, wenn Umstände die Veräußerung dieser Pfandbriefe wieder erfordern sollten. Das Agio bleibt also immer nur eine Auslage, deren Erstattung den Pflegebefohlenen, selbst in dem Falle, gewiß bleibt, wenn in der Folge auf Pfandbriefe kein Agio vergütet würde.

Ferner gewährt die Unterbringung der Gelder auf Pfandbriefe den Vortheil, daß die Kosten, die für die Remission der Banco-Zinsen an den Vormund entstehen, erspart, und diejenigen, welche

zur Zinserhebung erforderlich sind, vermindert werden, indem die Zinserhebung, wegen der ausgefertigten Zinsscheine, dem Vormunde überlassen werden kann ꝛc. Cöslin, am 18. Februar 1799.

Das Pommersche Vormundschafts-Collegium.

Rescript des Justiz-Departements auf die vorstehende Anfrage.

Wir haben aus Euerm Berichte vom 18. vorigen Monats die Anfrage ersehen:

> ob von dem baaren im Depositо oder in den Händen der Vormünder sich befindenden Vermögen der Pflegbefohlenen Pfandbriefe gegen das coursmäßige Aufgeld für Rechnung der Pflegbefohlenen acquirirt werden können?

und lassen Euch darauf bescheiden, daß, wenn die Vormünder es rathsam finden, Pfandbriefe für ihre Pflegbefohlenen gegen coursmäßiges Aufgeld zu acquiriren, kein Grund vorhanden ist, warum ihnen dieses untersagt werden sollte ꝛc.

Berlin, am 4. März 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An das Pommersche Vormundschafts-Collegium zu Cöslin.

(Stengel Bd. 8. S. 241 — 246.)

§. 321.

Wenn für eine Masse Pfandbriefe mit Agio eingewechselt worden, und diese Masse durch die Beendigung der Vormundschaft, oder aus einem andern Fundament, völlig ausgeht; so steht es in der Wahl des Collegii, nach Bewandniß der Umstände, entweder die eingewechselten Pfandbriefe in natura zu extradiren, oder den Interessenten baares Geld zu bezahlen, und die Pfandbriefe, zum Besten andrer Massen, in dem General-Depositо zurück zu behalten. Doch muß im letztern Falle den Interessenten das dafür aus ihrer Masse gezahlte Agio, von den die Pfandbriefe an sich lösenden Massen bonificirt werden.

§. 322.

Von Haltung der Pfandbriefs-Consignationen.

So wie über das ganze Verkehr des General-Depositi mit der Bank, besondre General-Acten zu halten sind; so müssen eben dergleichen, auch über das Pfandbriefs-Verkehr desselben, formirt werden.

§. 323.

Ueber sämmtliche in das General-Depositum kommende Pfandbriefe, muß eine genaue Specification, und zwar in Duplo, gehalten werden; nämlich die eine von dem ersten Curator, und die andre von dem Rechnungsführer.

§. 324.

Jeder Pfandbrief, so wie er einkommt, muß in diese Listen eingetragen, und eben so die Extradition eines jeden derselben sofort wie sie geschehen ist, darin vermerkt werden.

§. 325.

Die Liste des Curators muß im Depositat-Kasten bei dem Protocoll-Buche liegen; die des Rendanten aber muß derselbe in seinem besondern Beschluß asserviren.

§. 326.

Alle bisherige Vorschriften betreffen diejenigen Pfandbiefe, welche in das General-Depositum gehören, und wovon den einzelnen Massen nur gewisse Antheile in den Rechnungen zugeschrieben sind.

§. 327.

Diesen Pfandbriefen werden diejenigen völlig gleich geachtet, welche von den Interessenten deponirt worden, in so fern die Zinsen davon ebenfalls zum Depositio eingezogen werden sollen.

§. 328.

Von den Pfandbriefen, welche nicht dem General-Depositio, sondern einzelnen Massen gehören.

Anders verhält es sich mit denjenigen, welche das private Eigenthum einzelner Massen ausmachen, und von den Deponenten, bloß zur Asservation, nicht aber zur Zinsen-Erhebung, in das Depositum gebracht worden.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 27 Mai 1829, die Benutzung der in einzelnen Depositat-Massen befindlichen Pfandbriefe zu Darlehnen des General-Depositorii betreffend.

Wenn, wie Ich aus Ihrem Bericht vom 28. Februar d. J. ersehen habe, einige Gerichte bei Verwaltung der Depositorien, es für zulässig halten, das in Pfandbriefen bestehende privative Eigenthum

einzelner Massen mit den im General-Depositum befindlichen baaren Geldern zusammenzuwerfen und auf den Namen desselben auszuleihen, so kann Ich dies Verfahren den Vorschriften des §. 328 ff. Tit. II. der Depositat-Ordnung nicht für gemäß halten. Dergleichen einzelnen Massen gehörige Pfandbriefe müssen vielmehr in der Regel in diesen Massen aufbewahrt bleiben, und können nur auf besondern Antrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der Interessenten dieser Massen, Behufs etwaniger Erlangung eines höhern Zinsfußes, zu Darlehnen verwendet werden. Ich trage Ihnen auf, diese Erläuterung der Depositat-Ordnung zur Nachachtung für die Gerichte, durch die Gesetzsammlung, bekannt zu machen.

Potsdam, den 27. Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Grafen v. Danckelmann.

(Gesetzsammlung für 1829, Seite 47.)

§. 329.

Dergleichen Pfandbriefe werden in allen Stücken als bloße Schuld-Instrumente behandelt.

Bei ihrer Annahme werden sie in das Controll-Buch sub B. auf dem Folio der Masse, welcher sie gehören, mit Angebung der Nummer des Guts und des Quanti, auf welche sie gestellt sind, von dem Decernenten eingetragen; die Annahme selbst wird in den Protokoll-Büchern nur ante lineam vermerkt, und keinesweges ausgeworfen; sie werden auch nicht mit den übrigen dem General-Deposito gehörigen Pfandbriefen zusammen, sondern in eignen Couverts für jede Masse, separatim asservirt, ein solches Couvert mit dem Namen der Masse überschrieben, und zur desto gewissern Vermeidung alles Irrthums und Verstoßes, jedesmal auf einem besondern Platze im Depositat-Kasten aufbewahrt.

§. 330.

Die Zinsen solcher Pfandbriefe werden also auch nicht in das Depositum unmittelbar eingezogen, sondern von den Interessenten, denen die Pfandbriefe gehören, oder deren Curatoribus ꝛc. ꝛc. erhoben; und müssen daher dergleichen Pfandbriefe, nach der speciellen Verfassung eines jeden Credit-Systems, außer Cours gesetzt, und die Recognitiones, Coupons oder Zins-Scheine, den Vormündern, Curatoribus oder wem sonst die Einziehung der Zinsen ge-

bühret oder anvertraut ist, zur eignen Erhebung überlassen werden.

Wie Pfandbriefe und andere, auf jeden Inhaber lautende Schuldinstrumentte außer Cours zu setzen, und, wenn sie außer Cours gesetzt, wieder in Cours zu setzen, ist in dem A. L. R. Th. I. Tit. 15. §. 48 — 51. vorgeschrieben. — Merkel führt im C. zum A. L. R. Thl. I. Tit 15. §. 47. folgenden merkwürdigen, hierher gehörigen Rechtsfall an, der im Jahre 1793 beim Tribunal zur Entscheidung kam:

Zu Neiße offerirte der Generalmandatar des Vormundes von Rothkirch, Justizcommissar S., für das verkaufte Grundstück seines Mündels 8000 Rthlr. außer Cours gesetzte schlesische Pfandbriefe. Man nahm sie ad depositum, gab eine Depositalquittung, und verlangte nicht erst die Production der landschaftlichen Interessenrecognition, weil man glaubte, daß sie der Vormund besitze, der zur Zinsenerhebung berechtigt war. Viele Jahre blieben die Pfandbriefe liegen, bis nach dem Tode des vormundschaftlichen Mandatars, Concurs über dessen Nachlaß ausbrach, und eine Klientin desselben die qu. Pfandbriefe, welche sie ihm zum Aufheben gegeben hatte, vindicirte, indem sie ihr Eigenthum durch den Besitz der Interessenrecognition darthat, auf welche sie stets die Zinsen erhoben. Der Justizcommissar S. hatte nämlich an den v. Rothkirch die Zinsen stets aus seiner Tasche gezahlt. In zwei Instanzien ward die Vindicantin abgewiesen; in der dritten aber derselben ein Eid dahin aufgelegt: daß sie an dem Tage, wo S. ihre Pfandbriefe an das Depositum des Neißer Gerichts offerirt hatte, die Interessenrecognition in Händen gehabt habe. Sie leistete diesen Eid, und erhielt die Pfandbriefe. Das majorenn gewordene Mündel klagte nun gegen den Vormund v. Rothkirch, weil er facta Mandatarii vertreten müsse, ward aber in drei Instanzien ab=, und an das Neißer Vormundschafts=Collegium verwiesen, weil dieses in der dem Vormund ertheilten Depositalquittung die Qualität der Pfandbriefe: als außer Cours gesetzt, nicht vermerkt, auch die Interessenrecognition der Deposition von dem Offerenten, Justizcommissar S., nicht eingefordert hatte, mithin der Vormund gar nicht informirt worden war, daß sein Mandatar andere als die von ihm dazu erhaltenen Pfandbriefe deponirt habe. Die ehemalige Kurandin klagte nun gegen das vormundschaftliche Gericht, ward aber ebenfalls per tres conformes abgewiesen, weil damals, als die Pfandbriefe für das Mündel deponirt worden, noch nicht bekannt war: daß das Außercoursseßen der Pfandbriefe die Disposition über deren Substanz, oder das Capital selbst, einschränke, und weil die Form der Depositalquittungen nicht verstattet haben soll, darin zu bemerken, ob die Pfandbriefe außer Cours gesetzt wären. Man sah jetzt ein, daß das Unglück der Klägerin in der Reformation der zwischen dieser und der Vindicantin ergangenen beiden ersten Sentenzen seinen

Grund hatte, und daß Letztere nicht zur Vindication der Pfandbriefe berechtigt war; jenes Urtheil war aber einmal rechtskräftig. — Seit dieser Zeit ließen sich einige Collegia, z. B. das Breslauer, bei Oblation außer Cours gesetzter Pfandbriefe auch die Interessenrecognition beilegen, welche nicht eher retradirt wird, bis die Pfandbriefe deponirt sind, und das Annahme-Protokoll ad acta gekommen.

Rescript an das Cammergericht vom 29. März 1806, betr. das Verfahren bei Wiedercoursgebung außer Umlauf gesetzter Pommerscher Pfandbriefe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Pommersche General-Landschafts-Direction wird nächstens das abschriftlich anliegende Publicandum, das Verfahren bei der Wiedercoursgebung außer Umlauf gesetzter Pfandbriefe betreffend, durch dessen Insertion in die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen. Indem Wir Euch davon hiermit benachrichtigen, befehlen Wir Euch zugleich, Euch den darin enthaltenen, den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Thl. 1. Tit 15. §. 48 seq. gemäßen Bestimmungen nicht nur selbst zu conformiren, sondern auch Eure Unterbehörden dazu anzuweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 29. März 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

Bekanntmachung.

Es erscheinen sehr oft Pommersche Pfandbriefe, welche durch eine Bemerkung außer Cours und nachher von einer unbekannten Hand, mit bloßer Namensunterschrift, ohne Weiteres wieder in Cours gesetzt worden.

Da nun dies gerade gegen die gesetzliche Declaration v. 23. Mai 1785, wegen Vindication der **Billets au porteur**, so wie gegen das allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 15. §. 48. und folgende, anstößt, auch für das Publicum Gefahr befürchten läßt; so hält die General-Direction der verbundenen Pommerschen Landschaft es für Pflicht, Nachstehendes bekannt zu machen:

Es bleibt jedem Eigenthümer eines Pfandbriefes frei, sein Eigenthum an selbigen dadurch sicher zu stellen, daß er dies auf eine, in die Augen fallende Art auf dem Pfandbriefe bemerke und diesen dadurch außer Umlauf setze, wie dies die Gesetze nachgeben.

Soll aber der Pfandbrief wieder in eine andere Hand übergehen, mithin den freien Umlauf wieder erhalten, so ist Nachstehendes nothwendig:

1) Ist ein Pfandbrief von einem der höchsten und höhern Landes-Collegien selbst außer Cours gesetzt, und wird von dem ihn außer Cours setzenden höchsten und höhern Collegio,

mit Beifügung des Dati, des in schwarzer Farbe beigedruckten öffentlichen Siegels und unter der gewöhnlichen Unterschrift des Collegii,

wieder die Beschränkungs-Bemerkung gehoben, mithin der freie Umlauf dem Pfandbriefe wieder beigelegt; so werden die landschaftlichen Collegia einen so qualificirten Pfandbrief zu allen ihm in dem Allerhöchst bestätigten Reglement zugeeigneten Vorzügen geeignet achten.

2) Ein ganz Gleiches wird Statt finden, wenn Regimentsgerichte, Magistrate, Amts-, Stifts- und Patrimonialgerichte Pfandbriefe, die sie, was wohl zu merken, selbst außer Cours gesetzt haben, die Coursbeschränkung heben und den Pfandbrief in den freien Umlauf wieder zurücksetzen. Es muß aber jedesmal

mit Befügung des Dati, des in schwarzer Farbe beigedruckten öffentlichen Siegels und der gewöhnlichen Unterschrift mit Benennung der Eigenschaft der unterschriebenen Behörde,

geschehen.

3) Pfandbriefe, welche von Unterbehörden, die nur einzelne Directionen oder Administrationen haben, desgleichen von Corporationen, die nicht gerichtliche Kraft zugleich mit haben, wenn sie auch mit einem Amts- oder öffentlichen Siegel versehen sind, und von Privatis durch Bezeichnung ihres Eigenthums- oder sonstigen Rechts an den Pfandbrief, außer Umlauf gesetzt worden, können nur dadurch dem Pfandbriefe den freien Umlauf gültig wieder verschaffen,

daß sie von einem bekannten Gerichte, nach vorgängiger gerichtlichen Untersuchung, ein gerichtliches Zeugniß verschaffen, daß die Beschränkung von dem wahren Besitzer, der den Umlauf beschränkt hat, wieder gehoben und der Pfandbrief in den freien Umlauf wieder zurückgegeben worden; und dieses Zeugniß muß von dem Gerichte,

mit Beifügung des Dati, des schwarz beigedruckten Gerichtssiegels, und der völligen Unterschrift des Gerichts versehen seyn.

4) Die landschaftlichen Departements-Directiones setzen die in ihren Departements ausgefertigten Pfandbriefe, und die General-Direction die in der Provinz ausgefertigten Pfandbriefe in Umlauf, indem sie durch eine Bemerkung auf denselben,

unter Beifügung des Dati, des in schwarz gedruckten Stempels, und der gewöhnlichen Unterschrift,

die Aufhebung der Beschränkung und Herstellung des freien Umlaufs bezeichnen.

Alle außer Umlauf gesetzt gewesene, und nicht auf vorstehende Art in freien Umlauf zurückgegebene Pfandbriefe, kann und wird die

Landschaft weder zum Umlauf noch zum Zahlungs-Empfang, noch zur Löschung im Register, geeignet und fähig achten.
(N. C. C. T. XII. S. 113. Nr. 32. de 1806. und Mathis Bd. 2. S. 487. 1r Abschnitt.)

C.

Von Darlehnen an Privatos.

§. 331.

An Privatos. Welchen Privatis Darlehne aus dem Deposito, und gegen was für Sicherheit sie gemacht werden können; was bei Beurtheilung dieser Sicherheit für Grundsätze, und was wegen prompter Einzahlung der Interessen sowohl als des Capitals für Verordnungen statt finden, davon ist im ersten Titel §. 42 sq. umständlich gehandelt worden.

Historisch ist hier zu erwähnen, daß nach einem Rescr. vom 17. August 1811, an Darlehnen aus dem General-Deposito, welche an Privatpersonen gegeben wurden, so wenig einzelne Massen wie möglich Theil erhalten sollten.

§. 332.

Wer dergleichen Darlehne aus dem Deposito zu erhalten wünscht, muß sich darum bei dem Collegio schriftlich melden.

Rescript des Justiz-Departements an alle Regierungen und Landes-Justiz-Collegien, vom 28. September 1801, nebst Beilage vom 12. September über das bei Geldanleihen aus öffentlichen Cassen zu beobachtende Verfahren.

Wir haben Uns allerhöchst selbst veranlaßt gefunden, wegen der Geldanleihen aus öffentlichen Cassen an das gesammte Etats-Ministerium unterm 12. d. M. die abschriftlich anliegende Cabinets-Ordre zu erlassen, welche Wir Euch mit dem gnädigsten Befehl communiciren, die von Euch ressortirenden Rendanten zur genauesten Befolgung anzuweisen, auch Euch selbst nach dem Inhalte derselben gehörig zu achten, und die Verfügung zu treffen, daß in Zukunft die Darlehnsgesuche nicht durch die Rendanten zur Kenntniß Eures Collegii gebracht werden. Dieses zu bewirken, habt Ihr durch ein den Intelligenzblättern der Provinz einzurückendes Avertissement bekannt zu machen, daß, wer ein Darlehn aus einer Depositalcasse nachsucht, sich mit Beilegung der zum Nachweise der Sicherheit erforderlichen Briefschaften und Documente, ohne Zuziehung eines Unterhändlers, unmittelbar schriftlich an das Präsidium wenden und die fernere Vorbescheidung des Collegii gewärtigen müsse. Eine

gleiche Anweisung habt Ihr auch an die Untergerichte der ersten Klasse Eures Departements zu erlassen ꝛc.

Berlin, am 28. September 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck, v. Goldbeck, v. Thulemeier, v. Arnim.

An alle Regierungen und Landes-Justiz-Collegien.

Beilage.

Sr. Königl. Majestät von Preußen ist bei verschiedenen über den in Südpreußen herrschenden Geldmangel geführten Klagen wiederholentlich angezeigt worden, daß die Unterhändler, deren sich die Südpreußischen Einsassen bei ihren Geldgeschäften bedienen, zur Bedeckung ihrer eigenen wucherlichen Absichten vorgeben, daß sie den Rendanten und Vorstehern derjenigen öffentlichen Cassen, woraus Gelder an das Publicum ausgeliehen werden, beträchtliche Geschenke machen müßten.

Ungeachtet nun Allerhöchstdieselben zu den Rendanten und Vorstehern solcher Cassen sich gern eines Besseren versehen; so finden Sie es dennoch, um diesem Vorwande alle Kraft zu benehmen, rathsam, allen Rendanten und Cassenvorstehern auf das Gemessenste zu untersagen, sich in irgend ein Darlehnsgeschäft mit einem Unterhändler einzulassen, — vielmehr denselben zur Pflicht zu machen, jeden Antrag eines Unterhändlers von der Hand zu weisen, und nur mit denjenigen selbst und unmittelbar zu unterhandeln, welche ein Darlehn gegen gehörige Sicherheit zu erhalten wünschen.

Se. Majestät befehlen demnach dem gesammten Staatsministerio überhaupt, und jedem Departements-Chef insbesondere, alle von denselben ressortirende, zum Geldausleihen bestimmte Cassen, und deren Vorsteher und Rendanten dazu in Gemäßheit und unter der Warnung anzuweisen, daß die Contravenienten, im Falle einer wucherlichen Behandlung, der Theilnahme verdächtig gehalten, und deshalb bestraft werden sollen. Paretz, am 12. September 1801.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Stengel Bd. 14. S. 307.)

§. 333.

Von denen bei Ausleihung der Depositat-Gelder an Privatos.

In der Eingabe muß er das Quantum, welches er sucht; die Sicherheit, die er dagegen bestellen; die Zinsen, die er entrichten; die Interessen-Termine, zu welchen er sich verstehen, und die Aufkündigungs-Frist, die er sich vorbedingen will, anzeigen.

Das Oberlandesgericht zu Cleve stellte diese Erfordernisse in

der folgenden Verordnung zusammen; vergl. übrigens auch das Rescr. vom 5. Mai 1794. bei Tit. I. §. 45.

Ober-Landes-Gerichts-Verfügung vom 17. Juli 1818, das Ausleihen aus dem Deposito betreffend.

In dem General-Deposito des hiesigen Oberlandesgerichts und Pupillen-Collegii beruhen circa 18,000 Rthlr. baar, welche an Privatos zinsbar ausgeliehen werden können.

Bei dieser Ausleihung treten folgende gesetzliche Bestimmungen ein:

1) Die Darlehne können nur gegen Real-Versicherung mit unbeweglichen Grundstücken statt finden.
2) Auch auf dergleichen unbewegliche Pfänder darf nicht über die Hälfte ihres Werths vorgestreckt werden.
3) Wer dergleichen Darlehn zu erhalten wünscht, muß sich bei unserm Collegio schriftlich melden, und in der Eingabe das Quantum, welches er sucht, die Sicherheit, die er dagegen bestellen, die Zinsen, die er entrichten und die Interessenten-Termine, zu welchen er sich verstehen will, anzeigen.
4) Zur Prüfung der Sicherheit muß jedesmal ein in beglaubter Form ausgefertigter Hypothekenschein dem Gesuche beigelegt werden.
5) Der Werth einer Grundbesitzung darf, so weit er nicht aus gerichtlich ausgefertigten Hypothekenscheinen, welche der Preußischen Hypotheken-Ordnung gemäß eingerichtet sind, hervorgeht, nur durch unverdächtige Erwerbungs-Documente, oder gerichtlich aufgenommene Taxen nachgewiesen werden.

Außerdem kann

6) Bei Häusern auf solche Gesuche nur in so fern Rücksicht genommen werden, als der hypothekarische Eintrag zugleich innerhalb der ersten Hälfte des beim Feuer-Kataster angeschlagenen Werths zu bewirken ist.
7) Unter 4 Procent kann durchaus kein derartiges Darlehn bewilligt werden.

Endlich

8) Als Bedingung wird ein- für allemal bestimmt, daß die Rückzahlung drei Monate nach Empfang der Kündigung erfolgen muß.

In gleicher Art kann solche selbstredend von den Empfängern der Darlehne geleistet werden.

Cleve, den 17. Juli 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

(Arnsberger A. Bl. v. 1818. S. 447.)

§. 334.

Zur Prüfung der Sicherheit, muß er jedesmal einen in beglaubter Form ausgefertigten Hypothekenschein dem Gesuch beilegen.

§. 335.

Wenn nach Maaßgabe dieses letztern, die Sicherheit nicht acceptable befunden wird, so muß ihn das Collegium sofort abschläglich bescheiden, ohne sich erst in längere Unterhandlungen einzulassen.

§. 336.

Scheint die Sicherheit nicht ganz verwerflich, und es ist, nach der von dem Rendanten zu erfordernden Anzeige, zu dergleichen Darlehn ein hinlänglicher Bestand, entweder an baaren Geldern, oder Banco-Obligationen vorhanden; so muß das Collegium vor allen Dingen die etwa noch obwaltenden Bedenklichkeiten bei der Sicherheit, z. E. wegen des Tituli possessionis, wegen angeblich bezahlter, aber noch ungelöscht stehender Posten, aus dem Wege räumen, und zu dem Ende die etwa erforderlichen nähern Nachweisungen beibringen lassen.

§. 337.

Ist solchergestalt, sowohl wegen der Sicherheit als wegen der übrigen Modalitäten, kein Zweifel mehr, so muß dem Extrahenten ein Formular, nach welchem das Obligations-Instrument, auf den Namen des General-Depositi, auszustellen sey, vorgeschrieben werden.

§. 338.

Der Extrahent muß das Obligations-Instrument, nach dem ihm solchergestalt vorgeschriebenen Formular, wirklich ausstellen, und dasselbe gehörigen Orts in das Hypotheken-Buch eintragen lassen.

§. 339.

Das eingetragene Instrument muß er, nebst einem anderweitigen zur Recognition, über die geschehene Eintragung, ausgefertigten Hypotheken-Scheine dem Collegio einreichen, und nunmehr den Zahlungs-Befehl der Gelder an ihn nachsuchen.

§. 340.

In der Zwischenzeit, muß der Rendant alles Erforderliche zu der bevorstehenden Operation präpariren, und wegen Einziehung der Gelder, von der Bank, oder sonst, die erforderlichen Anträge machen.

§. 341.

Zu gleicher Zeit, wenn das Zahlungs-Gesuch des Extrahenten einkommt, muß Rendant ein Promemoria übergeben, worin bestimmt angezeigt sey: aus welchen Massen die zu belegenden Gelder, und mit wie viel aus einer jeden derselben, genommen werden können.

§. 342.

Der Decernent muß das ausgestellte und eingetragene Obligations-Instrument, sowohl in Ansehung der Form, als des Inhalts, und der Uebereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Formular, genau prüfen: auch den in vim recognitionis ausgefertigten Hypotheken-Schein mit demjenigen, welcher bei Beurtheilung der Sicherheit zum Grunde gelegt worden, vergleichen, und nachsehen: ob sich etwa in der Zwischenzeit eine der Sicherheit nachtheilige Veränderung ereignet habe.

§. 343.

Findet sich überall kein weiteres Bedenken, so muß ein Befehl an die Depositarios erlassen werden:

das eingetragene, und in dem Befehl selbst gehörig zu bezeichnende Instrument, nebst beiliegendem Hypotheken-Schein, anzunehmen, und dagegen das bewilligte Darlehns-Quantum an den Extrahenten auszuzahlen.

§. 344.

In diesem Befehl muß zugleich, auf den Grund obgedachter Anzeige des Rendanten, exprimirt seyn: mit wie viel die einzelnen Massen zu dem Darlehne beitragen.

§. 345.

Das Decret selbst muß von dem Decernenten in dem Controll-Buche sub A., und zwar in Ausgabe

unter dem baaren Gelde, und in Einnahme unter den zinsbaren Activis des General-Depositi, jedoch nur mit Auswerfung des summarischen Betrags, notirt werden.

§. 346.

Nach Eingang des Befehls, wird die Auszahlung, wie gewöhnlich, gegen Quittung des Empfängers geleistet, und solche in Ansehung des baaren Geldes, auf dem Ausgabe-Latere der Protokoll-Bücher eingetragen; dabei die Massen, welche dazu contribuiren, und die Ratae einer jeden ante lineam gesetzt, auch von dem Extrahenten, über den wirklichen Empfang des Geldes, die erforderliche Quittung ausgestellt.

§. 347.

Die Annahme des Instruments wird auf dem Einnahme-Latere der Protokoll-Bücher, unter der Colonne von Activis, vermerkt, und die Antheile jeder Masse daran, werden ebenfalls ante lineam gesetzt; das Instrument selbst aber wird in dem Deposital-Kasten verwahrlich niedergelegt.

§. 348.

Der Rendant trägt die Antheile des ausgezahlten baaren Geldes, auf das Folium derer jenigen Massen, welche zu dem Darlehn beigetragen haben, in sein Geld-Manual wie gewöhnlich über, und notirt eben so die Antheile derselben an dem Activo auf dem Einnahme-Latere eines jeden Folii.

§. 349.

Dergleichen einzelnen Massen zugehörige Antheile können bei den §. 191. beschriebnen Transferirungen mit zugezogen werden.

§. 350.

Bei Einziehung der Zinsen.

Die Zinsen solcher aus dem Deposito an Privatos gemachten Darlehne, müssen allemal in das Depositum eingezogen, und deren prompte Entrichtung dahin, dem Schuldner im Instrumente selbst, zur ausdrücklichen Bedingung gemacht werden.

§. 351.

Depositarii, und besonders der Rendant, müssen sorgfältig Acht geben: ob auch die Zinsen in den stipulirten Terminen richtig einkommen; und wenn sie über die Gebühr zurückbleiben, dem Collegio davon ex officio Anzeige machen.

§. 352.

Das Collegium muß alsdann, wegen deren schleunigen Beitreibung, das Erforderliche, entweder unmittelbar, oder durch Requisition des dem Schuldner vorgesetzten Gerichts, sofort verfügen.

Im letzteren Falle muß die Abschrift des Instruments beigefügt werden. Vergl. übrigens §. 53. Tit. I. der Dep.-O. Merkel bemerkt, daß gegenwärtig, wenn aus dem Hypothekenbuche das Eigenthum des requirirenden Gerichts erhellt, die Beibringung des instrumenti ex quo, oder einer Abschrift davon nicht nöthig sey. Wenn der Creditor jedoch z. B. 5 Procent Zinsen fordert, und nur 4 Procent eingetragen sind: so kann das Zinsenmandat nur auf 4 Procent gerichtet werden.

Noch ist zu bemerken:

1) Das es wohl einerlei ist, ob ein Landes- oder ein Unter-Gericht die requirirende Behörde ist;

2) daß, wäre solches auch ein Pupillen-Collegium, welches die Zinsen eines Pupillen-Capitals seines Generaldepositi eincassirt verlangt, dasselbe doch keine Sportelfreiheit genießt, sondern Botenlohn, Expeditionsgebühren zahlen muß; doch machen Manche, wenn der Requirent ein Oberlandesgericht wäre, welches fiskalische Rechte hat, eine Ausnahme.

3) Daß, wenn auch der §. 53 des ersten Titels die Execution sofort verfügt wissen will, es doch üblich ist, daß zuvor in Gemäßheit des §. 15. Tit. 28. Thl. I. der A. G. O. ein Mandat zur Zahlung, cum spatio von 8 oder 14 Tagen an den Schuldner erlassen werde. — Vergl. auch das Resc. von 30. März 1816. zu §. 353.

§. 353.

Jedes Gericht soll schuldig seyn, dergleichen Requisition eines Landes-Justiz-Collegii ohne Widerrede zu befolgen; und keinem Schuldner sollen dagegen processualische Weiterungen verstattet werden.

Vergl. die Anmerk. zu §. 352. und das

Rescript vom 30. März 1816, das Vorrecht der Pupillen-Collegien und der Gerichte in Absicht der Einziehung der Capitalien und Zinsen der aus ihren General-Depositorien gemachten Darlehne betreffend.

Dem Königlichen Pupillen-Collegio von der Kurmark wird auf die, unter dem 5ten d. M. gethane Anfrage, wegen der, den Pupillen-Collegien und den Gerichten in Absicht der Einziehung der Capitalien und der Zinsen der aus ihren General-Depositorien gemachten Darlehen, vor anderen hypothekarischen Gläubigern zustehenden Vorrechte, Folgendes hiermit zum Bescheide ertheilt.

Daraus, daß in der allgemeinen Gerichts-Ordnung, in Rücksicht der Zinsenforderungen von hypothekarischen Capitalien, im Allgemeinen ein abgekürztes Verfahren nachgelassen worden ist, kann eine Aenderung der, nach der allgemeinen Depositat-Ordnung Tit. I. §. 52. 53. und Tit. II. §. 352. 353., in Ansehung der aus den Depositorien ausgeliehenen Capitalien, früher bestandenen speciellen Bestimmungen, welche mit der Verordnung der allgemeinen Gerichts-Ordnung besser als mit den vorher bestandenen Vorschriften zu vereinbaren sind, nicht gefolgert werden; und da diese Bestimmungen außerdem auch nicht aufgehoben sind, so finden dieselben allerdings noch volle Anwendung. Die den Gerichten, in Ansehung der Schuldner ihres Depositarii, welche zugleich ihre Gerichtseingesessenen sind, nachgelassenen unmittelbaren Verfügungen kommen auch den als Deputationen der Gerichte anzusehenden Pupillen-Collegien zu. Die Bestimmungen der Depositat-Ordnung können aber, des Beisatzes, daß kein Proceß oder processualische Weiterungen zugelassen werden sollen, ungeachtet, doch nicht anders verstanden werden, als daß der Schuldner nur zur Zahlung der Zinsen, welche er wirklich schuldig ist, angehalten werden kann. Wenn derselbe also gegen die Zinsenforderungen Einwendungen anbringt, die seine Verbindlichkeit zweifelhaft machen und sich zu einer richterlichen Entscheidung eignen, so wird diese durch die Vorschriften der allgemeinen Depositat-Ordnung nicht ausgeschlossen. Diese Vorschriften können auch nun bei denjenigen Schuldnern angewendet werden, welche die Zinsen von Capitalien, die aus dem Depositorio unmittelbar ausgeliehen worden, schuldig sind, oder welche mit dem das ausleihende Depositorium verwaltenden Gerichte contrahirt haben, nicht aber gegen Schuldner, die mit andern Privatpersonen contrahirt haben, und gegen welche das Depositorium nur durch Cession eine Forderung erhält.

Berlin, den 30. März 1816.

Der Justizminister v. Kircheisen.

An das Königl. Pupillen-Collegium von der Churmark.

(v. Kamptz Bd. 7. S. 29. 30.)

§. 354.

Werden aber die Zinsen von dem Debitor gehörig offerirt, so muß der Rendant eine Repartition anfertigen, wie viel davon einer jeden speciellen Masse, welche zur Zeit der Zahlung an dem Activo Theil nimmt, zukomme.

§. 355.

Es wird alsdann der gewöhnliche Annahme-Befehl in das General-Depositum erlassen, und in dem Controll-Buche sub A. eingetragen. Nach erfolgter Einzahlung wird die gezahlte Summe in den Protokoll-Büchern in Einnahme gestellt, und die davon jeder Masse, nach Maaßgabe der in dem Befehl enthaltenen Repartition, zukommende Ratae, werden, wie gewöhnlich, ante lineam gesetzt, auch auf die Folia dieser Massen im Manual gehörig übergetragen, und die wirklich eingezahlte Summe auf den Grund des Neben-Protokolls, in dem Controll-Buche des Collegii, unter der Colonne: Ist eingekommen, ausgeworfen.

§. 356.

Bei Einziehung der Capitalien.

Dergleichen an Privatos aus dem General-Deposito geliehene Capitalien werden in der Regel nur eingezogen, wenn entweder die Schuldner solche aufkündigen; oder wenn das Collegium, aus den langsam und unordentlich eingehenden Interessen-Zahlungen, oder aus andern Umständen wahrnimmt, daß der Debitor schlechter werde, und daher seines Orts Aufkündigung zu thun für nöthig erachtet.

§. 357.

Wenn die Aufkündigung nicht befolgt wird, so geschieht die gerichtliche Einklagung auf Kosten des Debitoris. Sollte sich aber der Fall ereignen, daß wegen eines entstandenen Concurs- oder Liquidations-Processes, Kosten zu zahlen wären, so müssen solche von denjenigen Massen, welche zur Zeit des eröffneten Concurs- oder Liquidations-Processes an dem Activo Theil gehabt haben, pro rata getragen werden.

§. 358.

Wenn nun ein solches Capital auf eine oder die

andere Art eingezogen werden soll, so muß der Rendant anzeigen: welche Masse daran, und mit wie viel eine jede derselben Theil nehme; welchemnächst der Befehl zur Annahme des Geldes in das General-Depositum, zur Zuschreibung der Antheile auf den Foliis der participirenden Masse an, zur Extradition des Instruments an den Debitoren, und zur Abschreibung der einzelnen Ratarum der Massen im Manual, erlassen; und in dem Buche sub A. das einzuziehende baare Geld in Einnahme, so wie der Betrag des zu extrahirenden Activ-Instruments, in Ausgabe eingetragen wird.

§. 359.

Nach erfolgter Einzahlung wird die ganze Summe in den Protokoll-Büchern auf dem Einnahme-Latere ausgeworfen; die Namen und Antheile der speciellen Massen aber extra lineam gesetzt, und auf dem Ausgabe-Latere des Protokolls die Extradition des Instruments gleichmäßig vermerkt.

§. 360.

Der Rendant trägt die den einzelnen Massen gehörige Quanta, auf die Folia dieser Massen, unter dem baaren Einnahme-Latere über; so wie er die Ratas dieser Massen, an dem eingezogenen Activo, unter dem Ausgabe-Latere abschreibt. Die wirklich erfolgte Einziehung und Extradition des ganzen Betrags, wird übrigens in dem Controll-Buche von dem Decernenten gewöhnlichermaßen notirt.

§. 361.

Ueber die drei Arten von Activ-Instrumenten, welche das General-Depositum nach vorstehenden Verordnungen besitzen kann, nämlich:

1) Banco-Obligationes,
2) Pfandbriefe,
3) Hypotheken-Instrumente von Privatis,

muß eine dreifache Specification bei dem Deposito gehalten werden; wozu die Schemata sub D. E. et F. hier beiliegen.

Cfr. die sub D. E. F. hinten angehängten Tabellen.

§. 362.

Die Specification über die Banco-Obligationes wird nach Monaten geführt, damit der Rendant

jederzeit wissen könne, von welchen Obligationen die halbjährigen Zinsen in jedem Monat fällig sind.

§. 363.

Da künftig die Belegung der Gelder bei der Bank nur monatlich geschieht; so wird die richtige Führung dieser monatlichen Specificationen für die Zukunft keine Schwierigkeiten leiden. In Ansehung derjenigen aber, welche zur Zeit der Publication gegenwärtiger Verordnung bereits in ein oder andrem Deposito vorhanden, und nicht grade auf den Anfang eines Monats, sondern auf Zwischentage gestellt sind, oder auch, wenn in der Folge Banco-Obligationes, die nicht grade auf den Anfang eines Monats lauten, vorkommen sollten, müssen die Collegia dafür sorgen, daß solche, nach der Anleitung §. 256., baldmöglichst auf einen gleichen halbjährigen Zinszahlungs-Termin gesetzt werden.

Merkel bemerkt zu diesem §phen, wie es nach demselben nicht nöthig erscheine, daß der Rendant jederzeit wisse, von welchen Obligationen die halbjährigen Zinsen in jedem Monat fällig sind, da ja nach §. 256. sämmtliche Obligationen einerlei terminum a quo erhalten sollen. Der §. 362. sey also nur in Rücksicht derjenigen Bancocapitalien, welche in dem angeführten Exempel nach dem Monat November, im zweiten Jahr, entstehen, so wie in Rücksicht des §. 248. sorgsam.

§. 364.

Bei den übrigen zwei Classen von Activis bedarf es der Eintheilung nach Monaten nicht, weil dieselben ihre fixirte Zins-Zahlungs-Termine haben.

§. 365.

Alle drei Specificationes muß der Rendant führen, und sobald ein dem General-Deposito gehöriges Activ-Instrument einkommt oder extradirt wird, solches sofort in der competenten Specification vermerken.

§. 366.

Die Curatores müssen Acht haben, daß der Rendant diese Vorschrift mit gehöriger Accurateſſe befolge. Es muß also die Eintragung entweder in ihrer Gegenwart geschehen, oder sie müssen sich solche in Ansehung der an einem Depositat-Tage eingekommenen oder extradirten Instrumente, jedesmal am nächstfolgenden Depositat-Tage mit Zuziehung des Protokoll-Buchs, von dem Rendanten nachweisen lassen.

§. 367.

Zu Anfange eines neuen Rechnungs-Jahres müssen die Specificationes umgeschrieben werden; dergestalt, daß mit Weglassung der im vorigen Jahre extradirten Instrumente, nur diejenigen, welche am Schluß desselben wirklich noch vorhanden sind, in die neuen Verzeichnisse überzutragen.

§. 368.

Was wegen der über die Pfandbriefe doppelt zu haltenden Liste besonders zu beobachten, ist oben §. 323, verordnet.

III. Von Vorschüssen.

§. 369.

III. Von Vorschüssen.

Die dritte Art, wie Deposital-Gelder, welche zur Ausleihung qualificirt sind, genutzt werden können, sind die davon andern Massen zu leistenden Vorschüsse.

§. 370.

Wenn dergleichen statt finden.

Dergleichen Vorschüsse finden nur statt, wenn aus einer Masse eine dringende Zahlung zu leisten ist, und diese Masse dazu weder hinlängliches baares Geld, noch einen zureichenden Antheil an den Banco-Obligationen und Activis des General-Depositi besitzt; wohl aber mit Zuverlässigkeit vorauszusehen ist, daß in einer gewissen bestimmten Zeit Gelder für besagte Masse eingehen werden, wovon die Zahlung bestritten und der deshalb zu leistende Vorschuß wieder vergütet werden könne.

Dieser Fall tritt ein, wenn Mündel, ehe noch ein Darlehn auf ihre Grundstücke verschafft werden kann, Geld ad alimenta bedürfen, oder wenn von einem Privat-Activum die Interessen ausgeblieben sind, und solche erst beigetrieben werden müssen, bis wohin vielleicht eine arme Wittwe oder ein Vormund nicht warten können. Man pflegt alsdann der vorschießenden Masse, wozu gewöhnlich eine reiche ausgesucht wird, keine Zinsen für den Vorschuß zu bewilligen. Merkel ad hoc §. Dieser letztere Usus möchte jedoch der klaren Vorschrift des §. 369., so wie des §. 377 sq. entgegen seyn.

§. 371.

In einem solchen Falle kann der Rendant darauf antragen: daß, um die Zahlung aus dieser Mas-

se A. zu leisten, ein der Masse B. zugehöriges Quantum genommen, und demnächst, wenn in die Masse A. Gelder einkommen, daraus der Masse B. der geleistete Vorschuß bonificirt werden möge.

§. 372.

Wie die Verordnungen dazu abzufassen.

Wenn dergleichen Anzeige des Rendanten zum Vortrag kommt, so muß der Decernent examiniren: ob die Zahlung aus der Masse A. wirklich dergestalt dringend sey, daß solche nicht füglich länger ausgesetzt werden könne, und ob nach Lage der Acten, mit Zuverlässigkeit zu erwarten stehe, daß in nicht gar langer Zeit eine hinreichende Summe baaren Geldes für diese Masse einkommen werde.

§. 373.

Findet das Collegium die Sache so beschaffen, so wird ein Befehl an die Depositarios erlassen:

Daß aus der Masse B. 10 Rthlr. Courant, vorschußweise in die Masse A. transferirt, und auf die Erstattung dieses Vorschusses, mit landüblichen Zinsen, zu seiner Zeit angetragen werden solle.

§. 374.

Ein solches Mandatum wird, in so fern es bloß den Vorschuß betrifft, bei dem Collegio nirgend eingetragen, weil sich dadurch der Zustand der Casse gar nicht alterirt. Wenn aber mit dem vorgeschossenen Gelde nunmehr eine Zahlung aus der Masse A. zu leisten ist, so muß diese Auszahlung, wie sich von selbst versteht, gehörigen Orts eingetragen werden.

§. 375.

Wie die Operation bei dem Depositozu vollziehen.

Wenn das Mandatum den Depositariis zukommt, so wird die Operation in den Protokoll-Büchern, wie gewöhnlich, vermerkt; in Ansehung des Vorschusses aber, unter die Colonnen nicht ausgeworfen.

§. 376.

Hingegen muß der Rendant in seinem Manual, die vorgeschossenen 10 Rthlr. bei der Masse B. unter dem baaren Gelde in Ausgabe, und bei der Masse

A. in Einnahme stellen; bei beiden aber die Qualität eines Vorschusses gehörig vermerken.

§. 377.

Wie es mit der Restitution solcher Vorschüsse zu halten.

Wenn demnächst Gelder für die Masse A. eingehen, wovon der Vorschuß erstattet werden kann, so muß der Rendant, in einem besondern Promemoria, auf einen Befehl zu dieser Erstattung antragen, und zugleich berechnen, wie viel die Masse A. der Masse B. an Zinsen zu bonificiren habe.

§. 378.

Bei dieser Zinsen-Berechnung soll nur auf ganze, halbe und Viertel-Monate reflectirt, auf unzahlbare Brüche hingegen nicht geachtet werden.

§. 379.

Auf die Anzeige des Rendanten, ergeht der Befehl an die Depositarios:

Aus der Masse A. in die Masse B. den geleisteten Vorschuß, mit 10 Rthlr. Courant und 6 ggr. Zinsen zu restituiren.

§. 380.

Dieser Befehl wird bei dem Collegio nirgend eingetragen; auch in den Protokoll-Büchern deshalb nichts ausgeworfen, sondern die Operation bloß im Contexte des Protokolls vermerkt. Der Rendant aber muß, in seinem Manual, die zu restituirenden 10 Rthlr. nebst 6 ggr. Zinsen, bei der Masse A. in Ausgabe, und bei der Masse B. in Einnahme stellen.

Vierter Abschnitt.

Von der Rechnungsführung bei den Depositis.

§. 381.

Was zur ordentlichen Rechnungsführung gehöre.

Zu einer ordentlichen Rechnungsführung bei dem Deposito gehöret, daß über die vorkommende Einnahmen und Ausgaben ein vollständiges Journal oder Cassen-Buch, und eben darüber eine richtige Controlle gehalten; und daß die eine jede einzelne Masse betref-

fenden Cassen-Operationes in das darüber zu führende Manual gehörig übergetragen werden.

§. 382.

Vom Journal. Das Haupt-Protokoll-Buch des ersten Curatoris sub C. ist das Journal oder Cassenbuch; und die Vorschriften, wegen dessen Führung, sind in den vorigen Abschnitten enthalten.

§. 383.

Von der Controlle. Die Colonnen in dem Mandaten-Buche sub A. Ist eingekommen, und Ist ausgegeben, sind die Controlle dieses Cassenbuchs, in Ansehung der das baare Geld und Activa des General-Depositi betreffenden Operationen. Sie werden, wie in den vorstehenden Abschnitten ebenfalls schon umständlich verordnet ist, auf den Grund des von dem zweiten Curator geführten Neben-Protokolls, von den Mitgliedern des Collegii selbst ausgefüllt.

§. 384.

In Ansehung der Documente und Praetiosorum sind gleichmäßige Controllen des Cassenbuchs, in dem Mandaten-Buche des Collegii sub B. angebracht.

§. 385.

Vom Manual. Das Manual wird von dem Rendanten geführt, und soll nunmehr umständlich beschrieben werden.

§. 386.

Zuvörderst theilt sich dasselbe in zwei Haupt-Sectiones, deren die eine für die, den einzelnen Massen gehörigen Antheile an den baaren Geldern und Activis des General-Depositi; der andere Abschnitt aber für die eben diesen Massen zuständigen Documente und Prätiosa bestimmt ist.

§. 387.

In beiden Sectionen wird einer jeden bei dem Deposito vorkommenden Masse ihr gewisses Folium angewiesen, und dazu, je nachdem die Masse mehr oder weniger beträchtlich ist, und dabei wahrscheinlich mehr oder weniger Operationes vorkommen werden, ein oder mehrere Blätter bestimmt.

§. 388.

Beide Manualien müssen paginirt, und mit einem alphabetischen Register, nach den Namen der Massen, zur Erleichterung des Aufschlagens, versehen werden.

§. 389.

Die erste Section des Manuals wird nach dem Formular sub G., so wie die zweite nach dem Formular sub H. geführt.

Cfr. die sub G. und H. hinten angehängten Tabellen.

§. 390.

In das Manual sub G. müssen alle und jede Operationes bei dem Deposito, welche eine gewisse Masse betreffen, sie bestehen nun in Ein- oder Auszahlungen baaren Geldes, in Ab- oder Zuschreibungen von Antheilen an den Activis des General-Depositi, oder in Vorschüssen und deren Restitution, auf das Folium derselben gehörig eingetragen werden.

§. 391.

Die Eintragung selbst geschieht auf den Grund des Protokoll- oder Cassenbuchs, wovon der Rendant, wie oben verordnet ist, ein Duplicat führen muß.

§. 392.

Die Uebertragung aus selbigem in das Manual, muß der Rendant nach jedem Depositat-Tage unverzüglich verrichten; und so wie er in dem Manual die Paginam des Protokoll-Buchs, von welcher übertragen worden, unter der competenten Colonne notirt; so muß er dagegen auch die Paginam des Manuals, auf welches die Uebertragung geschehen, in der competenten Colonne seines Protokoll-Buches allegiren.

§. 393.

Die Curatores müssen Acht darauf haben, daß der Rendant diese alsbaldige Uebertragung nicht verabsäume. Sie müssen sich daher von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle vier Wochen einmal, sein Duplicat des Cassenbuchs vorlegen lassen; nachsehen: ob in selbigem die Colonne: Pagina des Manuals, gehörig ausgefüllt sey, und sich durch anzustellende

Proben überzeugen, daß die Uebertragung wirklich besorgt worden.

§. 394.

Die Uebertragung selbst muß aus dem Protokoll-Buche genau und pünktlich erfolgen: ohne daß Rendant sich dabei einiger Zusätze, Abänderungen oder Weglassungen anmaßen dürfe.

§. 395.

Was bei den verschiedenen Arten der Operationen, in Ansehung dieses Uebertragens zu bemerken sey, ist in den vorigen Abschnitten, bei Beschreibung dieser Operationen selbst, umständlich verordnet.

§. 396.

Obige Vorschriften des Uebertragens in das Manual, müssen auch bei Führung der zweiten Section desselben, welche die zu den speciellen Massen gehörenden Documente und Prätiosa enthält, genau beobachtet werden.

§. 397.

Von den Belägen.

Die Beläge des Manuals, sind in Ansehung des Soll einkommen, und Soll ausgegeben werden, die Befehle des Collegii; die wirkliche Ausgabe hingegen muß durch die Quittungen der Empfänger, und nur in dem oben §. 185. bemerkten Falle, durch Postscheine justificirt werden.

§. 398.

Diese Beläge muß der Rendant mit Nummern, oder auf eine andre, zur Conferirung bei der künftigen Rechnungs-Abnahme schickliche Weise bezeichnen, und in den competenten Colonnen des Manuals allegiren.

§. 399.

Wenn in einem Befehl verschiedene Operationes, z. E. die Annahme einer baaren Geld-Summe, und die Extradition eines Instruments, oder in einem Transferirungs-Befehl eine Ab- und Zuschreibung verordnet ist; oder wenn ein solcher Befehl mehrere Massen angeht, z. E. wenn Bank- oder Pfandbriefs-Zinsen in mehrere daran theilnehmende Massen an-

genommen werden sollen; so muß die Nummer und das Zeichen des Mandati, so wie die Pagina des Protokolls, bei einer jeden Uebertragung, welche durch die verordnete Operation entstanden ist, allegirt werden.

§. 400.

Wenn und wie die Rechnung gelegt.

Die Depositai-Cassen-Rechnungen bei den Landes-Justiz-Collegiis, sollen vom ersten Junius eines Jahres, bis zum letzten Mai des folgenden Jahres, geführt werden. Doch wird an Oertern, wo ein Rendant mehrere separirte Depositai-Cassen zu respiciren hat, nachgegeben, daß für die zweite derselben ein andrer Termin, z. E. vom ersten Januar bis letzten December, angenommen werden könne.

Cabinets-Ordre vom 19. Mai 1814, wegen Vereinigung des Etats-Jahres mit dem Kalender-Jahre.

Ich finde Ihren, des Staats- und Finanzministers Freiherrn v. Bülow Antrag wegen Vereinigung des Etats-Jahres mit dem Kalender-Jahre sehr zweckmäßig, und bestimme daher: daß das bisherige Rechnungs-Jahr vom ersten Juni bis zum letzten Mai aufgehoben und vom ersten Januar 1815 ab, bei sämmtlichen Cassen und Instituten in allen Provinzen Meines Königreichs, das Rechnungswesen nach dem Kalender-Jahre geführt werde. Ich überlasse Ihnen, darnach das Nöthige zu verfügen.

Hauptquartier Paris, den 19. Mai 1814.

An den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg und an den Staats- und Finanz-Minister Freiherrn von Bülow.

Friedrich Wilhelm.

(Gesetz-Sammlung für 1814. S. 39.)

§. 401.

Mit dem letzten Tage jeden Rechnungs-Jahres muß also der Rendant die sämmtlichen Massen in seinem Manual abschließen; Einnahme und Ausgabe, sowohl in Absicht der baaren Gelder, als der Activorum balanciren, und solchergestalt ausmitteln, was in jeder Masse von beiderlei Arten an Bestand verbleibe.

§. 402.

Sodann muß er die Beläge in eins oder auch in mehrere Volumina, nach Quartalen oder halben

Jahren, und nach der, laut §. 398. angenommenen Folge-Ordnung, zusammenheften. Bei dieser Ordnung der Beläge muß er die Mandata des Collegii, und die über geleistete Zahlungen erhaltenen Quittungen und Postscheine, zwar in besondere Fascikul heften; doch müssen diese Postscheine und Quittungen eben so bezeichnet seyn, wie die Mandata, auf welche sie sich beziehen; damit deren Conferirung, bei der Rechnungs-Abnahme desto leichter und geschwinder erfolgen könne.

§. 403.

Hiernächst muß er in das Protokoll-Buch des künftigen Rechnungs-Jahres die nach dem Abschluß des vorigen Cassenbuchs verbleibenden Bestände an baarem Gelde und Activis überhaupt, so wie eben dergleichen Bestand einer jeden Masse in specie ins neue Manual in Einnahme gehörig übertragen, und zuletzt die abgeschlossene Rechnung mit den nach §. 402. besonders geheften Einnahme- und Ausgabe-Mandatis, und seinem Duplicat des Cassenbuchs, dem Collegio zur Revision und Abnahme übergeben. Das Uebertragen der in die speciellen Massen gehörigen Instrumente und Prätiosorum, in das neue Documenten-Manual, kann, um die Abgabe der Rechnung nicht zu verzögern, bis zur Rückgabe des alten Manuals, welche sofort nach erfolgter Revision der Bestände geschehen muß, ausgesetzt bleiben.

§. 404.

Da der Rendant die Rechnung von einem Deposital-Tage zum andern immer forttragen muß, folglich dieselbe nicht erst am Ende des Rechnungs-Jahres anfertigen, sondern bloß abschließen und die Beläge in Ordnung bringen darf; so kann solche füglich bis zum letzten Junius und respective letzten Januar, bei dem Collegio übergeben werden.

§. 405.

Wie sie revidirt und

Die eingekommene Rechnung des Rendanten muß nebst dem Duplicat des Cassenbuchs und den Belägen, ingleichen den Controll-Büchern des Collegii, zuerst dem Calculator zur Revision zugestellt werden.

§. 406.

Dieser muß, außer der allgemeinen Revision des Calculi, zugleich untersuchen:

1) Ob die Bestände aus vorigem Jahre richtig übertragen worden; zu welchem Ende er die vorjährige Rechnung und Abnahme-Acten adhibiren muß;
2) ob die Operationes des letzten Cassen-Jahres, von welchem die Rechnung gelegt wird, dem Inhalt der ergangenen Befehle gemäß, richtig vorgenommen und im Cassenbuche eingetragen;
3) ob die Uebertragung aus dem Cassenbuche in das Manual überall richtig, accurat und vollständig geschehen sey;
4) ob in specie, von den ausstehenden Activis des General-Depositi, die Zinsen richtig berechnet, und den daran participirenden Massen, nach den im dritten Abschnitt vorgeschriebenen Grundsätzen, gehörig zugetheilt worden.

§. 407.

Die bei dieser Untersuchung sich findende Monita, muß er zu Papier bringen, und solche dem Collegio, mittelst Promemoria einreichen.

§. 408.

Das Collegium muß sodann die Monita dem Rendanten zufertigen, um sich auf deren Beantwortung zu präpariren; zu gleicher Zeit aber einen Termin zur Abnahme der Rechnung anberaumen.

§. 409.

abgenommen werden müssen. Zu diesem Geschäfte müssen bei größern Collegiis zwei, bei kleinern aber darf allenfalls nur ein Commissarius ernannt werden; und bei Collegiis, wo das Amt der Depositarien wechselt, muß allemal der- oder diejenigen, welche in dem neuangehenden Jahre dieses Amt verwalten, die Rechnung des vorigen Jahres abnehmen.

§. 410.

Der Präsident oder Chef des Collegii muß jedesmal der Rechnungs-Abnahme mit beiwohnen, und solche, der Vorschrift gemäß, dirigiren.

§. 411.

Auch muß dazu jedesmal ein fiskalischer Bedienter mit vorgeladen werden, um die Rechte der Depositat-Interessenten dabei ex officio wahrzunehmen, und zu attendiren, daß überall ordnungsmäßig verfahren werde.

Vergl. das Rescr. v. 13. Sept. 1816. bei §. 438 h. t.

§. 412.

In der Zwischenzeit bis zum Abnahme-Termin, müssen die ernannten Commissarii sich die Rechnung genau bekannt machen; solche selbst gehörig prüfen und mit den Original-Mandatis conferiren; die etwanigen Bedenken oder Erinnerungen dem Rendanten vorläufig zur künftigen Beantwortung eröffnen; die Monita des Calculatoris erwägen, und sich solchergestalt zu dem Actu der Abnahme selbst vorbereiten.

§. 413.

Gegen den Termin müssen Rechnung, Original-Mandata und Monita, dem zur Abnahme mit vorgeladenen fiskalischen Bedienten, zu seiner vorläufigen Information, vorgelegt werden.

§. 414.

Im Termin selbst muß zuerst mit Erörterung der etwa vorgekommenen General-Monitorien der Anfang gemacht und sodann zur Abnahme der speciellen Rechnungen über die einzelnen Massen geschritten werden.

§. 415.

Dabei müssen die Commissarii Schritt vor Schritt verfahren; bei jeder Post sowohl nochmals die Mandata, als die sodann von dem Rendanten zu producirenden übrigen Beläge (cfr. §. 402.) sorgfältig inspiciren; die richtig befundenen anstreichen; die gegen einzelne Posten gerichtete Monita erörtern lassen; zur völligen Aufklärung derselben, wo es nöthig, Acta adhibiren; den fiskalischen Bedienten mit seinem Gutachten vernehmen, und solchergestalt von einer Masse zur andern übergehen.

§. 416.

Ueber den ganzen Actum der Abnahme muß ein

umständliches Protokoll abgehalten, und am Schlusse, sowohl von den Commissariis, als den gewesenen Depositariis und dem Rendanten, auch dem fiskalischen Bedienten unterschrieben werden.

§. 417.

Dies Protokoll müssen Commissarii dem Collegio mittelst Berichts einreichen, und zugleich über die vorgekommenen Monita und deren Beantwortung ihr Gutachten, Punkt für Punkt, beifügen.

§. 418.

Dieser Bericht muß im Collegio umständlich vorgetragen, und bei jedem Punkt, nach dem Concluso desselben festgesetzt werden, ob das Monitum erledigt sey, oder ob und wem dabei etwas zur Vertretung bleibe.

§. 419.

Ist die Rechnung überall richtig befunden, so wird dem Rechnungsleger darüber eine ordentliche Decharge unter dem Siegel des Collegii ertheilt.

§. 420.

Sind Defecte zu ersetzen, so muß wegen deren Beischaffung das Erforderliche verfügt, und zugleich müssen wegen Beeinnahmung der zu ersetzenden Posten im neuen Cassenbuche und Manual, die nöthigen Befehle erlassen werden.

§. 421.

Zuletzt und wenn die Rechnung völlig ajustirt worden, muß die Anfertigung und Einsendung der unten näher zu beschreibenden Tabellen nach Hofe besorgt werden.

Cfr. §. 436. h. t.

§. 422.

So wie es überhaupt die Obliegenheit des Präsidenten ist, auf Ordnung bei dem Collegio, und in allen Departements der Geschäfte, besonders auch des Cassen-Wesens zu sehen, so wird es ihm hiedurch noch specialiter zur Pflicht gemacht, bei eigner Vertretung zu invigiliren, daß der Rendant die

Uebergabe der Rechnung nicht verabsäume, und daß weder der Calculator deren Revision, noch die Commissarii die Abnahme selbst über die Gebühr erliegen lassen.

§. 423.

Von Cassen-Visitationen.

Von der Rechnungs-Revision und Abnahme sind die Cassen-Visitationes unterschieden.

§. 424.

Diese theilen sich in ordinaire und gewöhnliche, und in extraordinaire.

Cfr. §. 440. h. t.

§. 425.

Letztere kann und muß der Präsident, oder Vorgesetzte des Collegii von Zeit zu Zeit nach Gutfinden, unvermuthet veranlassen; die ordinairen Visitationen aber sollen halbjährig, nämlich mit Ende Novembers und Ende Mai, vorgenommen werden. Allen Cassen-Visitationen ohne Unterschied, muß der Präsident oder Chef des Collegii selbst beiwohnen.

Cfr. die Cabinets-Ordre v. 19. Mai 1814, bei §. 400. h. t.

§. 426.

Bei derjenigen Visitation, welche am Schluß des Cassen-Jahres erfolgt, muß der Deposital-Kasten versiegelt, dem ersten Curator das Cassenbuch abgefordert, und solches, nebst dem Controllbuche des Collegii sub A. einem vereideten Calculator zugestellt werden.

Cfr. die Ergänzung zum vorhergehenden §phen.

§. 427.

Dieser muß beide Bücher, und zwar das sub A. unter den Colonnen: Ist eingekommen und ist ausgegeben worden, sowohl bei dem baaren Gelde, als den Activis, abschließen, sämmtliche Colonnen mit einander balanciren, und solchergestalt den Bestand sowohl an baarem Gelde, als an Activis, welcher in der Casse vorhanden seyn soll, ausmittelu.

§. 428.

Findet sich zwischen dem Controll- und Cassen-

buche eine Differenz, so muß der Calculator zuförderst nachsehen: ob solche vielleicht durch eine von den Decernenten bei dem Eintragen begangene Verwechselung der beiden Colonnen, Baar und Activa, oder durch die vergessene Nachtragung einer wirklich angenommenen oder ausgezahlten Post, unter den Colonnen: Ist eingekommen, oder Ist ausgegeben worden, entstanden sey.

§. 429.

Eine solche Differenz wird sich leicht ausmitteln lassen, wenn nur das Cassen- und Controllbuch, mit den Original-Annahme- und Ausgabe-Befehlen, Post für Post verglichen werden.

§. 430.

Kann aber die vorwaltende Differenz auf diesem Wege nicht erörtert werden, so muß der Calculator solches dem Collegio zur weitern Untersuchung und Verfügung sofort anzeigen.

§. 431.

Auf den Grund des Abschlusses der Bücher, und der daraus formirten Balance, wird die Visitation selbst, von dem Präsidenten, mit Zuziehung des ernannten Rechnungs-Abnahme-Commissarii, der Curatorum und des Rendanten, dergestalt vorgenommen: daß nach abgelösetem Siegel, zuerst die vorhanden seyn sollenden baaren Gelder vorgezeigt; die cassenmäßig versiegelten und etiquettirten Beutel, ob sie nach der Beschreibung §. 56. richtig und unversehrt sind, nachgesehen und nachgewogen; mit einem oder etlichen derselben eine Probezählung vorgenommen; diejenigen Posten aber, welche nicht in solchen Cassen-Beuteln befindlich sind, in Gegenwart der Visitatorum überzählt werden.

§. 432.

Sodann müssen Depositarii, die vorhanden seyn sollende Summe an Activis des General-Depositi in Banco-Obligationen, Pfandbriefen und intabulirten Schuld-Instrumenten vorzeigen; bei deren Revision die Specificationes sub D. E. et F. zum Grunde zu legen.

§. 433.

Endlich müssen auch die in den einzelnen Massen asservirten Documente und Prätiosa revidirt werden, welches in der Art geschieht, daß der Präsident das Manual des Rendanten, der zweite Commissarius aber das Controll-Buch des Collegii sub B. vor sich hat, und auf den Grund dieser beiden Bücher, die zu einer jeden Masse gehörige Stücke von den Depositariis vorgezeigt werden.

§. 434.

Ueber die ganze Visitation wird ein umständliches Protokoll aufgenommen; im Collegio gehörig vorgetragen; das Nöthige darauf wegen der etwa vorgefundenen Irrungen oder Differenzien, verfügt, und zuletzt dasselbe den General-Acten über die diesjährige Rechnungs-Abnahme beigefügt.

§. 435.

Bei der, mit Ende Novembers, und den übrigen extraordinair vorzunehmenden Cassen-Visitationen müssen eben diese Vorschriften beobachtet werden; nur daß es dabei einer speciellen Vorzeigung und Revision aller in den einzelnen Massen befindlichen Documente und Pretiosorum nicht nothwendig bedarf, sondern es genug ist, wenn nur mit einigen Massen die Probe der Richtigkeit angestellt wird.

§. 436.

Von den Depositat-Tabellen.

Wenn in einem Cassen-Jahre die letzte Visitation erfolgt, und die Rechnung selbst abgenommen und ajustirt ist, so muß der Rendant aus letzterer die nach Hofe einzusendende Depositat-Tabelle, nach dem Schema sub J. anfertigen und dem Collegio einreichen.

Cfr. die sub J. hinten angehängte Tabelle.

§. 437.

Diese Tabelle betrifft jedoch bloß die baaren Gelder und Activa des General-Depositi; von den bei einzelnen Massen bloß asservirten Schuld-Instrumenten, wovon keine Zinsen in das Depositum fließen, wird nur eine Specification nach den Massen eingesendet.

§. 438.

Die Tabelle muß in Ansehung der einzelnen Massen mit dem Abschlusse des Manuals, in Ansehung der Haupt-Summen aber mit den Abschlüssen des Cassenbuchs, jedoch unter gehöriger Rücksicht auf den §. 488. infra, verglichen; die befundene Richtigkeit von dem Collegio attestirt, und solchergestalt die Tabelle mittelst Berichts, eingesendet werden.

Nach einem Hofrescript vom 24. Mai 1799 ist nur das Resultat des Abschlusses bei der Einnahme und Ausgabe, nebst dem Bestande bei Hofe anzuzeigen. Merkel ad hoc §. — Vergl. ferner das

Rescript vom 13. September 1816, das Verfahren bei Abnahme der Depositat-Rechnungen betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Ober-Landesgerichts-Commission vom 10. v. M., die Abnahme der Depositat-Rechnung für das Jahr 1815 betreffend, wird im Allgemeinen bemerkt, daß die Beifügung der Nachweisung der Bestände der einzelnen Massen, bei Einsendung der in dem Rescripte vom 24. Mai 1799 befohlnen Abschlüsse der Rechnungen, nicht erforderlich ist.

Was die Anfrage des Collegii, wegen Zuziehung eines fiscalischen Bedienten bei der Rechnungsabnahme, betrifft, so ist statt des fiscalischen Bedienten, den die Depositat-Ordnung erfordert, ein Justiz-Commissarius, und am schicklichsten der Director der Justiz-Commissarien, zu bestellen und vorzuladen, dessen besondere Verpflichtung jedoch nicht erforderlich. Die Remuneration desselben muß aus der Salariencasse erfolgen, und es sind demselben Diäten für die Abwartung des Termins aus der Salariencasse zu zahlen.

Berlin, den 13. September 1816.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An die Königl. Ober-Landesgerichts-Commission zu Halberstadt.

(v. Kamptz Bd. 8. S. 282.)

§. 439.

Die Collegia müssen das Rechnungs-Abnahme-Geschäft dergestalt betreiben, daß die Tabelle spätestens in der ersten Hälfte des Septembers eingehen könne.

§. 440.

Uebrigens ist zu bemerken, daß, wenn bei einem Collegio eine besondere Judicial- und eine besondere Pupillen-Depositat-Casse existiren, beide Cassen aber einen gemeinschaftlichen Rendanten haben, die

Visitation derselben allemal zu gleicher Zeit geschehen müsse.

§. 441.

Von der Rechnungs-Legung an die Interessenten.

Von der Rechnungslegung, welche dem Collegio geschieht, ist diejenige zu unterscheiden, welche den einzelnen Interessenten, auf ihr Verlangen, gelegt werden muß.

§. 442.

Einem jeden, für dessen Rechnung Gelder ad depositum gekommen sind, stehet die Befugniß zu, dergleichen Rechnungs-Legung zu verlangen.

§. 443.

Wenn sich also ein dergleichen Interessent darum meldet, so muß ihm von seinem Folio in den Manualien Abschrift gegeben, auch ihm die Einsicht der dazu gehörenden Beläge unweigerlich gestattet werden.

§. 444.

Findet er dabei etwas zu erinnern, so muß er seine Monita dem Collegio anzeigen, und nähere Auskunft darüber erwarten.

§. 445.

Wird ihm diese Auskunft versagt, oder nicht zu seiner Beruhigung ertheilt, so steht ihm frei, sich bei Hofe zu melden, und auf weitere Untersuchung und Verfügung anzutragen.

Fünfter Abschnitt.

Von Arresten auf Deposital-Gelder, Prätiosa, oder Effecten.

§. 446.

Wenn Arreste statt finden.

Auf Gelder, Documente, Prätiosa und andre Effecten, die sich in einem gerichtlichen oder Pupillen-Deposito befinden, können Arreste angelegt werden.

Merkel bemerkt zu diesem §., daß auch dann, wenn sich noch gar nichts im Depositum befindet, und es ungewiß ist, ob etwas eingehen werde, ein Arrestgesuch Veranlassung zur Anlegung eines

Folii für die neue Masse gebe, sofern nur eine solche, z. B. in Processen, Concursen, dem Namen nach, existire.

§. 447.

Derjenige, welcher einen dergleichen Arrest ausbringen will, muß sich schriftlich an das Collegium verwenden, und außer den übrigen legalen Erfordernissen eines zulässigen Arrest-Gesuchs, zugleich den Namen der Masse, und das Object in selbiger, welches er zu verkümmern gedenkt, bestimmt anzeigen.

Cfr. die §§. 29. 31. Tit. 21. Thl. I. A. G. O.

§. 448.

Der Decernent bei dem Collegio muß vor allen Dingen die Anzeige des Rendanten, auf den Grund des Manuals erfordern: ob das, was mit Arrest belegt werden soll, oder so viel, als der Extrahent verkümmern will, sich noch im Deposito befinde.

§. 449.

Ist, nach dieser Anzeige, das vorgeschlagene Object des Arrestes gar nicht mehr vorhanden, so muß solches schleunigst dem Extrahenten bekannt gemacht werden.

§. 450.

Ein Gleiches muß geschehen, wenn nicht mehr so viel, als verkümmert werden soll, im Deposito vorhanden ist; doch muß in diesem, so wie im dritten Falle, wenn nämlich das Object des Arrestes sich wirklich angegebenermaßen im Deposito befindet, wegen der Verkümmerung selbst das Nöthige verfügt werden.

§. 451.

Der Decernent und das Collegium müssen nämlich das Gesuch an und für sich selbst, nach den gesetzmäßigen Erfordernissen prüfen.

§. 452.

Was bei deren Anlegung von dem Collegio und gemacht, zugleich aber aufgegeben wird, vor erfolgter

Finden sie hiernächst den Arrest zulässig, so muß ein Befehl an die Depositarios ergehen, wodurch ihnen die Anlegung des Arrests und dessen Bewilligung bekannt ge-

Relaxation, von der verkümmmerten Sache oder Summe, beieigner Vertretung, nichts zu verabfolgen.

Für sich kann keine Pupillen-Behörde einen Arrest verfügen, es muß die Requisition des competenten Gerichts beigebracht werden. Eine Pupillen-Behörde kann aber auf das Depositat-Manual einer Masse einen Vermerk, der kein Arrest ist, aus gewissen Rücksichten notiren lassen. Wenn z. B. in einem Special-Deposito ein Activ-Instrument liegt, welches nicht dem Pupillen, sondern einem Dritten gehört, und dieser Dritte oder ein Vierter zeigen an, daß das Instrument nicht mehr dem Dritten, sondern von nun an dem Vierten gehöre: so wird diese Erklärung zwar zu den Acten genommen, da sie aber künftig bei dem Wechsel der Decernenten übersehen werden könnte; so pflegt das Pupillen-Collegium nach Analogie des §. 414. Tit. 11. Thl. I. A. L. R. dem Deposito aufzugeben, jene Erklärung im Manual zu vermerken. Dieses Mandat wird von den Depositarien ordentlich in die Bücher protokollirt, und dann in dem Manualbuch auf das Folium der Masse vermerkt. S. auch die Anmerkung zu §. 446. d. T. Merkel ad h. §.

§. 453.

Haben schon Andre auf eben die Sache oder Summe Arrest ausgebracht: so muß dessen sowohl in der Anzeige des Rendanten, als auf deren Grund, in dem Befehle selbst Erwähnung geschehen, und den Depositariis gesagt werden: daß dieser von N. neuerlich angelegte Arrest demjenigen hinzutrete, welcher schon von dem N. und N., auf eben diese Sache oder Summe extrahirt, und denen per decreta vom ==== und ==== deferirt worden.

§. 454.

Dergleichen Befehle werden bei dem Collegio in kein Controllbuch eingetrageen, weil der Zustand der Casse nicht alterirt wird.

§. 455.

von den Depositariis zu beobachten.

Der Befehl selbst wird, wie gewöhnlich, dem ersten Curator insinuirt, welcher denselben am nächsten Depositat-Tage, mit dem ihm vorzulegenden Manual des Rendanten vergleichen, und wenn sich dabei ein Bedenken findet, solches dem Collegio unverzüglich anzeigen muß.

§. 456.

Findet sich aber nichts Bedenkliches, so wird die

erfolgte Anlegung des Arrestes in den Protokoll-Büchern nachrichtlich vermerkt; der Rendant aber muß solche in dem Manual, auf dem Folio der competenten Masse, dergestalt in die Augen fallend notiren, daß solcher nicht übersehen, und dadurch in der Folge zu Zahlungen contra inhibitionem Anlaß gegeben werden könne.

§. 457.

Hieraus folgt von selbst, daß es eine unumgängliche Vorsichtsregel für den Rendanten sey, so oft ihm Zahlungs-Befehle zukommen, sein Manual genau nachzusehen: ob etwa der verordneten Zahlung ein ergangener Arrest-Schlag im Wege stehe.

§. 458.

Wenn der Arrest notirt ist, so fertigt der Rendant einen Extract des Manuals und des concernirenden Folii an, in welchem auch sein wegen der Verkümmerung gemachter Vermerk enthalten seyn muß. Dieser Extract wird mit dem gewöhnlichen Neben-Protokoll bei dem Collegio zum Vortrag gebracht.

§. 459.

Auf den Grund dieses Extracts, und mit dessen Inserirung, wird dem Imploranten eine Recognition über den angelegten Arrest, von dem Collegio ausgefertigt.

§. 460.

Wirkung eines Deposital-Arrests.

Die Anlegung eines Deposital-Arrests erhält ihre Wirkung von dem Tage an, wo der Befehl dem ersten Curator insinuirt worden. Dieser muß daher das Präsentatum, so wie überhaupt, als besonders bei Arrestbefehlen, auf das Original-Mandat richtig und getreulich vermerken.

§. 461.

Die Wirkung eines solchen Arrests besteht darin, daß, so lange derselbe noch nicht wieder aufgehoben ist, von der verkümmerten Sache oder Summe, zum Nachtheil des Extrahenten, an Niemand etwas ausgezahlt oder verabfolgt werden darf.

Merkel bemerkt zu diesem §.: Wenn ein über 16,000 Rthlr. ausgestelltes Hypotheken-Instrument wegen 400 Rthlr., welche der

Eigenthümer schuldig ist, mit Arrest belegt worden, so scheint es hart, daß der Arrestat über 15,600 Rthlr. nicht soll disponiren dürfen. Freilich darf er nicht über den geringsten Theil der 16,000 Rthlr. **cum prioritate prae residuo** verfügen. Wie ist ihm aber eine unschädliche Disposition, die er in Antrag bringt, möglich zu machen? Daß er angewiesen werden kann, zuvor den Consens oder die Renunciation des Arrestanten beizuschaffen, ist ein schlimmes Expediens. Ich glaube, daß, wenn er cediren oder verpfänden will, das deponirte Instrument einer Gerichtsperson übergeben, und dieser die Aufnahme des Geschäfts unter Verwarnung der Interessenten: daß jede Disposition nur mit Vorbehalt der Rechte des Arrestanten geschehe, übertragen, dann aber, nach gefertigter **copia vidimata** und geschehener Abzweigung, das Hauptinstrument wieder **ad depositum** genommen werden müsse. Absolut ungültig sind Dispositionen über das Instrument nicht. (Analogie des §. 298. Tit. II. der Hyp.-O.)

§. 462.

Sollte der ergangenen Verordnung ohnerachtet, dennoch etwas **contra inhibitionem** bezahlt werden, weil entweder der Befehl nicht gehörig notirt, oder bei geleisteten Zahlungen der angelegte Arrest übersehen worden, so müssen der Rendant und die Depositarii dafür haften.

§. 463.

Wie nach aufgehobenem Arrest zu verfahren.

Wenn der verhängte Arrest rechtlich wiederum aufgehoben wird; es sey nun, daß entweder der Impetrant in dessen Rechtfertigung succumbirt, oder daß er für befugt erklärt wird, aus dem verkümmerten Object seine Befriedigung zu suchen: so muß solches den Depositariis durch ein besonderes Decret bekannt gemacht werden.

§. 464.

Wird der Arrest um deswillen wieder aufgehoben, weil der Impetrant abgewiesen worden; so wird der Inhalt des Aufhebungs-Befehls in dem Protokoll-Buche vermerkt: der Rendant löscht in dem Manual seinen deshalb gemachten Vermerk, und allegirt dabei das Datum des Relaxations-Befehls, die Nummer desselben unter den Belägen und die Pagina des Protokoll-Buchs.

§. 465.

Hat aber der Impetrant die Befugniß, aus der

verkümmerten Sache oder Summe seine Befriedigung zu suchen, erstritten, und ergeht also der Befehl zur Auszahlung an ihn; so muß darin des Arrests, und daß auf den Grund desselben, nach bewirkter Justification, die gegenwärtige Zahlung verordnet werde, ausdrücklich Erwähnung geschehen.

§. 466.

Nach diesem Inhalt des Befehls muß also auch der erste Curator das Cassen-Protokoll abfassen, und auf den Grund desselben muß der Vermerk des angelegten Arrests in dem Manual gelöscht, auch bei Eintragung der geleisteten Zahlungen, auf die zuvor erfolgte Relaxation des Arrests Bezug genommen werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Depositat-Gebühren und Unkosten.

§. 467.

Judicial-Depositа geben 1 Procent: jedoch

Da nach bisherigen Verordnungen, von den in die eigentlichen Judicial-Depositа einkommenden Geldern, ein Gewisses vom Hundert an Depositat-Gebühren, nach den desfalls für jedes Collegium vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen entrichtet worden; so soll es dabei auch noch ferner sein Bewenden haben.

Diese Bestimmung ist durch die folgenden Verordnungen und Rescripte abgeändert worden.

Allgemeine Gebühren-Taxen für Ober- und Unter-Gerichte und für die Justiz-Commissarien und Notarien, vom 23. August 1815, in so weit dieselben das Depositat-Wesen betreffen.

A.

Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Collegia.

Fünfter Abschnitt.

Von Gebühren bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

20. Depositat-Gebühren*). Diese Gebühren sollen nur einfür allemal und zwar gleich bei Einzahlung der Gelder abgezogen

*) Diese sub No. 20 enthaltenen Bestimmungen sind wörtlich in den Gebühren-Taxen für größere Stadt- auch Land- und Stadt-Gerichte und sämmtliche Untergerichte sub No. 19 auch diesen vorgeschrieben, und daher dort nicht nochmals aufgenommen worden.

werden, dergestalt, daß demnächst bei Ausleihung solcher Gelder, deren Wiedereinziehung und Zurückgabe, weiter kein Abzug statt finden darf.

§. 468. Tit. II. der Depositat-Ordnung.

Von den Interessenten der aus dem Depositum ausgeliehenen Capitalien dürfen keine Gebühren genommen werden.

§. 469. ibid.

Außer diesem Fall sind die Depositat-Gebühren folgendergestalt zu liquidiren:

A. Beim Judicial-Depositorio:

a) von baaren Geldern, Tresorscheinen und Banco-Noten 1 Procent.

b) von Documenten, Pfandbriefen, Banco-Obligationen, Seehandlungs-Actien und allen andern zinsbaren Papieren und Prätiosen von jeder Masse überhaupt 1 bis 4 Rthlr.

Anmerkung. Sobald eine Masse diese Aufbewahrungsgebühren ad b. einmal entrichtet hat, so ist deshalb nichts weiter abzufordern, wenn auch in der Folge noch mehr Documente und Prätiosa in die Masse einkommen.

§. 471. l. c.

B. Beim Pupillar-Depositorio:

a) von baaren Geldern, Tresorscheinen, Banco-Noten $\frac{1}{6}$ Procent.

b) von Documenten, Pfandbriefen, Seehandlungs-Actien und allen andern zinsbaren Papieren und von Prätiosen überhaupt 1 bis 4 Rthlr. und findet dabei dasjenige statt, was in der Anmerkung ad A. b. gesagt worden ist.

c) In unvermögenden Vormundschafts-Sachen werden für die baaren Gelder, für die Documente u. s. w. gar keine Depositat-Gebühren genommen.

N.		In Sachen über 20 bis 50 Rthlr. incl. Tl. gr.	über 50 bis 100 Rthlr. incl. Tl. gr.	von 100 bis 200 Rthlr. excl. Tl. gr.	von 200 bis 500 Rthlr. excl. Tl. gr.	von 500 bis 2000 Rthlr. u. darüber. Tl. gr.
21	Für Annahme eines Testaments ad Depositum 1 bis 6 Rthlr.					
22	Deposital-Extract statt der Quittung excl. Siegelgelder*)	— 4	— 8	— 12	— 16	1 —
23	Deposital-Extract aus den Manualien nach Verhältniß der Weitläuftigkeit und des Betrages der Masse incl. der Schreibgebühren dem Rendanten 8 gr. bis 4 Rthlr.					
24	Deposital-Mandat. Für ein Mandat ad Depositum zur Annahme oder Ausgabe von baaren Geldern und Instrumenten nach Verhältniß des zu vereinnahmenden oder zu verausgabenden Objects die Sätze Nr. 17. dieses Abschnitts mit	— 4	— 8	— 12	— 16	1 —
25	Deposital-Termin. Wenn die Depositarien an den gewöhnlichen Deposital-Tagen Gelder in Empfang nehmen oder verausgaben, so können sie keine Gebühren liquidiren; wenn aber nach dem ausdrücklichen Antrag der Interessenten, mit Genehmigung des Collegiums, wegen besonderer Umstände ein außerordentlicher Termin zur Empfangnahme oder zur Ausantwortung von baaren Geldern oder Documenten abgehalten werden muß, so erhält jeder der beiden Curatoren bei Objecten über 50 bis 200 Rthlr. 1 Rthlr. und der Rendant 12 gr.; bei Objecten von 200 bis 500 Rthlr. jeder Curator 2 Rthlr. und der Rendant 1 Rthlr.; bei Objecten von 500 Rthlr. und darüber jeder Curator 3 Rthlr. und der Rendant 1 Rthlr. 12 gr.					

*) Cfr. das Rescr. v. 4. Februar 1817. ad §. 85. Tit. II.

B.

Gebühren-Taxe für Stadt-, auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten.

Fünfter Abschnitt.

Von Gebühren bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

N.		In Sachen über 20 bis 50 Rthlr. incl. Tl. gr.	über 50 bis 100 Rthlr. incl. Tl. gr.	von 100 bis 200 Rthlr. excl. Tl. gr.	von 200 bis 500 Rthlr. excl. Tl. gr.	von 500 b. 2 u. mehrere 1000 Rthlr. Tl. gr.
19	Siehe die Note zu Nr. 20. der Geb.-Taxe für Obergerichte. S. 303. dieser Sammlung.					
20	Für die Annahme eines Testaments ad Depositum 16 gr. bis 3 Rthlr.					
21	Depositat-Extract statt der Quittung excl. der Siegelgelder*)	— 4	— 8	— 12	— 16	— 18
22	Depositat-Extract aus den Manualien, nach Verhältniß der Weitläuftigkeit und des Betrages der Masse incl. der Schreibgebühren, dem Rendanten 8 gr. bis 3 Rthlr.					
23	Depositat-Mandat. Für ein Mandat ad Depositum zur Annahme oder Verausgabung von baaren Geldern und Instrumenten, nach Verhältniß des zu vereinnahmenden oder zu verausgabenden Objects . . .	— 4	— 8	— 12	— 16	— 18
24	Depositat-Termin. Wenn die Depositarien an den gewöhnlichen Depositat-Tagen Gelder in Empfang nehmen oder auszahlen, können sie keine Gebühren liquidiren; wenn aber nach dem ausdrücklichen Antrage der Interessenten, mit Genehmigung des Collegiums, wegen besonderer Umstände ein außerordentlicher Termin abgehalten werden muß; so erhält jeder der beiden Curatoren bei Objecten über 50 bis 200 Rthlr. 16 gr. und der Rendant 8 gr.; bei Objecten von 200 bis 500 Rthlr. jeder Curator 1 Rthlr. und der Rendant 12 gr.; bei Objecten von 500 Rthlr. und drüber, jeder Curator 1 Rthlr. 12 gr. und der Rendant 1 Rthlr.					

*) Cfr. das Rescr. v. 4. Febr. 1817. ad §. 85. Tit. II.

C.

Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte.

Fünfter Abschnitt.

Von Gebühren bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

N.		In Sachen über 20 bis 50 Rthlr. incl. Tl. | gr.	über 50 bis 100 Rthlr. incl. Tl. | gr.	von 100 bis 200 Rthlr. excl. Tl. | gr.	von 200 bis 500 Rthlr. excl. Tl. | gr.	von 500 b. 2 u. mehrere 1000 Rthlr. Tl. | gr.
19	S. die Note zu Nr. 20 der Gebühr.-Taxe für Obergerichte. S. 303.					
20	Für die Annahme eines Testaments **ad Depositum** 8 gr. bis 1 Rthlr.					
21	Depositat-Extract statt der Quittung **excl.** der Siegelgelder *)	— 4	— 6	— 8	— 12	— 16
22	Depositat-Extract aus den Manualien, nach Verhältniß der Weitläuftigkeit und des Betrages der Masse **incl.** der Schreibgebühren, dem Rendanten 6 gr. bis **1** Rthlr. **12** gr.					
23	Depositat-Mandat. Für ein Mandat **ad Depositum** zur Annahme oder Verausgabung von baaren Geldern und Instrumenten, nach Verhältniß des zu vereinnahmenden oder verausgabenden Objects	— 4	— 6	— 8	— 12	— 16
24	Depositat-Termin. Wenn die Depositarien an den gewöhnlichen Depositat-Tagen Gelder in Empfang nehmen oder auszahlen, können sie keine Gebühren liquidiren; wenn aber nach dem ausdrücklichen Antrage der Interessenten mit Genehmigung des Collegiums, wegen besonderer Schleunigkeit ein außerordentlicher Termin abgehalten werden muß, so erhält bei Objecten von 200 bis 500 Rthlr. jeder Curator 12 gr. und der Rendant 8 gr., und bei Objecten von 500 Rthlr. und darüber, jeder Curator 16 gr. und der Rendant 12 gr.					

*) Cfr. das Rescr. vom 4. Febr. 1817. ad §. 85. Tit. II.

D.

Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien und Notarien.

Dritter Abschnitt.

Von den Gebühren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und in andern außergerichtlichen und Commissions-Geschäften.

N.		In Sachen über 20 bis 50 Rthlr. incl. Tl.	gr.	über 50 bis 100 Rthlr. incl. Tl.	gr.	von 100 bis 200 Rthlr. excl. Tl.	gr.	von 200 bis 500 Rthlr. excl. Tl.	gr.	von 500 Rthlr. u. darüber Tl.	gr.
4	Für Abwartung eines Termins in nicht processualischen Angelegenheiten.	—	8	—	16	1	—	1	8	2	—
5	Für Ablieferung baarer Gelder und anderer Sachen in das Depositorium, so wie für deren Erhebung aus dem Depositorio, werden die Nr. 4. bestimmten Terminsgebühren, und außerdem noch die Transportkosten als baare Auslagen, wenn sie nöthig sind, liquidirt.										

(G. S. v. 1818. Beilage.)

Rescript vom 19. August 1815, die Unstatthaftigkeit der Zählgelder bei Zahlungen aus gerichtlichen Depositorien betreffend.

Das Königliche Ober-Landesgericht von der Neumark empfängt hierbei urschriftlich eine von dem Stadtgerichte zu N. in der Beschwerdesache des N. unter dem 4. d. M. eingereichte Vorstellung und deren Anlagen mit dem Eröffnen, daß der Justizminister in Betreff der Unzulässigkeit der Zählgelder ganz der Meinung des Collegii beitritt. Diese Gelder können niemals angesetzt werden, wenn Ein- oder Auszahlungen bei dem Depositorio vorfallen, und wo also das Gericht der zahlende oder der empfangende Theil ist, sondern nur dann, wenn eine Partei der andern in oder vor Gerichte, ihrer größern Sicherheit wegen, Gelder zahlt. Was die Deposital-Gebühren betrifft, so ergiebt zwar der Zusammenhang der Sache, daß die Deposition der in Rede stehenden Gelder zum Besten des ꝛc. N. geschehen ist; hieraus folgt aber noch nicht das Recht des Stadtgerichts, 1 Procent Deposital-Gebühren zu fordern. Denn diese Gelder sind nicht zu dem General-Depositorio des Stadtgerichts als solche Summen eingezahlt worden, die wieder ausgeliehen werden sollen, sondern, wie das Stadtgericht selbst in seiner Vorstellung

ganz richtig anführt, zur Asservation *). Wenn das Stadtgericht daher die Vorschriften der Depositat-Ordnung richtig angewandt hätte, so würde es das eingezahlte Geld in versiegelten Beuteln zum Special-Depositorio haben annehmen müssen, so wie solches z. B. mit eingezahlten baaren Cautionen, bei Arresten ꝛc. geschieht.

Hieraus folgt, daß die Depositat-Gebühren nur nach dem §. 470. Tit. II. der Depositat-Ordnung berechnet werden können und von dem N. bezahlt werden müssen. Um allen Weitläuftigkeiten vorzubeugen, setzt der Justizminister diese Depositat-Gebühren auf drei Thaler hiermit fest, und dem Königl. Ober-Landesgerichte wird überlassen, hiernach an das Stadtgericht zu N. das Weitere zu verfügen. Berlin, den 19. August 1815.

Der Justizminister v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht von der Neumark zu Frankfurt a. d. O.

(v. Kamptz Bd. 6. S. 213. 219.)

Rescript des Justizministeriums vom 22. September 1810, an das Kammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte, wegen der Depositalgebühren der bis zur Distribution an die Gläubiger deponirten, Gehaltsabzüge der Militairpersonen.

Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Es ist in Absicht der, den Militairpersonen Schulden halber zu machenden, Gehaltsabzüge festgesetzt worden, daß diese Abzüge, jedoch nur in so weit die Gehalte aus Militaircassen, es sey die Militairausgabecasse, oder eine specielle Militair-, zum Beispiel Regimentscasse, fließen, von dem Generalauditoriate eingezogen, die gesammelten Beiträge aber von drei zu drei Monaten zur Distribution an die competenten Civilgerichte abgeliefert werden sollen.

Da dem Generalauditoriate nicht zugemuthet werden kann, die, mit dieser Einziehung und Asservation verbundene Mühwaltung ohne Remuneration zu übernehmen, ist ferner bestimmt, daß von den, solchergestalt ad depositum des Generalauditoriats eingehenden Gehaltsabzügen, wie bisher, Depositalgebühren genommen werden können. Damit indessen von diesen Geldern nicht zwiefach Depositalgebühren erhoben werden, verordnen Wir hiermit, daß von selbigen bei den Civilgerichten, denen sie zur Distribution übermacht werden, keine Depositalgebühren zum Ansatz gebracht werden sollen, und tragen Euch auf, deshalb das Erforderliche zu verfügen. Sind ꝛc.

Berlin, den 22. September 1810.

Ad mandatum. v. Kircheisen.

(Mathis Bd. 9. S. 325.)

---

*) Z. B. zu Cautionen, Arresten u. s. w.

§. 468.

nur ein für allemal, und nur von Capitalien, nicht aber

Diese Gebühren sollen jedoch nur ein=für allemal, und zwar gleich bei Einzahlung der Gelder, abgezogen werden; dergestalt, daß demnächst bei Ausleihung solcher Gelder, deren Wiedereinziehung und Zurückgabe, weiter kein Abzug, unter irgend einigem Prätext, statt finden soll.

Einen Fall, wo Depositalgebühren Statt finden, ohne daß Gelder in das Depositum gekommen sind, giebt der §. 660. Tit. 50. Thl. I. A. G. O., nach welchem ein Gericht, das, ohne Concursgericht zu seyn, von dem Ersteigerer eines des Concurses halber verkauften Grundstücks, die Kaufgelder beitreibt und absendet, die Hälfte der Depositalgebühren dafür erhält.

§. 469.

von Zinsen oder

Von den Interessen der aus dem Judicial=Deposito ausgeliehenen Capitalien, sollen dergleichen Procent=Gelder nicht genommen werden.

Cfr. das Rescript vom 4. Febr. 1817. bei §. 85. h. t.

§. 470.

Documenten und Prätiosis.

Von Documenten und Prätiosis sollen, nach Maaßgabe ihrer Anzahl, Wichtigkeit, Werth und anscheinenden Bonität der darunter begriffenen Schuldverschreibungen, 1—4 Rthlr. einfür allemal, von jeder Masse, in welche dergleichen Prätiosa einkommen, angesetzt werden.

Cfr. das Rescript vom 19. August 1815. bei §. 467. h. t.

§. 471.

Sobald eine Masse diese Aufbewahrungs=Gebühren einmal entrichtet hat, ist ihr deshalb nichts weiter abzufordern, wenn auch in der Folge noch mehr Documente und Prätiosa in die Masse einkommen.

§. 472.

Pupillen=Gelder geben keine Depositat=Gebühren,

Von Geldern, welche in das Pupillen=Depositum eingehen, sollen gar keine Procent=Gelder statt finden; und von Documenten und Prätiosis sollen die Assevations=Gebühren nur alsdann angesetzt werden, wenn die Interessenten, in deren Massen solche gehören, in so guten Vermögens=Umständen sind, daß nach

der Instruction vom 28. December 1779 überhaupt einige Gebühren von ihnen genommen werden können.

Cfr. die Gebühren-Taxe vom 23. Aug. 1815. ad §. 467. h. t. und Rescript vom 22. September 1810. ibid.

Instruction für sämmtliche Pupillen-Collegia. De dato Berlin den 28. December 1779.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc., Unser allergnädigster Herr, haben in Erfahrung gebracht, daß bei verschiedenen Pupillen-Collegiis ein übertriebenes Sportuliren eingerissen sey, dergestalt, daß bei den geringsten Kleinigkeiten oft eben so viel an Gebühren, als das ganze Object ausmacht, angesetzt, und durch solche Kosten das Vermögen der Unmündigen dergestalt absorbirt wird, daß ihnen nach erlangter Majorennität wenig oder nichts davon übrig bleibt.

Da nun dergleichen Mißbräuche, wodurch die zum Besten der Unmündigen und zur Conservation ihres Vermögens abzielenden heilsamen Verordnungen zum äußersten Schaden und Nachtheil derselben detorquirt werden, der Allerhöchsten landesväterlichen Intention gänzlich zuwider sind; als wollen Se. Königliche Majestät, um dem Uebel mit Nachdruck zu steuern, hierdurch nachstehende principia regulativa wegen der Sportuln, bei sämmtlichen Pupillen-Collegiis in Höchstdero Landen, allergnädigst festsetzen.

1) Bei ganz armen Vormundschaften, wo die Revenüen des Vermögens nicht einmal zur Erziehung der Unmündigen hinreichen, sollen nicht allein alle Sportuln, sondern auch die Stempel-, Schreib- und Insinuationsgebühren gänzlich wegfallen, und dergleichen Angelegenheiten als wirkliche Armen-Sachen unentgeltlich und ex officio bearbeitet werden.

2) Wenn bei einer Vormundschaft, Einnahme und Ausgabe sich dergestalt balanciren, daß am Ende des Rechnungsjahres nur ein geringes Surplus von den Revenüen übrig bleibt, so sollen alsdann ebenfalls keine Taxen, sondern nur die Stempel-Post-Schreibegebühren angesetzt werden.

3) In wichtigen Vormundschaften, das heißt, bei solchen, wo nach Bestreitung aller übrigen nothwendigen Ausgaben, ein beträchtlicher Ueberschuß an Revenüen verbleibt, welcher zu Capital gemacht werden kann, finden zwar, überhaupt genommen, die jeden Orts eingeführten Taxen nach wie vor statt. es müssen aber die Collegia bei jeder zu erlassenden Verfügung genau darauf sehen, ob etwa der Gegenstand derselben von so geringer Erheblichkeit sey, daß er nach den allgemeinen feststehenden Principiis nur als eine Bagatellsache zu betrachten ist. Denn in solchen Fällen, wenn der Gegenstand der Anfrage, des Approbations- oder andern Decrets die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt, müssen, wenn auch sonst die

Vormundschaft an sich von noch so großer Wichtigkeit wäre, dennoch keine Sportuln angesetzt, sondern blos die Stempel- und Schreibegebühren genommen werden.

Es haben also die Pupillen-Collegia sich nach dieser Allerhöchsten Vorschrift durchaus pflichtmäßig zu achten, auch ihre Canzleien und Rendanten darnach gemessenst zu instruiren. Signatum Berlin, den 28. December 1779.

(L. S.) Friedrich.
v. Carmer.

(Edict. Sammlung v. 1779. S. 1805. 1806.)

Rescript des Generaldirectorii vom 11. und 21. September 1793, nebst Bericht von 21. August an die Churmärkische Kriegs- und Domainenkammer, die Depositalgebühren der Justizämter in Vormundschaftssachen betreffend; nebst Beilagen.

Euch wird hierbei in Abschrift zugefertiget, was wegen der bisher bei den Justizämtern genommenen Depositalgebühren von Pupillengeldern aus Unserm Generaldirectorio unterm 21. v. M. an Unsern Großkanzler geschrieben, und den 2. d. M. von Letzterem geantwortet worden. Da nun nach Eurem, auf Erfordern in dieser Sache am 31. December 1791 erstatteten Bericht, solche Depositalgebühren von allen Aemtern im Durchschnitt nur eine geringe Einnahme ausgemacht haben, selbige auch von Pupillengeldern, die sich nach der erwähnten Antwort dazu qualificiren, fernerhin zu nehmen, und die neuern nach dem Aemterjustizreglement emanirten Gesetze den unbedingten Depositengebühren von Pupillengeldern entgegen sind, so muß darnach künftig gegangen werden, wohin Ihr die Justizämter zu ihrer Achtung zu instruiren und anzuweisen habt. Berlin, am 11. September 1793.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
An die Churmärkische Cammer.

Beilagen.

A.

Auf das von des Königlichen Großkanzlers und Freiherrn von Carmer Excellenz unterm 12. d. M. fernerweit an Uns erlassene geehrteste Schreiben,

wegen der Depositalgebühren der Justizämter in Vormundschaftssachen,

ermangeln wir nicht, hierdurch ergebenst zu vermelden, daß wir nach Empfang Dero vorheriger gefälligen Zuschrift vom 13. September 1790. nöthig gefunden haben, Erkundigung einzuziehen, wie viel die Depositengebühren in allen Justizämtern nach einem sechsjähri-

gen Durchschnitt ausgemacht haben. Nach dem, was herausgebracht werden können, würde immer ein Ausfall entstehen, welcher auf die beabsichtigte fernerweitige Theilung einiger noch zu großen Justizämter Einfluß hätte. Da wir diesen Plan nicht gern aus den Augen setzen wollten, und die Depositengebühren in dem Aemterjustizreglement von 1770, und der demselben beigefügten Aemtersportelordnung, gegründet sind; so würde wohl dieses specielle Gesetz durch die neue Depositalordnung nicht für aufgehoben zu achten seyn.

Sollte es aber auf eine allgemeine Gleichförmigkeit ankommen, so stellen wir ergebenst anheim, ob nicht durch Eröffnung einer oder der andern, oder Einführung einer neuen Position, um des erwähnten Zwecks nicht zu verfehlen, der Abgang der Depositengebühren zu ersetzen seyn möchte? und wir werden, wenn Ew. Excellenz hiermit einstimmen, die Vorschläge der Churmärkischen Kammer darüber erfordern. Berlin, am 21. August 1793.

Nomine Directorii.

An des Königl. Großkanzlers ꝛc.
Freih. von Carmer Excellenz.

B.

Auf Eines Königl. Hochlöbl. Generaldirectorii, wegen der Depositalgebühren der Justizämter in Vormundschaftssachen, wohl erhaltenes geehrtes Antwortschreiben vom 21. v. M. habe ich die Ehre, ergebenst zu erwiedern, daß, wenn es sich auch allenfalls vertheidigen lassen möchte, daß dem Justizämterreglement durch die Depositalordnung nicht derogirt sey, und daher bei den übrigen in Ew. Excellenzien eben erwähntem Schreiben allegirten Umständen den Justizämtern die Erhebung der Depositalgebühren von den vermögenden Pupillenmassen gestattet werden könnte, ich doch nicht absehe, wie in Ansehung der Unvermögenden, das heißt, solcher, wo von den Einkünften, nach Abzug der Ausgaben, incl. der Alimentation der Curanden, nichts übrig bleibt, über die Instruction vom 28. December 1779 hinweg zu kommen seyn möchte, da diese ein allgemeines von des Höchstseligen Königs Majestät aus eigner Bewegung erlassenes, und in sich auf der offenbarsten Billigkeit beruhendes Landesgesetz ist, über dessen Beobachtung bisher bei allen Ober- und Untergerichten ohne Ausnahme mit dem strengsten Nachdruck gehalten worden; auch wird der Abgang der Depositalgebühren von solchen unvermögenden Vormundschaften keinen beträchtlichen Ausfall bei der Justizämtersportelcasse verursachen können, da für solche Vormundschaften wohl nur selten Depositalmassen von irgend einigem Belange existiren werden.

Ich ersuche daher Ew. Excellenzien ergebenst, die Churmärkische Cammer hiernach zu instruiren, und mir davon gefälligst Nachricht

mitzutheilen, damit das hiesige Pupillen-Collegium ebenfalls beschieden werden könne. Berlin, am 2. September 1793.

v. Carmer.

An das Königl. Hochlöbl.
Generaldirectorium.

(Stengel Bd. 11. S. 171—174.)

§. 473.

sondern tragen nur zu den Kosten bei.

Da aber bei den Judicial- und Pupillen-Depositis viele Kosten zur Unterhaltung der Gebäude und Behältnisse, worin dieselben asservirt werden; zu den Rechnungs- und Protokoll-Büchern, zu Schreib-Materialien und Feuerung, ingleichen an Calculator-Gebühren u. s. w. vorkommen, zu deren Bestreitung kein anderer Fond angewiesen ist, so erfordert die Billigkeit, daß die Interessenten, deren Massen von dieser Veranstaltung, durch die sichere Asservation und nutzbare Verwaltung ihrer Gelder, Vortheil ziehen, zur Bestreitung jener Kosten einen proportionirlichen Beitrag leisten.

Rescript vom 27. December nebst Schreiben des General-Postmeisters vom 8. December 1819, und D. L. G. Verfügung v. 14. Januar 1820, das Porto der Depositen-Gelder betreffend.

Auf den Bericht vom 12. October c., dessen Original-Anlagen zurück erfolgen, wird dem Königl. Ober-Landesgericht eröffnet, daß die Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. Juli c. die Portofreiheit der Judicial- und Depositengelder nicht wieder herstellt, vielmehr das Gegentheil sanctionirt hat. Der Herr General-Postmeister hat sich daher nicht zur Erstattung des Porto's verstehen wollen, welches für die Gelder der Judicial-Depositа bezahlt ist. Indessen hat derselbe sich zur Erleichterung des Bancoverkehrs in Ansehung der Judicial-Depositengelder, wie die abschriftliche Anlage ergiebt, erklärt, und das Collegium hat die Untergerichte der Grafschaft Mark hiervon zu unterrichten.

Die Pupillen-Depositalgelder sind im Besitze der ihnen gesetzlich zugesicherten Portofreiheit geblieben.

Damit aber auch das Königl. Ober-Landesgericht selbst nicht von den Vortheilen dieser Einrichtung ausgeschlossen bleibe, ist der Herr General-Postmeister heute noch besonders ersucht worden, das Haupt-Postamt zu Cleve anzuweisen, die Bestimmung des Portosatzes auch in Ansehung der von dem Collegio ab- und an dasselbe eingehenden Judicial-Depositengelder zu befolgen.

Berlin, den 27. December 1819.

Der Justiz-Minister.

Auf Ew. Hochwohlgeboren geehrtes Schreiben vom 1. d. M. habe ich sowohl das Oberpostamt zu Münster, als auch die übrigen im Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Cleve belegenen Postämter, in so weit sie zur Grafschaft Mark gehören, angewiesen, von den gerichtl. Depositengeldern, welche aus der Grafschaft Mark an das Banco-Comtoir zu Münster hin- und zurückgesandt werden, nur das halbe Porto zu erheben und zu berechnen; wovon ich Ew. Hochwohlgeboren hierdurch ergebenst benachrichtige.

Berlin, den 8. December 1819.

(Siegel.) v. Seegebarth.

An den Königl. Chef-Präsidenten der Haupt-Bank, Herrn Staatssecretair Friese Hochwohlgeboren.

Zufolge eines, uns von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz mitgetheilten Schreibens des Herrn General-Postmeisters vom 8. December v. J. an den Chef-Präsidenten der Haupt-Bank zu Berlin sind sowohl das Oberpostamt zu Münster, als auch die übrigen im hiesigen Ober-Landesgerichtsbezirk belegenen Postämter, in so weit sie zur Grafschaft Mark gehören, angewiesen worden, von den gerichtlichen Depositengeldern, welche aus der Grafschaft Mark an das Banco-Comtoir zu Münster hin- und zurückgesandt werden, nur das halbe Porto zu erheben und zu berechnen.

Den Land- und Stadtgerichten der Grafschaft Mark wird solches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Cleve, den 14. Januar 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

(Arnsberger A. Bl. für 1820. S. 56.)

§. 474.

Da dergleichen Beitrag zwar bisher schon bei den Gerichten genommen worden; die Sätze aber, wornach man solchen liquidirt hat, weder bestimmt genug, noch einförmig gewesen, und daher hin und wieder Excesse vorgefallen sind; so sollen desfalls nachfolgende Principia für die Zukunft allgemein beobachtet werden.

§. 475.

Worin diese Beiträge bestehen.

1) Von den Capitals-Posten, welche in das Pupillen-Depositum eingehen und wofür also nach Maaßgabe §. 471. keine Procent-Gelder zu entrichten sind, sollen als ein Kostenbeitrag, vier Groschen von jedem Hundert, einfür allemal, gleich bei der Einzahlung, abgezogen werden. Doch soll dieser Abzug nur bei solchen Mas-

sen statt finden, welche des Vermögens sind, daß deren Inhaber, nach vorallegirter Instruction vom 28. December 1779, überhaupt Gebühren entrichten müssen. Bei armen und unvermögenden Curatelen, welchen nach den etablirten Grundsätzen die Gebühren-Freiheit zukommt, soll auch dieser Kostenbeitrag nicht gefordert werden.

Circular vom 13. November 1826 über die Frage: ob die Salariencassen-Rendanten, — welchen ohne weitere Bestimmung der Objecte, eine Tantieme von der Sporteleinnahme der Gerichte zugesichert ist, — diese von Proceß- und Ordnungsstrafen und von Depositalgebühren und Zinsüberschüssen, sich zu berechnen berechtigt sind?

Es ist bisher zwischen der Königlichen Ober-Rechnungs-Cammer und dem Justiz-Minister noch eine Differenz darüber gewesen:

ob die Salariencassen-Rendanten, — welchen ohne weitere Bestimmung der Objecte, eine Tantieme von der Sporteleinnahme der Gerichte zugesichert ist, — diese

a. von Proceß- und Ordnungsstrafen,
welche nach §. 57. des Sportelcassen-Reglements eine Einnahme der Salariencassen sind, und

b. von Depositalgebühren und Zinsüberschüssen, welche nach §. 475. und 476. Tit. II. der Dep.-Ord. eine Einnahme der Salariencassen bilden,

sich zu berechnen berechtigt sind?

Nachdem diese Differenz erledigt ist, bestimmt der Justiz-Minister, daß da, wo weder die Bestallungen der Beamten, noch die Etats, etwas Besonderes darüber festsetzen, die Rendanten von diesen Posten die Tantieme für sich zu berechnen befugt seyn sollen, und ist die Königl. Ober-Rechnungs-Cammer ersucht worden, die, dem entgegen stehenden, bei Revision der Rechnungen gemachten Monita zu löschen.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat die Untergerichte seines Departements von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 13. November 1826.

Der Justiz-Minister Graf von Danckelmann.

(v. Kamptz Bd. 28. S. 312.)

§. 476.

Ferner gehören zu diesen Kostenbeiträgen:

2) Die Ueberschüsse der Bank-Zinsen, welche daraus entstehen, daß den einzelnen Massen die Zinsen-Antheile von den bei der Bank belegten Capitalien nur nach vollen Monaten berechnet; dergleichen

Zinsen aber von der Bank, für den Capitals-Betrag im Ganzen, bis zum Zahlungs-Tage entrichtet werden.

Cfr. §. 261, 165 und 197. h. t.

§. 477.

Alle diese Beiträge werden zur Salariencasse des Collegii gezogen, welche dagegen alle und jede Kosten, die zur Unterhaltung des Depositi an Gebäuden, Kasten, Spinden, Schränken, Schlössern, Säcken und andern Utensilien; zur Salarirung des Rendanten; zur Anschaffung der Schreib-Materialien und Bücher; zur Bezahluug des Calculatoris bei Cassen-Visitationen und Rechnungs-Revisionen u. s. w. erforderlich sind, übernehmen muß.

§. 478.

Es sollen daher den einzelnen Massen, außer diesen fixirten Beiträgen, keine weitere Kosten, sie haben Namen wie sie wollen, abgefordert oder angerechnet werden, die etwanigen baaren Auslagen an Fuhr- oder Trägerlohn allein ausgenommen; als welche in jedem vorkommenden Falle von den Interessenten zu vergüten sind.

Cfr. das Rescript vom 3. November 1788, bei §. 85. h. t.

§. 479.

Wie es mit Berechnung der Gebühren und Kostenbeiträge zu halten.

Mit Berechnung dieser vorstehend von §. 467. 476. bemerkten Gebühren und Kosten-Beiträge, ingleichen mit deren Auszahlung an die Salariencasse des Collegii, soll es folgendermaßen gehalten werden.

§. 480.

Anlangend 1) die §. 467. erwähnten Depositalien;

2) die §. 476. beschriebenen Asservations-Gebühren;

3) die §. 475. bestimmten Kostenbeiträge von den in das Pupillen-Depositum einkommenden Capitalien; so muß der Rendant, am Ende jedes Monats, aus seinem Duplicat des Cassenbuchs diejenigen Posten extrahiren, von welchen dergleichen Gebühren und Beiträge, nach obigen Grundsätzen, zu entrichten sind; das Quantum derselben berechnen, und das darüber angefertigte Promemoria dem ersten Curator vorlegen.

§. 481.

Dieser muß sothanes Promemoria mit dem Cassenbuche selbst vergleichen, und wenn er bei den Anträgen des Rendanten nichts zu erinnern findet, solches, mit seiner Unterschrift bestärkt, zum Vortrag bei dem Collegio befördern.

§. 482.

Wenn auch bei diesem nichts zu erinnern, vielmehr der Antrag den vorgeschriebenen Grundsätzen gemäß befunden wird, so muß ein Befehl an die Depositarios erlassen werden: das ausgemittelte Quantum, aus den darin zu bezeichnenden Massen, an den Rendanten der Salariencasse auszuzahlen.

§. 483.

Dieser Befehl wird, wie gewöhnlich, in das Controllbuch sub A. eingetragen; nach dessen Empfang die Zahlung an den Rendanten der Salarien-Casse, gegen dessen Quittung geleistet; der Actus in den Protokollen, mit Auswerfung des ganzen Quanti und Notirung der Ratarum einzelner Massen, ante lineam, gleich jeder andern Auszahlung vermerkt, und aus dem Cassen-Buche in die Manualien dieser einzelnen Massen übergetragen.

§. 484.

Anlangend die §. 475. erwähnten, von den Zinsen der ausgeliehenen Capitalien zu leistenden Kostenbeiträge, so muß der Depositat-Rechnungsführer, wenn er bei Einziehung der Zinsen, mit oder ohne dem Capital, die Interessen-Berechnung und Repartition anfertigt, auf diese Deducenda gehörige Rücksicht nehmen; das Quantum derselben, nach den obbeschriebenen Principiis, richtig ausmitteln, und solches in dem zu überreichenden Promemoria bemerken.

§. 485.

Der Decernent muß darauf, wenn er die Annahme des Interessen-Quanti, und dessen Zuschreibung an die einzelnen Massen verordnet, zugleich die Auszahlung des davon der Salarien-Casse zukommenden Kostenbeitrags-Quanti verfügen, und solches in

dem Controll-Buche sub A. gehörig in Ausgabe eintragen.

§. 486.

Die Depositarii leisten, nach erhaltenem Befehl, die Zahlung an den Rendanten der Salariencasse, gegen dessen Quittung, und werfen den Betrag in den Cassenbüchern, wie gewöhnlich, aus.

§. 487.

In den Manualien der einzelnen Massen aber, wird deswegen nichts übergetragen, weil diesen ihre Zinsen-Antheile in der Repartition des Rendanten, schon nach Abzug des von dem ganzen eingehenden Interessen-Quanto der Salariencasse zukommenden Kostenbeitrags berechnet, und also auch nur deductis deducendis, in den Manualien zur Einnahme gestellt worden.

§. 488.

Es ergiebt sich also hieraus von selbst, daß, wenn bei der Rechnungs-Revision und Abnahme, der Calculator die den einzelnen Massen in dem Manual zur Einnahme gestellten Zinsen nachrechnet, derselbe dabei auf das Deducendum wegen des Kostenbeitrags mit reflectiren müsse.

Dritter Titel.

Von Einrichtung und Behandlung des Deposital-Wesens bei den Unter-Gerichten.

§. 1.

Eintheilung der Untergerichte.

Die sämmtlichen Untergerichte sollen, in Rücksicht auf die Administration des Deposital-Wesens, in vier Classen getheilt werden:

I. Magistráte und andere Untergerichte in großen Haupt- oder Handels-Städten, welche wegen ihres weitläuftigen Jurisdictions-Bezirks, viele und wichtige Depositа zu verwalten haben.

II. Magistráte und Königl. Gerichte, die zwar nicht von solcher Wichtigkeit sind, aber doch noch ein Collegium formatum ausmachen.

III. Kleinere Magistráte und Königl. Gerichte, die

nur aus einem Richter und Actuario, oder aus einem Richter und Schöppen bestehen.

IV. Stiftische, adeliche und andere Patrimonial-Gerichte, sowohl in Mediat-Städten als auf dem Lande.

§. 2.

In Ansehung der ersten drei Classen, müssen die Landes-Justiz-Collegia in ihren Departements näher beurtheilen und bestimmen, in welche davon ein jedes unter ihrer Aufsicht stehendes Gericht zu rechnen sey.

§. 3.

Allgemeine Anweisung.

Sämmtliche Untergerichte aller vier Classen, werden auf die allgemeinen Grundsätze, bei der Administration der Deposital-Sachen, die im ersten Titel vorgeschrieben sind, hiedurch verwiesen.

Cfr. das Rescr. v. 31. Januar 1816 ad §. 22. Tit. I.

Reglement v. 20. August 1802, für die Untergerichte im Westpreußischen Regierungs- und Cammer-Departement *).

IV. Beim Deposital-Wesen haben sich die Land- und Stadtgerichte genau nach den Vorschriften der Deposital-Ordnung vom 15. December 1783 und dem deshalb angefertigten Extract mit der Maaßgabe zu achten, daß ihnen die Einrichtung und Führung des General-Depositorii erlassen wird, und sie daher die Depositа nur nach den einzelnen Massen verwalten dürfen.

Außerdem soll in den Städten jederzeit der Cämmerer, in so fern hievon nicht in besondern Fällen mit Zustimmung der Westpreußischen Regierung Abänderungen getroffen werden, in den Domainen-Aemtern aber der Domainen-Beamte oder dessen Stellvertreter Rendant, der Land- und Stadtrichter erster Curator, der Actuarius zweiter Curator seyn, jeder von ihnen einen Schlüssel der Depositalcasse erhalten, und sie die diesen nach der Depositalordnung auferlegten besonderen Pflichten zu erfüllen verbunden seyn; bei denjenigen Gerichten dagegen, bei denen kein Actuarius angestellt ist, aber der Land- und Stadtrichter die Functiones beider Curatorum verrichten, und die Depositalcasse nur mit zwei Schlössern, von denen der Rendant einen, der Land- und Stadtrichter aber den zweiten Schlüssel erhält, versehen werden.

In den Städten darf, bei willkührlicher Geldstrafe und im

*) Alle nicht das Dep.-Wesen betreffenden Bestimmungen dieses Reglements sind weggelassen.

Wiederholungsfalle bei Cassation, so wenig der Rendant, als einer der Curatoren, ohne Zuziehung sämmtlicher Depositarien, Gelder oder Pretiosa, welche zum Judicial- oder Pupillardepositorio gehören, einseitig annehmen, und soll deshalb auch der Deponent durch genaue Befolgung dieser Vorschrift, und wenn er sich einen vorschriftsmäßigen, von sämmtlichen Depositarien vollzogenen und mit dem gerichtlichen Siegel versehenen Depositalextract statt der Quittung ertheilen lassen, von seiner Verbindlichkeit zur Deposition befreit werden.

Da indessen zum öftern Geld und Pretiosa, welche zum Depositorio gehören, mit der Post einlaufen können, so soll, wie hiermit ausdrücklich festgesetzt wird, den hierüber der Post zu ertheilenden Schein jederzeit der Landrichter nebst dem Cämmerer oder dem sonstigen Rendanten zu unterschreiben verbunden, und nur gegen einen dergestalt vollzogenen Postschein das Postamt die Gelder zu verabfolgen berechtiget seyn. Hiernach haben daher auch die Stadtgerichte, wenn sie nicht in der Stadt, wo die Deposition erfolgen soll, ihren Sitz haben, die Verfügung dergestalt zu treffen, daß die Deposition bei ihrer Anwesenheit und bei den von ihnen monatlich abzuhaltenden Gerichtstagen erfolge, und sollen bloß in nicht zu erwartenden schleunigen Fällen der Polizei-Bürgermeister und Rendant die etwanigen Deponenda in Abwesenheit des Landrichters zur Aufbewahrung anzunehmen befugt seyn; jedoch müssen sie, so wie der Deponent, von der erfolgten Deposition sofort dem Landesgerichte, bei der oben schon gedachten Ahndung und Verantwortung, Anzeige machen. In Betreff der bei den Landgerichten zu deponirenden Gelder und Pretiosa finden in der Regel dieselben Grundsätze statt, welche oben Rücksichts der städtischen Gerichtsbarkeit aufgestellt sind; da jedoch der Domainen-Beamte eine hinreichende Caution bestellen müssen, und von ihm daher mehrere Sicherheit zu erwarten ist, so soll diesem, so wie dem Intendanten, nicht aber dem Administrator, insbesondere gestattet seyn, die zum Depositorio des Landgerichts gehörenden Gelder und Pretiosa einseitig bis auf das Quantum von 200 Thlr. gegen ihre Quittung in Empfang zu nehmen; jedoch müssen auch hier die Deponenten von der bewirkten Deposition, bei Vermeidung des oben bestimmten Nachtheils, sofort dem Landrichter Anzeige machen, und von diesem der Ertheilung eines vollständigen Deposital-Extracts statt Quittung bei dem nächsten Gerichtstage entgegensehen. — Der Domainen-Beamte aber muß bei dem nächsten Gerichtstage die deponirten Gelder zum gerichtlichen Depositorio einliefern, widrigenfalls er willkührliche Geldstrafe, und im Wiederholungsfall, nach Bewandtniß der Umstände Geld-, Gefängnißstrafe oder Entsetzung aus der Pacht verwirket.

Uebrigens muß die mit Ablauf eines jeden Jahres nach dem Schema sub. I. der Depositalordnung anzufertigende Depositaltabelle von den Gerichten, als Gerichtsbehörde der Städte, der Westpreu-

ßischen Regierung, und als Gerichtsbehörde der Domainen-Aemter, der Westpreußischen Krieges- und Domainen-Cammer spätstens bis zum 15. Januar eingereicht, von letzterer auch der Westpreußischen Regierung ein Duplicat eingeschickt werden.

— — — — — — — — —

Urkundlich haben Wir dieses Reglement höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Berlin, den 20. August 1802.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Goldbeck, Schrötter.

(N. C. C. T. XI. S. 1985. Nr. 1. des Nachtrags zum Jahrgange 1803.)

Rescript vom 19. April 1822, daß die Verwaltung der Depositа adlicher Güter niemals einer einzigen Person anzuvertrauen sey.

Das Königl. Ober-Landesgericht verkennt den Sinn der Deposital-Ordnung, wenn es nach dem Berichte vom 25. v. M. glaubt, das zur Deposition geeignete Vermögen der Gerichtseingesessenen adlicher Güter sey ganz der Willkühr der Gerichtsherren überlassen. Dieses Gesetz bestimmt Tit. III. §. 3., daß auch bei diesen Gerichten die Tit. I. vorgeschriebenen allgemeinen Vorschriften wegen der Sicherheit der Depositorien statt finden sollen, und zu diesen gehöret noch §. 11. Tit I., daß der Beschluß der Depositorum niemals einer einzigen Person allein anzuvertrauen sey. Daher spricht der §. 28. Tit. III. nur davon, daß es dem Gerichtsherrn frei stehe, ob er dem Justitiarius den dritten Schlüssel zugestehen will. Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften hat das Königliche Ober-Landesgericht sich davon zu überzeugen, daß seine Einwirkung auf eine ordnungsmäßige Verwaltung der Depositorien bei Patrimonialgerichten nicht ausgeschlossen ist. Berlin, den 19. April 1822.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An das Königliche Ober-Landesgericht zu Stettin.

(v. Kamptz Bd. 19. S. 327.)

Rescript vom 16. September 1817, die Bestimmung der herrenlosen Depositalmassen zur allgemeinen Wittwencasse betreffend.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird auf den, wegen der zur Justiz-Officianten-Wittwen-Casse abzuliefernden beiden, von dem aufgehobenen Friedensgerichte zu Wesel, zum Depositorio des Collegii gelangten Banco-Obligationen, unterm 3. d. M. erstatteten Bericht, eröffnet, daß die Justiz-Officianten-Wittwen-Casse nur für die Wittwen der bei den Obergerichten gestandenen Beam-

ten gegründet ist, und deshalb auch nur die herrenlosen Depositalmassen aus den Depositoriis der Ober-Landesgerichte zu dieser Casse eingezogen werden können. In Absicht herrenloser Depositalmassen bei den Untergerichten ist also nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu verfahren. Berlin, den 16. September 1817.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Cleve.

(v. Kamptz Bd. 10. S. 267. 268.)

§. 4.

Von Untergerichten der drei ersten Classen überhaupt.

Bei den Untergerichten der drei ersten Classen müssen auch die Vorschriften des zweiten Titels, in Ansehung der Art des Verfahrens bei der Annahme und Auszahlung, bei Führung der Controll-Bücher, des Cassenbuchs, und der Rechnungen, bei Verleihung der Depositat-Gelder, bei den Cassen-Visitationen und Rechnungs-Abnahme, und wegen der an das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium einzuschickenden Tabellen, gleichmäßig beobachtet werden.

Rescript vom 26. Juli nebst Bericht vom 18. Juli 1798, die Verwaltung des Depositalwesens bei den Westpreußischen Untergerichten betreffend.

Bericht der Regierung zu Marienwerder.

Ew. Königl. Majestät haben in der allgemeinen Depositalordnung vom 15. September 1783, im dritten Titel S. 132. auch die in Höchstdero Staaten befindlichen Untergerichte auf die in derselben enthaltenen Vorschriften wegen der Verwaltung des Depositalwesens verwiesen.

In der Folge ist auf unsern allerunterthänigsten Vorschlag der aus dieser Depositalordnung angefertigte Extract den kleinen Untergerichten zur Richtschnur vorgeschrieben worden.

Eine mehrjährige Erfahrung hat uns indessen überzeuget, daß bei den mehresten kleinern Untergerichten dadurch Unordnung und Verwirrung entsteht, weil es ihnen an Subjecten fehlt, welche diejenige Kenntniß im Rechnungsfach haben, die erforderlich ist, um die bei der Verwaltung des Generaldepositi vorgeschriebenen Operationen zu bewirken. Der bei dem Generaldeposito für die Interessenten aus der zinsbaren Belegung der 10 Rthlr. übersteigenden Posten entstehende Vortheil scheint uns mit dem Nachtheil in keinem Verhältniß zu stehen, der durch eine aus Mangel an Sachkenntniß herrührende fehlerhafte Rechnungsführung entspringt, und es ist un-

sers allerunterthänigsten Dafürhaltens einleuchtend, daß, wenn jedes Depositum besonders verwaltet wird, weniger Rechnungskunde dazu gehört, um das Ganze in Ordnung zu erhalten. Ew. Königlichen Majestät gnädigstem Ermessen stellen wir demnach allerunterthänigst anheim:

ob nicht den Untergerichten in Westpreußen, jedoch mit Ausschließung der Magistrate zu Danzig, Thorn und Elbing, des Landvogteigerichts zu Lauenburg, des Großwerder-Vogteigerichts zu Marienburg, nachgegeben werden könne, ihre Depositа, gemäß den Reglements und Instructionen, welche die hiesigen Untergerichte 1773 erhalten haben, ohne Zusammenwerfung der Bestände in eine Casse, zu verwalten, und sie folglich der bei der Beibehaltung des Generaldepositi erforderlichen schwierigen Rechnungsführung zu überheben seyn werden ꝛc.

Marienwerder, am 18. Juli 1798.

Die Westpreußische Regierung.

Rescript des Justizdepartements an die Regierung zu Marienwerder auf den vorstehenden Bericht.

Nach Erwägung der von Euch mittelst Berichts vom 18. dieses Monats bemerklich gemachten Umstände genehmigen Wir gnädigst hiermit, daß die Untergerichte der dortigen Provinz, jedoch mit Ausschließung der Magistrate zu Danzig, Thorn und Elbing, des Landvogteigerichts zu Lauenburg und des Großwerder-Vogteigerichts zu Marienburg, ihre Depositа, gemäß den Reglements und Instructionen für die dortigen Untergerichte vom Jahre 1773, ohne Zusammenwerfung der Bestände in eine Casse, verwalten, und sie folglich der bei einem Generaldepositо erforderlichen schwierigen Rechnungsführung überhoben seyn mögen; wornach Ihr also das weiter Erforderliche zu verfügen habt.

Berlin, am 26. Jul. 1798.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Westpreußische Regierung.

(Stengel Bd. 11. S. 175. 176.)

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Regierung zu Posen v. 17. October 1803, betr. die Verwaltung der Depositengelder bei den Untergerichten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der in Eurem Bericht vom 27. September c. geäußerten gutachtlichen Meinung pflichten Wir darin völlig bei, daß es nicht rathsam seyn werde, die Depositen-Gelder der Kreisgerichte nach dem Vorschlage des Justizraths ꝛc. zusammenzuziehen, den Magistrats-Personen desjenigen Orts, wo der Kreisrichter wohnt, die Functionen der Depositarien

und des Rendanten mit zu übertragen, und das in Antrag gebrachte Verfahren bei zinsbarer Belegung der Depositat-Massen einzuführen; es muß vielmehr bei den Vorschriften der Depositat-Ordnung von 1783 mit der Maaßgabe sein Bewenden haben, daß den Kriegsgerichten, nach Anleitung des Rescripts vom 26. Juli 1798 und mit Rücksicht auf die Anweisungen in dem Reglement und die Instructionen für die Westpreußischen Untergerichte, zu gestatten, daß sie die Depositа ohne Zusammenwerfung der Bestände in eine Casse verwalten und der bei einem General-Deposito erforderlichen schwierigen Rechnungsführung überhoben seyn mögen. Wornach Ihr also das weiter Erforderliche zu verfügen habt.

Berlin, den 17. October 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

(Neues Archiv Bd. 3. S. 203.)

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Regierung zu Posen vom 1. December 1803, betreffend die Verwaltung der Depositengelder bei den Untergerichten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr traget in Eurem Berichte vom 15. v. M. mit Beziehung auf das unterm 17. October d. J. an Euch erlassene Rescript darauf an:

das Depositalwesen bei sämmtlichen Untergerichten Eures Departements, mit Ausnahme derer der ersten Classe, nach der Festsetzung der Westpreußischen Regierungs-Instruction vom Jahre 1773 einrichten zu dürfen.

Wie Ihr selbst bemerket, hat das angezogene Rescript lediglich die Kriegsgerichte zum Gegenstande gehabt.

Bei den einzelnen Patrimonialgerichten müssen die Jurisdictionarien mit dem Justitiario für die Depositа allein haften, und es muß daher auch ihnen und ihren Gerichtshaltern die Art der Verwaltung ihres Depositorii überlassen werden. Gleiche Grundsätze finden in Absicht der Domainen-Justiz-Aemter statt, indem bei diesen die Krieges- und Domainen-Cammern die Verwaltungsart des Depositorii zu bestimmen haben. Bei den städtischen Untergerichten der ersten Classe muß die Depositat-Ordnung von 1783 beobachtet werden, und bei andern Untergerichten der Immediat-Städte kann das Rescript vom 17. October c. ebenfalls Anwendung finden.

Berlin, den 1. December 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung zu Posen.

(Neues Archiv Bd. 3. S. 204.)

Rescript vom 30. April 1819, die General-Depositа der Untergerichte betreffend.

Dem Königl. Oberlandesgericht zu Münster wird in Erwiederung auf den Bericht vom 20. d. M. eröffnet, wie der Justiz-Minister nichts dagegen hat, daß auch bei den Untergerichten, welche ein bedeutendes Depositorium haben, General-Depositа eingeführt werden; indeß ist darauf zu sehen, daß nur solche Personen als Rendanten gewählt werden, welche die Fähigkeit besitzen, dasselbe gehörig zu verwalten, weil sonst Stockungen in den Geschäften unvermeidlich bleiben. Berlin, den 30. April 1819.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

(Dep.-Act. des O. L. G. zu Münster.)

§. 5.

Die Landes-Justiz-Collegia müssen von Amtswegen darauf halten, daß die Untergerichte dieser drei Classen, die Berichte von der erfolgten Visitation der Casse und Abnahme der Rechnungen, nebst der aus letztern gezogenen Tabelle, alle Jahre spätestens bis um die Mitte des Monats Julius, ohnfehlbar einsenden. Sind aber bei einem dergleichen Untergerichte in einem Jahre gar keine Depositа gewesen, so muß, statt der Tabelle, die pflichtmäßige Anzeige davon, in dem bestimmten Termin eingesendet werden.

Cfr. die Verordnungen vom 1. August 1820 und 17. Juli 1821, ad §. 63. Tit. I., so wie die

Oberlandesgerichts-Verfügung vom 31. Mai 1811, die von dem Domainen-Justiz- und Gerichts-Aemtern der säcularisirten Stifts-Güter jährlich einzureichenden Depositал-Tabellen betreffend.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts werden hiermit sämmtliche im Departement desselben sich befindende Domainen-Justiz-Aemter und Gerichts-Aemter der säcularisirten Stiftsgüter angewiesen, die Depositал-Tabellen, nach dem in der Depositал-Ordnung vorgeschriebenen Schema, jährlich, und zwar in der ersten Hälfte des Monats September, einzusenden.

Breslau den 31. Mai 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

(Liegnitzer Amtsblatt 1811. S. 70.)

§. 6.

Unterschied derselben von Ober- und Untergerichten, nur in der An-

Es kann also der Unterschied zwischen

den Obergerichs- ten.

ordnung der Administration bei den Cassen, und in Vertheilung der Functionen, unter die bei solchen Judiciis angestellten Gerichts-Personen bestehen; als worüber hierdurch Folgendes nach dem Unterschied der Classen festgesetzt wird.

Merkel bemerkt zu diesem §.: Die Stadtverordneten dürfen zwar Subjecte zu städtischen Depositat-Rendanten in Vorschlag bringen (Rescr. v. 16. April 1809.); da aber das Depositalwesen eine Justizbranche ist: so liegt den Landesjustizcollegien ob, für sichere und vorschriftsmäßige Verwaltung des Depositi zu sorgen und auf angemessene Caution der Rendanten zu halten, folglich auch die Cautionsfähigkeit zu prüfen. (Rescr. v. 12. December 1812.) Cfr. ferner die Cab.-O. v. 2. Febr. 1815 (Ges.-S. für 1815. S. 9.), wonach der, welcher dem Staate für einen Dritten Caution leistet, in dem Instrumente versichern soll, daß die Cautions-Summe die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige, und auf allen künftigen Erlaß Verzicht leisten muß; endlich das

Rescript vom 22. Juni 1821, daß die Rendanten bei den Untergerichten nicht dienst-cautionsfrei seyen.

Aus dem §. 17. Tit. III. der Depositat-Ordnung, welchen das Königl. Ober-Landesgericht in seinem Berichte vom 1. v. M. in Bezug nimmt, folgt nicht, daß die Rendanten bei den Untergerichten von der Bestellung der Caution für die Verwaltung des Depositorii entbunden werden können; denn es ist allgemeine Vorschrift, von Rendanten öffentlicher Cassen Caution zu fordern. Es kann daher der Rendant des Stadtgerichts-Depositorii zu N. gleichfalls nicht von der Cautionsleistung dispensirt werden, jedoch ist die Höhe derselben, mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Gerichtseingesessenen und die Geringfügigkeit des Depositat-Verkehrs, zu arbitriren. Die desfalsigen Verfügungen bleiben dem Königl. Ober-Landesgerichte überlassen, welches in der Hinsicht, daß der Rathmann N. die Rendantur umsonst besorgt, ihm jede zulässige Erleichterung bei der Cautions-Bestellung zu bewilligen hat.

Eines Anstellungs-Patents bedarf es für den N. nicht. Das Collegium hat ihn in seiner bisherigen Qualität zu bestätigen, und nur in so fern die Vereidigung noch nicht erfolgt seyn sollte, deren Nachholung zu veranlassen. Berlin, den 22. Juni 1821.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau.

(v. Kamptz Bd. 17. S. 282.)

§. 7.

1. Von Un- Bei den Untergerichten der ersten Classe

tergerichten der ersten, sollen die Deposital-Angelegenheiten völlig eben so bearbeitet, und eben so besondre Curatores und Rechnungsführer bestellt werden, als bei den Landes-Justiz-Collegiis im zweiten Titel vorgeschrieben ist.

§. 8.

2. der zweiten, Bei Untergerichten der zweiten Classe soll jedesmal ein Cassen-Curator und ein Rechnungsführer bestellt werden.

Der folgende Plan zur Vereinfachung der Depositalgeschäfte bei Untergerichten, welche kein formirtes Collegium bilden, ist dem sechsten Hefte der Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der allgemeinen Preußischen Landesgesetze entnommen. Die geringe Verbreitung dieser trefflichen Zeitschrift war ein Grund mehr, denselben hier aufzunehmen.

Plan zur Vereinfachung der Depositalverwaltung bei den Untergerichten der zweiten Klasse.

1) Wenn ein Gesuch um Ein- oder Auszahlung von Depositalgeldern einkommt, welches schriftlich geschehen muß, oder sonst die Acten Veranlassung dazu geben, so muß der Justizbeamte dieses prüfen und nach Vorschrift der Depositalordnung, Tit. II. §. 26. 128., bestimmt über die Annahme oder Ausgabe verfügen.

2) Dieses Decret wird originaliter dem Domainenbeamten vorgezeigt, der darunter bemerkt:

Gelesen und befolgt den . . . N. N.

3) Die Protokolle über die Ein- und Auszahlungen sind von den Einzahlern oder Empfängern zu unterschreiben und von beiden Beamten zu vollziehen. Diese Protokolle kommen ad acta und erhält der Einzahler Abschrift davon statt Depositalquittung. Bei Versendungen durch die Post muß der Postschein dem Protokolle beigefügt werden.

4) Die Einlieferung in den Depositalkasten selbst oder die Herausnahme aus demselben wird mit Allegirung des ad 1. angegebenen Decrets gleichlautend in das nach dem umstehenden Schema sub B. zu führende Rechnungsbuch über die Specialmasse protokollarisch eingetragen und diese Registratur in beiden Büchern von beiden Beamten unterschrieben.

5) Findet sich hierbei eine Verschiedenheit und Abweichung von dem Mandat ad 1., so wird solches gleich bei der Registratur ad 2. kürzlich zur weitern Verfügung notirt und in dem Protokoll ad 3., so wie bei der Eintragung ad 4., nur der wahre Befund benannt.

6) Sodann wird in der diesen Rechnungsbüchern vorzuheften-

den allgemeinen Nachweisung nach dem Schema sub litt. A. der volle Betrag aller Einnahme und Ausgabe dieses Tages, an welchem der Depositalkasten geöffnet worden, generaliter nachgetragen, und

7) das von dem Domainenbeamten als Rendanten zu führende Rechnungsbuch sofort wieder in den Depositalkasten verschlossen, von welchem der Justizbeamte den zweiten Schlüssel an sich nimmt. Duplicat des Rechnungsbuches bleibt in den Händen des Justizbeamten zu dessen fernerweitigem Gebrauch.

8) Sobald eine Einzahlung geschieht, die über 50 Thaler Courant beträgt und die wahrscheinlich binnen Jahresfrist nicht wieder ausgeschüttet werden wird, muß den Interessenten aufgegeben und solches gleich in dem Einzahlungsprotokoll registrirt werden, daß sie binnen sechs Wochen Vorschläge zur zinsbaren Unterbringung machen, und falls nur Scheidemünze geliefert worden, statt dessen Courant besorgen sollen. Geschieht keins von beiden binnen dieser Frist, so ist die Umsetzung ex officio zu bewirken, der Courszettel oder sonst ein legaler Attest darüber ad acta zu bringen und das Geld bei der Bank zu belegen.

Mit Ablauf des Kalenderjahres fertigt der Justizbeamte aus seinem Rechnungsbuche die Depositaltabelle nach dem in der allgemeinen Depositalordnung sub litt. B. vorgeschriebenen Schema an; der Domainenbeamte collationirt solche mit seiner im Depositalkasten verschlossenen Rechnung, attestirt die Richtigkeit, und sendet solche spätestens bis zum 15. Januar an die Behörde ein.

Es werden also nur zwei verschiedene Rechnungen geführt, jedoch jede in duplo, und beide Exemplare werden gemeinschaftlich von beiden Beamten vollzogen.

Die Hauptrechnung wird nach dem Schema sub B. in der Art geführt, daß jeder neuen Masse ohne Unterschied ihrer Qualität ein neues und verhältnißmäßiges Folium, so wie die Blätter auf einander folgen, angewiesen wird, und auf diesem Folio werden alle Veränderungen nach der Zeitfolge protokollarisch eingetragen.

Die generelle Nachweisung sub litt. A. enthält nur einen Extract aus jener Hauptrechnung und werden dieser Nachweisung nur einige Blätter zu Anfange des Rechnungsbuches selbst gewidmet. Die Nachweisung wird übrigens nach chronologischer Ordnung geführt, so daß sich die Beamten den Betrag der bei jeder einzelnen Masse vorfallenden Veränderungen erst auf einem Separatzettel kurz notiren, alsdann die Totalsumme der gesammten Einnahme und Ausgabe nach ihren verschiedenen Gegenständen bei allen Massen, von jedem einzelnen Depositaltage, wo der Kasten geöffnet worden, zusammenziehen, und diese Totalsumme sodann nach den verschiedenen Rubriken in der Nachweisung eintragen, und zwar vice versa der Domainenbeamte in das Exemplar des Justizbeamten und dieser in das Rechnungsbuch des Domainenbeamten.

Endlich wird dieses Rechnungsbuch foliirt, und am Schlusse mit einem alphabetischen Register über die Namen der Massen zur Erleichterung des Aufschlagens versehen. (Vergl. Tabelle A. und B.)

Gerechtfertigt wird ein solcher Vorschlag dadurch, 1) weil die Beobachtung der in der Allg. Depositalordnung von 1783 vorgeschriebenen sehr umständlichen Rechnungsführung nach allen ihren Förmlichkeiten bei den Untergerichten zweiter Classe (welche kein formirtes Collegium ausmachen, sondern bei denen das richterliche Amt nur von einer einzigen Person, höchstens mit Zuziehung eines Actuarii oder Privatschreibers zu den mechanischen Arbeiten, oder ungelehrten Beisitzers und Schöppen als Zeugen verwaltet werden soll, A. G. O. Tit. 25. §. 3.) schon diesem Personale nach ohne Vernachläßigung andrer eben so wichtiger Berufsgeschäfte unmöglich scheint, ein flüchtiger und unvollständiger Betrieb derselben aber die Sache nur noch mehr verwirren muß; 2) weil diese ganze Form für die Beschaffenheit dieser kleinern Gerichte nicht paßt, und dort der dabei beabsichtigte Zweck und Nutzen dadurch gar nicht erreicht werden kann.

Die Depositalordnung betrachtet nämlich das Depositorium als eine von der übrigen Justizpflege ganz abgesonderte, für sich bestehende Behörde, die sowohl durch sich selbst und ihre verschiedenen Rechnungsbüchrr, als auch durch den übrigen Theil des Collegii und dessen Arbeiten controllirt werden soll. So z. B. sollen nach pag. 18. die Judicialdepositа von den Pupillarmassen dergestalt abgesondert seyn, daß jede Branche nicht nur eine eigne Casse für sich ausmacht, sondern auch jede ihre verschiedenen Curatoren hat. Eben deshalb sollen auch nach pag. 21. die Curatoren keine Mandate an das Depositorium zur Annahme oder Ausgabe erlassen, sondern die desfalsigen Decrete immer von andern Personen angegeben werden.

Diese Absonderung und Controlle läßt sich bei einem Gerichte gar nicht denken, wo außer dem Rendanten nur noch Eine Justizperson ist. Dieserhalb wurde auch schon den Westpreußischen Landgerichten die Einrichtung eines Generaldepositorii in der neuen Instruction vom 20. August 1801, §. 4. (cf. Stengels Beiträge, Band 11. S. 175.) erlassen.

Fällt aber dieses Generaldepositorium weg, so bedarf es auch nicht mehr der Eintheilung in **deposita pupillaria et judicialia**, weil diese Absonderung sich nur auf die zinsbare Unterbringung der Gelder in folle durch das Generaldepositorium, so daß auch kleine Massen von 10 Thalern daran Theil nehmen können, und auf den verschiedenen Zinsfuß von dritthalb und drei Procent bezieht; wogegen jetzt, da kein Generaldepositorium da ist, nur Massen von 50 Thalern belegt werden können, aber auch jede Obligation nicht auf den Namen des Generaldepositorii, sondern der speciellen Masse gestellt werden muß, wodurch sich denn der Zinsfuß von selbst regulirt. **Conf.** pag. 66. Allg. Depositalordnung.

Datum 1803.	Baar.										Prätiosa.
							Effekten.				
	Gold.			Courant.			Gold.			Courant.	
	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	l.	gr.	pf.

B. *)

	Baar.						Activa.						Prätiosa.
	Gold.			Courant.			Gold.			Courant.			
	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	

	Baar.						Activa.						Prätiosa.
	Gold.			Courant.			Gold.			Courant.			
	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	

werbungsurkunden, aufbewahrt werden müssen, und die Schuldinstrumente,

Ferner wird bei dieser Voraussetzung auch die Absonderung der Mandatenbücher in solche, welche 1) über baare Gelder und zinsbare Documente, und 2) in solche, welche über Pretiosa und Papiere sprechen, die keine Zinsen tragen, überflüssig; denn auch diese Anordnung bezieht sich hauptsächlich nur auf das sonstige Princip, alle Gelder der einzelnen Masse zur bessern Benutzung derselben in Eine Generalcasse zu werfen, und so gemeinschaftlich zu verwalten. Vid. pag. 21. der Allg. Depositalordnung.

Auf diese beiden sich von selbst ergebenden Folgerungen aus dem schon feststehenden Erlaß des Generaldepositorii, ist denn auch der entworfene Plan zur einfachern Rechnungsführung hauptsächlich gegründet. Um jedoch seine Vortheile gegen die bisherige Vorschrift besser zu übersehen, und die Zulässigkeit desselben genauer prüfen zu können, ist es wohl zweckmäßig, eine kurze Ueberschrift von dem Verfahren in der Depositalverwaltung, so wie es die Allg. Depositalordnung von 1783 vorschreibt, vorauszuschicken.

„Wenn Gelder zur Annahme ad depositum offerirt werden, oder deren Auszahlung gesucht wird, so muß:

a) auf dieses Gesuch verfügt werden, ob es zu bewilligen stehe, und in welcher Art die Ein- oder Auszahlung geschehen solle; sodann wird

b) dieses Decret als ein förmliches Mandat an die Depositarien ausgefertigt und ihnen insinuirt;

c) von den Decernenten selbst aber der wesentliche Inhalt des Befehls in das Mandatenbuch eingetragen.

d) Sodann nehmen die Depositarien an ihren gewöhnlichen Versammlungstagen über die wirkliche Ein- oder Auszahlung der Gelder mit Bezug auf das ad b. erhaltene Mandat ein Protokoll auf, und zwar dreifach, so daß zwei Exemplare in dazu bestimmte Protokollbücher blos nach chronologischer Ordnung, ohne Unterscheidung der Massen eingetragen werden, wovon eines der Rendant Behufs der weitern Rechnungsführung an sich nimmt, und das andere als Duplicat zur Verhütung von Verfälschungen in den Depositalkasten verschlossen wird. Ein drittes Exemplar wird auf einen besondern Bogen geschrieben, und als Belag zu den Acten der Specialmassen gebracht.

e) Wenn dieses Protokoll zu den Acten kommt, so muß der Decernent die geschehene Befolgung des erlassenen Mandats wieder in dem Mandatenbuche nachtragen, und

f) der Rendant muß aus seinem Protokollbuche die vorgefallenen Veränderungen bei der Specialmasse in seine Manualien übertragen; aus diesen aber wieder nach pag. 104. der Depositalordnung

g) die besondern Listen über die Banco-Obligationen, über die

landschaftlichen Pfandbriefe und über die hypothekarischen Instrumente von Privatis anfertigen und vervollständigen, und

h) daraus die mannigfachen Designationen zur Erhebung der Zinsen von diesen verschiedenen Debitoren in das Generaldepositorium, so wie die weitern Repartionen dieser Zinsen aus dem Generaldepositorio an die einzelnen Massen anlegen." Cfr. pag. 78 seq. Depositalordnung.

Vergleicht man hiermit den vorgeschlagenen Plan, so wird sich eine nicht unbeträchtliche Abkürzung und Erleichterung ergeben. Die Ausfertigung der Mandate ad b. und die wiederholentliche Eintragung in die Mandatenbücher ad c. und e. fällt ganz weg, und an deren Stelle tritt blos eine ganz kurze Registratur des Domainenbeamten als Rendanten unter dem Originaldecret des Justizbeamten, und diese ersetzt mehrentheils auch noch das dritte Protokoll ad d. Mithin dürfen die Protokollbücher nur noch zwiefach geführt werden; und da sie nach diesem Plane sogleich auf einzelne Massen gerichtet, und bei einer jeden die vorgefallenen Veränderungen chronologisch eingetragen werden, so wird auch die ad f. erwähnte Uebertragung aus dem Protokollbuche ins Manual erspart. Die sub litt. g. erwähnten Specificationen werden durch die dieserhalb in der generellen Nachweisung nach dem Schema sub A. bei der Rubrik: Activa, eingeschalteten Unterabtheilungen, ersetzt, so wie sich auch daraus die Zinsdesignationen ad h. von selbst ergeben. Zugleich dient diese generelle Nachweisung, die eine so geringe Arbeit erfordert, zur Controlle der Protokollbücher, gewährt in jedem Augenblick einen leichten und vollständigen Ueberblick von dem ganzen Bestand des Depositorii nach allen seinen Branchen und bei Revisionen den schnellesten Cassen-Abschluß.

Die Mängel dieser vorgeschlagenen Einrichtung scheinen von minderer Erheblichkeit als die Vortheile, die durch die Abkürzung der Arbeit und Verhütung von Rechnungsfehlern erlangt werden. Es fehlt freilich die sonstige Nachweisung und Controlle über das: Soll einkommen oder ausgegeben werden, welche durch die ausgefertigten Mandate in Vergleichung mit den Mandatenbüchern geführt zu werden pflegt. Diese werden hier nur durch die Registraturen des Decernenten und Rendanten in den Acten selbst ersetzt; was könnte es aber auch helfen, wenn der Justizbeamte an sich selbst ein Mandat decretirte, dieses sodann selbst in das Mandatenbuch eintrüge, und sich endlich auch selbst insinuirte? Wäre es nicht überall die nämliche Person, die sich dadurch controlliren sollte? Nur die Revision sämmtlicher Acten in der Registratur und, wenn man auch gegen deren Vollständigkeit Zweifel hätte, ein öffentliches Aufgebot aller Prätendenten, kann bei Gerichten, die aus einer, allenfalls auch aus zwei Justizpersonen bestehen, zur sichern Controlle dienen. In eben der Art kann auch das: Es ist eingekommen und ausgegeben worden, nur durch Revision der Acten, jedoch mit weniger Mühe und

mit größerer Sicherheit controllirt werden. Die gänzliche Unterschlagung einer einmal ordnungsmäßig vereinnahmten Masse ließe sich nicht anders denken, als daß alle Blätter über diese Masse aus beiden Rechnungsbüchern künstlich herausgenommen und durch andre ersetzt würden.

Um auch diesen leider möglichen Fall zu verhüten, könnte man die Schemata zu den Rechnungen auf eine bestimmte Sorte Papier drucken lassen (wodurch zugleich die beschwerliche Arbeit des Schematisirens erspart würde) und sie den Gerichten in einer bestimmten Anzahl von Blättern schon gebunden und etwa mit einer farbigen Tinte foliirt (oder mit einem Stempel bedruckt) zufertigen. —

Die in dem Plan sub No. 8. und 9. aufgestellten Sätze gründen sich größtentheils auf schon vorhandene und bekannte Vorschriften und kann wohl bei armen Landleuten nicht so strenge darauf gehalten werden, daß sie nur Friedrichsd'or oder grobes Courant einliefern dürften; die Depositalordnung selbst verstattet deshalb schon nach pag. 23. 24. Ausnahmen; nur wären die Beamten anzuweisen, die Münzsorte, in welcher die Einzahlung geschehen, jedesmal in dem Protokolle ausdrücklich zu registriren. Daß endlich nur solche Massen, welche über 50 Thaler betragen, und wenigstens ein Jahr liegen bleiben, als qualificirt zur zinsbaren Belegung angenommen werden, wird dadurch nothwendig, weil kein Generaldepositorium da ist, und mithin von den Vorschriften in §. 209. pag. 66. der Allg. Depositalordnung nur noch die No. 4. 5. und 8. anwendbar bleiben. Eine Ausleihe auf kürzere Zeit aber würde die Kosten des Umsatzgeschäftes und des Postporto für die Versendung nicht aufwiegen. —

(Materialien Heft 6. S. 153 — 167.)

Cabinets-Ordre vom 30. December 1826, laut Rescript vom 26. Mai 1827, daß die Cassenbeamten sich nicht in Papier-Speculationen und andere kaufmännische Geschäfte einlassen sollen.

Es hat sich bei einzelnen Untersuchungen über Cassen-Defecte in neuerer Zeit ergeben, daß solche zum Theil dadurch mit veranlaßt worden, daß die Defectanten sich in Papier-Speculationen und andere kaufmännische Geschäfte eingelassen haben. Es widerspricht schon an sich selbst dem Interesse des Dienstes, daß öffentliche Beamte sich mit dergleichen Speculationen und Geschäften abgeben, indem sie dadurch von ihrer eigentlichen Bestimmung abgezogen werden und in Verwickelungen gerathen können, die dem Dienste nachtheilig werden. Es wird daher auch dieser Gegenstand bei der jetzt im Werke stehenden Revision des Allg. Landrechts näher erwogen werden, um in Hinsicht desselben das Interesse des öffentlichen Dienstes mehr sicher zu stellen. Des Königs Majestät haben indessen

mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. Decbr. 1826, schon jetzt Folgendes festzusetzen geruht:

Sämmtlichen Cassenbeamten (worunter auch die Verwalter Königl. Magazine und Naturalien begriffen sind), ingleichen sämmtlichen bei Geld-Instituten angestellten Beamten ohne Unterschied, soll untersagt seyn, in Papieren oder Waaren zu speculiren, d. h. selbige zum Wiederverkauf anzukaufen, und diejenigen Beamten, welche sich dasselbe dennoch beikommen lassen, sollen ohne Nachsicht auf dem, durch die Cabinets-Ordre vom 21. Februar 1823 (Gesetz-Sammlung Nr. 783.) vorgeschriebenen Wege sofort aus dem Dienste entlassen werden, wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn dem betreffenden Beamten, außer den unerlaubten Speculationen auch anderweite Dienstwidrigkeiten zur Last fallen, derselbe dafür noch besonders zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden soll. Sämmtliche Verwaltungs-Chefs und Vorgesetzte sollen darauf sehen, daß von den ihnen untergeordneten Beamten dieser Allerhöchsten Willensmeinung nicht entgegengehandelt werde, und, wenn es geschieht, die betreffenden Beamten sogleich vom Amte suspendiren und das weitere Verfahren einleiten.

Dies soll um so unerläßlicher geschehen, wenn der betreffende Beamte selbst zu den Dienstvorgesetzten gehört.

Des Königs Majestät haben jedoch dabei zu erklären geruht, daß Allerhöchstdero Absicht nicht sey, einzelnen Beamten die Gelegenheit zu nehmen, ihr Vermögen in Staats- oder andern öffentlichen Papieren anzulegen, daß vielmehr den vorgedachten Beamten der Ankauf derartiger Papiere gestattet bleiben kann, wenn sie darin bloß ihr Vermögen zinsbar unterbringen wollen. Es bleibt den vorgesetzten Behörden überlassen, in jedem einzelnen, zu ihrer Kenntniß kommenden, Falle zu beurtheilen, ob der Beamte bei dem Ankaufe eine verbotene Speculation beabsichtigt, oder bloß sein Vermögen hat anlegen wollen, und ob sonach eine Veranlassung zu einer Untersuchung vorhanden ist, oder nicht.

(v. Kamptz Annalen Bd. 11. S. 363. 364.)

Rescript vom 4. Juni 1814, die Concurrenz der Berg- und Hütten-Beamten bei den gerichtlichen Verhandlungen der Hütten-Justizämter betreffend.

Auf den, von dem Königl. Ober-Landesgerichte von Oberschlesien, wegen der abseiten des Ober-Bergamts zu Breslau verlangten Theilnahme des ersten Hütten-Beamten bei den Sessionen der Hütten-Justizämter, unter dem 29. April c. erstatteten Bericht, hat der Chef der Justiz das abschriftlich anliegende Schreiben an das Finanz-Ministerium erlassen, auf welches gegenwärtig von Seiten der General-Verwaltung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens, die

gleichfalls copeilich beigehende Antwort erfolgt ist. Nachdem solchergestalt die Concurrenz der Berg- und Hütten-Beamten bei den gerichtlichen Verhandlungen durch die Uebereinkunft beider Ministerien festgestellt ist, werden die von dem Königl. Ober-Landesgerichte, in dem obengezogenen Berichte, wegen dieser Concurrenz vorgeschlagenen Grundsätze in nachstehender Art hierdurch genehmigt:

*) — — — — — — — —

4) Die Theilnahme des Hütten-Beamten an den Deposital-Geschäften, hängt von der Bestimmung der vorgesetzten Behörde desselben ab, welche die jedesmaligen besondern Verhältnisse zu berücksichtigen hat.

Hiernach hat daher das Königl. Ober-Landesgericht die Justitiarien der Berg- und Hüttenämter zu instruiren und anzuweisen.

Berlin den 4. Juni 1814.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Brieg.

(v. Kamptz Bd. 3. S. 254 — 256.)

§. 9.

Bei beiden Subjectis ist wirkliche Rechts-Kenntniß nicht nothwendig erforderlich: wohl aber müssen es Männer seyn, die im Rechnungswesen hinlänglich bewandert sind; ein ordentliches Protokoll aufzunehmen verstehen; wo möglich am Orte angesessen sind; insonderheit aber, in Rücksicht ihrer Lebensart und eignen Wirthschafts-Führung, oder einer sie etwa drückenden Schulden-Last, keinen nachtheiligen Ruf wider sich, außerdem nicht zugleich andre königliche, städtische oder sonstige öffentliche Cassen zu verwalten haben.

§. 10.

Den dritten Schlüssel zum Deposito soll allemal der Dirigens des Collegii haben, jedoch dergestalt, daß er sich mit der Administration und Rechnungs-Führung selbst nicht melire, sondern nur bei den Ein- und Auszahlungen zugegen sey, und darauf sehe, daß die Depositarii dabei den Verordnungen des Gerichts gehörig Folge leisten.

§. 11.

Er muß dabei das Neben-Protokoll führen, wel-

*) No. 1 — 3. ist als nicht hierher gehörig weggelassen worden.

ches bei dem Gericht zum Vortrag kommt, und wovon die vidimirte, von ihm sowohl als dem Curator und Rechnungsführer unterzeichnete Abschrift, den Deponenten statt der Quittung zugestellt wird.

§. 12.

Das Cassen-Buch führt der Curator, welches jedesmal nach geendigter Operation in die Casse mit eingeschlossen wird; und der Rechnungsführer hält ein Duplicat desselben, aus welchem er die Uebertragung in das Manual verrichtet.

§. 13.

Die Controll-Bücher werden bei dem Gericht geführt, und das Eintragen in selbige muß niemals von dem Cassen-Curator und Rendanten, sondern von einer andern Gerichts-Person, und zwar, so viel als möglich, außer dem Dirigenten, besorgt werden.

§. 14.

Bei den Cassen-Visitationen und Rechnungs-Abnahmen muß das ganze Collegium gegenwärtig seyn, und das Protokoll muß von einem andern Mitgliede desselben, außer dem Dirigenten, dem Curator und dem Rechnungsführer gehalten werden.

§. 15.

Die Cassen-Geschäfte müssen in der Regel an den ordinairen Sessions-Tagen, entweder nach dem Schlusse der Session, oder des Nachmittags, vorgenommen werden. Wenn aber auch in der Zwischenzeit eine Annahme oder Auszahlung geschehen muß, so sind Dirigens, Curatores und Rechnungsführer schuldig, sich **extra ordinem** auf der Casse zu versammeln.

§. 16.

Es sollen also dergleichen Asservate, als oben Tit. II. §. 112 sqq. bei den Landes-Justiz-Collegiis in gewissen Fällen nachgegeben werden müssen, bei diesen Untergerichten nicht statt finden.

Cfr. das Rescr. v. 27. Juni 1815. bei Tit. II. §. 110.

§. 17.

3. der dritten Classe. Bei Untergerichten der dritten Classe, welche nur aus einem Richter und Actuario, oder aus einem Richter und Schöppen bestehen, muß dasjenige Landes-Collegium, welchem die Aufsicht über dergleichen Untergericht unmittelbar zusteht, dafür sorgen, daß außer dem Justitiario, ein besonderer Cassen-Curator und ein Rechnungsführer bei dem Depositio bestellt werde.

Vergl. §. 472. Tit. II. und das Rescr. vom 11. September 1793. bei §. 473. Tit. II.

a.

Cabinets-Ordre vom 20. November 1821 über die Verpflichtung der Bürger zur Uebernahme der Deposital-Curatelen.

Ich bestimme auf Ihren, im Berichte vom 30. September d. J. enthaltenen Antrag: daß bei den Gerichten, woselbst das Gerichts-Personal nicht so stark ist, daß aus demselben die, zur gehörigen Verwaltung der Depositen-Cassen erforderlichen Personen genommen werden können, jeder Gerichtseingesessene, welcher für qualificirt erachtet wird, das Amt des Deposital-Curators zu verwalten, sich demselben unentgeldlich auf 3 Jahre unterziehen muß, in so fern nicht die Gründe obwalten, welche ihn allgemein von Annahme der Vormundschaften oder Stadtämter entbinden.

Berlin, den 20. November 1821.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kircheisen
und v. Schuckmann.

(Ges.-S. v. 1822. S. 1.)

b.

Rescript vom 17. December 1821, denselben Gegenstand betreffend.

Dem Königl. Kammergerichte wird in der abschriftlichen Anlage die

wegen Verpflichtung der Bürger zur Uebernahme der Deposital-Curatelen,

unterm 20. v. M. an die Ministerien der Justiz und des Innern ergangene allerhöchste Cabinets-Ordre mit der Anweisung zugefertigt, die kleinern Gerichte im Departement des Collegii, bei denen die gesetzliche Zahl der Curatoren des Depositorii aus den bei den Gerichten angestellten Personen nicht besetzt werden kann, auf diese Königl. Cabinets-Ordre zu verweisen, damit sie in solchem Falle,

wenn von Besetzung der Stelle eines Curatoris eines Stadtgerichts-Depositorii verhandelt wird, sich von dem Magistrate des Orts einen Curator vorschlagen lassen, und denselben verpflichten.

Wenn bei einem solchen Gerichte über die Deposital-Gebühren noch keine, die Vertheilung hindernde, Disposition getroffen ist, so muß ein solcher, aus der Bürgerschaft erwählter Curator einen Theil der Deposital-Gebühren angewiesen erhalten.

Uebrigens sind diese Curatoren, wenn sie in ihrem Gewerbe nöthige Reisen vorzunehmen haben, oder durch Erndtegeschäfte, Landwehrdienste, oder sonst, dringend behindert sind, mit der erforderlichen Nachsicht zu behandeln. Berlin, den 17. December 1821.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht und die Königl. Ober-Landesgerichte zu Königsberg, Insterburg, Marienwerder, Frankfurt a. d. O., Stettin, Cöslin, Breslau, Glogau und Ratibor.

(v. Kamptz Bd. 18. S. 327.)

Reskript vom 3. Juli 1818, die Deposital-Curatoren und Rendanten betreffend.

Auf den Bericht des Königlichen Kammergerichts vom 18. v. M. wird die Anstellung des N. N. als zweiter Deposital-Cassen-Curator bei dem Stadtgerichte N. hiermit genehmigt. Für die Zukunft wird dem Königlichen Kammergerichte die Bestätigung der Deposital-Curatoren und Rendanten, welche die Städte nach dem Regulativ-Rescripte vom 16. April 1809 den Stadtgerichten vorschlagen, überlassen. Berlin, den 3. Juli 1818.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

(v. Kamptz Bd. 12. S. 33.)

Rescript vom 15. December 1823, die Verpflichtung des Domainen-Beamten zur Rendantur des Depositorii betreffend.

Die wegen der von dem Domainen-Beamten N. N. für das Depositorium des Justiz-Amtes N. N. und N. N. zu bestellenden Caution entstandenen, von dem Königl. Ober-Landesgerichte mittelst Berichts vom 13. Oct. d. J. angezeigten Differenzen haben lediglich darin ihren Grund, daß, abweichend von dem Justiz-Aemter-Reglement, der Domainen-Beamte von der Rendantur des Depositorii entbunden worden ist.

Diese nach dem, von dem Collegio unterm 14. Mai 1818 erstatteten Berichte, von der vormaligen Krieges- und Domainen-Kammer am 26. Juni 1784 getroffene Einrichtung kann das Kö-

nigl. Ober-Landesgericht an Orten, wo die Domainen-Beamten sich weigern, die Caution für die Handlungen der sie vertretenden Rendanten zu bestellen, nicht bestehen lassen.

Der Herr Finanz-Minister hat sich in einem Schreiben vom 16. Oct. 1818 bereit erklärt, mit dahin zu wirken, daß die Deposital-Verwaltung in den Domainen des Stettinschen Regierungsbezirkes auf eine den bestehenden Gesetzen gemäße Weise organisirt werde. Solchem nach hat das Königl. Ober-Landesgericht hierbei alle mögliche Unterstützung von der Regierung zu erwarten, und es wird nur darauf ankommen, daß das Collegium die Regierung ersuche, den N. N. zur eigenen Uebernehmung der Rendantur des Depositorii von den Aemtern N. N. und N. N. zu verpflichten.

Inzwischen, und bis dieses bewirkt ist, sind von dem Königl. Ober-Landesgerichte die zur Sicherstellung des gedachten Depositorii erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 15. December 1823.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

(v. Kamptz Bd. 22. S. 196.)

§. 18.

Der nähern Beurtheilung dieser vorgesetzten Collegiorum bleibt es überlassen: in wie fern zu einer oder der andern von diesen Functionen, der Oeconomie-Beamte, der Actuarius, oder einer von den Gerichts-Schöppen, oder auch ein andrer vernünftiger und angesessener Einwohner des Orts zu bestellen sey; nur muß mit möglichster Genauigkeit darauf gesehen werden, daß beide Subjecte Leute von unbescholtenem Rufe und regelmäßiger Conduite, auch im Rechnungswesen nicht ganz fremd sind, sondern so viel davon inne haben, als zur ordentlichen Führung des Cassenbuchs und der Rechnung, bei einer solchen gewöhnlich nicht sehr beträchtlichen Deposital-Casse nothwendig erfordert wird.

Vergl. die Rescr. v. 20. November und 17. December 1821. bei §. 17. d. T. Ferner:

Generaldirectorial-Rescript an die Churmärkische Kammer, vom 16. October 1798, die Sicherstellung der Justizämterdepositorien gegen Veruntreuung betreffend.

Es sind kürzlich in mehrern Provinzen von den Justizbeamten Depositalgelder vergriffen worden, und die Domainenbeamten haben um deswillen nicht zum Ersatze angehalten werden können, weil diese Justizbeamte die Gelder einseitig und ohne Vorwissen der Domainenbeamten angenommen, auch den Empfang weder in den De-

positenbüchern noch in den Acten notirt hatten. Um nun in der Folge ähnliche Veruntreuungen zu verhüten, ist es höchst nothwendig,

1.

sämmtliche der Amtsjurisdiction untergeordnete Einsassen auf das sorgfältigste, und zwar alljährlich wenigstens einmal, durch die Dorfschulzen bei versammleten Gemeinden davon zu unterrichten, daß die bei den Justizämtern zu deponirenden Gelder nicht Einem Beamten allein, sondern jedesmal beiden Beamten zugleich in Gegenwart des Justizactuarii gegen ihre Quittung eingezahlt werden müsse, wenn die Deponenten völlig gesichert seyn wollen;

2.

eben dieses, jedoch ohne Bemerkung der Veranlassung, alljährlich durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, weil sich unter den Deponenten hin und wieder auch Eingesessene fremder Jurisdictionen finden könnten;

3.

den Domainenbeamten wiederholentlich einzuschärfen, auf das Depositenwesen unnachlässig nach der Depositalordnung auch ihrer Seits die genaueste Aufmerksamkeit zu richten, und schlechterdings keine einseitige Deposition an Geldern zu gestatten, auch zu dem Ende bei den Gerichtstagen ununterbrochen gegenwärtig zu bleiben;

4.

den Justizbeamten bei funfzig Thaler, und dem Befinden nach, in Gemäßheit des Allgemeinen Landrechts, Theil II. Tit. 20 §. 445. und 446. noch zu erhöhender Strafe, besonders aber in Wiederholungsfällen bei Cassation, zu untersagen, irgend ein Depositum, anders als in Beiseyn des Domainenbeamten und Justizactuarii und gegen einen vom letztern zu vollziehenden Empfangschein, anzunehmen;

5.

durch die Departementsräthe bei ihren Bereisungen jedesmal die Depositoria genau revidiren zu lassen.

Hiernach habt Ihr also ungesäumt das Erforderliche zu verfügen; übrigens auch darauf zu halten, daß Euch die Depositaltabellen vierteljährig zur Prüfung und zum Gebrauch bei den durch die Departementsräthe zu veranlassenden Revisionen prompt eingereicht werden.

Berlin, am 16. October 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An die Churmärkische Kammer.

(Stengel Bd. 11. S. 178 — 180.)

Circulare des Königl. Justiz-Ministeriums vom 21. November 1823, das Depositat-Wesen bei Untergerichten betreffend.

Die vom ehemaligen Stadtrichter Typke zu Cosel verübten Betrügereien ergeben die Gefahr, worein die Gerichts-Eingesessenen versetzt werden können, wenn sie die zu den Depositorien gehörenden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depositorium, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen.

Traurige Erfahrungen dieser Art verpflichten die oberaufsehenden Behörden zu einer besonderen Aufmerksamkeit zur Verhütung ähnlicher Excesse.

In dieser Hinsicht muß es den einzeln stehenden Richtern durchaus untersagt werden, zum Depositorio gehörige Gelder einseitig anzunehmen, und jeder Contraventionsfall muß mit einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr., ohne Rücksicht auf die Veranlassung, gerügt werden.

Den Gerichts-Eingesessenen muß bekannt gemacht werden, daß sie zum gerichtlichen Depositorio gehörige Gelder nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit zahlen können, sondern jede Zahlung dieser Art in Gegenwart der drei Personen, die vom Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen müsse, und von diesen dreien auch die Quittungen ausgestellt werden müßten.

Die Gerichte aber müssen angewiesen werden, die drei Personen, welche zur Verwaltung des Depositorii bestellt sind, durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang namentlich bekannt zu machen, und den Gerichts-Eingesessenen ist zu eröffnen, daß sie daselbst die Namen der Depositarien jederzeit finden können.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat eine hiernach für die Gerichte und Gerichts-Eingesessenen passende Verordnung zu entwerfen und durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen, auch bei jeder Gelegenheit mit Strenge auf die Befolgung derselben zu halten.

Um davon in Kenntniß gesetzt zu werden, ob derselben genügt, und ob auch überall sowohl auf den königlichen als adelichen Gerichten für die gehörige Verwaltung des Depositorii durch das dazu nöthige Personal gesorgt ist, hat das Königliche Ober-Landesgericht sich von den einzelnen Gerichten Abschrift des Aushanges unter Bemerkung des Tages der Aushändigung einreichen zu lassen, und ist bei den Gerichten, wo die Depositat-Verwaltung nicht gehörig organisirt ist, ernstlichst für dieselbe zu sorgen.

Berlin, den 21. November 1823.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An das Königliche Ober-Landesgericht
zu Ratibor.

Decretum.

Abschrift dieser Verfügung ist durch die Jahrbücher für die Ge-

setzgebung zur Nachricht und gleichmäßigen Befolgung von Seiten sämmtlicher Ober-Gerichte bekannt zu machen.

Berlin, den 21. November 1823.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

(v. Kamptz Bd. 23. S. 84. 85.)

Rescript vom 19. März. 1827, die Maaßregeln gegen Veruntreuung gerichtlicher Depositalgelder betreffend.

Die von Zeit zu Zeit sich erneuernden Untersuchungen wegen Veruntreuung von gerichtlichen Depositalgeldern, liefern den Beweis, daß die zur Verhütung solcher Malversationen in den Gesetzen so umständlich als bestimmt gegebenen Vorschriften noch immer nicht mit der gehörigen Ordnung und Strenge beobachtet, daß insbesondere die, zur Sicherstellung der ad depositum Zahlung leistenden Interessenten getroffenen Maaßregeln, von letztern häufig, sey es aus Unkunde, oder aus blindem Vertrauen zu dem Richter, vernachlässigt werden. Der Chef der Justiz findet sich daher veranlaßt, die in dieser Beziehung bereits am 23. November 1823 an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien ergangene Verfügung hiedurch in Erinnerung zu bringen, und die genaueste Befolgung der durch dieselbe zur möglichsten Verhütung von Depositat-Unterschleifen getroffenen Anordnungen hiemit anzuempfehlen.

Berlin, den 19. März 1827.

Der Justiz-Minister Graf v. Danckelmann.

(v. Kamptz Bd. 29. S. 109. 110.)

§. 19.

Der Richter oder Justitiarius soll zwar jedesmal den dritten Schlüssel haben; dergestalt, daß ohne seine Zuziehung nichts zum Depositio angenommen, noch daraus verabfolgt werden kann. Uebrigens aber soll er sich mit wirklichen Annahmen und Auszahlungen, auch mit der Rechnungs-Führung selbst keinesweges befassen.

§. 20.

Dagegen liegt ihm ob, alle mündlich angebrachte Gesuche, um Ein- oder Auszahlungen, selbst zum Protokoll zu nehmen; das Erforderliche auf dergleichen Protokolle, oder auch auf die etwa schriftlich einkommenden Exhibita zu verfügen; dergleichen Verfügungen (wenn kein Actuarius vorhanden, oder derselbe Curator oder Rechnungsführer ist) selbst zu extendiren; auch in einem solchen Falle das Mundum, ohne Zuthun des Actuarii, zu besorgen.

§. 21.

Ferner muß er die vorgeschriebenen Controllbücher eigenhändig führen, und sowohl die verordneten, als die wirklich erfolgten Ein- und Auszahlungen, darin accurat und richtig eintragen.

§. 22.

Bei allen Ein- und Auszahlungen muß er in Person gegenwärtig seyn, und das Neben-Protokoll führen.

§. 23.

Die den Deponenten statt der Quittung zuzustellenden, und von dem Curator und Rechnungsführer mit zu unterschreibenden Abschriften dieser Neben-Protokolle, müssen von ihm unmittelbar besorgt werden.

§. 24.

Er muß darauf sehen, daß das von dem Curator zu führende Cassenbuch, nach jedesmaligem Gebrauch, wieder in die Casse mit eingeschlossen werde, und der Rechnungsführer solches nicht in die Hände bekomme.

§. 25.

Ueberhaupt muß er über die vorschriftsmäßige Behandlnng der Deposital-Geschäfte, und ordentliche Führung des Cassenbuchs sowohl als der Rechnung, beständige und genaue Aufsicht haben.

Cfr. das Rescr. v. 28. Septbr. 1789 bei §. 266. Tit. II., und das Rescr. v. 29. Septbr. 1827 bei §. 274. ibid.

§. 26.

Schlüßlich muß er darauf dringen, daß die Rechnung am Ende jeden Jahrs prompt und regelmäßig abgeschlossen werde; er muß solche revidiren; mit den Belägen und Controll-Büchern, allenfalls auch unter Zuziehung des Curators, mit dem Cassenbuche, sorgfältig vergleichen; die Bestände nachsehn; die Anfertigung der an das vorgesetzte Collegium einzuschickenden Tabelle durch den Rechnungsführer besorgen; solche mit den Abschlüssen des Manuals und dem Cassen-Visitations-Protokoll vergleichen; die

befundene Richtigkeit attestiren, und solchergestalt die Tabelle gehörig einsenden.

§. 27.

4. Von Untergerichten der vierten Classe.

In Ansehung der stiftischen, adlichen und andrer Patrimonialgerichte, bleibt es den Inhabern solcher Jurisdictionen und deren Befinden überlassen, welchen Personen sie den Beschluß ihres Depositi, und die Rechnungsführung dabei, anvertrauen wollen.

Cfr. die Ergänzungen zu §. 17. h. t., so wie das

Rescript vom 17. Januar 1812, die Verwaltung und Sicherstellung der Depositorien auf sequestrirten Gütern betreffend.

Nachdem abseiten des Chefs der Justiz mit dem Departement im Ministerio des Innern für den Handel und die Gewerbe über die zweckmäßigste Art der Verwaltung und Sicherstellung der Depositorien auf sequestrirten Rittergütern Rath gepflogen worden, wird, in Gemäßheit der getroffenen Uebereinkunft hiermit Folgendes festgesetzt:

Die Depositorien auf sequestrirten Gütern verbleiben während der Sequestration in ihrer unveränderten Verfassung, und werden von dem an jedem Orte bestellten Justitiario noch ferner verwaltet. Dahingegen werden alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Gerichtsherrn selbst zukommen, während der Sequestration nach der Anordnung des Obergerichts der Provinz, von einem benachbarten Justizbedienten in Ausübung gebracht, welchem dafür, aus den Revenüen des sequestrirten Guts, eine, nach dem Verhältnisse seiner Bemühungen und der Wichtigkeit und dem Umfange des Depositorii zu bestimmende Remuneration, nebst den etwa erforderlichen baaren Auslagen und Kosten, von Quartal zu Quartal baar zu verabreichen ist.

Hiernach hat sich daher das Königliche ꝛc. sowohl in Absicht der schon bestehenden Sequestrationen, als in Ansehung der künftig einzuleitenden, zu achten, und das Nöthige in Gemäßheit zu verfügen. Berlin, den 17. Januar 1812.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht und das Königl. Neumärkische Ober-Landes-Gericht.

(v. Kamptz Bd. 1. S. 8. 9.)

Verordnung des Ober-Landesgerichts von Niederschlesien und der Lausitz vom 1. August 1825, laut Publ. vom 19. Aug. 1825, die Verwaltung des Depositalwesens bei den Patrimonialgerichten betreffend.

In Betreff der Verwaltung des Depositalwesens bei den Patrimonialgerichten ist Nachstehendes verordnet:

Ort der Deposital-Verwaltung.

1) Das Depositorium soll auf dem, mit der Gerichtsbarkeit beliehenen Gute selbst eingerichtet, und nicht in der Wohnung des auswärtigen Gerichtshalters verwaltet werden.

Aeußere Einrichtung.

2) Die Depositа dürfen nur in feuersicheren und sowohl an Thüren als Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch und Feuersgefahr hinlänglich befestigten Oertern und Gewölben aufbewahrt werden.

3) Zum genauern und engern Beschluß der baaren Gelder, Urkunden, Prätiosen, ingleichen der Testamente, müssen eiserne, oder doch eichene, stark mit Eisen beschlagene, Kasten, Schränke oder Spinden vorhanden seyn.

4) Wo dergleichen Behältnisse noch nicht angeschafft sind, muß der Gerichtsherr dafür, bei eigner Vertretung, Sorge tragen.

5) Der Kasten oder das Behältniß, in welchem die Depositа sich befinden, muß mit drei Schlössern verwahrt seyn; §. 8 und folgende Tit. I. und §. 3. Tit. III. der Dep.-Ord.

6) Für die äußere Sicherheit haftet insbesondere der Gerichtsherr; §. 93. und §. 104. Tit. 17. Thl. 2. des A. L. R.

Personal.

7) Den Gerichtsherren bleibt es überlassen, welchen Personen sie den Beschluß des Depositorii und die Rechnungsführung dabei anvertrauen wollen.

8) Der Beschluß muß jedoch niemals einer einzigen, sondern allezeit drei Personen anvertraut, und die Schlüssel unter die Depositarien so vertheilt werden, daß keiner von ihnen ohne Zuziehung der andern zu den Depositis gelangen kann.

9) Den Gerichtsherren bleibt anheim gestellt, ob sie dem Justitiarius den dritten Schlüssel zum Depositorio zustellen, oder ob sie denselben an der Stelle des Justitiarius einem andern anvertrauen wollen. §. 27. und folgende Tit. III. der Dep.-Ord.

10) Die von dem Gerichtsherrn ernannten Depositarien müssen zu diesem Amte qualificirt seyn, und von dem Gerichte dazu vereidet werden.

Verwaltung.

11) Ohne Vorwissen und ohne eine schriftliche, auf jeden einzelnen Fall gerichtete, besondere Verfügung des Gerichtshalters darf in das Depositorium nichts angenommen, vielweniger daraus verabfolgt, folglich auch kein Darlehn daraus gemacht werden.

12) Der Justitiarius muß über alle Einnahmen und Ausgaben an baarem Gelde, Documenten, Prätiosen und Testamenten die vorschriftsmäßigen Controllbücher und Specificationen führen, und jede Annahme oder Herausgabe darin richtig nachtragen; §. 29. am angeführten Orte.

13) Der Depositalverkehr findet in der Regel nur an den gewöhnlichen Gerichtstagen statt; in besondern Fällen muß eine außerordentliche Zusammenkunft der Depositarien erfolgen.

Sicherheits-Maaßregeln.

14) Die Ablieferung von Geldern und andern zum Depositorio bestimmten Gegenständen an einen einzelnen Depositalbeamten oder an den Justitiarius ist unzulässig; diejenigen Personen, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, werden dadurch von ihrer Verbindlichkeit nicht befreit. Die einzelnen Depositat-Beamten und der Justitiarius haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Rüge jeder Annahme solcher Gegenstände zu enthalten, und die sich meldenden Personen zum nächsten ordentlichen Depositaltage zu verweisen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft der Depositarien zu veranstalten.

15) Zahlungen und andere Ablieferungen zum Depositorio können mit Sicherheit nur an die bestellten drei Depositarien und gegen eine von ihnen eigenhändig unterschriebene, in Form eines Depositat-Annahme-Protokolls ausgestellte, Quittung geleistet werden.

16) Jedes Gericht hat die ordentlichen Depositaltage und die Namen der drei Depositarien mit der Bemerkung, daß nur an diese gemeinschaftlich Zahlungen und Ablieferungen erfolgen dürfen, durch einen öffentlichen, beständigen Aushang zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und denselben bei jeder dabei eintretenden Veränderung zu erneuern.

17) Der Gerichtshalter hat darauf zu sehen, daß die Depositarien über die Einnahmen und Ausgaben die vorschriftsmäßigen Cassenbücher und Manualien führen, mit dem letzten Mai jeden Jahres die Bücher abschließen und ordentliche Rechnung legen. Er hat ihnen dieselbe sobald als möglich abzunehmen, sie mit seinen Controllbüchern zu vergleichen, die Casse zu visitiren, für die Erörterung der vorkommenden Erinnerungen und die Berichtigung der etwanigen Defecte zu sorgen, überhaupt aber auf eine regelmäßige Administration des Depositorii ein genaues und sorgfältiges Augenmerk zu richten.

18) Dem Gerichtsherrn bleibt unbenommen, den Depositat-Visitationen und der Rechnungsabnahme beizuwohnen, auch außerordentliche Cassen-Revisionen zu veranlassen.

19) Mängel und Unordnungen, welche der Justitiarius bei der Depositalverwaltung wahrnimmt, muß er zuvörderst dem Gerichtsherrn zur nöthigen Remedur gebührend anzeigen; Falls aber diese nicht erfolgt, davon auf seine Pflicht und bei eigener Vertretung an das unterzeichnete Ober-Landesgericht berichten; §. 34. Tit. III. der Dep.-Ord.

20) Bei den Gerichten, welche unter vormundschaftlicher, gerichtlicher oder landschaftlicher Verwaltung stehen, treten respective die Vormünder und Curatoren unter Direction der ihnen vorgesetzten Behörde an die Stelle der Gerichtsherren; letztern Falls nach Vorschrift des Rescripts vom 17. Januar 1812; von Kamptz Jahrbücher Bd. 1. S. 8.

(Liegnitzer A. Bl. von 1825. S. 335 — 337.)

Publicandum des Pommerschen Ober-Landesgerichts zu Cöslin vom 9. Februar 1815, die Depositat-Verfassung bei den Patrimonialgerichten betreffend.

Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Ober-Landesgerichts gelangt, daß bei verschiedenen Patrimonialgerichten des Departements das Depositenwesen sorglos verwaltet wird, und die Depositalbestände sich bei einigen in dem alleinigen Verschluß der Gerichtsherren befinden, während sie bei anderen der uneingeschränkten Disposition der Gerichtshalter überlassen sind.

Beides ist fehlerhaft und bedarf einer Abänderung, um nicht sowohl die Gerichtsherren und Gerichtshalter gegen Regresse, als insbesondere auch da, wo diese ohne Erfolg sind, die Depositat-Interessenten gegen Verluste sicher zu stellen, und zugleich das Vertrauen des Publicums in die Sicherheit einer gerichtlichen Deposition aufrecht zu erhalten.

Es wird daher für das Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts angeordnet:

1) Bei einem jeden Patrimonialgerichte muß ein hinreichend geräumiger Depositalkasten vorhanden seyn, und da, wo er fehlt, sogleich angeschafft werden. Die äußere Sicherheit desselben bleibt nach der Localität der Fürsorge eines jeden Patrimonialgerichts überlassen, und es haftet dafür insbesondere der Gerichtsherr gemäß der §§. 91. 94 und 104. Tit. XVII. Thl. II. des Allgem. Landrechts.

2) In diesem Kasten müssen alle zum Depositum des Gerichts bereits gehörigen und ferner dazu eingehenden Gelder, Documente, Prätiosa, desgleichen auch die Testamente aufbewahret werden.

3) Der Depositalkasten muß mit drei Schlössern versehen seyn, wozu die Schlüssel unter die von dem Gerichtsherrn nach §. 27. und 28. Tit. III. der Dep.-Ord. vom 15. Septbr. 1783 zu wählenden Depositarien zu vertheilen sind. Es müssen jedoch die erwählten Personen zu dem anvertrauten Amte qualificirt seyn, auch dazu gehörig von dem Gericht verpflichtet werden.

4) Ohne Vorwissen und Verfügung des Gerichtshalters darf in das Depositum eines jeden Patrimonialgerichts nichts angenommen, vielweniger daraus verabfolgt, mithin auch kein Darlehn daraus gemacht werden.

5) Auch bei den Patrimonialgerichten müssen die Vorschriften der Depositat-Ordnung genau befolgt, und etwanigen Irregularitäten, welche auf noch vorhandene Depositalbestände von Einfluß sind, sogleich abgeholfen werden. Dafür haftet insbesondere der Gerichtshalter.

6) Bei den Gütern, welche unter vormundschaftlicher, gerichtlicher oder landschaftlicher Verwaltung stehen, treten respective die Vormünder und Curatoren unter Direction der ihnen vorgesetzten Behörde an die Stelle der Gerichtsherren, und zwar in den beiden

letztern Fällen nach Maaßgabe des Rescripts des Königl. Justizministeriums vom 17. Januar 1812.

Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. Heft 1. S. 8.*)

7) Sämmtliche Patrimonialgerichte des Departements sind verbunden, dem unterzeichneten Ober-Landesgericht davon, daß deren Depositorien die vorstehend angeordnete Einrichtung gegeben sey, in einem von dem Gerichtsherrn und Gerichtshalter unterschriebenen Bericht pflichtmäßige Anzeige spätestens bis zum 1. Mai dieses Jahres zu leisten.

Uebrigens darf das Königl. Ober-Landesgericht überall Bereitwilligkeit zur Ausführung dieser Anordnung erwarten, da dadurch nur die Herstellung einer, schon längst vorgeschriebenen, und hoffentlich bei dem Mehrtheil der Patrimonialgerichte statt findenden Ordnung bezweckt, zugleich aber auch die eigene Sicherstellung der Gerichtsherren und Gerichtshalter gegen Verantwortung herbeigeführt wird.

Sollten indessen auf der einen oder der andern Seite dieser Ausführung Hindernisse in den Weg gelegt, oder dieselbe verzögert werden, so ist respective der Gerichtsherr und der Gerichtshalter so berechtiget als verpflichtet, davon zur weitern Verfügung Anzeige zu leisten. Cöslin, den 9. Februar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

(v. Kamptz Bd. 4. S. 308 — 310.)

§. 28.

Eben so bleibt es ihnen anheimgestellt, ob sie dem Justitiario den dritten Schlüssel zum Deposito zustellen wollen, oder nicht, da hiebei viel auf die Umstände, und ob z. E. der Justitiarius am Orte, oder in der Nähe, oder in einer weiten Entfernung wohnhaft sey, ankommt.

Cfr. die Anm. zu §. 33. h. t. Merkel bemerkt zu diesem §phen: Mir scheint es, daß drei verschiedene Schlüssel, so wie bei andern Gerichten, in verschiedenen Händen seyn müssen. Nur darf grade nicht der Justitiar, sondern es kann auch ein Anderer den dritten Schlüssel in Besitz bekommen. Man sehe jedoch den §. 11. Tit. I. Manche glauben, daß der Gerichtsherr einen der drei Schlüssel in eigenem Gewahrsam haben, und daß, wenn der Gerichtsherr ein Frauenzimmer ist, dieses auch die Rechnungsführung und die Bearbeitung der Controllbücher selbst übernehmen dürfe, da es dem Gerichtsherrn freisteht, wem er die Rechnungsführung übertragen, wem er einen Schlüssel geben will. Allerdings muß er für die Depositа haften, und eben, weil er haftet, darf der Deposital-

*) Cfr. bei §. 27. h. t.

Rendant zur Cautionsbestellung von dem Obergerichte nicht angehalten werden. Sonst darf indeß ein Frauenzimmer kein Amt übernehmen, nicht einmal Executor testamenti seyn. — Bei Patrimonialgerichten, wo sich nur zwei Schlüssel zum Deposital-Kasten befinden, darf der Justitiar keinen haben.

§. 29.

Es muß aber auch bei solchen Patrimonial-Gerichten in das Depositum nichts angenommen, vielweniger daraus verabfolgt, folglich auch kein Darlehn daraus gemacht werden, wo nicht die Sache vorher dem Justitiario angezeigt, von diesem, nach Vorschrift der Gesetze und des ersten Titels des gegenwärtigen Reglements, rechtlich erwogen, und demnächst eine schriftliche Verordnung dazu ertheilt worden.

Cfr. die Anmerkung zu §. 42. Tit. I.

§. 30.

Der Justitiarius muß über alle Ein- und Auszahlungen an baarem Gelde das vorgeschriebene Controllbuch, und über die Documente und Prätiosa accurate Specificationes nach den Massen führen; auch jede Annahme oder Herausgabe darin richtig bemerken.

§. 31.

Er muß mit möglichster Aufmerksamkeit dafür sorgen, daß alle, die in das Depositum etwas einzahlen oder abgeben, richtige Quittungen darüber erhalten, und daß auch die Depositarii sich von denjenigen, welchen sie auf seine Verordnung etwas zahlen oder extradiren, darüber gehörig quittiren lassen.

§. 32.

Vornehmlich muß er darauf sehen, daß diese Depositarii über Einnahme und Ausgabe ordentliche Rechnung führen; ihnen solche am Ende jeden Jahres abnehmen; sie mit seinem Controllbuche vergleichen; die Casse visitiren; für Erörterung der vorkommenden Monitorum und Berichtigung der etwanigen Defecte sorgen, und überhaupt auf eine regelmäßige Administration des Depositi ein genaues und sorgfältiges Augenmerk richten.

§. 33.

Den Gerichtsherren bleibt unbenommen, außer dieser dem Justitiario obliegenden Cassen-Visita-

tion und Rechnungs-Abnahme, eben dergleichen auch für sich selbst zu veranlassen.

Cfr. die Rescripte vom 28. October 1799 und 17. Juni 1809 bei §. 61. Tit. I. Nach einem Rescripte vom 30. März 1801, welches Merkel zu diesem §phen anführt, das aber nicht aufzufinden war, sollen in Schlesien die Gerichtsherren oder deren Wirthschaftsbeamte bei Hypotheken-, Deposital- und Vormundschafts-Sachen zugezogen werden.

§. 34.

Mängel und Unordnungen, welche der Justitiarius bei der Deposital-Verwaltung wahrnimmt, muß er zuförderst dem Gerichtsherrn zur nöthigen Remedur gebührend anzeigen; falls aber diese nicht erfolgt, davon auf seine Pflicht, und bei eigener Vertretung, an das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium berichten.

§. 35.

Von Einsendung der Depositat-Tabelle an die Landes-Justiz-Collegia, bleiben zwar die Patrimonial-Gerichte dispensirt; erstern aber liegt ob, bei den wegen solcher Untergerichte zu veranlassenden Visitationen, auch die Verwaltung des Depositarii, und in wie fern dabei ordnungsmäßig verfahren werde, zu untersuchen.

§. 36.

In Ansehung der Depositalgebühren und Unkosten bei sämmtlichen Untergerichten, sollen die Landes-Justiz-Collegia, bei Gelegenheit der von ihnen zu entwerfenden Untergerichts-Sportul-Taxen, zugleich auf die Emolumente, welche jedem derselben, nach den subsistirenden speciellen Verordnungen, von der Administration des Depositat-Wesens zukommen, Rücksicht nehmen, und das Nöthige darüber in besagten Sportul-Taxen festsetzen. Bis dahin aber soll es bei der bis jetzt, unter Vorwissen und Genehmigung des Landes-Justiz-Collegii statt gefundenen Observanz auch noch ferner sein Bewenden haben. Berlin, den 15. September 1783.

Friedrich.

v. Carmer.

Zu Tit. II. §. 39.

A.

Mandaten-Buch

für die in das **Depositum generale** gehörenden baaren Gelder und **Activa.**

Nota.

Zu diesem sowohl, als zu den Büchern **sub B. et C.** muß starkes und breites Papier genommen werden, damit hinlänglicher Platz, um die Zahlen und **Data** deutlich zu exprimiren, vorhanden seyn möge.

Einnahme.

	Soll einkommen.					Ist eingekommen.					Fällt weg.				
	Baar.		Activa.		Datum des Befehls und Namen des Decernenten.	Baar.		Activa.		Datum des Annahme-Protocolls.	Baar.		Activa.		Datum des Heburt Decr
No.	Gold. Tl. gr.	Courant. Tl. gr. pf.	Gold. Tl. gr.	Courant. Tl. gr.	1783.	Gold. Tl. gr.	Courant. Tl. gr. pf.	Gold. Tl. gr.	Courant. Tl. gr.	1783.	Gold. T. gr.	Cour. T. gr. pf.	Gold. Tl. gr.	Courant T. gr	178
1	— —	150 — —	— —	— —	d. 1. Jun. N.	— —	150 — —	— —	— —	d. 4. Jun.					
2	— —	— — —	— —	— —	eod. N.	— —	— — —	— —	— —		— —	— — —	50 — —		d. 6. J
3	100 —	79 8 —	— —	— —	eod. N.	100 —	79 8 —	— —	— —	d. 4. Jun.					

Ausgabe.

No	Soll ausgegeben werden.					Ist ausgegeben worden.					Fällt weg.				
	Baar.		Activa.		Datum des Decrets und Namen des Decernenten.	Baar.		Activa.		Datum des Ausgabe-Protokolls.	Baar.		Activa.		Datum des Aufhebungs-Decrets.
	Gold.	Courant.	Gold	Courant.		Gold.	Cour.	Gold	Courant		Gold.	Cour.	Gold	Cour.	
	Tl. gr.	Tl. gr. pf.	T. gr.	Tl. gr.	1783.	Tl. gr.	T. gr. pf	T. gr.	T. gr	1783.	Tl. gr	T. gr. pf	T. gr.	Tl. gr.	1783.
1	— —	50 — —	— —	— —	d. 4. Jun. N.	— —	50 — —	— —	— —	d. 4. Jun.					
2	200 —	— — —	— —	— —	eod. N.	200 —	— — —	— —	— —	eod.					
3	— —	— — —	— —	100 —	eod. N.	— —	— — —	— —	— —	— —	— —	— — —	— —	100 —	d. 6. Jun.

Пункты.

Zu Tit. II. §. 40.

B.

Schema

zum Mandaten-Buche

über

die in einzelne Massen gehörigen Documente und Praetiosa.

Einnahme.					Arn= Maſ=
Namen des Deponenten.	Documente.	Praëtiosa.	Datum und Namen des Decernen= ten.	Ob und wenn die Depoſition erfolgt.	Ob und wenn der Befehl wie= der aufge= hoben wor= den.

zische se.	Ausgabe.				
Namen des Empfängers.	Documente.	Praetiosa.	Datum und Namen des Decernenten.	Ob und wenn die Extradition erfolgt.	Ob und wenn der Befehl wieder aufgehoben worden.

Zu Tit. II. §. 78.

C.

Schema

zum

Deposital-Protokoll-

oder

Cassen-Buche

des ersten Curatoris.

Nota.

In dem Duplicat dieses Buchs, welches der Rendant führet, muß sowohl in der Ausgabe als Einnahme, noch eine Colonne, nämlich:

Pagina des Manuals

beigefügt werden.

Einnahme-Protokoll.

Actum den 4. Junii 1783.

	Baar.			Activa.			
	Gold.		Courant.		Gold.		Cour.	
	Tl.	gr.	Tl.	gr. pf.	Tl.	gr.	Tl.	gr.
Zu Folge Decreti d. d. — sub N. des Mandaten-Buchs wurden								
Von dem — — in die — — Masse an Auctions-Geldern eingezahlt	50	—	98	7 6				
Eodem.								
Zu Folge Decreti d. d. — — sub N. — wurde von der hiesigen Banque eine auf das General-Depositum gestellte Obligation d. d. — — sub N. — — à — — —	—	—	—	— —	250	—	—	—
angenommen: wovon gehören in die A — Masse — — 120 Rthlr. in die B — Masse — — 100 Rthlr. in die C — Masse — — 30 Rthlr.								
Eodem.								
Vigore Decreti d. d. — Pag. — des Mandaten-Buchs sub B. wurden von dem Scholtzischen Vormund Titius nachstehende Praetiosa:								
Ein Ring von Brillanten, doppelt carmoisirt, Taxa — — 200 Rthlr.								
Eine goldene Tabatiere, Taxa — 90 Rthlr.								
Desgleichen ein gerichtlich versichertes Schuld-Instrument über 1000 Rthlr. Cour. auf das Gut — — ausgestellt von dem N. N. d. d. — nebst beigeheftetem Hypothequen-Schein in die Scholtzische Masse angenommen.								

A. u. s.

N. N. (Erster Curator.) N. N. (Zweiter Curator.)

N. (Rendant.)

Actum den 10. Junii 1783.

Ausgabe-Protokoll.

Zu belegende Posten.	Dr. Buch	Cour. Buch	Baar. Gold. Tl. gr.	Baar. Courant. Tl. gr. pf.	Activa. Gold. Tl. gr.	Activa. Cour. Tl. gr.
1) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
2) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
3) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
4) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
5) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
6) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
7) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
8) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
9) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
10) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
11) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
12) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
13) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
14) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
15) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
16) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
17) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
18) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
19) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
20) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
21) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
22) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
23) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
24) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
25) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
26) [illegible]	[illegible]	[illegible]				
[illegible]	[illegible]	[illegible]				
Latus						

Ad Tit. II. §. 246.

Designation pro Monat Januar 1783.

Die bei der Banque zu belegende und einzuziehende Posten betreffend zu 3 pro Cent.

Zu belegende Posten.	Datum	Gold Thl.	Cour. Thlr.	Einzuziehende Posten.	Datum	Gold Thl.	Cour. Thlr.
	Febr 1783				Jan. 1783		
1) ex Massis Mangelsd.	1	—	10	1) Zu den Massen Salomon	6	—	50
2) — Kreuschner	eod.	—	50	2) — Cochius —	6	310	—
3) — Bartikow	eod.	—	500	3) — Schönebeck	6	—	60
4) — Bredow	eod.	—	100	4) — Brun —	6	—	200
5) — Humboldt	eod.	—	3870	5) — v. Pleſt —	6	—	70
6) — Reichardt	eod.	—	130	6) — v. Winterfeld	6	35	25
7) — Ulrici —	eod.	—	800	7) — v. Wuthenow	6	1480	—
8) — Löſecke —	eod.	—	110	8) — v. Grünthal	6	—	450
9) — Burgsdorff	eod.	—	500	9) — Hagemeiſter	6	2980	1590
10) — Treplin —	eod.	—	600	10) — Zinnow —	13	5	135
11) — Schultz Hofr.	eod.	—	300	11) — Grählow —	13	—	10
12) — Hagemann	eod.	—	140	12) — Cosmar —	13	—	20
13) — Hermes —	eod.	—	300	13) — Löſchebrandt	13	260	10
14) — Weſenberg	eod.	—	280	14) — Kintiſch —	13	—	50
15) — Schauer —	eod.	—	150	15) — Klägin —	13	—	290
16) — Eichs —	eod.	—	120	16) — Höpke —	13	80	—
17) — de Neve —	eod.	—	600	17) — v. Grumbkow	17	—	8170
18) — Nilius —	eod.	—	400	18) — v. Beeren	20	995	7925
19) — Lützow —	eod.	—	110	19) — Martius —	20	—	100
20) — Kühns —	eod.	—	100				
21) — Kampe —	eod.	—	70				
22) — Stegern —	eod.	—	100				
23) — Siegroth —	eod.	—	3980				
24) — Seeger —	eod.	—	20				
25) — Stechow —	eod.	—	1000				
26) — Schmidt —	eod.	—	350				
Arnsdorff —	eod.	250	—				
Latus . .		**—**	**250**	**14690**	**Latus . .**	**—**	**6145**	**19155**

Continuatio.

Zu belegende Posten.	Datum	Gold Thl.	Cour. Thlr.	Einzuziehende Posten.	Datum	Gold Thl.	Cour. Thlr.
					Jan. 1783		
Transport	—	250	14690	**Transport**	—	6145	19155
				20) Zu den Massen Brandhorst	20	—	10
				21) — v. Manstein	20	320	190
				22) — Lehmann —	20	160	—
				23) — Rosa — —	20	—	20
				24) — Schultze —	20	—	10
				25) — Lehnhausen	20	—	30
				26) — v. Resdorff	20	20	20
				27) — v. Rathenau	27	—	20
				28) — Tesmar —	27	—	210
				29) — Bochirodt —	27	—	100
				30) — Niefeld —	27	80	280
				31) — v. Grumbkow	27	—	820
				32) — v. Königsm.	27	330	—
				Summa . .	—	7055	20865
Von obiger zu belegenden Summe werden die einzuziehenden Posten abgezogen mit — — —	—	305	12665	Darauf sind bereits im Lauf des Monats von der Banque eingezogen worden: Pag. 131. (Journ.) Gold. Cour. 1780 138. 4480 — 143. 490 — 158. — 8200	—	6750	8200
Es sind also zu belegen	—	—	2025				
oder da solches nur in Decaden geschehen kann — — 2020							
Einzuziehen aber sind	—	55	—	Es sind also noch einzuziehen — —	—	305	12665
oder da solches ebenfalls nur in Decaden geschehen kann 50 Tl.							
und werden die bei jeglicher Summe überschießende 5 Thlr. in der künftigen Monats-Designation ihres Orts übertragen werden.				Diese Einhebung konnte in Abschl. der Bco. Obl. d. d. 31. Jan. 1782. No. 56332. geschehen, welche 282 Rthlr. 12 Gr. in Golde u. 4867 Rthl. 12 Gr. in Courant enthält.			

Designation p. Monat Januar 1783.

Die bei der Banco zu belegende und einzuziehende Posten betreffend à 2½ pro Cent.

Zu belegende Posten.	Datum	Gold Thl.	Cour. Thlr.	Einzuziehende Posten.	Datum	Gold Thl.	Cour. Thlr.
	1783 Febr				1783 Jan.		
1) Ex Massa von Jariges — — —	1	—	100	1) Zur Masse v. Burgsdorff.	13	—	50
Summa p. se				S. p. s.			
Davon ab die einzusendende Post —	—	—	50				
Sind zu belegen —	—	—	50				

Zu Tit. II. §. 361.

D.

Liste

der Banco-Obligationen à 2½ pro Cent für den Monat Junius 1783.

Nummer der Obligation.	Quantum. Gold. Rthl. Gr.	Quantum. Cour. Rthl. Gr.	Pagina des Protokoll-Buchs, wo die Annahme verzeichnet ist.	Wenn das Instrument extradirt worden.	Pagina des Protokoll-Buchs, wo die Ausgabe verzeichnet ist.	Remarquen.
						Nota. In diese Colonne wird bemerkt, wenn auf eine Banco-Obligation etwas abgeschrieben worden, das Instrument selbst aber im Deposito geblieben ist.

Nota. 1) Nach eben diesem **Schema** wird die Liste auch für die übrigen 11 Monate geführt.

2) Nach eben demselben wird auch die zweite Section der Liste, über die **à 3 pro Cent** belegten Gelder, gehalten.

Zu Tit. II. §. 361.

E.

Consignation

der dem General-Deposito gehörenden Pfand-Briefe.

No. des Pfand-Briefs.	Namen des Gutes.	Quantum. Gold. Rthl.	Quantum. Cour Rthl.	Wenn der Pfand-Brief ein-gekommen.	Pagina des Proto-koll-Buchs.	Wenn der Pfand-Brief extra-dirt worden.	Pagina des Proto-koll-Buchs.

Zu Tit. II. §. 361.

F.

Liste

der dem General-Deposito gehörenden von Privatis ausgestellten Activ-Instrumente.

Pag. des Protokoll-Buchs, wo das Instrum. angenommen worden.	Namen des Ausstellers.	Benennung des Unterpfandes.	Datum des Instruments.	Quantum.		Zu wie viel pro Cent die Zinsen stipulirt sind.	Termin, wenn die Zinsen fällig sind.
				Gold. Rthl. Gr.	Courant. Rthl. Gr.		

Nota. Wenn im Lauf eines Cassen-Jahres ein solches Activum eingezogen wird, so wird solches auf der Liste gelöscht, und am Ende derselben die geschehene Einziehung, mit Allegirung des Protokolls und der Pagina, notirt.

Zu Tit. II. §. 389.

G.

Schema

des Manuals,

über die baaren Gelder und den Antheil an den Activis des General-Depositi.

Johann Jacob

Pagina des Cassenbuchs.	Datum der Annahme 1783.	Einnahme.	Baar.		Activa.		Nummer des Belags.
			Gold. Rth. Gr.	Courant. Rthl. Gr. Pf.	Gold. Rth. Gr.	Cour. Rth. Gr.	

Arnzische Masse.

Pagina des Cassenbuchs.	Datum der Ausgabe 1783.	Ausgabe.	Baar.		Activa.		Nummer des Belags.
			Gold. Rth. Gr.	Courant. Rth. Gr. Pf.	Gold. Rth. Gr.	Cour. Rth. Gr.	

Zu Tit. II. §. 389.

H.

Schema

des Manuals,

über die zu den einzelnen Massen gehörigen Documente und Praetiosa.

Documente.

Einnahme.			Ausgabe.		
Pagina des Protokolls.		Nummer des Belags.	Pagina des Protokolls.		Nummer des Belags.
7	Den 4ten Junii 1783 wurden in diese Masse angenommen: 1) Ein Kaufbrief um ein Wiesenstück zu N. d. d. 2ten Jul. 1781. 2) Ein Obligations-Instrument über 100 Rthlr. ausgestellt von dem N. N. d. d. 19. Mai 1778 à 5 pro Cent zinsbar.	8	19	Den 19. Febr. 1783 wurde gegenüberstehendes Obligations-Instrument pro 100 Rthlr. d. d. — dem Vormund Titius zur Ausklagung gegen den N. N. extradirt.	26
10	Den 9ten September wurde in diese Masse angenommen, ein von dem Vormund Titius aus den Wirthschafts-Revenues eingewechselter Pfand-Brief, auf das Gut Graben, Gumbinnenschen Kreises, sub 12 à 100 Rthl., welcher außer Cours gesetzt ist, und wovon der Vormund die Zinsen gegen Recognition erhebt.	25			

Praetiosa.

Einnahme.			Ausgabe.		
Pagina des Protokollbuchs.	Worin die Einnahme besteht.	Nummer des Belags.	Pagina des Protokollbuchs.	Worin die Ausgabe besteht.	Nummer des Belags.

Protokoll.

Nr.	Datum	Einnahme	Ausgabe

Zu Tit. II. §. 436.

I,

S c h e m a

zu der nach Hofe einzusendenden

Deposital = Tabelle.

Num= mer.	Namen der Massen.	Bestand vom vorigen Jahre.				Neue Einnahme.			
		Baar.		Activa.		Baar.		Activa.	
		Gold	Cou= rant.	Gold	Cou= rant.	Gold.	Cou= rant.	Gold.	Cou= rant.
		thl. gr.	thl. gr. pf.	thl. gr.	thl. gr.	thl. gr.	thl. gr. pf.	thl. gr.	thl. gr.

Summa aller Einnahme.		Ausgabe.		Bleibt Bestand.	
Baar.		Activa.		Baar.	
Gold	Courant.	Gold	Courant.	Gold	Courant.
thl. gr.	thl. gr. pf.	thl. gr.	thl. gr.	thl. gr.	thl. gr. pf.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sachregister.

zur allgemeinen Depositat-Ordnung und den, in vorstehender Sammlung enthaltenen, dieselbe abändernden oder erläuternden Verordnungen*):

A.

Abschluß II. 431. 438.
Abwechselung der Curatoren II. 3.
Abwesende I. 50. II. 210.
Activforderungen. Activa. I. 1. II. 14. 44. 74. 143. 194. 203. 227. 232. 246.
Actuar III. 18.
Agio, s. Aufgeld.
Alphabetisches Register II. 388.
Amtsentsetzung I. 43. 56. III. 18.
Analphabetus II. 167.
Annahme ad depositum I. 1. II. 57. 63.
— — Befehl II. 21. 26. 50. 60. 120. 121.
— — Liste II. 110.
— — Protokoll II. 64. 73.
Anschaffung, s. Mandat und Annahmebefehl.
Anschaffungsbuch, s. Controllbuch.
Ante lineam II. 201. 230. 263. 264. 286. 287. 309. 329. 346. 355.
Antheile der Massen II. 11. 14.
Armencassen II. 209.
Armensachen II. 472. 475.
Arrest I. 23. II. 155. 446.
Asservata. Einleitung II. 110. III. 16.
Asservation I. 1. II. 13. 31. 38. 79. 112. 113. 120.
Asservationsgebühren II. 480.
Asservationsbuch II. 110.
Assistenz Unfähiger II. 160. 182.
Auctionen II. 110.
Aufgebot I. 22. III. 3.
Aufgeld II. 34. 142. 320.
Aufkündigung I. 42. II. 237. 317. 356.
Aufkündigungsfrist I. 48. II. 333.
Auseinandersetzung der Depositat-Interessenten I. 63.
Ausgabe I. 21. II. 124. 146.
Ausgabebefehl II. 125. 128. 131. 144. 148. 153. 159. 171. 179.
Ausgabeprotokoll II. 169.
Aeußere Gewalt I. 7.
Außer Cours setzen II. 330.

*) Die römische Zahl bedeutet das Buch der Dep.-Ord.; die arabische den Paragraphen und die zu diesem Paragraphen gestellten Ergänzungen.

Ausleihen I. 31. 32. 43. 46. II. 11. 79. 207. 209 seq.
Ausschüttung der Masse I. 63. II. 124. 264.
Auszahlung II. 467.

B.

Baare Auslagen II. 478.
Baare Gelder I. 1. II. 30. 38. 44. 79. 134. 195. 204. 227. 232.
Balance II. 431.
Bagatellsache II. 472.
Bank I. 34. II. 207. 209. 225.
Bankverkehr I. 40. II. 209. 218. 231. 240.
Banco-Obligation, s. Obligation.
Banco-Comtoir II. 209. 247.
Befehl, s. Mandat.
Beleg II. 172. 397.
Belegung bei der Bank I. 35. II. 209.
Belegung bei Sparkassen II. 207.
Beschluß des Depositi I. 11, s. Depositat-Schlüssel.
Besoldung der Curatoren I. 3.
Bestand (Depositat-) Einleitung. I. 40. II. 143. 438.
Beutel, s. Cassenbeutel.
Bevollmächtigter I. 27. II. 104. 130. 147. 159.
Bewegliche Sachen I. 4.
Blödsinnige I. 50. II. 209.
Bonificiren II. 371. 378.
Bonum vacans. Herrenlose Deposita I. 1.
Briefschaften II. 10.
Bücher (Depositat-) I. 16. II. 6.
Bürgerpflicht zur Uebernahme des Amts eines Depositat-Curators III. 17.

C.

Calculator II. 405. 426.
Canzlist II. 48.
Canzlei-Inspector II. 184.
Cassation, s. Amtsentsetzung.
Casse II. 6. 11.
Cassenbeutel II. 68. 71. 160.
Cassenbuch II. 76. 152. 381. III. 12. 24.
Cassen-Officianten I. 56. III. 8.
Cassen-Visitation, s. Visitation.
Causa depositionis I. 1.
Caution II. 5. 29. 112.
Circulation I. 34.
Collegium formatum III. 1.
Collationiren II. 79. 171.
Conclusum II. 23.
Concurs II. 56. 105. 125. 209.
Controlle II. 110. 303.
Controll-Buch II. 37. 40. 96. 99. 148. 152. 174. 201. 209. 213. 222. 227. 238. 246. 262. 279. 288. 305. 318. 355. 360. 374. 383. III. 13. 21. 30.
Coupon II. 330.
Courant II. 15. 209.
Cours II. 35. 141. 319.
Couvert II. 329.
Credit-Direction II. 280.
Curatel I. 28. 37. II. 210.

Curator I. 11. 13. 24. II. 1. 3. 7. 76. 83. 110. 112. 115. 123. 167. 172. 175. 218. 224. 294. 300. 325. 366. III. 8. 17. 18.
Custodiae causa II. 79.

D.

Darlehn I. 42. 50. II. 206. 209. 271. 272. 331. 332.
Datum II. 74.
Decharge II. 419.
Decernent II. 2. 3. 44. 48. 53. 89. 152. 198. 209. 219. 237. 240. 257. 303. 345. 360. 372. 448.
Defect I. 56. II. 68. 420.
Dekaden II. 209. 277.
Deponent I. 3. II. 9. 26. 60. 67. 95. 121.
Depositat-Befehl, s. Mandat.
— — -Bücher, s. Bücher.
— — -Extract II. 85.
— — -Gebühren II. 467. 469. III. 18. 36.
— — -Kasten I. 9. 12. II. 477.
— — -Protokoll II. 74. 77. 169.
— — -Quittung, s. Quittung.
— — -Schein II. 209.
— — -Schlüssel I. 11. 12. 13. III. 10. 19. 28.
— — -Session II. 19. 93. III. 5.
— — -Tag II. 16. 60. 93. 100. 115. 120. 128. 146. 156. 162. 166.
Depositarii II. 1. 53. 117. 158. 179. 198. 216. 246. 251. 280. III. 10.
Deposition I. 3.
Designation II. 205. 209. 214. 218. 234. 242. 246. 254. 270. 302.
Distribution II. 476.
Documente I. 1. 28. II. 40. 133. 148. 169.
Documentenbuch II. 41.
Domainen-Beamter III. 17.
Duplicat II. 76. 213. 227. 232. 246. 391.

E.

Edictalcitation I. 1. 22.
Effecten I. 5. 28. II. 10. 133.
Einführung der Depositat-Ordnung. Einleitung.
Einklagung II. 357.
Eintragungs-Nummer II. 46.
Einzahlung II. 267.
Empfänger II. 128. 132. 159. 180.
Erben, Verhaftung derselben I. 55.
Execution I. 51. II. 97.
Ex officio I. 32. 38. II. 351. 411. 472.
Extract; statt Quittung II. 86. 458.

F.

Feuer-Cataster I. 46. II. 333.
Feuersichere Oerter I. 8.
Fiskalische Bediente, s. Justizcommissar.
Folium II. 8. 232. 246. 258. 263. 289. 309. 348. 360. 456.
Friedrichsd'or II. 15.

G.

Gebühren II. 467. 469. 472. 475.
Gehaltsabzüge II. 467.
Geldsorten II. 15.
Geldstrafe I. 43.
Geldwerthe Papiere I. 1. 54.
General-Acten II. 231. 240. 253. 322. 434.
General-Depositum I. 46. 63. II. 11. 14. 38. 143. 200. 205. 209. 265. 311. 321. 326. 437. III. 1. 2. 5. 6. 25.
Gerichtshalter I. 54. 61. III. 1. 2. 5. 25 seq.
Gerichtsherr I. 8. 10. 54. 61. III. 25. 27.
Gewalt I. 1.
Gewölbe (Depositat-) I. 7. 8. II. 477.
Gewicht II. 65. 69. 115. 161.
Gold II. 209.

H.

Hypothekenbuch II. 338.
Hypothekenschein I. 47. II. 334.

J.

Identität I. 26.
Insinuation bei Arrest II. 460.
Interimistisches Depositum I. 7.
Interimsschein II. 225.
Judicial-Depositum I. 2. 3. II. 6. 209.
Jurisdictionarius III. 25. s. Gerichtsherr.
Justiz-Actuar III. 18.
— —-Amtmann III. 18. 25.
— —-Commissar II. 103. 411. 438.
— —-Officianten-Wittwen-Casse I. 22. III. 3.
— —-Räthe I. 42.

K.

Kalkulator II. 210.
Kirchen II. 209. 226.
Kosten I. 63. II. 311. 475.
Kreis-Justiz-Räthe I. 43.
Kriegsgefahr I. 7.
Kriegsunglück I. 63.

L.

Landschaft I. 271. 322.
Liquidation II. 188. 289.
Listen der Mandate des ersten Curators II. 58. 92. 93. 153. 172.
Listen der Pfandbriefe II. 325. 360.

M.

Mäkler II. 141.
Mandat I. 14. 15. 25. II. 20. 25. 26. 60. 412.
Mandatenbuch, s. Controllbuch.

Manual II. 42. 83. 154. 173. 193. 213. 232. 241. 246. 254. 289. 281. 301. 309. 383. 456.
Masse II. 8. 11. 26. 41. 128. 148. 154. 192. 204. 209. 232. 246. 254. 263. 280. 289. 301. 309. 438. 456.
Medaillen I. 29.
Militär-Personen II. 467.
Minderjährige I. 37. 50. II. 209. 278.
Moralische Person II. 226.
Münzsorten I. 31. II. 15. 30. 64. 70. 73.

N.

Nachwiegen der Gelder II. 431.
Nachzählen II. 66. 71. 72. 110. 118. 161. 162.
Nebenprotokoll II. 78. 85. 173. 204. 227. 231. 240. 253. 258. 263. 369. III. 11. 22.
Nummer II. 46. 73. 89. 91.

O.

Obligation II. 20. 110. 209.
Oeffentliches Aufgebot I. 22.
Offeriren zum Depositо II. 20. 110.

P.

Pagina II. 46. 74. 78. 89. 91.
Patrimonial-Gericht III. 1. 2. 5. 25 seq.
Person I. 25. II. 109. 129.
Pfandbriefe I. 41. 50. II. 38. 207. 277. 280. 320. 327. 330. 361.
Pfänder I. 44. 46.
Pia corpora II. 209. 226.
Postsachen II. 109. 180.
Postschein II. 110. 185. 224. 407.
Porto II. 208. 223. 280. 472. 473. 478.
Präsentatum II. 460.
Präsidenten I. 59. II. 42. 52. 88. 110. 114. 116. 121. 410. 422. 425. III. 10.
Prätiosen I. 1. II. 10. 27. 40. 133. 169. 470.
Protokoll II. 73. 82.
Protokollbuch II. 75. 78. 169. 170. 201. 283. 309. 366. 375. 381.
Procentgelder II. 469.
Pupillar-Depositum I. 2. 3. II. 6. 209.

Q.

Qualität der Depositen I. 28. 29. 30. II. 31. 71. 82.
Quantität der Gelder I. 31.
Quittung (Depositat-) I. 17. II. 85. 86. 110. 122. 162. 186. 226. 346. 402. III. 23. 31.

R.

Rare Münzen I. 29.
Realisirung der activorum II. 244. 312.
Realsicherheit I. 43.
Rechnung (Depositat-) I. 18. II. 6. 7. 11. 12. 181.
Rechnungsabnahme II. 400. 409. 438. III. 14.

Rechnungsbeleg II. 92. 402.
Rechnungslegung II. 400. 441. III. 26.
Regierung III. 25.
Reglement III. 3.
Relaxation des Arrestes II. 452. 464.
Rendant I. 27. 30. II. 1. 4. 5. 43. 59. 70. 71. 83. 111. 112. 115. 135. 153. 162. 167. 172. 187. 194. 224. 251. 257. 264. 276. 299. 325. 331. 366. III. 8. 17.
Repartition II. 209. 259. 262. 302. 354.

S.

Salarienkasten II. 477.
Scheidemünze II. 15.
Seehandlungs-Obligationen I. 46. II. 207.
Sequestrirte Güter I. 61. III. 27.
Sicherheit bei Ausleihungen I. 41. 44. 47. 59. II. 209. 335.
Siegelung I. 1. II. 110. 226.
Societäts-Regel I. 63.
Sparkassen, s. Belegung bei — .
Special-Vollmacht I. 17.
Specificationen I. 30. II. 257. 266. 361. 365. 367. 432. 436. III. 30.
Staatsschuldscheine I. 41. 54.
Stempel II. 85. 472.
Superarrest II. 453.

T.

Tabellen II. 19. 436. III. 18. 35.
Tagezettel II. 19. 88. 121.
Tantieme II. 475.
Tage II. 27. 47. 472. 333.
Testament I. 9. 28.
Titulus possessionis II. 336.
Transferirungen I. 63. II. 139. 143. 190. 191. 198. 205. 311. 349.
Tresorschein I. 63. II. 15.

U.

Umschreibung II. 280.
Umwechselung II. 33. 139. 150. 171. 291. 299.
Unbekannte Eigenthümer I. 2. 22. III. 3.
Untergerichte I. 78. II. 226. III. 1. 3. 7. 18. 25.
Urkunden I. 27. 28. II. 13. 29.

V.

Verantwortlichkeit I. 7. 8. 10. 54. II. 8. 10. 40. 226. 452. 462.
Verkümmerung II. 450.
Verschwender I. 28. 50. II. 509.
Versiegelte Gelder II. 35. 68. 71.
Veruntreuung I. 7. 54. 56. III. 18.
Visitation (Cassen-) I. 20. II. 110. 423. III. 14. 18. 32.
Vollmacht I. 27. II. 130. 172.
Vormundschaft I. 37. II. 280. 472.
Vorschuß II. 190. 369.
Votum I. 47.

W.

Wechsel I. 44.
Wittwen II. 209.
Wittwen-Casse I. 22.

Z.

Zählen mit Buchstaben II. 30. 134.
Zählgelder II. 467.
Zahlungstermin I. 48.
Zinsbare Anlegung I. 1. 7. 31. 34. 37. II. 188. 209. 271. 274. 321.
Zinsen II. 195. 209.
Zinsenbeitreibung I. 53. II. 209. 247. 297. 350. 352.
Zinsfuß I. 49. 50. II. 209. 270. 353.
Zinsschein III. 330.
Zufall I. 7. 57. 58.
Zurückgabe I. 22. 23.
Zurückzahlung II. 235. 239. 311.
Zuschreiben II. 205.
Zuzählung II. 65.

Register

zu den in den Zusätzen enthaltenen Verordnungen und Anfragen nach deren Reihenfolge.

1) Rescript vom 12. October 1783 bei der Einleitung . . . . . S. 2
2) — — 15. Februar 1814 bei I. 1. . . . . — 10
3) — — 6. Juli 1821 bei I. 1. . . . . — 11
4) Anfrage vom 28. November 1806 bei I. 7. . . . . — 23
5) Rescript vom 23. December 1806 bei I. 7. . . . . — 23
6) — — 22. Mai 1793 bei I. 8. . . . . — 24
7) Cabinets-Ordre vom 13. Juli 1827 bei I. 9. . . . . — 25
8) Rescript vom 5. April 1828 bei I. 9. . . . . — 25
9) — — 14. April 1820 bei I. 12. . . . . — 26
10) Circulare vom 11. April 1800 bei I. 22. . . . . — 28
11) Rescript vom 23. April 1800 bei I. 22. . . . . — 30
12) — — 14. April 1800 bei I. 22. . . . . — 30
13) — — 31. Januar 1816 bei I. 22. . . . . — 31
14) — — 20. December 1800 bei I. 22. . . . . — 32
15) — — 20. März 1801 bei I. 22. . . . . — 33
16) — — 29. September 1810 bei I. 22. . . . . — 34
17) — — 31. Juli 1784 bei I. 27. . . . . — 36
18) — — 4. Juni 1791 bei I. 27. . . . . — 37
19) — — 21. September 1789 bei I. 27. . . . . — 37
20) — — 17. November 1800 nebst Anfrage bei I. 27. . — 38
21) — — 2. September 1793 bei I. 28. . . . . — 40
22) — — 1. März 1802 bei I. 28. . . . . — 41
23) Anfrage vom 15. Februar 1802 bei I. 28. . . . . — 41
24) — — 21. Februar 1814 bei I. 35. . . . . — 45
25) Rescript vom 1. März 1814 bei I. 35. . . . . — 46
26) Verordnung vom 3. April 1815 bei I. 35. . . . . — 47
27) Rescript vom 22. April 1810 bei I. 35. . . . . — 50
28) — — 11. Februar 1828 bei I. 35. . . . . — 50
29) — — 17. Juli 1826 bei I. 35. . . . . — 50
30) Circulare vom 3. November 1828 bei I. 40. . . . . — 52
31) Cabinets-Ordre vom 3. Mai 1821 bei I. 41. . . . . — 53
32) Anfrage vom 1. Juni 1802 bei I. 43. . . . . — 55
33) Rescript vom 24. Juni 1802 bei I. 43. . . . . — 55
34) — — 24. September 1802 bei I. 43. . . . . — 56
35) — — 13. Juni 1796 bei I. 43. . . . . — 56
36) — — 6. Mai 1794 bei I. 45. . . . . — 57
37) — — 21. März 1786 bei I. 46. . . . . — 58
38) Anfrage vom 8. Juli 1803 bei I. 46. . . . . — 59
39) Rescript vom 20. Juli 1803 bei I. 46. . . . . — 61
40) Circular vom 29. November 1806 bei I. 46. . . . . — 62
41) Cabinets-Ordre vom 16. December 1805 bei I. 46. . . . — 63
42) Anweisung vom 16. März 1811 bei I. 47. . . . . — 64

43) Rescript vom 4. April 1821 bei I. 54. . . . . S. 69
44) — — 7. März 1828 bei I. 54. . . . . — 69
45) — — 16. März 1829 bei I. 54. . . . . — 70
46) Erkenntniß des Kammergerichts vom 14. November 1808 bei I. 54. — 70
47) Rescript vom 4. November 1799 bei I. 56. . . . . — 74
48) — — 2. December 1799 bei I. 56. . . . . — 76
49) Anfrage vom 23. September 1799 bei I. 56. . . . . — 73
50) — — 18. November 1799 bei I. 56. . . . . — 75
51) Rescript vom 27. Februar 1769 bei I. 56. . . . . — 76
52) — — 29. Juni 1801 bei I. 56. . . . . — 76
53) — — 17. October 1803 bei I. 56. . . . . — 77
54) Cabinets-Ordre vom 15. October 1803 bei I. 56. . . . . — 77
55) Rescript vom 8. Februar 1804 bei I. 56. . . . . — 78
56) — — 28. October 1799 bei I. 61. . . . . — 81
57) Bericht vom 22. Juli 1799 bei I. 61. . . . . — 81
58) — — 10. October 1799 bei I. 61. . . . . — 82
59) Rescript vom 17. Juni 1809 bei I. 61. . . . . — 83
60) — — 17. Juni 1809 bei I. 61. . . . . — 83
61) Cabinets-Ordre vom 4. Juni 1810 bei I. 63. . . . . — 84
62) Rescript vom 26. Juni 1800 bei I. 63. . . . . — 88
63) — — 10. Juli 1816 bei I. 63. . . . . — 90
64) — — 26. October 1807 bei I. 63. . . . . — 92
65) — — 15. Februar 1808 bei I, 63. . . . . — 93
66) — — 31. Mai 1808 bei I. 63. . . . . — 98
67) Gutachten vom 11. December 1807 bei I. 63. . . . . — 93
68) Bericht vom 2. April 1808 bei I. 63. . . . . — 96
69) Circular-Rescript vom 10. April 1809 bei I. 63. . . . . — 101
70) Bericht vom 16. Juni 1809 bei I. 63. . . . . — 108
71) Rescript vom 25. Januar 1817 bei II. 3. . . . . — 114
72) — — 19. Mai 1820 bei II. 5. . . . . — 114
73) Edict vom 13. December 1811 bei II. 15. . . . . — 117
74) Rescript vom 23. Januar 1812 bei II. 15. . . . . — 117
75) Anschreiben vom 13. Januar 1817 bei II. 15. . . . . — 117
76) Rescript vom 30. Januar 1817 bei II. 15. . . . . — 118
77) Bericht vom 10. Februar 1817 bei II. 15. . . . . — 119
78) Rescript vom 18. März 1817 bei II. 15. . . . . — 120
79) Gesetz vom 30. September 1821 bei II. 15. . . . . — 120
80) Bekanntmachung vom 27. November 1821 bei II. 15. . . . — 125
81) Münz-Vergleichungs-Tabelle vom 15. October 1821 bei II. 15. — 125
82) Rescript vom 27. Juli 1816 bei II. 15. . . . . — 127
83) — — 16. Februar 1820 bei II. 19. . . . . — 128
84) O. L. G. Verfügung vom 1. August 1820 bei II. 19. . . . — 131
85) — — — 17. Juli 1821 bei II. 19. . . . . — 131
86) Rescript vom 6. October 1824 bei II. 19. . . . . — 132
87) — — 29. December 1824 bei II. 19. . . . . — 132
88) — — 20. März 1820 bei II. 19. . . . . — 133
89) — — 3. November 1788 bei II. 85. . . . . — 148
90) — — 29. Juni 1813 bei II. 85. . . . . — 148
91) — — 4. Februar 1817 bei II. 85. . . . . — 148
92) Erkenntniß des 1. Senats des O. L. G. zu Stettin vom 10. December 1825 bei II. 109. . . . . — 156
93) Erkenntniß des 1. Senats des O. L. G. zu Stettin vom 10. Juni 1826 bei II. 109. . . . . — 156
94) Asservaten-Instruction vom 27. Juni 1815 nebst Circulare bei II. 110. . . . . — 157
95) Anfrage vom 7. März 1800 bei II. 167. . . . . — 172
96) Rescript vom 17. März 1800 bei II. 167. . . . . — 173

97) Rescript vom 21. Mai 1827 bei II. 188. . . . . S. 178
98) — — 14. Januar 1809 bei II. 191. . . . . — 179
99) — — 23. März 1827 bei II. 207. . . . . — 185
100) Cabinets-Ordre vom 20. März 1827 bei II. 207. . . . . — 185
101) Rescript vom 14. December 1799 bei II. 207. . . . . — 187
102) Anfrage vom 25. Januar 1806 bei II. 297. . . . . — 186
103) Rescript vom 8. Februar 1806 bei II. 207. . . . . — 186
104) Cabinets-Ordre vom 31. October 1803 bei II. 207. . . . — 197
105) Verordnung vom 3. November 1817 bei II. 209. . . . . — 189
106) Convention vom 23. April 1811 bei II. 209. . . . . — 189
107) Rescript vom 16. Mai 1804 bei II. 209. . . . . — 189
108) Grundsätze der Banque vom 8. Mai 1804 bei II. 209. . . — 190
109) Rescript vom 22. April 1810 bei II. 209. . . . . — 189
110) Bankverfügung vom 6. October 1819, nebst zwei Beilagen bei II. 209. . . . . — 191
111) Instruction vom 16. December 1799 bei II. 209. . . . — 198
112) Edict vom 13. December 1811 bei II. 209. . . . . — 204
113) Instruction vom 22. Mai 1816 bei II. 209. . . . . — 207
114) Rescript vom 13. Mai 1816 bei II. 209. . . . . — 208
115) — — 26. Juni 1816 bei II. 209. . . . . — 211
116) — — 3. Juli 1816 bei II. 209. . . . . — 211
117) Anfrage vom 20. November 1798 bei II. 209. . . . . — 212
118) Rescript vom 3. December 1798 bei II. 209. . . . . — 212
119) Cabinets-Ordre vom 5. April 1802 bei II. 223. . . . . — 216
120) Rescript vom 10. April 1802 bei II. 223. . . . . — 217
121) Circulare vom 20. April 1802 bei II. 223. . . . . — 217
122) Rescript vom 11. October 1817 bei II. 223. . . . . — 218
123) Circulare vom 15. April 1774 bei II. 225. . . . . — 219
124) — — 20. Februar 1775 bei II. 225. . . . . — 220
125) — — 2. März 1795 bei II. 226. . . . . — 221
126) — — 28. Juli 1795 bei II. 226. . . . . — 223
127) — — 13. Juli 1795 bei II. 226. . . . . — 223
128) Anfrage vom 4. Januar 1820 bei II. 257. . . . . — 233
129) Rescript vom 11. Februar 1820 bei II. 257. . . . . — 235
130) Schreiben vom 20. Februar 1820 bei II. 257. . . . . — 236
131) Rescript vom 13. März 1820 bei II. 257. . . . . — 238
132) — — 25. März 1803 bei II. 266. . . . . — 242
133) Publicandum vom 1. Januar 1787 bei II. 266. . . . . — 242
134) Ober-Landesgerichts-Verfügung v. 3. Decbr. 1816 bei II. 266. — 243
135) Rescript vom 25. Mai 1789 bei II. 266. . . . . — 244
136) — — 28. September 1789 bei II. 266. . . . . — 246
137) Bericht vom 17. März 1820 bei II. 270. . . . . — 248
138) Schreiben vom 29. Mai 1820 bei II. 270. . . . . — 249
139) Rescript vom 2. Juni 1820 bei II. 270. . . . . — 250
140) Extract aus dem Landtagsabschied für das Großherzogthum Posen vom 20. December 1828 bei II. 271. . . . . — 251
141) Rescript vom 29. Januar 1829 bei II. 271. . . . . — 252
142) — — 29. September 1827 bei II. 274. . . . . — 253
143) — — 30. Januar 1813 bei II. 280. . . . . — 254
144) — — 25. Juli 1826 bei II. 311. . . . . — 261
145) Anfrage vom 28. Februar 1799 bei II. 320. . . . . — 264
146) Rescript vom 4. März 1799 bei II. 320. . . . . — 266
147) Cabinets-Ordre vom 27. Mai 1829 bei II. 328. . . . . — 267
148) Tribunals-Erkenntniß von 1793 bei II. 330. . . . . — 269
149) Rescript vom 29. März 1806 bei II. 330. . . . . — 270
150) Rescript vom 17. August 1811 bei II. 331. . . . . — 272
151) Anfrage vom 12. September 1801 bei II. 332. . . . . — 273

152) Rescript vom 28. September 1801 bei II. 332. . . . . S. 272
153) Ober-Landesgerichts-Verfügung v. 17. Juli 1818 bei II. 333. — 274
154) Rescript vom 30. März 1816 bei II. 353. . . . . — 279
155) Cabinets-Ordre vom 19. Mai 1814 bei II. 400. . . . . — 299
156) Hofrescript vom 24. Mai 1799 bei II. 438. . . . . — 297
157) Rescript vom 13. September 1816 bei II. 438. . . . . — 297
158) Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 bei II. 467. . . . — 303
159) Rescript vom 19. August 1815 bei II. 467. . . . . — 308
160) — — 22. September 1810 bei II. 467. . . . . — 309
161) Instruction vom 28. December 1779 bei II. 472. . . . . — 311
162) Bericht vom 21. August 1793 bei II. 472. . . . . — 312
163) Rescript vom 2. September 1793 bei II. 472. . . . . — 313
164) — — 11. September 1793 bei II. 472. . . . . — 312
165) Schreiben vom 8. December 1819 bei II. 473. . . . . — 315
166) Rescript vom 27. December 1819 bei II. 473. . . . . — 314
167) Ober-Landesgerichts-Verfügung v. 14. Jan. 1820 bei II. 473. — 315
168) Circulare vom 13. November 1826 bei II. 475. . . . . — 316
169) Reglement vom 20. August 1802 bei III. 3. . . . . — 320
170) Rescript vom 19. April 1822 bei III. 3. . . . . — 322
171) — — 16. September 1817 bei III. 3. . . . . — 322
172) Bericht vom 18. Juli 1798 bei III. 4. . . . . — 323
173) Rescript vom 26. Juli 1798 bei III. 4. . . . . — 324
174) — — 17. October 1803 bei III. 4. . . . . — 324
175) — — 1. December 1803 bei III. 4. . . . . — 325
176) — — 30. April 1819 bei III. 4. . . . . — 326
177) Ober-Landesgerichts-Verfügung v. 31. Mai 1811 bei III. 5. — 326
178) Rescript vom 16. April 1809 bei III. 6. . . . . — 327
179) — — 12. December 1812 bei III. 6. . . . . — 327
180) Cabinets-Ordre vom 2. Februar 1815 bei III. 6. . . . . — 327
181) Rescript vom 22. Juni 1821 bei III. 6. . . . . — 327
182) Plan zur Vereinfachung der Depositalverwaltung bei Untergerichten zweiter Classe, nebst 2 Tabellen bei III. 8. . . . — 328
183) Cabinets-Ordre vom 30. December 1826 bei III. 8. . . . — 333
184) Rescript vom 26. Mai 1827 bei III. 8. . . . . — 333
185) — — 4. Juni 1814 bei III. 8. . . . . — 334
186) Cabinets-Ordre vom 20. November 1821 bei III. 17. . . . — 337
187) Rescript vom 17. December 1821 bei III. 17. . . . . — 337
188) — — 3. Juli 1818 bei III. 17. . . . . — 338
189) — — 15. December 1823 bei III. 17. . . . . — 338
190) — — 16. October 1798 bei III. 18. . . . . — 339
191) Circulare vom 21. November 1823 bei III. 18. . . . . — 341
192) Rescript vom 19. März 1827 bei III. 18. . . . . — 342
193) — — 17. Januar 1812 bei III. 27. . . . . — 344
194) Ober-Landesgerichts-Verordnung v. 1. Aug. 1825 bei III. 27. — 344
195) Publicandum vom 19. August 1825 bei III. 27. . . . . — 344
196) Ober-Landesgerichts-Verordnung v. 9. Febr. 1815 bei III. 27. — 347
197) Rescript vom 30. März 1801 bei III. 33. . . . . — 350

Register

zu den in den Zusätzen enthaltenen Verordnungen und Anfragen nach deren Zeitfolge.

1) Den 27. Februar 1769 bei I. 56. . . . . S. 76
2) — 15. April 1774 bei II. 225. . . . . — 219
3) — 20. Februar 1775 bei II. 225. . . . . — 220
4) — 28. December 1779 bei II. 472. . . . . — 311
5) — 12. October 1783 Einleitung . . . . . — 2
6) — 31. Juli 1784 bei I. 27. . . . . — 36
7) — 21. März 1786 bei I. 46. . . . . — 58
8) — 1. Januar 1787 bei II. 266. . . . . — 242
9) — 3. November 1788 bei II. 85. . . . . — 148
10) — 25. Mai 1789 bei II. 266. . . . . — 244
11) — 21. September 1789 bei I. 27. . . . . — 37
12) — 28. September 1789 bei II. 266. . . . . — 246
13) — 4. Juni 1791 bei I. 27. . . . . — 37
14) — 22. Mai 1793 bei I. 8. . . . . — 24
15) — 21. August 1793 bei II. 472. . . . . — 312
16) — 2. September 1793 bei I. 28. . . . . — 40
17) — 2. September 1793 bei II. 472. . . . . — 313
18) — 11. September 1793 bei II. 472. . . . . — 322
19) — 5. Mai 1794 bei I. 45. . . . . — 57
20) — 5. Mai 1794 bei II. 320. . . . . — 364
21) — 2. März 1795 bei II. 226. . . . . — 221
22) — 13. Juli 1795 bei II. 226. . . . . — 223
23) — 28. Juli 1795 bei II. 226. . . . . — 223
24) — 13. Juni 1796 bei I. 43. . . . . — 56
25) — 18. Juli 1798 bei III. 4. . . . . — 323
26) — 26. Juli 1798 bei III. 4. . . . . — 324
27) — 16. October 1798 bei III. 18. . . . . — 339
28) — 20. November 1798 bei II. 209. . . . . — 212
29) — 3. December 1798 bei II. 209. . . . . — 212
30) — 18. Februar 1799 bei II. 320. . . . . — 264
31) — 4. März 1799 bei II. 320. . . . . — 266
32) — 24. Mai 1799 bei II. 438. . . . . — 297
33) — 22. Juli 1799 bei I. 61. . . . . — 81
34) — 23. September 1799 bei I. 56. . . . . — 73
35) — 10. October 1799 bei I. 61. . . . . — 82
36) — 28. October 1799 bei I. 61. . . . . — 81
37) — 4. November 1799 bei I. 56. . . . . — 74
38) — 18. November 1799 bei I. 56. . . . . — 75
39) — 2. December 1799 bei I. 56. . . . . — 76
40) — 14. December 1799 bei II. 207. . . . . — 187
41) — 16. December 1799 bei II. 209. . . . . — 198
42) — 7. März 1800 bei II. 167. . . . . — 172

43) Den 17. März 1800 bei II. 167. . . . . S. 173
44) — 11. April 1800 bei I. 22. . . . . — 28
45) — 14. April 1800 bei I. 22. . . . . — 30
46) — 23. April 1800 bei I. 22. . . . . — 30
47) — 17. November 1800 bei I. 27. . . . . — 38
48) — 20. December 1800 bei I. 22. . . . . — 32
49) — 20. März 1801 bei I. 22. . . . . — 33
50) — 30. März 1801 bei III. 33. . . . . — 350
51) — 29. Juni 1801 bei I. 56. . . . . — 76
52) — 12. September 1801 bei II. 332. . . . . — 273
53) — 28. September 1801 bei II. 332. . . . . — 272
54) — 15. Februar 1802 bei I. 28. . . . . — 41
55) — 1. März 1802 bei I. 28. . . . . — 41
56) — 5. April 1802 bei II. 223. . . . . — 216
57) — 10. April 1802 bei II. 223. . . . . — 217
58) — 20. April 1802 bei II. 223. . . . . — 217
59) — 1. Juni 1802 bei I. 43. . . . . — 55
60) — 24. Juni 1802 bei I. 43. . . . . — 55
61) — 20. August 1802 bei III. 3. . . . . — 320
62) — 24. September 1802 bei I. 43. . . . . — 56
63) — 25. März 1803 bei II. 266. . . . . — 242
64) — 8. Juli 1803 bei I. 46. . . . . — 59
65) — 20. Juli 1803 bei I. 46. . . . . — 61
66) — 15. October 1803 bei I. 56. . . . . — 77
67) — 17. October 1803 bei III. 4. . . . . — 77
68) — 17. October 1803 bei I. 56. . . . . — 77
69) — 31. October 1803 bei II. 207. . . . . — 187
70) — 1. December 1803 bei III. 4. . . . . — 325
71) — 8. Februar 1804 bei I. 56. . . . . — 78
72) — 3. Mai 1804 bei II. 209. . . . . — 190
73) — 16. Mai 1804 bei II. 209. . . . . — 189
74) — 16. December 1805 bei I. 46. . . . . — 63
75) — 25. Januar 1806 bei II. 207. . . . . — 186
76) — 8. Februar 1806 bei II. 207. . . . . — 186
77) — 29. März 1806 bei II. 320. . . . . — 264
78) — 28. November 1806 bei I. 7. . . . . — 23
79) — 29. November 1806 bei I. 46. . . . . — 62
80) — 23. December 1806 bei I. 7. . . . . — 23
81) — 26. October 1807 bei I. 63. . . . . — 92
82) — 11. December 1807 bei I. 63. . . . . — 93
83) — 15. Februar 1808 bei I. 63. . . . . — 93
84) — 2. April 1808 bei I. 63. . . . . — 96
85) — 31. Mai 1808 bei I. 63. . . . . — 98
86) — 14. November 1808 bei I. 54. . . . . — 70
87) — 14. Januar 1809 bei II. 191. . . . . — 179
88) — 16. Juni 1809 bei I. 63. . . . . — 108
89) — 10. April 1809 bei I. 63. . . . . — 101
90) — 16. April 1809 bei III. 6. . . . . — 327
91) — 17. Juni 1809 bei I. 61. . . . . — 83
92) — 17. Juni 1809 bei I. 61. . . . . — 83
93) — 22. April 1810 bei II. 209. . . . . — 189
94) — 4. Juni 1810 bei I. 63. . . . . — 84
95) — 26. Juni 1810 bei I. 63. . . . . — 88
96) — 22. September 1810 bei II. 467. . . . . — 309
97) — 29. September 1810 bei I. 22. . . . . — 34
98) — 16. März 1811 bei I. 47. . . . . — 64
99) — 31. Mai 1811 bei III. 5. . . . . — 366

100) Den 17. August 1811 bei II. 331. . . . . S. 272
101) — 28. April 1811 bei II. 209. . . . . — 189
102) — 13. December 1811 bei II. 209. . . . . — 204
103) — 17. Januar 1812 bei III. 27. . . . . — 344
104) — 12. December 1812 bei III. 6. . . . . — 327
105) — 30. Januar 1813 bei II. 280. . . . . — 254
106) — 29. Juni 1813 bei II. 85. . . . . — 148
107) — 15. Februar 1814 bei I. 1. . . . . — 10
108) — 21. Februar 1814 bei I. 35. . . . . — 45
109) — 1. März 1814 bei I. 35. . . . . — 46
110) — 19. Mai 1814 bei II. 400. . . . . — 289
111) — 4. Juni 1814 bei III. 8. . . . . — 334
112) — 2. Februar 1815 bei III. 6. . . . . — 327
113) — 9. Februar 1815 bei III. 27. . . . . — 347
114) — 3. April 1815 bei I. 35. . . . . — 47
115) — 27. Juni 1815 bei II. 110. . . . . — 157
116) — 19. August 1815 bei II. 467. . . . . — 308
117) — 23. August 1815 bei II. 467. . . . . — 303
118) — 31. Januar 1816 bei I. 22. . . . . — 31
119) — 30. März 1816 bei II. 353. . . . . — 279
120) — 13. Mai 1816 bei II. 209. . . . . — 208
121) — 22. Mai 1816 bei II. 209. . . . . — 207
122) — 26. Juni 1816 bei II. 209. . . . . — 211
123) — 3. Juli 1816 bei II. 209. . . . . — 211
124) — 10. Juli 1816 bei I. 63. . . . . — 90
125) — 27. Juli 1816 bei II. 15. . . . . — 127
126) — 13. September 1816 bei II. 438. . . . . — 297
127) — 3. December 1816 bei II. 266. . . . . — 243
128) — 13. Januar 1817 bei II. 15. . . . . — 117
129) — 25. Januar 1817 bei II. 3. . . . . — 114
130) — 30. Januar 1817 bei II. 15. . . . . — 118
131) — 4. Februar 1817 bei II. 85. . . . . — 148
132) — 10. Februar 1817 bei II. 15. . . . . — 119
133) — 18. März 1817 bei II. 15. . . . . — 120
134) — 16. September 1817 bei III. 3. . . . . — 322
135) — 11. October 1817 bei II. 223. . . . . — 218
136) — 3. November 1817 bei II. 209. . . . . — 189
137) — 3. Juli 1818 bei III. 17. . . . . — 338
138) — 17. Juli 1818 bei II. 333. . . . . — 274
139) — 30. April 1819 bei III. 4. . . . . — 326
140) — 6. October 1819 bei II. 209. . . . . — 191
141) — 8. December 1819 bei II. 473. . . . . — 315
142) — 27. December 1819 bei II. 473. . . . . — 314
143) — 4. Januar 1820 bei II. 257. . . . . — 233
144) — 14. Januar 1820 bei II. 473. . . . . — 315
145) — 23. Januar 1820 bei II. 257. . . . . — 233
146) — 11. Februar 1820 bei II. 257. . . . . — 235
147) — 16. Februar 1820 bei II. 19. . . . . — 128
148) — 20. Februar 1820 bei II. 257. . . . . — 236
149) — 13. März 1820 bei II. 257. . . . . — 238
150) — 17. März 1820 bei II. 270. . . . . — 248
151) — 20. März 1820 bei II. 19. . . . . — 133
152) — 14. April 1820 bei I. 12. . . . . — 26
153) — 19. Mai 1820 bei II. 5. . . . . — 114
154) — 29. Mai 1820 bei II. 270. . . . . — 249
155) — 2. Juni 1820 bei II. 270. . . . . — 250
156) — 1. August 1820 bei II. 19. . . . . — 131

157) Den 4. April 1821 bei I. 54. . . . . S. 69
158) — 3. Mai 1821 bei I. 41. . . . . — 53
159) — 22. Juni 1821 bei III. 6. . . . . — 327
160) — 6. Juli 1821 bei I. 1. . . . . — 11
161) — 17. Juli 1821 bei II. 19. . . . . — 131
162) — 30. September 1821 bei II. 15. . . . . — 120
163) — 15. October 1821 bei II. 15. . . . . — 125
164) — 20. November 1821 bei III. 17. . . . . — 337
165) — 27. November 1821 bei II. 15. . . . . — 125
166) — 17. December 1821 bei III. 17. . . . . — 337
167) — 19. April 1822 bei III. 3. . . . . — 322
168) — 21. November 1823 bei III. 18. . . . . — 341
169) — 15. December 1823 bei III. 17. . . . . — 338
170) — 6. October 1824 bei II. 19. . . . . — 132
171) — 29. December 1824 bei II. 19. . . . . — 132
172) — 1. August 1825 bei III. 27. . . . . — 344
173) — 19. August 1825 bei III. 27. . . . . — 344
174) — 10. December 1825 bei II. 109. . . . . — 156
175) — 10. Juni 1826 bei II. 109. . . . . — 156
176) — 17. Juli 1826 bei I. 35. . . . . — 50
177) — 25. Juli 1826 bei II. 311. . . . . — 261
178) — 13. November 1826 bei II. 475. . . . . — 316
179) — 30. December 1826 bei III. 8. . . . . — 333
180) — 19. März 1827 bei III. 18. . . . . — 342
181) — 20. März 1827 bei II. 207. . . . . — 185
182) — 23. März 1827 bei II. 207. . . . . — 185
183) — 21. Mai 1827 bei II. 188. . . . . — 178
184) — 26. Mai 1827 bei III. 8. . . . . — 323
185) — 13. Juli 1827 bei I. 9. . . . . — 25
186) — 29. September 1827 bei II. 274. . . . . — 253
187) — 11. Februar 1828 bei I. 35. . . . . — 50
188) — 7. März 1828 bei I. 54. . . . . — 69
189) — 5. April 1828 bei I. 9. . . . . — 25
190) — 3. November 1828 bei I. 40. . . . . — 52
191) — 20. December 1828 bei II. 271. . . . . — 251
192) — 29. Januar 1829 bei II. 271. . . . . — 252
193) — 16. März 1829 bei I. 54. . . . . — 70
194) — 27. Mai 1829 bei II. 328. . . . . — 267

In derselben Verlagshandlung sind auch noch nachstehende ältere juristische Schriften zu haben:

Ancher, P. A., Dänisches Lehnrecht. 1788. gr. 8. 1 thlr.

Collectio Dissertationum ac Tractat. ius Lubecense illustrantium. 1793. 4. 1 thlr. 8 gr.

Espen, van, ius ecclesiasticum universum, additament. et observat. Silvestri et Gilbert. 2 Tom. 4 maj. 7 thlr.

Gräff, E. M., Versuch einer einleuchtenden Darstellung der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers, und ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten. Mit 4 Beilagen. Nebst einem kritischen Verzeichnisse aller deutschen besondern Schriften, und in periodischen und andern Werken stehenden Aufsätze über das Bücherwesen überhaupt und den Büchernachdruck insonderheit. 1794. 8. 1 thlr.

Grevenitz, v., Unterricht zur Kenntniß der vorzüglichsten und wichtigsten Abweichungen der gesetzlichen Vorschriften des Code Napoleon von dem in den jetzt abgetretenen Provinzen, und zwar sowohl den deutschen als polnischen bisher gültig gewesenen. 1808. gr. 8. 12 gr.

Renke, Noth- und Hülfsbüchlein in politischen und Rechtsangelegenheiten. 8. 1793. 8 gr.

— — über die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, und die allgemeinen Pflichten und Rechte der Eltern, Ehegatten, Dienstherrn u. s. w. gr. 8. 1792. 16. gr.

— Unterricht für die bürgerlichen Verhältnisse des Lebens. Nach Anleitung des preuß. Gesetzbuches. gr. 8. 1793. 1 thlr 12 gr.

— — von Verbrechen und Strafen, nach Anleitung des preuß. Gesetzbuches. gr. 8. 1792. 3 gr.

— — von rechtlichen Willenserklärungen überhaupt, als auch besonders von Schenkungen unter Lebendigen und von Todeswegen, Darlehnsverträgen und Grundgerechtigkeiten, ihrer Form und daraus erwachsenden Rechten und Pflichten. Ein Lehrbuch für den Nährstand. gr. 8. 1792. 12 gr.

Plitt, J. G., analecta iuris criminalis. 8. 1791. 1 thlr.

Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft. Von C. Jensen uud D. H. Hegewisch. gr. 8. 1797. 2 thlr. 20 gr.

Recht, das, der Fürsten über die Religion ihrer Unterthanen. 8. 1789. 6 gr.

Unterricht eines alten Beamten an junge Beamten, Kandidaten und Practikanten. 3 Bde. 8. 1783. 2 thlr. 8 gr.

Weiß, D. C., Lehrbuch der Philosophie des Rechts, zu Vorlesungen und zum Privatgebrauch. gr. 8. 1804. 18 gr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gräff, Heinrich, 1800-1861

Gesammte Preußische Gesetzgebung betreffend das Depositalwesen

Leipzig u.a. 1831

J.pract. 82 ph
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554098-4